NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07135928 9
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

R. WEISS,
. . FAIRMOUNT AVE.

DF
Girfan

Digitized by Google

Digitized by Google

Hiſtoriſche Nachrichten

und

politiſche Betrachtungen

über die

franzöſiſche Revolution

von

Chriſtoph Girtanner

der Arzneiwiſſenſchaft und Wundarzneikunſt Doktor; Herzogl. Sachſen-Kob. geheimen Hofrathe; der Königl. mediziniſchen Societäten zu Edinburgh und zu London, ſo wie auch der literar. und philoſ. Societät zu Mancheſter, Ehrenmitgliede, u. ſ. w.

4695

Zwölfter Band.

Il est contre l'ordre naturel, que le grand nombre gouverne, et que le petit soit gouverné.

J. J. ROUSSEAU Contrat social.

Berlin 1796.

Bei Johann Friedrich Unger.

Digitized by Google

218631B

Digitized by Google

Inhalt.

Drei und zwanzigſte Abtheilung.

Geſchichte der Franzöſiſchen Revolution, von der Hinrichtung des Königs, bis zu dem gänzlichen Sturze der Parthei der Girondiſten. Vom 31ſten Januar bis zum 31ſten Mai 1793.

Eindruck, den die Hinrichtung des Königs auf das Volk machte. Ermordung eines Mitgliedes der Konvention. Die Maratiſten beſchuldigen die Girondiſten, daß ſie Urheber dieſer Mordthat wären. Der Ausſchuß zur allgemeinen Sicherheit wird neu gewählt, und aus Maratiſten zuſammengeſetzt. Feierliches Leichenbegängniß des ermordeten Mitgliedes der Konvention. Bürgerfeſt auf dem Karuſſel-Platze. Der Miniſter Roland legt ſeine Stelle nieder. Bedrängniß, in welchem ſich der National Schatz befand. Der Kriegsminiſter Pache. Beſchluß der Konvention, die Armee betreffend. Sieyes Vorſchlag zu einer neuen Einrichtung des Kriegs Miniſteriums. Der General Beurnonville wird Kriegsminiſter. Die Grafſchaft Nizza wird mit Frankreich vereinigt. Zuſchrift der Konvention an das Volk, über die Hinrichtung des Königs. Die Konvention widerruft einen ihrer vorigen Beſchlüſſe. Die Maratiſten nehmen ſich der September-Mörder an. Bittſchrift der Föderirten zu Gunſten der September-Mörder. Der, gegen dieſe Mörder angefangene, Prozeß wird von der Konvention aufgehoben. Schilderung des Miniſters Garat. Fernere Streitigkeiten zwiſchen den Girondiſten und Maratiſten. Die, von den Girondiſten verfertigte, Konſtitution. Plünderung zu Paris. Abſcheulicher Vorſchlag des Carra. Der Miniſter

Garat fordert Geld für den Pariſer Bürgerrath. Marat wird von Salles angeklagt, und von Tallien vertheidigt. Der Miniſter Garat Orleans neue Verſchwörung. Der Plan des Generals Dümouriez zu Gunſten des Orleans. Die Feigherzigkeit des Herzogs von Orleans vereitelt den Plan. Der Herzog wird bankerott. Die Herzoginn des Orleans. Angſt und Furcht des Herzogs ſeit der Hinrichtung des Königs. Er erbt ſeinen Schwiegervater, und zettelt, in Verbindung mit den Maratiſten, eine neue Verſchwörung an, welche aber, durch ſeine eigene Feigherzigkeit, abermals vereitelt wird. Das Revolutions-Tribunal wird errichtet. Neue Zenſur über die Journale. Pache und Santerre ſtellen ſich, als wenn ſie von der Verſchwörung nichts wüßten. Stürmiſche Sitzung der Konvention am zehnten-März. Barrere. Robespierre. Danton. Lareveillere-Lepaux. Abermalige ſtürmiſche Sitzung am zwölften März. Vergniaud's Rede über die Verſchwörung des zehnten Märzens. Dieſe Verſchwörung ſollte auch in den Provinzen ausbrechen. Traurige Folgen dieſer Verſchwörung für Frankreich.

Geſchichte der Entſtehung der Koalition gegen Frankreich, oder Verhältniſſe Frankreichs zum Auslande:

1) Zu Großbrittannien. Der Frankreichiſche Geſandte erhält den Befehl, ungeſäumt England zu verlaſſen. Botſchaft des Königs an das Parlament. Debatten in dem Parlamente. Debatten in der Konvention. Kriegserklärung der Konvention gegen Großbrittannien und Holland. Fernere Debatten in der Konvention. Stimmung des Großbrittanniſchen Kabinettes gegen Frankreich. Mißlungene Unterhandlung des Generals Dümouriez mit dem Großbrittaniſchen Geſandten im Haag. Stimmung des Volkes in Großbritannien, in Rückſicht auf den Krieg mit Frankreich. Botſchaft des Königs von England an das Parlament. Debatten über dieſe Botſchaft im Parlamente. Vertrag zwiſchen Großbrittannien und dem Kurfürſtenthume Hannover. Fernere Maaßregeln des Großbrittanniſchen Parlaments, in Rückſicht auf den Krieg mit Frankreich. Subſidien-Vertrag zwiſchen Großbrittannien und Heſſen-Kaſſel. Ueberzeugender Beweis, daß in dem Kriege zwi-

ſchen Großbrittannien und Frankreich die letztere Macht der angreifende Theil war.

2) Zu Holland. Allgemeine Furcht in Holland vor dem Kriege mit Frankreich. Plan des Generals Dümouriez auf Holland. Verhandlungen der Großbrittanniſchen Regierung mit Holland. Zirkularbrief der General-Staaten an die Stände der Provinzen.

3) Zu Spanien. Unentſchloſſenheit des Spaniſchen Hofes. Zweideutiges Betragen des Herzogs von Alcudia. Der Frankreichiſche Geſandte verläßt Madrit. Erbitterung der Spanier über die Hinrichtung des Königs von Frankreich. Befehl des Königs an den Rath von Kaſtilien. Befehl des Rathes von Kaſtilien. Zirkular-Schreiben des Herzogs von Alcudia an die, zu Madrit befindlichen, auswärtigen Geſandten. Barreres Vertrag in der National-Konvention über die Verhältniſſe Frankreichs zu Spanien. Kriegserklärung der Frankreichiſchen National-Konvention gegen Spanien. Kriegeserklärung des Königs von Spanien gegen Frankreich. Aller Handel mit Frankreich wird verboten. Uebereinkunſt zwiſchen Spanien und England.

4) Zu Portugall. Uebereinkunſt zwiſchen Großbrittannien und Portugall.

5) Zu Neapel. Uebereinkunſt zwiſchen Großbrittannien und Neapel.

6) Zu Sardinien. Mißlungene Unternehmung der Frankreicher auf die Inſel Sardinien. Pitts Weigerung, den Wormſer Vertrag zu erfüllen. Uebereinkunſt zwiſchen Großbrittannien und Sardinien.

7) Zu dem deutſchen Reiche. Reichs-Gutachten vom 22ſten März 1793, den Reichskrieg betreffend. Reichs-Gutachten vom 18ten Februar 1793, die Volksverführer betreffend. Kaiſerliches Ratifikations-Dekret vom 30ſten April. Beſtrittene Handels-Freiheit der Hanſee-Städte während des Reichs-Krieges. Kaiſerliches Hof-Dekret vom 12ten Mai, 1793.

8) Zu Preußen. Vertrag zwiſchen Preußen und Großbrittannien.

9) Zu dem Kurfürſten von der Pfalz. Vorſtellungen des Kaiſers und Gegenvorſtellungen des Kurfürſten, in Rückſicht auf die Pfälziſche Neutralität.

10 Zu Rußland. Ukaſe der Ruſſiſchen Kaiſerinn gegen die

Frankreicher. Uebereinkunſt zwiſchen Rußland und Groß- brittannien. Die Kaiſerinn erkennt den Grafen von Provenze als Regenten des Königreichs Frankreich, und den Grafen von Artois als General-Statthalter. Sie nimmt ſich der Frankreichiſchen Ausgewanderten thätig an.

11) Zu dem Grafen von Provenze, als älteſten Bruder des hingerichteten Königs von Frankreich. Manifeſt des Grafen von Provenze aus ſeiner Reſidenz zu Hamm in Weſtphalen. Erklärung des Regenten von Frankreich. Zirkular Schreiben deſſelben an den ausgewanderten Frankreichiſchen Adel.

12) Zu dem Papſte. Die Frankreichiſche Nationalkokarde wird zu Rom aufgeſetzt. Das Wappen der Republik Frankreich ſoll an dem Hauſe ihres Geſandten aufgeſtellt werden, welches der Papſt nicht zugeben will. Ermordung des Frankreichiſchen Geſchäftsträgers Baſſeville. Verfolgung der Frankreicher zu Rom. Beſchluß der Nationalkonvention gegen den Papſt.

13) Zu der Republik Venedig. Dieſe Republik erkennt die Republik Frankreich an. —

Der Frankreichiſche General Beurnonville will Trier erobern, welches durch den Fürſten von Hohenlohe vertheidiget wird. Beurnonville wird gänzlich geſchlagen. Prahlereien dieſes Generals. Der General Cüſtine zu Maynz. Proklamation dieſes Generals. Herrſchſucht der Maynzer Jakobiner. Freiheitsprediger. Abneigung der Maynzer, die ihnen angebotene Freiheit anzunehmen. Der Maynzer Volksfreund, eine Zeitſchrift. Ankunft der Pariſer Kommiſſarien zu Maynz. Die Preußen erobern Hochheim und Koſtheim. Ein Freiheitsbaum wird zu Maynz gepflanzt. Beſchreibung der Feierlichkeit. Zerſtörung öffentlicher Denkmäler der vorigen Regierung. Unreinlichkeit und Ausſchweifungen der Frankreicher, denen der General Cüſtine durch eine Proklamation Einhalt zu thun ſucht. Betragen des Maynzer Klubs bei der Nachricht von der Hinrichtung des Königs. Betragen der Frankreichiſchen Armee zu Maynz bei dieſer Nachricht. Abermalige Proklamation des Generals Cüſtine. Bekanntmachung der Frankreichiſchen Kommiſſarien zu Maynz, in Rückſicht auf die Reichs-Avokatien. Fernere Proklamationen und Verordnungen zu Maynz. Vorſtellungen der Maynziſchen Geiſtlichkeit gegen die verlangte

Digitized by Google

Leiſtung des Bürgereides. Die Maynzer weigern ſich ſtandhaft, den vorgeſchriebenen Eid zu leiſten. Betragen der Mitglieder des Maynzer Klubs. Betragen der Kommiſſarien der National-Konvention gegen die Maynzer Bürger. Geiſtliche werden zu Maynz über die Gränze gebracht. Freiheits-Apoſtel. Georg Forſters Miſſion nach Grünſtadt, und ſeine Gefangennehmung der Grafen von Leiningen. Leiſtung des Bürgereides zu Maynz. Verfolgung der Nichtſchwörenden. Exportationen. Eroberung der Feſtung Königſtein durch die Preußen. Preußiſche Tapferkeit. Eikemeier, Kommandant der Feſtung Königſtein, wird durch einen Spion verrathen und den Preußen überliefert. Wichtigkeit der Bergfeſtung Königſtein. Cüſtine kommt von Paris nach Maynz zurück. Vertheidigungs-Anſtalten der Frankreicher zu Maynz. Vorkehrungen der Preußen zur Belagerung von Maynz. Eröffnung des Feldzuges von Seiten der Preußen. Sieg der Preußen. Cüſtine wird von Maynz abgeſchnitten. Mißhandlung der gefangenen Mitglieder des Klubs. Dieſe werden nach Königſtein geführt. Der Rheiniſch-Deutſche National-Konvent. Politiſche Intoleranz zu Maynz. Exportationen. Schreckliches Schickſal der Verbannten. Der Genius der deutſchen Freiheit. Widerſetzung der Bauern des Dorfes Fintheim. Erſte Sitzung des Rheiniſch-Deutſchen National-Konvents. Fernere Sitzungen deſſelben. Dekret dieſes Konventes. Anſuchen des Konventes um die Einverleibung des Maynzer Landes mit Frankreich. Abgeſandte dieſes Konventes an die Frankreichiſche National-Konvention. Fernere Berathſchlagungen dieſes Konventes. Unmenſchliches Dekret deſſelben, die Kinder der Ausgewanderten und Verbannten betreffend. Schreiben des Rheiniſch-Deutſchen National-Konvents an die National-Konvention zu Paris. Forſter, Potoki und Luchs reiſen, als Abgeſandte des Rheiniſch-Deutſchen Konventes, nach Paris. Fernere Beſchlüſſe des Maynzer Konventes. Der Rheiniſch-Deutſche National-Konvent wird aufgehoben. Neue Adminiſtration des Maynzer Landes unter Hofmanns Vorſitz. Harte Behandlung derjenigen Deutſchen, die es mit den Frankreichern gehalten hatten, durch die deutſchen Soldaten, vorzüglich zu Worms. Verfolgung der Anhänger der Frankreicher in den Rheiniſchen Ländern, und Einkerkerung derſelben. Proteſtation der Belgier gegen den Beſchluß vom

Digitized by Google

funfzehnten Dezember. Proklamation des Generals Dümouriez. Inſtruktion über die Art der Verſammlungen und Volkswahlen in Belgien. Urverſammlungen in Belgien. Fernere Proteſtation der Belgier gegen den Beſchluß vom funfzehnten Dezember. Kommiſſarien aus Frankreich nach Belgien geſandt. Dümouriez mißbilligt den Beſchluß vom funfzehnten Dezember. Die Pariſer Oper wird nach Belgien geſandt, um die Belgier zur Freiheit zu bekehren. Schauſpieler werden von Paris, in der nämlichen Abſicht, nach Belgien geſandt. Aſſignate in Belgien in Umlauf geſetzt. Zuſchrift der Einwohner von Antwerpen an die National-Konvention. Die Wahl der Wahlherren zu Brüſſel wird für ungültig erklärt. Vergebliche Proteſtationen der Belgier. Jakobinerklub zu Brüſſel. Ohnehoſen zu Brüſſel. Zertrümmerung der Bildſäulen. Der General Moreton zwingt die Belgier, den Beſchluß vom 15ten Dezember zu vollziehen. Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt in Belgien. Die Frankreicher nehmen die Belgiſchen Klöſter in Beſitz. Bänkelſänger und Marktſchreier als Propagandiſten. Vereinigung der Belgier mit Frankreich. Widerſpänſtigkeit der Belgier. Der General Dümouriez ſetzt die Klöſter in Belgien in Kontribution. Feſt der Ohnehoſen zu Brüſſel. Proklamationen des Generals Dümouriez an die Armee, an das Belgiſche Volk und an das Volk zu Brüſſel. Zuſtand der Belgiſchen Armee. Anarchie zu Lüttich. Vereinigung der Ardennen-Armee mit der Belgiſchen Armee. Die Oeſterreichiſche Armee. Plan des Generals Dümouriez zur Eroberung von Holland. Stärke der Armee des Generals Dümouriez. Manifeſt des Generals Dümouriez an die Holländer. Dümouriez ſucht ſich in der Folge wegen dieſes Manifeſtes zu entſchuldigen. Gegen-Manifeſt der Holländiſchen General-Staaten. Die Frankreicher rücken in Holland ein. Breda wird erobert. Heldenmüthige Vertheidigung des Kommandanten von Klundert. Eroberung von Klundert. Ankunft Engländiſcher Truppen in Holland. Erklärung des Erbſtatthalters an die General-Staaten. Antwort der General-Staaten. Eroberung von Gertruidenburg.

Die Nachricht von der Hinrichtung des guten und unglücklichen Königs Ludwig des Sechszehnten erweckte nicht nur in den übrigen Ländern Europens Staunen und Entſetzen, ſondern ſie wurde auch in Frankreich ſelbſt mit dem größten Abſcheu vernommen. Der General Dumouriez, welcher wenige Tage nach dieſer Hinrichtung von Paris nach der Armee in den Niederlanden reiſte, bemerkt, daß er in allen Provinzen Frankreichs, durch die er gekommen ſey, das Volk über den Tod des Königs beſtürzt, und mit Furcht und Abſcheu gegen die Jakobiner erfüllt gefunden habe. a) Es würde alſo höchſt ungerecht ſeyn, wenn man dieſe ſchreckliche und ungerechte Handlung, welche bloß den Jakobinern und der Parthei des Herzogs von Orleans zugeſchrieben werden muß, der Frankreichiſchen Nation zur Laſt legen wollte, die daran gar keinen Theil hatte, und unter dem Drucke grauſamer Befehlshaber ſeufzte.

Die erſte Folge der Verurtheilung des Königs war die Ermordung eines Mitgliedes der Konvention, Pelletier de St. Fargeau. Dieſer Mann hatte nicht nur für den Tod des Königs geſtimmt, ſondern

a) Dans toute la Picardie, l'Artois et la Flandre maritime, il avoit trouvé le peuple consterné de la mort tragique de Louis XVI. Il avoit aperçu autant d'horreur que de crainte, au seul nom de Jacobin. Mémoires du général Dumouriez. T. I. S. 138.

auch die Nothwendigkeit der Hinrichtung noch in einer beſondern Flugſchrift darzuthun geſucht. Am 20ſten Januar 1793, am Tage vor der Hinrichtung des Königs, aß er in einem öffentlichen Hauſe im Palais-Royal zu Mittag. Während der Mahlzeit traten ſechs Männer herein, und Einer derſelben, Nahmens Paris, ein vormaliger Garde-du-Korps, ſtieß ihm den Säbel in die Bruſt, mit den Worten: »Böſewicht! Du haſt für den Tod des Königs geſtimmt; »hier iſt Dein Lohn!« Der Mörder entfloh, und Pelletier ſtarb am folgenden Tage.

Als dieſer Vorfall am 22ſten Januar der Konvention angezeigt wurde, entſtand ein großer Lärm. Die Maratiſten ſtellten ſich, als ob ſie glaubten, daß eine Verſchwörung gegen ihre ganze Parthei ſtatt fände, wovon dieſe Ermordung eines ihrer Mitglieder bloß der Anfang wäre; ſie ſtellten ſich ferner, als wenn ſie glaubten, daß die Girondiſten im Einverſtändniſſe mit den Royaliſten an dieſer Verſchwörung Theil genommen, und dieſe Ermordung veranlaßt hätten. Einige unter ihnen behaupteten, ſie wären ebenfalls angefallen und bedroht worden, und ſie wüßten, daß Roland und Pethion die Urheber dieſer Gewaltthätigkeiten wären. b) Robespierre verlangte: daß neue Hausſuchungen ſollten angeſtellt werden, um die verdächtigen Perſonen auszufinden, und daß der Miniſter Roland von den, unter ſeiner Aufſicht befindlichen, Geldern Rechenſchaft ablegen ſolle. Endlich

a) On ne peut nier, que les anarchistes n'ayent profité avec beaucoup d'adresse de l'assassinat de le Pelletier, pour ramener l'intérêt sur leur parti, alors entièrement décrié. Ils ont fait entendre, que cet assassinat étoit le produit d'une haine dirigée particulièrement contre la montagne, et contre ceux qui avoient voté la mort du tyran. J. P. Brissot à ses commettans, S. 19.

Digitized by Google

wurde, nach langen und heftigen Debatten, auf den Vorſchlag der Maratiſten, beſchloſſen: daß der Ausſchuß der allgemeinen Sicherheit am folgenden Tage neu gewählt, und daß die Stimmen nicht heimlich geſammelt, ſondern öffentlich und laut gegeben werden ſollten. Dieß war ein großer Sieg, den die Maratiſten davontrugen: denn der damalige Sicherheits-Ausſchuß beſtand aus Girondiſten, aus Männern, die wenigſtens Ruhe und Ordnung in der Hauptſtadt zu erhalten ſuchten. Dieſe wurden jetzt entlaſſen. Da nun das Stimmen laut geſchehen ſollte, ſo waren die Maratiſten gewiß, durch Drohungen Mitglieder von ihrer Parthei zu dieſem wichtigen Ausſchuſſe wählen zu laſſen, und auf dieſe Weiſe die Regierung der Stadt Paris, deren ſchändlicher Bürgerrath ihnen bereits ganz ergeben war, in ihre Hände zu bekommen. c) Zu dem neuen Sicherheits-Ausſchuſſe wurden auch wirklich lauter heftige Maratiſten und Urheber der, im September vorgefallenen, Mordthaten gewählt, nämlich: Bazire, Lamarque, Chabot, Legendre, Rovere, Rüamps, Tallien, Ingrand, Debry, Maribon, Montaut, Dühem und Bernard von Saintes.

Um ihren Triumph zu vollenden, ſchlugen die Maratiſten vor, und es ward beſchloſſen: daß die ganze Konvention dem Leichenbegängniſſe des Pelletier beiwohnen ſollte; daß er im Pantheon begraben werden ſollte; und daß das Leichenbegängniß mit den größten Feierlichkeiten ſollte veranſtaltet werden. Dieſes prächtige Leichenbegängniß fand am 24ſten Januar

a) Les Royalistes ont dû se féliciter, en voyant la Convention offrir pour premières victimes aux mânes de le Pelletier le nouveau comité de sureté générale, composé d'amis de l'ordre. Briſsot. Ebendaſ.

ſtatt. Der Mörder Paris brachte ſich bald nachher ſelbſt um, und entging auf dieſe Weiſe den Verfolgungen, denen er ſich ausgeſetzt ſah.

Die Art, wie das Leichenbegängniß des Lepelletier gefeiert wurde, giebt einen Begriff von den Mitteln, deren ſich die Maratiſten bedienten, um auf das Volk zu wirken, und verdient auch als ein Beitrag zur Geſchichte der Sitten des damaligen Zeitpunkts hier eine ausführlichere Erklärung. Der Körper des Ermordeten, bis zu den Hüften entblößt, wurde auf einer Bahre getragen, welche mit dem blutigen Leintuche bedeckt war, auf welchem er den Geiſt aufgegeben hatte. Die Wunde lag bloß. Vor dem Leichname trugen Kerle aus dem niedrigſten Pöbel den Säbel, mit welchen er war ermordet worden, und ſeine mit Blut befleckten Kleider auf Piken. Der Körper wurde auf den Vendome-Platze auf das Fußgeſtell der zerſchmetterten Bildſäule Ludwigs des Vierzehnten geſetzt, welches mit Lorbeern und Zypreſſen geſchmückt worden war. An dem Fußgeſtelle las man die Worte: »Ich vergieße gern mein Blut für das »Vaterland, und hoffe, daß daſſelbe zur Befeſtigung »der Freiheit und Gleichheit, und zur Entdeckung »ihrer Feinde dienen werde.« Gegen zwölf Uhr erſchienen die Mitglieder der National-Konvention auf dem Vendome-Platze, welcher jetzt den neuen Nahmen: Piken-Platz erhielt. Der Präſident bekränzte den Leichnam mit einer Eichenkrone, und nachher nahm der Zug ſeinen Anfang. Die Reiterei eröffnete denſelben; dann folgte eine Trauermuſik; darauf Militair; nachher die Richter, die Miniſter, die männlichen und weiblichen Mitglieder des Jakobinerklubs, von denen einige die in Stein gegrabenen Menſchenrechte, andere die Bildſäule der Freiheit

Digitized by Google

trugen; darauf kamen die Föderirten; dann der Leichnam. Die Mitglieder der Konvention machten den Beſchluß. Der Prokurator der Gemeinde, Chaumette, las, ſo oft der Zug ſtill hielt, den Beſchluß der Konvention vor, vermöge welches der Verſtorbene, als ein groſser Mann, im Pantheon ſollte beigeſetzt werden. Im Pantheon ſelbſt wurde eine Rede gehalten. Nachher ſang man einige Freiheitslieder, und der Pöbel zerſchlug das, in dieſem Tempel aufgeſtellte, Bruſtbild ſeines vormaligen Lieblings, Mirabeau.

Am 27ſten Januar gab der Bürgerrath der Stadt Paris dem Pöbel ein neues Feſt, um das Andenken an die Hinrichtung des Königs aus ſeinem Gedächtniſſe zu bringen, oder wenigſtens den tiefen Eindruck zu ſchwächen, den dieſelbe gemacht hatte, und der nur allzuſichtbar noch fortdauerte. Es wurde mit großer Feierlichkeit auf dem Karuſſel-Platze ein Freiheits-Baum aufgerichtet. Die National-Konvention, der Bürgerrath und eine große Menge Volks wohnte dieſem Feſte bei, welches mit Geſang und Tanz beſchloſſen wurde. Ein Bruſtbild des Brutus wurde dabei, ſo wie vormals die Bilder der Heiligen, herumgetragen, und eben ſo ehrfurchtsvoll behandelt. Statt des Nahmens Karuſſel-Platz ſollte, von jenem Tage an, dieſer Platz der Brüderſchafts-Platz genannt werden.

Der Miniſter Roland, welchen Dumouriez den ungeſchickteſten und den ränkevollſten unter allen Girondiſten nennt, a) hatte keinen andern Zweck, als den König auf das Schaffot zu bringen.

---

a) Le ministre Roland, le plus intrigant et le plus maladroit de tout le parti de la Gironde. Mémoires de Dumouriez, T. I. S. 16.

Nachdem er dieſes durch ſeine Bemühungen, vorzüglich aber durch ſeine angebliche Entdeckung des eiſernen Wandſchrankes, den Niemand auſſer ihm zu ſehen bekam, bewirkt hatte, nahm er ſeinen Abſchied, ungeachtet er mehr als einmal feierlich verſichert hatte, er würde ſeine Stelle niemals niederlegen. Am ſechsten Januar ſchrieb er der Konvention: »Wegen einiger Unannehmlichkeiten, oder wegen einiger Ungerechtigkeiten, meinen Abſchied zu fordern, würde »Schwachheit ſeyn ...... ich bleibe, bis man mir das »Zutrauen entzieht. ..... Ich bleibe, bis man mir »den Abſchied giebt, oder bis man mich umbringt.« b) Am 19ten Januar ließ er an alle Mauern der Stadt Paris eine gedruckte Nachricht anſchlagen, worin er ſagte: »Ich weiß, daß man eine Menge Verläumdungen gegen mich ausſtreut, und ich ſehe, daß ſich »der Sturm immer mehr nähert; ich wiederhole aber, »was ich ſchon geſagt habe: ich erwarte, daß man »mir den Abſchied gebe, oder daß man mich umbringe.« Kaum war aber der König hingerichtet, als er ſeine Sprache änderte, und ſchon am 22ſten Januar (am Tage nach der Hinrichtung) ſandte er der National-Konvention einen Brief, worin er ſeine Miniſter-Stelle niederlegte. Dümouriez urtheilt von Roland: Er ſei ein Mann von eingeſchränktem Verſtande geweſen; der aber gute Kenntniſſe in Handlungsſachen gehabt habe, und ſich übrigens ganz von ſeinen verſtändigen und ſchlauen Weibe habe beherrſchen laſſen: übrigens ſei ſein Betragen gegen den König unſchicklich, treulos und grauſam geweſen. Roland erwartete nicht, daß die Konvention ſeinen Abſchied annehmen würde. Er hoffte, daß man ihm eine Geſandt-

b) Moniteur pour l'année 1793. S. 46. col. 2.

Digitized by Google

ſchaft ſenden werde, um ihn zu bitten, daß er ſeine Stelle noch behalten möge. c) Er betrog ſich aber hierin, ſo wie vormals Necker, mit welchem er als Miniſter in vielen Stücken Aehnlichkeit hatte. Die Konvention bewilligte ihm den Abſchied, und nicht einmal ſeine Freunde, die Girondiſten, nahmen ſich ſeiner an.

Die Zeit erſchien, da der neue Feldzug eröffnet werden ſollte, und noch war über die Stärke und die Anzahl der Armeen im Staatsrathe nichts feſtgeſetzt. Der Finanzdirektor Cambon behauptete: Frankreich unterhielte 600,000 Mann, welche monatlich 200 Millionen Livres zu unterhalten koſteten. Dagegen verſicherte Dümouriez, daß alle Frankreichiſchen Armeen zuſammen genommen nicht 300,000 Mann ausmachten. d) Der Schatz der Nation befand ſich damals in der größten Verlegenheit. Es waren in demſelben nicht mehr als 192 Millionen Livres in Aſſignaten, und ungefähr 20 Millionen Livres in klingender Münze vorhanden, und Cambon wußte gar kein Mittel, Geld anzuſchaffen. e) Endlich ward beſchloſſen, eine große Summe neuer Aſſignate zu verfertigen, und mit denſelben die Kriegskoſten zu beſtreiten.

Weit ſchwerer war es, den ungeheuren Mißbräuchen abzuhelfen, welche ſich in dem Kriegs-Departement eingeſchlichen hatten. Der Kriegsminiſter Pache, der vom Kriege wenig verſtand, bekümmerte ſich um weiter nichts, als ſich auf Koſten der Nation

---

c) Roland se persuada que sa démission seroit refusée; il ne quitta l'hôtel du ministère, que lorsqu'il ne put plus douter de son sort. Mém. de Dumouriez, T. I. S. 119.

d) Ebendaſ. S. 78. e) S. 82.

Digitized by Google

zu bereichern. Er überließ die meiſten Geſchäfte ſeinem Gehülfen Meunier, f) einem Böſewichte, vom erſten Range. Dieſer geſellte ſich drei grobe und cyniſche Jakobiner, Vandermonde, Haſſenfraz und Audouin, den Schwiegerſohn des Pache, zu. Die Sekretaire in der Kriegs-Kanzlei wurden alle weggejagt, und ihre Stellen mit Jakobinern beſetzt, worunter man vorzüglich diejenigen auswählte, welche an den Mordthaten des Septembers Theil genommen hatten. g) Dieſe Kerle ſtahlen der Nation ungeheure Summen, und alle Klagen, welche darüber bei der Konvention angebracht wurden, blieben ohne Erfolg, weil die Maratiſten, die mit ihnen einverſtanden waren, jederzeit ihre Parthei nahmen. Als endlich Pache genug geſtohlen hatte, legte er ſeine Stelle nieder, welche der General Beurnonville erhielt, welcher, wie wir unten erzählen werden, ſich als ein unwiſſender und großprahlender Heerführer vorzüglich ausgezeichnet hatte, indem ſeine, bei Trier ſtehende, Armee von den Kaiſerlichen größtentheils war vernichtet worden. Pache erhielt, zur Belohnung für ſeine, den Maratiſten geleiſtete, Dienſte die Stelle eines Maire von Paris, wodurch er mit den Maratiſten in noch genauere und innigere Verbindung kam. Als Pache ſeine Miniſterſtelle niederlegte, ſollte er über die ihm anvertrauten ungeheuren Summen Rechnung ablegen. Es fand ſich, daß hundert und ſechzig Millionen Livres fehlten, von denen er keine

---

f) Un académicien, homme de beaucoup d'esprit, mais une des ames les plus noires qui existe en France. Ebendaſ. S. 17.

g) Ceux qui s'étoient distingués dans les massacres des six premiers jours de septembre. Ebendaſ. S. 17. Briszot S. 53.

Rechnung ablegen konnte. b) Darüber wurde er nicht einmal zur Rede geſtellt, ſondern Cambon ſagte: Man müſſe über dieſen Rechnungsfehler den Schwamm wiſchen; a) und eben der Pache, welcher als Kriegsminiſter mit ſeinen Gehülfen Hunderte von Millionen geſtohlen hatte, bekam nun, als Maire von Paris, wieder Hunderte von Millionen zu verwalten. Aber Pache theilte mit den Demagogen die Summen, die er ſtahl, und dafür ſchützten ihn die Demagogen vor aller Anklage in der Konvention. b)

Bei aller der Verwirrung, welche Pache in die Kriegs-Angelegenheiten gebracht hatte, war es ſehr ſchwer, die Armeen zu dem bevorſtehenden Feldzuge in den gehörigen Stand zu ſetzen. Dübois-Crancé c) hielt am 25ſten Januar einen Vortrag über dieſen Gegenſtand in der Konvention, und es wurde beſchloſſen: daß die Armee für das Jahr 1793 auf 502,000 Mann gebracht werden ſollte, worunter 55,000 Mann Reiterei und 20,000 Artilleriſten ſich befinden ſollten.

Sieyes hielt, im Nahmen des Ausſchuſſes zur allgemeinen Vertheidigung, einen Vortrag, worin er eine neue Einrichtung des Kriegs-Miniſteriums vorſchlug. Er verlangte, daß, unter Aufſicht des vollziehenden Staatsrathes, ein National-Oekonomat (Economat national) errichtet werden ſollte, und daß ein, aus den Bürgerräthen gewähltes, Ge-

---

b) Briſſot à ſes commettans. S. 53.

a) Qu'il falloit paſſer l'éponge. Briſſot Ebendaſ. S. 54.

b) Pache diſtribuoit les fonds aux créatures des tribuns, et les tribuns avoient le ſecret de faire ſans ceſſe abſoudre Pache à la convention. Briſſot ebendaſelbſt. S. 53.

c) Dubois-Crancé, le plus lâche et le plus barbare des Jacobins. Dumouriez mémoires, T. I. S. 47.

Digitized by Google

ſchwornen = Gericht (Jury municipal) ſtatt finden ſollte, um über die Lieferanten und ihre Lieferungen eine Art von Aufſicht zu führen. Das National = Oekonomat würde, nach Sieyes Plan, ein Inſtitut geweſen ſeyn, welches für die Anſchaffung aller nöthigen Kriegs = Bedürfniſſe auf eben die Weiſe geſorgt hätte, wie der National = Schatz für die Anſchaffung des Geldes ſorgte. d) Auſſer dem Kriegsminiſter ſollten noch ein Direktor und ein Verwalter ernannt werden, und dieſe beiden ſollten gemeinſchaftlich mit dem Kriegsminiſter die Geſchäfte beſorgen, welche der Kriegsminiſter bisher allein beſorgt hatte.

Nach einer langen Debatte wurde dieſer Plan des Abbé Sieyes verworfen, und es blieb bei der alten Einrichtung, außer daß dem Kriegsminiſter Beurnonville ſechs verantwortliche Gehülfen zugegeben wurden, welche gemeinſchaftlich mit ihm die Geſchäfte ſeines Departements übernahmen.

Auf die Wahl des Generals Beurnonville zum Kriegsminiſter hatte der General Dümouriez großen Einfluß. Beurnonville war dem Dümouriez ganz ergeben, und der Letztere nannte ihn ſeinen Sohn und den Frankreichiſchen Ajax. Auch rühmt Dümouriez ſehr, daß Beurnonville als Kriegsminiſter alles gethan habe, was ihm von Dümouriez ſei gerathen und vorgeſchlagen worden. e)

Die Konvention beſchloß, daß die Grafſchaft Nizza der Republik Frankreich einverleibt ſeyn, und

---

d) Une commission générale de fournitures, un économe national, que l'on chargeroit de se procurer par tous les moyens connus, par commande, régie ou commission, toutes les espèces de matières premières et secondes, et de les emmagasiner dans les lieux où le besoin du service pourroit l'exiger.

e) Dumouriez mémoires. T. 2. S. 20.

eine Abtheilung derſelben unter dem Nahmen Abthei- lung der See-Alpen, ausmachen ſollte.

An das Frankreichiſche Volk erließ die Konvention am 23ſten Januar die folgende Zuſchrift, welche Barrere aufgeſetzt hatte:

»Bürger. Der Tyrann iſt todt. Schon längſt haben die Schlachtopfer, mit denen Krieg und innere Zwietracht Frankreich und Europa bedeckten, laut wider ſein Daſeyn geſchrieen. Er hat ſeine Strafe erlitten, und das Volk hat keinen andern Laut hören laſſen, als ſein Jubelgeſchrei für die Republik und für die Freiheit. Wir hatten eingewurzelte Vorurtheile zu bekämpfen, den, mehrere Jahrhunderte alten, Aberglauben in Anſehung des Königthums. Unwillkührliche Zweifel, unvermeidliche Beſorgniſſe begleiten allemal große Veränderungen und ſo tief eingreifende Revolutionen, wie unſere iſt. Die politiſche Kriſis hat uns auf einmal mit Widerſprüchen und Stürmen umringt. Gleichwohl ſind die verſchiedenen Meinungen aus ehrwürdigen Beweggründen entſprungen. Gefühle der Menſchheit, mehr oder minder weit reichende Staatsblicke, mehr oder minder vernünftige Beſorgniſſe über die Ausdehnung der Gewalten der Stellvertreter, konnten die Gemüther auf einen Augenblick trennen; aber die Urſache hat aufgehört, die Beweggründe ſind verſchwunden, und die Ehrfurcht für die Freiheit der Meinungen muß jene ſtürmiſchen Auftritte der Vergeſſenheit übergeben. Nichts weiter bleibt übrig, als das Gute, welches ſie durch den Tod des Tyrannen und der Tyrannei bewirkt haben: und dieſes Endurtheil gehört Jedem von uns ganz an, ſo wie es der ganzen Nation angehört. Die National-Konvention und das Frankreichiſche Volk muß hinfort nur Ein Geiſt, Ein Gefühl beſeelen: Geiſt und Ge-

Digitized by Google

fühl der bürgerlichen Freiheit und der Brüderlichkeit. Jetzt iſt der Zeitpunkt, da wir, mehr als jemals, des Friedens im Innern der Republik, mehr als jemals der thätigſten Wachſamkeit gegen die einheimiſchen Feinde der Freiheit bedürfen. Niemals geboten die Umſtände dringender allen Bürgern, die Aufopferung ihrer Leidenſchaften und beſondern Meinungen über diejenige Handlung der National-Gerechtigkeit, die ſo eben iſt vollzogen worden. Das Frankreichiſche Volk darf nunmehr keine andere Leidenſchaft hegen, als die Leidenſchaft für Freiheit! Laſſet uns durch unſere Einigkeit der Schmach zuvorkommen, welcher durch innere Trennungen die Republik ausgeſetzt werden würde! Laſſet uns, durch unſern Vaterlandsſinn, dieſe entſetzlichen Stöße, jene geſetzloſen und unregelmäßigen Bewegungen verhüten, welche Frankreich bald genug mit Unruhe und Elend erfüllen würden, wenn es unſeren äußeren Feinden, welche die Flamme anfachen, gelänge, dieſelben zu benutzen. Es iſt nicht mehr Zeit, ſich zu ſtreiten; man muß handeln. Es bedarf ſchneller und wirkſamer Maasregeln. Nur durch unſere Uneinigkeit können die Deſpoten Europens Kraft ſchöpfen. Argonne und Jemappe haben ſie gelehrt, daß Ein Kämpfer für die Freiheit mehr vermag, als hundert Sklaven! Sie verſchwinde endlich einmal, die Königswolke, welche lange genug über unſern Häuptern ſchwebte! Sie würde jetzt für die Anwendung der großen Hülfsquelle der Nation weit nachtheiliger ſeyn, als ſelbſt die Geißel eines allgemeinen Krieges. Friede und Gehorſam gegen die Geſetze müſſe in unſern Städten und in unſern Dörfern herrſchen. Dieſes feſte und ruhige Verhalten freier Menſchen wird die Wangen der Tyrannen bleichen, wird die Kräfte der Nation bis ins hundertfältige vermehren, wird

Digitized by Google

unſer Vertrauen in den gefahrvollen Geſchäften, die Ihr uns anvertraut habt, beleben. Laſſet die Volks-Aufwiegler es inne werden, wie die öffentliche Ordnung alsdann am ſtrengſten gehandhabt, wie das Geſetz alsdann am meiſten geliebt werde, wenn man ſich am heftigſten dagegen auflehnt. Die Stadt Paris giebt jetzt den übrigen Theilen der Republik ein ſchönes Beiſpiel. Sie iſt ruhig. Indeſſen hat doch das Verbrechen in dieſer unermeßlichen Stadt nicht ganz gelähmt werden können. Gegen die Oberherrſchaft der Nation iſt ein Bubenſtück ausgeübt worden. Man hat Einen Eurer Stellvertreter ermordet, weil er für den Tod des Tyrannen ſtimmte, und ſeine Kollegen werden noch fortdauernd von den niederträchtigen Helfershelfern des Deſpotismus bedrohet. Die Wahnſinnigen! Bei ihren gottloſen Verſchwörungen halten ſie die Ruhe des Volkes für den Schlaf der Freiheit! Bürger! nicht ein einzelner Mann iſt getroffen worden; Ihr alle ſeyd es! Nicht bloß Michael Lepelletier iſt ſchändlich gemordet; Ihr ſeyd es! Nicht auf das Leben Eines Abgeordneten war der Streich gerichtet: nein! auf das Leben der Nation, auf die öffentliche Freiheit, auf die Oberherrſchaft des Volks! Volk von Frankreich! Du biſt gefühlvoll und edelmüthig, trotz der Läſterungen Deiner Feinde! Mit geſammeltem Schmerz und Unwillen laſſen Deine Stellvertreter die Klagetöne an Dich gelangen, wovon der Tempel der Freiheit jetzt wiederhallt! Wir wollen Dir ſeine letzten Worte wiederholen; ſie waren, wie ſein Leben, der Freiheit geheiligt. »Ich »freue mich« ſprach er mit den letzten Athemzügen, »mein Blut für das Vaterland zu vergießen. Ich »hoffe, es werde die Freiheit und Gleichheit befe»ſtigen, und die Feinde deſſelben entdecken hel-

Digitized by Google

»ſen.« a) — O ja! Dein Tod ſogar wird der Republik nützlich ſeyn! Dein Tod iſt ein Sieg über die Tyrannei! Das Verbrechen des Sextus verſchafte Rom die politiſche, das Verbrechen des Papirius die bürgerliche Freiheit. Das Schickſal jener Stadt brachte es mit ſich, daß neue Verbrechen ihr die Freiheit beſtätigten, welche ältere Verbrechen ihr verſchaft hatten. Der frevelhafte Verſuch des Appius auf die Virginia erweckte aufs neue bei dem Volke denſelben Abſcheu gegen die Tyrannen, welchen ihm Lukreziens Unglück eingeflößt hatte. — Immer werden ſich die Frankreicher erinnern, daß der Vertheidiger der Freiheit, am Tage vorher, ehe der Tyrann ſeine Frevelthaten unter dem Schwerdte des Geſetzes büßte, durch den Mordſtahl eines Königlichgeſinnten fiel; und das Königthum wird nur deſto tiefer verabſcheut werden. Die freien Menſchen werden es ihren ſpäteſten Enkeln wieder erzählen, daß die Sklaven und Andächtler, zu eben der Zeit, da ſie einen Tyrannen bedauerten, ſich innerlich über die Ermordung eines Stellvertreters des Volkes freueten; und die Ariſtokratie wird nur deſto lebhafter verabſcheut werden. — Dies ſind die Geſinnungen, welche Eure Stellvertreter beleben. Sie werden über alle Hinderniſſe, über alle Verbrechen ſiegen, ſo wie ſie ſchon über ſo viele Vorurtheile geſiegt haben. Sie beſchäftigen ſich mit der Sicherheit der Republik. Sie kennen die Urſachen der Entblößung der Armeen, ſo wie die ſchnellſten Mittel, derſelben abzuhelfen. Die Befeſtigung der öffentlichen Wohlfahrt iſt der beſtändige Gegen-

---

a) Erdichtete Worte, welche man dem verſtorbenen Pelletier in den Mund legte, die er aber nicht geſprochen hatte. Nach erhaltenem Stiche ſagte er bloß: mich friert! und ſtarb alsdann, ohne weiter zu ſprechen.

Digitized by Google

ſtand ihrer Arbeiten. Die Bezahlung der Staats-Schulden beruht auf der Frankreichiſchen Redlichkeit: und ſie werden dieſen Grundpfeiler des Kredits der Nation befeſtigen. Seit dem 21ſten September haben ſie kaltblütig den Umfang der Pflichten und die Wichtigkeit der Geſchäfte, welche Ihr ihnen auferlegt habt, erwogen, und ſie werden daran nicht zu Verräthern werden. Mit Gefahr ihres Lebens werden ſie die öffentliche Freiheit ſchützen, und die niederträchtigen Verräther ſollen den Muth der Abgeordneten des Volks kennen lernen. Schon haben wir die Maaßregeln zur ſchnellen Beſtrafung dieſes Verbrechens der beleidigten Nation genommen: bald wird das unerbittliche Geſetz den Vaterlands-Mörder treffen, und den Sklaven der Könige ein neues Beiſpiel darſtellen. Man bedrohet uns mit einem allgemeinen Kriege: man ſucht in der Republik Schrecken zu verbreiten. Bürger! Ihr habt es bereits geſagt: Um die monarchiſche Knechtſchaft wieder auf das Frankreichiſche Gebiet zurück zu führen, muß man die Nation ausrotten. Man muß entweder der Eroberung derſelben entſagen, oder nur über trümmervolle Einöden herrſchen wollen! Wir haben keine Bundesgenoſſen unter den Europäiſchen Höfen; aber freien Nationen kommt es auch zu, ſich ſelbſt zu retten. Ein langſam und nachläſſig geführter Krieg würde unſicher und verderblich ſeyn. Die Freiheit führt nur kurze und ſchreckliche Kriege: die Freiheit rechnet auf nichts, als nur auf Siege. Stehet auf vor dem erſtaunten Europa! Um Eure Heere und Flotten zu unterhalten, habt Ihr noch ein unermeßliches Unterpfand an National-Gütern. Eure Feinde haben nichts, als Anlehen und erbettelte Reichthümer; aber die Hülfs-Quellen einer großen und freien Nation ſind unerſchöpflich. Die

Digitized by Google

Mittel uneingeſchränkter Regierungen ſind bald erſchöpft. Nur noch einmal erhebe ſie ſich ganz, die Nation: dann werden jene abgenutzten Koloſſen des Deſpotismus bald über einander ſelbſt zuſammen ſtürzen! Ihr alle, Bürger! Ihr alle habt für Euch und Eure Nachkommenſchaft, die Verpflichtung übernommen, die Rechte der Menſchen zu handhaben und zu vertheidigen. Für Euch, für unſere heilige Freiheit, haben Eure Stellvertreter dem Frieden entſagt! Für Euch trotzen ſie täglich dem Tode! Hat nicht die leidenſchaftliche Liebe der Frankreicher für Unabhängigkeit und Geſetze, hat ſie nicht, bis auf den heutigen Tag, alle unſere Fortſchritte erleichtert? Hat ſie nicht plötzlich das Land mit jenen National-Heeren, mit jenen patriotiſchen Legionen bevölkert, welche von den Alpen bis an die Ufer des Rheins jede Stätte mit Siegen bezeichnet haben, und welche der Sieg auch noch an den Pyrenäen und auf den Meere erwartet! Schon auf das bloße Gerücht, daß die Spaniſchen und Engländiſchen Regierungen auf Feindſeligkeiten bedacht ſind, offenbaret ſich allenthalben ein edler Wetteifer. Häfen und Seeſtädte ſtreben nach der Ehre, ſich um das Vaterland dadurch verdient zu machen, daß ſie ihm den Gebrauch ihrer Schiffe anbieten; und alle ihre Seeleute drängen ſich herzu, die Fahne der Freiheit zu vertheidigen. Große Beiſpiele werden von den Geſtaden des Mittelländiſchen Meeres und des Ozeans ausgehen. Der Frankreichiſche Handel, welcher die Vortheile eines höchſt thätigen Krieges empfindet, erwartet Euch mit den Reichthümern, welche er in glücklichen Zeiten eingeſammelt hat; und ſeine Schiffe, die ſo eben noch mit Ausführung der friedlichen Spekulationen der Betriebſamkeit beſchäftigt waren, ſind im Begriffe, ſich zu den ſchrecklichen Unterneh-

Digitized by Google

nehmungen des Krieges rüſten! Welcher Bürger wollte nun wohl nicht mit uns zur Vertheidigung der Republik mitwirken? Hier ſteht die Sache aller Frankreicher, hier ſteht die Sache des menſchlichen Geſchlechts auf dem Spiele! Bei der Leichenfeier des Michael Lepelletier ſchworen wir alle, republikaniſch geſinnet zu ſeyn, das Vaterland zu retten; und das Vaterland wird gerettet werden! Hier legten wir, zur gebührenden und nothwendigen Wiedervereinigung, alle Eiferſucht, alles Mißtrauen gegen einander ab; hier verſprachen wir, der Republik feierlich, ihr in wenigen Tagen eine, auf die unverjährbaren Rechte der Menſchen gegründete, Konſtitution zu geben; eine Konſtitution, die frei ſei, wie das Volk; gleichwägend, wie die Gerechtigkeit; weiſe, wie die Vernunft; eine Konſtitution, die alle Mittel in ſich enthalte, ihren Unvollkommenheiten durch die Hand der Erfahrung abzuhelfen. — Nein! es iſt nicht länger möglich, der Wohlfahrt und den großen Beſtimmungen Frankreichs Gränzen zu ſetzen, ſobald nur die Anarchie überall unterdrückt iſt, die Feinde der Ordnung überall zu Boden geſtreckt ſind, der Gehorſam gegen die Geſetze durch konſtitutionsmäßige Obrigkeiten aufrecht erhalten, und der Patriotismus der Land-Armeen dem der Flotten gleich wird; ſobald die Stellvertreter des Volkes einerlei Geſinnungen hegen, und auf dieſe Weiſe nichts anders ſuchen werden, als die Aufträge ihrer Kommittenten getreu auszurichten! Nein! es wird der Republik nicht an Verfechtern fehlen! Wenn es zu Rom einem Freunde Cäſars gelingen konnte, das Volk durch Vorhaltung des blutigen Gewands eines Tyrannen aufzuregen, was darf denn nicht die National-Konvention für die Vertheidigung des Vaterlandes erwarten, wenn ſie vor dem Frankreichiſchen Volke die blutige Todes-Wunde Eines ſei-

Digitized by Google

ner Stellvertreter aufdeckt! Bürger! wenn Ihr Euch aufmacht, die Flotten und die Heere der Republik zu ergänzen, wenn Ihr gegen die Sklaven der Könige in den Kampf eilet: dann erinnert Euch der heldenmüthigen Standhaftigkeit des Michael Lepelletier und ſeiner letzten Augenblicke! Denket dann, daß es unter Euren Stellvertretern nicht einen einzigen giebt, der nicht entſchloſſen wäre, ſeinem Beiſpiele zu folgen!«

»Vergniaud, Präſident.«
»Bancal; Gorſas, Salle, Leſage, Dü»friche, Valazé, Sekretaire.«

In einem Anfalle von Patriotismus hatte die Konvention am 27ſten Oktober 1792, auf Genſonne's Vorſchlag, beſchloſſen, daß keines ihrer Mitglieder ein öffentliches Amt eher, als ſechs Jahre nach eingeführter Konſtitution, ſollte bekleiden können. Sobald aber der König hingerichtet war, und ſich den Mitgliedern der Konvention auf alle ehrenvollen und einträglichen Stellen eine unbegränzte Ausſicht eröffnete, wurde dieſer Beſchluß zurückgenommen. Schon am 22ſten Januar 1793, (am Tage nach der Hinrichtung) that Cambaceres den Vorſchlag zu dieſer Zurücknahme, welcher auch ſogleich ohne Widerſpruch angenommen wurde.

Am Tage nach der Verurtheilung des Königs war, auf Genſonne's Vorſchlag, beſchloſſen worden, daß die Urheber der, zu Anfange des Septembers vorgefallenen Mordthaten zur Strafe gezogen werden ſollten. Dieſen Beſchluß hatten die Girondiſten nur mit vieler Mühe durchgeſetzt, und die Maratiſten, die eigentlichen Urheber der Mordthaten des Septembers, waren feſt entſchloſſen, denſelben niemals zur Vollziehung bringen zu laſſen. Die Maratiſten rühmten ſich öffentlich jener Mordthaten. Collot d'Herbois ſagte in dem Jako-

Digitized by Google

binerklubbe: Nur Derjenige ſei ein wahrer Patriot, der dieſe Mordthaten billige; man könne alſo dieſe Mordthaten gleichſam als das Credo, das Glaubensbekenntniß, eines wahren Jakobiners anſehen. a) Cloots, der ſich ſeit einiger Zeit den Beinahmen Anacharſis gegeben hatte, nahm ſich die Mühe, zur Ehre jener Mörder ein eigenes Wort zu erfinden; er nannte ſie Septembriſten, und das Todtſchlagen nannte er ſeptembriſiren. b)

Zufolge des, von der Konvention erlaſſenen, Beſchluſſes wurden in der Nacht vom 27ſten auf den 28ſten Januar, zu Meaux acht Männer gefangen genommen, von denen man wußte, daß ſie an den Mordthaten des Septembers Theil genommen hatten. Sobald die Nachricht von dieſer Gefangennehmung nach Paris kam, gaben ſich die Maratiſten die größte Mühe, dieſe Mörder zu befreien, weil ſie befürchteten, daß, durch das Verhör derſelben, und durch eine genauere Unterſuchung der Sache, diejenigen Maratiſten entdeckt werden möchten, welche jene Greuelthaten veranſtaltet hatten. Die zu Paris anweſenden Föderirten, das heißt, diejenigen Bürgerſoldaten, welche die Girondiſten zu ihrer eigenen Sicherheit aus den Abtheilungen hatten kommen laſſen, waren bereits, durch allerlei Mittel, von den Maratiſten ganz gewonnen worden. Dieſe Föderirten wurden nunmehr in Bewegung geſetzt. Sie hießen, ſchon ſeit einiger Zeit, nicht mehr Föderirte, ſon-

a) Le grand credo de la liberté des Jacobins. Briſsot à ſes commettans. S. 10.

b) Ebendaſelbſt S. 11. Le Pruſsien Cloots a regretté qu'on n'eut pas aſsez ſeptembriſé. Briſsot Ebendaſelbſt. S. 52.

dern Vertheidiger der Einen und untheilbaren Republik. Am achten Februar erſchien eine Geſandtſchaft von ihnen vor den Schranken der Konvention. Der Redner ſagte, ſie wären bereit, den Tod des Lepelletier durch das Blut aller Feinde des Volkes zu rächen. — »Alle Tyrannen,« rief er, »verbünden ſich »gegen uns: und zu eben der Zeit, da wir ſie bekäm»pfen wollen, faſſet Ihr einen Beſchluß, welcher be»fiehlt, die angeblichen Urheber der Tage des zweiten »und dritten Septembers zu beſtrafen. Warum beſtra»fet Ihr nicht auch die Urheber der Mordthaten im »Märzfelde, c) warum beſtrafet Ihr die ehrloſen Urhe»ber der Bittſchrift gegen die Revolution nicht? d) ..... »Stellvertreter! Diejenigen, welche dem Volke ein »Verbrechen aus den erſten September-Tagen machen, »ſind eben die, welche dem Tage des 17ten Julius lau»ten Beifall gaben. e) Dergleichen Vorfälle würden »in einem ruhigen Zeitpunkte beklagenswürdig ſeyn, f) »aber mitten in einer ſtürmiſchen Revolution kann man »ſie ja wohl entſchuldigen. Wenn auch die Moral »ſie tadelt, ſo billigt ſie doch die Politik. »Eines Eurer Mitglieder, Isnard, hat mit Recht ge»ſagt: die Rache des Volks erſetze das Stillſchweigen »der Geſetze. ...... Dieſer lächerliche Prozeß, den man »gegen die Urheber der September-Tage anfangen will, »iſt bloß ein Gerüſt, welches gegen die Revolution von

---

c) Man ſehe den 6ten Band. S. 213.

d) Man ſehe über dieſe, von beinahe 20,000 der rechtſchaffenſten Patrioten und Konſtitutions-Freunden im Julius 1792 unterzeichnete, Bittſchrift, den achten Band.

e) Am 17ten Julius 1792 fiel der Auftritt auf dem Märzfelde vor, über welchen die Maratiſten ein ſo großes Geſchrei erhoben. Man ſehe Bd 6. S. 213.

f) Die Greuelthaten des Septembers werden von dieſen Menſchen bloß Vorfälle (événemens) genannt. Kann man ſich eine abſcheulichere Sprache denken?

»den Feinden der Republik errichtet wird. Denſelben »die Larve abzureißen, kommen wir vor Eure Schran»ken, um die Zurücknahme jenes Beſchluſſes, den ſie »Euch abgenöthigt haben, zu verlangen... Sollte das, »was wir geſagt haben, nicht hinlänglich ſeyn; ſo be»rufen wir uns auf einen Bericht, den der Juſtiz-Mi»niſter Garat vor Euch abgeſtattet hat, welcher eben »die Meinung gehabt hat, die wir Euch jetzt vortragen. »Schon ſind einige unſerer Brüder zu Meaux im Ge»fängniſſe, und in Gefahr, das Leben zu verlieren. »Schon haben funfzig Hausväter ihre Weiber und Kin»der verlaſſen, um ſich der Verfolgung der Verräther »zu entziehen, welche das Volk im Nahmen des Geſetzes »ermorden wollen. Wir müſſen freilich dem Geſetze ge»horchen: wenn es aber ſchlecht iſt, ſo haben wir das »Recht, unſere Beſchwerden gegen daſſelbe vorzubrin»gen, und das höchſte Geſetz anzurufen, nämlich das »Wohl des Volkes. Wir verlangen daher: Ihr ſollet »befehlen, daß unſere, in Meaux gefangen ſitzenden, »Brüder in Freiheit geſetzt werden, und wir machen »Euch bemerklich, daß ein Geſetz vorhanden iſt, welches »alles, vergangene und künftige, gerichtliche Verfahren »wegen Dingen, die die Revolution angehen, verbietet.«

Albitte ſtand auf, um das Verlangen der, vor den Schranken ſtehenden, Föderirten zu unterſtützen. Bourbotte, Bentabolle und Poultier behaupteten ebenfalls, daß der Beſchluß, vermöge welches die Mörder der September-Tage beſtraft werden ſollten, zurückgenommen werden müßte. St. André ging ſo weit, daß er dieſen Mördern eine Lobrede hielt. »Es iſt »freilich wahr,« ſagte er, »daß ſie ihre Hände mit Blut »befleckt haben, allein ihre Abſichten waren rein.« a)

---

a) Leurs mains se sont, il est vrai, souillées de sang, mais leurs intentions étoient pures.

Lanjuinais widerſetzte ſich mit Heftigkeit dieſen Lobrednern der greulichſten Mordthaten, deren die Geſchichte gedenkt. »Ich verſtehe wohl,« ſagte er, »den »ſchrecklichen Sinn der Worte, welche die Ueberbringer »der Bittſchrift ſich unterſtanden haben, vor Euren »Schranken auszuſprechen: Wir ſchwören, daß »wir alle Feinde des Volks umbringen »wollen; aber deſſen ohngeachtet erhebe ich mich, um »mich ihrer Bitte zu widerſetzen. Gerechtigkeit, Sicher»heit des Staats, Eure Ehre und das Wohl der Repu»blik erfordern, daß dieſelbe abgeſchlagen werde. Ich »würde ſelbſt eine Amneſtie verlangen, wenn ich glau»ben könnte, wenn ich dem guten, aber ſchwachen Pa»riſer Volke die Schmach anthun könnte, zu glauben, »daß es dieſe abſcheulichen Mordthaten begangen hätte. »Allein man weiß nur zu gut, daß es ein Komplott von »fünf oder ſechs Tyrannen war, welches durch einige »bezahlte Spitzbuben ausgeführet wurde. Man weiß, »daß Männer, welche in Aemtern ſtehen, die Verzeich»niſſe gemacht haben; man weiß, wer den Befehl ge»geben hat, die Schlachtopfer in den Gefängniſſen auf»zuhäufen; man weiß, daß die bezahlten Mörder hun»dert Sous für jeden Kopf bekamen; in den Rech»nungsbüchern der Sektionen ſowohl, als in den Rech»nungsbüchern des Bürgerrathes, findet ſich ſogar der »Lohn dieſer Greuelthaten in Rechnung gebracht. Man »ſagt, daß zu Paris und Verſailles zuſammen genom»men acht tauſend Perſonen umgekommen ſind, welche »am zweiten, dritten, vierten, fünften, ſechſten, ſiebenten, »achten und neunten September ſind ermordet worden. »Ihr habt von Eurem Rednerſtuhle den abſcheulichen »Brief des Sicherheits-Ausſchuſſes der Stadt Paris an »die Bürgergerichte Frankreichs vorleſen hören, b) den

b) Man ſehe dieſen Brief im neunten Bande.

Digitized by Google

»ich, als Mitglied eines Bürgerraths, auch erhalten »habe, und deſſen Inhalt war: Wir haben umgebracht, »bringet auch um: wir haben gemordet, mordet auch! c) »Ihr habt gehört, wie zwei von unſern Mitgliedern ih»ren Antheil an dieſem Briefe geſtanden, und ſich ſelbſt »für September-Helden, oder Mörder, erklärt haben.«

Hier wurde der Redner durch ein großes Geſchrei unterbrochen, welches die Maratiſten erhoben. Allein er fuhr fort:

»Ich höre die Schimpfwörter, die man mir zu»ruft; ich kümmere mich aber nicht darum, denn mein »ganzes Leben iſt eine Widerlegung derſelben. Was »ſoll man von Euch denken, wenn Ihr es nicht waget, »die Mörder zu beſtrafen? Man wird, und zwar mit »Recht, glauben, Ihr seiet nicht frei. Man wird ſa»gen: Ihr habet Gerechtigkeit und Geſetze mit Füßen »getreten. Aehnliche Mordthaten werden ungeſtraft in »allen Theilen der Republik wiederholt werden; die »Frechheit der Verbrecher wird zunehmen, und Ihr »werdet entehrt bleiben.«

Nach dieſer rührenden Rede des Lanjuinais beſtanden viele Mitglieder darauf, daß die Debatte ſollte geſchloſſen, und der Beſchluß, welcher die Beſtrafung der Mörder befahl, in ſeiner Kraft gelaſſen werden: allein die Maratiſten brachten es, durch großen Lärm, dahin, daß die Berathſchlagung fortgeſetzt wurde.

Chabot ſagte: Lanjuinais habe die Zahl der ermordeten Schlachtopfer viel zu groß angegeben; eigentlich ſei Manuel als der Urheber jener Mordthaten anzuſehen, weil er dieſelben durch ſeine Gegenwart gebilligt habe; er ſelbſt (Chabot) habe jene Mordthaten, ſogar mit Gefahr ſeines Lebens, zu verhindern geſucht;

---

c) Nous avons tué; tuez: nous avons massacré; massacrez!

Digitized by Google

Gorſas (ein Girondiſte) habe in ſeinem Journale jene Mordthaten geprieſen, und dazu ſei er von Pethion und Manuel aufgefordert worden; man müſſe dem, gegen die Mörder angefangenen, Prozeſſe Einhalt thun.

Lamarque ging noch weiter: er verlangte, daß der ganze Prozeß gegen dieſe Mörder vorläufig ſuspendirt werden ſollte.

Nach einer ſehr lärmenden und unordentlichen Berathſchlagung, welche noch zwei Stunden dauerte, und in welcher ſich von der Seite der Girondiſten vorzüglich Salles auszeichnete, ſiegten endlich die Maratiſten. Der Vorſchlag des Lamarque ward angenommen, und es wurde beſchloſſen, daß der Prozeß gegen die September-Mörder vorläufig ſuspendirt ſeyn ſollte.

Man hat oben geſehen, daß die Föderirten ſich in ihrer Bittſchrift auf den Juſtizminiſter Garat berieſen, und daß ſie ſagten: Auch er ſei ihrer Meinung. Wirklich hatte Garat, in einem Berichte, welchen er, als Miniſter, über die Greuelthäten des Septembers vor der Konvention abſtattete, jene Greuelthaten bloß abſcheuliche Vorfälle a) genannt, und darauf gedrungen, daß die Mörder unbeſtraft bleiben müßten. »Ihr müſſet Alles vergeſſen,« hatte er geſagt, »oder »Nichts. Die Gerechtigkeit ſelbſt verlangt zuweilen, »daß man den Schleier über ihre Augen werfe, der ſie »verhindere zu ſehen. Diejenigen Völker des Erdbo- »dens, welche am beſten die Tugend und die Rechte des »geſellſchaftlichen Vertrages kannten, haben dergleichen »Beiſpiele gegeben.« b)

---

a) Des événemens affreux.

b) Vous mettrez tout en oubli, ou rien. C'est la justice même, qui demande quelquefois, qu'on jette sur ses yeux le voile qui doit l'empêcher de voir. Les peuples de la terre qui ont le mieux connu la vertu et les droits de la société, ont donné de tels exemples.

Digitized by Google

Garat war ein äußerſt ſchwacher Mann, dem die Girondiſten, als ſie ihn zum Juſtizminiſter machten, Rechtſchaffenheit und Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit zutrauten, worin ſie ſich aber, wie ſie bald einſahen, ſehr betrogen hatten. »Was that er?« ſagt Briſſot c) »Kaum war er zum Miniſter ernannt, »als er ſeine Anhänglichkeit an die Anarchiſten durch »einen geſchrobenen Bericht über die Mordthaten des »Septembers verrieth; eine Schrift, in welcher er »fälſchlich jene Mordthaten für eine Folge der Revolu»tion des zehnten Auguſts ausgiebt, und in welcher er »die ſtrafbaren Urheber jener Mordthaten von aller Ver»antwortung losſpricht, ja ſogar ihrer auf eine ehren»volle Weiſe erwähnt.«

Die Girondiſten machten dem Miniſter Garat noch viele andere Vorwürfe. d) Als der Beſchluß gefaßt wurde, vermöge welches alle Bourbons aus Frankreich verjagt werden ſollten, hatte er, um den Anhängern des Herzogs von Orleans zu ſchmeicheln, ſich öffentlich gegen dieſen Beſchluß erklärt. Als ihm durch ein Geſetz befohlen wurde, die frechen Maratiſtiſchen Schriftſteller zu verfolgen, gehorchte er dieſem Geſetze nicht. Als ihm durch ein Geſetz befohlen wurde, die Mörder des Septembers zur Strafe zu bringen, gab er ſich wenig Mühe, dieſes Geſetz zu vollziehen. Garat wollte es mit keiner Parthei verderben; er wollte mit allen Partheien gut ſtehen, um ſeine Stelle nicht zu verlieren.

Garat geſteht ſelbſt, daß er den Girondiſten ſeine Erhebung zur Miniſterſtelle zu verdanken gehabt habe. e)

---

c) Briſſot à ſes commettans. S. 46.

d) Briſſot Ebendaſ. S. 47.

e) Le 9 octobre je fus nommé miniſtre de la juſtice. Je fus déſigné pour cette place, et j'y fus porté prin-

Um ſo viel mehr hatten die Girondiſten ein Recht dazu, dem Miniſter Garar darüber Vorwürfe zu machen, daß er von ihren Grundſätzen abgewichen war. Garat behauptete jedoch, lange nachher, daß dieſe Vorwürfe ungerecht wären. Man höre ſeine Vertheidigung. »Als ich vor der National-Konvention von den Tagen des zweiten und dritten Septembers ſprach, ſaßen in derſelben Männer, von denen man einige im Verdacht hatte, die Beförderer und Anſtifter jener Mordthaten geweſen zu ſeyn, und andere, welche dieſe Mordthaten laut und öffentlich billigten. Auf der andern Seite waren Männer da, welche jene Mordthaten ſowohl, als die Anſtifter und Beſchützer derſelben, verabſcheuten, und dieſe Anklage im Hinterhalte hielten, um dieſelbe gelegentlich, wie einen Blitzſtrahl, gegen ihre Nebenbuhler, welche ihnen Macht und Anſehen abzugewinnen ſuchten, hervor zu ſchleudern. Bei den erſten Worten, welche ich über die Tage des zweiten und dritten Septembers ſagte, bei dieſen Worten, welche die Flüche der ganzen Menſchheit über jene Tage herabriefen, glaubten die Beſchützer jener Tage, daß ich gekommen ſei, um Klagen gegen dieſelben vorzubringen. Es entſtand ein lautes Murren, und ich brachte meine Fragen und meine Grundſätze unter großem Lärmen vor. Als nachher, mitten durch dieſen Lärmen, welcher meine Rede unterdrückte, man die Worte Mitleiden, Barmherzigkeit, politiſches Jubiläum, hörte: ſo glaubten Diejenigen, die ihre Plane gegen die Urheber der Mordthaten gemacht hatten, ich wolle für jene Verbrechen eine Amneſtie oder Billigung verlangen, und dadurch ging das Gemurmel von einer Seite der Verſammlung zu der andern über; oder viel-

---

cipalement par Condorcet, Rabaut de St. Etienne et Briſsot. Garat mémoires sur la Révolution, S. 5.

mehr, es herrſchte nunmehr auf beiden Seiten. Der Anfang meiner Rede wurde alſo zu gut von den Einen, und die Rede überhaupt viel zu ſchlecht von den Andern verſtanden. Aber darum, weil einige Mitglieder der rechten Seite (die Girondiſten) meinten, daß ſie mir Vorwürfe zu machen hätten, hielten einige Mitglieder der linken Seite (die Maratiſten) für nöthig, mich zu loben. Sie nahmen begierig das Mißverſtändniß auf, vermöge welches ſie ihren blutdürſtigen Meinungen ein Gewicht durch die Meinung des Juſtiz-Miniſters geben konnten, welchen doch bisher Niemand für einen Tyrannen gehalten hatte.« f) — Aus dieſer Vertheidigung erhellet, daß Garat über die Mordthaten des Septembers vor der Konvention eine Rede hielt, in welcher er ſich vorſetzlich ſo undeutlich ausdrückte, daß beide Partheien glauben mußten, er ſei ihrer Meinung.

Am 10ten Februar (1793) bewirkten die Girondiſten, daß eine Geſandtſchaft der Pariſer-Sektion der Hallen vor den Schranken der Konvention erſchien, welche verlangte, daß die Mitglieder des Sicherheits-Ausſchuſſes der Stadt Paris, und vorzüglich Panis, Sergent und Tallien, Rechnung ablegen ſollten, über die ungeheuren Summen, deren ſie, während der Mordthaten des Septembers, in den Häuſern der Ermordeten ſich bemächtigt hatten. Panis trat wüthend auf, und ſagte: Er begreife nicht, wie man Rechnung von ihnen fordern könne; ſie hätten keine Rechnung abzulegen: es werde doch Niemand glauben, daß er, oder ſeine Kollegen, geſtohlen hätten. Marat und Lamarque unterſtützten ihn. Vergeblich zeigte Lanjuinais, daß die Mitglieder des Sicherheits-Ausſchuſſes, um ihrer eigenen Ehre willen, Rechnung über die, bei ihnen hinterlegten, Summen ablegen müßten.

f) Garat Ebendaſ. S. 34. 35.

Digitized by Google

Carrier und Poultier überhäuften ihn mit Schmähungen, und die Konvention ging zur Ordnung des Tages über, wodurch alſo die Angeklagten völlige Freiheit behielten, das Geſtohlne zu behalten.

Dieſen Angriff der Girondiſten erwiederten die Maratiſten am folgenden Tage durch einen andern. Der Präſident der Konvention erhielt, während der Sitzung, einen Brief, in welchem gemeldet wurde: Daß Kommiſſarien der vereinigten Sektionen der Stadt Paris Erlaubniß verlangten, vor den Schranken der Verſammlung zu erſcheinen, und eine Bittſchrift zu übergeben. »Der Hunger leidet keinen Aufſchub;« hieß es in dieſem Briefe, »es iſt unmöglich, daß wir weggehen ſoll»ten, ohne vorgelaſſen zu werden: wir müßten denn »durch einen Beſchluß entfernt werden, welcher in Ge»genwart der Pariſer und der Föderirten aus den vier »und achtzig Abtheilungen Frankreichs ausgeſprochen »werden müßte, die mit uns aufgeſtanden ſind.«

Die Girondiſten murrten, bei Anhörung dieſer Drohung. Sie fanden in dem Briefe denſelben frechen Ton, durch welchen am achten Februar der Beſchluß zu Gunſten der Septembermörder erzwungen worden war. Man verlangte die Ordnung des Tages, und die Verfaſſer der Bittſchrift wurden an den Ausſchuß des Akkerbaues verwieſen.

Deßwegen gaben aber die Maratiſten ihr Vorhaben nicht auf. Marat ſprang auf den Rednerſtuhl, und verlangte, daß die Geſandtſchaft der Pariſer-Sektionen am folgenden Tage um 10 Uhr ſollte vorgelaſſen werden. Dieſes ward abgeſchlagen. Allein am folgenden Tage, am zwölften, erſchienen die Abgeſandten der Sektionen dennoch vor den Schranken, und wurden vorgelaſſen. Sie ſprachen in ſehr frechen Ausdrücken. »Es iſt kei»neswegs genug,« ſagten ſie, »daß Ihr beſchließet,

Digitized by Google

»wir ſeien Republikaner; das Volk muß auch glücklich »ſeyn. Es muß Brod haben: denn wo kein Brod iſt, »da gibt es auch keine Geſetze, keine Freiheit, und keine »Republik..... Das Volk iſt aufgeſtanden, und wir »verlangen, daß, bei Todesſtrafe, der Sack Getreide »von 250 Pfunden am Gewichte, für 25 Livres ver- »kauft werden ſolle.« Sie verlangten auch, daß alle diejenigen Bauern, die ſich weigern würden, ihr Getreide nach den Märkten zu bringen, und für einen feſtgeſetzten Preis zu verkaufen, ſechs Jahre lang auf die Galeeren geſchmiedet werden ſollten. Dieſes Verlangen, welches dem, von der Konvention angenommenen, Syſteme des freien Kornhandels ganz entgegen war, erregte großes Murren, und der Lärm nahm noch zu, als ein anderes Mitglied der Geſandſchaft auftrat, und im Nahmen aller Abtheilungen Frankreichs zu ſprechen anfing. Es entſtand ein lautes Geſchrei des Unwillens bei dieſen Worten. Marat ſogar wies dieſen Redner zur Ordnung. Man verlangte von dem Manne, er ſolle ſeine Vollmacht vorzeigen. Er geſtand, daß er keine Vollmacht habe. Hierauf ward beſchloſſen, ihn gefangen zu ſetzen. Bei genauerer Unterſuchung der Vollmachten der übrigen, zeigte ſich, daß ſie nicht von den 48 Sektionen der Stadt Paris, ſondern nur von dreißig derſelben, bevollmächtigt waren. Es wurde ihnen daher die Ehre der Sitzung verweigert, und man nöthigte ſie, ihre Namen und Wohnungen anzugeben, damit über die Beweggründe zu dieſer Bittſchrift eine nähere Unterſuchung angeſtellt werden könnte.

Büzot ſagte bei dieſer Gelegenheit: »Jetzt geht die Vorausſagung Vergniaud's in Erfüllung. Erinnert Euch, daß er ausrief: »So wie man jetzt »ſagt: das Brod iſt theuer, die Urſache der »Theurung iſt im Tempel; ſo wird man der-

»einſt ſagen: das Brod iſt theuer, die Ur-»ſache der Theurung iſt in der Nationalkon-»vention!« a) Dieſe Zeit iſt nunmehr gekommen, Bürger! Bedenkt es, und ſeht, wie man durch die Lebensmittel die Freiheit zu untergraben ſucht.«

Um den beſtändigen Neckereien der Maratiſten ein Ende zu machen, und ſich der Regierung ganz zu bemächtigen, beſchloſſen die Girondiſten, mit der, von ihnen verfertigten, Konſtitution ſo viel als möglich zu eilen, und dieſelbe genehmigen zu laſſen. In der Mitte des Februars (1793) wurde dieſe Konſtitution (an welcher Sieyes, Thomas Payne, Briſſot, Pethion, Vergniaud, Genſonné, Barrere und Condorcet gearbeitet hatten) der Konvention vorgelegt. Condorcet hielt, im Namen des Ausſchuſſes, am 15ten Februar eine Rede, welche eine Einleitung zu dieſer Konſtitution war. Er zeigte, was für Schwierigkeiten man vermeiden, was für Vortheile man zu erhalten ſuchen müſſe. Ausführlich und nachdrücklich ließ er ſich über die Mittel aus, durch welche Kraft und Gewalt der Regierung, mit der Achtung für die Grundſätze, ohne welche keine Konſtitution möglich iſt, vereinigt werden könnte. Dann unterſuchte er die verſchiedenen Konſtitutionen aller bisherigen Republiken, vorzüglich die Engländiſche Konſtitution, und zog daraus den Schluß: Daß unter allen Regierungsformen die reine Republikaniſche den Vorzug verdiene. Am meiſten beſchäftigte er ſich mit der beſten Art der Stellvertretung der Nation, und der Wahl der Stellvertreter. Zu dieſem Zwecke brachte er eine ganz neue Theorie vor, um die Wahlen einfacher zu machen, um den Willen des Volkes, ohne Dazwiſchenkunſt der Wahlherrn, ausfinden zu können, um die Vorzüge des geheimen Sam-

---

a) Man ſehe den eilften Band, S. 331.

Digitized by Google

melns der Stimmen mit der lauten Stimmengebung zu vereinigen, und überhaupt, um die Einſammlung der Stimmen ſo leicht und ſchnell als möglich zu machen. Er ſchlug vor, daß die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes nicht von dem geſetzgebenden Körper, ſondern unmittelbar von dem Volke, gewählt werden ſollten, wobei aber zugleich mußte feſtgeſetzt werden: Daß dieſe, von dem Volke gewählten, Mitglieder des Staatsrathes, wenn ſie dieſen Poſten erhalten hätten, denſelben nicht anders, als durch eine Anklage des geſetzgebenden Körpers und ein, auf dieſe Anklage erfolgtes, Urtheil einer, bloß zu dieſem Zwecke gewählten, Geſchworenſchaft (Jury) verlieren könnten. Die Konſtitution ſelbſt wurde von Genſonné vorgeleſen.

Da dieſe, von den Girondiſten vorgeſchlagene, Konſtitution, an welcher Sieyes den größten Antheil hatte, eines der wichtigſten Aktenſtücke der Franzöſiſchen Revolution iſt, indem nach demſelben die Grundſätze der Girondiſten beurtheilt werden müſſen; ſo muß ſie auch für den künftigen Geſchichtſchreiber der Revolution aufbehalten, und dem zu folge hier eingerückt werden.

Bekanntmachung der natürlichen, bürgerlichen und politiſchen Rechte des Menſchen.

Da der Endzweck aller Vereinigung der Menſchen in Geſellſchaften, in der Behauptung der natürlichen, bürgerlichen und politiſchen Rechte beſteht: ſo müſſen dieſe die Grundlage des geſellſchaftlichen Vertrags ſeyn. Ihre Anerkennung und Bekanntmachung muß vor der Konſtitution hergehen, welche dieſelben ſichert und verbürgt.

Artikel 1. Die natürlichen, bürgerlichen und politiſchen Rechte der Menſchen ſind: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum, geſellſchaftliche Verbür-

Digitized by Google

gung (garantie sociale) und Widerſtand gegen Unterdrückung.

2. Die Freiheit beſteht darin: alles thun zu können, was den Rechten eines Andern nicht zuwider iſt. Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menſchen hat dem zu folge keine andern Gränzen, als diejenigen, durch welche den übrigen Mitgliedern der Geſellſchaft der Genuß eben dieſer Rechte zugeſichert wird.

3. Die Erhaltung der Freiheit hängt von der Unterwerfung unter das Geſetz ab, welches der Ausdruck des allgemeinen Willens iſt. Alles, was durch das Geſetz nicht verboten iſt, kann nicht gehindert werden; und Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was daſſelbe nicht gebietet.

4. Einem Jeden ſteht es frei, ſeine Gedanken und Meinungen bekannt zu machen.

5. Die Freiheit der Preſſe ſowohl, als jedes andere Mittel, ſeine Gedanken bekannt zu machen, kann weder unterſagt, ſuspendirt, noch eingeſchränkt werden.

6. Jeder Bürger iſt, in Rückſicht auf die Ausübung ſeines Gottesdienſtes, frei.

7. Die Gleichheit beſteht darin, daß Jedermann derſelben Rechte genießen könne.

8. Das Geſetz muß für Alle gleich ſeyn, es belohne, ſtrafe, beſchütze oder halte zurück.

9. Alle Bürger des Staates haben Anſprüche auf alle Stellen, Bedienungen und öffentlichen Aemter. Freie Völker kennen keine anderen Bewegungsgründe zum Vorzuge, als Talente und Tugenden.

10. Die Sicherheit beſteht in dem Schutze, den die Geſellſchaft jedem Staatsbürger zur Erhaltung ſeiner Perſon, ſeiner Güter und Rechte, bewilligt.

11. Niemand muß vor Gericht gefordert, angeklagt, eingezogen, oder in Verhaft gehalten werden; es geſchehe

Digitized by Google

ſchehe dann in den, durch das Geſetz beſtimmten, Fällen, und nach den Formalien, welche durch daſſelbe vorgeſchrieben ſind. Jedes andere gewaltthätige Verfahren gegen einen Staatsbürger iſt willkührlich und nichtig.

12. Diejenigen, welche ein ſolches willkührliches Verfahren verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, ſelbſt vollziehen oder vollziehen laſſen, ſind ſtrafbar, und müſſen beſtraft werden.

13. Diejenigen Staatsbürger, gegen welche man dergleichen Verfahren auszuüben ſuchen würde, haben das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: allein jeder Staatsbürger, welcher, dem Geſetzen gemäß und in der vorgeſchriebenen Form, vor Gericht gefordert, oder in Verhaft genommen wird, muß ſogleich gehorchen. Durch Widerſtand macht er ſich ſtrafbar.

14. Da Jedermann ſo lange für unſchuldig gehalten wird, bis er für ſchuldig erklärt worden iſt: ſo muß, falls es für unumgänglich nothwendig gehalten würde, ihn in Verhaft zu nehmen, aller unnöthigen Strenge bei der Verhaftung ſeiner Perſon auf das nachdrücklichſte Einhalt geſchehen.

15. Niemand darf geſtraft werden, als bloß vermöge eines anerkannten, vor dem Verbrechen bekannt gemachten und rechtmäßig angewendeten, Geſetzes.

16. Dasjenige Geſetz, welches Verbrechen beſtrafen würde, die vorher, ehe es vorhanden war, begangen worden, würde ein willkührliches Verfahren ſeyn. Die, einem Geſetze gegebene, rückwirkende Kraft iſt ein Verbrechen.

17. Das Geſetz muß nur ſolche Strafen anordnen, die zur öffentlichen Sicherheit ausdrücklich und augenſcheinlich nothwendig ſind. Die Strafen müſſen dem

Verbrechen angemeſſen, und der Geſellſchaft nützlich ſeyn.

18. Das Recht des Eigenthums beſteht darin, daß es in Jedermanns Gewalt iſt, über ſeine Güter, ſeine Kapitalien, ſeine Einkünfte und ſeinen Erwerbfleiß, frei zu ſchalten.

19. Keine Art von Arbeit, von Handlung und von Ackerbau, kann ihm unterſagt werden. Er kann alle Arten von Produkten verfertigen, verkaufen und von einem Orte zum andern bringen.

20. Jedermann kann ſeine Dienſte ſowohl, als ſeine Zeit, Andern vermiethen: aber er kann ſich nicht ſelbſt verkaufen; denn ſeine Perſon iſt ein unveräußerliches Eigenthum.

21. Niemand kann des geringſten Theils ſeines Eigenthums ohne ſeine Einwilligung beraubt werden, wofern es nicht die, geſetzmäßig erwieſene, öffentliche Nothwendigkeit augenſcheinlich erfordert, und nur unter der Bedingung einer billigen und vorgängigen Entſchädigung.

22. Keine Auflage kann anders, als zum allgemeinen Nutzen, und um den öffentlichen Bedürfniſſen abzuhelfen, auferlegt werden. Alle Staatsbürger haben das Recht, bei Feſtſetzung der Auflagen, perſönlich, oder durch ihre Stellvertreter, zu ſtimmen.

23. Der erſte Unterricht iſt ein öffentliches Bedürfniß, und die Geſellſchaft iſt denſelben allen ihren Mitgliedern auf gleiche Art ſchuldig.

24. Oeffentliche Unterſtützung iſt eine heilige Schuld der Geſellſchaft, und es gebührt dem Geſetze, die Größe ſowohl, als die Anwendung derſelben, feſtzuſetzen.

Digitized by Google

25. Die geſellſchaftliche Verbürgung dieſer Rechte beruht auf der Oberherrſchaft der Nation.

26. Dieſe Oberherrſchaft iſt einzig, untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

27. Sie gehört, ihrer Natur nach, dem ganzen Volke, und ein jeder Staatsbürger hat ein gleiches Recht, an der Ausübung derſelben Theil zu nehmen.

28. Keine Vereinigung einzelner Staatsbürger, keine einzelne Perſon kann ſich die Oberherrſchaft zueignen, oder irgend eine Gewalt ausüben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, ohne dazu vom Geſetze förmlich bevollmächtigt zu ſeyn.

29. Die geſellſchaftliche Verbürgung kann da nicht vorhanden ſeyn, wo die Gränzen der öffentlichen Aemter durch das Geſetz nicht deutlich beſtimmt ſind, und wo die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten nicht unabänderlich feſtgeſetzt iſt.

30. Alle Staatsbürger ſind gehalten, zu dieſer Verbürgung beizutragen, und dem Geſetze Kraft zu geben, wann ſie im Namen deſſelben aufgefordert werden.

31. Die, in eine Geſellſchaft vereinigten, Menſchen müſſen ein geſetzmäßiges Mittel haben, der Unterdrükkung zu widerſtehen.

32. Unterdrückung iſt vorhanden, wenn ein Geſetz die natürlichen, bürgerlichen und politiſchen Rechte verletzt, für welches es Bürgſchaft leiſten ſollte.

Unterdrückung iſt vorhanden, wenn das Geſetz durch die öffentlichen Beamten, bei einer Anwendung deſſelben auf einzelne Thatſachen, verletzt wird.

Unterdrückung iſt vorhanden, wenn willkührliches Verfahren die Rechte der Bürger, dem Buchſtaben des Geſetzes zuwider, verletzt.

Digitized by Google

Unter einer jeden freien Regierung muß die Art des Widerſtandes gegen dieſe verſchiedenen Handlungen der Unterdrückung durch das Geſetz beſtimmt werden.

33. Ein Volk hat jederzeit das Recht, ſeine Konſtitution nachzuſehen, zu verbeſſern und zu verändern. Ein Geſchlecht hat nicht das Recht, die künftigen Geſchlechter ſeinen Geſetzen zu unterwerfen; und jede Erblichkeit der Aemter iſt ungereimt und tyranniſch.

Konſtitution.

Die Frankreichiſche Nation bildet eine einzige und untheilbare Republik. Sie gründet ihre Regierungsform auf die Rechte des Menſchen, welche ſie anerkannt und bekannt gemacht hat, ſo wie auch auf die Grundſätze der Freiheit, der Gleichheit und der Oberherrſchaft des Volkes, und nimmt folgende Verfaſſung an:

Erſter Abſchnitt.

Von der Eintheilung des Landes.

1. Die Frankreichiſche Republik iſt einzig und unzertheilbar.

2. Die Eintheilung ihres gegenwärtigen Gebiets in fünf und achtzig Abtheilungen wird beibehalten.

3. Dennoch ſollen die Gränzen der Abtheilungen, auf Verlangen der Einwohner, abgeändert, oder berichtigt werden können. In keinem Falle ſoll jedoch der Flächen-Inhalt einer Abtheilung weniger als ..... oder mehr als ...... Quadratmeilen betragen.

4. Jede Abtheilung ſoll in große Gemeinden eingetheilt werden; die Gemeinden in Sektionen und Urverſammlungen.

Digitized by Google

5. Dieſe Eintheilung jeder Abtheilung in große Gemeinden ſoll ſo geſchehen, daß von dem Hauptorte der Gemeinde bis zu der, am weiteſten entlegenen, Wohnung, nicht mehr als drittehalb Stunden ſeyn können.

6. Die Gränzen der Sektionen ſollen von den Gränzen der Urverſammlungen verſchieden ſeyn.

7. In jeder Gemeinde ſoll eine Verwaltung ſeyn, welche der Verwaltung der Abtheilung untergeordnet iſt, und in jeder Sektion ein, dieſer Verwaltung untergeordneter, Geſchäftsrath.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Stande der Staatsbürger, und von den, zur Ausübung bürgerlicher Rechte erforderlichen, Bedingungen.

1. Jeder Mann, welcher volle fünf und zwanzig Jahre alt iſt, ſich auf die Bürgertafel einer Urverſammlung hat einſchreiben laſſen, und ſeit einem Jahre ununterbrochen auf Frankreichiſchem Gebiete ſich aufgehalten hat, ſoll Bürger der Republik ſeyn.

2. Der Stand eines Frankreichiſchen Bürgers geht verlohren: durch Einbürgerung in einem fremden Lande, und durch die bürgerliche Entehrung.

3. Jeder Staatsbürger, welcher die, im erſten Artikel verlangten, Bedingungen erfüllt hat, ſoll ſein Stimmrecht auf demjenigem Theile der Republik ausüben, wo er ſeinen wirklichen und ununterbrochenen Aufenthalt von dreien Monaten darthun wird.

4. Kein Staatsbürger ſoll ſein Stimmenrecht über einerlei Gegenſtand in mehr als Einer Urverſammlung ausüben können.

Digitized by Google

5. Es ſoll zwei Urſachen zu einer gänzlichen Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmenrechts geben können: erſtens, die, durch einen Rechtsſpruch erklärte Schwäche oder Abweſenheit des Verſtandes; zweitens, die geſetzliche Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Entehrung mit ſich führen.

6. Jeder Staatsbürger, der ſich ſechs Jahre außer dem Gebiete der Republik, ohne einen Auftrag von der Nation, aufhalten wird, kann ſein Stimmenrecht erſt wieder nach einem neuen, ununterbrochenen Aufenthalte von ſechs Monaten ausüben.

7. Jeder Staatsbürger, welcher ſich, ohne verſandt zu ſeyn, ein Jahr lang von dem gewöhnlichen Orte ſeines Aufenthalts entfernt hat, ſoll erſt von neuem zu einem dreimonatlichen Aufenthalte verpflichtet ſeyn, ehe er in ſeiner Urverſammlung zum Stimmen zugelaſſen wird.

8. Die geſetzgebende Verſammlung wird die Strafe feſtſetzen, welche Diejenigen treffen ſoll, die es wagen würden, in denjenigen Fällen, in denen es ihnen, vermöge der Konſtitution, unterſagt iſt, das Stimmenrecht auszuüben.

9. Der Stand eines Frankreichiſchen Bürgers, und die Volljährigkeit von fünf und zwanzig Jahren, ſind die einzigen nöthigen Bedingungen der Erwählbarkeit zu allen Aemtern der Republik.

10. Wo ſich auch ein Frankreichiſcher Staatsbürger aufhalten mag, kann er doch zu allen Stellen und von allen Abtheilungen gewählt werden: ſogar zu einer Zeit, wo er ſelbſt, wegen ſeiner Abweſenheit, kein Stimmenrecht hätte.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.
Von den Urverſammlungen.

Erſtes Kapitel.
Einrichtung der Urverſammlungen.

1. Die Urverſammlungen, in welchen die Frankreicher ihre Bürgerrechte ausüben ſollen, werden auf dem Boden jeder Abtheilung vertheilt ſeyn, und ihre Begränzung ſoll ſo feſtgeſetzt werden, daß keine mehr, als neunhundert, keine weniger, als vierhundert und funfzig Mitglieder habe.

2. In jeder Urverſammlung ſoll ein beſonderes Verzeichniß der, zu derſelben gehörigen, Staatsbürger verfertigt werden.

3. Wenn dies geſchehen iſt, ſo ſoll man in jeder Urverſammlung eine Kanzlei ernennen, welche aus ſo vielen Mitgliedern beſtehen muß, als viel mal funfzig Bürger ſich auf dem Verzeichniſſe befinden.

4. Dieſe Wahl geſchieht, durch ein einziges Stimmen, nach der bloßen Mehrheit der Stimmen. Jeder Stimmende ſoll niemals mehr, als zwei Perſonen, auf ſeine Tafel ſchreiben, die Kanzlei beſtehe aus ſo vielen Mitgliedern ſie will.

5. Wenn jedoch die Wahl der Mitglieder der Kanzlei durch dieſes erſte Stimmen noch nicht vollſtändig würde: ſo wird, um dieſelbe vollzählig zu machen, noch einmal geſtimmt.

6. Der Aelteſte an Jahren ſoll, während dieſer erſten Wahl, in der Verſammlung den Vorſitz haben.

7. Die Geſchäfte der Mitglieder der Kanzlei ſind:

Digitized by Google

a) Das Verzeichniß der Staatsbürger in Verwahrung zu nehmen.

b) In daſſelbe, während der Zwiſchenzeit von einer Zuſammenberufung bis zur andern, diejenigen einzuſchreiben, welche ſich melden, um als Bürger zugelaſſen zu werden.

c) Denjenigen, die ihren Wohnort verändern wollen, einen Schein über ihren Bürgerſtand zu geben.

d) Die Urverſammlungen in den, durch das Geſetz beſtimmten, Fällen zuſammen zu berufen.

e) Im Namen der Geſellſchaft an die Verwaltung der Abtheilung, oder an die Kanzleien der Urverſammlungen in denſelben Gemeinden, die nöthigen Anſuchungen, wegen Ausübung des Rechts zum National-Tadel (droit de censure) ergehen zu laſſen.

8. Die Mitglieder der Kanzlei ſollen, nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat, ausgerufen werden. Der erſte ſoll die Geſchäfte eines Präſidenten übernehmen, die drei unmittelbar folgenden ſollen Sekretaire, und die übrigen Stimmen-Sammler ſeyn. In eben dieſer Ordnung ſoll Einer in die Stelle des Andern treten, wenn nicht alle zugegen ſeyn ſollten.

9. Bei einer jeden neuen Zuſammenberufung einer Urverſammlung ſoll es nicht erlaubt ſeyn, ſich mit irgend einem Gegenſtande zu beſchäftigen, ehe die Kanzlei erneuert iſt. Jede, vor dieſer Erneuerung getroffene, Verfügung wird für nichtig erklärt. Doch können die vorigen Mitglieder der Kanzlei abermals gewählt werden.

10. Die Kanzlei ſoll nicht erneuert werden, wenn die Sitzungen der Verſammlung bloß ausgeſetzt ſind, und noch fortdauern, ſo lange, bis der Gegenſtand, wegen welches dieſelbe zuſammen berufen iſt, beendigt ſeyn wird.

11. Niemand kann zum erſten male zum Stimmen in der Verſammlung zugelaſſen werden, wofern er nicht der Kanzlei, acht Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Verſammlung, ſeinen Anſpruch auf dieſes Recht vorgelegt hat. Die alte Kanzlei ſoll der Verſammlung darüber Bericht erſtatten, und dieſe ſoll dann entſcheiden, ob der angeſtellte Bürger die, in der Konſtitution vorgeſchriebenen, Bedingungen erfüllet habe, oder nicht.

Zweites Kapitel.

Geſchäfte der Urverſammlungen.

1. Die Frankreichiſchen Bürger ſollen ſich in Urverſammlungen vereinigen, um zu den, in der Konſtitution feſtgeſetzten, Wahlen zu ſchreiten.

2. Auch ſollen ſich die Frankreichiſchen Bürger in Urverſammlungen vereinigen, um über die Gegenſtände zu berathſchlagen, welche das allgemeine Wohl der Republik betreffen:

a) Wenn es darauf ankommt, einen Entwurf der Konſtitution, oder irgend eine Anordnung in der angenommenen Konſtitution, zu genehmigen, oder zu verwerfen.

b) Wenn man die Zuſammenberufung einer National-Konvention vorſchlägt.

c) Wenn die Geſetzgebende Verſammlung über eine Frage, welche für die ganze Frankreichiſche Re-

Digitized by Google

publik wichtig iſt, die Meinung aller Staatsbürger zu erfahren wünſcht.

d) Wenn es endlich darauf ankommt, die Geſetzgebende Verſammlung zu erſuchen, daß ſie einen Gegenſtand in Erwägung ziehe, oder darauf, gegen die Verfügungen derſelben, auf die, in der Konſtitution beſtimmte, Weiſe, und nach der, in derſelben enthaltenen, Vorſchrift, den National-Tadel auszuſprechen.

3. Die Wahlen und Berathſchlagungen der Urverſammlungen, welche ihrer Natur, ihrem Gegenſtande, oder ihrer Form nach, der, in der Konſtitution feſtgeſetzten, Vorſchrift zuwider ſind, ſollen nichtig und ohne Wirkung ſeyn.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Vorſchriften zu den Wahlen in den Verſammlungen.

1. Die Wahlen geſchehen vermittelſt eines doppelten Stimmens, wovon das erſte bloß vorbereitend iſt, und bloß zur Verfertigung eines Verzeichniſſes der Vorgeſchlagenen dient; das zweite aber, (welches nur die, in dem Verzeichniſſe eingeſchriebenen, Vorgeſchlagenen betrifft,) entſcheidet und vollendet die Wahl.

2. Das Stimmen zum Vorſchlagen betreffend: ſo erhält jeder Stimmende, ſobald die Verſammlung beiſammen, jedes Mitglied anerkannt, die Kanzlei errichtet, und der Gegenſtand der Zuſammenberufung angekündigt iſt, bei der Kanzlei einen gedruckten Zettel, auf welchem am Rande ſein Nahme ſteht.

Digitized by Google

3. Das Stimmengeben wird ſogleich eröffnet, und erſt in der Sitzung des folgenden Tages um vier Uhr Abends geſchloſſen. Jeder Bürger ſchreibt auf ſeinen Zettel ſo viele Nahmen, als Stellen da ſind, für die er wählen ſoll, (oder er läßt dieſen Nahmen darauf ſchreiben:) dann giebt er den Zettel, in der feſtgeſetzten Zwiſchenzeit, an die Kanzlei ab.

4. In der Sitzung des zweiten Tages, Abends um vier Uhr, wird die Kanzlei alle Stimmen unterſuchen und durchſehen, indem der Nahme eines jeden Stimmenden ſowohl, als die, auf ſeinem Zettel geſchriebenen, Nahmen laut verleſen werden.

5. Alle dieſe Geſchäfte werden öffentlich verrichtet.

6. Der endliche Schluß, aus den Stimmen einer jeden Urverſammlung, wird von der Kanzlei ausgezogen, ausgerufen und nach dem Hauptorte der Abtheilung geſandt, woſelbſt die Verwalter die endlichen Schlüſſe aus den Stimmenſammlungen einer jeden Urverſammlung öffentlich durchſehen werden.

7. Das Vorſchlags = Verzeichniß wird aus den Nahmen Derjenigen verfertigt, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, bis zur dreifachen Anzahl der zu beſetzenden Stellen.

8. Sind die Stimmen gleich, ſo hat der Aelteſte in allen Fällen den Vorzug. Und giebt es nur Eine Stelle zu beſetzen, ſo wird der Aelteſte allein in das Verzeichniß eingetragen.

9. Die Durchſicht der endlichen Schlüſſe aus den, in den Urverſammlungen abgegebenen, Stimmen, ſoll am achten Tage nach demjenigen anfangen, welcher zur Eröffnung der Wahl angeſetzt war. Die

Digitized by Google

Stimmenſammlung derjenigen Urverſammlungen, welche erſt nach dieſem Zeitpunkte der Oberverwaltung eingehändigt ſind, ſollen nicht angenommen werden.

10. Das Vorſchlags-Verzeichniß ſoll nicht ſogleich nach der Unterſuchung der endlichen Schlüſſe aus den Stimmen der Urverſammlungen entſcheidend feſtgeſetzt werden. Die Verwaltung der Abtheilung ſoll gehalten seyn, daſſelbe unverzüglich drucken zu laſſen, und bekannt zu machen. Es ſoll anfänglich nur für einen bloßen Entwurf gelten, und enthalten:

a) Das Verzeichniß Derjenigen, welche die meiſten Simmen erhalten haben, in dreifacher Anzahl der zu beſetzenden Stellen.

b) Eine eben ſo große Anzahl von Ueberzähligen, welche unter denen ausgeſucht werden, die nächſt den zuerſt Eingeſchriebenen die meiſten Stimmen erhalten haben; und ſie ſollen jederzeit nach der Ordnung der Stimmen-Mehrheit auf einander folgen.

11. In den beiden nächſten Wochen nach der Bekanntmachung dieſes erſten Verzeichniſſes wird die Ober-Verwaltung die Erklärung Derjenigen annehmen, welche unter den Vorgeſchlagenen oder Ueberzähligen eingeſchrieben ſind, und erklären, daß ſie die Stelle nicht annehmen wollen, oder können. Am funfzehnten Tage wird das Verzeichniß entſcheidend feſtgeſetzt werden, indem man die ſich weigernden Vorgeſchlagenen zuerſt durch die Ueberzähligen, und nachher durch Diejenigen erſetzt, welche nächſt ihnen die meiſten Stimmen erhalten haben, wobei man jederzeit der Ordnung der Stimmen-Mehrheit folgt.

Digitized by Google

12. Das, auf dieſe Weiſe feſtgeſetzte, Vorſchlags-Verzeichniß, mit drei mal ſo vielen Nahmen, als Perſonen zu erwählen ſind, ſoll ohne Aufſchub von der Verwaltung der Abtheilung an die Urverſammlungen geſandt werden. Die Verwaltung ſoll den Tag anſetzen, wo die Urverſammlungen das letzte Stimmengeben der Wahl vornehmen ſollen: allein dieſer Tag kann unter keinem Vorwande ſpäter angeſetzt werden, als bis zum zweiten Sonntage nach dem Abſchluſſe des Vorſchlags-Verzeichniſſes.

13. Wenn die Verſammlnng zu dem zweiten und letzten Stimmengeben zuſammen gekommen iſt; ſo erhält jeder Stimmende bei der Kanzlei einen Zettel mit zweien Seiten, auf deren jeder ſo viele Fächer ſich befinden, als Perſonen ernannt werden ſollen.

Ueber der einen Seite ſteht: »Seite für die Erwählten,« über der zweiten: »Seite für die Ueberzähligen.«

14. Jeder Stimmende ſchreibt auf die erſte Seite ſo viele Namen in die Fächer, als Perſonen zu erwählen ſind, (oder läßt ſie einſchreiben) und nachher auf die Seite der Ueberzähligen eben ſo viele, als auf die erſte. Dieſer Zettel wird nicht nahmentlich unterzeichnet.

15. Es können keine anderen Nahmen eingeſchrieben werden, als ſolche, die ſich in dem Vorſchlags-Verzeichniſſe befinden.

16. In einer jeden Urverſammlung wird man die Stimmen von der erſten, und die von der zweiten Seite, beſonders berechnen.

Digitized by Google

17. Dieſe Abſchlüſſe werden nach dem Haupt-Orte der Abtheilung geſandt, und daſelbſt nicht ſpäter, als bis zum achten Tage, nach demjenigen, welcher zur Eröffnung des zweiten Stimmens feſtgeſetzt iſt, angenommen.

18. Die Verwaltung der Abtheilung wird öffentlich die, von den Urverſammlungen eingeſandten, Abſchlüſſe der Stimmen durchſehen. Zuerſt wird man allein, und beſonders, die Anzahl derjenigen Stimmen zuſammen rechnen, welche für jeden Einzelnen auf der erſten Ernennungs-Seite eingeſchrieben ſind, und nachher Diejenigen, welche auf der Nebenſeite ſtehen.

19. Giebt die Berechnung der Stimmen von der erſten Seite Niemanden die unbedingte Mehrheit, ſo vereinigt man damit die einem Jeden günſtigen Stimmen auf der zweiten Seite. Die Ernennung der Gewählten ſowohl, als die Ernennung der Stell-Erſetzer, geſchieht nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen.

20. Vereinigen Einer, oder Mehrere der Vorgeſchlagenen, die unbedingte Stimmen-Mehrheit, wenn man die Stimmen auf der erſten, oder der Wahlſeite, zuſammen zählt: ſo iſt ihre Wahl vollendet: und man wird zur Zuſammenrechnung der Stimmen beider Seiten nur in Anſehung derjenigen Vorgeſchlagenen ſeine Zuflucht nehmen, welche nicht ſchon auf der erſten Seite die unbedingte Mehrheit der Stimmen erhalten haben; ferner auch in Anſehung derjenigen Stellen, die nach der erſten Ueberzählung der Stimmen noch unbeſetzt bleiben.

Digitized by Google

21. Stell-Erſetzer ſind: erſtlich diejenigen, welche auf der erſten Seite die entſchiedene Mehrheit der Stimmen, und, nächſt den wirklich Gewählten, die größte Anzahl von Stimmen für ſich haben; nachher Diejenigen, welche, nächſt den Gewählten, durch die Zuſammenrechnung beider Seiten, die meiſten Stimmen für ſich haben, geſetzt auch, daß ſie nur die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hätten.

22. Auf eben die Weiſe wird man bei der Wahl zur Beſetzung einer einzigen Stelle verfahren; doch ſoll, in dieſem Falle,

a) bei den Vorſchlagsſtimmen jeder Stimmende nur Einen Nahmen auf ſeinen Zettel ſchreiben,

b) das Vorſchlags-Verzeichniß, welches aus dieſen Stimmen entworfen wird, ſoll die Nahmen von dreizehn Vorgeſchlagenen, und eben ſo viel Stell-Erſetzern enthalten, bis es auf dreizehn herabgebracht, und endlich, in Gemäßheit des 10ten und 11ten Artikels, entſcheidend feſtgeſetzt iſt,

c) bei dem Stimmen zur Wahl ſoll jeder Stimmende den Nahmen Desjenigen den er vorzieht, auf die erſte Seite, und den Nahmen von ſechs andern Perſonen auf die zweite Seite ſchreiben.

d) hat alsdann, bei dem allgemeinen Ueberzählen der Stimmen auf der erſten Seite, Einer von den Vorgeſchlagenen die unbedingte Mehrheit für ſich: ſo ſoll derſelbe gewählt ſeyn. Hat Niemand die unbedingte Mehrheit der Stimmen für ſich; ſo rechnet man die, zum Beſten eines jeden Vorgeſchlagenen abgegebenen, Stimmen von beiden Seiten zuſammen. Wer die meiſten erhalten hat, der ſoll gewählt ſeyn, und die ſechs Vorgeſchlage-

nen, welche nächſt ihm die meiſten Stimmen erhalten haben, ſollen, nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen, die Stell-Erſetzer ſeyn.

23. Bei dem Ueberzählen der letzten Stimmenſammlung fallen diejenigen Zettel, auf welchen man Bürgern, die nicht in dem Vorſchlags-Verzeichniſſe ſtehen, Eine oder mehrere Stimmen gegeben hätte, ſo wie auch diejenigen Zettel, welche nicht die oben verlangte Anzahl von Stimmen enthalten, als nichtig angeſehen werden.

24. Ebenderſelbe Bürger kann zugleich auf mehrere Vorſchlags-Verzeichniſſe zu verſchiedenen Arten von Stellen geſetzt werden.

25. Dennoch ſchließt aber jedes öffentliche, eine Zeitlang dauernde, Amt jedes andere aus. Kein Bürger kann ein neues Amt annehmen, ohne, ſchon durch die bloße Annahme des neuen, dem Amte, welches er vorher bekleidete, zu entſagen.

Viertes Kapitel.

Von der innern Polizei der Urverſammlungen.

1. Die innere Polizei der Urverſammlungen kommt weſentlich und ausſchließlich der Verſammlung ſelbſt zu.

2. Die härteſte Strafe, welche von einer Urverſammlung gegen Eines ihrer Mitglieder ausgeſprochen werden kann, iſt, außer dem Zurückrufen zur Ordnung, und außer dem Tadel, die Ausſchließung von der Sitzung.

3. Bei wirklichen Vergehen und wichtigen Ausſchweifungen, oder bei Verbrechen, welche innerhalb des Saales der Sitzungen begangen werden möchten, ſoll der Präſident, nachdem er von der Verſammlung dazu iſt bevollmächtigt worden, Verhaftbefehle gegen die

Ange-

Digitized by Google

Angeklagten erlaſſen, und dieſelben vor den Polizei-Beamten führen laſſen.

4. Die Bürger können ſich nicht bewaffnet in die Urverſammlung begeben.

Fünftes Kapitel.

Form der Berathſchlagungen in den Urverſammlungen.

1. Sobald die Verſammlung ſich vereinigt hat, ſoll der Präſident den Gegenſtand der Berathſchlagungen anzeigen, und zwar in Geſtalt einer einfachen Frage, worauf man durch Ja oder Nein, antworten kann. Am Ende der Sitzung ſoll er die Verſammlung über acht Tage wieder beſcheiden, um ihre Entſchließung kund zu thun.

2. Während dieſer Zwiſchenzeit ſoll der Ort, wo die Verſammlung zuſammenkommt, täglich den Bürgern offen ſtehen, falls ſie etwa darin zuſammenkommen wollten, um ſich über den, ihrer Berathſchlagung vorgelegten, Gegenſtand zu beſprechen.

3. Auch ſoll der Saal alle Sonntage den Bürgern offen ſtehen, wenn ſie darin zuſammenkommen wollen, und die Kanzlei ſoll Einem ihrer Mitglieder auftragen, den Bürgern die verſchiedenen Verfügungen der öffentlichen Gewalten, welche an die Urverſammlungen gerichtet ſind, zu leſen zu geben, und zugleich bei dieſen beſondern Zuſammenkünften und Unterredungen der Bürger Ordnung und Stille zu erhalten.

4. Wenn die Verſammlung an dem feſtgeſetzten Tage zum Stimmengeben vereinigt iſt: ſo ſoll der Präſident noch einmal den Gegenſtand der Berathſchlagung vortragen, und die Frage auseinander ſetzen, worauf man durch Ja oder Nein, antworten ſoll.

Digitized by Google

Die Kanzlei läßt im Innern des Saales ein Blatt anſchlagen, welches in der Kürze den Inhalt der, der Verſammlung vorgelegten, Frage, und auf zweien Seiten die Worte: Ja und Nein enthält, nebſt einer genauen Erklärung, was jedes dieſer Worte für einen Wunſch ausdrücke.

5. Jeder Stimmende ſchreibt auf ſeinen Zettel: Ja oder Nein, (oder läßt es darauf ſchreiben) und unterzeichnet denſelben, (oder läßt ihn, in ſeinem Nahmen, von einem Mitgliede der Kanzlei unterzeichnen) ehe er in die Urne gelegt wird.

6. Die Sitzung wird nicht eher geſchloſſen, als in der Sitzung des zweiten Tages, Abends um vier Uhr. Während dieſes Zeitraumes ſteht es jedem Bürger frei, ſich zu der, für ihn bequemſten, Stunde in die Sitzung zu begeben, und ſeine Stimme einzureichen.

7. Das Durchleſen der Stimmen ſoll laut geſchehen, und die Mitglieder der Kanzlei, welche das Geſchäft des Stimmenſammelns beſorgen, ſollen den Nahmen eines jeden Stimmenden mit dem Inhalte ſeiner Stimme zugleich vorleſen.

8. Wenn alle Urverſammlungen einer einzigen Abtheilung zugleich über einerlei Gegenſtand ſich berathſchlagen: ſo ſoll der Haupt-Inhalt von den Stimmen einer jeden Verſammlung durch Ja oder durch Nein, an die Verwaltung der Abtheilung geſandt werden, woſelbſt man den allgemeinen Haupt-Inhalt, in den, oben für die Wahlen vorgeſchriebenen, Zeiten, und nach den, dort angegebenen, Formen ausmitteln wird.

9. Im Falle, daß alle Urverſammlungen der Republik zuſammenberufen wären, um einerlei Gegenſtand in Erwägung zu ziehen: ſo ſoll der Haupt-Inhalt aus

den Stimmen der Bürger, von jeder Ober-Verwaltung in jeder Abtheilung, ebenfalls innerhalb vierzehn Tagen an die Geſetzgebende Verſammlung geſandt werden, welche nachher, in einem gleichen Zeitraume, den allgemeinen Schluß aus den Stimmen aller Bürger ausmitteln und bekannt machen ſoll.

10. Die Verfügungen aller Art, bei denen nicht die oben vorgeſchriebenen Formen beobachtet ſind, ſollen für nichtig geachtet werden.

11. Die Urverſammlungen ſollen Richter über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit der, in ihnen abgelegten, Stimmen ſeyn.

12. Die Verwaltnngen der Abtheilungen ſollen über die Ungültigkeiten entſcheiden, welche wegen Nichtbeobachtung der oben vorgeſchriebenen Formen, in den verſchiedenen Schlüſſen der Urverſammlungen entſtehen könnten, wenn dieſe letztern bloß örtliche, und bloß zu ihrer Abtheilung gehörige, Wahlen vorgenommen haben. Doch müſſen dieſe Nichtigkeits-Beſchlüſſe dem vollziehenden Staatsrathe eingeſandt werden, welcher dieſelben entweder beſtätigen, oder widerrufen kann. Indeſſen bleibt, bei allen dieſen Fällen, noch die Berufung auf den Ausſpruch der Geſetzgebenden Verſammlung übrig.

13. Wenn die Urverſammlungen über Gegenſtände des allgemeinen Wohls ſich berathſchlagen, oder wenn ſie die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung, oder diejenigen öffentlichen Beamten wählen, welche der ganzen Republik angehören: ſo können die Verwaltungen der Abtheilungen bloß ihre Bemerkungen über die Nichtigkeit der verſchiedenen Schlüſſe der Urverſammlungen der Geſetzgebenden Verſammlung mittheilen.

Digitized by Google

Dieſe wird alsdann über die Gültigkeit derſelben den entſcheidenden Ausſpruch thnn.

Vierter Abſchnitt.

Von den verwaltenden Körperſchaften.

Erſtes Kapitel.

Von der Einrichtung und den Geſchäften der verwaltenden Körperſchaften.

---

1. In jeder Abtheilung ſoll ein Verwaltungs-Rath, in jeder Gemeinde ein Bürgerrath und in jeder Sektion der Gemeinde eine, dem Gemeinde-Rathe untergeordnete, Geſchäftsführung ſeyn.

2. Der Verwaltungs-Rath ſoll aus achtzehn Mitgliedern beſtehen.

3. Es ſoll dabei ein Direktorium von vier Mitgliedern ſeyn.

4. Die Verwaltung einer jeden Gemeinde ſoll aus zwölf Mitgliedern, und aus dem Maire, als Präſidenten derſelben, beſtehen.

5. Die untergeordnete Geſchäftsführung einer jeden Sektion ſoll einem einzigen Bürger anvertraut werden, welcher aber Gehülfen haben kann.

6. Die Vereinigung der untergeordneten Geſchäftsführung einer jeden Sektion mit der Verwaltung der Gemeinde macht den großen Gemeinde-Rath aus.

7. Die Verwaltung der Gemeinde ſoll unter der Verwaltung der Abtheilung ſtehen.

8. Die Einrichtung der Bürgerräthe und ihrer Unterbeamten in den Sektionen; die beſondern, ihnen anzuvertrauenden, Geſchäfte; nebſt der Art, wie ſie von den Bürgern in den Verſammlungen der Sektionen ge-

Digitized by Google

wählt werden, ſoll durch ein beſonderes, von der Konſtitution unabhängiges, Geſetz beſtimmt werden.

9. Die Bürger einer jeden Gemeinde können, wenn ſie in ihren Sektionen verſammelt ſind, bloß über diejenigen Gegenſtände berathſchlagen, welche beſonders ihre Sektion, oder auch wol die Gemeinde angehen. In keinem Falle können ſie ſich durch ſich ſelbſt verwalten.

10. Die Verwalter der Abtheilung haben den Auftrag, die unmittelbaren Steuern zu vertheilen; die, aus allen, zu ihrem Bezirke gehörigen, Oertern eingehenden öffentlichen Gelder zu verwahren; die Rechnungen der Gemeinde-Verwaltungen zu unterſuchen; und über die Anfragen ſich zu berathſchlagen, welche zum Beſten ihrer Abtheilung an ſie ergehen möchten.

11. Die Verwalter in allen Theilen der Republik müſſen als Abgeordnete der National-Regierung in Rückſicht alles deſſen angeſehen werden, was auf die Vollziehung der Geſetze und die öffentliche Verwaltung ſich bezieht. Als die beſondern Geſchäftsträger der, in dem Bezirke ihrer Verwaltung wohnenden, Bürger müſſen ſie angeſehen werden, in Rückſicht alles deſſen, was bloß auf ihre örtlichen und beſondern Geſchäfte ſich bezieht.

12. In Rückſicht auf den erſten Geſichtspunkt, ſind ſie natürlicher Weiſe den Befehlen und der Oberaufſicht des vollziehenden Staatsrathes untergeordnet.

13. Durch beſondere Geſetze wird die Geſetzgebende Verſammlung die Art und Weiſe ihrer Geſchäfte, nebſt Vorſchriften über alle Theile der, ihnen anvertrauten, Verwaltung feſtſetzen.

14. Sie können ſich in keinem Falle in denjenigen Theil der öffentlichen Verwaltung miſchen, welcher von

der Regierung beſondern Geſchäftsträgern anvertraut iſt; z. B. in die Verwaltung der Landmacht und Seemacht, oder in die Verwaltung der Anſtalten, Zeughäuſer, Vorrathshäuſer und Gebäude, die davon abhängen. Jedoch kann ihnen die Aufſicht über irgend einen dieſer Gegenſtände anvertrauet werden: allein die Ausdehnung und Art dieſer Aufſicht muß durch das Geſetz beſtimmt ſeyn.

15. Der vollziehende Staatsrath ſoll unter einer jeden Abtheilungs-Verwaltung, unter denjenigen Mitgliedern, welche nicht zum Direktorium gehören, einen National-Beamten ausſuchen, welchem aufgetragen wird, mit dem vollziehenden Staatsrathe in Briefwechſel zu treten, und auf die Vollziehung der Geſetze zu dringen.

16. Die Verwalter der Abtheilung haben das Recht, die Verfügungen der Unter-Verwalter zu kaſſiren, woferne dieſelben den Geſetzen zuwider ſind.

17. Gleichfalls können ſie, wofern die Unter-Verwalter hartnäckigen Ungehorſam beweiſen, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr ſetzen, ihnen die Verrichtung ihrer Amtsgeſchäfte unterſagen. Doch müſſen ſie unverzüglich dem vollziehenden Staatsrathe davon Nachricht geben, welcher dieſes Urtheil beſtätigen oder aufheben kann.

18. Der vollziehende Staatsrath kann auch geradezu die Verfügung der Unter-Verwalter für nichtig erklären, wofern die Verwalter der Abtheilung der, ihnen im vorigen Artikel zugeſtandenen, Befugniß ſich nicht bedient haben. Ferner ſoll derſelbe das Betragen der Einen ſowohl, als der Andern, mißbilligen, und beiden die Fortſetzung der Verrichtung ihrer Amtsgeſchäfte unterſagen können.

Digitized by Google

19. Der vollziehende Staatsrath ſoll der Geſetzgebenden Verſammluug über die Unterſagungs-Urtheile gegen die verſchiedenen Verwalter, welche er, nach der Vorſchrift der vorigen Artikel, ſelbſt ausgeſprochen oder beſtätigt hat, ſo wie auch über die beſtimmenden Beweggründe derſelben, Rechenſchaft ablegen.

20. Die Verwalter können in keinem Falle die Ausübung der Geſetze aufhalten, dieſelben durch neue Verfügungen abändern oder vervollſtändigen, noch irgend etwas in Anſehung der Rechtspflege oder der Verwaltung der Gerechtigkeit unternehmen.

21. In jeder Abtheilung ſoll ein Schatzmeiſter ſeyn, der mit dem National-Schatzamte im Briefwechſel ſteht, und einen Einnehmer und Ausgeber unter ſich hat.

Dieſer Schatzmeiſter wird von dem Verwaltungs-Rathe der Abtheilung ernannt. Seine Untergebenen müſſen von ihm ſelbſt vorgeſchlagen, und von eben dieſem Rathe genehmigt werden.

22. Die Mitglieder der Verwaltung und Unterverwaltung einer jeden Abtheilung ſollen nicht anders, wegen deſſen, was ſie, in Beziehung auf ihre Amts-Geſchäfte gethan haben, vor einen Gerichtshof gefordert werden können, als vermöge einer Berathſchlagung des Direktoriums der Abtheilung, wenn es demſelben untergeordnete Verwalter betrifft, oder vermöge einer Berathſchlagung des vollziehenden Staatsrathes, wenn es Mitglieder der Verwaltung der Abtheilung betrifft; wobei man jedoch, in allen Fällen, zu der höheren Gerichtsbarkeit des geſetzgebenden Körpers ſeine Zuflucht nehmen kann.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Art, wie die Verwalter der Abtheilung gewählt werden sollen.

1. Die Wahl der Verwalter der Abtheilung geſchieht unmittelbar von den, in Urverſammlungen vereinigten, Bürgern jeder Abtheilung, nach den, in dem dritten Kapitel des dritten Abſchnittes gegebenen, Vorſchriften.

2. Entſteht eine Erledigung, durch Tod, Entlaſſung, oder Weigerung der Annahme, während der Zwiſchenzeit von einer Wahl zur andern: ſo wird der abgegangene Bürger durch einen Stell-Erſetzer erſetzt, wobei man unter dieſen nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen geht.

3. Die Hälfte der Mitglieder der verwaltenden Körperſchaften ſoll alle zwei Jahre (drei Monate nach dem, zur Erwählung der Geſetzgebenden Verſammlung feſtgeſetzten, Zeitpunkte) erneuert werden.

4. Die beiden Mitglieder, welche bei jeder Wahl zuerſt ernannt ſind, machen das Direktorium aus.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem vollziehenden Staatsrathe der Republik.

Erſtes Kapitel.

Geſchäfte und Verantwortlichkeit des vollziehenden Staats-Rathes.

1. Der vollziehende Staatsrath der Republik beſteht aus ſieben Miniſtern und einem Sekretair.

2. Es giebt:

a) einen Miniſter der Geſetzgebung.

b) einen Kriegsminiſter.

c) einen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

d) einen Miniſter des Seeweſens.

e) einen Miniſter der öffentlichen Abgaben.

f) einen Miniſter des Ackerbaues, Handels und der Manufakturen.

g) einen Miniſter der öffentlichen Arbeiten, Anſtalten, Unterſtützungen und der Künſte.

3. Im vollziehenden Staatsrathe führt abwechſelnd Einer der Miniſter den Vorſitz, und dieſer Präſident wird alle vierzehn Tage verändert.

4. Der vollziehende Staatsrath hat das Geſchäft, alle, von der Geſetzgebenden Verſammlung erlaſſenen, Geſetze und Beſchlüſſe zu vollziehen, und vollziehen zu laſſen.

5. Er muß die Geſetze und Beſchlüſſe an die verwaltenden Körperſchaften und Gerichtshöfe ſenden, ſich den Empfang beſcheinigen laſſen, und darüber der Geſetzgebenden Verſammlung Rechenſchaft ablegen.

6. Es iſt ihm ausdrücklich unterſagt, irgend einige, auch nur vorläufige, Geſetze zu machen, oder die Verfügungen der vorhandenen Geſetze, unter welchem Vorwande es auch ſeyn mag, zu deuten oder auszudehnen.

7. Alle Mitglieder der Verwaltung und Regierung, in allen Theilen derſelben, ſind gänzlich dem vollziehenden Staatsrathe untergeordnet; aber die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege ſteht bloß unter ſeiner Aufſicht.

8. Er hat den ausdrücklichen Auftrag, die Verfügungen der Verwalter, falls dieſelben dem Geſetze zuwider ſind, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staates in Gefahr ſetzen, für nichtig zu erklären.

9. Er kann den Mitgliedern der Verwaltung die Fortſetzung ihrer Amtsgeſchäfte unterſagen: doch muß

Digitized by Google

er unverzüglich der Geſetzgebenden Verſammlung davon Rechenſchaft ablegen.

10. Er muß ſie, im Falle einer Veruntreuung, bei der Geſetzgebenden Verſammlung anklagen, welche darüber entſcheiden wird, ob ſie vor Gericht gefordert werden ſollen.

11. Der vollziehende Staatsrath hat die Befugniß, alle bürgerlichen und Kriegs-Beamten, welche von ihm, oder von den, ihm untergebenen, Verwaltern ernannt ſind, zu entſetzen, abzurufen und ihre Stellen durch Andere auszufüllen; auch, im Falle eines Verbrechens, zu verfügen, daß ſie vor den gehörigen Gerichtshöfen angeklagt werden ſollen.

12. Der vollziehende Staatsrath hat den Auftrag, den gerichtlichen Zenſoren die Verfügungen und Urtheilsſprüche anzuzeigen, durch welche etwa die Richter die Gränzen ihrer Macht überſchritten hätten.

13. Die Leitung und Aufſicht über die Heere zu Lande ſowohl, als zu Waſſer, und überhaupt über alles, was die äußere Vertheidigung des Staates angeht, iſt dem vollziehenden Staatsrathe übertragen.

Er muß die Anzahl der Mannſchaft, welche in jedem Jahre von der Geſetzgebenden Verſammlung beſtimmt wird, vollſtändig erhalten; er kann ihren Marſch und ihre Vertheilung in der Republik ſo anordnen, wie er es für dienlich erachtet; er hat für ihre Bewaffnung, für ihre Ausrüſtung und für ihren Unterhalt zu ſorgen, auch jeden, zu dieſem Zwecke erforderlichen, Ankauf zu machen und zu beſorgen; die Geſchäftsführer, welche ihn unterſtützen ſollen, zu wählen; auch die Geſetze, welche die Art und Weiſe der Beförderung im Kriegsſtande betreffen, nebſt den Geſetzen oder Verordnun-

Digitized by Google

gen über die Kriegszucht der Heere, vollziehen zu laſſen.

14. Der vollziehende Staatsrath ſoll den öffentlichen Beamten ihre Beſtallungen oder Vollmachten ausfertigen, wenn ſie derſelben bedürfen.

15. Der vollziehende Staatsrath ſoll das Verzeichniß der National-Belohnungen verfertigen, auf welche die Bürger geſetzmäßigen Anſpruch haben. Dieſes Verzeichniß ſoll der Geſetzgebenden Verſammlung vorgelegt werden, welche jederzeit bei Eröffnung der Sitzungen darüber beſchließen wird.

16. Alle Angelegenheiten ſollen im Rathe abgehandelt, und die in demſelben gefaßten Schlüſſe ſchriftlich aufbewahrt werden.

17. Jeder Miniſter ſoll nachher in ſeinem Bezirke den Verfügungen des Staatsrathes gemäß handeln, und zur Ausführung im Einzelnen jedes Mittel ergreifen, welches ihm dienlich ſcheint.

18. Das National-Schatzamt iſt von dem vollziehenden Staatsrathe unabhängig.

19. Die allgemeinen Befehle zur Zahlung ſollen von dem Staatsrathe beſchloſſen, und in ſeinem Nahmen ertheilt werden.

20. Die beſondern Befehle ſollen nachher von einem jeden Miniſter in ſeinem Kreiſe, mit bloßer Unterzeichnung ſeines Nahmens, und mit Anführung des Beſchluſſes des Vollziehungsrathes ſowohl, als desjenigen Geſetzes, welches zu einer jeden Art von Ausgabe Vollmacht ertheilt, ausgefertigt werden.

21. Kein Miniſter kann, während oder nach ſeiner Amtsverwaltung, wegen einer Handlung ſeiner Verwaltung, ohne einen Beſchluß der Geſetzgebenden Ver-

Digitized by Google

ſammlung, worin ſeine Forderung vor Gericht befohlen iſt, peinlich belangt werden.

22. Die Geſetzgebende Verſammlung ſoll das Recht haben, gegen Eines oder mehrere Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes, in einer, bloß zu dieſem Zwecke gehaltenen, Sitzung den Beſchluß zu faſſen, daß ſie vor Gericht gezogen werden ſollen.

23. Man ſoll einen Bericht über die Thatſachen machen, und die Frage über die Forderung vor Gericht ſoll nicht eher unterſucht werden können, als bis man das beſchuldigte Mitglied gehört haben wird.

24. Wird die Forderung vor Gericht beſchloſſen; ſo ſoll die Geſetzgebende Verſammlung beſtimmen, ob bloß über die Abſetzung, oder zugleich über die Beſtrafung des Vorgeforderten gerichtet werden ſolle.

25. Wenn die Geſetzgebende Verſammlung glaubt, auf Abſetzung antragen zu müſſen; ſo ſoll, innerhalb dreier Tage, ein Bericht über die bloßen Thatſachen, ohne eingemiſchtes Urtheil, ausgefertigt werden.

26. Eine einzige Verſammlung von National-Geſchwornen (jury national) wird innerhalb acht Tagen zuſammen berufen, und entſcheidet über dieſe Thatſachen, durch den Ausſpruch: »Es iſt Grund zur Abſezzung vorhanden,« oder: »Es iſt kein Grund zur Abſetzung vorhanden.« Der Gerichtshof wird nachher, in Gemäßheit des Ausſpruches der Verſammlung von Geſchwornen, über das Mitglied des vollziehenden Staatsrathes das Urtheil der Abſetzung ausſprechen, oder dieſes Mitglied wiederum zu ſeinen Geſchäften zurückſenden.

27. Befiehlt hingegen die Geſetzgebende Verſammlung einen Antrag auf Beſtrafung: ſo wird der Bericht, zufolge welches dieſer Beſchluß gefaßt worden iſt,

nebſt den Belegen, auf welche derſelbe ſich gründet, innerhalb vier und zwanzig Stunden dem National-Ankläger übergeben, und innerhalb einer gleichen Friſt wird die Verſammlung der National-Geſchwornen zuſammenberufen.

28. In allen Fällen, es ſei von Abſetzung oder von Beſtrafung die Rede, ſoll der Beſchluß, ein Mitglied des vollziehenden Staatsrathes vorzufordern, ſchon von ſelbſt die Entfernung deſſelben von ſeinen Amtsgeſchäften, bis nach geſprochenem Urtheile, mit ſich führen. Während der gerichtlichen Verhandlungen ſoll einer der Stell-Erſetzer, welcher durch das Loos im Staatsrathe gewählt wird, ſeine Geſchäfte beſorgen.

29. Wenn die Geſetzgebende Verſammlung gegen ein Mitglied des vollziehenden Staatsrathes die Vorforderung beſchließt, ſo kann ſie ſogleich, wofern ſie es rathſam findet, ſeine Bewachung verordnen.

30. Die Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung über die Vorforderung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes, ſollen durch unterzeichnete Stimmen abgefaßt, und die Nahmen und Stimmen ſollen gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

31. Die Abſetzung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes ſoll nur in den Fällen der Unfähigkeit, oder einer bedeutenden Nachläßigkeit, ſtatt finden.

32. Wenn Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes ſterben, ihre Stellen niederlegen, oder ſich weigern, dieſelben anzunehmen: So werden ſie von den Stell-Erſetzern, nach der Reihe, wie dieſe eingeſchrieben ſind, erſetzt.

33. Bei Krankheiten können ſie, mit Einwilligung des ganzen Staatsrathes, einem von den Stell-Er-

Digitized by Google

ſetzern, nach eigener Wahl, ihre Geſchäfte einſtweilen übertragen.

Zweites Kapitel.

Von der Erwählungs-Art des vollziehenden Staatsrathes.

1. Die Wahl der Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes geſchieht unmittelbar von allen Bürgern der Republik, in ihren Urverſammlungen.

2. Jedes Mitglied des Staatsrathes wird durch ein beſonderes Stimmengeben ernannt.

3. Bei dem Vorſchlags-Stimmen ſchreibt ein Jeder auf ſeinen Zettel den Nahmen desjenigen Bürgers, den er für den fähigſten hält.

4. Das endliche Reſultat aus den Stimmen einer jeden Urverſammlung wird an die Verwaltung der Abtheilung geſandt, wo die Durchſicht derſelben, nach den, im dritten Kapitel des dritten Abſchnitts vorgeſchriebenen, Formen, und innerhalb der, daſelbſt beſtimmten, Friſten geſchieht.

5. Nach dieſer Durchſicht macht die Verwaltung der Abtheilung die Nahmen derjenigen dreizehn Vorgeſchlagenen bekannt, welche die meiſten Stimmen erhalten haben. Doch darf die Anzahl der erhaltenen Stimmen nicht unter hundert ſeyn.

6. Man verfertigt ein Hülfs-Verzeichniß von denjenigen acht Vorgeſchlagenen, die, nächſt jenen dreizehn Erſten, die meiſten Stimmen gehabt haben. In beiden Verzeichniſſen wird angezeigt, wie viele Stimmen jeder Einzelne für ſich gehabt hat.

7. Diejenigen Verzeichniſſe der Abtheilungen, in denen nicht dreizehn Vorgeſchlagene nahmhaft gemacht worden ſind, deren Jeder über hundert Stimmen für

Digitized by Google

ſich hat, ſollen unvollſtändig bleiben, aber nichts deſto weniger gültig ſeyn.

8. Dieſe Verzeichniſſe werden dem vollziehenden Staatsrathe zugeſandt, welcher dieſelben drucken läßt, und nach allen Abtheilungen verſendet.

9. Sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verzeichniſſe einer jeden Abtheilung, verfertigt der vollziehende Staatsrath ein letztes Vorſchlags-Verzeichniß, auf folgende Weiſe:

10. Man läßt aus dem Verzeichniſſe einer jeden Abtheilung diejenigen Vorgeſchlagenen weg, welche etwa erklärt haben, daß ſie die Stelle nicht annehmen wollen, oder können, und ſetzt an deren Stelle Nahmen aus dem Hülfs-Verzeichniſſe derſelben Abtheilung, nach der Ordnung, wie ſie eingeſchrieben ſind.

11. Bei dem letzten Vorſchlags-Verzeichniſſe wird der Vorrang der, in jedem Verzeichniſſe befindlichen, Vorgeſchlagenen nach der Anzahl der Abtheilungen entſchieden, deren Stimme ſie erhalten haben: und bei etwaniger Gleichheit der Anzahl der Abtheilungen, nach der Anzahl aller, ihnen günſtigen, Stimmen.

12. Das endliche Vorſchlags-Verzeichniß für jede Stelle im vollziehenden Staatsrathe ſoll aus dreizehn Vorgeſchlagenen beſtehen.

13. Die Urverſammlungen ſollen von der Geſetzgebenden Verſammlung berufen werden, um, ſpäteſtens nach Einem Monate nach Bekanntmachung dieſes Verzeichniſſes, zum Wahlſtimmen zu ſchreiten.

14. Jeder Stimmende ſoll auf ſeinem Zettel zwei Seiten haben, nämlich die erſte für denjenigen Vorgeſchlagenen, welchen er den übrigen vorziehet; die zweite

für diejenigen ſechs Vorgeſchlagenen, die er für würdig achtet, bei Abgang deſſelben in ſeine Stelle zu treten.

15. Die Ueberzählung der Summen der Stimmen aus den Urverſammlungen einer jeden Abtheilung ſoll von der Verwaltung der Abtheilung geſchehen, und innerhalb acht Tagen gedruckt, bekannt gemacht und der Geſetzgebenden Verſammlung eingeſandt werden.

16. Vierzehn Tage nach Ablaufe dieſer Friſt, ſoll die Geſetzgebende Verſammlung den allgemeinen Haupt-Inhalt der Stimmen der Abtheilungen bekannt machen.

17. Derjenige Vorgeſchlagene, welcher, nach Ueberzählung der einzelnen Stimmen auf der erſten Seite, die unbedingte Mehrheit für ſich hat, ſoll gewählt werden. Erhält keiner dieſe Mehrheit, ſo werden die Stimmen von beiden Seiten zuſammengerechnet. Wer die meiſten erhalten hat, der ſoll gewählt ſeyn.

18. Diejenigen ſechs Vorgeſchlagenen, welche nächſt dem gewählten Bürger die meiſten Stimmen für ſich haben, werden in das Verzeichniß derjenigen Stell-Erſetzer eingeſchrieben, die beſtimmt ſind, in ſeine Stelle zu treten.

19. Die allgemeinen Verfügungen über die Wahlen, welche in dem dritten Kapitel des dritten Abſchnittes angeführt ſind, ſollen für alle beſondern Fälle gelten, die in den vorigen Artikeln nicht beſtimmt angegeben werden.

20. Die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Hälfte ſoll alle Jahre erneuert werden; doch ſollen ſie wieder erwählt werden können.

21. Die Urverſammlungen ſollen ſich jährlich, am erſten Sonntage des Monats Januar, zur Wahl der

Mit-

Digitized by Google

Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes verſammeln, und alle Wahlen ſollen, in eben denſelben Sitzungen, für alle Stellen des Staatsrathes zugleich vorgenommen werden: doch jede Einzelne durch ein beſonderes Stimmen.

22. Nach der erſten Wahl ſollen die vier Mitglieder des Staatsrathes, welche zu erneuern ſind, durch das Loos feſtgeſetzt werden. Diejenigen drei Mitglieder, welche daſſelbe nicht getroffen hat, ſollen, nebſt dem Sekretaire, bei der künftigen Wahl erneuert werden.

Drittes Kapitel.

Von den Verhältniſſen des vollziehenden Staatsrathes zu der Geſetzgebenden Verſammlung.

1. Der vollziehende Staatsrath iſt gehalten, der Geſetzgebenden Verſammlung jährlich, bei Eröffnung ihrer Sitzungen, eine Ueberſicht von den, in jedem Theile der Verwaltung zu machenden, Ausgaben, nebſt einer Rechnung über die Anwendung der, im verfloſſenen Jahre zu derſelben beſtimmten, Summe vorzulegen. Er hat auch den Auftrag, die Mißbräuche anzuzeigen, welche ſich in der Regierung könnten eingeſchlichen haben.

2. Der vollziehende Staatsrath kann der Geſetzgebenden Verſammlung vorſchlagen, diejenigen Gegenſtände, welche einer ſchnellen Abfertigung zu bedürfen ſcheinen, in Erwägung zu ziehen. Doch kann er nicht ſein Gutachten über Verfügungen der Geſetzgebung ertheilen, wofern ihn nicht die Geſetzgebende Verſammlung ausdrücklich dazu aufgefordert hat.

3. Wenn das Wohl der Republik, während einer Zeit, da die Sitzungen der Geſetzgebenden Verſamm-

lung ausgeſetzt ſind, ihre ſchnelle Zuſammenkunft erfordert; ſo ſoll der vollziehende Staatsrath gehalten ſeyn, dieſelben zuſammen zu berufen.

4. Alle, zwiſchen der Geſetzgebenden Verſammlung und dem vollziehenden Staatsrathe gewechſelten, Schriften ſollen von dem Präſidenten des Staatsrathes und von dem Sekretaire unterzeichnet ſeyn.

5. Die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes ſollen in die Geſetzgebende Verſammlung zugelaſſen werden, wenn ſie Berichte abzuleſen, oder Erläuterungen zu geben haben. Sie ſollen einen beſondern Ort daſelbſt einnehmen.

6. Auch kann die Geſetzgebende Verſammlung ein Mitglied des Staatsrathes vor ſich rufen, um ihr Rechenſchaft über die Angelegenheiten ſeiner Verwaltung, oder Erläuterungen und Nachrichten, die ſie fordern möchte, zu geben.

Sechster Abſchnitt.

Von dem National-Schatzamte, und von den Rechnungs-Prüfern.

1. Es ſoll drei Kommiſſarien des National-Schatzes geben, welche auf gleiche Weiſe, und zu gleicher Zeit, mit den Mitgliedern des vollziehenden Staatsrathes, aber durch ein beſonderes Stimmen, gewählt werden.

2. Die Dauer ihrer Aemter ſoll drei Jahre ſeyn, und Einer von ihnen ſoll jährlich erneuert werden.

3. Die beiden Vorgeſchlagenen, welche, nächſt dem Gewählten, die meiſten Stimmen für ſich haben, ſollen ſeine Stell-Erſetzer ſeyn.

4. Die Kommiſſarien des National-Schatzes haben das Geſchäft: Ueber die Einnahme aller National-

Digitized by Google

Einkünfte zu wachen; die Bezahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen; ein offenes Buch über Ausgabe und Einnahme mit allen Einnehmern und Ausgebern zu halten, die ſich mit dem National-Schatze zu berechnen haben; und mit den Schatzmeiſtern der Abtheilungen ſowohl, als mit den Verwaltern, den nöthigen Briefwechſel zu führen, damit die Einnahme genau und regelmäßig einkomme.

5. Sie können, bei Strafe der Veruntreuung, nichts ausbezahlen, es geſchehe denn vermöge eines Beſchluſſes der Geſetzgebenden Verſammlung, bis zum Betrage der, von derſelben für jeden Gegenſtand feſtgeſetzten, Summen; nach einer Entſcheidung des vollziehenden Staatsrathes; und auf die Unterzeichnung des Miniſters in jedem Fache.

6. Auch können ſie, bei Strafe der Veruntreuung, keine Zahlung verordnen, wenn nicht der Befehl zur Zahlung, außerdem, daß er von dem Miniſter desjenigen Faches, zu welchem dieſe Art von Ausgabe gehört, unterzeichnet iſt, zugleich den Tag der Entſcheidung des vollziehenden Staatsrathes ſowohl, als der Beſchlüſſe der Geſetzgebenden Verſammlung angiebt, durch welche die Zahlung verordnet wird.

7. Auf gleiche Weiſe, zu gleicher Zeit und nach der für die Kommiſſarien des National-Schatzes vorgeſchriebenen Art, ſollen auch drei National-Kommiſſarien zur Prüfung der Rechnungen ernannt werden.

8. Sie ſollen ebenfalls auf drei Jahre gewählt, Einer von ihnen ſoll jährlich erneuert, und es ſollen für ſie zwei Stell-Erſetzer ernannt werden.

9. Dieſe Prüfer der National-Rechnungen ſollen gehalten ſeyn, ſich, zu den durch das Geſetz beſtimmten

Zeiten, die Rechnungen von den verſchiedenen Rechnungsführern, nebſt den Belegen, einreichen zu laſſen, und für die Durchſicht dieſer Rechnungen, zur Beurtheilung derſelben, zu ſorgen.

10. Die Geſetzgebende Verſammlung ſoll, zu dieſem Zwecke, jährlich ein Verzeichniß von zweihundert Geſchwornen verfertigen.

11. Aus dieſem Verzeichniſſe ſollen, zur Durchſicht und Beurtheilung einer jeden Rechnung, ein und zwanzig Geſchworne genommen werden, unter denen der Rechnungsführer ſieben, und der vollziehende Staatsrath ſieben andere, verwerfen kann.

12. Wenn die Zahl der Geſchwornen durch dieſe Verwerfungen nicht auf ſieben herabgeſetzt wird; ſo ſchränken ſie die nicht verworfenen Geſchwornen, durch das Loos, ſelbſt auf dieſe Anzahl ein.

13. Einer von den Prüfern der National-Rechnungen iſt gehalten, einem jeden Geſchwornen-Gerichte die Aktenſtücke vorzulegen, alle Bemerkungen, die er rathſam findet, über dieſelben zu machen, und alle Befehle zu geben, wodurch daſſelbe zur Fällung eines Urtheils in Stand geſetzt werden kann.

14. Die erſte Wahl der Kommiſſarien des National-Schatzes ſowohl, als der Prüfer der National-Rechnungen, geſchieht bei Verfertigung des Vorſchlags-Verzeichniſſes, nach eben den Formen, wie ſonſt für eine einzige Stelle; aber bei dem Stimmen zur eigentlichen Wahl ſchreibt jeder Stimmende acht Nahmen auf ſeinen Zettel, drei auf die erſte Seite, und fünf auf die zweite. Die gemeinſchaftlichen Stell-Erſetzer für die drei Kommiſſarien ſollen fünf an der Zahl ſeyn. Eben dieſe

Digitized by Google

Regel gilt auch für die erſte Wahl der drei Rechnungs-Prüfer.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Geſetzgebenden Verſammlung.

Erſtes Kapitel.

Von der Einrichtung der Geſetzgebenden Verſammlung, und von der Art, die Mitglieder derſelben zu wählen.

---

1. Es giebt nur Eine Geſetzgebende Verſammlung. Sie beſteht aus einem einzigen Hauſe, und ſie ſoll jährlich erneuert werden.

2. Die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung ſollen von den, in jeder Abtheilung in Urverſammlungen vereinigten, Bürgern nach den Formen und der Art gewählt werden, die man in dem dritten Kapitel des dritten Abſchnittes vorgezeichnet findet.

3. Die Urverſammlungen ſollen zu dieſem Zwecke am erſten Sonntage des Monats Mai in jedem Jahre ſich verſammeln.

4. Die Anzahl der Abgeordneten, welche eine jede Abtheilung zur Geſetzgebenden Verſammlung ſenden ſoll, hängt bloß von der Bevölkerung ab; ſo daß Ein Abgeordneter auf funfzig tauſend Seelen gerechnet wird. Die Zahl der Stell-Erſetzer ſoll der Zahl der wirklichen Stellvertreter gleich ſeyn.

5. Wenn der Ueberſchuß über funfzig tauſend Seelen in einer Abtheilung mehr als fünf und zwanzig tauſend Seelen beträgt; ſo ſoll dieſelbe Einen Stellvertreter mehr wählen: Wenn aber der Ueberſchuß unter dieſer Zahl iſt, ſo ſoll gar keine Rückſicht darauf genommen werden.

6. Alle zehn Jahre wird die Geſetzgebende Verſammlung die Anzahl der Abgeordneten für eine jede Abtheilung, nach dem, ihr jährlich einzureichenden, Bevölkerungsſtande derſelben, feſtſetzen. Während dieſes Zeitraumes kann keine Veränderung in der Stellvertretung der Nation vorgenommen werden.

7. Die Abgeordneten einer jeden Abtheilung ſollen ſich am erſten Montage des Monats Julius vereinigen, entweder an einem, durch einen Beſchluß der vorhergehenden Verſammlung beſtimmten, Orte, oder an demjenigen Orte, wo dieſe ihre Sitzung gehalten hat, im Falle ſie keinen andern Ort dazu anweiſen ſollte.

8. Wenn in den erſten vierzehn Tagen nicht über zweihundert Abgeordnete verſammelt ſind; ſo können ſie ſich mit keiner geſetzgebenden Verfügung beſchäftigen: ſie müſſen aber die Abweſenden ermahnen, ſich unverzüglich nach ihren Geſchäften zu begeben.

9. Während dieſer Zwiſchenzeit werden die Sitzungen unter dem Vorſitze des Aelteſten gehalten, und im Falle einer dringenden Nothwendigkeit kann die Verſammlung allgemeine Maaßregeln der Sicherheit beſchließen, deren Vollziehung aber nur vorläufig gültig iſt, und nach vierzehn Tagen aufhört, wofern nicht die Maasregeln, vermöge einer neuen Berathſchlagung der Geſetzgebenden Verſammlung nach ihrer vollendeten Einrichtung beſtätigt worden.

10. Diejenigen Mitglieder, welche innerhalb eines Monats nicht erſcheinen, werden durch ihre Stell-Erſetzer erſetzt.

11. Nach Verlauf der erſten vierzehn Tage, und nach Unterſuchung ihrer Vollmachten, errichten ſich die Abgeordneten zur Geſetzgebenden National-Verſamm-

Digitized by Google

lung, es mögen ihrer beiſammen ſeyn, wie viel da wollen: Eben ſo auch, ſobald ihre Zahl über zweihundert beträgt. Sobald die Verſammlung, durch die Wahl eines Präſidenten und der Sekretaire, eingerichtet iſt, ſoll dieſelbe die Ausübung ihrer Geſchäfte anfangen.

12. Die Stellen eines Präſidenten ſowohl, als der Sekretaire, währen nur eine Zeit lang, und können niemals länger dauern, als Einen Monat.

13. Die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung ſind unverletzbar, und können zu keiner Zeit, wegen desjenigen, was ſie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen geſagt oder geſchrieben haben, angeklagt oder gerichtet werden.

14. Sie können, wegen peinlicher Verbrechen, zwar auf friſcher That angehalten werden: allein es wird der Geſetzgebenden Verſammlung ſogleich davon Nachricht ertheilt, und das gerichtliche Verfahren über ſie kann nicht eher fortgeſetzt werden, als bis die Geſetzgebende Verſammlung entſchieden hat, daß das Gericht über ſie ſtatt finden ſolle.

15. Außer der Ergreifung auf friſcher That, können die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung weder vor die Polizei-Beamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, bis die Geſetzgebende Verſammlung entſchieden hat, daß ſie gerichtet werden ſollen.

Zweites Kapitel.

Von den Verrichtungen der Geſetzgebenden Verſammlung.

1. Der Geſetzgebenden Verſammlung allein kommt die völlige und gänzliche Ausübung der Geſetzgebenden Gewalt zu.

2. Von der Verfügung des vorigen Artikels ſind

Digitized by Google

bloß diejenigen Geſetze ausgenommen, welche zur Konſtitution gehören, nebſt der Abänderung derſelben.

3. Alle Verfügungen der Geſetzgebenden Verſammlung ſind von zweierlei Art: Geſetze und Beſchlüſſe.

4. Die Geſetze unterſcheiden ſich: theils durch ihre Allgemeinheit, theils durch ihre unbeſtimmte Dauer; die Beſchlüſſe haben nur eine örtliche, oder eine, auf eine feſtgeſetzte Zeit ſich erſtreckende, Gültigkeit. Die Letztern müſſen zur feſtgeſetzten Zeit wieder erneuert werden.

5. Unter dem Ausdruck Geſetze ſind begriffen: alle Verfügungen über bürgerliche, peinliche, oder zur Polizei gehörige, Geſetzgebung; allgemeine Anordnungen über die National-Güter und National-Anſtalten; über die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Einkünfte; über Aufſchrift, Gewicht, Gepräg und Nahmen der Münzen; über die Art und Vertheilung der Auflagen; und über die, bei Hebung derſelben zu verordnenden, Strafen.

6. Unter dem beſondern Nahmen von Beſchlüſſen werden verſtanden: Diejenigen Verfügungen der Geſetzgebenden Verſammlung, welche betreffen:

a) Die jährliche Stärke der Landmacht und der Seemacht; die Bewilligung oder Verweigerung eines Durchzuges fremder Kriegs-Völker durch das Frankreichiſche Gebiet, oder die Einführung einer auswärtigen Seemacht in die Häfen der Republik; die jährliche Feſtſetzung der öffentlichen Ausgaben; der Betrag der unmittelbaren, und der Anſchlag zur mittelbaren Steuer.

b) Dringende Maaßregeln für Sicherheit und Ruhe; jährliche, oder vorübergehende, Vertheilung öf-

fentlicher Unterſtützungen und Arbeiten; jede unvorhergeſehene, außerordentliche Ausgabe; Befehle zur Verfertigung der Münzen jeder Art; und Maaßregeln, welche bloß Eine Abtheilung, Eine Gemeinde, oder eine gewiſſe Art von Arbeiten betreffen, (z. Bſp. den Bau einer Heerſtraße, die Eröffnung eines Kanals) oder welche ſonſt örtlich und auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt ſind.

c) Krieges-Erklärungen, Genehmigung der Verträge, nebſt allem andern, was ſich auf das Ausland bezieht.

d) Die Anwendung der Verantwortlichkeit gegen die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes und die öffentlichen Beamten; die gerichtliche Verfolgung und Bringung vor Gericht Dererjenigen, die wegen Verſchwörung, oder wegen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit der Republik, angeklagt ſind; die innere Polizei der Geſetzgebenden Verſammlung; und die Verfügungen in Rückſicht auf die bewaffnete Macht, welche ſich in derjenigen Stadt befindet, in welcher die Verſammlung ihre Sitzungen hält.

7. Außerordentliche Maaßregeln der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ruhe können nicht länger, als ſechs Monate, gelten. Ihre Vollziehung wird, nach dieſer Friſt, rechtmäßig unterbleiben, wofern ſie nicht durch einen neuen Beſchluß erneuert werden.

Drittes Kapitel.

Haltung der Sitzungen und Bildung des Geſetzes.

1. Die Berathſchlagungen der Geſetzgebenden Verſammlungen ſollen öffentlich ſeyn, und die Protokolle ihrer Sitzungen ſollen gedruckt werden.

Digitized by Google

2. Geſetze und Beſchlüſſe werden durch die unbedingte Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

3. Die Berathſchlagung kann nur nach einem ſchriftlichen Entwurfe eröffnet werden.

4. Von dem vorigen Artikel ſoll bloß bei dergleichen Verfügungen eine Ausnahme ſtatt finden, welche die Polizei der Verſammlung, die Ordnung und den Gang der Berathſchlagungen, oder ſolche Entſchlüſſe betreffen, die ohne Beziehung auf die Geſetzgebung und öffentliche Verwaltung der Republik ſind.

5. Kein Geſetz und kein Beſchluß kann anders, als nach einer zweimaligen Berathſchlagung, abgefaßt werden, deren erſte bloß die Zuläßigkeit des Entwurfes und ſeine Beſtimmung zu einer weitern Prüfung betrifft, deren zweite aber die endliche Genehmigung oder Verwerfung deſſelben entſcheidet.

6. Der Entwurf eines Geſetzes, oder Beſchluſſes, wird von demjenigen Mitgliede, welches denſelben in Vorſchlag bringen will, dem Präſidenten übergeben. Er wird öffentlich vorgeleſen: und wenn ihn die Verſammlung nicht, nach der bloßen Vorleſung, durch die vorläufige Frage verwirft, ſo wird er gedruckt, vertheilt, und kann erſt acht Tage nach der Vertheilung in Berathſchlagung genommen werden, wofern nicht die Verſammlung dieſe Friſt abkürzt.

7. Der Entwurf kann, nach der Unterſuchung über den Haupt-Inhalt, über die Verbeſſerungen deſſelben, und über die Zuſätze zu demſelben, verworfen, aufgeſchoben, einer Kommiſſion zugeſchickt, oder genehmigt werden.

8. Wird derſelbe genehmigt, ſo muß er zur Unterſuchung an eine Kanzlei geſchickt werden, deren Einrichtung unten ſoll beſchrieben werden.

Digitized by Google

9. Die Kanzlei ſoll gehalten ſeyn, innerhalb vierzehn Tagen ihren Bericht darüber zu erſtatten; auch ſoll ſie dieſe Friſt abkürzen können, ſo viel es ihr rathſam ſcheint.

10. Sie kann entweder denſelben Entwurf, oder einen neuen Entwurf über denſelben Gegenſtand, in Vorſchlag bringen. Wenn ſie aber einen neuen Entwurf, oder Verbeſſerungen, oder Zuſätze, zu dem genehmigten Entwurfe vorträgt: ſo kann erſt acht Tage nach dem Drucke und der Austheilung dieſer neuen Vorſchläge über dieſelben berathſchlagt werden.

11. Die Verſammlung kann dennoch dem, ihr zuerſt vorgelegten, Entwurfe vor demjenigen, welcher ihr von der Kanzlei vorgeſchlagen iſt, den Vorzug geben, wenn ihr dieſes rathſam ſcheint.

12. Jeder neue Vorſchlag, er ſei nun Zuſatz zu einem bereits vorhandenen, oder Entwurf zu einem neuen Beſchluſſe, kann nicht eher angenommen und beſchloſſen werden, als bis er, den vorigen Artikeln gemäß, zugelaſſen, der Kanzlei zugeſchickt und einem neuen Berichte unterworfen worden iſt.

13. Die Geſetzgebende Verſammlung kann, wenn ſie es dem gemeinen Beſten für vortheilhaft hält, die, im neunten und zehnten Artikel feſtgeſetzten, Friſten abkürzen; allein die Berathſchlagung darüber kann erſt nach einem ſchriftlichen Stimmen, in welchem die Mehrheit der Stimmen dafür iſt, vorgenommen werden.

14. Wenn die Beſchleunigung angenommen wird; ſo ſoll die Geſetzgebende Verſammlung den Tag zur Berathſchlagung feſtſetzen, oder verordnen, daß dieſelbe noch in derſelben Sitzung eröffnet werde.

Digitized by Google

15. Der Eingang des Geſetzes, oder Beſchluſſes, ſoll die Beobachtung dieſer Förmlichkeiten durch die folgende Formel bezeugen:

»Geſetz.«

»Vorgeſchagen am...; genehmigt und an die Kanzlei geſandt, am...:; nach dem Berichte beſchloſſen am ....; den Vorſchriften der Konſtitution gemäß; oder: Vermöge der Berathſchlagung über die Beſchleunigung, am.....«

16. Alle, ohne Beobachtung dieſer Förmlichkeiten erlaſſenen, Geſetze oder Beſchlüſſe, haben keine geſetzliche Kraft, und ſollen nicht vollzogen werden können.

Viertes Kapitel.

Einrichtung der Kanzlei.

1. Jeden Monat ſoll in der Geſetzgebenden Verſammlung eine, aus dreizehn Mitgliedern beſtehende, Kanzlei errichtet werden, welche den Auftrag haben ſoll, über alle genehmigten, und ihr überſandten, Entwürfe zu Geſetzen oder Beſchlüſſen, Bericht abzuſtatten.

2. Jeden Monat werden dreizehn Abtheilungen Frankreichs durch das Loos gezogen. Die Stellvertreter aus jeder der, durch das Loos gezogenen, Abtheilungen ſollen Eines ihrer Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen zu der Kanzlei ernennen.

3. Das Looſen findet nur zwiſchen denjenigen Abtheilungen ſtatt, die noch nicht gezogen worden ſind.

4. Nach Verlauf von ſechs Monaten fängt das Looſen zwiſchen allen Abtheilungen wieder von vorne an.

5. Die zum zweitenmale durch das Loos gezogenen Abtheilungen können nicht wieder dieſelben Mitglieder ernennen.

Digitized by Google

6. Jede Kanzlei ſoll die Berichte über die genehmigten Entwürfe aufbewahren, welche ihr, während des Monats da ſie errichtet war, zugeſandt worden ſind.

Achter Abſchnitt.

Von dem Tadel des Volkes über die Verfügungen der Stellvertreter, und von dem Rechte zu Bittſchriften.

1. Wenn es ein Bürger für nützlich oder nothwendig hält, die Aufmerkſamkeit der Stellvertreter des Volkes auf Verfügungen der Konſtitution, der Geſetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung, rege zu machen, oder die Abſchaffung eines vorhandenen, oder die Bekanntmachung eines neuen Geſetzes zu verlangen: ſo ſoll derſelbe das Recht haben, von der Kanzlei ſeiner Urverſammlung zu verlangen, daß dieſe auf den nächſten Sonntag zuſammenberufen werde, um ſich über ſeinen Vorſchlag zu berathſchlagen.

2. Dieſer Vorſchlag wird in dem Aufrufe zur Zuſammenkunft, in den einfachſten Ausdrücken und ohne Beweggründe, welche denſelben unterſtützen könnten, angeführt.

3. Wenn das Verlangen des Bürgers, daß die Urverſammlung zuſammenberufen werde, von Wirkung ſeyn ſoll; ſo muß daſſelbe von funfzig, zu derſelben Urverſammlung gehörigen, Bürgern gebilligt und unterzeichnet ſeyn.

4. Die Kanzlei, welcher dieſe Aufforderung zugeſandt wird, ſoll auf dem Verzeichniſſe der Mitglieder ihrer Urverſammlung nachſehen, ob die Unterzeichner der Aufforderung und Billigung das Stimmenrecht haben. In dieſem Falle ſoll ſie gehalten ſeyn, die Verſammlung auf den folgenden Sonntag zuſammen zu berufen.

Digitized by Google

5. An dieſem Tage ſoll der Präſident, nachdem die Verſammlung vereinigt iſt, den Vorſchlag verleſen laſſen. Die Unterſuchung deſſelben nimmt ſogleich ſeinen Anfang, und kann während der ganzen Woche fortgeſetzt werden: allein die Entſcheidung ſoll bis zum folgenden Sonntage verſchoben bleiben.

6. An dem angezeigten Tage ſtimmt man, durch Ja oder Nein, auf die Frage: Ob Grund vorhanden ſei, die Sache in Erwägung zu ziehen?

7. Iſt die Mehrheit der Stimmenden der Meinung, daß eine Berathſchlagung ſtatt finden ſolle, ſo iſt die Kanzlei gehalten, auf die Zuſammenberufung der Urverſammlungen anzutragen, deren Hauptörter in dem Bezirke eben derſelben Gemeinde liegen, um über den, in dem Antrage angezeigten, Vorſchlag zu berathſchlagen.

8. Die Kanzlei ſoll, bei ihrem Antrage, einen kurzen Bericht über die Berathſchlagungen ihrer Verſammlung ſowohl, als eine genaue Abſchrift von der Forderung des Bürgers beilegen, der die Berathſchlagung veranlaßt hat.

9. Auf dieſen Antrag ſollen die Kanzleien der Urverſammlungen, denen derſelbe zugeſandt wird, in den vorgeſchriebenen Friſten ihre Urverſammlungen zuſammen berufen, und den Hauptſchluß derſelben an diejenige Kanzlei, welche zuerſt den Antrag gemacht hat, einſenden.

10. Wofern ſich die Mehrheit der Stimmenden in den Urverſammlungen der Gemeinde dafür erklärt, daß Grund zur Berathſchlagung über den Vorſchlag vorhanden ſei: ſo ſoll die Kanzlei den Bericht von ihren Verhandlungen, nebſt dem allgemeinen Hauptſchluſſe aus den, ihr zugeſandten, Stimmenſammlungen der Urver-

Digitized by Google

ſammlungen dieſer Gemeinde, an die Verwaltung der Abtheilung ſenden. Zugleich ſoll ſie bei der Verwaltung darauf antragen, daß die Urverſammlungen der Abtheilung zuſammenberufen werden, um über den Vorſchlag zu berathſchlagen.

11. Dieſe allgemeine Zuſammenberufung darf nicht verweigert werden. Sie ſoll innerhalb vierzehn Tagen geſchehen, und die Urverſammlungen ſollen auf gleiche Weiſe berathſchlagen, und den Hauptſchluß ihrer Berathſchlagungen der Verwaltung der Abtheilung einſenden.

12. Die Ueberſicht und der Hauptinhalt der Stimmen ſollen in dem Hauptorte, für die Urverſammlungen der Abtheilung, gedruckt und angeſchlagen werden.

13. Wofern die Mehrheit in den Urverſammlungen entſcheidet, daß Grund zum Berathſchlagen vorhanden ſei: ſo ſoll die Verwaltung der Abtheilung der Geſetzgebenden Verſammlung den Hauptinhalt ihrer Berathſchlagung melden, den, von den Urverſammlungen angenommenen, Vorſchlag anzeigen, und darauf antragen, daß dieſer Gegenſtand in Erwägung gezogen werde.

14. Dieſer Antrag ſoll unverzüglich gedruckt, an alle Mitglieder ausgetheilt, im Innern des Saals angeſchlagen und einer Kommiſſion zugeſandt werden, welche innerhalb acht Tagen darüber zu berichten hat.

15. Nach dem Berichte der Kommiſſion ſoll die Unſuchung über die vorgelegte Frage eröffnet ſeyn. Sie ſoll fortgeſetzt und auf acht Tage verſchoben werden. Späteſtens nach vierzehn Tagen wird feſtgeſetzt, ob Grund vorhanden ſei, dieſen Vorſchlag in Erwägung zu ziehen.

16. Man wird über dieſe Frage ſchriftlich, und mit

Digitized by Google

Unterzeichnung ſeines Nahmens, ſtimmen. Der nahmentliche Inhalt der Stimmen ſoll gedruckt, und an alle Abtheilungen verſandt werden.

17. Entſcheidet ſich die Mehrheit der Stimmen für die Berathſchlagung: ſo übergiebt die Verſammlung den angenommenen Vorſchlag einer Kommiſſion, um ihr, ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen, einen Entwurf zu einem Beſchluſſe vorzulegen.

18. Dieſer Entwurf wird nachher unterſucht, verworfen, oder angenommen. Im letzten Falle wird derſelbe, nach den allgemeinen, zur Abfaſſung der Geſetze vorgeſchriebenen, Regeln der Kanzlei übergeben.

19. Wofern die Mehrheit der Stimmen den Vorſchlag verwirft, und erklärt, daß kein Grund zur Berathſchlagung vorhanden ſei; ſo wird der nahmentliche Inhalt der Stimmen ebenfalls nach allen Abtheilungen geſandt. In jedem Falle, die Geſetzgebende Verſammlung laſſe den Vorſchlag zu, oder ſie verwerfe denſelben, kann die Berathſchlagung über die vorläufige Frage, nebſt ihren Gründen, angegeben, und ſie ſoll an alle Abtheilungen verſandt werden.

20. Wofern die Widerrufung des Beſchluſſes, welcher über die vorläufige Frage gefaßt worden, oder des Geſetzes, welches über den gethanen Vorſchlag abgegeben iſt, von den Urverſammlungen einer andern Abtheilung gefordert wird: ſo ſoll die Geſetzgebende Verſammlung gehalten ſeyn, ſogleich alle Urverſammlungen der Republik zuſammen zu berufen, um ihre Meinung über dieſen Vorſchlag zu erfahren.

21. In dem Beſchluſſe ſoll die Frage auf folgende Weiſe geſetzt werden:

»Iſt

Digitized by Google

»Iſt Grund vorhanden, oder nicht, über den »Widerruf des Beſchluſſes zu berathſchlagen, ver»möge welches die Geſetzgebende Verſammlung am ».... den folgenden Vorſchlag zugelaſſen oder ver»worfen hat?«

22. Wird durch die Mehrheit der Stimmen in den Urverſammlungen entſchieden, daß für die Berathſchlagung über den Widerruf des Beſchluſſes Grund vorhanden ſei: ſo ſoll die Geſetzgebende Verſammlung erneuert werden, und die Mitglieder, welche für jenen Beſchluß geſtimmt haben, können während der Zeit einer Geſetzgebung nicht wieder gewählt, oder zu Mitgliedern der Geſetzgebenden Verſammlung ernannt werden.

23. Die Verfügung des vorigen Artikels, die für den Beſchluß ſtimmenden Mitglieder betreffend, findet nicht ſtatt, wenn der Tadel erſt nach Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beſchluß gefaßt, oder das Geſetz gegeben wurde, ausgeübt, und der Widerruf deſſelben gefordert wird.

24. Sollte, während der Zwiſchenzeit, welche zwiſchen dem Beſchluſſe und zwiſchen der Erklärung des allgemeinen Willens der Urverſammlungen verſtrichen iſt, eine neue Geſetzgebende Verſammlung gewählt worden ſeyn, und ſollten mehrere Mitglieder, die für den Beſchluß geſtimmt haben, wieder gewählt worden ſeyn: ſo ſollen ſie genöthigt ſeyn, ohne Verzug, ſobald der allgemeine Wunſch wegen des Widerrufs des Beſchluſſes bekannt geworden iſt, ihre Stellen ihren Stell-Erſetzern abzutreten.

25. Wenn die Erneuerung der Geſetzgebenden Verſammlung, dem 22ſten Artikel gemäß, geſchieht: ſo

Digitized by Google

wird dadurch bloß der Zeitpunkt der jährlichen Wiedererwählung etwas früher angeſetzt. Die neue Geſetzgebende Verſammlung vollendet die Zeit derjenigen Verſammlung, in deren Stelle ſie tritt, ſie ſelbſt aber wird erſt wieder nach dem, zu den jährlichen Wahlen durch das Geſetz feſtgeſetzten, Zeitpunkte erneuert.

26. Nach der Erneuerung der Geſetzgebenden Verſammlung ſoll die neue Verſammlung, innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Errichtung zu einer berathſchlagenden Verſammlung, gehalten ſeyn, die Frage, über den Widerruf des Beſchluſſes, gemäß der, im 15ten, 16ten und den folgenden Artikeln vorgeſchriebenen, Form in Unterſuchung zu nehmen, und ihre Entſcheidung über dieſe Frage ſoll gleichfalls dem Rechte des Tadels unterworfen ſeyn.

27. Ferner ſind dem Rechte dieſes Tadels unterworfen, alle Geſetze und alle Verfügungen der Geſetzgebenden Verſammlung, wenn ſie geradezu der Konſtitution entgegen ſind.

28. Ausdrücklich ausgenommen ſind davon, alle Beſchlüſſe und Verfügungen, welche bloß die Verwaltung angehen; alle Berathſchlagungen über örtliche, nicht auf das Ganze ſich beziehende, Gegenſtände; die Ausübung der Polizei und der Oberaufſicht über die Beamten; und die Maaßregeln zur öffentlichen Sicherheit, wenn ſie nicht erneuert worden ſind.

29. Auf die vorläufige Vollziehung des Geſetzes ſoll immer mit aller Strenge gehalten werden.

30. Die Geſetzgebende Verſammlung kann, ſo oft ſie es für rathſam findet, die Meinung der, in ihren Urverſammlungen verſammelten, Bürger über Gegenſtände befragen, welche für die Republik weſentlich wich-

Digitized by Google

tig ſind. Dieſe Fragen werden ſo eingerichtet, daß ein bloßes Ja oder Nein darauf geantwortet wird.

31. Außer dem Rechte des Tadels gegen die Geſetze, haben die Bürger noch das Recht, einzeln oder gemeinſchaftlich, den Konſtitutionsmäßigen Gewalten Bittſchriften über Gegenſtände einzureichen, welche ihren beſondern oder perſönlichen Vortheil betreffen.

32. Jedoch ſind ſie, bei der Ausübung dieſes Rechts, an die konſtitutionsmäßig feſtgeſetzte fortſchreitende Ordnung der verſchiedenen konſtitutionsmäßigen Gewalten gebunden.

33. Ferner haben die Staatsbürger das Recht, ein gerichtliches Verfahren gegen öffentliche Beamte zu verlangen, wenn dieſe ihre Gewalt mißbrauchen, oder das Geſetz übertreten.

Neunter Abſchnitt.

Von den National-Konventen.

1. Ein National-Konvent wird zuſammenberufen, ſo oft es darauf ankommt, die Konſtitution abzuändern, einige Theile derſelben zu verändern oder näher zu beſtimmen, oder einige neue Theile zu derſelben hinzuzuſetzen.

2. Die Geſetzgebende Verſammlung iſt gehalten, denſelben zuſammen zu berufen, ſobald die Mehrheit der Staatsbürger der Republik ihn für nothwendig hält. Auch ſoll ſie den Ort beſtimmen, wo der Konvent ſich verſammeln und ſeine Sitzung halten ſoll: allein dieſer muß allemal über funfzig Stunden von derjenigen Stadt entfernt ſeyn, in welcher die Geſetzgebende Verſammlung ihre Sitzungen hält.

Digitized by Google

3. Der Konvent und die Geſetzgebende Verſammlung ſollen das Recht haben, den Ort ihrer Sitzungen zu verändern; allein die Entfernung von funfzig Stunden muß ſtets beobachtet werden.

4. In dem zwanzigſten Jahre nach Genehmigung der Konſtitution ſoll die Geſetzgebende Verſammlung gehalten ſeyn, auf einen Konvent, zur Durchſicht und Verbeſſerung der Konſtitution, anzutragen: allein dieſes Recht iſt denjenigen Förmlichkeiten und Vorſchriften unterworfen, welche bei der Ausübung des Rechts zum Tadel feſtgeſetzt ſind.

6. Wenn die Mehrheit der Stimmenden in den Urverſammlungen einer Abtheilung die Zuſammenberufung eines Konvents fordert: ſo ſoll die Geſetzgebende Verſammlung gehalten ſeyn, ſogleich alle Staatsbürger in den Urverſammlungen darum zu befragen. Wenn die Mehrheit die Frage bejaht, ſo wird der Konvent unverzüglich zuſammenberufen.

7. Auch die Geſetzgebende Verſammlung kann, wenn ſie es für nöthig hält, die Zuſammenberufung eines National-Konvents vorſchlagen. Doch kann dieſelbe nicht eher geſchehen, ehe nicht die Mehrheit des Frankreichiſchen Volkes dieſe Zuſammenberufung gebilligt hat. Die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung können in dieſem Falle zu Mitgliedern des Konvents ernannt werden.

8. Der Konvent ſoll aus zweien Mitgliedern für eine jede Abtheilung, und aus eben ſo vielen Stell-Erſetzern beſtehen. Sie ſollen eben ſo gewählt werden, wie die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlungen.

9. Der Konvent kann ſich mit nichts anderem beſchäftigen, als damit, daß er dem Volke einen Entwurf

zur Konſtitution vorlegt, welcher vollkommener iſt, und frei von denjenigen Fehlern, die durch Erfahrung an dem vorigen bemerkt worden ſind.

10. Alle konſtitutionsmäßigen Gewalten bleiben in Thätigkeit, bis die neue Konſtitution von dem Volke, nach der, in der vorhandenen Konſtitution bereits vorgeſchriebenen, Weiſe genehmigt worden iſt, und bis die neuen Gewalten errichtet und in Thätigkeit geſetzt ſind.

11. Sollte der neue Entwurf zur Konſtitution verworfen werden; ſo ſoll der National-Konvent gehalten ſeyn, den Staatsbürgern, zur Entſcheidung durch das Stimmen, diejenigen Fragen vorzulegen, über welche er ihre Meinung kennen zu müſſen glaubt; und zwar innerhalb zweier Monate nach dem Zeitpunkte, da die Verwerfung des Volkes bekannt geworden iſt.

12. Der neue Entwurf, welcher nach dieſen ausdrücklich erforſchten Meinungen aufgeſetzt worden iſt, ſoll dem Volke auf gleiche Weiſe zur Genehmigung vorgelegt werden.

13. Wenn derſelbe verworfen wird, ſo ſoll der National-Konvent nach allem Rechte aufgelöſt ſeyn, und die Geſetzgebende Verſammlung ſoll gehalten ſeyn, unverzüglich die Urverſammlungen zu befragen: Ob ein neuer Konvent zuſammenberufen werden ſolle?

14. Die Mitglieder des Konvents können zu keiner Zeit, wegen desjenigen, was ſie bei Ausübung ihrer Verrichtungen, geſagt oder geſchrieben haben, in Anſpruch genommen, angeklagt, oder gerichtet werden. In jedem andern Falle können ſie nicht anders, als durch eine Entſcheidung des Konvents ſelbſt, vor Gericht gefordert werden.

Digitized by Google

15. Der Konvent kann, gleich nach ſeiner Zuſammenkunft, die Ordnung und den Gang ſeiner Arbeiten ſo anordnen, wie er es für zuträglich finden wird: allein ſeine Sitzungen ſollen jederzeit öffentlich gehalten werden.

16. In keinem Falle kann der Konvent ſeine Sitzungen länger, als Ein Jahr, fortſetzen.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Gerechtigkeit.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Vorſchriften.

1. Es ſoll eine Sammlung von bürgerlichen und peinlichen Geſetzen geben, welche für die ganze Republik gleichförmig ſeyn ſollen.

2. Dieſe Gerechtigkeit wird öffentlich von Geſchwornen und Richtern verwaltet.

3. Dieſe Richter ſollen auf eine beſtimmte Zeit gewählt, und von der Republik beſoldet werden.

4. Sie können zu keiner andern Zeit, als zu den, durch die Konſtitution vorgeſchriebenen, Zeitpunkten erneuert werden.

5. Ihre richterlichen Geſchäfte können in keinem Falle, und unter keinem Vorwande, weder von der Geſetzgebenden Verſammlung, noch von dem vollziehenden Staatsrathe, noch von den Verwaltern und Gemeinde-Beamten, ausgeübt werden.

6. Die Gerichtshöfe und Richter können ſich nicht in die Ausübung der Geſetzgebenden Gewalt miſchen. Sie können die Geſetze weder auslegen; noch weiter

ausdehnen; noch die Vollziehung derſelben aufhalten, oder hindern; noch etwas von den Verwaltungs-Geſchäften ſich anmaßen; noch die Verwalter wegen ihrer Amts-Geſchäfte vorfordern.

7. Die Richter können bloß wegen einer, geſetzmäßig durch ein Urtheil entſchiedenen, Veruntreuung abgeſetzt werden, und es können ihnen bloß in dem Falle, daß eine Anklage gegen ſie zugelaſſen iſt, ihre Amts-Verrichtungen unterſagt werden.

Zweites Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

1. Das Recht der Staatsbürger, ihre Streitigkeiten, vermittelſt zugezogener Schiedsrichter, gänzlich zu beendigen, kann durch keine Verfügung der vollziehenden Gewalt beeinträchtigt werden.

2. In jeder Gemeinde ſoll wenigſtens Ein Friedensrichter ſeyn.

3. Die Friedensrichter haben den beſonderen Auftrag, die Partheien zu vergleichen, und in dem Falle, wenn ſie dieſes nicht zu bewerkſtelligen vermöchten, endlich und unentgeltlich über ihren Streit zu entſcheiden.

4. Die Anzahl ſowohl, als die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter, ſoll von der Geſetzgebenden Verſammlung feſtgeſetzt werden: doch ſollen ſie niemals über Eigenthum oder über peinliche Verbrechen erkennen, noch irgend eine Verrichtung, die zur Polizei oder zur Verwaltung gehört, ausüben können.

5. Die Friedensrichterliche Rechtspflege kann in keinem Falle ein Theil, oder ein Grad, der Prozeßführenden werden.

6. Bei allen Streitigkeiten, die nicht vor die Frie-

densrichter gehören, ſollen die Bürger gehalten ſeyn, dieſelben ſelbſtgewählten Schiedsrichtern vorzulegen.

7. Wird gegen die, im vorigen Artikel erwähnte, Schiedsrichterliche Entſcheidung Einſpruch gethan, ſo geſchieht dieß vor dem bürgerlichen Geſchwornengerichte.

8. In einer jeden Abtheilung giebt es ein einziges Gericht von bürgerlichen Geſchwornen. Es beſteht aus einem Direktor, aus einem öffentlichen Bericht-Erſtatter, aus einem National-Kommiſſair und aus Geſchwornen. Die Zahl der dazu gehörigen Beamten kann von der Geſetzgebenden Verſammlung, nach den Bedürfniſſen der Abtheilung, erhöhet werden.

9. Das Verzeichniß der bürgerlichen Geſchwornen wird in jeder Abtheilung auf folgende Weiſe verfertigt:

a) In jeder Urverſammlung wählt man alle ſechs Monate, unter hundert dort eingeſchriebenen Staatsbürgern, Einen Geſchwornen aus.

b) Dieſe Wahl geſchieht durch ein einziges Stimmengeben, nach der bloßen verhältnißmäßigen Mehrheit der Stimmen.

c) Jeder Stimmende unterzeichnet ſeinen Zettel, oder läßt denſelben durch ein Mitglied der Kanzlei unterzeichnen, und ſchreibt nur einen einzigen Nahmen auf, wie groß auch die Anzahl der, von ſeiner Urverſammlung zu ernennenden, Geſchwornen ſeyn mag.

10. Alle, in jeder Abtheilung wohnenden, Staatsbürger können in einer jeden Urverſammlung gewählt werden.

11. Eine jede Urverſammlung ſchickt den Verwaltern der Abtheilung das Verzeichniß derjenigen Bürger zu, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, in ge-

doppelter Anzahl der, von ihr zu ernennenden, Geſchwornen. Die Verwaltung läßt das Verzeichniß der Geſchwornen, ſobald ſie daſſelbe verfertigt hat, dem Direktor des Geſchwornen-Gerichts unverzüglich zukommen.

12. Jeder Staatsbürger, welcher zweimal auf dem Verzeichniſſe des Geſchwornen-Gerichts geſtanden hat, kann nicht genöthigt werden, dieſes Geſchäft fernerhin zu übernehmen.

13. Die Wahl der Geſchwornen geſchieht von den Partheien, nach dem allgemeinen Verzeichniſſe der Abtheilung. Im Weigerungsfalle nimmt der Direktor der Geſchwornen dieſe Wahl vor, ſtatt der weigernden Partheien. Im Falle der Abweſenheit geſchieht dieſe Wahl von dem National-Kommiſſair, ſtatt der abweſenden Partheien.

14. Der Direktor, der Bericht-Erſtatter, der National-Kommiſſair und ihre Stell-Erſetzer ſollen unmittelbar von den Urverſammlungen der Abtheilung, nach den Formen und auf die Weiſe gewählt werden, welche für die Ernennung zu einzelnen Aemtern vorgeſchrieben iſt.

15. Der Direktor des Geſchwornen-Gerichts hat vorzüglich das gerichtliche Verfahren zu leiten, (diriger la procédure.) Der Bericht-Erſtatter hat die Angelegenheit vor den Geſchwornen auseinander zu ſetzen, und der National-Kommiſſair hat:

a) die Beobachtung der Formen und Geſetze bei den zu fällenden Rechtsſprüchen zu fordern; darauf zu ſehen, daß dieſe Beobachtung ſtatt finde; und die gefällten Urtheile vollziehen zu laſſen.

b) die Wahnſinnigen, Stummen, Abweſenden, Waiſen, Minderjährigen und Wittwen zu vertheidigen.

Drittes Kapitel.

Von der peinlichen Rechtspflege.

1. Die Todesſtrafe iſt bei allen Privat-Verbrechen abgeſchaft.

2. Das Recht zu begnadigen würde ein Recht ſeyn, das Geſetz zu verletzen. Es kann unter einer freien Regierung, unter welcher das Geſetz für Alle gleich iſt, nicht Statt finden.

3. Bei peinlichen Rechtsſachen kann kein Bürger anders, als von den Geſchwornen, gerichtet werden, und die Strafe wird von den peinlichen Gerichtshöfen zuerkannt.

4. Ein erſtes Geſchwornen-Gericht wird erklären, ob die Anklage zugelaſſen, oder verworfen werden ſolle. Die Thatſache wird von dem zweiten Geſchwornen-Gerichte unterſucht, und darüber entſchieden.

5. Der Angeklagte hat das Recht, ſo viele Geſchworne, als das Geſetz beſtimmen wird, für unzuläßig zu erklären, ohne daß er Gründe anzuführen braucht.

6. Der, über die Thatſache urtheilenden, Geſchwornen können in keinem Falle unter Zwölfe ſeyn.

7. Der Angeklagte wird ſich einen rechtlichen Beiſtand wählen. Wenn er keinen wählt, ſo wird ihm der Gerichtshof einen ernennen.

8. Jeder, der von einem Geſchwornen-Gerichte losgeſprochen iſt, kann wegen derſelben Sache nicht wieder vorgefordert, oder angeklagt werden.

9. Bei einem jeden peinlichen Gerichtshofe ſoll ein Präſident, zwei Richter und ein öffentlicher Ankläger

Digitized by Google

ſeyn. Dieſe vier Beamten werden von dem Volke auf eine beſtimmte Zeit gewählt.

10. Die Verrichtungen der öffentlichen Ankläger beſtehen darin, dem Direktor der Geſchwornen, entweder vermöge ihrer Amtspflicht, oder nach den, von dem vollziehenden Staatsrathe, oder von der Geſetzgebenden Verſammlung, erhaltenen Befehle anzuzeigen:

a) Angriffe auf die perſönliche Freiheit der Staatsbürger.

b) Eingriffe in das Völkerrecht.

c) Widerſtand gegen die Vollziehung der Urtheile, und aller andern, von den konſtitutionsmäßigen Gewalten ergangenen und zu vollziehenden, Befehle.

d) Unruhen, welche veranlaßt, und Handlungen, welche verübt worden wären, um die Erhebung der öffentlichen Einkünfte, den freien Umlauf der Lebensmittel, oder anderer Gegenſtände des Handels, zu verhindern.

e) Während der Unterſuchung auf Beobachtung der Geſetzmäßigen Formen, und vor dem Urtheilsſpruche auf der Anwendung des Geſetzes zu halten.

f) Die Verbrecher, gegen welche das erſte Geſchwornen-Gericht eine Anklage zugeſtanden hat, gerichtlich zu verfolgen.

g) Ueber alle Polizei-Beamten der Abtheilung die Aufſicht zu führen; dieſelben, im Falle der Nachläßigkeit, zu warnen; und ſie, bei ſchwereren Vergehen, dem peinlichen Gerichtshofe anzuzeigen.

Viertes Kapitel.

Von den gerichtlichen Zenſoren.

1. Es ſoll gerichtliche Zenſoren geben, die, zu beſtimmten Zeiten, in einer jeden Abtheilung des, zu die-

Digitized by Google

ſem Ende beſtimmten, Bezirkes entſcheiden ſollen: a) über Bitten um den Widerruf der, von peinlichen und bürgerlichen Gerichtshöfen gefällten, Urtheile, b) über die Bitte, eine Sache von dem einen Gerichtshofe an einen andern, wegen rechtmäßigen Verdachts, zu verweiſen, c) über Verordnungen der Richter, und über Streitigkeiten mit denſelben.

Sie ſollen diejenigen Urtheile widerrufen, in denen die Formen verletzt, oder ausdrückliche Geſetzwidrigkeiten enthalten ſind.

2. Die Zenſoren werden auf zwei Jahre ernannt. Sie werden von den Urverſammlungen einer jeden Abtheilung, nach den, für einzelne Ernennungen vorgeſchriebenen, Formen gewählt. Sie ſollen der ganzen Republik angehören.

3. Jede Abtheilung von Zenſoren beſteht wenigſtens aus vier, höchſtens aus ſieben Mitgliedern; und ſie können niemals in derjenigen Abtheilung Zenſorengeſchäfte verrichten, in welcher ſie ernannt worden ſind.

4. Sie ſollen nicht über die Sachen ſelbſt urtheilen, ſondern, nach Vernichtung eines Urtheils-Spruches, ſollen ſie den Prozeß dem peinlichen Gerichtshofe, oder dem bürgerlichen Geſchwornen-Gerichte zuſenden, welche darüber erkennen ſollen.

5. Wenn, nach zweimaliger Vernichtung, das Urtheil des dritten peinlichen Gerichtshofes, oder bürgerlichen Geſchwornen-Gerichts, durch eben die Mittel angegriffen wird, wie die beiden vorigen: ſo ſoll die Frage nicht weiter von den Zenſoren unterſucht werden, ehe dieſelbe der Geſetzgebenden Verſammlung vorgelegt iſt, welche einen erläuternden Beſchluß über das Geſetz abfaſſen wird, nach welchem ſich die Zenſoren zu richten haben.

Digitized by Google

6. Die National-Kommiſſarien und öffentlichen Ankläger können, ohne Nachtheil des Rechts der theilnehmenden Partheien, den Zenſoren die Verfügungen anzeigen, durch welche die Richter die Gränzen ihrer Gewalt möchten überſchritten haben.

7. Die Zenſoren ſollen, wenn es ſich ſo verhält, dergleichen Verfügungen vernichten; und bei Veruntreuungen ſollen die Zenſoren, welche darüber entſchieden haben, die Sache der Geſetzgebenden Verſammlung anzeigen.

8. Die Geſetzgebende Verſammlung ſoll den Gerichtshof in Anklageſtand ſetzen, wofern Grund dazu vorhanden iſt, und ſoll die Angeklagten vor denjenigen Gerichtshof ſenden, der darüber zu erkennen hat.

9. Wenn die Partheien gegen diejenigen Rechtsſprüche, durch welche Formen oder Geſetze verletzt ſind, keinen Einſpruch thun: ſo ſollen die Urtheile, in Rückſicht auf die Partheien, alle Kraft behalten; allein ſie ſollen dennoch, um des öffentlichen Wohls willen, auf die Anzeige der National-Kommiſſarien und der öffentlichen Ankläger, vernichtet werden. Die Richter, welche dieſelben gefällt haben, können wegen der Veruntreuung gerichtlich verfolgt werden.

10. Die Friſt, während welcher man ſich bei den Zenſoren über ein Urtheil beſchweren kann, ſoll in keinem Falle, wegen irgend einer beſondern Angelegenheit, oder für irgend eine Perſon, verlängert oder verkürzt werden können.

11. Im erſten Monate der Sitzung der Geſetzgebenden Verſammlung ſoll jede Diviſion von Zenſoren gehalten ſeyn, den Hauptinhalt ihrer Arbeiten aufzuſetzen, und der Verſammlung eine Ueberſicht über die, von

ihnen gefällten, Rechtsſprüche zuzuſenden, und neben jedem eine kurze Nachricht von der Rechts-Angelegenheit, nebſt der Abſchrift des Geſetzes, nach welchem die Entſcheidung erfolgt iſt, beizufügen.

12. Während des folgenden Monats wird die Geſetzgebende Verſammlung ſich Rechenſchaft ablegen laſſen, über die Arbeit der Zenſoren, über die Mißbräuche, welche ſich in die Ausübung ihrer Verrichtungen eingeſchlichen haben könnten, und über die Mittel, die Geſetzgebung ſowohl, als die Verwaltung der Gerechtigkeit, zu vervollkommnen.

13. Die Gerechtigkeit wird im Nahmen der Nation verwaltet. Die Befehle zur Vollziehung der Urtheile bei peinlichen Gerichtshöfen, bürgerlichen Geſchwornen-Gerichten und Friedensrichtern, ſollen abgefaßt ſeyn, wie folgt:

»Die Frankreichiſche Republik an alle Bürger.
»Das bürgerliche Geſchwornen-Gericht, oder der »Gerichtshof zu ..... hat folgendes Urtheil ergehen »laſſen .....
(Abſchrift des Urtheils und Nahmen der Richter)
»Die Frankreichiſche Republik fordert und verlangt, »daß .... u. ſ. w.«

14. Eben dieſelben Formeln werden auch bei den Entſcheidungen der Zenſoren beibehalten, und dieſe Entſcheidungen führen den Titel: »**Verfügungen der »richterlichen Zenſur.**«

Fünftes Kapitel.

Von dem Gerichte der National-Geſchwornen.

1. Es ſoll ein Gericht von National-Geſchwornen errichtet werden, ſo oft über Verbrechen des Hochver-

raths zu erkennen iſt. Dieſe Verbrechen ſollen in dem peinlichen Geſetzbuche ausdrücklich feſtgeſetzt werden.

2. Das Verzeichniß der National-Geſchwornen beſteht aus drei Geſchwornen für jede Abtheilung, und aus eben ſo vielen Stell-Erſetzern.

3. Sie ſelbſt ſowohl, als die Stell-Erſetzer, ſollen von den Urverſammlungen einer jeden Abtheilung, nach den, für die Wahlen vorgeſchriebenen, Formen gewählt werden.

4. Die Verſammlung der National-Geſchwornen theilt ſich in Geſchworne, welche über die Anklage, und in Geſchworne, welche über das Verbrechen urtheilen.

5. Es wird nur eine einzige Verſammlung von National-Geſchwornen errichtet, wenn es auf die bloße Abſetzung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes der Republik ankommt.

6. Die Richter des peinlichen Gerichtshofes in derjenigen Abtheilung, in welcher das Verbrechen iſt begangen worden, ſollen bei den National-Geſchwornen diejenige Verrichtung ausüben, die ſie ſonſt bei den gewöhnlichen Geſchwornen ausüben.

7. Wenn von einem, außerhalb den Gränzen der Republik begangenen, Hochverrathe die Rede iſt, oder von einer Veruntreuung eines, außer dieſen Gränzen befindlichen, öffentlichen Beamten, ſo ſoll die Geſetzgebende Verſammlung zwiſchen den ſieben Gerichtshöfen, welche dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden iſt, am nächſten ſind, durch das Loos entſcheiden, welcher darüber erkennen ſolle.

8. Eben dieſe Regel wird beobachtet, wenn dringende, das öffentliche Wohl angehende, Gründe nicht erlauben, daß ſich die National-Geſchwornen in der-

jenigen Abtheilung verſammeln, in welcher das Verbrechen begangen worden iſt.

Sechstes Kapitel.

Von den Mitteln, die bürgerliche Freiheit zu ſichern.

1. Die Staatsbürger dürfen vor keinen andern Gerichtshof gezogen werden, als vor denjenigen, der ihnen von dem Geſetze angewieſen iſt.

2. Eine jede, Kraft des Geſetzes ergriffene, Perſon muß vor den Polizei-Beamten geführt werden, und Niemand darf angehalten oder verhaftet werden, wenn nicht a) ein Befehl von den Polizei-Beamten, oder b) ein Verhaft-Befehl von einem Gerichtshofe, oder c) ein Verhaft-Befehl der Geſetzgebenden Verſammlung, oder d) ein Richterſpruch zur Strafe der Verhaftung, oder zur züchtigenden Verhaftung, gegen ihn vorhanden iſt.

3. Ein Jeder, der vor den Polizei-Beamten geführt wird, ſoll ſogleich, oder ſpäteſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden, verhört werden, bei Strafe der Abſetzung und der Partheilichkeit.

4. Wenn es ſich aus dem Verhöre des Polizei-Beamten ergiebt, daß kein Grund zur Beſchuldigung vorhanden iſt, ſo wird die angehaltene Perſon ſogleich in Freiheit geſetzt. Findet ſich aber der Grund, dieſelbe in das Gefangenhaus zu ſchicken, ſo ſoll ſie in der kürzeſten Zeit, in jedem Falle innerhalb dreier Tage, dahin geführt werden.

5. Der Direktor der Geſchwornen zur Anklage iſt, bei Strafe der Abſetzung, gehalten, ſpäteſtens innerhalb eines Monats, dieſelben zuſammen zu berufen.

6. Die verhafteten Perſonen können nicht im Verhafte behalten werden, ſobald ſie hinlängliche Sicher-

heit

Digitized by Google

heit ſtellen: es ſey dann, daß das Geſetz eine körperliche oder z'ichtigende Strafe gegen ſie erkannt habe.

7. Die Geſetzgebende Verſammlung wird die Vorſchriften feſtſetzen, nach welchen die Sicherheitsleiſtung ſowohl, als die Geldſtrafen, auf eine verhältnißmäßige Art beſtimmt werden ſollen: ſo, daß die Grundſätze der Gleichheit nicht übertreten werden, und daß die Natur der Strafe nicht überſehen werde.

8. Diejenigen, welche kraft des Geſetzes verhaftet ſind, können bloß an diejenigen Oerter geführt werden, welche, Geſetzmäßig und öffentlich, für Gefangenhäuſer, Zuchthäuſer, und Gefängniſſe, erklärt ſind.

9. Kein Gefangenwärter, oder Kerkermeiſter, darf irgend einen Menſchen annehmen, oder bei ſich behalten, ohne einen Befehl, oder eine Verordnung zur Verhaftung, oder einen Beſchluß zur Anklage, oder ein Urtheil, und ohne es in ſein Buch eingetragen zu haben.

10. Ein jeder Gefangenwärter, oder Kerkermeiſter, ſoll demjenigen bürgerlichen Beamten, welcher die Polizey über das Verhafthaus hat, die Perſon des Verhafteten vorzeigen, ſo oft er von jenem dazu aufgefordert wird.

11. Wofern nicht, kraft eines, in das Gefängnißbuch eingetragenen, richterlichen Befehls, die verhaftete Perſon geheim und genau bewacht werden ſoll: ſo kann ihre Vorzeigung den Verwandten und Freunden derſelben nicht verweigert werden, ſo bald dieſe einen Befehl des bürgerlichen Beamten vorweiſen, welcher einen ſolchen Befehl nicht abſchlagen kann.

12. Eine jede andere Perſon, welcher durch das Geſetz kein Verhaftungsrecht zugeſtanden iſt, und die einen Verhaftbefehl gegen einen Staatsbürger ausfer-

Digitized by Google

tigen, unterzeichnen, vollziehen, oder vollziehen laſſen würde; eine jede Perſon, welche, im Falle einer Geſetzmäßigen Verhaftung, einen Staatsbürger an einen, nicht öffentlich und Geſetzmäßig dafür erklärten, Verhaftungsort führen, oder ihn in demſelben annehmen und zurückhalten würde; ein jeder Gefangenwärter, oder Kerkermeiſter, welcher den Verfügungen der vorigen Artikel zuweilen handeln würde, ſollen des Verbrechens einer willkührlichen Verhaftung ſchuldig erklärt, und als ſolche geſtraft werden.

13. Das Haus eines jeden Staatsbürgers iſt eine unverletzbare Freiſtätte. Während der Nacht darf man daſſelbe nicht betreten, außer im Falle einer Feuersbrunſt, oder eines um Hülfe Rufens von innen. Während des Tages kann man, außer dieſen beiden Fällen, auch kraft eines Befehls des Polizeybeamten, hineingehen.

14. Die Preßfreiheit iſt unbeſchränkt. Niemand darf wegen der Schriften, die er hat drucken, oder bekannt machen laßen, welchen Gegenſtand ſie auch betreffen mögen, vorgefordert oder verfolgt werden. Doch findet eine Klage über Verläumdung, von den etwa beleidigten Bürgern gegen den Verfaßer oder Drucker, ſtatt.

15. Niemand kann, weder vor dem bürgerlichen, noch vor dem peinlichen Gerichte, wegen öffentlicher Schriften gerichtet werden, wofern nicht ein Geſchwornen-Gericht zuvor erkannt und erklärt hat: a) ob in der angezeigten Schrift ein Verbrechen befindlich, und b) ob die verfolgte Perſon deſſelben ſchuldig ſei.

16. Die Verfaſſer behalten das Eigenthum über die Schriſten, welche ſie haben drucken laſſen, aber das

Geſetz ſichert ihnen daſſelbe, nach dem Drucke, nur ſo lang ſie leben.

Eilfter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Kraft.

1. Die öffentliche Kraft beſteht aus allen Staatsbürgern, welche im Stande ſind, die Waffen zu tragen.

2. Sie ſoll dazu eingerichtet ſeyn, die Republik gegen ihre auswärtigen Feinde zu beſchützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe uud die Vollziehung der Geſetze zu ſichern.

3. Es ſollen beſoldete Haufen, ſowohl zur Vertheidigung der Republik, als zum innern Dienſte derſelben, errichtet werden können.

4. Die Staatsbürger ſollen niemals als eine bewaffnete Schaar zum Dienſte des Innern handeln können, außer kraft einer Aufforderung und Vollmacht der bürgerlichen Beamten.

5. Die öffentliche Kraft kann von den bürgerlichen Beamten nicht anders, als in dem Bezircke, welcher ihnen angewieſen iſt, aufgefordert werden. Sie kann niemals aus dem Bezirke der Einen Gemeinde in das Gebiet der andern gehen, ohne eine Vollmacht von den Verwaltern der Abtheilnng. Sie kann nicht aus einer Abtheilung in die andere gehen, ohne einen Befehl von dem vollziehenden Staatsrathe.

6. Da aber die Vollziehung der Richterſprüche und die Verfolgung der Angeklagten, oder Verurtheilten, in einer Einen und untheilbaren Republik in keine beſtimmten Gränzen eingeſchloſſen sein darf: ſo wird die Geſetzgebende Verſammlung durch ein Geſetz für die ſchleunigſten Mittel ſorgen, durch welche die Vollziehung

218331B

Digitized by Google

der Richtersprüche ſowohl, als die Verfolgung der Angeklagten, in dem ganzen Gebiete der Republik bewirkt werden kann.

7. So oft der vollziehende Staatsrath durch innere Unruhen bewogen wird, einen Theil der öffentlichen Kraft aus einer Abtheilung in eine andere zu ſenden, ſo ſoll er gehalten ſein, ſogleich der Geſetzgebenden Verſammlung davon Nachricht zu geben.

8. Alle Theile der öffentlichen Kraft, welche gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, ſtehen unter den Befehlen des vollziehenden Staatsrathes.

9. Die öffentliche Kraft iſt ihrer Natur nach gehorchend. Keine bewaffnete Schaar darf berathſchlagen.

10. Die oberſten Anführer der Landmacht und der Seemacht werden nur durch Kommiſſion ernannt (ne seront nommés que par commiſſion). Sie erhalten dieſelbe in Krieges = Zeiten von dem vollziehenden Staatsrathe. Dieſe Kommiſſion kann nach Willkühr zurückgenommen werden. Ihre Dauer iſt nur auf einen Feldzug eingeſchränkt, und ſie muß alle Jahre erneuert werden.

11. Das Geſetz, welches die Kriegszucht betrifft, muß alle Jahre erneuert werden.

12. Die Befehlshaber der Bürgermiliz werden jährlich von den Staatsbürgern einer jeden Gemeinde ernannt, und Niemand kann Befehlshaber über die Bürgermiliz mehrerer Gemeinden zu gleicher Zeit ſein.

Zwölfter Abſchnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Niemals ſollen die öffentlichen Abgaben die Bedürfniſſe des Staates überſchreiten.

Digitized by Google

2. Das Volk allein hat das Recht, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ſeine Stellvertreter, dieſelbe zu bewilligen, ihre Anwendung nachzuſehen, ihren Betrag, ihre Vertheilung, die Art ihrer Erhebung und ihre Dauer, zu beſtimmen.

3. Die öffentlichen Abgaben werden in jedem Jahre von der Geſetzgebenden Verſammlung in Berathſchlagung genommen und feſtgeſetzt; auch haben ſie keine längere Dauer, wofern ſie nicht ausdrücklich erneuert worden ſind.

4. Die Beiträge müſſen unter alle Bürger, nach Maasgabe ihres Vermögens, gleich vertheilt werden.

5. Doch kann derjenige Theil von dem Ertrage der Betriebſamkeit und Arbeit, welcher für jeden Bürger, als zu ſeinem Unterhalte nöthig, anerkannt iſt, keinen Abgaben unterworfen ſein.

6. Es kann keine Auflage gemacht werden, die, vermöge ihrer Natur oder Erhebungs-Art, der freyen Schaltung mit dem Eigenthume, den Fortſchritten der Betriebſamkeit und des Handels, oder dem Geld-Umlaufe, ſchaden, oder auch eine Verletzung der, in der Konſtitution anerkannten und bekannt gemachten, Rechte mit ſich führen würde.

7. Die Verwalter der Abtheilungen, oder Gemeinden, können keine öffentliche Abgabe befehlen, oder über andere Summen, als von der Geſetzgebenden Verſammlung feſtgeſetzt ſind, eine Vertheilung machen, oder, ohne Vollmacht von jener, ein örtliches von den Staatsbürgern ihrer Abtheilung, oder ihrer Gemeinde zu bezahlendes, Anlehen in Berathſchlagung nehmen, oder erlauben.

8. Die genaue Rechnungen von der Ausgabe der Miniſter, von den Miniſtern unterzeichnet und bekräf-

tigt, ſollen jährlich, bei dem Anfange jeder Geſetzgebung, öffentlich bekannt gemacht werden.

9. Eben ſo ſoll es mit den Ueberſichten von dem Ertrage von den verſchiedenen Abgaben ſowohl, als aller öffentlichen Einkünfte, gehalten werden.

10. Die Ueberſichten von dieſen Ausgaben und Einnahmen ſollen, nach ihrer Natur, von einander unterſchieden werden, und die Summen anzeigen, die von Jahr zu Jahr in einer jeden Abtheilung eingenommen und ausgegeben worden ſind.

11. Eben ſo ſollen auch die Rechnungen von den beſondern Ausgaben der Abtheilungen, nebſt allen denen bekannt gemacht werden, welche die Gerichtshöfe, die Verwalter, und überhaupt alle öffentlichen Anſtalten, angehen.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von den Verhältniſſen der Frankreichiſchen Republik gegen auswärtige Nationen, und von den auswärtigen Verbindungen derſelben.

1. Die Republik Frankreich wird niemals anders die Waffen ergreifen, als zur Behauptung ihrer Freiheit, zur Erhaltung ihres Gebietes, und zur Vertheidigung ihrer Bundesgenoſſen.

2. Sie thut feierlich darauf Verzicht, fremde Ländereien mit ihrem Gebiete zu vereinigen; es ſey dann, daß ſich der, freiwillig bekannt gemachte, Wunſch des größeren Theils ihrer Einwohner dafür erklären: und auch dieß nur in dem Falle, wenn Gegenden, die um eine ſolche Vereinigung anhalten, nicht einer andern Nation, kraft eines (durch eine frühere und freiwillig angenommene Konſtitution ausgedrückten) geſellſchaftlichen Ver-

Digitized by Google

trages, bereits einverleibt, und mit derſelben vereinigt ſind.

3. In Ländern, welche durch die Waffen der Republik Frankreich in Beſitz genommen ſind, ſollen die Generale gehalten ſein, durch alle, in ihrer Macht ſtehende, Mittel die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu behaupten, und den Bürgern ſolcher Länder den Genuß ihrer natürlichen, bürgerlichen und politiſchen, Rechte zu ſichern. Sie ſollen, unter keinem Vorwande, und in keinem Falle, durch die ihnen anvertraute Gewalt die Erhaltung ſolcher Gewohnheiten beſchützen, welche der natürlichen Freiheit und Gleichheit, oder der höchſten Oberherrſchaft des Volkes, entgegen ſind.

4. In den Verhältniſſen mit auswärtigen Völkern wird die Republik Frankreich diejenigen Anordnungen achten, welche durch ausdrükliche oder ſtillſchweigende, Einwilligung des Volkes beſtehen.

5. Die Krieges-Erklärung geſchieht von der Geſetzgebenden Verſammlung. Sie ſoll nicht den, für andere Berathſchlagungen vorgeſchriebenen, Formalitäten unterworfen ſein. Doch kann ſie nicht anders beſchloſſen werden, als in einer Sitzung, welche wenigſtens drei Tage zuvor angezeigt worden iſt, durch unterzeichnetes Stimmengeben, und nach Anhörung des vollziehenden Staatsrathes der Republik.

6. Im Falle bevorſtehender, oder bereits angefangener, Feindſeligkeiten, Drohungen und Kriegsrüſtungen, gegen die Republik Frankreich, iſt der vollziehende Staatsrath gehalten, alle, ihm überlaſſenen, Mittel zur Vertheidigung des Staates anzuwenden: doch muß derſelbe unverzüglich die Geſetzgebende Verſammlung da-

Digitized by Google

von benachrichtigen. In einem ſolchen Falle ſoll er ſogar die Verſtärkungen der bewaffneten Macht, nebſt den neuen Maasregeln anzeigen, welche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, erforderlich ſein möchten.

7. Alle Beamten der öffentlichen Kraft ſind befugt, im Falle ſie angegriffen werden, einen feindlichen Angriff mit Gewalt zu vertreiben: jedoch müſſen ſie unverzüglich dem vollziehenden Staatsrathe davon Nachricht geben.

8. Keine Unterhandlung kann eröfnet, kein Waffenſtillſtand kann geſchloſſen werden, wofern nicht ein Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung dazu abgefaßt iſt, welcher nur nach Anhörung des vollziehenden Staatsrathes gefaßt werden kann.

9. Vergleiche, Friedensſchlüſſe, Bündniſſe und Handels-Verträge, werden, im Nahmen der Republik Frankreich, von Geſchäftsführern des vollziehenden Staatsrathes, und nach Anweiſung deſſelben, geſchloſſen: aber ihre Vollziehung bleibt aufgehoben, und kann nicht eher Statt finden, bis ſie von der Geſetzgebenden Verſammlung genehmigt ſind.

10. Bloß die Bedingungen eines kurzen, von den Generalen bewilligten, Waffenſtillſtandes ſind von den obigen Artikeln ausgenommen.

Sobald dieſer Plan einer neuen Konſtitution der Konvention vorgelegt worden war, erklärten ſich die Maratiſten laut dagegen. Sie verhinderten die Unterſuchung deſſelben, und ſie erregten Unruhen zu Paris, welche, in Verbindung mit den unangenehmen Nachrichten, die bald darauf von den Frankreichiſchen Ar-

Digitized by Google

meen eintrafen, bewirkten, daß alle Berathſchlagung über dieſen Plan zu einer Konſtitution ausgeſetzt und aufgehoben wurde.

Am Abende des 24ſten Februars verſammelten die Maratiſten, welche mit dem Maire Pache und dem Pariſer-Bürgerrathe in der genaueſten Verbindung ſtanden, ihre beſoldeten Anhänger in dem Garten des Palais-Royal. Hier ward beſchloſſen: am folgenden Tage eine allgemeine Plünderung der reichen Kaufleute zu Paris vorzunehmen. Am 25ſten fand ſich in dem Journale, wovon Marat täglich ein Blatt herausgab, die folgende Stelle: »Wenn die niederträchtigen Stell»vertreter des Volkes durch Ungeſtraftheit zum Verbre»chen auffordern, ſo darf man ſich nicht wundern, daß »das, zur Verzweiflung gebrachte, Volk ſich ſelbſt Ge»rechtigkeit verſchafft. Fort mit der Maasregel, den «Verbrechen durch Geſetze Einhalt zu thun. Es iſt »nur zu gewiß ausgemacht, daß dieſe Maasregel jeder»zeit ohne Erfolg geweſen iſt, und ſein wird. In allen »Ländern, wo die Rechte des Volkes nicht bloße Worte »wären, die man in einer einfachen Bekanntmachung »prächtig aufgeſtellt hat, würde man den Betrügereien »dadurch ein Ende machen, daß man einige Magazine »plünderte, und die Aufläufer vor den Thüren derſel»ben aufhängte« a). Dieſer Rathſchlag Marats wurde nur zu gut befolgt. Ein Haufe von Räubern, unter denen ſich viele Weiber befanden, plünderte in ver-

a) Dans tous les pays, où les droits du peuple ne ſont pas de vains titres, conſignés faſtueuſement dans une ſimple déclaration, le pillage de quelques magaſins, à la porte desquels on pendroit les accapareurs, mettroit fin aux malverſations.

ſchiedenen Straßen, die Häuſer und Gewölber einiger reichen Kaufleute. Der Bürgerrath ſowohl, als der Kommandant der Bürgermiliz, Santerre, verhielt ſich dabei ganz ruhig, und nur mit großer Mühe wurde der Unordnung Einhalt gethan.

An demſelben Tage trat Carra in der Konvention auf, und that den abſcheulichen Vorſchlag: daß man allen Handel mit dem Papiergelde verbieten, die Börſe zuſchließen, und eine Kommiſſion niederſetzen ſolle, um, von dem Jahre 1740 an, eine Unterſuchung anzuſtellen, auf welche Weiſe die Bankiers und die General-Pächter zu ihrem Vermögen gekommen wären, und um nachher ſie ſelbſt, oder ihre Erben, zu zwingen, die, der Nation geraubten, Summen wieder herauszugeben. Dieſer Vorſchlag ward indeſſen nicht unterſtützt.

Der Miniſter Garat, den die Girondiſten einer Verbindung mit den Maratiſten beſchuldigten, verlangte am 25ſten Februar, für den Pariſer-Bürgerrath die Summe von ſieben Millionen Livres. Dieſe große Summe ward auch, ungeachtet der Einwendungen einiger Girondiſten, bewilligt. Dadurch erhielt der Bürgerrath die Mittel, bald nachher, in einem weit größeren Aufſtande, die Parthei der Girondiſten ganz zu ſtürzen.

Der Bürgerrath von Paris, welcher während der Plünderung der Kaufleute ganz unthätig geblieben war, b) erließ nachher eine Proklamation, in welcher

---

b) Ce pillage, qui eut lieu à la fois dans tous les quartiers de Paris, se continua, ſans aucun obſtacle de la commune de Paris, qui fit néanmoins, pour la forme,

die Plünderung, um das Volk irre zu führen, den Königlich-Geſinnten Schuld gegeben wurde.

Am 26ſten Februar hielt Barrere in der Konvention einen Vortrag über dieſe Plünderungen, worin er zur Beſtrafung der Urheber derſelben aufforderte, und zu verſtehen gab, daß die Engländer Antheil an denſelben hätten.

Nach ihm trat Salles auf, klagte Marat an, und las die Nummer von Marats Journale vor, in welchem das Volk zu den Plünderungen aufgefordert worden war. Beinahe alle Girondiſten verlangten, mit großem Geſchrei, daß Marat in den Anklageſtand geſetzt werden ſolle.

Marat trat auf den Rednerſtuhl, zeigte mit den Fingern auf die rechte Seite des Saales, wo die Girondiſten ſaßen, und ſprach: »Es iſt natürlich, daß »eine verbrecheriſche Parthei, daß eine Horde, welche »Freiheit haßt, jene Horde, welche eine Verſchwörung »anzettelte, um den Tyrannen zu retten, welche den »Bürgerkrieg über die Revolution bringen wollte, und »welche für ſich kein Heil mehr ſieht, außer in einer »Gegen-Revolution; es iſt natürlich, daß dieſe Horde »jetzt mich hier anklage, weil ich von der Freiheit der »Meinungen Gebrauch gemacht, und in Einer meiner »Schriften vorgeſchlagen habe, dem Volke das einzige »Mittel zu laſſen, wodurch daſſelbe, bei dem Still-

---

quelque ſemblant de s'y oppoſer, et ne ſe termina qu'à onze heures du ſoir. Cependant un comité d'inſurrection, établi à l'aſſemblée électorale de Paris, dirigeoit ces mouvemens. La commune de Paris le ſavoit, mais ſe gardoit bien de le dénoncer. Dulaure ſupplément aux crimes des anciens comités de gouvernement. S. 31.

»ſchweigen der Geſetze, gerettet werden kann! . . . .
»Was? Weil ich in dem Unwillen meines Herzens gegen Rolands verbrecheriſche Parthei, geſagt habe, »man müße die Magazine der Aufkäufer plündern, und »dieſe an ihren Thüren aufhängen, welches das einzige »Mittel iſt, das Volk zu retten — deßwegen wagt man »es jetzt, gegen mich ein Anklage-Dekret zu verlangen!«.

Hierauf ſprang Marat lachend von dem Rednerſtuhle und rief: »Die Schweine! die Schweine! die »Dummköpfe!«

Nach einer langen Debatte, in welcher von beiden Seiten viele Schimpfwörter vorfielen, und in welcher ſich Tallien ſeines Freundes Marat mit vieler Wärme annahm, würde der Vorſchlag, Marat in den Anklageſtand zu ſetzen, verworfen, und beſchloſſen, daß der Miniſter Garat die Urheber der Plünderungen gerichtlich verfolgen, und alle drei Tage der Konvention über ſeine, zu dieſem Zwecke genommene, Maasregeln Bericht abſtatten ſolle.

Garat aber gab ſich keine Mühe, dieſen Beſchluß zu vollziehen. Er verfolgte die Urheber der Plünderungen nicht, und ſtattete auch niemals Bericht darüber ab. c) Indeſſen behauptet Garat, daß er wirklich Anſtalten gemacht habe, dieſe Verbrecher vor Gericht zu ziehen; daß er aber durch die Umſtände ſei verhindert worden, der Konvention über die, von ihm genommenen, Maasregeln Bericht abzuſtatten. d)

---

c) Briſſot à ſes Commettans. S. 48.

d) Garat mémoires ſur la Révolution S. 43. und S. 223.

Mit dem Aufſtande am 26ſten Februar war Robespierre ſehr unzufrieden. Er beſchwerte ſich gegen ſeine vertrauten, daß die beſoldeten Trabanten ſeiner Parthei, aus Feigherzigkeit, das nicht geleiſtet hätten, was man von ihnen erwartet hatte. e)

Die Parthei des Herzogs von Orleans war jetzt äußerſt thätig. Dieſe Parthei hatte ſich ganz mit den Maratiſten vereinigt, und ſich dadurch die Girondiſten zu Feinden gemacht. Unter allen Girondiſten blieb nur Pethion dem Herzoge noch eine Zeitlang treu, aber auch er verließ endlich die Parthei deſſelben, als ihm der Herzog ſagte, daß er auf ſeine Gunſt nicht weiter rechnen dürfe. f) Pethion hatte ſogar, dem Orleans zu Gefallen, ohne Vorbehalt für den Tod des Königs geſtimmt, und ſich dadurch eine Zeitlang Briſſot zum Feinde gemacht.

Orleans war jedoch, durch ſein Betragen bei der Verurtheilung des Königs, ſelbſt den Maratiſten verächtlich geworden. Dieſe hatten ihn bloß zum Beßten, und lockten ihm, durch das Verſprechen, daß er, unter dem Nahmen Protektor, König werden ſollte, Geld ab. In Orleans Pallaſte wurden nächtliche Zuſammenkünfte gehalten, bei denen ſich Robespierre,

e) Hiſtoire de la conjuration de Maximilien Robespierre.

f) Les Briſsotins croyoient Péthion à eux; mais ſes affections, ſes goûts, ſon ambition, le portoient toujours vers d' Orléans. Ce ne fut, que lorsqu'il eut l'entière conviction, qu'il avoit perdu pour toujours les bonnes grâces du prince, qu'il ſe livra entièrement à la faction de Briſſot. Hiſtoire de la conjuration de d' Orléans. T. 3. S. 219.

Marat, Tallien, Pache und andere, einfanden, und bei denen üppig geſchwelgt wurde. Orleans wußte wohl, daß er ſich auf die Maratiſten nicht ganz verlaſſen könnte; er wußte wohl, daß ſie den Plan hatten, die Republik durch ein Triumvirat zu beherrſchen, deſſen Stellen Robespierre, Marat und Danton übernehmen ſollten: allein er hoffte wahrſcheinlich, ſich, durch neue Bubenſtücke, über das Triumvirat empor zu ſchwingen, und am Ende dennoch allein zu herrſchen. Von der andern Seite war es für die Maratiſten, zur Erreichung ihrer Zwecke, wichtig, den Orleans und ſeine Parthei auf ihrer Seite zu haben: denn ſo verächtlich auch Orleans war, ſo wenig verächtlich waren ſeine Parthei und ſeine Hülfsmittel. Auf die Armee hatte er, durch die Generale Dümouriez, Valence, Biron, Menou, und durch ſeinen Sohn, den Herzog von Chartres, einen wichtigen Einfluß. Dümouriez war ihm ſo ergeben, daß er den Plan machte, nach der Hinrichtung des Königs, an der Spitze ſeiner Truppen, den Konvent zu ſprengen, die Konſtitution von 1791, dem Scheine nach, wiederherzuſtellen und Orleans auf den Thron zu erheben. Es ſey erlaubt, von dieſem Vorhaben, von welchem bis jetzt noch wenig bekannt geworden iſt, etwas ausführlicher zu reden. Spuren des ſchäändlichen Planes laſſen ſich in den Ausſagen des Generals Dümouriez ſelbſt finden, ungeachtet er ſich die größte Mühe gegeben hat, das Publikum irre zu führen.

Der General ſagte: er habe die Erlaubniß verlangt, nach Paris zu kommen, um daſelbſt ſeine Klagen gegen den Kriegsminiſter anzubringen; und um eine beſſere

Behandlung der Belgier zu verlangen; a) dieß ſei aber bloß ein Vorgeben geweſen; er habe einen Grund zu dieſer Reiſe gehabt, den er ſehr verborgen gehalten habe, nämlich die Rettung des Königs; b) er habe bei dieſer Reiſe verſchiedene Zwecke gehabt; c) außer ihm habe auch der General Valence die Erlaubniß verlangt, nach Paris zu kommen, und ſei mit ihm zugleich dort geweſen, d) eben ſo, wie der General Biron; e) — folglich waren damals die Anhänger des Orleans alle zu Paris. Ferner ſagt Dümouriez: er habe, zur Erreichung ſeines Zweckes, eine große Menge von Soldaten und Offizieren ſeiner Armee, auf die er ſich glaubte verlaſſen zu können, einzeln vor ſich her nach Paris geſandt; f) dieſe Soldaten und Officiere hätten ihm verſprochen, ſeine Plane zu befördern: g) allein er habe, bei ſeiner Ankunft zu Paris, die Sache ganz anders gefunden; die Jakobiner ſeien ihm ganz entgegen geweſen; h) ſie hätten die Föderirten gegen ihn aufgehetzt, i) und die Soldaten ſeiner Armee verführt; ein großer Theil dieſer Soldaten habe ſich ſogar mit ſeinen Feinden und mit den Föderirten vereinigt, und dadurch ſey ihm die Ausführung ſeines Plans unmöglich geworden. k) So erzählt Dümouriez. An einer Stelle ſeiner Schriften, die ich jetzt nicht auffinden kann, ſagt

---

a) Mémoires du Général Dumouriez. T. 1. S. 32.

b) Ebendaſelbſt. S. 33.

c) Differens objets de ſon voyage. Ebendaſ. S. 39.

d) Ebendaſ. S. 41. e) Ebendaſ. S. 42.

f) Ebendaſ. S. 44. g) Ebendaſ. S. 59.

h) Ebendaſ. S. 45. 46. i) Ebendaſ. S. 46.

k) Ebendaſ. S. 66.

er: die Zahl der Soldaten, die er nach Paris geſandt habe, möge ſich auf drei bis vier tauſend Mann belaufen haben.

Dagegen giebt ein wohl unterrichteter Schriftſteller einen ganz andern Grund von der Reiſe des Generals Dúmouriez nach Paris. »Dúmouriez,« ſagt derſelbe, »kam zu dieſer ſtürmiſchen Zeit nach Paris, ohne daß ihn irgend ein ſcheinbarer Vorwand dazu bewegen konnte. Er hatte vor ſich her Soldaten und Offiziere geſchickt, deren Anzahl er nur auf drei bis vier tauſend angiebt, die aber von wohl unterrichteten Perſonen auf zwanzig tauſend angegeben wird. Er hat ſeither behauptet: er hätte dieſe Macht heimlich nach Paris geſandt, um Ludwig den Sechszehenten zu retten: allein die Wahrheit iſt, daß er nicht einen einzigen Freund des Monarchen beſuchte, und daß er dagegen jede Nacht mit Orleans und ſeinen Mitverſchwornen zubrachte. Ganz unſtreitig wären drei tauſend bewaffnete Männer, zu deren ſich gewiß viele Königlichgeſinnte geſellt haben würden, hinreichend geweſen, den königlichen Gefangenen Santerres Händen zu entreißen. Die Geſchichte wird dereinſt beweiſen, daß Dúmouriez nur darum nach Paris gekommen war, und nur darum ſich mit einer bewaffneten Macht umgeben hatte, um die Richter Ludwigs zu beſchützen, und daß es ſeine Abſicht war, nach dem Tode des Monarchen die National-Konvention zu ſprengen, und Philipp von Orleans zum Könige auszurufen.« 1) — Dieß wird um ſo viel wahrſcheinlicher, wenn man bedenkt, daß die übrigen Anhänger

Orleans,

1) Hiſtoire de la conjuration de d' Orléans. T. 3. S. 231.

Orleans, nämlich Biron und Valence, damals ebenfalls nach Paris gekommen waren.

Der große Plan der Orleansſchen Parthei wird treflich aufgdeckt in einer kleinen Schrift von Salles, Mitgliede der Konvention und eifrigem Girondiſten. m) In dieſer Schrift wird behauptet: es ſey, nach der Eroberung der Oeſterreichiſchen Niederlande, und nach der Hinrichtung des Königs, der Plan des Orleans geweſen, ſich an die Europäiſchen Mächte zu wenden, und mit denſelben, ungefähr in folgenden Ausdrücken, zu unterhandeln: »Ihr wollet in Frankreich das Kö»nigthum wieder herſtellen: das will ich auch. Ihr »habt zahlreiche Heere: ich habe mächtige Hülfsmittel. »Laſſet uns zuſammen treten. Sobald ich es will, »muß der Konvent aufgerieben, die Republikaner zum »Schweigen gebracht, und die Frankreichiſche Armee »aufgelöſet werden. Ihr werdet nicht einmal nöthig »haben, zu kämpfen, um zu ſiegen: ich darf nur reden. »Erklärt nur, daß Ihr für Orleans marſchieren wollet, »ſo ſoll Euch der glückliche Erfolg keinen Feldzug koſten. »Die, von mir verführten und beſtochenen, konſtitu»tionsmäßigen Gewalten zu Paris, werden mir die »Konvention ohne Gegenwehr Preis geben, wann es »Zeit ſein wird, zuzuſchlagen. Die Jakobiner werden, »auf ein von mir gegebenes Zeichen, ihre Streiche nach »dem Tempel und den angeblichen Royaliſten der Kon»vention führen. So werden ſie die Republik vernich»ten, indem ſie glauben werden, derſelben zu dienen: »und weil uns dieſe unruhige Geſellſchaft, nachdem ſie

---

m) Salles ſur les agens de la faction d'Orléans.

»uns nützlich geweſen iſt, auch ſchädlich werden könnte; »ſo dürfen wir uns nur mit einander verſehen, um die- »ſelbe auszurotten.« — In dem Orleansſchen Plane war es, wie Salles erzählt, England durch eine doppelte Verbindung zu gewinnen; erſtlich durch eine Vermählung des älteſten Sohnes des Orleans, des Herzogs von Chartres, mit einer Tochter des Königs von England, und zweitens durch eine Vermählung eines Sohns des Königs von England, den man zum Herzoge von Belgien ernennen würde, mit der Tochter des Orleans. Preußen wollte man dadurch gewinnen, daß man mit dieſem Reiche in ein Bündniß trat, und ihm ſeine neu erworbenen Beſitzungen in Polen garantirte. Dies war der Plan der Orleansſchen Parthei, wie auch Louvet beſtätigt. a)

Der Plan der Orleansſchen Parthei wäre vielleicht zum Theil gelungen, wenn nicht der Herzog ſelbſt durch ſeine Feigherzigkeit und Furchtſamkeit, der Ausführung deſſelben Hinderniſſe in den Weg gelegt hätte. Seit der Hinrichtung des Königs war er eine bloße Puppe der Maratiſten, die ihn nach Gefallen lenkten. Die Maratiſten, dieſer Abſchaum der Menſchheit, verkauften ihm den Schutz theuer, den er von ihnen auf die kriechendſte Weiſe ſich erbettelte. Marat verlangte von ihm 15,000 Livres, und erhielt dieſe Summe. Die übrigen nöthigten den Herzog, ſeine Mobilien, ſeine Kleinodien, ſeine Bücher, ſein Silbergeſchirr, ſeine prächtige Sammlung von Gemählden und geſchnittenen Steinen zu verkaufen. Sie zwangen ihn, als er nichts

---

a) Louvet ſur la conſpiration du 10 mars et la faction d'Orléans.

mehr hatte, was er verkaufen konnte, groſse Anlehen zu machen, und das Geld unter ſie auszutheilen. Endlich, als Orleans (vormals der reichſte Privatmann in Europa) weder Geld noch Kredit mehr hatte, ſah er ſich genöthigt, ſeine Gläubiger zuſammen zu berufen, und ſich für bankerot zu erklären.

Die Gemahlinn des Herzogs von Orleans, welche ein Muſter aller häuslichen Tugenden war, und welcher auch die bitterſten Feinde des Herzogs ihre Hochachtung nicht verſagen konnten, verließ ihren Gemahl, begab ſich nach Vernon zu ihrem frommen alten Vater, dem Herzoge von Penthievre, und verlangte eine Scheidung der Güter von dem ſchändlichen Menſchen, mit welchem ſie durch das Band der Ehe verbunden war.

Seit der Hinrichtung des Königs hatte Orleans nirgendwo Ruhe. Er fürchtete ſich beſtändig, ermordet zu werden. Um ſich davor zu ſchützen, trug er Tag und Nacht einen ledernen Panzer unter ſeinen Kleidern. Des Nachts begab er ſich in die innerſten Gemächer ſeines Pallaſtes, und ſchlief niemals zwei Nächte in demſelben Bette. Der Hof ſeines Pallaſtes, der Garten deſſelben und die Treppen waren mit beſoldeten Räubern beſetzt, die ihn bewachen mußten, und deren Taſchen mit Dolchen und Piſtolen angefüllt waren. Eine Rotte dieſer Räuber begleitete ihn, ſo oft er ausging, um ihm bei jedem unvermutheten Anfalle zur Beſchützung zu dienen. Im Inneren ſeines Pallaſtes war er für Jedermann unſichtbar, außer für ſeine, ihm perſönlich bekannten Anhänger. Bei dem Eingange ſeiner Zimmer ſtanden mehrere Kerle mit gräßlichen Geſichtszügen, mit bloßen Säbeln und mit Piſtolen im Gürtel. Dieſe hielten Jedermann ab, in das Zimmer

zu treten. Man mußte ſeinen Namen, ſeine Wohnung und ſein Geſchäft bei dem Herzoge aufſchreiben. Dieſe Schrift wurde alsdann zu dem Prinzen hinein gebracht, und darauf erfolgte eine mündliche Antwort. b) — So unglücklich wurde Orleans durch die Gewiſſensbiſſe, die ihn unaufhörlich folterten.

Am vierten März 1793 ſtarb zu Vernon, der Schwiegervater des Herzogs von Orleans, der Herzog von Penthievre. Gleich nach ſeinem Begräbniſſe eilte Orleans dahin, um die Verlaſſenſchaft deſſelben zu ſich zu nehmen. Sobald er nach Paris zurückgekommen war, kamen Danton, Marat, Tallien, Robespierre, Pache und andere Maratiſten zu ihm, um ihn der mitgebrachten Koſtbarkeiten zu berauben. c) Sie ſtellten ihm vor: daß nun endlich die Zeit gekommen wäre, da er die Früchte ſeiner gemachten Plane genießen ſollte; daß er, in der Nacht vom neunten auf den zehnten März, Morgens um drei Uhr, auf dem Rathhauſe der Stadt Paris zum Protektor der Republik ſollte ausgerufen werden; d) daß aber eine große Summe Geldes erfordert würde, um die gehörigen Anſtalten zu dieſer Verſchwörung zu treffen; und daß man dieſe Summe von ihm erwarte. Orleans gab alles hin, was er zu Vernon geholt hatte. Seine Unterhändler durchſtrichen die Vorſtädte der Stadt Paris, niſteten ſich in den Schenken ein, und theilten Aſſignate unter den Pöbel aus. Ja, es wurde ſogar in den Verſammlungen des Pöbels unverholen geſagt, daß

---

b) Hiſtoire de la conjuration de d' Orléans. Th. 3. S. 242.

c) Ebendaſ. S. 246.

d) Hiſtoire de la conjuration de Maximilien Robeſpierre.

nächſtens etwas vorgehen würde, was Erſtaunen erregen könnte, wodurch aber die Revolution geendigt werden ſollte. e) Orleans hielt ſich der Sache für ſo gewiß, daß er ſeinem Sohne ſowohl, als dem Generale Dúmouriez, den ganzen Plan mittheilte. Der leztere hielt das Gelingen des Plans für ſo ausgemacht, daß er zu eben der Zeit, da, der Verabredung gemäß, die Verſchwörung zu Paris ausbrechen ſollte, bei der Armee die Maske ablegte, und ſich laut für die Monarchie erklärte.

In der That wäre auch der Plan gelungen, und Orleans hätte endlich den Thron erhalten, welchem er durch eine Reihe der ſchändlichſten Verbrechen ſich genähert hatte, wenn nicht abermals ſeine eigene Feigherzigkeit ihn gehindert hätte, die letzte Stufe zu erſteigen. Der Bürgerrath war verſammelt; Pache hatte den Vorſitz; Danton und Marat ſaßen neben ihm; Robespierre hatte ſich, nach ſeiner Gewohnheit, verſteckt; alle warteten: aber Orleans kam nicht. Es fehlte ihm an Entſchloſſenheit, und in dem Augenblicke, in welchem er ſeinen Pallaſt verlaſſen ſollte, um ſich nach dem Rathhauſe zu begeben, und ſich daſelbſt von dem Bürgerrathe zum Protektor, zum Könige, ausrufen zu laſſen, fiel er in Ohnmacht. a)

Es lohnt ſich der Mühe, von dieſer mißlungenen Verſchwörung des Orleans umſtändlicher zu handeln,

---

e) Ebendaſelbſt.

a) Les Maratiſtes répandirent, qu'au moment de ſe rendre à l'hôtel-de-ville, il avoit manqué de réſolution, et s'étoit évanoui. Hiſtoire de la conj. de d'Orléans. Th. 3. S. 247.

und dadurch eine Lücke in der Geſchichte auszufüllen: denn die intereſſanten Nachrichten, welche uns von Augenzeugen über dieſe Begebenheit mitgetheilt wurden, ſind bis jetzt noch von keinem Schriftſteller kritiſch unterſucht, oder hiſtoriſch gewürdigt worden.

Schon zu Anfange des Februars wurde das Volk auf mancherlei Weiſe darauf vorbereitet, den Herzog von Orleans auf dem königlichen Throne zu ſehen. Es wurden Anſchlagzettel an die Ecken der Straßen angeheftet, auf denen die Worte ſtanden: »Wir wollen »keine Konvention, ſondern einen König.« b) In den Thuillerien ward der Herzog von Orleans auf einem Gemählde, mit allen Inſignien der königlichen Gewalt bekleidet, vorgeſtellt. Ein Mitglied der Konvention, Biroteau, ging vorbei, und befahl dem Manne, das Gemählde wegzunehmen; allein zwei andere Mitglieder der Konvention, Thüriot und Montaut, welche bald nachher vorübergingen, ſagten dem Manne, ihm ſtünde frei, ſeine Kaufwaaren nach Gefallen aufzuſtellen. c)

Am neunten März brachten endlich die Maratiſten ihre beſoldete Armee in Bewegung. Eine große Menge bewaffneter Leute beſetzte alle Eingänge des Saales, in welchem die Konvention verſammelt war; die Weiber wurden von den Gallerien entfernt, und ihre Stellen von bewaffneten, im Solde des Orleans ſtehenden Mördern beſetzt, die an den Greuelthaten zu Avignon Antheil gehabt hatten, und ſich daher, in Anſpielung auf jene Greuel, ſelbſt den abſcheulichen Beinahmen: Ge-

b) Nous ne voulons plus de dix-huit livres, nous voulons un Louis.

c) Moniteur du 2 mars 1783. S. 283. Col. 2.

ſellſchaft der Eisgrube d) gaben. Unter den lauten Drohungen dieſer Böſewichter, die frech genug waren, von den Gallerien herab den Mitgliedern der Konvention die Piſtolen zu zeigen, mit denen ſie bewaffnet waren, unter den lauten Drohungen dieſer Böſewichter, mußte die Konvention ſich berathſchlagen, und Beſchlüſſe faſſen, wie jene Kerle dieſelben verlangten. »Hier,« ſagt Louvet, e) »hier, in Gegenwart, und »unter den Dolchen jener Trabanten, hier, o! Frank»reichiſches, aus ſechs und achtzig Abtheilungen beſte»hendes, Volk! hier berathſchlagten ſich Deine Stell»vertreter!«

St. André ſchlug vor: ein Revolutions-Tribunal zu errichten, welches alle Feinde der Revolution verurtheilen, und ſchnell aus der Welt ſchaffen ſollte. Carrier unterſtützte den Vorſchlag. Gaudet wollte dagegen ſprechen, allein die Mörder auf den Gallerien überſchrieen ſeine Stimme, und ließen ihn nicht zum Worte kommen. Vergeblich ſtellte der muthige Lanjuinais vor, wie abſcheulich es ſeyn würde, ein ſolches Tribunal in dem freien Frankreich zu errichten. Die beſoldeten Mörder drohten ſo laut, daß endlich die Konvention, voller Furcht und Angſt, gegen beſſere Ueberzeugung, auf den Vorſchlag des Levaſſeur, den folgenden ſchrecklichen Beſchluß faßte: f)

»Die Konvention beſchließt, daß ein »auſſerordentlicher peinlicher Gerichtshof

d) La compagnie de la glacière. Louvet sur la conspiration du 10 mars. e) Ebendaſelbſt.

f) Gaudet osa parler à la tribune, au milieu des hurlemens de ces monstres. L'assemblée pensoit comme Gaudet; elle prononça contre le principe: tant étoit irrési-

»errichtet werden ſolle, von welchem keine »Appellation ſtatt finde, und welcher alle »Verräther, Verſchworne und Feinde der »Revolution, verurtheile.«

Hierauf wurde beſchloſſen: daß die Richter des Revolutions-Tribunals von der Konvention gewählt werden ſollten: ein Beſchluß, durch welchen ſich die Konvention die oberſte richterliche Gewalt in Frankreich anmaßte, und von nun an alle Gewalten in ſich vereinigte, folglich über Frankreich tyranniſch und deſpotiſch herrſchte.

Es wurden nunmehr, durch ſchriftliche Stimmen-Sammlung, die Mitglieder des ſchrecklichen Tribunals unter den Mitgliedern der Konvention gewählt. Die erwählten Mitglieder waren gröſtentheils Girondiſten, Männer, die man für rechtſchaffen hielt. Sobald die Nahmen abgeleſen wurden, erhoben die beſoldeten Mörder, welche den Verſammlungs-Saal umgaben und auf den Gallerien ſaßen, in Verbindung mit den Maratiſtiſchen Mitgliedern der Verſammlung, ein lautes Geſchrei, und drohten den Girondiſten durch Vorzeigung ihrer Säbel und Piſtolen. Dadurch wurden die Girondiſten ſo ſehr in Schrecken geſetzt, daß die erwählten Mitglieder des Tribunals auftraten, und die Wahl von ſich ablehnten. a) Jetzt ward, auf Verlangen des bewaffneten Pöbels, laut geſtimmt, und da wurden dann auch,

---

stible l'influence des conjurés. Brissot à ses commettans. S. 26.

a) Les gens de bien l'emportèrent; ils devoient composer ce tribunal redoutable: mais la nécessité de prononcer à haute voix, mais la terreur répandue par le peuple des assassins, écartèrent les amis de la justice et de l'or-

aus Furcht vor denſelben, lauter heftige Maratiſten und Urheber der September-Mordthaten gewählt. b)

Nachdem die Errichtung des ſchrecklichen Tribunals beſchloſſen war, ſchlug Danton vor: daß alle Diejenigen, die wegen Schulden gefangen ſäßen, ſogleich ſollten freigelaſſen werden. St. Andre' ſetzte noch hinzu: daß künftig Niemand wegen Schulden ſollte gefangen geſetzt werden können. Beides wurde beſchloſſen; und durch dieſe Beſchlüſſe erhielt die Parthei der Maratiſten einen beträchtlichen Zuwachs von Verſchwendern, Betriegern und andern Leuten, die nichts beſaßen, aber viel ſchuldig waren. Dieſe Menſchen ſind die gefährlichſten inneren Feinde eines jeden Staates: ſie wünſchen eine Revolution, eine Umkehrung der gegenwärtigen Lage der Dinge, in der Hoffnung, ſich, während des Getümmels, von ihren Schulden zu befreien, und ſich irgend eines Eigenthums bemächtigen zu können.

Auf den Vorſchlag von Thúriot, St. Andre', Billaud de Varennes und Lacroix, wurde beſchloſſen, daß kein Mitglied der Konvention ein Journal ſolle ſchreiben können, ohne ſich dadurch ſeiner Stelle, als Mitglied der Konvention, verluſtig zu machen. Durch dieſen Beſchluß erhielten die Maratiſten abermals ein großes Uebergewicht. Es wurde durch denſelben die Freiheit der Preſſe eingeſchränkt, und zugleich den Girondiſten in der Konvention ein Streich verſetzt, der ihnen ſehr weh thun mußte: denn, außer Marat, waren alle Mitglieder der Konvention, welche Journale

dre, qui avoient été d'abord nommés. Briſsot à ſes commettans. S. 27.

b) Qui ne frémit pas de voir aſſis parmi eux deux des ordonnateurs des maſsacres de ſeptembre? Ebendaſelbſt.

ſchrieben, von der Parthei der Girondiſten. Tallien ſchlug ſogar vor: daß der Ausſchuß zur allgemeinen Sicherheit das Recht der Oberaufſicht und Zenſur über alle Drucker-Preſſen erhalten ſollte. »Das heißt,« ſagt Louvet, c) »den Befehl geben, daß zwölf Men-»ſchen, nach Belieben ihres Eigenſinnes und ihres Ehr-»geizes, alle Wahrheit, alle Grundſätze, alle Gedanken, »feſſeln, und im Nothfalle ſich auch zu höchſten Ober-»herren der öffentlichen Meinung aufwerfen ſollten, um »eine Parthei von königlichgeſinnten Spitzbuben zu un-»terſtützen.«

Während die Konvention von dem beſoldeten Pöbel des Orleans und der Maratiſten gänzlich einge-ſchloſſen war; während ſogar im Innern des Saales ein Theil der Mörder die Gallerie eingenommen hatte; während die Mitglieder der Konvention unter den Dolchen dieſer Mörder ſich beſchäftigten: während dieſer Zeit ſetzte ſich, bald nach Untergang der Sonne, ein anderer Theil des beſoldeten Pöbels, mit Kanonen, gegen die Konvention in Bewegung. Alle Girondiſten ſollten ermordet, die Miniſter in die Flucht gejagt, oder umgebracht, Paris geplündert, und Orleans von dem Pariſer-Bürgerrathe zum Haupte der Republik, zum Protektor ausgerufen werden. So war der Plan: allein er mißlang, weil Orleans in der Verſammlung des Bürgerrathes nicht erſchien, und weil die Girondiſten, die ermordet werden ſollten, ſich verſteckt hatten.

Der Pöbel hatte ſich zwar auf den Straßen verſammelt. Mordgeſchrei, Drohungen und Geſänge wilder Freude, tönten durch einander. Dieſer Pöbel, wel-

c) Louvet sur la conspiration du dix mars.

cher größtentheils betrunken war, zog dem Verſammlungs-Saale der Jakobiner zu. In Verbindung mit den Jakobinern, begab ſich ein Theil des Pöbels nach der Wohnung der Miniſter, um ſie zu ermorden: allein ſie waren geflüchtet, und ihre Wohnungen fanden ſie leer. Ein anderer Theil des Pöbels umringte den Verſammlungs-Saal der Konvention; er drang aber nicht, wie der Plan geweſen war, in denſelben ein: denn dieſer Haufe erhielt die Nachricht, daß der Miniſter Beurnonville an der Spitze eines anſehnlichen Haufens von Bürgerſoldaten im Anzuge ſei, um die Konvention zu befreien. a) Bei dieſer Nachricht lief der beſoldete Pöbel aus einander; die Konvention war frei, und die Mitglieder derſelben begaben ſich nach Hauſe.

Die Anhänger des Orleans wurden über dieſen neuen Beweis ſeiner außerordentlichen Feigherzigkeit wüthend. Ganz Paris war in Erwartung; alles war verabredet; man ſprach laut davon, daß die Sturmglocke geläutet, der Generalmarſch geſchlagen, die Lärm-Kanonen gelöſt, die Thore geſchloſſen und alle Anhänger der Girondiſten ermordet werden ſollten. Orleans Ankunft auf dem Rathhauſe ſollte das Signal zur Ausführung des Planes ſeyn: aber Orleans erſchien nicht.

Der Maire Pache und die übrigen Mitverſchwornen der Orleansſchen Parthei in dem Pariſer Bürgerrathe, hielten es für nöthig, um allen Verdacht, als wenn ſie an der mißlungenen Verſchwörung Antheil gehabt hätten, von ſich abzuwälzen, ſelbſt die Verſchwö-

---

a) Dulaure supplément aux crimes des anciens comités. S. 37. Verglichen mit Louvet quelques notices pour l'histoire et le récit de mes périls. S. 35.

rung bei der Konvention anzugeben. Pache und Santerre erſchienen vor den Schranken. Der Erſtere ſagte: er habe erfahren, daß eine Verſchwörung habe ausbrechen ſollen; daß man habe die Sturmglokken läuten, und einige Mitglieder der Konvention ermorden wollen; jetzt ſei alles wieder ruhig. b) Santerre ſetzte noch hinzu: man habe unter den Volks-Haufen mancherlei aufrühriſche Reden gehört; Einige hätten geſagt, es wäre ein König nöthig, der Bürger Egalite' (Orleans) müſſe König ſeyn, und ſein Sohn müſſe Kommandant der Pariſer Bürgermiliz werden. c)

Die Sitzungen der Konvention am folgenden Tage (am 10ten März) war äußerſt ſtürmiſch. Diejenigen Mitglieder, die nicht zu den Verſchwornen gehörten, waren voller Furcht und Schrecken, daher auch die Maratiſten alles durchſetzten, was ſie nur vorſchlugen.

Zuerſt trat Gamon, ein Girondiſte, auf, und wollte von den Begebenheiten des vorigen Tages ſprechen: allein man ließ ihn nicht ausreden. Als er erzählte, daß alle Weiber von den Gallerien wären entfernt worden, und daß die bewaffneten Mörder die Stellen derſelben eingenommen hätten, machte Danton einen Scherz daraus. d) Darauf hielt Barrere eine Rede, in welcher er, der es bisher immer mit beiden Partheien gehalten hatte, nun zum erſtenmale ſich ganz für die Maratiſten erklärte, und die Konvention

b) La commune alors, voyant le coup manqué, va dénoncer après minuit à la convention tout le complot. Dulaure Ebendaſelbſt. S. 37. c) Ebendaſelbſt.

d) Danton ſagte: Entendons le dénonciateur. Les femmes aiment la vigueur, et les patriotes n'en manquent pas.

Digitized by Google

bewog, von Samons Anklage gar keine Notiz zu nehmen.

Robespierre hielt eine lange Rede über die Unfälle, welche die Armee an der Roer betroffen hatten. Wenn die Siege der Armeen für die Republik nützlich ſeyn ſollten, ſagte er, ſo müſſe Ruhe im Innern herrſchen. Zu dieſem Zwecke rathe er, die ganze Regierungsform abzuändern, und die ausübende Gewalt einem Ausſchuſſe ausgewählter Patrioten zu übertragen. Man müſſe, ſagte er, eine genauere Verbindung zwiſchen der Konvention und dem vollziehenden Staatsrathe einführen, damit die Regierung mehr Thätigkeit erhalte.

Danton erhob ſich jetzt, billigte was Robespierre geſagt hatte, und rief mit ſeiner Donnerſtimme, und mit gräßlicher Verdrehung ſeiner ſcheuslichen Geſichtszüge: »Was liegt mir an meinem Rufe? Wenn Frankreich nur frei wird, ſo mag mein Nahme auf ewig geſchändet ſeyn! Was frage ich darnach, ob man mich einen Blutſäufer nenne? Ja, ja, laſſet uns das Blut unſerer Feinde ſaufen! Laſſet uns ſtreiten! Laſſet uns die Freiheit erobern! Erfüllet Eure große Beſtimmung! Weg mit allen Debatten! Weg mit allen Zänkereien! Gehet hin, durchlaufet die Republik, rufet allen Denen zu, welche Vermögen beſitzen: Elende, ſpendet Eure Reichthümer! Das Volk leidet; der Tagelöhner kann ſich nicht mehr das Nothwendige verdienen. Auf! auf! laſſet uns Frankreich in Gang bringen!«

Dantons Rede wurde mit lautem Beifalle aufgenommen. Seine ſtarke Stimme, ſeine athletiſchen Gebärden, ſagt Louvet, ſeine revolutionäre Verwegen-

heit, begeiſterte alle ſeine Mitverſchwornen, feuerte ſie an, entflammte ſie. a)

Bald nachher trat Danton abermals auf, und erklärte deutlicher, was das vor ein Plan wäre, den er mit Robespierre verabredet hatte, was er unter den Worten verſtehe: Laſſet uns Frankreich in Gang bringen! Er ſagte: daß, wenn Frankreich nicht im Gange wäre, dieſes eigentlich daher käme, weil es kein Miniſterium hätte; daß das Miniſterium auf der Stelle neu eingerichtet werden müßte; und daß man ſogar, in ſo kritiſchen Augenblicken, irgend eines mächtigen Oberaufſehers bedürfe. b) — Deutlicher konnte Danton nicht auf Orleans hinweiſen, als er mit dieſen Worten that!

Robert Lindet hielt, in derſelben Sitzung, einen Vortrag über die Einrichtung des neuen Revolutions-Tribunals. Ihn unterſtützten Cambaceres, Julien von Toulouſe, Lacroix, Marat, Billaud de Varennes und Amar, welche alle ein ſolches Tribunal verlangten. Duhem ſagte: »das Tribunal mag ſo ſchlecht ſeyn, als es will, ſo iſt es doch immer noch zu gut für Böſewichter!« Dagegen ſetzten ſich die Girondiſten, vorzüglich Buzot und Vergniaud. Der Letztere nannte es eine tauſendmal ſchrecklichere Staats-Inquiſition, als die Venetianiſche; und Briſſot ſagte: unter der Regierung eines ſolchen Tribunals müſſe man die vormaligen Baſtillen und das Königthum zurückwünſchen. c) Das Tribunal wurde

---

a) Louvet sur la conspiration du 10 mars.

b) Ebendaſelbſt.

c) S'il est un tribunal propre à faire regretter les bastilles du despotisme, s'il est une institution propre à múrir,

errichtet, ſo wie die Maratiſten daſſelbe verlangt hatten. d)

Am folgenden Tage (am 11ten März) erklärte ſich Danton noch deutlicher über ſeine Plane. Er verlangte, daß die Miniſter künftig unter den Mitgliedern der Konvention gewählt werden ſollten, ſagte aber zugleich, daß er ſelbſt, ſo lange er Mitglied der Konvention bleibe, niemals eine Miniſter-Stelle annehmen werde. Dieſem Vorſchlage widerſetzte ſich Lareveillere Lepaux mit großem Muthe und Beredtſamkeit. »Ich kann nicht,« ſagte er, »mit ſolcher Kühnheit von der Redner-Bühne ſprechen, wie Andere; allein ich will meine Meinung mit dem Muthe des rechtſchaffenen Mannes ſagen, welcher darin beſteht, jederzeit auf dem Wege ſeiner Pflicht zu wandeln: ſelbſt dann, wenn man gewiß wäre, den Tod auf dieſem Wege zu finden. Auch ich habe für den Tod des Tyrannen geſtimmt, ohne Appellation an das Volk, und ohne Aufſchub; und ſollte ich noch zwanzig Tyrannen zu richten haben, ſo würde ich nicht anders ſtimmen. Eben wegen dieſes Haſſes gegen die Tyrannei, werde ich alle Mittel anwenden, die ich von der Natur erhalten habe, mich der neuen Tyrannei zu widerſetzen, die ſich auf den Trümmern der alten erhebt: und gerade aus dieſem Grunde verlange ich, daß man über Dantons Vorſchlag,

---

à ramener avec rapidité la contre-révolution en faveur de la royauté, c'est bien un tribunal aussi arbitraire dans ses formes, aussi absurde, aussi partial dans ses preuves, aussi inique dans ses jugemens. Brissot à ses commettans. S. 27.

d) C'étoit pendant cette séance, tenue au milieu des assasins, que l'on discutoit l'organisation du tribunal révolutionnaire. Dulaure supplément. S. 38.

die Miniſter unter den Mitgliedern der Konvention zu wählen, zur Ordnung des Tages übergehen ſolle. Wenn Ihr dieſen Vorſchlag annehmt, ſo genehmigt Ihr die ſchrecklichſte Tyrannei. Gebt Achtung auf die Zeitumſtände; ſehet, was um Euch her vorgeht; dann werdet Ihr überzeugt werden, daß wenn Ihr Euch in Eurer Wahl irret, wenn Ihr einen höchſt ehrgeizigen und unternehmend kühnen Mann wählet, vielleicht alsdann morgen die Konvention geſprengt wird! Würden ſolche Männer, die zugleich die Geſetzgebende und vollziehende Gewalt in ſich vereinigten, die noch dazu unter ihren Befehlen ein Tribunal hätten, von welchem keine Appellation ſtatt fände, und welches über alle, im ganzen Umfange der Republik begangenen, Verbrechen richten könnte, nicht allmächtig werden? Würde nicht die Freiheit verlohren ſeyn? Bürger! ſo lange noch ein Tropfen Blut in meinen Adern fließt, will ich mich gegen dieſe, nach der Krone ſtrebenden, Räuber erheben, die prächtig wohnen, reich gekleidet ſind, und in Sybaritiſcher Wohlluſt der Weichlichkeit fröhnen; dennoch aber unaufhörlich von dem Elende des Volkes ſprechen; die Uebel, welche daſſelbe aushalten muß, beklagen; und ſich beſtändig, ungeachtet ihres Pompes und ihrer Verſchwendung, auf eine heuchleriſche Weiſe, Ohnehoſen nennen! Ich erkläre: daß ich eher ſterben will, ehe ich die Republik unter das gehäßige Joch eines übermüthigen Diktators, oder unter eine blutdürſtige Oligarchie fallen laſſe!«

Dieſe Rede machte einen tiefen Eindruck. Robespierre verſuchte es zwar, zu Gunſten des Vorſchlages einige Worte zu ſtottern: allein Bancal widerſetzte ſich ihm, und zitirte die Stelle aus Rouſſeau:

»Wer die Menſchen beherrſcht, darf nicht das Geſetz »beherrſchen: wer das Geſetz beherrſcht, darf nicht die »Menſchen beherrſchen!«

Beinahe die ganze Verſammlung, ſagt Louvet, a) öffnete nunmehr die Augen. Die ſich am ſicherſten glaubten, ſahen den Abgrund, und wurden darüber aufgebracht; die Furchtſamen faßten wieder Muth: kurz, ſie erhoben ſich alle, von Zorn durchdrungen. Nun wurde das Herz der Verſchwornen etwas muthlos, und die Dreiſteſten unter ihnen erſchraken, ungeachtet die Gallerien noch, wie den Tag zuvor, mit ihren Söldnern beſetzt waren. Danton ſelbſt fühlte, daß ſeine Kühnheit abnahm. Er verſicherte: er habe eigentlich keinen Vorſchlag gemacht, ſondern bloß ſeine Meinung geäußert, und Thüriot ſtimmte ihm bei.

Am zwölften März war eine äußerſt ſtürmiſche Sitzung, in welcher die Maratiſten und die Girondiſten Stundenlang mit einander zankten, und gegen einander in die gröbſten Schimpfwörter ausbrachen. Marat führte an dieſem Tage beinahe allein das Wort im Nahmen ſeiner Parthei; Robespierre und Danton ſprachen gar nicht.

Bei der Kühnheit und Unverſchämtheit, mit welcher jetzt die Maratiſten ihre Plane für ſich und für Orleans verfolgten, ſchien es den Girondiſten nöthig zu ſeyn, ihrerſeits ebenfalls einige Minen gegen die Maratiſten ſpringen zu laſſen. Der Kampf zwiſchen beiden Partheien wurde jetzt immer ernſthafter. Die Häupter der Girondiſten, Louvet, Vergniaud, Büzot, Briſſot, Barbaroux, Valaze', Salles und

a) Louvet sur la conspiration du 10 mars.

andere, verſammelten ſich. Sie beſchloſſen, daß Vergniaud, als der beſte Redner unter ihnen, einen Hauptſtreich ſchlagen, und die Verſchwörung des neunten und zehnten Märzens bei der Konvention anzeigen ſollte. Vergniaud hielt auch wirklich eine Rede in dieſer Abſicht am 13ten März vor der Konvention. Allein er wagte es nicht, die Jakobiner, Maratiſten und Orleaniſten, geradezu anzuklagen: ſondern er gab die unruhigen Bewegungen jener Tage, dem eingeführten Gebrauche gemäß, den Ariſtokraten und Königlichgeſinnten ſchuld, welche daran, wie Louvet ſelbſt geſteht, b) nicht den mindeſten Antheil hatten.

Mit einer ſolchen unzeitigen Furchtſamkeit und Schonung waren die übrigen Girondiſten ſehr unzufrieden. Sie ſtellten Vergniaud darüber zur Rede. Er aber ſagte: er habe die Verſchwornen geſchont, aus Furcht, heftige Menſchen, die ohnehin zu den ſchrecklichſten Mitteln in allen Fällen ihre Zuflucht nähmen, nur noch mehr zu reizen. c)

Sobald Vergniaud abgetreten war, trat Marat auf, um ihm zu antworten. Thüriot, Tallien, Julien von Toulouſe und der jüngere Robespierre, überhäuften Vergniaud mit Schimpfwörtern.

Die mißlungene Verſchwörung des zehnten Märzens ſollte nicht nur zu Paris ausbrechen: ſie ſollte zu gleicher Zeit in allen Theilen Frankreichs ſowohl, als

b) Il prit à tâche de tromper l'opinion publique ..... il attribua le mouvement du 10 mars à l'aristocratie. C'étoit l'aristocratie, sans doute, c'étoit le royalisme; mais le royalisme et l'aristocratie des cordeliers et de quelques meneurs Jacobins: voilà ce qu'il falloit dire, voilà ce qu'il ne dit pas. Louvet quelques notices pour l'histoire. S. 36. c) Ebendaſelbſt.

unter den Armeen, ausgeführt werden. Es kamen bald nachher von allen Orten her Nachrichten von Aufſtänden und Volksbewegungen, welche durch die Maratiſten waren veranlaßt worden. In einem ſolchen Aufſtande zu Montargis verlohr der berüchtigte Manuel das Leben. Dieſer Demagog wurde von dem Volke, welches er verführt hatte, auf die ſchrecklichſte Weiſe langſam zu Tode gemartert. Zu Bordeaux brach der Aufruhr in derſelben Nacht aus, welche zu Paris zur Ausführung des Planes beſtimmt war; und zu Chambery in Savoyen ſagte, am zehnten März, ein Volks-Redner im Jakobinerklubbe: »in dem Augenblicke, in welchem ich jetzt rede, herrſcht die Köpfmaſchine, oder die Sichel der Gleichheit, über die Konvention.« d) — So gewiß glaubten die Maratiſten der Ausführung ihrer Plane zu ſeyn!

Dem Miniſter Garat wurde aufgetragen, die Urheber der Verſchwörung des Märzens gerichtlich zu verfolgen: allein er erklärte, am 13ten März, daß er dieſelben nicht ausfinden könne. Hierüber machten ihm nun abermals die Girondiſten, vorzüglich Briſſot, große Vorwürfe. e) Der Unthätigkeit und Schwäche dieſes Miniſters ſchrieben ſie es zu, daß die Plane der

d) Louvet sur la conspiration du dix mars. Il faut ajouter que cette conspiration, comme toutes celles qui l'ont précédée et qui l'ont suivie, se trouva dans le même temps reproduite dans plusieurs grandes communes de la république, surtout à Lyon, à Bordeaux, à St. Malo, à Grandville, à Rennes etc. Dulaure supplément. S. 38.

e) Brissot à ses commettans. S. 48.

Maratiſten nicht früh genug entdeckt, und vor der Ausführung vereitelt wurden.

Ungeachtet die Verſchwörung des Zehenten März mißlang, ſo hatte dieſelbe doch für Frankreich große Folgen. Von jener Zeit an war die Freiheit der Preſſe verloren; das Geheimniß der Briefe wurde verletzt; das Blutgericht, Revolutions-Tribunal genannt, war errichtet, und der bürgerliche Krieg in der Vendee nahm ſeinen Anfang.

Ehe die Geſchichte des Kampfes der Girondiſten mit den Maratiſten fortgeſetzt, und der traurige Ausgang deſſelben erzählt werden kann, wollen wir erſt einen Blick auf die damaligen Verhältniſſe Frankreichs zu den übrigen Europäiſchen Staaten werfen.

Durch die Hinrichtung des Königs war das Volk in ganz Europa gegen die neue Republik eingenommen worden. Briſſot ſelbſt geſteht dieß. Er ſagt: jene Hinrichtung, und der, auf dieſelbe folgende, allgemeine Haß gegen Frankreich, habe den verbundenen Mächten Heere und Schätze verſchaft. a)

Gehen wir nunmehr die Europäiſchen Staaten einzeln durch.

Großbrittannien.

Am 24ſten Januar 1793 kam die Nachricht von der, am 21ſten Januar zu Paris geſchehenen, Ermordung des Königs von Frankreich zu London an, und ſogleich ſchrieb Lord Grenville, der Miniſter des Königs, dem Frankreichiſchen Geſandten, Hrn Chauvelin, den folgenden Brief:

---

a) Briſſot à ſes Commettans. S. 70.

»Whitehall am 24. Jan. 1793.«

»Ich habe den Auftrag erhalten, Ihnen, mein Herr, zu bedeuten, daß, da der Karakter, mit welchem Sie bei dieſem Hofe bekleidet geweſen ſind, und deſſen Geſchäfte ſeit ſo langer Zeit ſuspendirt waren, nunmehr, durch den traurigen Tod Sr. Allerchriſtlichen Majeſtät, gänzlich aufgehoben iſt, Sie ferner hier keinen öffentlichen Karakter haben. Nach einer ſolchen Begebenheit kann Ihnen der König nicht erlauben, länger hier zu bleiben. Se. Maj. haben für gut befunden, zu befehlen, daß Sie das Königreich in Zeit von acht Tagen verlaſſen ſollen. Ich überſende Ihnen beiliegend eine Abſchrift des Befehls, welchen Se. Maj. in Ihrem geheimen Rathe zu dieſem Zwecke erlaſſen haben. Ich überſende Ihnen einen Paß für Sie und für Ihr Gefolge, und ich werde nicht ermangeln, alle nöthigen Befehle zu ertheilen, damit Sie mit aller der Achtung, welche dem Karakter eines bevollmächtigten Geſandten Se. Allerchriſtl. Maj., den Sie an dieſem Hofe bekleidet haben, gebühret, nach Frankreich zurück kehren mögen.«

»Grenville.«

»Abſchrift des von Sr. Maj. im Statsrathe ertheilten Befehls.«

»Am Hofe, in der Königinn Hauſe, am 24. Jan. 1793.«

»In Gegenwart des Königs erhabenſter Maj., in Seinem verſammelten Staatsrathe.«

»Sr. Maj., in Ihrem Staatsrathe, gefällt es, zu befehlen, und es wird hiemit befohlen: daß Herr Chauvelin, welcher von Sr. Maj., am 2. May 1792, als bevollmächtigter, von Sr. verſtorbenen Aller-

chriſtl. Maj. beglaubigter, Geſandter angenommen worden iſt, am, oder vor dem erſten Tage des nächſten Februars, dieſes Reich verlaſſen ſolle; wie auch, daß Lord Grenville, der vornehmſte Staatsſekretair Sr. Maj. für die answärtigen Geſchäfte, dieſen Befehl Sr. Maj. dem genannten Hrn. Chauvelin zu wiſſen thun ſolle.«

»W. Fawkener.«

Hr. Chauvelin antwortete hierauf:

»Portmann Square am 24. Jan. 1793,
im zweiten Jahre der Republik.«

»Mylord. Vor einer Stunde empfing ich durch den Hrn. Auſt das Schreiben, welches Sie an mich zu erlaſſen mir die Ehre erwieſen haben, zugleich mit den demſelben beigefügten Papieren. Ich habe die Abſicht, morgen früh die Reiſe nach Frankreich anzutreten. Diejenigen meiner Hausgenoſſen, die nicht im Stande ſind mich zu begleiten, werden dennoch alle, vor der, in dem mir von Ihnen zugeſandten Befehle beſtimmten, Zeit abreiſen.«

»Die Vorſichts-Maasregeln, von welchen Sie mir angekündigt haben, daß man geſonnen ſei, ſie zur Sicherheit meiner Abreiſe, zu nehmen, werden ſich doch auch vorzüglich auf die Papiere der Frankreichiſchen Geſandſchaft erſtrecken, die, ſeit meiner Ankunft in dieſem Lande, bei mir zur ſichern Verwahrung niedergelegt ſind. Herr Reinhard, welcher unmittelbar nach mir die erſte Stelle bei dieſer Geſandtſchaft bekleidet, wird fünf Tage länger hier bleiben, um dieſelben in Ordnung zu bringen. Ich hoffe, Sie werden es genehmigen, daß er dem Hrn. Auſt ſeine Aufwartung

Digitized by Google

mache, um von ihm einen Paß von faſt gleicher Art, wie derjenige, den ich bekommen habe, zu verlangen, und um verſchiedene, auf ihn ſelbſt ſich beziehende, Bemerkungen, mit Rückſicht auf die Vorſichts-Maasregeln zu machen, von welchen er für dienlich und nöthig halten möchte, daß ſie zur ſichern Fortbringung gedachter Papiere, für welche er verantwortlich bleibt, genommen werden. Ich habe die Ehre, u. ſ. w,

»Chauvelin.«

Hr. Chauvelin reiſte am 25ſten Januar mit ſeinem Gefolge nach Frankreich zurück.

Am 28. Januar kam eine Botſchaft des Königs an das Unterhaus, welche folgende Stelle enthielt: »Bei der gegenwärtigen Lage der Sache halten Se. »Maj. es für unumgänglich nothwendig, eine fernere »Vermehrung Ihrer Land- und See-Macht »vorzunehmen, und hegen zu der bekannten Liebe und »dem Eifer des Hauſes der Gemeinen das Zutrauen, »daß ſelbiges Se. Maj. in den Stand ſetzen werde, bei »dem gegenwärtigen Zuſammenfluſſe der Umſtände, die »wirkſamſten Maasregeln zu nehmen, um die »Sicherheit und die Gerechtigkeit Ihrer eigenen Herrſchaft zu erhalten; Ihre Bundesgenoſſen zu unterſtüzzen; und ſich den »Abſichten des Ehrgeizes und der Vergröße»rungsſucht von Seiten Frankreichs zu wi»derſezzen, welche zwar zu allen Zeiten dem »allgemeinen Intereſſe Europens gefähr»lich ſein würden, beſonders aber es um deß»willen ſein müßten, weil ſie mit einer Fort»pflanzung ſolcher Grundſäzze verbunden

»wären, die zu einer Verlezzung der heiligſten »Pflichten leiteten, und für den Frieden und »die Ordnung jeder bürgerlichen Geſell»ſchaft äußerſt zerſtörlich wären.«

Am erſten Februar berathſchlagte ſich das Unterhaus über dieſe Bothſchaft des Königs. Zuerſt erhob ſich Hr. Pitt. Es wäre, ſagte er, der Religion, der Gerechtigkeit und der Menſchlichkeit, eine ſchreckliche Beleidigung in Frankreich zugefügt worden; eine Beleidigung, welche durch die ganze Inſel, ja durch ganz Europa, in den Herzen aller Chriſten Empfindungen des Abſcheus erweckt und hervorgebracht hätte. Die Menſchlichkeit würde zu Bemühungen auffordern, das Andenken an dieſe That aus den Seelen zu vertilgen. Sie ſollte ausgeſtrichen werden aus dem Buche der Geſchichte; jede Erinnerung daran, ſowohl jezt als künftig, ſollte vernichtet werden, weil ſie ſo entehrend für die Welt wäre. Der Untergang der unglücklichen Monarchie von Frankreich böte ein Probeſtück dar, wie weit Diejenigen zu gehen geneigt wären, welche die Franzöſiſchen Grundſätze billigten; Grundſätze, welche zu einem Verfahren geführt hätten, wobei jedes Land weſentlich intereſſirt wäre, vornehmlich aber England, welches ſo lange die Glückſeligkeit einer vermiſchten Regierungsform genoſſen hätte, nämlich einer Monarchie, welche mit der Unverlezbarkeit des Souverains und mit der Verantwortlichkeit ſeiner Rathgeber verbunden wäre; einer Monarchie, die ſich gleich weit von den beiden äußerſten Enden, von der Tyrannei auf der Einen, und von der Ausgelaſſenheit auf der andern Seite entfernte; die einen herrlichen und glücklichen Kontraſt mit derjenigen zügelloſen und unbändigen Ausgelaſſenheit mach-

Digitized by Google

te, woraus einem unglücklichen Lande ſo groſſes Elend erwüchſe. — Jedem Mitgliede, welches die dem Hauſe vorgelegten Papiere geleſen hätte, müßte es klar werden, daß, vom May an bis zum Julius, das, von dem Könige angenommene, Syſtem ſich völlig auf die Grundſätze einer genauen Neutralität geſtützt, und alle Einmiſchung in die innern Angelegenheiten Frankreichs vermieden hätte. Getreulich hätte der König dieſer weiſen und edelmüthigen Entſchließung gemäß gehandelt, und hätte alſo ein Recht, von Frankreich eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit und Achtung für ſeine und ſeiner Bundesgenoſſen Gerechtſame zur Wiedervergeltung zu erwarten. Er hätte ein Recht zu erwarten, daß Frankreich ſich nicht zur Wiedervergeltung in die inneren Angelegenheiten Englands miſchen würde; daß es ſich nicht in der Abſicht darin miſchen würde, die beiſpielloſe Glückſeligkeit derſelben, nicht in der Abſicht, den glänzenden Kontraſt zu zerſtören, in welchem England mit dem elenden Zuſtande Frankreichs ſtünde. Frankreichs Sprache, das müßte man freilich zugeben, wäre freundſchaftlich geweſen; allein ſein Betragen hätte geradezu jener friedfertigen Sprache widerſtritten. Es hätte ſich gegen alle Vergröſſerungs-Abſichten erklärt; gegen jede Einmiſchung in die Regierungen neutraler Nationen, als gegen eine Verletzung des Völkerrechts; und hätte durch eine ſolche Erklärung ſich ſelbſt zum voraus das Verdammungs-Urtheil über ein Betragen in Anſehung Groſſbrittanniens geſprochen, welches der Gegenſtand der jetzigen Debatten wäre, und dem Hauſe nicht unbemerkt entgehen dürfte, wofern daſſelbe nicht alles, Ehre, Vortheil und Sicherheit der Nation, aufopfern wollte. Noch vor der Abſchaffung der Monarchie hätte Frank-

reich, am 18ten Junius, durch den Hrn. Chauvelin, ſeine Achtung für die Gerechtſame des Königs von Großbrittannien, und derjenigen Bundesgenoſſen deſſelben, die nicht in Feindſeligkeit mit ihm begriffen wären, von neuem verſichern laſſen. Auch wären die Verſicherungen von Verwerfung eines jeden Vergrößerungs-Syſtems und von Enthaltung aller Einmiſchung in die Regierung neutraler Nationen wiederholet worden. Se. Maj. hätten während des Krieges, in welchem Frankreich verwickelt geweſen, nicht einen einzigen Schritt gethan, den Bruch mit irgend einer der Kriegführenden Mächte zu unterſtützen. Wie aber wäre dagegen Frankreichs Betragen beſchaffen geweſen? — Das völlige Gegentheil aller ſeiner Verſprechungen! Ganz offenbar wäre dieſes Betragen, wofern man demſelben nicht Gewalt entgegengeſetzt hätte, auf Vergrößerungen ausgegangen. Zuförderſt, als ſeine Waffen gegen Savoyen glücklich geweſen, hätte es ſeine Vergrößerungs-Abſichten dadurch an den Tag gelegt, daß es dieſes Land, ohne auch nur den Anſchein einer Entſchuldigung, ſich auf ewige Zeiten, als eine vier und achtzigſte Abtheilung, einverleibt hätte. Eben dieſe Maxime erhellt auch offenbar aus einem Dekrete der National-Konvention, in welchem angekündigt worden wäre, daß man eben ſo mit jedem Lande verfahren wollte, in welchem die Frankreichiſchen Waffen etwa glücklich ſein möchten. Das Dekret vom 15. Dezember enthalte den Plan für diejenigen Länder, die ein temporaires Glück in Frankreichs Beſitz brächte, welcher nie von der gänzlichen Umkehrung und Vernichtung der vorhandenen Regierung unbegleitet bliebe, ſo ſehr dieſes auch den, bei jeder ziviliſirten Nation geltenden, Kriegsgeſetzen zu-

Digitized by Google

wider lieſe. Durch eben dieſes Dekret würde ſeinen glüklichen Generalen anbefohlen, alle Diejenigen als Feinde zu behandeln, die das nicht annehmen wollten, was die Frankreicher Freiheit nennten. Frankreichs Brüderſchaft würde ohne Rückhalt allen — nur aber auf der Spizze Frankreichiſcher Bajonette — angeboten; und die ſanften und gemäßigten Grundſätze desjenigen, was die Frankreicher eine freie Regierungsform nennten, würden durch den Mund ihrer Kanonen gepredigt. »Man ſehe,« ſagte der Redner, »man ſehe auf die Thaten der Frankreicher, nicht auf »ihre Worte! Man ſehe auf den Einzug der Befreier »der Niederlande, auf Dümouriez Einzug; auf die, »durch das Kriegsgeſetz erzwungenen, Erleuchtungen »und Freudensbezeugungen der Städte; und auf die »freie Wahl der Mitglieder zu den Urverſammlungen, »veranſtaltet in dem hohlen Kreiſe Frankreichiſcher Trup»pen!« Hr. Pitt ging hierauf zum Beweiſe des vor ihm vorgebrachten Satzes über, daß ſich die Frankreicher in die Regierung neutraler Nationen miſchten. Das Dekret vom 19ten November beſagte, daß Frankreich allen Völkern, welche ihre Freiheit wieder zu erobern wünſchten, Brüderſchaft und Beiſtand bewilligen wollte. Wem dieſe Bewilligung zugeſagt worden, das bedürfte kaum einer Unterſuchung; welche die jüngern Brüder Frankreichs ſein würden, das wäre auch eben nicht ſchwer auszumachen. Es wäre der Druck dieſes Dekretes in allen Sprachen, und, wie ſich alſo von ſelbſt verſtünde, auch zum Gebrauche der Engländer, verordnet worden. Freilich hätte Hr. Chauvelin etwas übergeben, was man eine Erläuterung dieſes Dekretes genannt hätte; allein dieſe Erläuterung, ſtatt genug-

thuend zu ſein, wäre vielmehr eine Vergrößerung des Unrechts, und eine Beſtätigung des Vorſatzes der Frankreicher geweſen, ihre Brüderſchaftmachenden Grundſätze durch die ganze Welt fortzupflanzen. Und da ſie nun einmal im Beſitze dieſer deſorganiſirenden Organiſations-Grundſätze wären: denn ſie hätten das Königthum auf die Liſte der Verbrechen geſetzt, und die blutige Hand des Mörders, welche ſich mit einem ſolchen Erfolge gegen ihren unglücklichen Monarchen erhoben hätte, ſtreckte ſich, den Grundſätzen zu Folge, auch gegen Englands, und gegen jeden, nur irgendwo vorhandenen, Monarchen aus. Was aber Frankreichs Abſichten, in Rückſicht auf England, ganz außer Zweifel ſetzte, wäre dieſes, daß die National-Konvention ihre Grundſätze nahmentlich auf England angewandt hätte. — Eben ſo ungerecht wäre das Betragen der Frankreicher in Rückſicht auf die Gerechtſame der Bundesgenoſſen Großbrittanniens. Sie hätten zwar vorgegeben, dieſe Gerechtſame als heilig betrachten zu wollen: allein dieſes Vorgeben hätten ſie, durch ihr Betragen in Anſehung der Schiffahrt auf der Schelde, verleugnet. Frankreich hätte kein Recht, ſich hierein zu miſchen, außer in ſo fern es auf die Souverainetät über die Niederlande, oder auf ein Schiedsrichter-Amt über die Gerechtſame Europens, Anſprüche zu machen befugt wäre. In ſeinem Betragen wegen der Schelde offenbarten ſich ſo viele Verletzungen der Verträge, als man ſonſt in den Jahrbüchern der Welt nicht anträfe. Frankreich wäre, als Gewährleiſter, ſelbſt verbunden geweſen, die ausſchließliche Schiffahrt auf dieſem Fluße den Holländern zu ſichern — und wenn es auf die Souverainetät über Brabant Anſpruch machte, ſo wäre es

gedoppelt zu einer Gewährleiſtung dieſes ausſchließlichen Rechtes verpflichtet, indem daſſelbe auch von der Brabantiſchen Regierung verbürgt worden wäre. Dadurch, daß Frankreich dieſes Recht der Holländer in Zweifel gezogen, hätte es ſeine, den Holländern gethanen, Verſprechungen verletzt, und das Intereſſe Brittiſcher Bundesgenoſſen angegriffen. Zwar wäre er aufgefordert worden, eine Anſuchung der Holländer, um Englands Dazwiſchenkunft und Hülfe zur Vertheidigung dieſes Rechtes, vorzuweiſen, und er hätte freimüthig bekannt, daß eine ſolche Anſuchung nicht geſchehen wäre. Allein man müßte dabei auch nicht unbemerkt laſſen, daß die Holländer der, durch das Verfahren der Frankreicher erzwungenen, Beſchiffung förmlich widerſprochen hätten. Es wäre eine Unternehmung, welche die Holländer jederzeit für eine, von Frankreich gegen ſie verübte, Handlung der Feindſeligkeit zu erklären berechtigt wären, ob ſie gleich, aus Gründen der Furcht oder der Klugheit, da der Feind vor den Thoren geweſen wäre, es nicht für rathſam geachtet haben möchten, ihren Entſchluß zum Widerſtande zu offenbaren, oder in England um denjenigen Beiſtand anzuhalten, welche daſſelbe ihnen Vertragsmäßig zu leiſten verbunden wäre. Jedoch, alle Verträge bei Seite geſetzt, dürfte denn England wohl nachläßig ſein, und es zugeben, daß ein Land nach dem andern von Frankreichs Ehrgeitz überwältigt würde, und daß dieſer unaufgehalten, zum Ruin von England, ja zum Ruin von ganz Europa, fortſchritte? Er könnte nicht umhin, noch ein Beiſpiel von Frankreichs Abſichten, wiewohl nur kurz, anzuführen. Am 27. Dezember hätte ſich Hr. Chauvelin über die beiliegende Auslegung des Dekretes der allgemeinen Brüderſchaft be-

Digitized by Google

ſchwert, a) und am 31. eben deſſelben Monats, und alſo an eben dem Tage, da Chauvelins Beſchwerde beantwortet worden, b) und es noch ganz unmöglich geweſen wäre, daß dieſe Antwort zu Paris hätte bekannt ſein können, hätte ein Mitglied des Frankreichiſchen Vollziehungs-Rathes, von welchem Hr. Chauvelin ſeine Anweiſungen erhielte, einen Brief an die, in den Frankreichiſchen Seehäfen ſich aufhaltenden, Freunde der Freiheit und Gleichheit geſchrieben, und denſelben bekannt gemacht: »daß England und Spanien ſich zu »einem Angriffe auf ſie rüſteten; daß dieſe zwei Despo»ten, nachdem ſie die Patrioten und Republikaner in ih»ren eigenen Ländern verfolgt hätten, ſie nunmehr von »der Beſtrafung des Verräthers Ludwig abzuſchrecken »ſuchten; daß König und Parlament ihnen den Krieg »ankündigen wollten. — Würden aber dieſes die Eng»ländiſchen Republikaner wohl geſtatten? Nein — ſie »halten feſt an unſerer Sache; ſie ſind bereit, uns mit »offenen Armen zu empfangen. Wir wollen ihnen zu »Hülfe eilen; wir wollen eine Landung in England un»ternehmen; wir wollen funfzig tauſend Freiheitsmützen »dorthin bringen, und den Baum der Freiheit in jenes »Land herüber verſetzen!« c) — Durch dieſen Brief wäre nicht bloß der König, ſondern auch König und Parlament, als abgeſondert von dem Volke angeſehen worden. Dieſes koſtbare Geſchenk von funfzig tauſend Freiheitsmützen, ſammt dem Freiheitsbaume zur Zugabe, wäre unmittelbar nach der Erklärung der Un-

---

a) Man ſehe Bd. 10. S. 329.
b) Man ſehe Bd. 10. S 334.
c) Man ſehe Bd. 10. S. 355.

ſchuld des Dekretes von einem Mitgliede des Vollziehungsrathes in Frankreich angeboten worden, und bewieſe alſo, ſo ſtreng als man es nur immer verlangen könnte, daß Frankreichs Betragen und Anſprüche feindſelig für die Sicherheit und das Daſein Englands wären. Auch hätte Hr. Chauvelin, bei ſeiner letzten Eröffnung, ein Ultimatum abgegeben, welches eine volle Genehmigung alles desjenigen in ſich faßte, was Großbrittannien nur immer gefährlich ſein möchte. Und dieſes Ultimatum wäre, auf den Fall daß das Brittiſche Kabinett ſich daſſelbe nicht gefallen ließe, von der Drohung begleitet geweſen, daß Frankreich ſich ſogleich gegen England rüſten würde. Nun aber wäre es unmöglich, dieſes Ultimatum zuzulaſſen, wofern man nicht Ehre und Daſein des Vaterlandes verwirken wollte. Wenn alſo das Ultimatum nicht zurückgenommen würde, ſo müßte England ſtatt des Friedens Krieg haben. Er hätte alles angewendet, was in ſeiner Macht ſtünde, dieſes Unglück abzuwenden: allein es würde eine Hintergehung des Hauſes, und ſeiner eigenen Meinung zuwider ſein, wenn er die Wahrſcheinlichkeit des Friedens erklären wollte. Ihm ſchiene der Krieg unvermeidlich zu ſein. Und ein ſolcher Krieg, wenn es denn endlich dazu käme, würde einem erbettelten Frieden weit vorzuziehen ſein; einem Frieden, bei welchem weder die Ehre des Landes, noch das Land ſelbſt, ſicher ſein könnten.

Lord Beauchamp und Hr. Anſtruther, waren der Meinung des Miniſters. Dagegen erklärte ſich aber Lord Wycombe, welcher bemerkte, daß die Holländer ſelbſt die Schelde für keine hinlängliche Urſache zum Kriege hielten; daher denn England denſelben um ſo weniger aus dieſem Grunde rechtfertigen könne.

Digitized by Google

Hr. **Whitbread** ſchrieb die, in Frankreich begangenen, Grauſamkeiten dem Manifeſte des Herzogs von Braunſchweig zu. Dem Kriege war er abgeneigt. Frankreichs Eroberungen, ſagte er, wären keine rechtliche Urſache zum Kriege. Die Frankreicher wären nicht Angreifer, ſondern ſie wären angegriffen worden. Gleichwohl hieße es, der Vergrößerung Frankreichs müße man ſich widerſetzen: allein von Rußlands Vergrößerungen hätte man keine Notiz genommen. Die Urſache hievon möchte vermuthlich wohl die ſein, weil Rußland eine deſpotiſche Macht wäre, deren Vergrößerung man daher nicht für beunruhigend gehalten hätte.

Hr. **Fox** behauptete: die Frankreicher wären, in dem Kriege, den ſie mit dem Kaiſer und dem Könige von Preußen führten, nicht der angreifende, ſondern der angegriffene Theil. Er hielt dafür, die, von den Miniſtern angeführten, Gründe für den Krieg wären ganz unzureichend. Wenn England, durch ſeine Dazwiſchenkunft, die Holländer zum Kriege hinriße; ſo würde es dem Geiſte der Verträge entgegen handeln: denn anſtatt ſie zu beſchützen, würde es ihnen einen weſentlichen Nachtheil zufügen. Die Holländer verlangten keine Hülfe; ſie hätten vielmehr einen Abſcheu vor dem Kriege, den man ihnen jetzt, durch einen Mißbrauch des Traktats, aufdringen wolle. In alten Zeiten hätte man um Eroberungen gekämpft. Auf dieſe Kriege wären Religions-Kriege gefolgt, in denen man bald um die Lehre Mahomeds, bald um das heilige Grab, bald um die Lehre Luthers und Kalvins, mit aller Wuth des Aberglaubens gekämpft hätte. Dann

wären

Digitized by Google

wären die Handels = Kriege gekommen; und nun ſtünde man auf dem Punkte, einen Meinungs = Krieg zu unternehmen. Dieſer Pfad wäre ſchon in den Religions = Kriegen betreten worden, hätte aber nie zum Ziele geführt.

Im Oberhauſe fand eine ähnliche Debatte ſtatt, in welcher ſich vorzüglich Lord Stanhope dem Kriege widerſetzte.

In Frankreich war man, wegen der Zurückſendung des Geſandten Hrn. Chauvelin über England ſehr aufgebracht. Am erſten Februar 1793 hielt Briſſot in der National-Konvention den folgenden Vortrag, über das Betragen Englands:

»Bürger. Der Engländiſche Hof will Krieg; Ihr könnet daran nicht länger zweifeln. Das Gemälde ſeines Betragens, welches Euer Ausſchuß am zwölften des verwichenen Januars vor Euch aufgeſtellt hat, a) und welches noch einmal aufzuſtellen unnütz ſein würde, hat Euch auf dieſen Erfolg vorbereiten müſſen. Zwar konnte man in jenem Zeitpunkte hoffen, daß die Vernunft das Engländiſche Miniſterium zu den Grundſätzen der Gerechtigkeit zurückleiten würde; daß es, überzeugt von der Nichtswürdigkeit ſeiner Anſprüche, von der Ungerechtigkeit ſeines Verfahrens und ſeiner Beunruhigung der Frankreicher; aus Furcht vor dem Zorne einer Nation, die es hintergeht, und die vielleicht jeden Augenblick ihre Augen dem Lichte öffnen möchte — man könnte, ſage ich, hoffen, daß dieſes Miniſterium den Ränken entſagen, und aufrichtig mit dem vorläufigen Vollziehungs = Rathe von Frankreich zuſammen=

a) Man ſehe Bd. 10. S. 380.

treten würde, um den Frieden zwiſchen beiden Nationen zu erhalten. Aber dieſe Hoffnung, welche denjenigen Menſchen, die einen Krieg mit Abſcheu betrachten, ſo lieb war, dieſe Hoffnung iſt verſchwunden, und die feindſeligen Abſichten des Londner Kabinetts liegen jezt offenbar am Tage. Bisher verhüllte dieſelben noch die verrätheriſche Larve der Neutralität: allein Eure republikaniſche Standhaftigkeit hat dieſe Larve heruntergeriſſen. Heimlich, und ſchon ſeit langer Zeit, ſann Georg auf Krieg gegen Eure Freiheit: denn welcher Tyrann wird Euch dieſe jemals verzeihen? Er hat die Geſinnung ſeiner Nation verdorben; er hat den Handel in Schrecken geſetzt; er hat dem Parlamente Befehle vorgeſchrieben; er hat ſeine Miniſter bedroht: und nunmehr, da er dieſer Verbündung gewiß iſt; nunmehr iſt der Zeitpunkt eingetreten, da er ungeſtraft ſeine Kräfte gegen Eure Freiheit anwenden zu können glaubt. Er erkläret den Krieg, indem er Euerm Geſandten befiehlt, in Zeit von acht Tagen England zu verlaſſen; er erkläret Euch den Krieg, indem er öffentlich Merkmale ſeines Schmerzens über das Schickſal des Verräthers zeigt, den Ihr ſo gerechter Weiſe zum Tode verurtheilt habt; er erkläret Euch den Krieg, indem er, bei der Nachricht von dieſem Tode, eine anſehnliche Vermehrung der Land- und Seemacht von dem Parlamente verlangt.«

»Mag doch England lieber zu Grunde »gehen, als daß er die Frankreichiſche Re»publik ſich befeſtigen ſehen ſollte! Dieſes »iſt, zweifelt nicht daran, Ihr Frankreicher! dieſes iſt, »der barbariſche Wunſch des Königs von Großbrittan»nien! Dies iſt der eigentliche Sinn der Beſchim-

Digitized by Google

»pfung, die er Eurem Geſandten zugefügt hat, und der »Zurüſtungen, die er anordnet!«

»Wenn er Euch nicht ſogleich den Krieg mit allem ſeinem Jammer erklärt hat; ſo iſt es nur deswegen nicht geſchehen, weil ſein Miniſterium nicht thätig genug die Befehle ſeiner Rachſucht beſorgt hat; nur darum nicht, weil ſeine Macht noch nicht hinlänglich eingerichtet war, Euern Handel zu Grunde zu richten, Eure Kolonien wegzunehmen, Eure Felder zu plündern: nur darum nicht, weil er, Kraft eines verfeinerten Machiavellismus, den Schein des Angriffes vermeiden, und vielmehr Euch vor der Engländiſchen Nation deſſelben anklagen wollte. Mit Einem Worte: er wollte dieſen Krieg populariſiren, nationaliſiren. In der That, wenn das Engländiſche Volk ſich nicht durch ſein Miniſterium hätte hinreißen laſſen; wenn daſſelbe mit Aufmerkſamkeit die Läſterungen erwogen hätte, die man mit ſo vollen Händen über uns ausſtreute: ſo würde es in den Unthaten, die man uns vorwirft, weiter nichts, als die Verbrechen einzelner Menſchen; es würde in Frankreich nichts, als nur Einen Geiſt, Einen Wunſch; in unſerer Revolution nichts, als die erlaubte Wiedereroberung unſerer Gerechtſamen; in der Anordnung unſerer Republik nichts, als die ſicherſte Weiſe, Freiheit und Gleichheit zu erhalten; ja es würde endlich in der Hinrichtung Ludwigs nichts weiter erblickt haben, als ein großes Beiſpiel der Gerechtigkeit. Und, überzeugt von dieſen Wahrheiten, würde das Engländiſche Volk zu ſeinem Könige geſagt haben: »die Frankreicher wollten »Republikaner ſeyn. Sie haben das Königthum vernichtet, und ihren König geſtraft. Sie hatten ein »Recht dieſes zu thun. Ihnen den Krieg erklären, um

Digitized by Google

»ſie dafür zu beſtrafen, würde eine Handlung der Un»gerechtigkeit, würde eine Verletzung des Völkerrechts, »des geheiligten Rechts ihrer Unabhängigkeit ſeyn. Die »Frankreicher bekriegen uns ja nicht, weil wir einen »König haben: mit welchem Rechte könnten denn alſo »wir ſie bekriegen, weil ſie keinen haben? Wir können, »obgleich unter verſchiedenen Regierungsformen, fort»fahren, Brüder unter einander zu ſeyn.«

»Dieß, Bürger, iſt der Gedanke, der ſich unſtreitig des größten Theils der Gemüther in England bemächtigte, als ſie die feindſeligen Handlungen des Königs Georg erblickten; ein Gedanke, der ſich, ohne die Furcht vor den Bajonetten, in jenem Lande, wo die Vernunft unter allen Volksklaſſen angebauet iſt, bereits offenbaret haben würde. Nirgends, wo die Vernunft angebauet iſt, kann die Frankreichiſche Republik lange ein Gegenſtand der Verwünſchungen des Volks ſeyn. Das iſt die Urſache, warum dieſer Krieg gegen Frankreich, den man endlich in England, durch ſo viele Ränke, durch ſo vielen Aufwand, populair zu machen gewußt hat: das iſt die Urſache, warum er in kurzer Zeit ein Gegenſtand des Abſcheues und des Fluchs ſeyn wird.«

»Unſtreitig wird das Blut, das vergoſſen werden ſoll, auf die Häupter dieſer verrätheriſchen Miniſter zurückſpritzen, die kein Bedenken tragen, ganze Nationen für die kleine Rechnung ihres Ehrgeizes aufzuopfern; dieſer Miniſter, die auf das Ende oder auf den Miskredit unſerer Aſſignaten, als auf das Ende unſerer Freiheit rechnen. Sie wiſſen alſo nicht, daß ein unermeßliches Unterpfand dieſelben unterſtützt; ſie vergeſſen al-

Digitized by Google

ſo, daß die Amerikaner frei wurden, nachdem ihre Münze längſt ausgeſtorben war!«

»Dieſe Miniſter werden ihre Tage nicht im Schooße der Ruhe endigen, wie North und ſeine Mitgeſellen, welche man für das grobe Verbrechen des Amerikaniſchen Krieges durch miniſterielle Ungnade für hinlänglich beſtraft hielt. Sobald einmal die Engländiſche Nation durch unſer Beiſpiel aufgeklärt iſt, wird ſie auch ihren, am Ruder ſitzenden, Verräthern ihr Recht anthun. Es wird noch einmal für die Strafford und die Laud der gegenwärtigen Regierung Blutgerüſte, wie für gemeine Verbrecher, geben.«

»Noch Ein Gedanke, o Bürger! muß Eure Seelen durchbeben. Nicht für Euch allein ſtreitet Ihr, ſondern für alle Nationen Europens! Schon ſogar ein Theil Eurer Feinde ſammelt die Früchte Eurer Unerſchrockenheit; denn die Könige fürchten ſich jetzt ſelbſt, ihre Völker zu beunruhigen und zu bedrücken. Drei Millionen Menſchen in Irland werden frei ſeyn, weil Eure Grundſätze an ihren Ufern landen werden!«

»Ganz Europa, oder vielmehr alle Tyrannen Europens habt Ihr jetzt zu bekämpfen, ſowohl zu Lande, als zu Waſſer!«

»Jetzt muß der Handelsmann ſeines Handels vergeſſen, und nichts ſeyn, als Seeräuber. Der Kapitaliſt muß durch ſeine Baarſchaften die Aſſignaten unterſtützen, und dem Bedürfniſſe des baaren Geldes zu Hülfe kommen. Der Land-Eigenthümer und der Bauer müſſen ihren Spekulationen entſagen, und unſern Märkten Ueberfluß verſchaffen. Jeder Bürger muß fertig ſeyn, gleich einem Römiſchen Soldaten auszuziehen; das heißt, nicht allein mit ſeinen Waffen, ſon-

Digitized by Google

dern auch mit ſeinen übrigen Bedürfniſſen auf gewiſſe Zeit verſehen. Hierdurch werdet Ihr die Rechnungen unſerer Feinde auf die Leerheit unſerer Magazine zu Schanden machen. — Alle Frankreicher müſſen nur ein einziges großes Heer, und ganz Frankreich nur Ein Lager ausmachen! Man muß auf Unfälle gefaßt ſeyn, und ſich zu Entbehrungen gewöhnen. Der Augenblick nahet heran, da es für jeden Bürger ein Verbrechen ſeyn wird, zwei Kleider zu beſitzen, ſo lange nur noch ein einziger unſerer Kriegsbrüder nackend einhergeht!«

»Wenn erklärt wird, daß Frankreich mit der Engländiſchen Regierung im Kriege begriffen ſei: ſo heißt dies nichts anders, als erklären: daß es auch Krieg mit dem Statthalter hat, welcher mehr ein Unterthan, als ein Bundesgenoſſe des Kabinettes zu St. James iſt; welcher allen Leidenſchaften deſſelben nachgab, und während des Laufes der Revolution die Ausgewanderten und die Preußen begünſtigte, die Frankreicher plagte, die Frankreichiſche Regierung mit Uebermuth behandelte, und, wie ich hiemit bezeuge, die, in Holland verhafteten, Verfertiger falſcher Aſſignaten entfernte. Und dieſer Statthalter, welcher jetzt, um den Krieg des Kabinettes von London zu unterſtützen, ſeine Schiffe mit den Engländiſchen vereinigt, begünſtigt noch die Feinde dadurch, daß er uns die Zufuhr des Getreides abſchneidet.«

Dúcos trat auf, und ſagte: »Nicht die National-Konvention von Frankreich erkläret dem Könige von England den Krieg. Ich ſchwöre hiemit, vor ganz Europa und vor der Nachwelt, daß Ihr, eben ſo groß in Eurer Langmuth, als in Eurer Herzhaftigkeit, lange genug der hartnäckigen Hochachtung für eine Nation, die

frei war, und dem Verlangen, Euch mit derſelben durch brüderliche Bande zu vereinigen, die gerechte Ahndung aufgeopfert habt, wozu Euch die Geringſchätzung, der böſe Wille und die groben Beleidigungen der Engländiſchen Regierung aufforderten. Pitt und Georg der Dritte haben Euer Verlangen nach Vereinigung mit Beſchimpfungen, Eure Mäßigung mit Uebermuth und Verachtung beantwortet. Die Miniſter eines Königs (dieſe großen Staatsmänner) haben geglaubt, Ihr wäret ohne Regierung, weil Ihr keinen König habt. Sie haben Euch verachtet, weil ſie es nicht werth waren, Euch zu kennen. Und da ihre Kühnheit mit ihrer Meinung von unſerer Schwäche wuchs; ſo haben ſie im Herrſchertone mit Menſchen reden wollen, die wohl das Schickſal ſelbſt unbeherrſcht laſſen ſoll. Bürger und Stellvertreter! Ihr werdet, vielleicht mehr denn allzuſpät, auf die diplomatiſchen Beleidigungen, auf die Ausforderungen, in der einzigen Sprache, die einer Republik geziemet, in der Sprache der Kanonen, antworten. Ihr werdet durch Schlachten nunmehr unterhandeln. Der Geſandte von Frankreich iſt, auf eine höchſt beleidigende Weiſe, aus England vertrieben. Pitt iſt es, der Euch den Krieg erklärt. Pitt, vereinigt mit Preußen und Oeſterreich, hat die Engländiſche Nation den niedrigen Leidenſchaften ſeines Herrn, und dem neidiſchen Haſſe gegen die Frankreichiſche Freiheit verkauft. Wohlan! Wir werden uns zu vertheidigen wiſſen, und das Kabinet von St. James wird nicht einmal über Frankreich den unfruchtbaren Vortheil davon tragen, die erſte Feindſeligkeit von dieſem erlitten zu haben!«

»Indeſſen, iſt es denn wohl ſchon hinreichend, Euch auf die Gerechtigkeit Eurer Sache zu verlaſſen? Dürf-

tet Ihr wohl den Argwohn über Euren Häuptern ſchweben laſſen, als wenn Ihr herausgefordert hättet, da Ihr doch auf nichts, als bloß auf Vertheidigung, bedacht geweſen ſeid? Bürger, nicht bei der Frankreichiſchen Nation bedürfet Ihr einer Rechtfertigung. Dieſe wird ihre Stellvertreter dadurch rechtfertigen, daß ſie ſich auf unſere Gränzen, daß ſie ſich auf unſere Flotten hinſtürzt. Allein es giebt eine andere Rechtfertigung, zu welcher Euch die Stimme aller freien und aufgeklärten Menſchen Europens auffordert; die Stimmen ſolcher, deren Seelen im Stillen dem Gange Eurer Revolution, dem Laufe Eurer Siege nachfolgen; die Euch beſchwören, durch Gerechtigkeit und Heldenmuth zu ſiegen, und es zu verdienen, daß ſie Euch dereinſt nachahmen. Euch fordert ſogar das Engländiſche Volk dazu auf, welches bald erröthen wird, den Trauerflor um einen Tyrannen getragen, und ſein Blut, ſo wie ſeine Schätze, verſchwendet zu haben, um einen verhaßten und nichtswürdigen Schatten zu rächen. Mit Unwillen muß es die Engländiſche Nation bald inne werden, daß die Freiheit der Rede und der Preſſe auf eine ſchändliche Art beleidigt iſt; daß die, ſich ſogar bis in das Innere der Familien einſchleichende, Ausſpäherei ein Gewerbe geworden iſt, wozu ſich ſelbſt die Großen drängen; wie ſie denn auch in der That allein werth ſind, daſſelbe zu treiben. Sie werden es inne werden, daß das Königliche Vorrecht ſich in unumſchränkte Gewalt verwandelt hat: ja, daß endlich der einzige Damm, welcher bisher noch die Unternehmungen der Regierung aufhielt, daß die Oppoſition faſt gänzlich durch einen Miniſter über den Haufen geworfen worden iſt, der es leichter gefunden hat, ſie zu trennen, als ſie zu bekämpfen.«

»In dieſem Zeitpunkte, wenn die Engländiſche Nation, betrogen durch die lügenhaften Proklamationen und durch die vorgeheuchelten Schreckniſſe ihrer Regierung, aus ihrem Schlummer erwachen, und ſich in den Klauen des Deſpotismus fühlen wird: in dieſem Zeitpunkte wird es ſie, wiewohl zu ſpät, gereuen, ihren Feſſeln ſelbſt entgegen gegangen zu ſeyn. Eure Siege und ihre Einbußen werden — ich wage das zu hoffen — auch dazu beitragen, ihr die Augen über ihre wahrhaften Gefahren zu öffnen, und ihr Gewiſſensbiſſe zu verurſachen. Sie wird ſich des Amerikaniſchen Kriegs erinnern, der durch ihr Geſchrei veranlaßt, und zu ihrer Schande geendigt wurde.«

»Es giebt ein einfaches, und zugleich ein edles Mittel, ihr Bürger, die Grundſätze der Gerechtigkeit, des Edelmuthes, ja ſelbſt die Bewegungen des Wohlwollens, welche Euer Betragen gegen England, ſeit dem Anfange der, ſo ſchändlich abgebrochenen, Unterhandlung geleitet haben, auf eine glänzende Art zu zeigen. Ertheilet der vollziehenden Gewalt Befehl, ſogleich ihren und des Frankreichiſchen Geſandten zu London Briefwechſel mit der Engländiſchen Regierung bekannt zu machen. Dieß iſt das einzige Manifeſt, würdig eines Volkes, das eben ſo ſtark iſt durch die Reinheit ſeiner Abſichten, und durch die Güte ſeiner Sache, als durch die Macht ſeiner Waffen.«

»Dieſer Briefwechſel wird vor Euern Kommittenten Eure Liebe zum Frieden und die Opfer bezeugen, welche Ihr darbotet, um des Blutes des Volkes dadurch zu ſchonen, daß Ihr demſelben neue Anſtrengungen des Heldenmuthes erſpartet.«

»Wenn auf unſerer glücklichen Laufbahn der Ge-

nius der Freiheit uns noch einmal beruft, die Feſſeln irgeud einer unterdrückten Nation zu zerbrechen: ſo werden ſie ſehen, ob wir, wie uns unſere Feinde beſchuldigen, Eroberungsſüchtigem Ehrgeize, oder der Nothwendigkeit, einen ungerechten Angriff abzutreiben, nachgaben. Sie werden ſehen, wie boshaft das Kabinett von St. James ſich durch die Addreſſen beleidigt fand, welche Engländiſche Bürger an unſern Schranken überreichten: gleichſam, als ob die konſtituirende Verſammlung nicht ähnliche im Jahre 1790 erhalten hätte, ohne daß ſich das Brittiſche Miniſterium darüber beunruhigte; gleichſam, als ob diejenigen Engländer, welche Reform verlangen, ſich als Empörer zeigten, da doch ehemals Pitt ſelbſt dergleichen verlangte; als ob dieſe Mißbilligung des Verlangens einiger Engländer nach Brüderſchaft, bei Miniſtern, welche zu eben der Zeit einen Calonne und Bouille' aufnahmen, nicht ein offenbarer Beweis feindſeliger Geſinnungen wäre.«

»Sie werden aus dieſem Briefwechſel erſehen, aus welcher Höhe herab, nur für die Ehre, ſich dem Herrn Pitt nähern zu dürfen, Aufopferungen verlangt wurden, worauf auch anzutragen zwei unglückliche Feldzüge kaum hinreichen würden. Sie werden erſehen, auf welche kleinliche Weiſe jenes Kabinett unſern Geſchäftsträgern Titel und Vollmachten in Zweifel zog, während es mit Niemand, als mit ihnen, und nicht anders, als Kraft dieſer Vollmachten, unterhandelte. Sie werden erſehen, mit welcher Verachtung des heiligen Grundſatzes der Oberherrſchaft des Volkes jenes Kabinett den Nationen das Recht ſtreitig gemacht hat, ſich für unabhängig zu erklären, und anderen Nationen ſich einzuverleiben; mit welcher treuloſen Unwiſſenheit daſſelbe die

Wichtigkeit Savoyens in Anſehung Desjenigen vergrößert, was es das Gleichgewicht von Europa nennt; mit welchem geſchäftigen und uneigennützigen Eifer daſſelbe, bei der Frage über die Eröffnung der Schelde, auf Hollands Seite getreten iſt; mit welcher Furcht, verſtändigt zu werden, es ſich geweigert hat, die natürlichen und ſchlichten Auslegungen des Beſchluſſes anzuhören, welcher den Völkern, die ihre Ketten zerbrechen werden, Beiſtand und Brüderſchaft verheißt. Sie werden erſehen, mit welcher Vergeſſenheit des Völkerrechts und des Buchſtabens der Verträge, das Miniſterium dem Parlamente die Bills über die Aſſignaten und die Fremden anbefohlen; mit welcher Grauſamkeit die Lebensmittel, unſer heiliges Eigenthum, in den Häfen von Großbrittannien durch eine Regierung angefallen worden ſind, welche Republikaner für wilde Beſtien anzuſehen ſchien, die nur durch Hunger gebändigt werden könnten. Sie werden endlich erſehen, mit welchem falſchen Mitleiden Georg der Dritte die Nachricht von dem Tode eines Tyrannen empfing, der ſein Feind war, und durch welchen ironiſchen Unſinn Frankreichs Geſandter, welcher, kraft der Gewalt, die er von einem Könige empfangen, der nicht mehr König war, unterhandelte, eben dieſe Gewalt zu der Zeit verlor, als das Haupt dieſes meineidigen Königs der National-Gerechtigkeit aufgeopfert wurde. Eine Bemerkung wird dem Leſer dieſes Briefwechſels beſonders auffallen: alle Anſprüche des Brittiſchen Miniſteriums mußten auf eine Unterhandlung hinauslaufen; gleichwohl hat es ſich beſtändig geweigert, einen regelmäßigen Briefwechſel mit uns fortzuſetzen. Wozu könnte es wohl dienen, noch neue Beweiſe ſeiner übelwollenden Falſchheit hinzuzufügen?«

Digitized by Google

»Geſetzgeber! Die Kundbarkeit der Schritte einer freien und gerechten Regierung wird immer auch zugleich beides, ihre Rechtfertigung und ihr Lob ſeyn. Und dies iſt ihr Hauptvortheil über ihre Feinde. Lernet Euch des Eurigen bedienen! Laſſet unter Euern Siegesliedern auch die Stimme der Gerechtigkeit durch Europa erſchallen! Sobald aber die Vernunft ausgeredet hat, gebührt es der Kraft, dieſelbe zu unterſtützen. Rächet Eure, ſo lange gekränkten, ſo lange verkannten Rechte, und ſtrafet die Deſpoten, die es wagen, Eure Freiheit anzu reiſen, durch die Freiheit ihrer Völker. Soldaten müſſen unſere Gränzen, Matroſen unſere Häfen bedekken! Das ganze Vaterland müſſe anrücken, um das Vaterland zu vertheidigen! Der Tag des Kampfes nahet heran; der Frühling verjüngt ſich, und der Baum der Freiheit muß wiederum mit der Natur grünen!«

Briſſot las hierauf den Entwurf ſeines Beſchluſſes vor. Man verlangte von allen Seiten, daß geſtimmet würde, und einmüthig gieng der Beſchluß durch.

Beſchluß über die Kriegeserklärung gegen den König von England und den Statthalter von Holland.

»Nachdem die National-Konvention den Bericht ihres Ausſchuſſes zur öffentlichen Vertheidigung über das Betragen der Engländiſchen Regierung gegen Frankreich vernommen, und in Erwägung gezogen:

»Daß der König von England, beſonders ſeit der Revolution vom 10ten Auguſt, nicht aufgehört hat, der Frankreichiſchen Nation Beweiſe ſeines böſen Willens

und ſeiner Anhänglichkeit an die Verbündung der gekrönten Häupter zu geben;

»Daß er, um jene Zeit, ſeinem Geſandten zu Paris befohlen, ſich von da zu entfernen, weil er den vorläufigen Vollziehungsrath, welchen die geſetzgebende Verſammlung errichtet, nicht anerkennen wollen;

»Daß, um eben dieſelbe Zeit, das Kabinett zu St. James, unter dem Vorwande der Suspenſion des vormaligen Königs der Frankreicher, aufgehört hat, mit dem Geſandten von Frankreich zu London zu korreſpondiren;

»Daß daſſelbe, ſeit der Eröffnung der National-Konvention, ſich der, zwiſchen den beiden Staaten gewöhnlichen, Korreſpondenz entzogen, und die Gewalten dieſer Konvention nicht hat anerkennen wollen;

»Daß ſich daſſelbe geweigert hat, den Geſandten der Frankreichiſchen Republik anzuerkennen, obgleich derſelbe von Seiten dieſer mit Beglaubigungs-Schreiben verſehen geweſen;

»Daß ſich daſſelbe bemühet hat, die verſchiedenen Ankaufungen von Getreide, Waffen und andern Waaren, wozu entweder Frankreichiſche Bürger, oder Geſchäftsträger der Frankreichiſchen Republik, Auftrag gegeben hatten, zu hintertreiben;

»Daß daſſelbe verſchiedene, mit Getreide für Frankreich beladene, Fahrzeuge und Schiffe hat anhalten laſſen, während deſſen doch, dem Inhalte des Vertrages von 1786 zuwider, die Ausfuhr in andere fremde Länder fortdauerte;

»Daß, um die Handels-Verrichtungen der Republik deſto wirkſamer in England zu hintertreiben, das-

Digitized by Google

ſelbe, durch eine Parlaments-Akte, den Umlauf der Aſſignate hat verbieten laſſen;

»Daß daſſelbe, mit Verletzung des vierten Artikels des Vertrages von 1786, während des verwichenen Monats Januar eine andere Akte ausgewirkt hat, welche alle, in England ſich aufhaltenden, oder daſelbſt ankommenden, Frankreichiſchen Bürger dem Inquiſitionsmäßigſten, läſtigſten, und für ihre Sicherheit gefährlichſten, Verfahren unterwirft;

»Daß, zu gleicher Zeit, und gegen den Inhalt des erſten Artikels des Friedens-Vertrages von 1783, daſſelbe den Ausgewanderten, ja ſogar den Häuptern der Rebellen, die bereits gegen Frankreich gefochten haben, Schutz und Unterſtützung an Geld hat angedeihen laſſen; daß es mit dieſen einen täglichen, und offenbar gegen die Frankreichiſche Revolution gerichteten, Briefwechſel unterhält, und gleichergeſtalt auch die Häupter der Rebellen von den Frankreichiſchen Weſtindiſchen Inſeln aufnimmt;

»Daß das Kabinett zu St. James, kraft derſelben Geſinnungen, ohne irgend wodurch aufgereizt worden zu ſeyn, zu einer Zeit, da England mit allen Seemächten Frieden hat, eine anſehnliche Zurüſtung zur See, und eine Vermehrung ſeiner Landmacht anordnet;

»Daß dieſe Zurüſtung zu eben der Zeit angeordnet wird, da das Engländiſche Miniſterium Diejenigen, welche die Grundſätze der Frankreichiſchen Revolution in England behaupten, auf das wüthendſte verfolgt, und, ſowohl in, als außer dem Parlamente, alle möglichen Mittel anwendet, um die Frankreichiſche Republik mit Schande zu überhäufen, und den Abſcheu ſowohl der

Engländiſchen Nation, als des ganzen Europa, gegen dieſelbe zu erregen;

»Daß die Abſicht dieſer, gegen Frankreich beſtimmten, Zurüſtung nicht einmal vor dem Engländiſchen Parlamente geheim gehalten worden iſt;

»Daß, obgleich der vorläufige Vollziehungsrath von Frankreich alle Mittel angewendet, den Frieden und die Brüderſchaft mit der Engländiſchen Nation zu erhalten, und auf alle Schmähungen und Verletzungen der Verträge mit nichts anderem geantwortet hat, als mit Anſprüchen, die auf Grundſätzen der Gerechtigkeit beruhten, und mit der Würde freier Menſchen ausgedrückt wurden, das Engländiſche Miniſterium dennoch in ſeinem Syſteme des Uebelwollens und der Feindſeligkeit beharret, ſeine Zurüſtungen fortgeſetzt, und ein Schiffsgeſchwader nach der Schelde geſendet hat, um Frankreichs Verrichtungen in Belgien zu ſtören;

»Daß, auf die Nachricht von der Hinrichtung Ludwigs, daſſelbe die Beleidigungen gegen die Frankreichiſche Republik ſo weit getrieben hat, dem Geſandten von Frankreich anzubefehlen, in Zeit von acht Tagen das Großbrittanniſche Gebiet zu verlaſſen;

»Daß der König von England ſeine Neigung für die Sache jenes Verräthers, und ſeine Abſicht, dieſelbe zu unterſtützen, durch verſchiedene, zur Zeit jenes Todes gefaßte, Entſchlüſſe an den Tag gelegt hat, als da ſind: Generale bei ſeiner Landarmee zu ernennen; beim Parlamente um eine anſehnliche Vermehrung der Land- und Seemacht anzuhalten; und Kanonen-Böte ausrüſten zu laſſen;

»Daß ſeine geheime Verbündung mit den Feinden Frankreichs, und nahmentlich mit dem Kaiſer und dem

Könige von Preußen, ihre Beſtätigung durch einen, mit dem Erſten im Januar abgeſchloſſen, Vertrag erhält; a)

»Daß er in eben dieſe Verbündung auch den Statthalter der vereinigten Provinzen gezogen hat; daß dieſer, deſſen gänzlicher Gehorſam für die Befehle der Kabinetter zu St. James und zu Berlin mehr denn allzu bekannt iſt, während des Verlaufes der Frankreichiſchen Revolution, und, ungeachtet der betheuerten Neutra-

---

a) Vielleicht wird hier derjenige Traktat gemeint, welcher angeblich im Monate Julius 1791 zu Pavia geſchloſſen worden ſeyn ſoll, und welchen man in meinen politiſchen Annalen Bd. 1. S. 203. und in Martens recueil des principaux traités, Tom. V. S. 5. findet. Daß dieſer Traktat ganz unächt iſt, erhellet ſowohl aus dem Inhalte, als aus der Unterſchrift; denn erſtlich giebt es ſchwerlich ein Beiſpiel, daß ein Kaiſer ſelbſt, in Verbindung mit den Geſandten anderer Mächte, einen Traktat unterſchrieben hat, und zweitens hat der Graf von Florida Blanka Madrit niemals verlaſſen; alſo gewiß nicht zu Pavia unterſchreiben können. Außerdem erklärte der Engländiſche Miniſter, Lord Grenville, im Oberhauſe am 12ten Februar 1793, daß England gar keinen Vertrag mit dem Kaiſer geſchloſſen; und Herr Pitt hat, am 12ten Februar, dieſelbe poſitive Erklärung dem Unterhauſe gethan. (Polit. Annalen Bd. 2. S. 462.) Es iſt dem zu folge ganz unwahr, daß England an dem vorgeblichen Theilungs-Traktat von Pavia vom Julius 1791 Antheil genommen habe, und eben ſo unwahr, daß England, wie hier behauptet wird, im Monate Januar 1793 einen Traktat mit dem Kaiſer geſchloſſen habe. Lord Grenville, der Staatsminiſter, ſagte, in der oben angezogenen Sitzung am 12ten Februar, ausdrücklich: »Es iſt nicht wahr, daß wir mit irgend einer, im »Kriege gegen Frankreich begriffenen, Macht einen Traktat geſchloſſen haben: vielmehr haben wir bis jetzt die »Neutralität aufs ſtrengſte beobachtet.«

Digitized by Google

Neutralität, dennoch die Frankreichiſchen Geſchäftsführer mit Verachtung behandelt, die Ausgewanderten aufgenommen, die Frankreichiſchen Patrioten beunruhigt, ihre Verrichtungen gehindert, und, ohne auf das Geſuch des Frankreichiſchen Geſandten zu achten, die Verfertiger falſcher Aſſignate losgelaſſen hat; daß derſelbe, in der letzten Zeit, um zu den feindſeligen Abſichten des Hofes zu London das Seinige gleichfalls beizutragen, eine Seerüſtung verfüget, einen Admiral ernannt, holländiſchen Schiffen befohlen, zu dem Engländiſchen Geſchwader zu ſtoßen, zu Beſtreitung der Kriegskoſten eine Anleihe eröffnet, und endlich die Ausfuhr nach Frankreich zu einer Zeit gehemmt hat, in welcher er doch die Verſorgung der Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Magazine begünſtigte.«

»Nachdem nun alſo die National-Konvention in Erwägung gezogen, daß alle dieſe Umſtände der Frankreichiſchen Republik keine Hoffnung mehr übrig laſſen, die Abſtellung dieſer Beſchwerden durch den Weg einer gütlichen Unterhandlung zu erhalten, und daß alle Handlungen der Höfe von Großbrittannien und Holland nichts anders, als Handlungen der Feindſeligkeit ſind, die für eine Kriegeserklärung gelten; ſo beſchließt die National-Konvention, wie folget:

1. »Die National-Konvention erkläret, im Nahmen der Frankreichiſchen Nation, daß, in Betracht der angehäuften, oben erwähnten, feindſeligen Handlungen und Angriffe, die Frankreichiſche Republik mit dem Könige von England und mit dem Statthalter der vereinigten Provinzen im Kriege begriffen iſt.« —

2. »Die National-Konvention trägt dem vorläufigen Vollziehungsrathe auf, die, ihm nöthigſcheinende,

Macht anzuwenden, um dieſe Angriffe zurückzutreiben, und die Unabhängigkeit, die Würde und die Vortheile der Frankreichiſchen Republik, aufrecht zu erhalten.«

3. »Die National-Konvention bevollmächtigt den vorläufigen Vollziehungsrath, in Anſehung der Seemacht der Republik ſolche Verfügungen zu treffen, als das Intereſſe des Staates ihm zu erfordern ſcheinen wird, und ſie widerruft zu dem Ende alle beſondern Verfügungen, welche in früheren Beſchlüſſen enthalten ſind.«

Am folgenden Tage (zweiten Februar 1793) ſagte Collot d'Herbois: »Ich trage auf eine Verbeſſerung des Beſchluſſes an, welchen die Konvention geſtern über den Krieg gegen England und Holland gefaßt hat. Der Ausſchuß hat Unrecht gethan, daß er den Statthalter auf gleichem Fuße mit dem Könige von England behandelt. Dieſer iſt als ein National-Stellvertreter anzuſehen; aber der Statthalter iſt weiter nichts, als ein Geſchäftführer des Souverains, und er hat nicht einmal einen Sitz in der Staaten-Verſammlung. Die Stadt Amſterdam iſt die grauſamſte Feindinn der Statthalterſchaft. Es würde alſo ſehr weſentlich ſeyn, merken zu laſſen, daß die Schiffe von Amſterdam, welche von unſern Kapern aufgebracht werden möchten, vor den Zurückforderungen der Bürger von Amſterdam nicht zum Verkaufe ausgeſtellet werden ſollten. Es iſt möglich, daß Pitt, aus treuloſer Großmuth, ihre Schiffe beſchützen läßt, und ſie ſolchergeſtalt, vermittelſt des Intereſſe, ſich zu Freunden macht. Um dieſer Ungelegenheit auszuweichen, thue ich meinen Vorſchlag.«

Boyer-Fonfrede, ein Girondiſte, widerſetzte ſich dieſem Vorſchlage des Maratiſten Collot. »Ich

will darthun,« ſagte er, »daß der Antrag des Collot d'Herbois ſich auf nichts gründen kann, als auf die dreifache Unwiſſenheit der Regierungs-Grundſätze der vereinigten Provinzen, der Beſchaffenheit der gegenwärtigen dortigen öffentlichen Gemüthsſtimmung, und der Bewegurſachen ihrer letzten Revolution und Gegenrevolution. Ich habe die Eine wie die Andere in der Nähe beobachtet, und bin im Stande geweſen, den Werth dieſer Urſachen zu beſtimmen. Glaubet ja nicht, ihr Bürger, daß die reine Liebe zur Freiheit und Gleichheit, welche alle Frankreicher beſeelt, auch ganz allein die Holländiſchen Patrioten leite. Sie würden ſonſt nicht kapitulirt haben. Wahr iſt es, daß ſie gegen den Statthalteriſchen Deſpotismus kämpften; allein die Begierde nach Macht, der Neid um Ehrenſtellen, die Ränke eines militairiſchen Oberhaupts, der Verdruß Einiger, die nach dem Regierungs-Patriciat ſtrebten: alles dieſes hatte ebenfalls einen gar mächtigen Einfluß. Der Bürgerſtolz war mit dem Deſpotismus des Nachfolgers der Naſſau handgemein. Der große Haufen der Holländer iſt reich, folglich kein Freund unſerer Grundſätze. Wenn ich auch einige Ausnahmen hievon zugebe, und annehme, daß Ihr daſelbſt Freunde habet: ſo können ſich dieſe nur unter der Klaſſe der Ohnehoſen befinden. Gehören aber die, mit koſtbaren oſtindiſchen Spezereien beladenen, Schiffe den Ohnehoſen? Keineswegs! Dieſe zahlreichen Fahrzeuge, und die Schätze, die ſie, als den Tribut von zweien Welttheilen, herbeiführen, ſind das Eigenthum der Reichen. Mögen ſie daher die Beute unſerer Kaper werden! Das Intereſſe der Freiheit, der Krieg, den Ihr führet: alles beſiehlt Euch, die Kaper nicht muthlos zu machen. Glaubt Ihr denn aber wohl,

den bürgerlichen und kriegriſchen Eifer unſerer Seeleute dadurch zu entflammen, daß Ihr, zur Vergeltung für ſo viele Mühſeligkeiten und Gefahren, denſelben die Ausſicht auf eine Zurückgabe der von ihnen gekaperten Schiffe offen laſſet? Eilet, Bürger, dieſen Vorſchlag zu verwerfen! Ich füge noch dieſes hinzu, daß es ganz recht war, den Krieg auch namentlich dem Statthalter zu erklären; denn er iſt auch ein König, und auf ſein Haupt müſſe der ganze Zorn eines Volkes fallen, welches er verrathen, welches er erkauft hat! Seine Ränke, ſeine Treuloſigkeiten, ſeine knechtiſche Ergebenheit für England: alles gebietet Euch, ihn dieſer Verantwortlichkeit auszuſetzen. Und wahrlich ſobald Ihr die Kaufleute werdet zu Grunde gerichtet haben, die niederträchtig genug ſind, ihm zu gehorchen; ſobald werdet ihr auch an ihm gerecht ſein.«

Der Vorſchlag des Collot wurde hierauf verworfen. Dagegen that Boyer-Fonfrede den folgenden Vorſchlag, welcher auch genehmigt ward:

»Die Konvention beſchließt, daß Preiſe und Belohnungen denjenigen Kapern ertheilt werden ſollen, welche in die Häfen der Republik feindliche, mit Lebensmitteln beladene, Schiffe bringen werden.«

Das Engländiſche Miniſterium war weit entfernt, dieſe Kriegserklärung voraus zu ſehen. Es hoffte immer noch, die entſtandenen Zwiſtigkeiten gütlich beilegen zu können. Pitt ließ zwar in England kriegriſche Zurüſtungen machen. Es war ihm aber kein Ernſt damit, ſondern er machte dieſe Zurüſtungen bloß, um mit Würde unterhandeln zu können, und beßere Bedingungen zu erhalten. So hatte er von jeher verfahren, ſeitdem er Miniſter war. Gegen Spanien und

Digitized by Google

gegen Rußland hatte er ähnliche Zurüſtungen gemacht, und vermittelſt derſelben, ohne einen Kanonenſchuß, ſeinen Zweck erreicht: ſo gedachte er auch die Frankreicher zu zwingen, die von ihnen beſchloſſene Eröffnung der Schelde wieder zurück zu nehmen. Schon zu der Zeit, da der Prozeß des Königs noch nicht geendigt war, als man aber bereits das traurige Ende deſſelben vorher ſehen konnte, wurde dem Frankreichiſchen Geſandten im Haag, Hrn. Maulde, im Vertrauen erklärt: England und Holland wären geſonnen neutral zu bleiben; die Miniſter dieſer beiden Höfe würden zwar weder die Rechtmäßigkeit der National-Konvention anerkennen, noch mit ihrem Miniſter der auswärtigen Geſchäffte, Lebrün, unterhandeln; allein man würde ſich mit dem Generale Dümouriez ohne Schwierigkeit in Unterhandlungen einlaſſen, wenn dieſer dazu von dem Vollziehungsrathe bevollmächtigt würde. Sowohl der Großpenſionair von Holland, Hr. van Spiegel, als der Großbrittanniſche Geſandte im Haag, Lord Aukland, wiederholten dieſe Erklärung dem Hrn. de Maulde. a) Dieſer reiſte nach Paris, um dieſelbe zu überbringen. Bald nachdem er daſelbſt angelangt war, kam auch ein Geſchäftsträger des Frankreichiſchen Miniſteriums von London mit der Nachricht an, daß das Engländiſche Miniſterium nichts mehr wünſchte, als die Neutralität mit Frankreich zu erhalten, daß aber dieſes Miniſterium gerne ſähe, daß dem Generale Dümouriez die Unterhandlung übertragen würde. b) Man wollte mit einem Generale unterhandeln, um ſich nicht der Verlegenheit

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 128.

b) Ebendaſelbſt. S. 128.

auszuſetzen, die Regierung von Frankreich anerkennen zu müſſen.

Die Sache wurde im Frankreichiſchen Staatsrathe vorgetragen. Garat ſchlug vor: den General Dümouriez als außerordentlichen Geſandten nach London zu ſenden; ihm zu befehlen, die Unterhandlung ſchnell, und auf eine der Republik würdige Weiſe, zu betreiben; auf jeden Fall aber ſogleich wieder zurück zu kommen, um ſich an die Spitze ſeiner Armee zu ſtellen. Drei unter dem Miniſtern, Claviere, Monge und Pache, widerſetzten ſich dieſem Vorſchlage. Sie wollten Krieg mit England.

Der General Dümouriez, deſſen Ehrgeitz ſich geſchmeichelt fand, eine ſo wichtige Unterhandlung betreiben zu können, gab dieſen Plan dennoch nicht auf. Er gewann die beiden Miniſter Lebrün und Garat für ſich und für den Plan, und verabredete mit ihnen, daß von der Sache im Staatsrathe nicht mehr ſollte geſprochen, daß aber dieſelbe nichts deſto weniger heimlich ſollte betrieben werden. Maulde ſollte, unter dem Vorwande, ſeine eigenen Geſchäffte in Ordnung zu bringen, nach dem Haag zurückkehren, und dem Lord Aukland ein Schreiben des Generals Dümouriez überbringen, in welchem der General meldete: er würde am erſten Februar zu Antwerpen ſein, um die Winter-Quartiere ſeiner Armee zu beſichtigen; da er nun durch ſeinen Freund de Maulde wüßte, daß der Lord mit Achtung und Zutrauen von ihm geſprochen hätte, ſo würde er es ſich für ein groſes Glück ſchätzen, wenn er ihn auf der Gränze ſprechen könnte; um ſo viel

mehr, da ihre Zuſammenkunft beiden Nationen nützlich ſein könnte. c)

Als Lord Aukland dieſen Brief des Generals erhielt, ſchickte er ſogleich einen Eilboten nach London, um anzufragen, ob er ſich mit Dümouriez in Unterhandlungen einlaſſen ſollte? Er erhielt zur Antwort: daß er es thun könnte.

Zugleich ſandte der Miniſter Lebrün Hrn. Maret nach London, um bei dem dortigen Miniſterium anzufragen: ob man wirklich mit Dümouriez zu unterhandeln geneigt ſey? Auf Chauvelin, den Frankreichiſchen Geſandten zu Londen, wollte man ſich bei dieſer Gelegenheit nicht verlaſſen; denn Chauvelin war ein eigenſinniger, unwiſſender Mann, und ein ſchlechter Unterhändler. d)

Es war eigentlich Dümouriez ganz allein, der mit außerordentlicher Thätigkeit dieſe Unterhandlung betrieb, von welcher er ſich für ſeine Perſon Ehre und Nutzen verſprach. Drei Miniſter in Frankreich, oder eigentlich vier, wenn man Roland dazu rechnet, waren gegen dieſelbe; der fünfte Miniſter, Garat, war ein ſchwacher, nachgiebiger Mann, der ſich zwar von Dümouriez hatte überreden laſſen, ſich der Sache anzunehmen, der ſich aber eben ſo ſchnell von den andern auch wieder überreden ließ, von derſelben abzugehen; der ſechste Miniſter, Lebrün, war aufgebracht auf das Großbrittanniſche Kabinett, weil es weder ihn als Miniſter, noch die National-Konvention als eine rechtmäßige Obrigkeit, anerkennen wollte; es lag ihm daher im Grunde wenig daran, eine Unterhandlung zu

c) Ebendaſ. S. 130. d) Ebendaſ. S. 131.

befördern, die ohne ihn betrieben werden ſollte. a) Darum zögerte er lange, ehe er Hrn. Maret nach London abſandte. Als dieſer endlich zu Dover ans Land ſtieg, wurde er um ſeinen Paß und um ſeine Geſchäffte in England befragt. Maret hatte keinen Paß, und konnte keine beſtimmten Geſchäffte angeben, weil er ſich von dem Grunde ſeiner Reiſe nichts merken laſſen durfte: er erhielt daher den Befehl, ſich ſogleich wieder nach Frankreich einzuſchiffen. Seine Reiſe war alſo ganz fruchtlos geweſen.

Deſſen ungeachtet verließ der General Dûmouriez am 26. Januar Paris, um an den Gränzen von Holland mit Lord Aukland in Unterhandlung zu treten. Allein die Girondiſten, welche ſchlechterdings mit England und Holland Krieg wollten, und welche damals das Ruder der Frankreichiſchen Regierung in Händen hatten, erfuhren etwas von dem Plane des Generals. Sogleich beſchloſſen ſie, durch eine ſchnelle Kriegserklärung den Unterhandlungen des Genenals ein Ende zu machen. Weil er den Plan dieſer Unterhandlungen heimlich betrieben, und ihnen denſelben nicht mitgetheilt hatte, beſchloſſen ſie ferner, ihm ebenfalls ihr Geheimniß zu verbergen. Sie warteten alſo nur auf ſeine Abreiſe, und erklärten an eben dem Tage, an welchem Dûmouriez mit dem Lord Aukland ſeine Zuſammenkunſt halten ſollte, am erſten Februar, England und Hol-

---

a) Lebrun, piqué de ce que la cour de St. James ne vouloit pas traiter avec lui comme miniſtre des affaires étrangères de la République, ni avec la Convention, n'étoit pas fâché de faire manquer cette négociation, ſans y paroître. Ebendaſ. S. 133.

Digitized by Google

land den Krieg, ohne dem Generale davon die mindeſte Nachricht zu geben.

Der General Dümouriez war indeſſen zu Antwerpen angekommen, und hatte dem Lord Aukland ſeine Ankunft gemeldet. Dieſer Geſandte ſchrieb ihm zurück: er würde ſich mit dem Groß-Penſionair van Spiegel nach der Grenze begeben, um ſich mit ihm zu unterhalten; er erwarte nur noch die Antwort ſeines Hofes; er werde ihn aber nicht lange warten laſſen, um ihn nicht an Eröffnung des Feldzuges zu hindern. Die Zuſammenkunft ſollte im Mordyk, auf der Jacht des Prinzen von Oranien ſtatt haben. Die Jacht wurde ſchon zubereitet, um die unterhandelnden Perſonen zu empfangen. Der General Dümouriez behauptet, es ſey damals ſeine Abſicht geweſen, auszuwandern, Frankreich zu verlaſſen, und mit dem Holländiſchen und Engländiſchen Geſandten nach dem Haag zu reiſen. b) Wenn dieſe Behauptung nicht wahr iſt, ſo beweiſet dieſelbe abermals, daß der General mit größter Dreiſtigkeit die Unwahrheit zu ſagen ſich nicht ſcheuet: iſt aber dieſe Behauptung wahr, ſo muß Dümouriez eine außerordentliche Frechheit und Unverſchämtheit beſitzen, daß er es wagen durfte, die Miniſter zweier großen Nationen unter einem nichtigen Vorwande zu ſich zu beſcheiden, bloß in der Abſicht, in ihrer Geſellſchaft deſto bequemer auswandern, und ſein Vaterland verrathen zu können. Man unterſuche dieſe Behauptung des Generals wie man immer will; ſie kann ihm niemals zur Ehre gereichen.

Indeſſen verzog ſich die Unterhandlung, weil Lord

---

b) Ebendaſ. S. 141.

Aukland noch eine Antwort von ſeinem Hofe erwartete. Endlich war das Paketboot zurück gekommen und die Unterredung ſollte ſtatt finden, als Dümouriez am ſiebenten Februar aus den Pariſer Zeitungen erfuhr, daß ſchon am erſten der Krieg wäre erklärt worden. c) Er gerieth in den heftigſten Zorn gegen die Briſſotiner, die ihm vor ſeiner Abreiſe von ihrem Plane nichts hatten merken laſſen, und gegen den Kriegsminiſter, der ihm, dem kommandirenden Generale, nicht einmal einen Eilboten mit dem Dekret zugeſandt hatte. d)

In England war die Neigung zum Kriege gegen Frankreich unter allen Klaſſen ſehr groß, wenn man die Manufaktur = Städte ausnimmt, welche eine Abnahme des Handels und Unſicherheit deſſelben befürchteten. Der bei weitem größere Theil der Engländer war den Frankreichiſchen Grundſätzen abgeneigt, und fürchtete

---

c) Ebendaſ. S. 142.

d) Dümouriez behauptet: es ſey den Engländern mit dieſer Unterhandlung nicht Ernſt geweſen, und die Miniſter hätten dadurch nur Zeit gewinnen wollen. Zum Beweiſe führt er an, daß der Großbrittanniſche Hof zu eben der Zeit ein Bündniß mit Sardinien geſchloſſen habe. On pourroit croire, ſagt er (Mém. du Gén. Dumouriez. S. 137) que le miniſtre Pitt n'auroit voulu qu'amuſer le général Dumouriez, et ſe donner, ainſi qu'aux Hollandois, le temps de ſe préparer, pour coopérer avec leurs alliés. Le traité de la cour de St. James avec celle de Turin qui est de la même époque, confirme cette opinion. Der General Dümouriez iſt aber hier ganz irrig: denn die Unterhandlungen mit dem Hofe zu Turin fingen viel ſpäter, nämlich zu Anfang des März 1793 an, und der Traktat zwiſchen England und Sardinien wurde erſt am 25. April 1793 geſchloſſen, alſo lange nach der Franzöſiſchen Kriegserklärung.

ſich vor einer Verbreitung derſelben. Daher war auch im Unterhauſe die Oppoſition, welche Frieden mit Frankreich wünſchte, ſehr wenig zahlreich. Indeſſen verfuhren doch die Miniſter äußerſt behutſam. Sie thaten alles, um einem Kriege auszuweichen, und hofften immer noch, daß die Zwiſtigkeiten mit Frankreich friedlich beigelegt werden würden, bis ſie ganz unerwartet von der Kriegserklärung der Konvention Nachticht erhielten.

Selbſt unter denjenigen Engländern, welche bisher die Sache der Frankreicher vertheidigt und alle Greuelthaten entſchuldigt hatten, gingen viele nach der Hinrichtung des unſchuldigen Königs zur entgegengeſetzten Parthei über. Dieſe Hinrichtung machte einen unbeſchreiblich großen Eindruck auf das Engländiſche Volk. Am 24. Januar gegen Abend kam die Nachricht von dieſer Ermordung nach London, und ſogleich wurden alle Schauſpielhäuſer geſchloſſen. Nicht nur der Hof, ſondern das ganze Land, ging zwölf Tage lang in Trauer für den unglücklichen Monarchen. Mehrere Londner Zeitungen waren, als ſie die Nachricht von dieſer ſchrecklichen Begebenheit bekannt machten, gleich Trauerbriefen, mit einer ſchwarzen Einfaſſung verſehen, und in den meiſten katholiſchen Kapellen wurde ein feierliches Seelen-Opfer für den hingerichteten König gehalten. Doch fehlte es auch in Großbrittannien nicht an zahlreichen Anhängern der Pariſer Jakobiner, welche einen Aufruhr im Lande zu erregen, und ſich der Regierung zu bemächtigen ſuchten: allein die Miniſter waren aufmerkſam auf die heimlichen Machinationen dieſer Ruheſtörer, und beſtraften alle, die ſolcher boshaften Abſichten überwieſen werden konnten, ſehr hart.

Als die Botſchaft nach England gekommen war, daß die Frankreicher bereits am erſten Februar England und Holland den Krieg erklärt; und die, in den Frankreichiſchen Häfen liegenden, Schiffe in Beſchlag genommen hätten, überbrachten, am eilften Februar, Lord Grenville dem Oberhauſe, und der Staats-Sekretair, Herr Dundas, dem Unterhauſe, die folgende Königliche Botſchaft:

»Se. Maj. hält es für zuträglich, das Haus der Gemeinen zu benachrichtigen, daß die Verſammlung, welche gegenwärtig die Regierungs-Gewalten in Frankreich ausübt, ohne vorläufige Anzeigen, Handlungen der Feindſeligkeit gegen die Perſonen und das Eigenthum der Unterthanen Sr. Maj. begangen, und dadurch ſowohl das Völkerrecht, als die ausdrücklichen Verheißungen der Verträge verletzt; auch nachher, unter dem nichtigſten Vorwande, wirklich den Krieg gegen Se. Maj. und die vereinigten Niederlande erklärt hat. Unter den Umſtänden eines ſo muthwilligen und unveranlaßten Angriffes, hat Se. Maj. die nöthigen Schritte gethan, um ſowohl die Ehre Ihrer Krone, als die Rechte Ihres Volkes aufrecht zu erhalten; und Se. Maj. verläßt ſich voller Zutrauen auf die kräftige und thätige Unterſtützung des Hauſes der Gemeinen, ſo wie auch auf die eifrigen Anſtrengungen eines tapfern und getreuen Volkes, um einen ſo gerechten und nothwendigen Krieg auszuführen, und ſich, unter dem göttlichen Beiſtande, zu bemühen, den weitern Fortſchritten eines Syſtems kräftigen Einhalt zu thun, welches die Sicherheit und den Frieden aller unabhängigen Nationen antaſtet, und offenbar allen Grund-

ſätzen der Mäßigung, der Treue, des Glaubens, der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit, zum Trotze, befolgt wird.«

Bei der Berathſchlagung über dieſe Botſchaft des Königs, ſagte Hr. Pitt im Unterhauſe: Hr. Chauvelin wäre entlaſſen worden, weil ſeine Vollmacht aufgehört, und weil ihn Se. Maj. unter einer neuen Vollmacht, als Miniſter der Frankreichiſchen Republik, anzunehmen nicht für gut befunden hätte. Allein, dieſer Entlaſſung ungeachtet, wüßte er, daß die Miniſter Sr. Maj. noch immer den Wunſch und die Bereitwilligkeit fort gehegt hätten, auf jedem, mit der Ehre und der Würde der Nation beſtehenden Wege, jede Erläuterung zuzulaſſen, welche zur Abwendung der Drangſale des Krieges hätte gereichen mögen. Es wäre jedoch keine ſolche Erläuterung vorgekommen, und obgleich ein gewiſſer Hr. Maret als Geſchäftsträger angelangt wäre; ſo hätte derſelbe doch nicht eine einzige Unterhandlung mit den Miniſtern Se. Maj. gepflogen, viel weniger irgend eine Erläuterung von ſich gegeben. Die nächſte Nachricht, welche das Miniſterium erhalten, hätte den Beſchlag betroffen, welcher, ohne vorläufige Nachricht, auf die Schiffe und Güter Brittiſcher Unterthanen in den Frankreichiſchen Häfen gelegt worden: eine Maasregel, die man wohl für eine Handlung der Feindſeligkeit hätte anſehen mögen. Sogar nach dieſem Angriffe wäre jedoch der Weg zur Mittheilnng von Erläuterungen noch nicht verſchloſſen worden, indem es ſich, zum Beweiſe der friedfertigen Wünſche der Königlichen Miniſter, gefügt hätte, daß an eben demſelben Tage, da die Nachricht von dieſem beleidigenden Angriff eingelaufen,

auch ein Expreſſer von dem Brittiſchen Miniſter im Haag angekommen wäre, welcher gemeldet, daß Dümouriez eine perſönliche Zuſammenkunft mit demſelben auf der Holländiſchen Gränze vorgeſchlagen hätte, um den Krieg, wo möglich durch eine Unterhandlung abzuwenden. Dieſen Vorſchlag hätten die Miniſter angenommen, und der Brittiſche Geſandte im Haag wäre bevollmächtigt worden, Dümouriez Vorſchläge anzuhören. Allein, noch ehe die Antwort möglicher Weiſe den Lord Aukland hätte erreichen können, wäre zu Paris der Krieg erklärt, und derſelbe nunmehr auch bereits gegen England angefangen worden. a) Die Gründe, mit welchen die Frankreicher die Kriegs-Erklärung zu rechtfertigen geſucht hätten, fänden ſich in dem Dekrete der National-Konvention angegeben. Der erſte wäre dieſer: »daß der König von England, und zwar hauptſächlich ſeit der Revolution vom 10. Auguſt, nicht »aufgehört hätte, der Frankreichiſchen Nation Beweiſe »ſeiner Feindſeligkeit und ſeiner Anhänglichkeit an die »Verbündung der gekrönten Häupter zu geben.« Allein es wäre auch nicht eine einzige, der Revolution vom zehenten Auguſt vorhergegangene, Thatſache angeführt worden, um dieſe Behauptung zu rechtfertigen; und nach dieſem Zeitpunkte wäre bloß die Zurückberufung des Lords Gower angegeben worden, welche aber keinesweges für einen rechtlichen Grund zu einer Kriegs-Erklärung gelten könnte. Auch verſichere er, daß jede

a) La brusque déclaration de la guerre donna à la France dans cette négociation un air de perfidie, que les Anglois ont reproché avec quelque fondement. Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 157.

Vermuthung eines, zwiſchen England, dem Kaiſer und dem Könige von Preußen im verwichenen Januar errichteten Vertrages ganz und gar ohne Grund, ja ſelbſt ohne den Schatten eines Grundes wäre. Se. Maj. hätten auch nicht einen einzigen Schritt gethan, ſich in Frankreichs innere Angelegenheiten zu miſchen, oder irgend eine beſondere Regierungsform in jenem Lande einzuführen. Alles, was geſchehen wäre, hätte bloß darin beſtanden, daß man verſucht hätte, wo möglich, durch ſeine Anſtrengungen den Frieden auf einer Grundlage herzuſtellen, welche den Engländern Sicherheit gewährte, oder, wenn das mißlänge, ſich auf ſolche Weiſe in einen Krieg einzulaſſen, die demſelben Nachdruck, Kürze und einen guten Erfolg verliehe. — In der Frankreichiſchen Kriegs-Erklärung würde auch die Abgeneigtheit des Großbrittanniſchen Hofes, die gewöhnliche Korreſpondenz zwiſchen beiden Staaten wieder herzuſtellen, als ein Grund mit aufgeführt. Allein dieſem Vorwurfe würden hoffentlich nur wenige Perſonen in England ein Gewicht beilegen: denn nur ſehr wenige könnten, nach den entſetzlichen Begebenheiten des Auguſts, und den, ihnen zwar gleichen, aber ſie nicht verdunkelnden, Mordſcenen des Septembers, da eine alte Regierung über den Haufen geworfen, und keine feſte Regierung an ihre Stelle geſetzt worden, gewünſcht haben, einen Frankreichiſchen Geſandten in England angenommen zu ſehen. Auch würde es, unter ſolchen Umſtänden, weder ſicher und ſchicklich, noch Ehrebringend geweſen ſein, einen Geſandten anzunehmen. — Die Frankreicher beſchwerten ſich auch, daß man mit Hrn. Chauvelin nicht unterhandeln wollen. Allein er möchte wohl fragen: wer denn Hrn. Chauvelin nach dem Um-

ſturze der Frankreichiſchen Monarchie geweſen ſei? — Nichts, als ein Privatmann ohne Vollmacht. Im Dezember hätte er freilich ein neues Beglaubigungs-Schreiben dargeboten: allein jener Zeitpunkt wäre ein Zeitpunkt vervielfältigter Angriffe geweſen; ein Zeitpunkt, da es unmöglich geweſen wäre, ihn anzunehmen, woſern man ſich anders nicht hätte unverſchuldete Kränkungen geduldig gefallen laſſen wollen. — Andre, von ihnen herbei gezogene, Vorwände zum Kriege wären: das Verbot der Korn-Ausfuhr nach Frankreich; das Verbot des Aſſignaten-Umlaufs in Großbrittannien; und hiernächſt die Fremden-Bill. Alles dieſes wären doch aber weiter nichts, als Veranſtaltungen zur Erhaltung eigenen Lebens und Vermögens. Da dergleichen Dinge als Urſachen zum Kriege aufgeführt worden wären; ſo müßte man ſich nur wundern, daß ſie nicht, anſtatt ein Blatt, ein ganzes Buch angefüllt hätten. — Die Frankreicher hätten behauptet, daß der Handels-Vertrag gebrochen worden, und den Bruch dieſes Vertrags zu einer Urſache des Krieges gemacht; da doch in dieſem Vertrage ausdrücklich ſtünde: daß ein Bruch deſſelben nicht für eine Urſache zum Kriege geachtet werden ſollte. — Sie beſchwerten ſich, als über einen Angriff, daß man ihnen, kraft der Fremden-Bill, Päße abforderte, zu einer Zeit, da es doch bekannt wäre, daß den Engländern in Frankreich zehenmal ſtrengere Päße abgefordert würden, ohne daß man ſich darüber beklagt hätte.

Hr. Fox räumte, mit Hrn. Pitt, ein: daß die Entlaſſung des Hrn. Chauvelin keine gerechte Urſache zu einer Kriegs-Erklärung von Seiten Frankreichs wäre: allein es wäre doch nun einmal in Europa ſo hergebrach-

bracht, daß man eine ſolche Entlaſſung für eine Anzeige des Uebelwollens und vorhabender Feindſeligkeiten anſähe. Das Verbot des Aſſignaten = Umlaufs wäre ein lächerlicher Vorwand; denn England hätte ganz unſtreitig ein Recht, den Umlauf ſolcher Papiere zu verbieten. Allein das Verbot der Korn = Ausfuhr erblickte er in einem ganz andern Lichte. Dieß wäre, ſeiner Meinung nach, offenbar eine Handlung der Feindſeligkeit auf Seiten Englands gegen Frankreich. Es wäre ein Bruch aller vorhandenen Verträge. Die Frage wäre daher: ob dieſer Angriff gerechtfertigt werden könnte, oder nicht? — Ueber die Fremden = Bill hätten die Frankreicher kein Recht, ſich, als über eine Veranlaſſung zum Kriege, zu beklagen. Jedoch hätten ſie ſich wohl, als über eine Verletzung des Handels = Vertrages, beſchweren mögen, welche, wofern ihr nicht abgeholfen worden wäre, den Vertrag hätte aufheben können: allein die Aufhebung dieſes Vertrages wäre, nach den Worten deſſelben, dennoch für keine Urſache zum Kriege zu halten. So könnte auch das Leid und die Trauer des Volkes von England über die Hinrichtung des unglücklichen Königs, den Frankreichern keinen gültigen Vorwand zum Kriege geben, indem das Volk ein unleugbares Recht hätte, zu trauern und zu wehklagen über wen es wollte.

Da, nach der Lage der Dinge, vorauszuſehen war, daß England nicht bloß einen Seekrieg, ſondern auch einen Landkrieg würde führen müſſen: ſo traf das Großbrittanniſche Miniſterium mit verſchiedenen Mächten des feſten Landes Verfügungen, um ſich Hülfstruppen zu verſchaffen. Der erſte Vertrag dieſer Art wurde

Digitized by Google

mit dem Kurfürſtenthum Hannover geſchloſſen. Er lautete folgendermaaßen:

»Präliminär-Artikel zwiſchen Großbritannien und Hannover, in Betreff eines Hannöverischen Truppenkorps, beſtehend aus acht Regimentern Kavallerie, funfzehen Bataillonen Infanterie und einem Detaſchement Artillerie, welche Großbritannien in Sold nimmt, um ſie auf dem feſten Lande nach Erforderniß zu gebrauchen.«

»Artikel. 1. Dieſe Truppen ſollen nur in Europa dienen und gebraucht werden.«

»Artikel. 2. Die Größe ihres Soldes, und alle anderen Bewilligungen, Privilegien nnd Vortheile, ſollen jedesmal, nach dem Lande, worin ſie gebraucht werden, nach vorhergehenden Fällen eingerichtet werden, und nach dem erſten Tarif, oder Anordnung, den Se. Maj. erklären, und, zum Gebrauche Seiner Kurfürſtlichen Truppen, bei den jetzigen gleichen Umſtänden beſtätigen wird, und bei allen Gelegenheiten, wo ſie aufgefordert werden, außerhalb ihres Vaterlandes zu dienen.«

»Artikel. 3. Ihr Sold fängt vom 22. Februar 1793, als dem Tage, da der Befehl zum Ausmarſche gegeben, an, und ſoll ihnen nach ihrer Rückkehr auf drei Monate verwilliget werden. Während ſie zu dieſem Dienſte gebraucht werden, ſollen ſie gemeinſchaftlich mit den andern Truppen, nach Verhältniß ihrer Anzahl, agiren. Ihre Officiere ſollen nach der Anciennetät, wie es die allgemeinen Regeln mit ſich bringen, Dienſte thun.«

Digitized by Google

»Artikel 4. Sie ſollen eigene Feldprediger, und freie Religionsübung haben.«

»Artikel 5. In den militäriſchen Verbrechen ſollen ſie nach ihren eigenen Kriegsgeſetzen und Artikeln gerichtet und beſtraft werden.«

»Artikel 6. Da Se. Maj. weit davon entfernt iſt, für Seine Kurfürſtl. Kriegskaſſe Vortheil aus dieſer Ueberlaſſung Seiner Truppen in Brittiſchen Sold zu ziehen: ſo iſt es auf der andern Seite der Billigkeit angemeſſen, daß Großbrittannien alle Koſten, die zur Ausrüſtung, Erhaltung und Verpflegung dieſer Truppen, ſo lange ſie in Brittiſchen Dienſten ſtehen werden, erforderlich ſind, trage; und daß vorzüglich eine Entſchädigung bewilligt werde, um den Abgang der unausbleiblich in Sr. Maj. Kurfürſtlichen Armee, durch den Gebrauch dieſes Korps außerhalb ſeiner Deutſchen Länder, entſtehen muß, zu erſetzen. Auch müſſen gehörige Anſtalten zur Rekrutirung und Kompletirung dieſer Armee, ſo lange ſie in Brittiſchen Dienſten bleibt, getroffen werden.«

»Artikel 7. Endlich iſt feſtgeſetzt, daß diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, die, durch Verwundung oder andere Zufälle, ſo lange ſie im Brittiſchen Dienſte ſtehen, unfähig werden, die gewöhnliche Penſion, auf Koſten Englands, erhalten ſollen. Dieſe Penſion ſoll ihnen in ihrem Vaterlande, nach ächten und hinlänglichen Beſcheinigungen, die von Zeit zu Zeit bei Seiner Majeſt. Hannöveriſchen Kriegskanzlei vorgezeigt werden ſollen, ausgezahlt werden.«

»Grosvenor-Square, den 4ten März, 1793.«

»Alvensleben.«

Das, am 22ſten Februar 1793 in Engländiſchen Sold getretene, Hannöveriſche Korps betrug, außer dem Staabe: an Kavallerie 3,513 Mann; an Artillerie 1,567 Mann und 2,214 Pferde; an Infanterie 10,023 Mann. a)

Von dieſem, mit Kurhannover geſchloſſenen, Vertrag ließ der König dem Unterhauſe, am 6ten März, durch den Staats-Sekretair, Hrn. Dundas, Nachricht geben. Die Koſten für die Truppen während des Jahrs 1763 ſchlug Hr. Pitt, am 11ten März, zu 455,000 Pf. Sterlinge an. b)

Nach langer und heftiger Widerſetzung der Oppoſitions-Parthei, wurde von beiden Parlaments-Häuſern ein, von den Miniſtern vorgeſchlagenes, Geſetz genehmigt, vermöge welches: 1) jedem, innerhalb und außerhalb des Königreichs ſich aufhaltenden, Unterthan des Königs von Großbrittannien verboten wurde, irgend einen Artikel zum Gebrauche der Gewaltübenden Perſonen in Frankreich, oder ihrer Armeen und Flotten, zu verkaufen, zu verſchaffen, zu liefern, oder darüber zu kontrahiren, oder dergleichen in irgend einen Hafen von Frankreich zu führen, oder auch nur irgend einen Artikel in der Abſicht zu kaufen und zu überlaſſen, daß er auf irgend eine Weiſe zu dieſem Behufe dienen und verſandt werden möge. 2) Wurde jedem Unterthan des Königs verboten, über Grundſtücke und Fonds in Frankreich Verträge zu ſchließen, oder auf irgend eine, von den jetzigen Gewalthabern in Frankreich geleiſtete, Sicherheit Geld vorzuſchießen. 3) Wurde jedem Unter-

a) Collection of state-papers, S. 31.

b) Politiſche Annalen, Bd. 3. S. 248.

Digitized by Google

than des Königs verboten, ohne Sr. Majeſt. unter dem geheimen Siegel ertheilte Erlaubniß, aus dem Königreiche nach Frankreich zu gehen. 4) Wurde den Unterthanen Sr. Majeſt. verboten, aus Frankreich nach England ohne Erlaubniß oder Paß zu kommen. 5) Wurde verboten, die Schiffe und Güter des Feindes in irgend einem Theile der Welt zu aſſekuriren.

Am 10ten April 1793 ſchloß England einen Subſidien-Traktat mit dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel, in welchem feſtgeſetzt wurde: daß die vorigen, zwiſchen Großbrittannien und Heſſen-Kaſſel beſtehenden, Verträge dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen ſollten; daß beide Höfe enge Freundſchaft und Einigkeit unterhalten, und der Eine das Intereſſe des Andern wie ſein eigenes anſehen und befördern ſolle; daß alle vorhergegangenen Verträge zwiſchen beiden Höfen beſtätigt ſeyn, und angeſehen werden ſollten, als wenn ſie in dieſem Vertrage Wort für Wort eingerückt wären; daß der Landgraf drei Jahre lang, vom 10ten April 1793 an, achttauſend Mann Truppen dem Könige von Großbrittannien überlaſſen wolle; daß der König von Großbrittannien dem Landgrafen für jeden Reiter achtzig Kronen (19 Pf. St. 5 Schill.) und für jeden Soldaten zu Fuß dreißig Kronen (7 Pf. St. 4¼ Schill.) bezahlen ſollte. Außerdem ſollte der König dem Landgrafen jährlich, während der drei Jahre, 25,000 Kronen (die Kr. zu vier Schilling, neun und dreiviertel Pence Engländiſchen Geldes gerechnet) bezahlen; c) das Geld ſollte in Kaſſel ausbezahlt werden; wenn die Truppen in

c) Die jährlichen Subſidien, welche der Landgraf erhielt, betrugen dem zu folge: 45,452 Pfund Sterling.

Großbrittannien oder Irland gebraucht würden, ſo ſoll-ten ſie eben ſo behandelt werden, wie die eingebohrnen, Brittiſchen Truppen; der König ſollte die Koſten der Rekruten und Remonten, zur Erſetzung der, im Kriege umgekommenen, Menſchen und Pferde bezahlen; auch die, von dem Feinde eroberte, Heſſiſche Artillerie würde der König bezahlen, wofern ſich dieſer unglückliche Fall ereignen ſollte; das Heſſiſche Korps ſollte auf keiner Flotte dienen; die Truppen ſollten, nach Verlauſe des Subſidien-Traktats, koſtenfrei nach Hauſe geſchickt, und ihnen, nach ihrer Rückkunft, noch Ein Monat Sold be-zahlt werden. Der König verſprach, die Kriegs-Operationen ſo viel als möglich ſo zu leiten, daß die Länder des Landgrafen verſchont bleiben ſollten; wofern aber der Feind dennoch dem Landgrafen, wegen dieſes Vertrags, in ſeinen Ländern Schaden zufügen ſollte, ſo würde der König denſelben erſetzen. Für jeden Rekru-ten ſollte der König zwölf Kronen bezahlen; alle Reiſe- und Transport-Koſten des Heſſiſchen Korps ſollte der König bezahlen. Im Falle der König ſich entſchlöſſe, das Heſſiſche Korps nicht in ſeine Dienſte zu nehmen, ſollte er dem Landgrafen das feſtgeſetzte Errichtungsgeld für das ganze Korps (nämlich 19 Pf. St. 5 Schill. für jeden Reiter, und 7 Pf. St. $4\frac{1}{4}$ Schill. für jeden Fuß-Soldaten) bezahlen, und außerdem noch 300,000 Kro-nen (50,602$\frac{2}{3}$ Pf. St.) bezahlen. d)

Die Verträge, welche England am 25ſten März 1793 mit Rußland, am 25ſten April mit Sardinien,

---

d) Man findet dieſen Vertrag im Public advertiser 1794 Nr. 18429, in der Collection of state-papers 1794. S. 5. und in Martens recueil des principaux traités. T. 5. S. 124.

am 25ſten Mai mit Spanien, und am 14ten Julius mit Preußen errichtete, werden unter dem Artikel jeder dieſer Mächte beſonders angeführt werden.

Daß Frankreich den Krieg mit England und Holland hätte vermeiden können, wenn es gewollt hätte, iſt gewiß; daß es dieſen Krieg vorſätzlich ſuchte, und denſelben zu einer Zeit erklärte, da England die Kriegserklärung gar nicht erwartete, iſt nicht weniger gewiß. Schon vor der Hinrichtung des Königs war der Krieg gegen England und Holland in Frankreich beſchloſſen. Acht Tage vor dieſer Hinrichtung, am 13ten Januar 1793, ſchrieb Hr. Oelsner, welcher damals mit den Häuptern der Parthei der Girondiſten vertraut umging, an Hrn. von Archenholz. a) »Wenn England armirt, bloß um die Kriſis zu verſtärken und zu beſchleunigen, in der es uns glaubt, und nicht mit der reellen Abſicht zu einem hartnäckigen Seekriege, ſo könnte es ſich gewaltig angeführt ſehen: denn hier iſt der Krieg beſchloſſen. Den Matroſen belebt eben der Enthuſiasmus, den wir beim Land-Soldaten geſehen. Seit zwei Monaten ſind ſtillſchweigend Rüſtungen in unſern Häfen gemacht worden. Zwanzig Schiffe ſchwimmen im Mittelländiſchen Meere, und der Konvent hat heute die Bewaffnung von funfzig Linienſchiffen dekretirt. Der Krieg mit England zieht den mit Portugall und Holland nach ſich.«

Auch Briſſot, welcher doch, wie man oben geſehen hat, den Vortrag über den Krieg mit England in der Konvention gemacht hat, und welcher daher von allen, dieſen Krieg betreffenden, Umſtänden am beſten un-

a) Archenholz Minerva 1793. Februar. S. 368.

unterrichtet ſeyn mußte, geſteht, daß die Frankreicher in dieſem Kri ge der angreifende Theil geweſen ſeien. »Der Krieg mit England, Holland und Spanien,« ſagt er, b) »hat die Anſicht der Dinge ge ndert, und uns in dem Laufe unſerer Siege aufgehalten. Was hat aber dieſen letzteren Krieg veranlaßt? Drei Urſachen: 1) das abgeſchmackte und unpolitiſche Dekret vom 19ten November, welches mit Recht die Beſorgniſſe der auswärtigen Kabinetter rege gemacht hat; ein Dekret, welchem ſich aufgeklärte Männer mit Recht widerſetzt haben; ein Dekret, welches von den Anarchiſten ſelbſt, die es mit Wuth verlangt hatten, wieder vernichtet worden iſt; vernichtet nach einer gemachten traurigen Erfahrung, aber zu ſpät vernichtet, weil das Uebel bereits geſchehen war. 2) Die Mordthaten des zweiten Septembers, deren, von den Anarchiſten durchgeſetzte, Ungeſtraftheit die neutralen Nationen feindſelig genug gegen uns geſinnt gemacht hat. 3) Der Tod Ludwigs. Ich habe es geſagt, und werde nicht aufhören, es zu wiederholen, weil man mir unaufhörlich den Krieg mit England zuſchreibt, ungeachtet ich alles angewandt habe, denſelben zu vermeiden: jene Mordthaten und dieſes Todesurtheil haben zu dem Kriege am meiſten beigetragen.«

Holland

war um dieſe Zeit ein ziemlich unbedeutender Staat, dem es nicht nur an Macht, ſondern auch an Selbſtſtändigkeit fehlte. Er folgte gänzlich den Vorſchriften Englands, und verfuhr pünktlich ſo, wie ſein mächtiger Bundesgenoß, England, ihm vorſchrieb. In England

---

b) Briſſot à ſes commettans. S. 68.

waren die Miniſter nicht ſehr geneigt, einen Krieg mit Frankreich anzufangen, und in Holland war man noch viel weniger geneigt dazu. Holland war gar nicht zum Kriege gerüſtet. Seine Feſtungen waren in ſchlechtem Stande; ſeinen Flotten fehlte es an den nothwendigſten Bedürfniſſen; und die Regierung war ohne Geld, um das Fehlende anſchaffen zu können. In Holland war man daher nicht nur dem Kriege mit Frankreich ganz abgeneigt, ſondern man fürchtete ſich vor einem ſolchen Kriege. c) Man wünſchte in Holland nichts ſehnlicher, als die Neutralität mit Frankreich beibehalten zu können. d)

Zwar hatte der General Dümouriez ſchon im November 1792 dem vollziehenden Staatsrathe in Frankreich vorgeſchlagen, ihm zu erlauben, daß er unvermuthet in Holland einfallen dürfe; e) allein der Staatsrath, welcher aus Holland Geld und Lebensmittel zog, wollte nicht darin willigen. Dumouriez ſagt: es ſei ſeine Abſicht geweſen, Maſtricht durch einen Ueberfall ohne Kriegserklärung wegzunehmen, und nachher den Holländern zu beweiſen, daß ſie ſelbſt der angreifende Theil geweſen wären, wofern ſie ſich hätten einfallen laſſen, ſich über dieſe Gewaltthätigkeit zu beklagen. f) Der General Dümouriez gab ſeinen Lieblings-

---

c) En Hollande tout le monde craignoit la guerre. Mém. du général Dumouriez, T. I. S. 123.

d) La Hollande avoit le plus grand désir de parvenir à conserver la neutralité. Ebendaſ. S. 133.

e) Man ſehe Bd. 10. S. 59. Auch geſteht es Dümouriez ſelbſt, in ſeinen Mémoires; Tom. I. S. 123.

f) Les griefs ne manquoient pas pour légitimer cette priſe, et rejeter l'agreſsion sur les Hollandois, s'ils s'en étoient offensés. Ebendaſ. S. 124.

Plan, unvermuthet und ohne Kriegserklärung in Holland einzufallen, nicht auf, ungeachtet der Staatsrath anderer Meinung war. Er reiſ'te nach Paris zu Ende des Jahrs 1792, in der Abſicht, denſelben durchzuſetzen, und es gelang ihm auch, den Staatsrath zu überreden. Dem zu folge befahl Dümouriez, am 10ten Januar 1793, dem Generale Miranda, ſich innerhalb zwölf Tagen des Holländiſchen Flandern, der Inſel Walcheren und der Feſtung Venloo zu bemächtigen. g) Dümouriez empfahl bei der Ausführung dieſes Plans Eilfertigkeit und Verſchwiegenheit. h) Der General Miranda fand den Plan ſchwer auszuführen, und meldete dies am 15ten Januar dem Generale Dümouriez. i) Hierauf fand der Staatsrath für gut, mit dieſer Ausführung noch eine Zeitlang zu warten. k) Am 19ten Januar hatte aber Dümouriez den Plan noch nicht aufgegeben, den er, wie er ſagte, ſeit langer Zeit überdacht hatte. l) Am 23ſten Januar drang Dümouriez abermals auf ſchnelle Ausführung deſſelben, m) und zwei Tage nachher reiſ'te er nach Paris ab. In dem letzten Briefe an Miranda, vor ſeiner Abreiſe von Paris, erwähnte er zum erſtenmale der Unterhandlungen, welche er zu eben der Zeit mit dem Großbrittanniſchen Geſandten im Haag und mit dem Großpenſionnair van Spiegel betrieb, deren Verlauf oben, in dem Artikel von Großbrittannien, ausführlich erzählt worden iſt. Dennoch meldet der General Dümouriez, in ſei-

---

g) Correspondance du général Miranda avec Dumouriez, S. 6.

h) Ebendaſ. S. 11. i) Ebendaſ. S. 13. k) Ebendaſ. S. 15.

l) Ebendaſ. S. 17. m) Ebendaſ. S. 22.

Digitized by Google

nen Denkwürdigkeiten: nachdem der, von ihm im November 1792 vorgeſchlagene, Plan, Maſtricht durch einen Ueberfall wegzunehmen, von dem Staatsrathe zu Paris ſei verworfen worden, habe er gar nicht weiter an einen Einfall in Holland gedacht; ja er habe vielmehr behauptet, man müſſe alles anwenden, Holland neutral zu erhalten. — n) So auffallend wagt es der General Dümouriez, im Angeſichte von ganz Europa Dinge zu behaupten, deren Unwahrheit durch die, von ihm ſelbſt geſchriebenen, Briefe bewieſen iſt! Ja er erzählt ſogar in ſeinen Denkwürdigkeiten: o) der, von den Holländiſchen Patrioten im Jan. 1793 entworfene, Plan, ſich der Provinz Seeland zu bemächtigen, habe ihm unausführbar geſchienen, da er doch, wie ſo eben bewieſen worden iſt, dieſen Angriff auf Seeland dem Generale Miranda zur ſchleunigen Ausführung empfahl, und denſelben nicht eher aufgab, als bis ihn Miranda von der Unmöglichkeit der Ausführung überzeugt hatte.

Am 25ſten Januar 1793 übergab Lord Aukland, der Großbrittanniſche Geſandte im Haag, dem Präſidenten der Generalſtaaten die folgende Schrift:

»Hochmögende Herren!

»Der unterzeichnete außerordentliche Geſandte und Bevollmächtigte Sr. Großbrittann. Majeſtät eilt, den ausdrücklichen Befehlen des Königs zufolge, Ihren Hochmögenden Abſchriften derjenigen Papiere vorzulegen, welche ſeit dem 27ſten des letzten Dezembers bis zum 20ſten des gegenwärtigen Monats, zwiſchen dem

---

n) Mémoires du général Dumouriez, Tom. I. S. 125.

o) Ebendaſ. S. 126.

Lord Grenville, Staatsſekretair Sr. Groſsbrittanniſchen Majeſtät, und Herrn Chauvelin, ausgewechſelt worden ſind.«

»Der König, Hochmögende Herren! iſt feſt überzeugt, daſs die, in Groſsbrittanniens Nahmen geäußerten, Geſinnungen und Grundſätze völlig denjenigen gemäß ſind, welche Ihre Republik beſeelen, und daſs Ihro H. M. geneigt ſeyn werden, den Maaſsregeln völlig beizutreten, welche der gegenwärtige bedenkliche Zeitpunkt erfordert, und welche eine nothwendige Folge dieſer Geſinnungen und Grundſätze ſind.«

»Die Umſtände, welche uns zu dieſer Kriſe geführt haben, ſind allzu neu, und das Betragen des Königs iſt allzu bekannt, als daſs der Unterzeichnete hier nöthig hätte, weitläuftig ins Einzelne hineinzugehen. Es ſind noch nicht vier Jahre verfloſſen, ſeitdem einige Nichtswürdige, die ſich für Philoſophen ausgaben, die Frechheit hatten, zu glauben, daſs ſie wohl fähig wären, ein neues Syſtem der bürgerlichen Geſellſchaft einzuführen. Um dieſen Traum ihrer Eitelkeit in Wirklichkeit zu ſetzen, muſsten ſie alle angenommenen Begriffe von Unterwürfigkeit, von Sittlichkeit und Religion, welche bis jetzt die Sicherheit, das Glück und der Troſt des menſchlichen Geſchlechts geweſen waren, über den Haufen ſtürzen und umkehren. Ihre Zerſtörungs-Entwürfe ſind ihnen nur allzugut gelungen: allein die Wirkungen des neuen Syſtems, welches ſie einführen wollten, haben bloſs dazu gedient, die Thorheit und Bosheit ſeiner Urheber zu entdecken. Die Begebenheiten, welche ſeitdem ſo ſchnell auf einander gefolgt ſind, übertreffen an Abſcheulichkeit alles, was jemals das Buch der Geſchichte befleckt hat. Eigenthum, Frei-

Digitized by Google

heit, Sicherheit, ja ſelbſt das Leben, ſind ein Spiel der zügelloſeſten Wuth der Leidenſchaften, der Raubſucht, des Haſſes, der grauſamſten und unnatürlichſten Ehrſucht geworden. Die Jahrbücher des menſchlichen Geſchlechts ſtellen uns keinen Zeitpunkt dar, in welchem man in ſo kurzer Zeit ſo viele Verbrechen begangen, ſo viel Unheil verurſacht, ſo viele Thränen ausgepreßt hätte. Kurz, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, ſcheinen dieſe Greuel den höchſten Gipfel erreicht zu haben.«

»Während dieſer ganzen Zeit hat der König, umgeben von ſeinem getreuen Volke, welches unter der göttlichen Obhut einer Glückſeligkeit ohne Beiſpiel genoß, die Leiden Anderer nicht anders, als mit dem Gefühle des Mitleids und des Unwillens anſehen können. Allein, getreu ſeinen Grundſätzen, hat ſich der König niemals geſtattet, ſich in die inneren Angelegenheiten einer fremden Nation zu miſchen. Niemals hat ſich derſelbe von dem einmal angenommenen Syſteme der Neutralität entfernt. Dieſes Betragen, welches der König mit Vergnügen auf gleiche Weiſe von Ew. H. M. beobachten ſah, deſſen Redlichkeit ganz Europa anerkannte, und welches aus ſo vielen andern Gründen hätte geſchätzt werden ſollen, iſt nicht ſo glücklich geweſen, Se. Maj., Ihre Völker und dieſe Republik, gegen die allergefährlichſten und ſtrafbarſten Anzettelungen ſicher zu ſtellen.«

»Seit einigen Monaten hat man die Entwürfe der Ehrſucht und der Vergrößerungsſucht, welche die Ruhe und die Sicherheit des ganzen Europa bedrohen, ganz öffentlich eingeſtanden. Man hat ſich bemühet, in dem Inneren von England und Holland Grundſätze,

die für alle geſellſchaftliche Ordnung verderblich ſind, auszubreiten. Man hat ſich nicht einmal geſchämt, dieſen verabſcheuungswürdigen Verſuchen den eigenen Nahmen Revolutions-Gewalt (pouvoir révolutionnaire) beizulegen. Alte, feierliche, von dem Könige verbürgte, Verträge ſind übertreten, und ſowohl die Gerechtſamen der Republik, als ihr Gebiet, verletzt worden. Der König hat daher, nach ſeiner Weisheit, geglaubt, Vorkehrungen treffen zu müſſen, welche der Natur der Umſtände angemeſſen wären. Der König hat ſein Parlament zu Rath gezogen, und die Maaßregeln, die Se. Maj. zu nehmen für gut befunden, ſind mit dem lebendigſten und einmüthigſten Beifalle eines Volkes aufgenommen worden, welches Anarchie und Irreligion verabſcheut, welches ſeinen König liebt, und ſeine Konſtitution will.«

»Auf dieſe Weiſe, H. M. Hrn., ſind die Beweggründe eines Betragens beſchaffen, deſſen Weisheit und Billigkeit dem Könige bisher Ihre Beiſtimmung und Mitwirkung zugeſichert haben. In allem, was Se. Maj. gethan, hat der König beſtändig über die Erhaltung der Gerechtſamen und der Sicherheit der vereinigten Provinzen gewacht. Die Erklärung, welche der Unterzeichnete Ew. H. M. am 13ten des verwichenen Novembers zu überreichen die Ehre gehabt hat, und die Ankunft eines kleinen Geſchwaders, welches beſtimmet iſt, die Meereshöhen der Republik ſo lange zu bedecken, bis ſie ihre eigene Seemacht wird zuſammengezogen haben, geben hievon den Beweis. So wie Ew. H. M. dieſe Geſinnungen des Königs, aus dem, was Se. Maj. bis jetzt gethan hat, erkannt haben; ſo werden Sie ſelbige nicht minder auch in den künftigen

Maaßregeln erblicken. Daher iſt der König überzeugt, daß er von Seiten Ew. H. M. eine vollkommene Gleichförmigkeit der Grundſätze und des Betragens erfahren werde. Bloß dieſe Gleichförmigkeit kann den vereinigten Anſtrengungen beider Länder die nothwendige Kraft zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung verleihen; kann dem Unheile, womit Europa bedrohet wird, Schranken ſetzen, und die Sicherheit, die Ruhe und Unabhängigkeit eines Staates, deſſen Glückſeligkeit Ew. H. M. durch die Weisheit und Standhaftigkeit Ihrer Regierung verbürgen, gegen jedes Unternehmen ſchützen.«

»Haag, am 25ſten Januar, 1793.«

»Aukland.«

Am 28ſten Januar machte Lord Aukland den Generalſtaaten bekannt, daß, nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich, der Frankreichiſche Geſandte zu London, Hr. Chauvelin, von dem Könige von Großbrittannien Befehl erhalten habe, England zu verlaſſen; und am 12ten Februar ertheilte er, im Nahmen ſeines Hofes, die Nachricht, daß der König von Großbrittannien den Brittiſchen Kriegsſchiffen Befehl ertheilt habe, die Holländiſchen Kauffarthei-Schiffe eben ſo gut zu beſchützen, als die Engländiſchen.

Am 22ſten Februar wurden ſchleunigſt zweitauſend Mann nach Holland übergeſchifft.

Schon vorher, am 10ten Februar, hatten ſich, nach erhaltener Nachricht, daß die Frankreicher der Republik der vereinigten Niederlande den Krieg erklärt hätten, die Generalſtaaten ſowohl, als der Staatsrath dieſer Republik außerordentlich verſammelt, und be-

an die Stände der Provinzen den folgenden Zirkular-Brief ergehen zu laſſen: a)

»Edle und mächtige Herren!«

»Als wir aus den Berichten der Konſuln des Staates erſahen, daß in den Häfen Frankreichs und Flanderns auf die, den Staatsbürgern dieſer Republik zugehörigen, Schiffe Beſchlag gelegt worden ſei: da wußten wir nicht, welcher Urſache wir dieſe unvorhergeſehene Maaßregel zuſchreiben ſollten. Allein dieſe Ungewißheit verwandelte ſich bald in die größte Beſtürzung und in Unwillen, als wir aus den Zeitungen erſahen, daß die Frankreichiſche Nation, oder vielmehr Diejenigen, welche dieſelbe gegenwärtig beherrſchen, einen Beſchluß von ſo außerordentlichem Inhalte gefaßt hätten, daß die Geſchichte der Völker kein Beiſpiel eines, aus ſo großer Unwiſſenheit und Ungerechtigkeit entſtandenen, Schrittes darbietet, als der, welcher, im Nahmen der Frankreichiſchen Nation, gegen die unſrige gethan worden iſt.«

»Der Beſchluß, von welchem wir ſprechen, ſcheint den erſten des laufenden Monats abgefaßt worden zu ſeyn. Er ſagt: »daß die National-Konvention im Nahmen der Frankreichiſchen Nation erkläre: wie ſie ſich mit dem Könige von England und mit dem Statthalter der vereinigten Provinzen im Kriege befinde.« Als Bewegungsgründe dieſer ſonderbaren Kriegserklärung führt man an: »daß der Statthalter mit den Feinden Frankreichs unterhandle; daß Derſelbe die Frankreichiſchen

---

a) Copie missive van haar Hoogmogende, aan de Heeren Staaten der respective Provincien, in dato 10 February 1793.

ſchen Patrioten unterdrücke; daß er die Verfertiger falſcher Aſſignate in Freiheit ſetzen laſſen; daß er Schiffe bemanne, um dieſelben zu der Engländiſchen Flotte ſtoßen zu laſſen; daß er ein Anlehen eröffnet habe; daß er den Handel mit Frankreich hemme.« Dieſe Umſtände, ſagt man, ſind offenbare Feindſeligkeiten, welche Frankreich nicht länger die Hoffnung laſſen, den Frieden zu erhalten. Zufolge ſolcher Gründe iſt nicht allein die Kriegserklärung gegen den Statthalter geſchehen, ſondern es ſind auf dieſelbe ſogleich Anſtalten zu Feindſeligkeiten gefolgt, nicht gegen den Fürſt Erbſtatthalter, (deſſen Fürſtenthümer in Deutſchland liegen) ſondern gegen dieſe Republik ſowohl, als gegen das Eigenthum ihrer guten Staatsbürger. Ganz Europa, Edelmögende Herren, muß außer ſich ſeyn, von Verwunderung, eine ſolche Verkettung von Ungereimtheiten aus einer Verſammlung hervorgehen zu ſehen, deren Mitglieder ſich für Geſetzgeber, für Reformatoren ihrer Nation, und für Diejenigen ausgeben, welche über dieſelbe Aufklärung verbreiten; aus einer Verſammlung, welche ihre Grundſätze andern Nationen als den Ausfluß der Weisheit ſelbſt, als die Quelle, aus welcher das Glück der Menſchheit herfließen ſoll, anempfiehlt.«

»Dem Statthalter der vereinigten Niederlande, (welcher nicht der Oberherr dieſes Staates iſt, ſondern eine erhabene, und mit der Republik, vermöge der hohen Würden, welche er bekleidet, unter der Oberherrſchaft der Staaten der Provinzen, deren Vereinigung die Oberrherrſchaft der Verbündung vorſtellt, verbundene Perſon,) dem Statthalter der vereinigten Niederlande den Krieg erklären, was heißt das anders, als, in Rückſicht auf die Regierungsform eines Staates,

von welchem man ſich für beleidigt hält, ſeine aller-tiefſte Unwiſſenheit an das helleſte Tageslicht bringen? Wenn wir aber über die Bewegungsgründe, welche man zu dieſer Kriegserklärung vorbringt, nachdenken; ſo halten wir dafür, daß dieſelbe nicht der Unwiſſenheit allein zugeſchrieben werden könne, ſondern vielmehr je-nem Geiſte der uſurpirenden Herrſchſucht, der Gewalt-thätigkeit und der allgemeinen Verheerung, welcher die Schritte ſowohl, als auch die Abſichten mehrerer Mit-glieder der National-Konvention leitet. In der That, (Ihro Edelmögenden wiſſen es, und jeder Bürger des Staates weiß es ſo gut als wir) nicht ein einziger dieſer Beweggründe, geſetzt auch, daß dieſelben der Wahrheit gemäß wären, geht den Fürſten Erbſtatthal-ter an. Und wenn einige derſelben in der That wahr, aber in der Anwendung falſch ſind; ſo ſind es Fälle ſolcher Art, von denen eine unabhängige Macht aus-wärtigen Regierungen keine Rechenſchaft ſchuldig iſt. Sollten ſich die Mitglieder der National-Konvention für beleidigt halten, weil die Republik Schiffe bemannt, und Vorkehrungen zu ihrer Vertheidigung trifft? weil, um ſich in den Stand zu ſetzen, ſolche Vorkehrungen zu treffen, die eine oder die andere Provinz ein Anlehen eröffnet hat? Die übrigen angeführten Beweggründe ſind bloße Unwahrheiten; Erdichtungen, die nur erfun-den worden ſind, um gewaltthätigen Handlungen einen Anſtrich von Rechtmäßigkeit zu geben.«

»Die Republik hat eben ſo wenig, als der Statt-halter, mit den Feinden Frankreichs unterhandelt. Sie iſt, in Rückſicht auf die Aufnahme der Ausgewanderten, ſo vorſichtig geweſen, als möglich: und aus keinem an-dern Grunde, als aus der Beſorgniß, zu einem Zwi-

mit der Frankreichiſchen Regierung einen Vorwand zu geben, haben wir, ſo wie Ihro Edelmögenden, dem Wunſche unſerer Herzen ſowohl, als dem Gefühle des Mitleidens, welches das Schickſal dieſer Unglücklichen uns einflößte, nicht folgen können. Und, von der andern Seite, wo, an welchem Orte unſeres Landes, ſind die Frankreichiſchen Patrioten jemals unterdrückt worden? Sie ſind, im Gegentheile, im Verhältniſſe der gefährlichen Keime, welche mehrere aus ihnen unter die Staatsbürger ausgeſtreuet haben, vielleicht zu gelinde behandelt worden. Uebrigens wiſſen wir nichts davon, daß irgendwo in dieſem Staate Verfertiger falſcher Aſſignate ſeien in Freiheit geſetzt worden, nachdem das Verbrechen bewieſen war: aber wir wiſſen, im Gegentheile, daß körperliche Strafen angethan worden ſind, ſobald vor dem Richter bewieſen war, daß die Anklage Grund habe, und daß dieſelbe nicht von der Frankreichiſchen Regierung vorgegeben ſei, bloß um einen Vorwand zu haben, ſich ſolcher Perſonen und Papiere zu bemächtigen, welche dieſelbe, aus andern Gründen, verfolgen zu müſſen glaubte.«

»Erinnern wir uns nunmehr, Edelmögende Herren, zu eben der Zeit, da wir dieſe ungereimten Vorwände betrachten, erinnern wir uns, wie ſich dieſer Staat während der Unruhen in Frankreich betragen hat, und welches das Verfahren der Frankreichiſchen Regierung gegen uns geweſen iſt! Die Republik hat die genaueſte Neutralität beobachtet; ſie hat, bei einer jeden Gelegenheit, der Frankreichiſchen Regierung die Verſicherung gegeben, daß ſie ſich weder mittelbar noch unmittelbar in die innern Unruhen jenes Landes jemals miſchen werde. Die Verwalter der Frankreichiſchen

Nation haben ihrerſeits, ſowohl in England, als hier, verſichern laſſen, daß auch ſie dieſe Neutralität reſpektiren würden. Indeſſen iſt, trotz feierlicher Verträge, und zu einer Zeit, da die Republik keine hinlängliche Macht daſelbſt hatte, um es verhindern zu können, das Gebiet derſelben auf der Schelde durch bewaffnete Schiffe verletzt worden; indeſſen hat die Frankreichiſche Konvention zugegeben, daß Bittſchriften, welche eine Beleidigung dieſes Staates und ſeiner Regierung enthielten, in ihrer Verſammlung abgeleſen wurden, und daß man auf dieſelben mit Beifall antwortete; indeſſen nimmt die genannte Verſammlung einige Menſchen unter ihren Schutz, welche aus dieſen Provinzen herkommen, welche öffentlich vorgeben, daß ſie einen Bataviſchen Revolutions-Ausſchuß ausmachten, und welche, unter dieſem Nahmen, die Republik mit eben ſo frechen, als unſinnigen, Schriften anfüllen. Endlich, während ſich Europa über die Geduld dieſer Republik ſowohl, als über ihre Gefälligkeit gegen Frankreich wundert, zerreißt die Frankreichiſche Regierung alle Bande, und erklärt den Krieg, dem Scheine nach, gegen die Perſon des Statthalters, in der That aber gegen die Beſitzungen der Bürger dieſes Staates. Ungern befinden wir uns in der Nothwendigkeit, alle dieſe Umſtände Ihro Hochmögenden vor Augen legen zu müſſen. Eine friedfertige Republik, welche Niemand zu beleidigen ſucht, welche nicht das Eigenthum irgend eines Menſchen verlangt, um ſich zu vergrößern, welche ſich, mitten unter den Stürmen Europens, mit aller möglichen Vorſicht beträgt, eine friedfertige Republik ſieht ſich plötzlich mit einem verheerenden Strome bedroht, welcher ſchon ſo viele ihrer benachbarten Länder verwüſtet

Digitized by Google

hat. Was iſt zu thun, Edelmögende Herren? Folgendes: unſere Zuverſicht auf den Gott unſerer Vorfahren ſetzen, welcher] dieſe Republik aus einem kleinen Anfange hat groß werden laſſen, welcher dieſelbe öfters, wie durch ein Wunderwerk, gerettet hat: und außerdem zu unſerer Vertheidigung muthig, ſtandhaft und kaltblütig, diejenigen Mittel anwenden, welche die Lage und die Hülfsquellen unſeres Landes uns darbieten werden.«

»Erſt vor kurzer Zeit haben ſich die Bundesgenoſſen abermals auf eine feierliche Weiſe verpflichtet, die Würden eines erblichen Statthalters, eines oberſten Hauptmanns und Admirals, als einen weſentlichen Theil der Konſtitution und der Regierungsform des Staates anzuſehen, und für die Erhaltung derſelben ſich gegenwärtig Gewähr zu leiſten, als dieſelben verſprachen, nicht zuzugeben, daß man in irgend einer Provinz von dieſem heilſamen, und für die Ruhe des Staates unumgänglich nothwendigen, Grundgeſetze abgehe. Der Zeitpunkt, dieſe Gewährleiſtung kräftig und wirkſam zu erfüllen, iſt nunmehr vorhanden. Die Konvention erklärt Seiner Hoheit dem Statthalter den Krieg, gleichſam als wäre derſelbe konſtitutionsmäßiger Oberherr. Die Schriften und Reden Derjenigen, welche die Frankreichiſche Nation beherrſchen, ſind voll von der eingebildeten Nothwendigkeit, unſere Konſtitution zu verbeſſern, und in dem Staate keinen Statthalter, den ſie für einen Oberherrn anſehen, anzuerkennen. Sie ſuchen hiedurch das Volk der vereinigten Provinzen von dem Statthalter abzuziehen, weil ſie wiſſen, daß daſſelbe einen Abſcheu vor der monarchiſchen Regierungsform hat, und vermöge dieſes Mittels den ewig

Digitized by Google

die für alle geſellſchaftliche Ordnung verderblich ſind, auszubreiten. Man hat ſich nicht einmal geſchämt, dieſen verabſcheuungswürdigen Verſuchen den eigenen Nahmen Revolutions-Gewalt (pouvoir révolutionnaire) beizulegen. Alte, feierliche, von dem Könige verbürgte, Verträge ſind übertreten, und ſowohl die Gerechtſamen der Republik, als ihr Gebiet, verletzt worden. Der König hat daher, nach ſeiner Weisheit, geglaubt, Vorkehrungen treffen zu müſſen, welche der Natur der Umſtände angemeſſen wären. Der König hat ſein Parlament zu Rath gezogen, und die Maaßregeln, die Se. Maj. zu nehmen für gut befunden, ſind mit dem lebendigſten und einmüthigſten Beifalle eines Volkes aufgenommen worden, welches Anarchie und Irreligion verabſcheut, welches ſeinen König liebt, und ſeine Konſtitution will.«

»Auf dieſe Weiſe, H. M. Hrn., ſind die Beweggründe eines Betragens beſchaffen, deſſen Weisheit und Billigkeit dem Könige bisher Ihre Beiſtimmung und Mitwirkung zugeſichert haben. In allem, was Se. Maj. gethan, hat der König beſtändig über die Erhaltung der Gerechtſamen und der Sicherheit der vereinigten Provinzen gewacht. Die Erklärung, welche der Unterzeichnete Ew. H. M. am 13ten des verwichenen Novembers zu überreichen die Ehre gehabt hat, und die Ankunft eines kleinen Geſchwaders, welches beſtimmet iſt, die Meereshöhen der Republik ſo lange zu bedecken, bis ſie ihre eigene Seemacht wird zuſammengezogen haben, geben hievon den Beweis. So wie Ew. H. M. dieſe Geſinnungen des Königs, aus dem, was Se. Maj. bis jetzt gethan hat, erkannt haben; ſo werden Sie ſelbige nicht minder auch in den künftigen

Maaßregeln erblicken. Daher iſt der König überzeugt, daß er von Seiten Ew. H. M. eine vollkommene Gleichförmigkeit der Grundſätze und des Betragens erfahren werde. Bloß dieſe Gleichförmigkeit kann den vereinigten Anſtrengungen beider Länder die nothwendige Kraft zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung verleihen; kann dem Unheile, womit Europa bedrohet wird, Schranken ſetzen, und die Sicherheit, die Ruhe und Unabhängigkeit eines Staates, deſſen Glückſeligkeit Ew. H. M. durch die Weisheit und Standhaftigkeit Ihrer Regierung verbürgen, gegen jedes Unternehmen ſchützen.«

»Haag, am 25ſten Januar, 1793.«

»Aukland.«

Am 28ſten Januar machte Lord Aukland den Generalſtaaten bekannt, daß, nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich, der Frankreichiſche Geſandte zu London, Hr. Chauvelin, von dem Könige von Großbrittannien Befehl erhalten habe, England zu verlaſſen; und am 12ten Februar ertheilte er, im Nahmen ſeines Hofes, die Nachricht, daß der König von Großbrittannien den Brittiſchen Kriegsſchiffen Befehl ertheilt habe, die Holländiſchen Kauffarthei-Schiffe eben ſo gut zu beſchützen, als die Engländiſchen.

Am 22ſten Februar wurden ſchleunigſt zweitauſend Mann nach Holland übergeſchifft.

Schon vorher, am 10ten Februar, hatten ſich, nach erhaltener Nachricht, daß die Frankreicher der Republik der vereinigten Niederlande den Krieg erklärt hätten, die Generalſtaaten ſowohl, als der Staatsrath dieſer Republik außerordentlich verſammelt, und beſchloſſen,

an die Stände der Provinzen den folgenden Zirkular-Brief ergehen zu laſſen: a)

»Edle und mächtige Herren!«

»Als wir aus den Berichten der Konſuln des Staates erſahen, daß in den Häfen Frankreichs und Flanderns auf die, den Staatsbürgern dieſer Republik zugehörigen, Schiffe Beſchlag gelegt worden ſei: da wußten wir nicht, welcher Urſache wir dieſe unvorhergeſehene Maaßregel zuſchreiben ſollten. Allein dieſe Ungewißheit verwandelte ſich bald in die größte Beſtürzung und in Unwillen, als wir aus den Zeitungen erſahen, daß die Frankreichiſche Nation, oder vielmehr Diejenigen, welche dieſelbe gegenwärtig beherrſchen, einen Beſchluß von ſo außerordentlichem Inhalte gefaßt hätten, daß die Geſchichte der Völker kein Beiſpiel eines, aus ſo großer Unwiſſenheit und Ungerechtigkeit entſtandenen, Schrittes darbietet, als der, welcher, im Nahmen der Frankreichiſchen Nation, gegen die unſrige gethan worden iſt.«

»Der Beſchluß, von welchem wir ſprechen, ſcheint den erſten des laufenden Monats abgefaßt worden zu ſeyn. Er ſagt: »daß die National-Konvention im Nahmen der Frankreichiſchen Nation erkläre: wie ſie ſich mit dem Könige von England und mit dem Statthalter der vereinigten Provinzen im Kriege befinde.« Als Bewegungsgründe dieſer ſonderbaren Kriegserklärung führt man an: »daß der Statthalter mit den Feinden Frankreichs unterhandle; daß Derſelbe die Frankreichiſchen

a) Copie missive van haar Hoogmogende, aan de Heeren Staaten der respective Provincien, in dato 10 February 1793.

ſchen Patrioten unterdrücke; daß er die Verfertiger falſcher Aſſignate in Freiheit ſetzen laſſen; daß er Schiffe bemanne, um dieſelben zu der Engländiſchen Flotte ſtoßen zu laſſen; daß er ein Anlehen eröffnet habe; daß er den Handel mit Frankreich hemme.« Dieſe Umſtände, ſagt man, ſind offenbare Feindſeligkeiten, welche Frankreich nicht länger die Hoffnung laſſen, den Frieden zu erhalten. Zufolge ſolcher Gründe iſt nicht allein die Kriegserklärung gegen den Statthalter geſchehen, ſondern es ſind auf dieſelbe ſogleich Anſtalten zu Feindſeligkeiten gefolgt, nicht gegen den Fürſt Erbſtatthalter, (deſſen Fürſtenthümer in Deutſchland liegen) ſondern gegen dieſe Republik ſowohl, als gegen das Eigenthum ihrer guten Staatsbürger. Ganz Europa, Edelmögende Herren, muß außer ſich ſeyn, von Verwunderung, eine ſolche Verkettung von Ungereimtheiten aus einer Verſammlung hervorgehen zu ſehen, deren Mitglieder ſich für Geſetzgeber, für Reformatoren ihrer Nation, und für Diejenigen ausgeben, welche über dieſelbe Aufklärung verbreiten; aus einer Verſammlung, welche ihre Grundſätze andern Nationen als den Ausfluß der Weisheit ſelbſt, als die Quelle, aus welcher das Glück der Menſchheit herfließen ſoll, anempfiehlt.«

»Dem Statthalter der vereinigten Niederlande, (welcher nicht der Oberherr dieſes Staates iſt, ſondern eine erhabene, und mit der Republik, vermöge der hohen Würden, welche er bekleidet, unter der Oberherrſchaft der Staaten der Provinzen, deren Vereinigung die Oberrherrſchaft der Verbündung vorſtellt, verbundene Perſon,) dem Statthalter der vereinigten Niederlande den Krieg erklären, was heißt das anders, als, in Rückſicht auf die Regierungsform eines Staates,

Digitized by Google

von welchem man ſich für beleidigt hält, ſeine allertiefſte Unwiſſenheit an das helleſte Tageslicht bringen? Wenn wir aber über die Bewegungsgründe, welche man zu dieſer Kriegserklärung vorbringt, nachdenken; ſo halten wir dafür, daß dieſelbe nicht der Unwiſſenheit allein zugeſchrieben werden könne, ſondern vielmehr jenem Geiſte der uſurpirenden Herrſchſucht, der Gewaltthätigkeit und der allgemeinen Verheerung, welcher die Schritte ſowohl, als auch die Abſichten mehrerer Mitglieder der National-Konvention leitet. In der That, (Ihro Edelmögenden wiſſen es, und jeder Bürger des Staates weiß es ſo gut als wir) nicht ein einziger dieſer Beweggründe, geſetzt auch, daß dieſelben der Wahrheit gemäß wären, geht den Fürſten Erbſtatthalter an. Und wenn einige derſelben in der That wahr, aber in der Anwendung falſch ſind; ſo ſind es Fälle ſolcher Art, von denen eine unabhängige Macht auswärtigen Regierungen keine Rechenſchaft ſchuldig iſt. Sollten ſich die Mitglieder der National-Konvention für beleidigt halten, weil die Republik Schiffe bemannt, und Vorkehrungen zu ihrer Vertheidigung trifft? weil, um ſich in den Stand zu ſetzen, ſolche Vorkehrungen zu treffen, die eine oder die andere Provinz ein Anlehen eröffnet hat? Die übrigen angeführten Beweggründe ſind bloße Unwahrheiten; Erdichtungen, die nur erfunden worden ſind, um gewaltthätigen Handlungen einen Anſtrich von Rechtmäßigkeit zu geben.«

»Die Republik hat eben ſo wenig, als der Statthalter, mit den Feinden Frankreichs unterhandelt. Sie iſt, in Rückſicht auf die Aufnahme der Ausgewanderten, ſo vorſichtig geweſen, als möglich: und aus keinem andern Grunde, als aus der Beſorgniß, zu einem Zwiſt

mit der Frankreichiſchen Regierung einen Vorwand zu geben, haben wir, ſo wie Ihro Edelmögenden, dem Wunſche unſerer Herzen ſowohl, als dem Gefühle des Mitleidens, welches das Schickſal dieſer Unglücklichen uns einflößte, nicht folgen können. Und, von der andern Seite, wo, an welchem Orte unſeres Landes, ſind die Frankreichiſchen Patrioten jemals unterdrückt worden? Sie ſind, im Gegentheile, im Verhältniſſe der gefährlichen Keime, welche mehrere aus ihnen unter die Staatsbürger ausgeſtreuet haben, vielleicht zu gelinde behandelt worden. Uebrigens wiſſen wir nichts davon, daß irgendwo in dieſem Staate Verfertiger falſcher Aſſignate ſeien in Freiheit geſetzt worden, nachdem das Verbrechen bewieſen war: aber wir wiſſen, im Gegentheile, daß körperliche Strafen angethan worden ſind, ſobald vor dem Richter bewieſen war, daß die Anklage Grund habe, und daß dieſelbe nicht von der Frankreichiſchen Regierung vorgegeben ſei, bloß um einen Vorwand zu haben, ſich ſolcher Perſonen und Papiere zu bemächtigen, welche dieſelbe, aus andern Gründen, verfolgen zu müſſen glaubte.«

»Erinnern wir uns nunmehr, Edelmögende Herren, zu eben der Zeit, da wir dieſe ungereimten Vorwände betrachten, erinnern wir uns, wie ſich dieſer Staat während der Unruhen in Frankreich betragen hat, und welches das Verfahren der Frankreichiſchen Regierung gegen uns geweſen iſt! Die Republik hat die genaueſte Neutralität beobachtet; ſie hat, bei einer jeden Gelegenheit, der Frankreichiſchen Regierung die Verſicherung gegeben, daß ſie ſich weder mittelbar noch unmittelbar in die innern Unruhen jenes Landes jemals miſchen werde. Die Verwalter der Frankreichiſchen

Digitized by Google

Nation haben ihrerſeits, ſowohl in England, als hier, verſichern laſſen, daß auch ſie dieſe Neutralität reſpekti- ren würden. Indeſſen iſt, trotz feierlicher Verträge, und zu einer Zeit, da die Republik keine hinlängliche Macht daſelbſt hatte, um es verhindern zu können, das Gebiet derſelben auf der Schelde durch bewaffnete Schiffe ver- letzt worden; indeſſen hat die Frankreichiſche Konvention zugegeben, daß Bittſchriften, welche eine Beleidigung dieſes Staates und ſeiner Regierung enthielten, in ihrer Verſammlung abgeleſen wurden, und daß man auf dieſelben mit Beifall antwortete; indeſſen nimmt die genannte Verſammlung einige Menſchen unter ihren Schutz, welche aus dieſen Provinzen herkommen, welche öffentlich vorgeben, daß ſie einen Bataviſchen Re- volutions - Ausſchuß ausmachten, und welche, un- ter dieſem Nahmen, die Republik mit eben ſo frechen, als unſinnigen, Schriften anfüllen. Endlich, während ſich Europa über die Geduld dieſer Republik ſowohl, als über ihre Gefälligkeit gegen Frankreich wundert, zerreißt die Frankreichiſche Regierung alle Bande, und erklärt den Krieg, dem Scheine nach, gegen die Perſon des Statthalters, in der That aber gegen die Beſitzungen der Bürger dieſes Staates. Ungern befinden wir uns in der Nothwendigkeit, alle dieſe Umſtände Ihro Hochmögenden vor Augen legen zu müſſen. Eine friedfertige Republik, welche Niemand zu beleidigen ſucht, welche nicht das Eigenthum irgend eines Men- ſchen verlangt, um ſich zu vergrößern, welche ſich, mit- ten unter den Stürmen Europens, mit aller möglichen Vorſicht beträgt, eine friedfertige Republik ſieht ſich plötzlich mit einem verheerenden Strome bedroht, wel- cher ſchon ſo viele ihrer benachbarten Länder verwüſtet

hat. Was iſt zu thun, Edelmögende Herren? Folgendes: unſere Zuverſicht auf den Gott unſerer Vorfahren ſetzen, welcher dieſe Republik aus einem kleinen Anfange hat groß werden laſſen, welcher dieſelbe öfters, wie durch ein Wunderwerk, gerettet hat: und außerdem zu unſerer Vertheidigung muthig, ſtandhaft und kaltblütig, diejenigen Mittel anwenden, welche die Lage und die Hülfsquellen unſeres Landes uns darbieten werden.«

»Erſt vor kurzer Zeit haben ſich die Bundesgenoſſen abermals auf eine feierliche Weiſe verpflichtet, die Würden eines erblichen Statthalters, eines oberſten Hauptmanns und Admirals, als einen weſentlichen Theil der Konſtitution und der Regierungsform des Staates anzuſehen, und für die Erhaltung derſelben ſich gegenwärtig Gewähr zu leiſten, als dieſelben verſprachen, nicht zuzugeben, daß man in irgend einer Provinz von dieſem heilſamen, und für die Ruhe des Staates unumgänglich nothwendigen, Grundgeſetze abgehe. Der Zeitpunkt, dieſe Gewährleiſtung kräftig und wirkſam zu erfüllen, iſt nunmehr vorhanden. Die Konvention erklärt Seiner Hoheit dem Statthalter den Krieg, gleichſam als wäre derſelbe konſtitutionsmäßiger Oberherr. Die Schriften und Reden Derjenigen, welche die Frankreichiſche Nation beherrſchen, ſind voll von der eingebildeten Nothwendigkeit, unſere Konſtitution zu verbeſſern, und in dem Staate keinen Statthalter, den ſie für einen Oberherrn anſehen, anzuerkennen. Sie ſuchen hiedurch das Volk der vereinigten Provinzen von dem Statthalter abzuziehen, weil ſie wiſſen, daß daſſelbe einen Abſcheu vor der monarchiſchen Regierungsform hat, und vermöge dieſes Mittels den ewig

verderblichen Saamen der Zwietracht in unſerem Vaterlande auszuſtreuen, damit ſie um ſo viel leichter in daſſelbe einzufallen, und es recht mit Muße zu plündern im Stande ſein mögen. Sind dieſes ihre Abſichten, Edelmögende Herren, wie nicht zu zweifeln iſt: ſo laſſet uns alle uns um die Konſtitution vereinigen. Dieſe Konſtitution hat eine freie Regierungsform und einen erblichen Statthalter, welcher aber kein ſouverainer Fürſt iſt. Laſſet alle Staatsbürger, welche auf irgend eine Weiſe über die religiöſen und bürgerlichen Vorrechte halten, deren ſie in dieſem Lande genießen, ihre Hände und ihre Herzen vereinigen, um ſich ſelbſt ſowohl, als ihre Beſitzungen, gegen Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen!«

»Daß Niemand, wie auch ſeine Denkungsart beſchaffen ſein mag, ſich einbilde, er, eher als ein Anderer, werde der allgemeinen Unordnung, der Plünderung, der Verheerung und dem Morde, welche Folgen der Umwerfung der Regierungsform in einem Lande ſind, zu entgehen im Stande ſein! Unſtreitig gibt es in dieſer Republik Menſchen, welche durch den Mißbrauch des ſchönen Nahmens der Freiheit, und durch die trügeriſche Art, wie man ihnen die Gleichheit mahlt, angezogen worden ſind, und dieſe unausführbaren Syſteme als ſehr wünſchenswürdige Gegenſtände betrachten. Allein laſſet dieſe irre geführten Menſchen ihre Augen nur auf alle Nationen wenden, welche ſich von dieſer vorgeblichen Vollkommenheit haben locken laſſen! Laſſet ſie unterſuchen, ob dieſe Nationen ſeither weiſer, tugendhafter, ziviliſirter geworden ſeien; ob ſich das Volk beſſer befinde; ob Ruhe und Sicherheit im Inneren zugenommen haben! Das Reſultat dieſer Unterſuchung

wird wahrlich nicht günſtig ausfallen! Laſſet ſie aber dagegen bedenken, wie lange dieſe Republik, unter der Konſtitution ihrer Regierungsform, glücklich und blühend geweſen iſt, und wie dieſelbe uns dem zu folge einen Gegenſtand darbietet, der es wohl verdient, beſchützt zu werden.«

»Wir endigen dieſes, Edelmögende Herren, indem wir Sie bei allem, was Ehre, Pflicht und eigener Vortheil, von einem jeden Bataver erheiſchen, vermahnen, alle nur möglichen Mittel zu einer tapferen Vertheidigung anzuwenden, wenn dieſer Staat feindſelig angegriffen wird, und zu gleicher Zeit ernſthafte Maasregeln zu nehmen, damit nicht unter der Begünſtigung auswärtiger Feindſeligkeiten die innere Ruhe geſtört werde. Thun wir dieſes; ſo dürfen wir unter dem göttlichen Segen hoffen, daß unſere Vertheidigungsmittel, unterſtützt durch die Hülfe unſerer getreuen Bundesverwandten, im Stande ſein werden, einen ungerechten Angriff zurück zu ſtoßen. Wir bitten Gott, u. ſ. w.«

Spanien.

Der Spaniſche Hof hatte um dieſe Zeit keinen feſten Plan. Von der einen Seite wünſchte derſelbe die, dem Haupte der Bourbons angethane Schmach zu rächen; von der andern fürchtete er ſich, wegen ſeiner Ohnmacht, vor einem Kriege mit Frankreich. Aus dieſer Unentſchloſſenheit entſtanden die ſich widerſprechenden Schritte, welche der Spaniſche Hof that. Die Konſtitution von 1791 war von demſelben angenommen worden; der Frankreichiſche Geſchäftsträger zu Madrit, Bourgoing, war anerkannt worden, und zu einer Neutralität gegen Frankreich hatee Spanien ſich ver-

pflichtet: allein zu eben der Zeit forderte es den Rußiſchen Hof auf, ſich in die Frankreichiſchen Angelegenheiten zu miſchen; a) es ließ Truppen an die Gränze Frankreichs, nach Katalonien vorrücken; es rüſtete eine Seemacht von zwanzig Linienſchiffen aus, und unterhandelte mit England. Am 12ten Februar wurde die alte Streitigkeit, wegen der Niederlaſſungen in Nutka-Sound, zwiſchen England und Spanien beigelegt: und zwar ſo, daß Spanien in allem nachgab, die weggenommenen Engländiſchen Schiffe wieder zu erſtatten, und außerdem, unter dem Nahmen einer Entſchädigung, eine beträchtliche Geld-Summe zu bezahlen verſprach. Der neue Miniſter, der Herzog von Alcudia, ſchien noch geneigter, den Frieden mit Frankreich zu erhalten, als ſein Vorgänger, der Graf d'Aaranda, geweſen war. Er ſtellte ſich, in ſeinen Unterhandlungen mit dem Frankreichiſchen Geſandten, als wenn es ihm ein Ernſt wäre, das gute Vernehmen zwiſchen beiden Mächten zu befeſtigen. »Schon durch meine erſte Zu»ſammenkunft mit dieſem jungen Miniſter,« ſagt Bour«going, b) »erhielt ich, daß diejenigen Truppenkorps,

---

a) In der Note, welche der Spaniſche Geſandte zu Petersburg übergab, heißt es: »Ganz Europa muß dem Eifer, »mit welchem Se. Katholiſche Maieſtät, von dem Au»genblicke an, da die Revolution ausbrach, verfahren ha»ben, und der Zweckmäßigkeit der Mittel Gerechtigkeit »widerfahren laſſen, welche Sie anzuwenden Sich vorge»ſetzt hatten, um den Folgen derſelben vorzubeugen, »wenn Sie bei allen den Mächten, die zu erkennen gaben, »Sie unterſtützen zu wollen, eben die Geſinnungen ange»troffen hätten, welche der Ruſſiſche Hof an den Tag »zu legen Sich zur Pflicht gemacht hat.«

b) Exposé de la conduite du citoyen Bourgoing, miniſtre-plénipotentiaire de la république françoise en Eſpagne.

»welche ihre Beſtimmung noch nicht erreicht hatten,
»Halt machen mußten. Dieſes Verſprechen ging nur
»auf einige derſelben. Ich verlangte die Vollziehung
»in Anſehung aller; und, um nicht der geringſten Zwei-
»deutigkeit Platz zu laſſen, ſo verlangte ich ſie ſchriftlich,
»und zwar in einem Tone, der dem Stellvertreter einer
»großen Nation geziemt. Der Miniſter antwortete mir
»noch an ebendemſelben Tage. Er bezeugte mir ſein
»Mißvergnügen daß die erſten Befehle noch nicht aus-
»geführt worden wären, und verſprach mir noch aus-
»drücklichere, welche am folgenden Tage ausgefertigt
»werden ſollten. Dies iſt auch in der That geſchehen,
»wie ich durch Nachrichten aus Malaga überzeugt wor-
»den bin, wo ſie unglücklicher Weiſe zu ſpät angelangt
»waren, um die Einſchiffung des, nach Katalonien be-
»ſtimmten, letzten Detaſchemeuts Landmiliz noch zu ver-
»hindern. Immittelſt erfuhr ich bald nachher, daß man
»mit Artillerie-Transporten eifrig fortführe. Ich
»machte ſogleich noch kräftigere Vorſtellungen, als zu-
»vor, und erhielt das Verſprechen ſchriftlich, daß dieſe
»Transporte ſchlechterdings aufhören ſollten. . . . Wenn
»dieſes dritte Verſprechen, welches ich erhielt, nicht
»pünktlich erfüllt wird, ſo muß die entlarvte Treuloſig-
»keit zur Rache auffordern.«

Nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich hörte endlich bei dem Spaniſchen Miniſterium alle Verſtellung auf, und es nahm nunmehr unverholen feindſelige Maasregeln gegen Frankreich. Sobald die Nachricht von dieſer Hinrichtung nach Madrit kam, verſammelte ſich daſelbſt der Rath von Kaſtilien, und es wurde beſchloſſen, den Frankreichiſchen Geſandten, Hrn. Bourgoing, zur Abreiſe zu nöthigen: allein dieſer

erhielt zeitig genug Nachricht von dieſem Beſchluſſe, um ſich entfernen zu können. Er erhielt die nöthigen Päſſe zur Reiſe, erſuchte aber noch, vor ſeiner Abreiſe, um eine Unterredung mit dem Herzoge von Alcudia; dieſe wurde ihm in einem hohen Tone verweigert.

Zu Madrit war, wegen des unglücklichen Schickſals des Königs von Frankreich, allgemeine Trauer. Die Schauſpielhäuſer wurden ſogleich geſchloſſen, bei Hofe wurden alle Feſte eingeſtellt, und in der Hauptſtadt ſowohl, als in allen Provinzen, wurden feierliche Seelmeſſen für den Ermordeten geleſen. Das Volk zu Madrit war über die Nachricht ſo erbittert, daß es ſich an den, zu Madrit befindlichen, Frankreichern zu rächen ſuchte, und dieſelben auf öffentlicher Straße beſchimpfte.

Hierauf ſandte der König von Spanien den folgenden Befehl an den Rath von Kaſtilien;

»Befehl Sr. Kathol. Maj., die Verweiſung der nicht angeſeſſenen Frankreicher aus Spanien betreffend, von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten an den Guverneur des Raths von Kaſtilien gerichtet.«

»Mein Herr.«

»Man muß die Feindſeligkeiten gegen die Frankreicher als bereits angefangen, und laut der Nachricht, welche Ladislaus Habor, Interims-Kommendant von Katalonien, in dem hier beigefügten Schreiben ertheilt hat, ſie ſelbſt für den angreifenden Theil anſehen. In dieſer Vorausſetzung will Se. Maj., ohne die Beſchlüſſe abzuwarten, welche Dero außerordentliche Rathsverſammlung darüber vorzulegen hat, daß ſogleich mit

Vertreibung der nicht angeſeſſenen Frankreicher aus dem Königreiche verfahren, und zu Madrit der Anfang gemacht werden ſolle, wie auch, daß man keine Zeit verliere, dieß einem jeden derſelben anzukündigen. Man befiehlt ihnen, bei Vermeidung der, in ähnlichen Fällen gegen die Uebertreter feſtgeſetzten, Strafen, in Zeit von acht und vierzig Stunden die Oerter ihres Aufenthaltes zu räumen. Man wird ihnen den Tag beſtimmen, da ſie Spanien verlaſſen ſollen, und man wird Maasregeln nehmen, daß ſie ſich weder verbergen, noch von der geradeſten Straße entfernen.«

»Ich benachrichtige Ew. Eminenz von dem Befehle Se. Maj., damit der Rath dieſe Königliche Entſchließung mit demjenigen Eifer und der Thätigkeit vollziehen laſſen möge, welche von ſelbigem, ſowohl hierin, als in allen andern, ihm anvertraueten, Dingen erwartet werden.«

»Der Herzog von Alcudia.«

Hierauf gab der Rath von Kaſtilien am 27. Febr. den folgenden Befehl:

»Ihr habet den nachſtehenden Königl. Befehl zu beobachten und zu vollziehen, auch ſelbigen dem Polizei-Vorſteher a) mitzutheilen, damit derſelbe noch heute eine außerordentliche Verſammlung veranſtalte, zu welcher

---

a) Der Ueberſetzer wußte keinen verſtändlichern Deutſchen Nahmen. Vermuthlich wird der Vorſteher derjenigen Sala, oder Kammer, gemeint, welche die Alcaldes de Corte, in dem, aus ſechs ſolchen Kammern beſtehenden, Rathe von Kaſtilien ausmachen. Dieſe Alcaldes ſind Polizei-Aufſeher über die verſchiedenen Quartiere der Stadt Madrit.

alle Alcaldes berufen werden ſollen, um ſich, unter Beobachtung der tiefſten Verſchwiegenheit, über den Inhalt des gedachten Königl. Befehles zu unterrichten, und Morgen mit Vollziehung deſſelben den Anfang zu machen. Und damit der gedachte Königl. Befehl, den Abſichten Se. Maj. gemäß, zur Vollziehung gebracht werde: ſo ſollen die Alcaldes de Corte, jeder von ſeinen acht Quartier-Kommmiſſarien begleitet, vor der gedachten Verſammlung erſcheinen. Dieſe letzten ſollen den erſten ein Verzeichniß, oder eine Matrikel vorlegen, damit ſie daraus die Angeſeſſenen erkennen, und von den Nicht-Angeſeſſenen unterſcheiden lernen, und den Befehl Se. Maj. gegen die Nicht-Angeſeſſenen vollziehen mögen, indeſſen man jedem Frankreicher perſönlich andeuten, und ihm bekannt machen wird, daß er innerhalb acht und vierzig Stunden die Hauptſtadt verlaſſen ſolle.«

»Man wird ſich ihrer Güter und Habſeligkeiten bemächtigen, um dieſelben vor aller Gewaltthätigkeit, Zerſtreuung und Verluſt zu ſicheren, und wird ſie, fürs erſte, unter zwei gedoppelte Schlöſſer legen, wovon der eine Schlüſſel einer ſicheren Perſon, die der Alcalde ernennen wird, und der andere derjenigen Perſon zugeſtellet werden ſoll, welche der, zur Abreiſe gezwungene Frankreicher, ſei er nun Eigenthümer, oder bloß Beſitzer der Sachen, nahmhaft machen wird. Dieſe Güter werden fürs erſte unter dem Geſetze verbleiben, um nachher, unter den erforderlichen Formalitäten, denjenigen Perſonen in derjenigen Form zugeſtellet zu werden, welche Se. Maj. beſtimmen werden.«

»Man wird einem jeden Frankreicher ſeinen Paß ertheilen, worin der Reiſeweg bemerkt werden ſoll, wel-

chen er verfolgen zu müſſen ſelbſt erklärt haben wird, und ihm dabei auferlegen, Spanien innerhalb zwölf Tagen zu verlaſſen; auch ihnen unterſagen, daß ſie ſich unterwegens nicht über acht Mann ſtark, und zwar ohne Waffen (weder zur Vertheidigung noch zum Angriffe) zuſammen geſellen. Desgleichen ſollen ſie gehalten ſein, wo ſie verweilen oder durchreiſen, ſei es Mittags oder Abend, ſich der Obrigkeit des Ortes zu zeigen. In dem gedachten Paſſe ſollen die Obrigkeiten befehligt werden, ſie zu beſchützen, und ihnen die Lebensmittel, nach gewöhnlichen Marktpreiſen, verabfolgen zu laſſen.«

«Wofern aber die Frankreicher, wer ſie auch ſein mögen, demjenigen zuwider handeln ſollten, was ihnen befohlen und angedeutet worden iſt: ſo ſollen ſie nicht nur in diejenigen Strafen verfallen, welche die Geſetze denen androhen, die den Befehlen Sr. Maj. in einer ſo wichtigen Angelegenheit nicht gehorchen, ſondern auch in alle anderen, welche die Umſtände verdienen, ſo die Uebertretung erſchweren.«

»Unter dieſem Befehle ſind die Frankreichiſchen Prieſter nicht mit begriffen.«

An die Geſandten der auswärtigen Mächte in Spanien ſandte der Herzog von Alcudia den folgenden Zirkular-Brief:

»Aranjuez am 28. Febr. 1793.«

»Da der König beſchloſſen, die, in Seinem Gebiete ſich aufhaltenden, und daſelbſt nicht angeſeſſenen, Frankreicher innerhalb einer gewiſſen Zeit wegzuſchaffen: ſo benachrichtige ich Sie hievon, damit Sie, in Anſehung Ihrer Domeſtiken und Diener von dieſer Nation,

einen Entſchluß faſſen mögen, wie Ihre Klugheit Ihnen eingeben wird. Sie können mit dem Gouverneur von Sitio, oder mit dem Gouverneur des Rathes zu Madrit, Abrede nehmen, um Sich die nöthigen Päße zu verſchaffen, damit die Perſonen, welche mit Ihnen Spanien verlaſſen, weder einen Aufenthalt, noch eine andere Unannehmlichkeit, auf der Reiſe erfahren mögen.«

Nach dieſen Verfügungen der Spaniſchen Regierung gab der vollziehende Staatsrath in Frankreich allen Frankreichiſchen Kriegsſchiffen den Befehl, die Spaniſchen Schiffe überall, wo ſie dieſelben antreffen möchten, aufzubringen; auch wurde auf alle, in den Häfen Frankreichs befindlichen, Schiffe ein Beſchlag gelegt.

Am 7. März hielt Barrere in der National-Konvention den folgenden Vortrag über die Verhältniſſe Frankreichs zu Spanien:

»Bürger! Ein Feind mehr gegen Frankreich iſt nur ein Triumpf mehr für die Freiheit! So muß man die kalten Freunde der Republik anreden, die ſich ſchon durch eine Nachricht von dem Rückzuge eines Vorpoſten, oder von der Verzögerung eines Sieges, niederſchlagen laſſen. Endlich zerreißt denn alſo der Schleier, in welchen ſich die Spaniſche Regierung ſo lange gehüllt hat. Ihre dunkle und ſchwankende Politik wird kund; die Ränke des Hofes zu St. James haben zu Madrit geſiegt, und der Päbſtliche Nuntius hat die Dolche des Fanatismus in den Staaten des Katholiſchen Königs geſchliffen!«

«Durch die wiederholten Anforderungen unſeres Geſandten in die Enge getrieben, gab derſelbe ſich das Anſehen einer Gleichgültigkeit, die ſehr weit von ſeinem

Digitized by Google

Karakter entfernt iſt; er ſchlug die Neutralität gegen eine Koalition vor, deren Grundſätze ihm doch insgeheim behagten. Er ſprach, im Kabinette zu Madrit, von Frieden und Vermittelung, während er doch in der Ferne die politiſchen Angriffe vermehrte, und ſich, vor unſeren Augen, zu Land und zu Waſſer rüſtete.«

»Der Spaniſche Hof will den Krieg; der Spaniſche Hof hat nie aufgehört, denſelben zu wollen. Wir dachten immer, daß dieſe Macht, welcher die Natur ſelbſt eine gute Nachbarſchaft gebot, auch die Rechte derſelben in Ehren halten würde. Wir durften erwarten, daß die lang hergebrachten Handelsverbindungen, daß ein alter Bundesvertrag, daß die Verhältniſſe gegenſeitiger Vortheile dieſelbe zu den Grundſätzen der Gerechtigkeit, oder wenigſtens zu Maasregeln der Klugheit, zurückbringen würden. Da wir nicht mehr in dem Jahrhunderte Philipps des Zweiten leben; ſo hofften wir, daß dieſe Regierung die Ungerechtigkeit ihres Verfahrens und ihrer Bedrückung der Frankreicher einſehen, und daß der König des fanatiſirten Spaniens, oder vielmehr der Beherrſcher der vorzüglichſten geheimen Freunde der Unabhängigkeit, weiſe genug ſein würde, ſich nicht in die Revolutionen der Freiheit zu miſchen. Auch giebt es kein, mit der Würde der Nation nur immer verträgliches, Mittel, welches bei dieſem alten Bundesgenoſſen nicht, vor der Eröffnung des Kriegs-Tribunales, angewendet worden wäre. Unſtreitig mußte man erſt alle Verſuche zur Ausſöhnung und zum Frieden erſchöpfen, ehe man die ſchreckliche Fahne auf dem, mit Eis bedeckten, Gipfel der Pyrenäen wehen ließ.«

»Nicht deßwegen, als ob es für Frankreich ſo ein großes Unglück wäre, einen Feind mehr zu haben! Die

junge Republik wird über den Deſpotismus von ganz Europa ſiegen! Allein eine Nation iſt es der andern ſchuldig, abzuwarten, daß ihre Regierung ſich aufkläre, oder daß die öffentliche Meinung ihr zu erkennen gebe, was ihr nicht angemeſſen und gefährlich ſei!«

»Dieſe Hoffnung, die unſer Geſandter geſchöpft hatte, iſt nunmehr verſchwunden. Euer herzhafter Beſchuß in der Sache Ludwigs riß den Schleier der treuloſen Neutralität hinweg, hinter welchem Karls Hof ſich zeigte. Ihr müßt ihm nun den Krieg erklären: denn eben dieſer Hof hat denſelben bereits in Amerika und in Europa angefangen. Eine ſolche Erklärung noch aufſchieben, würde nichts anders heißen, als das, Frankreich zugefügte, Unrecht verkennen, und Spanien den Vortheil einräumen, den Zeitpunkt des feindlichen Angriffes ſelbſt zu wählen.«

»Der Unfug der Spaniſchen Regierung gegen Frankreich hat beide Halbkugeln zum Schauplatze. Seine Veranlaſſung iſt der Haß gegen unſere Revolution: ſein Ziel iſt die Vernichtung unſerer Freiheit, und die Befeſtigung des Königthums.«

»Dieſe Regierung iſt diejenige, welche heimlich den Aufruhr der Schwarzen zu St. Domingo angeſtiftet, und dadurch unterhalten hat, daß ſie mit den Negern im Norden jener Inſel ein Handelsverkehr getrieben, und Waffen, Kanonen, Kriegs- und Mund-Bedürfniſſe, gegen das Gold und das Silber, gegen die koſtbaren Geräthſchaften und Eßwaaren vertauſcht hat, welche die Neger aus den, von ihnen bisher angebauten, Beſitzungen geraubt hatten.«

»Durch die Aufhetzungen dieſer Regierung ſowohl, als durch das heimliche Einverſtändniß der Statthalter

mit

Digitized by Google

mit derſelben, iſt es geſchehen, daß die unglücklichen Frankreicher, welche zu Apawow einen Zufluchtsort ſuchten, von den Spaniern mit einer Grauſamkeit behandelt worden ſind, wovon man nur zu Mexiko Spuren antrifft; daß ſie aus ihrem Gebiete verjagt, daß die Weißen, die ſich unter ihren Schutz begeben hatten, an die Neger verkauft, und nachher von dieſen ungeſtraft unter ihren Augen ermordet worden ſind.«

»Den grauſamen Eingebungen dieſer Regierung zufolge, haben die Spanier auf St. Domingo den verfolgten Frankreichern hartnäckig denjenigen Beiſtand verweigert, um welchen dieſe ſo dringend flehten; einen Beiſtand, den ſie gleichwohl den Rebellen zu leiſten eifrig befliſſen waren.«

»In Europa haben wir uns bekanntermaßen noch weit mehr über dieſe Regierung zu beſchweren. Ich habe nicht nöthig, Euch die Quälereien zu erzählen, welche die Frankreichiſchen Bürger, Reiſenden, Einſaſſen und Handelsleute, in Spanien erfahren haben; nicht nöthig, Euch an die langen Streitigkeiten zu erinnern, welche über die Gränzen beider Staaten erhoben worden ſind. Es iſt genug, nur den Unfug darzuſtellen, welcher ſich hinlänglich offenbaret, in den vielfältigen Beleidigungen der Oberherrſchaft der Nation; in der Weigerung, die Freiheit des ehemaligen Königs bei der Genehmigung der konſtitutionsmäßigen Königswürde anzuerkennen; in dem, längs den Pyrenäen gezogenen, Truppen-Kordon, als wir noch nicht einmal daran dachten, uns von dieſem Bundesgenoſſen los zu machen; in der Vermeſſenheit der Spaniſchen Regierung, bei den Ausgewanderten den Geſandten Fernand Nunnez zu unterhalten; in dem, unſern Rebellen und

fanatiſchen Prieſtern ganz offenbar ertheilten Schutze und Beiſtande; und endlich in der Weigerung, die Macht von den Gränzen zurück zu ziehen, deren Aufenthalt daſelbſt gegen die alten Verträge ſowohl, als gegen das Zutrauen anſtößt, welches zwiſchen beiden Völkern herrſchen ſollte.«

»Was hatte die Frankreichiſche Nation jener undankbaren Regierung gethan, daß ſie jetzt ihre bitterſte Feindinn werden mußte? Sie verſchwendete für ſelbige ihre Schätze und Flotten, als zwiſchen den Regierungen zu London und Madrit ein Mißverſtändniß ausbrach, welches für den Spaniſchen Handel ſehr traurig hätte werden können. Die Vermittlung Frankreichs ſtellte ſeiner alten Bundesgenoſſinn ſogleich eine Hülfe von fünf und vierzig Schiffen dar, welche in unſeren Häfen auf einmal, mitten unter den Ausgaben und Stürmen unſerer Revolution, ausgerüſtet worden. Alles kam wieder zurück in das Geleis ruhiger Unterhandlungen, und England mußte nachgeben, ſobald Spanien die bewaffnete Vermittlung und den Beiſtand der konſtituirenden Nationalverſammlung annahm, welche damals die Blicke und die Hochachtung von ganz Europa auf ſich zog.«

»Spanien verdankte Frankreich die Erhaltung ſeiner reichen Kolonien, welche die Treuloſigkeit des Engländiſchen Kabinettes ihm, unter armſeligen Vorwänden, zu einer Zeit zu entreißen trachtete, da man gar nicht an die Möglichkeit einer Frankreichiſchen Dazwiſchenkunft glaubte: und gleichwohl hat ſich nunmehr Spanien mit ſeinem natürlichen Feinde verbunden.«

»Hier wirft die Flucht nach Varennes einen Schleier auf unſere diplomatiſchen Verhältniſſe; und

ſchon vor der Genehmigung der Königlichen Konſtitution ha te der Unwille der Frankreicher ein Edikt vom 20ſten Julius 1791 zur Angabe gebracht: ein demüthigendes, beunruhigendes Edikt, welches eine große Menge Frankreicher mißhandeln, in Kerker werfen, und willkührlich aus Spanien vertreiben ließ, während ein gottloſer Eid diejenigen Herzen ſchreckte, die man im Verdachte hatte, daß ſie noch heimlich für ihr Vaterland ſchlügen; während man von ihnen eine Gotteslaͤſterliche Abſchwörung verlangte; während man auf dem Gebiete der Inquiſition keinen andern Frankreichern den Aufenthalt geſtattete, als denen, die es nicht mehr ſein wollen.« a)

»Bei dem Anblicke einer ſo bitteren Kränkung hätte Frankreich unſtreitig die Spaniſche Regierung, für ein ſolches Uebelwollen, für eine ſolche Ungerechtigkeit, beſtrafen müſſen. Gleichwohl ehrten unſere konſtitutionsmäßigen Gewalten den Vertrag, den die Spaniſchen Wortführer unaufhörlich verletzten. Der Bürgerrath von Perpignan weigerte ſich, das Austreten der Spaniſchen Truppen zu begünſtigen, obgleich Spanien unſere Ausreißer aufnahm; der Bürgerrath von Collioure gab, aus eigener Bewegung, ein Schiff zurück, welches er behalten konnte, indeſſen zu St. Sebaſtian und zu St. Salvador die Geſetze der Schiffahrt in Anſehung der Frankreicher verletzt wurden. Endlich gab ein Beſchluß den Spaniſchen Wortführern die Neuangeworbenen zurück, welche der Eifer der Verwalter der Abtheilung im Schloſſe zu Saint Eſprit angehalten hatte, während der Spaniſche Hof die Frank-

a) Man ſehe über dieſes Spaniſche Edikt den 7. Band.

reicher plagte, und unſere Kaufleute ſowohl, als unſere Konſuln, beunruhigte.«

»So verſöhnlich, ſo offen und ſo redlich, war das Betragen der Republik Frankreich! Und gleichwohl kann man ſich die feindſeligen Abſichten Spaniens, troz ſeiner Verſicherungen des Gegentheiles, nicht verbergen. Wird die freiwillige Genehmigung der konſtitutionsmäßigen Königswürde, förmlich und zu wiederholten malen, in den Antworten des Spaniſchen Hofes mißkannt: ſo kündigt dieſer Hof an, daß er heilig die Verteäge mit uns halten wolle. Wirft man ihm eine geheime Unterhandlung mit den Schweitzer-Kantonen vor, um dieſelben von Frankreich abwendig zu machen: ſo läßt dieſer Hof eine officielle Note an uns gelangen, um uns unſere Unruhe über die Abſendung eines Geſandten in die Schweitz zu benehmen. Beſchwert man ſich über den unnützen, längs unſerer Gränzen gezogenen Kordon: ſo erklärt er ſich ſehr angelegentlich über die Kantonierung dieſer Spaniſchen Truppen. Unſer Geſchäftsträger wird zu Madrit ganz anſtändig behandelt; und der damalige Miniſter verſichert, daß ſein Hof ſehr weit entfernt ſei, auf Zurüſtungen gegen Frankreich zu denken, ſo lang Frankreich nur ihn nicht angreife. Beſchwert man ſich über das Edikt vom 20. Julius 1791: ſo beruft ſich der Spaniſche Hof auf den Buchſtaben der Verträge, und ſtellt ſich, als gölte ſeine Strenge allen Fremden ohne Unterſchied, da dieſelbe doch wirklich, und in der Vollziehung, bloß die Frankreicher trifft. Beruft man ſich auf die Verträge: ſo kann der Spaniſche Hof nicht einräumen, daß man den ſogenannten Familien-Vertrag für einen förmlichen National-Vertrag halte. Ob er gleich Bundesgenoſſe, oder viel-

mehr Mitverſchworner, unſeres Hofes iſt; ſo zögert er doch beſtändig, Bundesverwandter der Nation zu werden. Einen ſolchen Einfluß hatte die übelwollende Geſinnung des Floridablanka.«

»Hat denn nicht Frankreich Geduld und Mäßigung gezeigt? Noch immer ſchweigt es, ſtatt ſeine Unzufriedenheit an den Tag zu legen. Es will den Frieden mit einer Macht unterhalten, von welcher es ihm unmöglich ſchien, daß ſie ſich von einer Verbindung ſollte hinreißen laſſen können, die eben ſo gefährlich für ſein Daſein, als für ſeine Ruhe iſt.«

»Allein die Zuſammenverſchwörung gegen unſere Freiheit war ſchon längſt an allen Europäiſchen Höfen angezettelt. Und dieß iſt der wahre Beweggrund ſo vieler diplomatiſchen Lügen, ſo vieler miniſteriellen Treuloſigkeiten! Schon ſeit dem Junius 1791 nahm der Hof zu Madrit an allen feindſeligen Verfügungen gegen Frankreich Antheil. Er ſann heimlich darauf, unſere Unabhängigkeit zu Grunde zu richten, und vereinigte ſich im Dunkeln mit den, gleich ihm despotiſchen, Mächten.«

»Kaum iſt nun, zwiſchen der Verſchwörung des Thrones und dem abgeredeten Anfalle auf unſere Gränzen, Frankreichs Freiheit in Gefahr, ſo erkennt das Kabinett zu Madrit den Karakter des Frankreichiſchen Geſandten nicht mehr an. Verblendet durch den ſtrafbaren Ruhm, der Sache der Tyrannen zu dienen, ſcheint es ſich mit in ihren Gotteslaſterlichen Bund knüpfen laſſen zu wollen. Seine kriegeriſchen Zurüſtungen bedrohen unſere Pyrenäen-Gränzen; ſeine heißen Wünſche folgen dem verwegenen und ſchnellen Marſche des Braunſchweigers; aber das unerhörte Glück der

reicher plagte, und unſere Kaufleute ſowohl, als unſere Konſuln, beunruhigte.«

»So verſöhnlich, ſo offen und ſo redlich, war das Betragen der Republik Frankreich! Und gleichwohl kann man ſich die feindſeligen Abſichten Spaniens, troz ſeiner Verſicherungen des Gegentheiles, nicht verbergen. Wird die freiwillige Genehmigung der konſtitutionsmäßigen Königswürde, förmlich und zu wiederholten malen, in den Antworten des Spaniſchen Hofes mißkannt: ſo kündigt dieſer Hof an, daß er heilig die Verteäge mit uns halten wolle. Wirft man ihm eine geheime Unterhandlung mit den Schweitzer-Kantonen vor, um dieſelben von Frankreich abwendig zu machen: ſo läßt dieſer Hof eine officielle Note an uns gelangen, um uns unſere Unruhe über die Abſendung eines Geſandten in die Schweitz zu benehmen. Beſchwert man ſich über den unnützen, längs unſerer Gränzen gezogenen Kordon: ſo erklärt er ſich ſehr angelegentlich über die Kantonierung dieſer Spaniſchen Truppen. Unſer Geſchäftsträger wird zu Madrit ganz anſtändig behandelt; und der damalige Miniſter verſichert, daß ſein Hof ſehr weit entfernt ſei, auf Zurüſtungen gegen Frankreich zu denken, ſo lang Frankreich nur ihn nicht angreiſe. Beſchwert man ſich über das Edikt vom 20. Julius 1791: ſo beruft ſich der Spaniſche Hof auf den Buchſtaben der Verträge, und ſtellt ſich, als gölte ſeine Strenge allen Fremden ohne Unterſchied, da dieſelbe doch wirklich, und in der Vollziehung, bloß die Frankreicher trifft. Beruft man ſich auf die Verträge: ſo kann der Spaniſche Hof nicht einräumen, daß man den ſogenannten Familien-Vertrag für einen förmlichen National-Vertrag halte. Ob er gleich Bundesgenoſſe, oder viel-

mehr Mitverſchworner, unſeres Hofes iſt; ſo zögert er doch beſtändig, Bundesverwandter der Nation zu werden. Einen ſolchen Einfluß hatte die übelwollende Geſinnung des Floridablanka.«

»Hat denn nicht Frankreich Geduld und Mäßigung gezeigt? Noch immer ſchweigt es, ſtatt ſeine Unzufriedenheit an den Tag zu legen. Es will den Frieden mit einer Macht unterhalten, von welcher es ihm unmöglich ſchien, daß ſie ſich von einer Verbindung ſollte hinreißen laſſen können, die eben ſo gefährlich für ſein Daſein, als für ſeine Ruhe iſt.«

»Allein die Zuſammenverſchwörung gegen unſere Freiheit war ſchon längſt an allen Europäiſchen Höfen angezettelt. Und dieß iſt der wahre Beweggrund ſo vieler diplomatiſchen Lügen, ſo vieler miniſteriellen Treuloſigkeiten! Schon ſeit dem Junius 1791 nahm der Hof zu Madrit an allen feindſeligen Verfügungen gegen Frankreich Antheil. Er ſann heimlich darauf, unſere Unabhängigkeit zu Grunde zu richten, und vereinigte ſich im Dunkeln mit den, gleich ihm deſpotiſchen, Mächten.«

»Kaum iſt nun, zwiſchen der Verſchwörung des Thrones und dem abgeredeten Anfalle auf unſere Gränzen, Frankreichs Freiheit in Gefahr, ſo erkennt das Kabinett zu Madrit den Karakter des Frankreichiſchen Geſandten nicht mehr an. Verblendet durch den ſtrafbaren Ruhm, der Sache der Tyrannen zu dienen, ſcheint es ſich mit in ihren Gotteslaͤſterlichen Bund knüpfen laſſen zu wollen. Seine kriegeriſchen Zurüſtungen bedrohen unſere Pyrenäen = Gränzen; ſeine heißen Wünſche folgen dem verwegenen und ſchnellen Marſche des Braunſchweigers; aber das unerhörte Glück der

Digitized by Google

jungen Republik führt es bald zu gemäßigten Geſinnungen zurück. Aus der Noth geriſſen durch ſeine gewöhnliche Langſamkeit, ſpiegelt es nun ſein wirkliches Unvermögen als einen Beweis guter Nachbarſchaft vor, und ſtellt ſeine erſten Zurüſtungen als bloße Maaßregeln der Vertheidigung dar. Ein, durch Erfahrung und Weisheit geleiteter, Miniſter wird angeſtellt. a) Dieſer hat das Bedürfniß eines vernünftigen Bündniſſes mit Frankreich längſt eingeſehen; und weil er den treuloſen Abſichten Englands nicht traut, antwortet, oder führt er für die Neutralität der übrigen Mächte an: »Daß »ſein Hof, wegen ſeiner Entfernung, der »Theilnahme an dieſem wichtigen Streite »entübrigt ſeyn müſſe.«

»Indeſſen wird der erſte Miniſter wieder fortgeſchickt; und ſogleich verdoppeln die Europäiſchen Kabinetter ihre Ränke und ihre Geſchäftigkeit, als ſie einen unbedeutenden jungen Miniſter auf einen erfahrnen d'Aranda folgen ſehen. Das Kabinett von St. James bleibt mit ſeinem argliſtigen Einfluſſe nicht zurück; und auf Einmal erblickt man große Zurüſtungen, ſowohl in den Spaniſchen Häfen, als an dem Fuße der Pyrenäen.«

Der Bothſchafter von Frankreich verlangt, daß, wenn man die Unterhandlungen wieder anknüpfen wolle, man die Truppenkorps, welche noch nicht zu ihren Beſtimmungen abgegangen wären, anhalten ſolle. Dieſes Verſprechen geſchieht; es wird aber von mehreren Korps nicht geachtet. Der Botſchafter beſchwert ſich, über die Nichterfüllung, mit derjenigen Feſtigkeit, welche dem

---

a) Der Graf d'Aranda.

Digitized by Google

Stellvertreter einer Republik geziemt. Es werden neue Befehle ausgefertigt: allein ihre verzögerte Ankunft hat die Einſchiffung der, nach Katalonien beſtimmten, Land-Miliz nicht mehr verhindern können.«

»Iſt dies Nachläßigkeit? oder Langſamkeit? Iſt es diplomatiſche Ehrlichkeit? — Der Erfolg wird es ausweiſen!«

»Unſer Botſchafter beſchwert ſich über alle dieſe Zurüſtungen ſowohl, als über die Betriebſamkeit in allen Spaniſchen Häfen: er beſchwert ſich darüber, als über Vorläufer des Krieges, nicht als über Vorſicht der ſo gerühmten Neutralität. Das Kabinett zu Madrit antwortet unaufhörlich, daß dies alles bloß zur Vertheidigung und zur Sicherheit ſeines Gebietes abzwecke; es geht ſogar ſo weit, vorzugeben, daß es, aus Mißtrauen in Englands Seerüſtungen, auch in ſeinen Häfen Zurüſtungen anordne.«

»Doch dies war nur ein Spiel der Politik: nunmehr aber ſah man, wie ein junger Miniſter, den man noch nicht zu der Verſtellungskunſt der Kabinetter abgerichtet glaubte, ſelbſt dem Kabinette von England den Machiavellismus ſtreitig machte; wie ihm alles, ſelbſt das Heiligſte, nur ein Spiel war; wie er verſprach, und ſogar im Nahmen ſeines Herrn, ſich zur Neutralität, zur Entwaffnung, zur Abſendung von Kommiſſarien verpflichtete; wie er hernach ſeine Worte verdrehte, und ſich durch eitle Ausflüchte entehrte. Es muß hier ein Beiſpiel dieſer ſchändlichen Politik angeführt werden. Zwei offizielle Noten wurden dem Spaniſchen Miniſter bekannt gemacht, worin der Vollziehungsrath ſehr nachdrücklich die Zurückziehung der Truppen und die Neutralität verlangte. Der Miniſter ſcheint

dies anfangs zu bewilligen, und beſchwert ſich nur, daß dieſe Noten nicht unterzeichnet ſind. Seine Einwilligung ſcheint bloß von der Unterſchrift abhängig zu ſeyn. Gleichwohl verbürgten die, dieſe Noten begleitenden, offiziellen Briefe hinlänglich die Aechtheit derſelben. Indeſſen will der Frankreichiſche Geſandte auch dieſen ſchlechten Vorwand bei Seite räumen. Die Noten kommen, von dem vollziehenden Staatsrathe unterzeichnet, zurück — und die diplomatiſche Falſchheit ſucht neue Ausflüchte! Hier ſtellt ſich nun ein Auftritt dar, deſſen Betrachtung den Völkern nützlich iſt, damit ſie endlich einmal ihre Regierungen beurtheilen lernen, und damit Spanien ſich über ſeine Oberhäupter aufkläre.«

»Der Spaniſche Miniſter entrüſtet ſich anfänglich über das unſchickliche Beſtreben des vollziehenden Staatsrathes, in den beiden offiziellen Noten bloß von der Spaniſchen Nation zu reden, »als ob Spanien,« fügt er hinzu, »Eure Grundſätze angenommen »hätte. Dieſer Ausdruck Nation kann mit der Sou»verainetät des Königs von Spanien nicht beſtehen.« — Zu einem ſolchen Zuſtande der Erniedrigung und Demüthigung findet ſich eines der größten Völker Europens durch ſeine Könige herabgebracht, daß dieſe nicht einmal geſtatten, nur ſein Daſeyn zu vermuthen! — »Die Frankreichiſche Regierung,« antwortet unſer Botſchafter, »konnte keine andere, als eine, ihren Grund»ſätzen angemeſſene, Sprache reden.« — »Es iſt ſelt»ſam,« fährt der Spaniſche Miniſter fort, »daß ſich die »offiziellen Noten von einer Republik Frankreich »herſchreiben, gleichſam, als hätte der Spaniſche Hof »dieſelbe ſchon anerkannt; da man ſich doch nur des »Ausdruckes: Frankreichiſche Regierung hätte

»bedienen ſollen.« — »Dieſer Ausdruck,« erwiedert unſer Botſchafter, »bedeutet gleichfalls im Grunde »nichts anders, als die Republik Frankreich, weil »unſere gegenwärtige Regierung republikaniſch iſt, »und der vollziehende Staatsrath, als Organ derſelben, »ſich nicht entbrechen kann, im Nahmen derjenigen Re»gierung zu reden, von welcher er ſeine Gewalten hat.« — Er hätte auch noch in Erinnerung bringen können, daß einſt die Spaniſche Regierung die erſte war, welche die Republik England anerkannte, und einen Botſchafter an Cromwell ſchickte.«

»Der Frankreichiſche Botſchafter läßt ſich nicht wankend machen. Er bemerkt, daß der König von Neapel, gleichfalls ein Bourbon, die Republik Frankreich anerkannt habe. »Das Beiſpiel des Königs »von Neapel,« antwortet der junge Miniſter, »iſt nur »das Beiſpiel eines Königs vom niederen Range, und »kann nicht für einen Monarchen, wie der von »Spanien iſt, hinreichend ſeyn. Sobald Sie die »Anerkennung irgend einer Macht vom erſten »Range aufweiſen können, wird auch Se. katholi»ſche Majeſtät die Ihrige nicht verweigern.«

»Hier ſieht man ihn alſo beſtätigt, jenen unverſchämten Stolz des Despotismus, der nicht einmal eine Gleichheit unter den Königen anerkennet. Das Wort Republik verwundet die ſtolzen Ohren der Despoten; und ſie nehmen ſich heraus, einer Republik das Daſeyn nicht anders zu geſtatten, als wann ſie ſelbige anerkannt haben.«

»Bürger! wenn die Könige von freien Menſchen anerkannt werden könnten; ſo würde es uns gebühren, die Könige anzuerkennen. Der Republik Frankreich

Digitized by Google

würde es gebühren, ihr Daſeyn entweder zu bewilligen, oder zu verwerfen.«

»Die Republik Frankreich wird nicht anerkannt! Heißt dies nicht ſo viel, als ob die, von Königen beherrſchten, Länder das Eigenthum dieſer Könige wären? Als ob dieſe allein im Nahmen der Völker redeten, und das Schickſal derſelben entſchieden? Heißt dies nicht, als ob Freiheit und Gleichheit nöthig hätten, noch auf andere Weiſe anerkannt zu werden, alsdurch Siege und durch die Beiſtimmung aller Menſchen? — Allein dies iſt der unſinnige Wunſch aller Könige; dies iſt der wahre Sinn der verſchiedenen Einwürfe der Spaniſchen Regierung gegen die verſchiedenen Anträge auf eine aufrichtige Neutralität und gegenſeitige Entwaffnung.«

»Wenn der König von Spanien Euch nicht den Krieg ſchon eher erklärt hat; ſo rührt dies daher, weil ſeine Truppen nicht ſo ſchnell ſind, als ſeine Nachgierde, und weil er zu einer Langſamkeit genöthiget wurde, die von den See-Rüſtungen unzertrennlich iſt. Wenn er Eurem Botſchafter nichts anderes geantwortet hat, als daß er ſich mit den offiziellen Noten deſſelben nicht mehr abgeben würde: ſo geſchah dieß, weil er den Anſchein des, längſt vorbereiten, Angriffes zu vermeiden ſuchte; weil er Euch vielmehr bei dem Spaniſchen Volke anklagen zu können wünſchte, um, wo möglich, den Krieg zu nationaliſiren, gleichwie es die Pitt und die Grenville zu London gemacht haben.«

»Schon hat die Spaniſche Regierung die ganze Geiſtlichkeit zur Theilnahme an den Entwürfen der Königlichen Nachbegierde bewogen. Die Prieſter reizen öffentlich die Leichtgläubigkeit des Volkes auf, die Ver-

brechen der Sizilianiſchen Veſper zu erneuern. Die Inquiſitoren verwandeln ſich in Soldaten, und die Klöſter erbieten ſich, Mönche zu tauſenden auf den gottloſen Kreuzzug gegen die Freiheit auszuſenden. Schon ſetzt der religiöſe Fanatismus ſeine Geſchenke, ſeine Gebete, ſein ganzes, eben ſo feiges als unnützes, Mönchsgetümmel in Bereitſchaft. Er macht ſich fertig, vor den Augen Europens das lächerliche Schauſpiel jenes Mönchskrieges, welches unſere Vorfahren erblickten, und jener Prozeßionen, welche für die Armeen geſchahen, wieder aufzuführen. Auf dieſe Art ſchickt ſich denn alles zu einer Mönchs-Revolution an, welche der erſte Schritt zu Spaniens Befreiung ſeyn wird. Die Spaniſche Regierung mag ſich nur beſſer belehren, über die Völker, welche ſie durch ſo ſeltſame Mittel beherrſcht. Die Lichtſtrahlen, welche ſich bereits über mehrere Bürgerklaſſen verbreiten, haben die Unwiſſenheit ſowohl, als eine Menge von Vorurtheilen verſcheucht. Arragonien erinnert ſich ſeiner alten Freiheit. Das Volk, obgleich es in das Gängelband des Aberglaubens und des Königthumes gezwängt worden iſt, hat dennoch ſeinen urſprünglichen Karakter beibehalten. Immer noch hat es eben denſelben ungemeſſenen Hang zu allem, was an Muth und an Größe der Seele gränzt. Es erſcheine ihm nur die Freiheit, und es wird ſich derſelben mit der, ihm ſo natürlichen, Kraft entgegen ſchwingen! Die Spaniſche Nation bedarf großer Unternehmungen und einer unabſehlichen Ausſicht auf Ruhm! Dieſe wird ſich ihr in der Eroberung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Gerechtſame eröffnen, ſo, wie ſie ſich ihren Königen in der Eroberung der Mexikaniſchen Schätze zeigte. Ihre Gewohnheit, ſeit der Herabwürdigung der

Großen, nur vom Throne abhängig zu ſeyn, wird bald, durch die Eroberung der Freiheit, verdrängt werden.«

»Sie erzittere, dieſe argliſtige und wankelmüthige Regierung, welche Spaniens Bundesgenoſſen durch falſche Hoffnungen der Neutralität hintergangen hat, und vernehme es zuerſt von den freien Frankreichern, daß ganz neulich, mitten aus Andaluſien, ſehr kräftige Ausdrücke des Spaniſchen Mißvergnügens, als Vorläufer der Revolution, kamen. »Wenn wir auch abermals,« hieß es, »von den Mauren beherrſcht würden, ſo könn»ten wir nicht unglücklicher ſeyn, als unter dieſem »Bourboniſchen Hauſe!«

»Der Krieg, Ihr Bürger, werde alſo an Spanien erklärt! Wenn gleich der Wortführer der Republik Frankreich nicht herzhaft aus Spaniens Gebiete, wie ein anderer aus der Brittiſchen Inſel, gejagt worden iſt: ſo laſſet uns dennoch nicht vergeſſen, daß man laut ſich geweigert hat, ihn anzuhören, und auf die offiziellen Noten zu antworten. Das unnütz gewordene Geſchäft der Vernunft erfordert nunmehr den Dienſt der Waffen. Dieſe werden längs des Ebro und Manzanares eben ſo ſiegreich ſeyn, als ſie es an den Ufern der Maas und des Rheines waren!«

»Wenn wir die Armee gehabt hätten, die Ihr gegen Spanien dekretirt hattet; wenn Diejenigen, denen es aufgetragen war, dieſelbe einzurichten und zu verſorgen, nicht alles gethan hätten, was dazu diente, dieſelbe gleich vom erſten Anfange an zu vernichten; wenn wir zu der Spaniſchen Regierung nicht ſo lange ein Zutrauen gehegt hätten, welches dieſelbe nicht verdiente: ſo würden wir längs der Pyrenäen über eine Macht verfügen können, welche hinlänglich ſeyn würde,

Digitized by Google

uns die Neutralität des Spaniſchen Hofs zuzuſichern, den feindſeligen Entwürfen Englands Einhalt zu thun, und Spanien zu verhindern, ſich als Seemacht aufzuſtellen. Denn England hat nicht eher die Kühnheit gehabt, uns anzugreifen, als bis ihm die Silberflotten und die Holländiſchen Gulden Beiſtand verſprachen. Es iſt alſo unumgänglich nothwendig, ſogleich Befehl zu ertheilen, daß der vollziehende Staatsrath alle weſentlichen Bedürfniſſe zu einer Armee, mit welcher wir überall angreifen können, nach den Pyrenäen hinſchaffe. Die Bourbons müſſen verſchwinden von einem Throne, den ſie, vermittelſt der Armeen und der Schätze unſerer Väter, ſich angemaßt haben: und das ſchönſte Klima, das großmüthigſte Volk Europens, müſſe die Freiheit wieder erhalten, die für daſſelbe gemacht zu ſeyn ſcheint!«

»Und Ihr, freie Bürger des ſüdlichen Frankreichs! Laſſet Eure Unruhe fahren! Euer Muth erhebe ſich! Die Pyrenäen-Armee bilde und ſetze ſich auf einen furchtbaren Fuß! Vereinigt Euch mit unſeren patriotiſchen Legionen! Belehret die Spaniſche Regierung, daß die Republik Frankreich ein nicht verächtlicher Feind ſei! daß ſie den Saamen der Freiheit, der Gleichheit und der Duldſamkeit in einem Lande ausſtreuen werde, in welchem dieſelben bisher nicht bekannt waren! Der Deſpotismus beleidigt und bedrohet Euch: aber der Europäiſche Deſpotismus iſt alt, und überall war er längſt feigherzig! Der Oberherr von Spanien ſchlummert: gehet hin und weckt ihn auf! Bald wird der Fanatismus, welcher Prieſter und Könige unterſtützt, in dem Staube liegen! Zertrümmert wird der Spaniſche Regierungs-Koloß da liegen, und neue Quellen der Be-

triebſamkeit und des Handels werden Euch für die Opfer entſchädigen, die Ihr der Freiheit darbrachtet!«

»Der Norden wird durch ſiegreiche Armeen gegen die Tyrannen von Wien und Berlin vertheidigt. Eure tapferen Legionen müſſen uns gegen die aberglaubigen Sklaven von Aranjuez verfechten! Steiget herab von jenen Felſen, die nichts liefern, als Eiſen und Krieger, und die von jeher die Bruſtwehren des menſchlichen Geſchlechtes waren! Der Ruhm wartet Eurer jenſeits der Gebirge! Laſſet ihn vor Euch erzittern, den Deſpoten zu Madrid, der ſich mit den Feinden der Republik vereinigt hat! Die Pyrenäen können bloß für Sklaven oder Mönche Schranken ſeyn!«

»Indem Ihr hinziehet, Eure Brüder zu rächen, ſo erinnert Euch, daß, als Einer von Frankreichs Deſpoten einen ſeiner Enkel auf Spaniens Thron ſetzte, jener in ſeinem Hochmuthe ausrief: »Es giebt jetzt »keine Pyrenäen mehr!« Laſſet uns Freiheit und Gleichheit durch unſere Siege nach Spanien bringen: dann werden wir mit Wahrheit ſagen können: es giebt keine Pyrenäen mehr! Wir werden es zum Glücke der Welt ſagen können!«

Zufolge dieſes Berichtes erklärte die Nationalkonvention, an demſelben Tage (am ſiebenten März) dem Spaniſchen auf folgende Weiſe den Krieg:

»Nachdem die National-Konvention den Bericht ihres Ausſchuſſes zur allgemeinen Vertheidigung, über das Betragen der Spaniſchen Regierung gegen Frankreich, vernommen, und erwogen:

»Daß der König von Spanien, ſeit dem 14ten

Julius 1789, bei verſchiedenen, mit ſeiner Regierung vorgekommenen, Verhandlungen die Oberherrſchaft des Frankreichiſchen Volks beſtändig ſehr hart beleidigt hat, und immer dabei beharret iſt, den Ludwig Capet als Oberherrn der Nation anzuſehen;

»Daß er, durch ein Edikt vom 20ſten Julius 1791, die Frankreicher vielfachen Bedrückungen ausgeſetzt; daß er dieſelben zu willkührlichen Einkerkerungen und zu ungerechten Verbannungen verurtheilt; daß er ſie Nachtheile und Verfolgungen hat erdulden laſſen, um deren Vergütung vergeblich angehalten worden iſt;

»Daß er ſie, vermöge dieſes Ediktes, genöthiget hat, ihrem Vaterlande eidlich zu entſagen;

»Daß ſeine Statthalter und Truppen nicht aufgehört haben, den Aufſtand der Neger zu St. Domingo zu begünſtigen, indem ſie ihnen Lebensmittel, Kriegs-Munition, Waffen und Kanonen, haben zukommen laſſen, den verfolgten Frankreichern einen Zufluchtsort verweigert, ja ſogar mehrere Frankreicher, die ihre Gaſtfreundſchaft angerufen, den Negern ausgeliefert, und dadurch den Tod derſelben verurſacht haben;

»Daß er, um die Zeit des 10ten Auguſt's 1792, ſeinem Geſandten zu Paris befohlen, ſich zu entfernen, indem er den vorläufigen Staatsrath, welchen die Geſetzgebende Verſammlung erwählt hatte, nicht anerkennen wollen;

»Daß er, nachdem die National-Konvention ihre Sitzungen eröffnet, die gewöhnliche Korreſpondenz zwiſchen den beiden Staaten nicht wieder hat anknüpfen wollen;

»Daß er ſich geweigert hat, den Geſandten der Republik Frankreich anzuerkennen, obgleich derſelbe mit

Beglaubigungs-Schreiben in ihrem Nahmen verſehen geweſen;

»Daß er, anſtatt den, in den Bundesverträgen ausgemachten, Hülfsbeitrag an Frankreich zu überlaſſen, vielmehr Zurüſtungen zu Waſſer und zu Lande veranſtaltet hat, die keine andere Abſicht haben können, als die Unabhängigkeit dieſer Republik zu bekämpfen, und ſich mit den feindlichen Mächten zu vereinigen.«

»Daß er, während der Zeit, da er die Seerüſtung auf das thätigſte betrieb, dieſelbe heuchleriſcher Weiſe für eine Vorkehrung zur Sicherheit gegen die Engländer ausgab, deren treuloſe Geſinnungen ihm, wie er ſagte, bekannt wären; da er doch gleichwohl, allen Verträgen zum Hohne, mit den Engländern ein Bündniß unterhandelte;

»Daß er, zu eben der Zeit, da er die Gränzen bewaffnete, den Ausgewanderten ſowohl, als den Häuptern der, gegen Frankreich bewaffneten, Rebellen offenbaren Schutz und Unterſtützung mit Gelde angedeihen ließ.«

»Daß, ungeachtet der Beharrlichkeit des vorläufigen, vollziehenden Staatsrathes vou Frankreich, alle Mittel anzuwenden, welche Frieden und Brüderſchaft mit der Spaniſchen Nation beibehalten konnten, und nur irgend mit der republikaniſchen Würde beſtanden, das Spaniſche Miniſterium gleichwohl bei ſeinem Syſteme der Verſtellung, des Uebelwollens und der Feindſeligkeit, beſtändig verblieben iſt;

»Daß es die Zurüſtungen zu Lande und zu Waſſer fortgeſetzt, und an die beiden äußerſten Gränzen gegen Frankreich eine zahlreiche Artillerie geſandt hat;

»Daß

»Daß es, auf das Geſuch, ſich über die Zurüſtungen zu erklären, bloß ausweichende und hinhaltende Antworten ertheilet hat;

»Daß der König von Spanien ſeine Anhänglichkeit an die Sache Ludwigs, ſo wie auch ſeine Abſicht, ihn zu unterſtützen, offenbaret hat, wofern man ſeiner Vermittelung nicht nachgäbe;

»Daß er, auf die Nachricht von der Hinrichtung Ludwigs, die Republik Frankreich beleidigt hat, indem er dem Geſandten der Republik ankündigen laſſen, wie alles Verkehr mit ihm aufgehoben ſeyn, und ihm keine weitere Antwort ertheilt werden ſolle;

»Daß er, auf eine beſtimmte Weiſe, die Annahme der beiden offiziellen Noten des vollziehenden Staatsrathes vom vierten Januar, welche zur Antwort auf die ſeinigen vom 17ten Dezember dienten, verweigert, und folglich ſich auch nicht dazu hat verſtehen wollen, eine genaue Neutralität gegen Frankreich zu beobachten, die Entwaffnung vorzunehmen, und, zur Vollziehung der beiderſeitigen Entwaffnung, Kommiſſarien zu ernennen.«

»Daß er, nach dieſer Verweigerung, die Häupter der Ausgewanderten aufgenommen, und ſich inniger, als jemals, mit dem Hofe von England verbunden hat, obgleich derſelbe mit der Republik Frankreich im Kriege begriffen geweſen; daß er das öffentliche Geſchrei und die Verfolgungen gegen die Frankreicher in ſeinen Staaten geduldet hat, und noch immer duldet.«

»Nachdem nun die National-Konvention endlich erwogen, daß alle dieſe vereinigten Umſtände der Republik Frankreich keine Hoffnung mehr übrig laſſen, auf dem Wege freundſchaftlicher Unterhandlungen die Abſtellung aller dieſer Beſchwerden zu bewirken, und daß

alle dieſe Handlungen des Hofes zu Madrid, nichts anderes, als wahrhafte Handlungen der Feindſeligkeit und der Verbündung mit den Kriegführenden Mächten ſind, und folglich einer Kriegeserklärung völlig gleich gelten: ſo beſchließt die National-Konvention, wie folget:

Art. 1. »Die National-Konvention erkläret, im Nahmen der Frankreichiſchen N..on, daß, in Betracht der oben gemeldeten vielfachen Handlungen der Feindſeligkeit und des Angriffes, die Republik Frankreich mit dem Könige von Spanien im Kriege begriffen iſt.«

Art. 2. »Die National-Konvention trägt dem vorläufigen vollziehenden Staatsrathe auf, die ihm nöthig ſcheinende Macht anzuwenden, um dieſen Angriff zurückzutreiben, und die Unabhängigkeit, die Würde und den Vortheil der Republik Frankreich zu behaupten. Dem zu folge ſoll derſelbe gehalten ſeyn, ſofort die ſchleunigſten Maaßregeln zu ergreifen, um in die Abtheilungen der Pyrenäen alle weſentlichen Erforderderniſſe zu einer Armee von hunderttauſend Mann zu ſchaffen.«

Art. 3. »Die National-Konvention bevollmächtigt den vorläufigen vollziehenden Staatsrath, in Anſehung der Seemacht ſowohl, als der Landmacht, ſolche Verfügungen zu treffen, als ihm zur Wohlfahrt der Republik erforderlich ſcheinen werden.«

Art. 4. »Aus der Mitte der National-Konvention ſollen ſechs Kommiſſarien erwählt werden, welche ſich in die ſüdlichen Abtheilungen der Republik, und zu der Pyrenäen-Armee verfügen ſollen, um die Aushebung der Soldaten zu beſchleunigen, auf die Verproviantirung zu achten, und alle Frankreicher zu ermuntern, daß ſie ſich vereinigen, um das Unrecht zu rächen,

Digitized by Google

welches ein Tyrann der Frankreichiſchen Nation zugefügt hat.«

Von Seiten Spaniens erſchien nunmehr die folgende Krieges-Erklärung:

»Seitdem Ich den Thron beſtieg, ließ Ich es Meine vorzüglichſte Sorge ſeyn, den Frieden und die Ruhe Europens zu erhalten. Indem Ich dadurch zum allgemeinen Wohl der Menſchheit beitrug, gab Ich Meinen Unterthanen einen beſonderen Beweis von der väterlichen Wachſamkeit, womit Ich allem Demjenigen nachſtrebe, was zu dem Glücke beitragen kann, deſſen Ich ſie genießen zu ſehen ſehr aufrichtig wünſche, und woran ſie, wegen ihrer ausgezeichneten Pflicht-Treue, wegen ihres edlen und großmüthigen Karakters, alle möglichen Anſprüche haben. Die Mäßigung, mit welcher Ich Mich, in Anſehung Frankreichs, ſeit der Enthüllung jener Grundſätze der Gottloſigkeit und Anarchie, welche dieſes unglückliche Königreich gegenwärtig verwüſten und zu Grunde richten, betrug, iſt allzuſehr bekannt, um ihre Erwähnung nicht unnütz zu machen. Ich werde daher nur von den Begebenheiten reden, welche ſich ſeit einigen Monaten daſelbſt zugetragen haben, ohne Mich mit den häufigen und entſetzlichen Verbrechen der Frankreicher zu beſchäftigen. Vornehmlich werde Ich Mein Auge von dem ungeheuerſten derſelben wegwenden, indem Mir das Andenken deſſelben allzuſchmerzhaft und peinlich fällt.«

»Alle Meine Abſichten, in Anſehung der Frankreicher, gingen darauf hinaus, zu verſuchen, ob es nicht möglich wäre, ſie zu einem vernünftigen Syſteme zurückzubringen, welches fähig ſeyn möchte, ihrem ehren-

loſen Ehrgeize einen Zaum anzulegen, und dem Unheile eines allgemeinen Krieges durch ganz Europa zuvor zu kommen. Auch wünſchte Ich, ihrem Könige, Ludwig dem Sechszehnten, nebſt ſeiner Familie, Freiheit auszuwirken, indem ſelbige in einem Thurme gefangen ſaßen, wo ſie einer, ſich täglich erneuernden, Gefahr, und den alleremporendſten Beleidigungen ausgeſetzt waren. Gedrängt von dieſen Empfindungen ſowohl, als von dem lebhaften Verlangen, zur Sicherung der allgemeinen Ruhe ſolche Mittel zu finden, welche den Geſetzen der Menſchlichkeit eben ſo gemäß wären, als den Banden des Blutes und der Ehre Meiner Krone, gab Ich den wiederholten Anſuchungen der Frankreichiſchen Miniſter nach, und ließ zwei Noten abfaſſen. Kraft der Erſten verpflichtete Ich Mich zur Neutralität, und kraft der zweiten ſollten die beiderſeitigen Truppen von den Gränzen zurückgezogen werden. Als es zur Annahme kommen ſollte, wie man in dieſen beiden Noten übereingekommen war; ſo weigerten ſie ſich bei derjenigen, welche die Zurückziehung der Truppen betrifft, ſich zu beruhigen, und verlangten einen Theil derſelben in der Gegend von Bayonne noch beizubehalten, und zwar unter dem ſcheinbaren Vorwande, daß ſie eine Landung der Engländer befürchteten, aber in der That, um Uns nur durch ihre Entwürfe hinzuhalten, und Uns auf große Koſten zur Unterhaltung einer, der ihrigen gleichen, Macht auf Unſeren Gränzen zu nöthigen, wodurch Wir Uns gegen die Beleidigungen und Räubereien eines meuteriſchen und zuchtloſen Soldatenhaufens hätten decken müſſen. In eben dieſer Note maßten ſie ſich oft an, im Nahmen der Republik zu ſprechen, und glaubten Uns ſolchergeſtalt zu zwingen, die-

ſelbe anzuerkennen, wenn Wir die, ſo abgefaßte, Urkunde annehmen würden.«

»Ich hatte Meinem Geſchäftsträger zu Paris befohlen, bei der Ueberreichung der allhier ausgefertigten Noten auf die nachdrücklichſte Weiſe zum Vortheile des Königs und ſeiner unglücklichen Familie zu reden. Ich hatte nicht ihre Loslaſſung als eine ausdrückliche Bedingung verlangt, weil Ich fürchtete, einer Sache dadurch zu ſchaden, an welcher Ich natürlicher Weiſe einen ſo lebhaften Antheil nahm. Ich war außerdem überzeugt, daß die Frankreichiſchen Miniſter, ohne die vollkommenſte Falſchheit, unmöglich ſich entbrechen könnten, einen ſehr genauen, obgleich ſtillſchweigenden, Zuſammenhang zwiſchen der Ueberreichung dieſer Noten und den dringenden Verwendungen zum Beſten der Gefangenen wahrzunehmen, und die Unmöglichkeit einer Trennung des Einen von dem Anderen einzuſehen. Aus bloßem Zartgefühle, und aus Schonung gegen ſie, hatte man dieſes nur nicht geradezu ausgedrückt, um ihnen Gelegenheit zu geben, ſich deſſen, bei den verſchiedenen Partheien, welche Frankreich betrogen haben und noch betriegen, zu berühmen, und ſich ein Verdienſt aus einer guten Handlung zu machen, zu welcher Wir ſie geneigt glauben mußten. Allein gar bald wurde ihre Falſchheit offenbar: denn während der Zeit, da ſie die Empfehlungen und Verwendungen des Souverains einer großen und edelmüthigen Nation verſchmäheten, drangen ſie doch gleichwohl auf die Zulaſſung ihrer vorgeſchlagenen Artikel, und droheten, wenn dieſelben nicht angenommen würden, mit Befehlen zur Abreiſe des Geſchäftträgers. Während der Zeit, da ſie ihre, mit Drohungen vermiſchten, Ge-

ſuche verdoppelten, machten ſie das Maaß ihrer Verbrechen durch das grauſamſte und entſetzlichſte von allen, durch die Ermordung ihres Oberherren, voll; und während der Zeit, da Mein und aller Meiner Unterthanen Herz zerriſſen, und von Abſcheu gegen eine ſo ungeheure That ergriffen war, gaben ſie ſich noch immer das Anſehen, ihre Unterhandlungen fortſetzen zu wollen: nicht als ob ſie geglaubt hätten, daß ihnen die Annahme ihrer Vorſchläge gelingen würde, ſondern in der Abſicht, Meiner und Meiner Unterhanen Ehre deſto lauter Hohn zu ſprechen, je mehr ſie wußten, daß, unter ſolchen Umſtänden, neue Anſuchungen von ihrer Seite für nichts anderes, als für Ironie, angeſehen werden konnten, welche Ich Mir unmöglich gefallen laſſen durfte, ohne Meine eigene Würde und allen Anſtand zu vergeſſen.«

»Der Geſchäftträger von Frankreich verlangte und erhielt ſeinen Reiſepaß. Zu gleicher Zeit nahm ein Frankreichiſches Fahrzeug ein Spaniſches auf der Küſte von Katalonien weg: folglich verordnete der General-Kommandant Repreſſalien. Um eben dieſe Zeit erhielt derſelbe Nachricht von mehreren anderen Wegnahmen, und daß man zu Marſeille, und in anderen Häfen Frankreichs, einen Beſchlag auf mehrere Unſerer Schiffe gelegt hätte. Endlich erklärten ſie Uns, unter dem ſiebenten dieſes, den Krieg, den ſie ſchon ſeit dem 26ſten Februar gegen Uns geführt hatten, wie das Datum eines Kaperbriefes ausweiſet, welcher am Bord ihres Kapers Le Renard, Kapitain B. Lalane, aufgebracht von Unſerer Korvette Le Ligero, kommandirt von Don Juan de Dios Copete, gefunden worden iſt.«

Digitized by Google

»Nach einem ſolchen Betragen, und nach den, von den Frankreichern, ſogar noch vor einer Kriegserklärung angefangenen, Feindſeligkeiten, habe Ich die nöthigen Befehle ergehen laſſen, den Feind überall, zu Lande ſowohl, als zu Waſſer, wo ſich nur Gelegenheit darbieten wird, aufzuhalten, zurückzutreiben und anzugreifen. Auch habe Ich beſchloſſen und befohlen, daß an dieſem Hofe der Krieg gegen Frankreich, deſſen Beſitzungen und Einwohner, erklärt, und in allen Theilen Meiner Staaten die nothwendigen Vorkehrungen zur Vertheidigung Meiner Unterthanen, und Abtreibung des Angriffes meiner Feinde, getroffen werden ſollen.«

»Gegeben zu Aranjuez, am 23ſten März, 1793.«

»Ich, der König.«

Hierauf erſchien, am erſten April, ein Königlich Spaniſches Edikt an den Interims-Aufſeher der Königl. Spaniſchen Finanzen, in welchem verordnet wurde, daß aller Handel mit Frankreich verboten ſeyn ſollte.

Endlich wurde, am 25ſten Mai, zwiſchen Großbrittannien und Spanien die folgende Uebereinkunft geſchloſſen: a)

»Da ſich Ihro Großbrittanniſchen und Katholiſchen Majeſtäten, in Rückſicht auf die gegenwärtige Lage Europens, entſchloſſen haben, Ihr gegenſeitiges Zutrauen, Freundſchaft und gutes Vernehmen, durch eine vorläufige Uebereinkunft zu beſtätigen, bis Sie das bleibende

---

a) Convenio entre el Rey Nuestro Sennor y el Rey de la Gran - Bretanna, firmado en Aranjuez à 25 de Mayo de 1793, y ratificado por Sus Magestades, con motivo de las revoluciones de Francia, y de la guerra. que ha declarado a ambos Soberanos el actual Gobierno Francès.

Digitized by Google

Syſtem des Bündniſſes und des Handels, welches Sie, zwiſchen Ihnen Selbſt ſowohl, als zwiſchen Ihren gegenſeitigen Unterthanen, zu errichten wünſchen, gänzlich werden zu Stande gebracht haben: ſo haben Sie zu dieſem Zwecke ernannt und bevollmächtigt, nämlich von Seiten Ihrer Großbrittanniſchen Majeſtät, den erlauchten und vortrefflichen Lord Alleyne Baron St. Helens, Mitglied des Geheimen-Rathes Seiner genannten Majeſtät, und Ihr außerordentlicher Geſandter und Bevollmächtigter bei Ihrer Katholiſchen Majeſtät; und von Seiten Ihrer genannten Kathol. Maj. den ſehr erlauchten und ſehr vortrefflichen Herrn, Don Manuel von Godoy und Alvarez de Faria, Rios, Sanchez, Zuroſſa, Herzog von Alcudia, Grand von Spanien der erſten Klaſſe, beſtändiger Regidor der Stadt St. Jago, (Regidor perpetuo de la ciudad de Santiago) Ritter des ſehr erlauchten Ordens des goldenen Fließes, und des Königl. und adelichen Spaniſchen Ordens Karls des Dritten, Befehlshaber von Valentia del Ventoſo in der Stadt St. Jago; Staatsrath und Mitglied des Rathes der Depeſchen; Sekretair der Königinn; Ober-General-Intendant der Häfen und Landſtraßen; wirklichen Kammerherrn des Königs; General-Kapitain Seiner Armeen; Aufſeher und Major der Leibwache — welche, nachdem ſie ſich in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt haben, mit einander über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. »Die beiden erhabenen Könige werden die größte Aufmerkſamkeit verwenden, und alle Mittel anwenden, die in Ihrer Macht ſtehen, um die öffentliche Ruhe herzuſtellen, und Ihren gemeinſchaftlichen Vortheil zu be-

fördern. Sie verſprechen und verbinden ſich, zur Erreichung dieſer heilſamen Zwecke, in der vollkommenſten Uebereinſtimmung und dem beſonderſten Zutrauen zu handeln.«

Art. 2. Da Ihre genannten Majeſtäten, durch die Maaßregeln, die ſeit einiger Zeit in Frankreich genommen worden, in gerechte Beſorgniß, Unruhe und Mißvergnügen, wegen der Sicherheit Ihrer gegenſeitigen Staaten ſowohl, als wegen der Erhaltung des allgemeinen Syſtemes von Europa, verſetzt worden ſind; da Sie auch bereits mit einander überein gekommen waren, unter Sich eine enge und vollkommene Verbündung zu ſtiften, in Rückſicht auf die Mittel, durch welche man jenen gefährlichen Abſichten des Angriffes und der Vergrößerung einen hinlänglichen Widerſtand entgegen ſetzen könne; und da Frankreich einen ungerechten Krieg ſowohl gegen Se. Großbrittanniſche, als gegen Se. Katholiſche Majeſtät, erklärt hat: ſo verbinden Sich Ihre genannten Majeſtäten, in dem genannten Kriege gemeinſchaftliche Sache zu machen. Die genannten hohen kontrahirenden Partheien werden gegenſeitig unter Sich übereinkommen, wegen alles deſſen, was die Hülfe betreffen mag, die Eine der Anderen zu geben hat, in Rückſicht auf die Anwendung ihrer militairiſchen Gewalt, auf ihre gegenſeitige Sicherheit und Vertheidigung, und auf den größten Vortheil der gemeinſchaftlichen Sache.«

Art. 3. Zufolge deſſen, was in dem vorigen Artikel iſt feſtgeſetzt worden, und damit die Engländiſchen und Spaniſchen Schiffe, während des gegenwärtigen Krieges, ſowohl in ihrer Schiffahrt, als in den Häfen der beiden kontrahirenden Partheien, Schutz und Hülfe haben mögen: ſo ſind Ihre Großbrittanniſche und Ka-

tholiſchen Majeſtäten übereingekommen, und beſchließen, daß Ihre Geſchwader und Kriegsſchiffe die Kauffahrtei-Schiffe beider Nationen, ohne Unterſchied, eben ſo begleiten ſollen, wie jede ihre eigenen Schiffe begleitet, ſo weit die Umſtände es erlauben werden; und daß die Kauffahrteiſchiffe und die Kriegsſchiffe der einen und der anderen Nation in ihren beiderſeitigen Häfen zugelaſſen, beſchützt und mit der Hülfe, deren ſie nöthig haben möchten, in dem laufenden Preiſe verſehen werden ſollen.«

Art. 4. »Ihre genannten Majeſtäten verpflichten Sich wechſelſeitig, ihre Häfen den Frankreichiſchen Schiffen zu verſchließen; nicht zuzugeben, daß, in irgend einem Falle, aus ihren Häfen für Frankreich Krieges- oder Schiff-Munition, oder Korn, oder anderes Getreide, oder geſalzene Fiſche, oder anderer Mundvorrath, ausgeführt werde; auch alle anderen Maaßregeln zu nehmen, die in Ihrer Macht ſtehen, um Frankreichs Handel zu hindern, und daſſelbe, vermöge dieſes Mittels, zu billigen Friedensbedingungen zu nöthigen.«

Art. 5. »In Rückſicht auf den gemeinſchaftlichen Vortheil des gegenwärtigen Krieges für jeden ziviliſirten Staat, verbinden Sie Sich ebenfalls, alle Ihre Kräfte anzuwenden, um zu verhindern, daß diejenigen Mächte, welche keinen Theil an dem Kriege nehmen, nicht etwa, vermöge ihrer Neutralität, der Handlung und dem Eigenthume der Frankreicher, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz, entweder auf dem Meere, oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen laſſen.«

Art. 6. Ihre Großbrittanniſchen und Katholiſchen Majeſtäten verpflichten ſich, die Waffen nicht eher niederzulegen, (es geſchähe dann mit gemeinſchaftlicher Einwilligung) als bis ihnen alle die Länder, Gebiete,

Städte oder Plätze, wieder zurückgegeben worden ſind, die einer jeden von ihnen vor dem Anfange des Krieges zugehört haben, und deren ſich etwa der Feind, während des Krieges, bemächtigt haben möchte.«

Art. 7. In dem Falle, daß die Eine oder die Andere der beiden hohen kontrahirenden Partheien, in irgend einem von Ihren Ländern, Rechten, Beſitzungen oder Vortheilen, zu irgend einer Zeit, oder auf irgend eine Weiſe, zu Lande oder zu Waſſer, wegen der Artikel und Bedingungen, die in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten ſind, (en consequencia y en odio de los articulos ò de las estipulaciones contenidas en el presente tratado) angefallen, beleidigt oder beunruhigt werden ſollte; ſo verbindet Sich die andere kontrahirende Parthei, Sie zu unterſtützen, und, auf die, in dem vorhergehenden Artikel feſtgeſetzte, Weiſe gemeinſchaftliche Sache mit Ihr zu machen.«

Art. 8. »Der gegenwärtige Vertrag ſoll durch beide Partheien genehmigt werden, und die Auswechslung der Genehmigung ſoll, innerhalb ſechs Wochen, oder eher, wenn es möglich iſt, geſchehen.«

»Zur Bekräftigung haben Wir Bevollmächtigte Ihrer Großbrittanniſchen und Katholiſchen Majeſtäten, in Ihrem Nahmen, und Kraft Unſerer gegenſeitigen Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und denſelben mit Unſerem Wappen geſiegelt.«

»Aranjuez, am 25ſten Mai, 1793.«

«St. Helens.

»Der Herzog von Alcudia.«

In dieſes Bündniß zwiſchen England und Spanien wurde auch

welches ohnehin paſſiv und von England abhängig iſt, gezogen. Das Bündniß zwiſchen England und Portugall wurde aber erſt ſpäter, nämlich im September 1793, unterzeichnet. Es lautete folgendermaßen: a)

»Da ſich ihre Großbrittanniſche und Allergetreueſte Majeſtäten entſchloſſen haben, in Rückſicht auf die gegenwärtigen Zeitumſtände Europens, vermittelſt eines, dieſen Umſtänden angemeſſenen, Vertrages, Ihr enges und wechſelſeitiges Vertrauen ſowohl, als die Freundſchaft und das gute Vernehmen zu befeſtigen, welche ſo glücklicher Weiſe zwiſchen Ihren erhabenen Vorfahren beſtanden, und welche Sie immer mehr zu beſtätigen und zu bekräftigen wünſchen: ſo haben Sie zu dieſem Ende ernannt, nämlich Se. Großbrittanniſche Majeſtät, den erlauchten und vortrefflichen Lord William Wyndham, Baron Grenville von Wotton, Mitglied des Geheimen-Rathes Ihrer Majeſtät, und Ihrem erſten Staats-Sekretair für die auswärtigen Geſchäffte; und Ihre Allergetreueſte Majeſtät den erlauchten und vortrefflichen Herren Don Joan d'Aalmeida de Mello e Caſtro, Mitglied des Rathes Ihrer Allergetreueſten Majeſtät, und Rath in Ihrem Finanz-Rathe, Ritter des Chriſtus-Ordens, Befehlshaber des Hafens Ancho, Mitglied des Ordens St. Jakob, und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Ihrer genannten Allergetreueſten Majeſtät bei Sr. Großbrittanniſchen Maj. Dieſe

---

a) Treaty between His Brittannic Majesty and the Queen of Portugal, signed in London the 26th September 1793. (Portugieſiſch und Engländiſch.)

Digitized by Google

haben ſich gegenſeitig ihre Vollmachten mitgetheilt, und ſind über die folgenden Punkte übereingekommen:

Art. 1. Ihre Großbrittanniſchen und Allergetreueſten Majj. werden Sich die größte Mühe geben, die öffentliche Ruhe auf einer feſten und dauerhaften Grundlage wieder herzuſtellen, und Ihren gemeinſchaftlichen Vortheil ſowohl, als die Sicherheit Ihrer beiderſeitigen Beſitzungen, zu erhalten. Und Ihre Majj. verpflichten Sich, gemeinſchaftlich und in dem engſten Zutrauen, zur Erreichung dieſes heilſamen Zweckes beizutragen. «

Art. 2. »Da diejenigen Perſonen, welche die Gewalt der Regierung in Frankreich ausübten, gegen Se. Großbritt. Majeſt. einen ungerechten und ungereizten Krieg erklärt haben: ſo beſtätigt Ihre Allergetreueſte Maj. die Verbindlichkeit, welche Portugall durch frühere Verträge übernommen hat, zu der gegenſeitigen Vertheidigung mitzuwirken, und verpflichtet Sich, als eine mithelfende und mit Sr. Großbritt. Majeſt. verbündete Macht, alle Hülfe zu leiſten, die mit Ihrer eigenen Lage und mit Ihrer Sicherheit verträglich iſt, ſo, daß dieſe Hülfe gänzlich nach dem Willen Seiner Großbritt. Maj. handeln könne (in order that they may act at the absolute diſposal of His Brittannic Majesty). «

Art. 3. »Zufolge desjenigen, was in dem vorhergehenden Artikel feſtgeſetzt worden iſt, und damit die Engländiſchen und Portugieſiſchen Schiffe gegenſeitig, während des gegenwärtigen Krieges, ſowohl in ihrer Schiffahrt, als in den Häfen der beiden hohen kontrahirenden Partheien, beſchützt werden können, haben Ihre Großbritt. und Allergetreueſten Majj. feſtge-

ſetzt, und ſind mit einander übereingekommen, daß Ihre Geſchwader und Kriegsſchiffe, ohne Unterſchied, die Kauffahrtei-Schiffe beider Nationen, auf eben die Weiſe begleiten ſollen, wie es, in Rückſicht auf die Schiffe Ihrer eigenen Nation, gebräuchlich iſt, ſoviel nämlich die Umſtände erlauben werden: ſo wie auch, daß ſowohl Ihre Kriegsſchiffe, als Ihre Kauffahrteiſchiffe, in Ihren beiderſeitigen Häfen zugelaſſen und beſchützt, und mit aller der Hülfe, deren ſie nöthig haben könnten, nach dem laufenden Preiſe des Landes, verſehen werden ſollen.«

Art. 4. »Ihre Allergetreueſte Maj. verſpricht, alle Ihre Häfen den Frankreichiſchen Kriegsſchiffen und Kapern, während der ganzen Zeit zu verſchließen, da Frankreich mit Sr. Großbritt. Majeſt. im Kriege ſeyn wird. Ihre Allergetreueſte Majeſt. wird Ihren Unterthanen verbieten, aus Ihren Häfen nach den Frankreichiſchen, oder irgend anderen Häfen auszufahren oder überzufahren, alle Arten von Kriegs- oder Schiffs-Munition, oder auch Getreide, geſalzenes Fleiſch, oder irgend andere Mund-Proviſion. Ihre genannte Majeſt. verpflichtet Sich ebenfalls, nicht zu leiden oder zuzugeben, daß Ihre Unterthanen dem Handel und dem Eigenthume der Frankreicher, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz, auf dem Meere oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen laſſen. Sie wird, zufolge deſſen, was in dem gegenwärtigen Artikel erklärt iſt, die ſtrengſten Maaßregeln nehmen, um das obige Verbot in völliger Kraft zu erhalten.«

Art. 5. »Sollte Eine der kontrahirenden Partheien, zu irgend einer Zeit oder auf irgend eine Weiſe,

Digitized by Google

auf dem Meere oder zu Lande, wegen der, in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, Artikel und Bedingungen, oder wegen der, von den genannten kontrahirenden Partheien, in Gemäßheit dieſes Vertrages zu nehmenden, Maaßregeln in irgend einer Ihrer Beſitzungen, Rechten, Ländern oder Vortheilen angefallen, beleidigt oder beunruhigt werden: ſo verpflichtet Sich die andere kontrahirende Parthei, Ihr Hülfe zu leiſten, und gemeinſchaftliche Sache mit Ihr zu machen, auf die Weiſe, welche in den obigen Artikeln feſtgeſetzt worden iſt.«

Art. 6. »Zufolge der Bedingungen derjenigen Verträge, welche jetzo zwiſchen Ihren Majj. beſtehen, ſo wie auch zufolge der Bedingungen, die in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten ſind, verpflichten Sie Sich gegenſeitig, daß, im Falle Frankreich, während des gegenwärtigen Krieges, entweder aus der, oben augegebenen, Urſache, oder aus irgend einer anderen, die Staaten Ihrer Allergetreueſten Majeſt., oder Ihre Kriegs- oder Kauffahrteiſchiffe angefallen, oder irgend einige Feindſeligkeiten begehen ſollte, Sie nicht nur in dem genannten Kriege gemeinſchaftliche Sache machen und alle nur mögliche Hülfe leiſten wollen, wie es die genannten Verträge erheiſchen, ſondern auch, daß, während des genannten Krieges, Sie Ihre Häfen allen Frankreichiſchen Schiffen verſchließen wollen, und daß Sie die Waffen nicht ehe niederlegen wollen, (es müßte denn mit gemeinſchaftlicher Einwilligung geſchehen) als bis Sie ſowohl eine ſchickliche Genugthuung, als die Wiedererſtattung aller Länder, Gebiete, Inſeln oder Beſitzungen erhalten haben, welche Einer der beiden Mächte vor dem Anfange des Krieges zugehör-

ten, oder deren der Feind ſich während des Krieges bemächtigt haben möchte.

Art. 7. »Ihre Großbritt. und Allergetr. Majj. verpflichten Sich, den gegenwärtigen Vertrag zu genehmigen, und die Genehmigungen deſſelben ſollen innerhalb ſechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich iſt, ausgewechſelt werden.«

»Zur Beglaubigung haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Miniſter Ihrer Großbritt. und Allergetr. Majj. den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und denſelben mit unſerem Wappen geſiegelt.«

»Geſchehen zu London, am 26ſten Sept., 1793.«

»Grenville.«

»D. Joan de Almeida de Mella e Caſtro.«

Sobald die vereinigte Engländiſche und Spaniſche Flotte in dem Mittelländiſchen Meere erſchien, und

der Neapolitaniſche Hof

ſich vor den Frankreichern, vermöge der Gegenwart dieſer Flotte, geſichert glaubte, erklärte ſich derſelbe zu Gunſten der vereinigten Mächte, und ſchloß am 12ten Julius 1793 mit dem Großbrittanniſchen Hofe den folgenden Vertrag:

»Da Ihre Großbrittanniſche und Sizilianiſche Majeſtäten von der Gefahr überzeugt ſind, welche Europa bedrohet, wegen des Betragens Derjenigen, die jetzt die Gewalt der Regierung in Frankreich ausüben, wegen der Abſichten, die ſie an den Tag gelegt haben, und wegen der Grundſätze, die ſie allenthalben zu verbreiten

ſich

ſich bemühen; und da beſagte Perſonen Sr. Großbritt. Maj. ſowohl, als mehreren Mächten, wirklich einen ungerechten und ungereitzten Krieg erklärt haben: ſo haben Ihre Majj. für dienlich erachtet, Sich mit einander über die Mittel zu vereinigen, um den oberwähnten Gefahren einen Damm entgegenzuſetzen, und für die künftige Ruhe und Sicherheit Ihrer Staaten ſowohl, als auch für den allgemeinen Vortheil Europens zu ſorgen.«

»Dem zu folge haben Ihre Majj. Dero beiderſeitige Bevollmächtigte berechtigt, Se. Großbritt. Majeſt. Se. Excellenz, Hrn. Wilhelm Hamilton, Dero geheimen Rath, Ritter des Bath-Ordens, Dero außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Sizilianiſchen Maj., und Se. Sizil. Maj. Se. Excellenz, Hrn. Johann Acton, Dero Rath und Staats-Sekretair in den Departementern der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, des See- und Handlungs-Weſens, General-Lieutenant Dero Armeen, Ritter des St. Januarius-Ordens, und Kommandeur des St. Stephans-Ordens; Se. Excellenz, den Marquis Carl Delmarco, Dero Rath und Staatsſekretair in dem Departement des Königl. Hauſes, und Ritter des St. Januarius-Ordens; und Se. Excellenz, Hrn. Thomas de Somma, von den Prinzen del Colle, Marquis von Circello, Dero Kammerjunker, Brigadier von Dero Armeen und Ritter des St. Januarius-Ordens, welche, nachdem Sie einander Dero beiderſeitige Vollmachten mitgetheilt haben, über die folgenden Punkte übereingekommen ſind:

Art. 1. »Ihre Großbrittanniſche und Sizilianiſche Majj. werden, wegen der, oben vorgetragenen, Bewegungsgründe in dem jetzigen Kriege gegen Frankreich

gemeinſchaftliche Sache machen, und Sich, wegen Ihre Militair- und Schiffs-Operationen, beſonders in dem Mittelländiſchen Meere, mit einander verabreden.«

Art. 2. »Die hohen kontrahirenden Partheien verbürgen einander wechſelsweiſe Ihre Staaten gegen den gemeinſchaftlichen Feind, und machen Sich verbindlich, die Waffen nicht eher (wenigſtens nicht ohne gemeinſchaftliche Einwilligung) niederzulegen, als bis eine gänzliche und völlige Zurückgabe aller Plätze, Städte und Länder, die Ihnen beiderſeitig vor dem Anfange des gegenwärtigen Krieges gehört haben, und deren der Feind ſich, während des Laufes des gegenwärtigen Krieges, bemächtigt haben könnte, erhalten haben.«

Art. 3. »Se. Sizil. Maj. verſpricht, ein Korps Landtruppen von ſechstauſend Mann, nebſt vier Linienſchiffe, vier Fregatten und vier bewaffneten kleinen Fahrzeugen, mit der Kriegsmacht Sr. Großbritt. Maj. zu vereinigen, damit dieſelbe, in dem Mittelländiſchen Meere, entweder in Uebereinſtimmung, oder in Verbindung mit Ihren Truppen, Sich dieſer Hülfe bedienen könne. Se. Maj. der König beider Sizilien, erbietet Sich, das ſo eben angeführte Kontingent ſogleich herzugeben, und daſſelbe nachher, wenn die Umſtände es Ihm erlauben, zu vermehren. Se. Großbritt. Majeſt. wird die Frachtgelder für die Schiffe bezahlen, um gedachtes Truppen-Korps an den Ort, wo daſſelbe dienen ſoll, hinzubringen: und ſobald gedachtes Korps zu dieſem Ende die Staaten Sr. Sizil. Majeſt. verlaſſen haben wird, wird Se. Großbritt. Maj. verbunden ſeyn, für die die Lebensmittel und Fourrage, deren daſſelbe benöthigt ſeyn möchte, zu ſorgen.«

Art. 4. »Se. Großbritt. Majeſt. wird eine an-

Digitized by Google

ſehnliche Flotte von Linienſchiffen in dem Mittelländiſchen Meere ſo lange unterhalten, als die Gefahr beider Sizilien, und die Operationen, die gegen den gemeinſchaftlichen Feind unternommen werden ſollen, es erfordern werden. Beſagte Se. Maj. macht Sich verbindlich, ſolche Einrichtungen zu treffen, die am dienlichſten ſeyn werden, um entweder durch Dero Eigene Kriegsmacht, oder in Uebereinſtimmung mit anderen Kriegsmächten, die in dieſem Kriege befangen ſind, eine entſcheidende Ueberlegenheit in dem genannten Meere zu bewirken, und durch dieſes Mittel für die Staaten Sr. Sizil. Maj. zu ſorgen.«

Art. 5. »Se. Sizil. Maj. wird Dero Unterthanen alle Handlung mit Frankreich, von welcher Art dieſelbe auch ſeyn mag, verbieten, und wird auch nicht einmal erlauben, daß die Schiffe anderer Nationen aus den Häfen beider Sizilien irgend eine Art von Lebensmitteln, oder Kriegs- und Schiffsbedürfniſſen, nach den Frankreichiſchen Häfen auszuführen.«

Art. 6. »Se. Sizil. Maj. verſpricht, den Engländiſchen Geſchwadern die Häfen in den beiden Sizilien ohne Vorbehalt oder Einſchränkung zu öffnen, und denſelben alle Unterſtützung und Vorrath, deren ſie benöthigt ſein möchten, zu dem laufenden Preiſe, und auf die, in dergleichen Fällen gewöhnliche, Art zu liefern. Se. Sizil. Maj. wird Dero Häfen allen Frankreichiſchen Fahrzeugen, es ſeien Kauffahrtei- oder Kriegs-Schiffe, verſchließen.

Art. 7. »Die Kriegsſchiffe Sr. Großbritt. Maj., welche ſich in dem Mittelländiſchen Meere befinden werden, und den Auftrag haben, den Kauffahrtei-Schiffen beſagter Sr. Maj. zur Bedeckung zu dienen, ſollen die

Digitized by Google

Schiffe der Unterthanen Sr. Sizil. Maj., welche gleiche Beſtimmung haben, gleichfalls unter ihre Bedekkung nehmen. Eben dieſes ſoll auch von Seiten Sr. Sizil. Maj. geſchehen: und man wird, zu dieſem Ende denenjenigen, denen es zukommt, die nöthigen und dienlichen Befehle ertheilen.

Art. 8. Wofern Se. Sizil. Maj. in der Folge der Begebenheiten, die ſich etwa ereignen möchten, glauben würden, daß Sie nicht mehr mit Gerechtigkeit und Würde fortfahren könnten, an dem Kriege Theil zu nehmen: ſo erklären Sie nicht allein, daß Sie keinen Frieden machen werden, als nur unter dem Vorbehalte, daß die, in dem obigen zweiten Artikel dieſes Vertrages erwähnten, Bedingungen zu gleicher Zeit, von Seiten des Feindes, Sr. Großbritt. Majeſt. werden angeboten werden, ſondern auch, daß, wenn Se. Großbritt. Maj. Sich nichts deſto weniger entſchließen ſollten, den Krieg fortzuſetzen, Se. Sizil. Maj. während der ganzen Fortdauer deſſelben, eine genaue und ſtrenge Neutralität beobachten wird.«

Art. 9. »Se. Großbritt. Maj. werden bei dem künftigen Frieden, und in den Kongreſſen, die man zu dieſem Ende halten möchte, für das Wohl und die Sicherheit Italiens, und beſonders für die Würde und das Intereſſe der Krone beider Sizilien, ſo wie auch um Sr. Sizil. Maj. bei dem Frieden alle anſtändige Genugthuung und Sicherheit zu verſchaffen, die nöthige Sorge tragen.«

Art. 10. »Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll von den hohen kontrahirenden Mächten genehmigt, und die Genehmigungen ſollen, in gehöriger Form, in Zeit von drei Monaten, oder noch eher, wenn es

möglich iſt, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, ausgewechſelt werden.«

»Zur Beglaubigung haben wir Unterzeichnete, mit den Vollmachten unſerer beiderſeitigen Souveraine verſehen, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und derſelben unſer Wappen-Siegel beigeſetzt.«

»Geſchehen zu Neapel, am 12ten Julius, 1793.«

»William Hamilton.«

»Jean Acton.«

»Marquis Carlo del Marco.«

»Marquis von Circello.«

Gegen den König von

Sardinien

waren die Frankreicher beſonders erbittert. Zu Anfange des Jahres 1793 ſegelte der Frankreichiſche Admiral Trüguet mit einer beträchtlichen Flotte von Toulon nach der Inſel Sardinien, in der Abſicht, dieſelbe zu erobern. Er erſchien vor der Hauptſtadt dieſer Inſel, vor Cagliari. Die Frankreicher beſetzten die, in der Nähe dieſer Stadt liegenden, kleinen Inſeln, St. Peter, und Magdalena und St. Antioco, nebſt der Zitadelle Carloforte. Am 27ſten Januar 1793 zeigte ſich die Frankreichiſche Flotte, 22 Segel ſtark, vor der Rhede von Cagliari, welche Stadt von ihnen aufgefordert wurde, aber die Aufforderung abſchlug. Hierauf wurde Cagliari von den Frankreichern mit Bomben beſchoſſen: allein es vertheidigte ſich ſo nachdrücklich, daß die Frankreichiſche Flotte, nach einem beträchtlichen Verluſte, den ſie erlitten hatte, genöthiget

Digitized by Google

wurde, ſich von der Rhede zurückzuziehen. Den Verluſt begleitete Unglück. Ein heftiger Sturm überfiel dieſe Flotte, noch ehe ſie den erlittenen Schaden wieder ausbeſſern konnte. Die Schiffe wurden zerſtreut, und zum Theil beſchädigt. Der Admiral Trúguet entſchloß ſich dennoch, nachdem er eine beträchtliche Zufuhr von Kriegs-Munition und Lebensmitteln, nebſt vielen Landungs-Truppen, erhalten hatte, einen neuen Verſuch zu wagen. Er fing abermals an, die Stadt Cagliari zu beſchießen: die Vertheidigung war jedoch abermals ſo nachdrücklich, daß die Frankreichiſche Flotte am 22ſten Februar mit großem Verluſte nach Frankreich zurückkehrte. Die Girondiſten ſchrieben das Mißlingen dieſer Unternehmung vorzüglich dem Seeminiſter Monge zu. a) Jene Flotte, welche den mißlungenen Angriff auf Sardinien unternommen hatte, beſtand aus mehr als vierzig Schiffen aller Art, und führte über 10,000 Mann Landungs-Truppen, die größtentheils ausgeſchifft, aber von den Sardiniern mit großem Verluſte zurückgeſchlagen wurden.

Der König von Sardinien, welcher bereits Savoyen verloren hatte, Piemont bedroht und Sardinien angegriffen ſah, wandte ſich an ſeine Bundesgenoſſen, und ſuchte Hülfe. Gleich nach dem Einfalle der Frankreicher in Savoyen hatte er ſich bereits an England ge-

a) Qu'est donc devenue cette flotte, avec laquelle on menaçoit la Sardaigne et tout le Levant? Comment Monge n'a-t-il pas encore accusé les auteurs de l'inertie, à laquelle cette flotte a été condamnée pendant quelques mois? Comment n'a-t-il pas éclairé le complot, qui a causé le déshonneur des armes françoises à Cagliari? Brissot à ses commettans. S. 57.

wandt, und um Erfüllung des Wormſer Traktates a) angeſucht; allein ſein Geſuch ward von dem Miniſter Pitt, welcher nicht die Abſicht hatte, ſich mit Frankreich in einen Krieg einzulaſſen, förmlich abgeſchlagen. b)

Endlich aber wurde der König von Sardinien am 25. April 1793, durch den folgenden Vertrag mit England, in die große Verbündung gegen Frankreich aufgenommen.

»Da Ihre Majeſtäten, der König von Großbrittannien und der König von Sardinien, Sich mit Frank-

---

a) Der Wormſer Traktat, welcher, wenn ich nicht irre, am 13. September 1743 zwiſchen Großbrittannien, Oeſterreich und Sardinien, geſchloßen worden, iſt, wie ich glaube, noch nicht gedruckt; wenigſtens habe ich denſelben in keiner, mir bekannten, Quelle finden können.

b) Die Thatſache, welche hier erzählt wird, iſt zwar nicht offiziell bekannt geworden; allein ſie iſt darum nicht weniger gewiß; wie ſchon daraus erhellet, daß Hr. Pitt, welchem dieſes Verfahren gegen den König von Sardinien, von der Oppoſitions-Parthei im Parlamente, ſehr oft iſt vorgeworfen worden, niemals auf dieſen Vorwurf geantwortet, oder die Thatſache geleugnet hat. Man ſehe darüber die äuſerſt wichtige Schrift: A Whig's apology for his consistency. In dieſer Schrift, in welcher die Grundſätze der Oppoſitions-Parthei während des gegenwärtigen Krieges mit vieler Gründlichkeit aus einander geſetzt werden, heißt es: this fact he (Pitt) has never denied, although stated in his presence in Parliament more than once. In eben dieſer Schrift wird auch erzählt: Hr. Pitt habe, im Jahre 1792, nach der Eroberung der Oeſterreichiſchen Niederlande durch den General Dümouriez, dem Frankreichiſchen Geſandten erklärt: er ſei zufrieden, daß die Frankreicher die Niederlande ganz behielten, wofern ſie ſich nur anheiſchig machen wollten, Holland nicht zu berühren. Man kann über den Krieg zwiſchen England und Frankreich unmöglich richtig urtheilen, wann man die ſo eben angezogene Schrift nicht geleſen hat.

Digitized by Google

reich in einen Krieg verwickelt befinden, welcher eine Folge der beleidigendſten und gewaltthätigſten Handlungen, und eines Angriffes iſt, den Sie beiderſeits von Frankreich erfahren haben; ſo ſind obengedachte Ihre Majj. überein gekommen, in dieſem Kriege gemeinſchaftliche Sache zu machen, und über die Mittel zu Ihrer wechſelſeitigen Vertheidigung und Sicherheit ſowohl, als auch für den allgemeinen Vortheil Europens, Sich zu vereinbaren.«

»Obengedachte Ihre Majj. haben daher zu dieſer Abſicht ernannt, nämlich Se. Großbritt. Maj. den erlauchten, Se. Exzellenz, Lord Grenville, Geheimen Rath, Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten; und Se. Sardiniſche Maj. den erlauchten, Se. Exzellenz Philipp von St. Martin, Grafen de Front, Kammerherren, außerordentlichen Geſandten bei Sr. Großbritt. Maj., welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gehörig mitgetheilt hatten, über die folgenden Artikel überein gekommen ſind.«

Art. 1. »Se. Sardiniſche Maj. verbindet Sich, während des ganzen Laufes des gegenwärtigen Krieges, eine Armee von 50,000 Mann auf den Beinen zu halten, welche ſowohl zur Vertheidigung Höchſt Dero Beſitzungen, als auch gegen den gemeinſchaftlichen Feind zu wirken, gehalten ſein ſoll; wobei Sr. Großbritt. Maj. Sich Ihrerſeits verbindet, eine anſehnliche Flotte von Kriegsſchiffen nach dem Mittelländiſchen Meere zu ſenden, welche, je nachdem die Umſtände es erlauben, gegen die Seemacht gebraucht werden ſoll, welche der Feind in dieſem Theile der Welt haben mag. Ihre Maj. werden über die nähere Beſtimmung und den Ge-

brauch der obengenannten beiderſeitigen Macht wechſelſeitig überein kommen.«

Art. 2. »Se. Groſsbritt. Maj. machen Sich anheiſchig, Se. Sardiniſchen Maj. während des ganzen Laufes des Krieges eine Subſidie von zweimal hundert tauſend Pfund Sterling jährlich zu bezahlen, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieſes Vertrages an gerechnet werden ſoll. Dieſe Subſidie ſoll, von dem eben genannten Tage an, alle drei Monate pünktlich zum voraus bezahlt werden.«

Art. 3. »Se. Groſsbritt. Maj. verbinden Sich, keinen Frieden mit dem Feinde zu ſchlieſſen, ohne das eine gänzliche Wiedererſtattung an Sr. Sardiniſchen Maj. aller der Theile Höchſt Dero Beſitzungen mit eingeſchloſſen ſei, welche Ihnen bei dem Anfange des Krieges gehörten, und von welchen der oben genannte Feind Beſitz erhalten hat, oder noch während des Laufes der Feindſeligkeiten Beſitz erhalten möchte. Dagegen wollen Se. Sardiniſche Maj. ſtandhaft, und der gemeinſchaftlichen Sache ſowohl, als dem Intereſſe Sr. Groſsbritt. Maj. in dieſem Kriege, untrennbar zugethan bleiben, nicht nur ſo lang der Krieg in Italien, oder in den Südlichen Theilen von Europa dauern mag, ſondern bis zu einem Friedens-Schluße zwiſchen Groſsbrittannien und Frankreich.«

Art. 4. »Sollte der Eine oder der Andere der beiden hohen kontrahirenden Theile, zufolge, oder aus Rache wegen der, in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, Artikel und Bedingungen, oder wegen der, von den gedachten kontrahirenden Theilen, dieſem Ver-

trage zufolge, ergriffenen Maaßregeln, in irgend einem Seiner Staaten, Rechte, Beſitzungen oder Vortheile, zu irgend einer Zeit, oder auf irgend eine Art, entweder zu Lande oder zu Waſſer, angegriffen, beleidigt oder beunruhigt werden; ſo verbindet Sich der andere kontrahirende Theil, Ihm beizuſtehen, und mit Ihm gemeinſchaftliche Sache zu machen, auf die Art, wie es in den obigen Artikeln feſtgeſetzt worden iſt.«

Art. 5. »Der gegenwärtige Vertrag ſoll von beiden Theilen genehmigt werden, und die Genehmigung ſoll innerhalb zweier Monate, oder noch eher, wenn es möglich iſt, ſtatt finden.«

»Zur Beglaubigung haben wir Unterzeichnete, die bevollmächtigten Miniſter Ihrer Maj. des Königs von Großbrittannien und des Königs von Sardinien, dieſen gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beſiegelt.«

»So geſchehen, London am 25. April 1793.«

»Grenville.«

»St. Martin de Front.«

Das Deutſche Reich.

Am 22ſten März wurde von der Reichs-Verſammlung zu Regensburg, in Rückſicht auf die noch unerledigten Punkte des Kaiſerlichen Hof-Dekretes vom 1. September 1792, a) durch ein Reichs-Gutachten erklärt:

Ad 1) »Daß der Krieg gegen Frankreich für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten ſei.«

Ad 2) »Daß Frankreich ſich durch dieſen Krieg der ihm, in dem Münſteriſchen und nachherigen Frie-

a) Man ſehe Bd. 10. S. 401.

densſchlüſſen, zugeſtandenen Vortheile ſelbſt ſchon verluſtig gemacht, und zu ſeinem eigenen Nachtheile (doch allerweges unbeſchadet der Rechte eines jeden Dritten) die Gültigkeit und Verbindlichkeit dieſer Friedensſchlüſſe kraftlos gemacht habe.«

Ad 6. »Man erachte der nothwendigen Vorſicht und dem Zwecke der allgemeinen Sicherheit gemäß, daß nebſt der allenthalbigen Nichtduldung und Fortſchaffung der, von dem jeztmaligen anarchiſchen Frankreich abhängenden Miniſter, Geſchäftsträger, Agenten und Korreſpondenten, überhaupt auch alle Franzoſen, wes Standes und Geſchlechts ſie auch ſeien, welche von der Landes-Obrigkeit, wo ſie ſich aufhalten, die Erlaubniß oder Duldung nicht erhalten haben, oder noch erhalten, und ſich deswegen zu legitimiren nicht im Stande ſind, aus den Deutſchen Landen fort- und auszuſchaffen ſeien.«

Ad 7) »Eigends gehöre nur derjenige Briefwechſel unter den verbotenen, welcher auf die Kriegs-Verhältniſſe und Kriegs-Operationen eine Beziehung habe, und dem Feinde, oder deſſen Anhängern, irgend einen Vorſchub geben könne.«

»In Anſehung der Franzöſiſchen gefährlichen und verderblichen Schriften, welche in das Deutſche Reich eingeſchleift werden wollten, ſei es bei dem, deßfalls ſchon vorhandenen, jüngeren Reichsſchluſſe zu belaſſen.«

»Das Kommerz ſei, mit wohlbedächtlicher Ausnahme aller, in den Kaiſerlichen Allerhöchſten Inhibitorien bereits verbotenen, und namentlich ausgedrückten, Artikel der Kriegsbedürfniſſe, auch noch während des Krieges, wenigſt[illegible] in ſo lang daſſelbe nicht von Frankreich unterbrochen und zerſtöret werde, aufrecht,

und in ſeinem Gange zu erhalten: doch unabbrüchig derjenigen Vorkehre, welche deßfalls, und überhaupt, in Rückſicht der Franzöſiſchen Waaren, ein jeder Landesherr, nach der Lage und Konvenienz ſeiner Lande, in denſelben, auch im Einzelnen für ſich und zu allen Zeiten, zu verfügen befugt iſt.«

»Kaiſerliche Maj. ſeien zu erſuchen, die Verfügung dahin ergehen zu laſſen, daß in den ſämmtlichen Reichslanden, auf eine durchgehends gleichförmige Art (der Landesherrlichen Polizey-Gewalt ohne Abtrag) den Franzöſiſchen Aſſignaten ganz kein Umlauf geſtattet, und dieſelben auch als eine, für den Abſatz in dem Innern des Deutſchen Reiches, verbotene Waare allgemein behandelt werden.«

Ad 8) «Neutralität der Reichsſtände könne nicht ſtatt haben.«

Schon vier Wochen früher, am 25ſten Februar, war zu Regensburg ein höchſt merkwürdiges, und für die Geſchichte dieſes Krieges wichtiges, Reichsgutachten vom 18ten Februar, gegen die Volksverführer und Ruheſtörer in Schriften und Handlungen, zur Diktatur gekommen, deſſen weſentlicher Inhalt folgender iſt:

»Nachdem man in allen drei Reichskollegien in Erwägung gezogen, auch die traurige Erfahrung gezeigt hat, daß die Franzöſiſchen Grundſätze, welche den Volksunruhen in allen Ländern den Schutz gewähren, ihren verderblichen Wirkungskreis auch in die Deutſchen Reichslande verbreiten — daß, um die Unterthanen daſelbſt zum Ungehorſam, zur Untreue und Empörung zu reitzen, alle Arten von Täuſchungen, und in denjenigen Gegenden, wohin die Franzöſiſchen Gewalttä-

tigkeiten vordringen können, ſogar auch gewaltſame Mittel angewendet werden — und daß, nebſt den fremden Emiſſarien, es ſelbſt unter den Deutſchen Eingeſeſſenen, Perſonen ohne Deutſchen Sinn und Herz gebe, welche ſich zu Werkzeugen der Volksverführungen entweder ſelbſt darſtellen, oder gebrauchen laſſen; unter dem gedankenloſen Nahmen von Gleichheit und Freiheit, von Verbrüderungen mit Frankreich, und was dergleichen Blendwerke mehr ſind, die Grundſätze und Einrichtung der Regierungs-Verfaſſung umſtoſſen wollen — und durch die, dabei bezielende Einführung einer allgemeinen Unordnung, den Franzöſiſchen Abſichten beförderliche Dienſte zu leiſten ſuchen:

»So iſt dafür gehalten und beſchloſſen worden: daß, obgleich zu hoffen ſei, daß die, an einigen Orten nur zu ſehr ſchon gefühlten, unſeligen Folgen dieſer Verwirrungen, für einen jeden Deutſchen ſchon belehrende Warnung genug ſein werden, doch bei Sr. Kaiſerl. Maj. noch der allerunterthänigſte Antrag zu machen ſei, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen mögen:

1) Die Deutſchen Reichs-Eingeſeſſenen ihrer Treu und Pflicht gegen das Deutſche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten, aufs Neue zu erinnern, ſie beſonders vor der gefährlichen Klaſſe der jetztmaligen Volksverführer, die meiſtens nichts zu verlieren haben, und nur auf das Unglück anderer eine ehr- und habſüchtige Exiſtenz für ſich zu gründen trachten, zu warnen, — und überhaupt alle Reichsväterlich zu ermahnen, daß ſie ſich zu treuloſen Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz nicht gebrauchen, noch auch zu irgend einer wirkſamen Theilnahme an ſolchen Unruhen, es ſei nun mit eigenmächtiger Abänderung der her-

Digitized by Google

kommlichen Verfaſſungen, ſchriftlicher oder mündlicher Verbreitung der thörichten Freiheits- und Gleichheits-Grundſätze, Anrichtung der Freiheits-Klubs, Anſtellung neuer Munizipalitäten, Repräſentanten und Adminiſtrationen, Annehmung der Stellen dabei, und was dergleichen Neuerungen und Handlungen noch mehr ſein mögen, verleiten laſſen: inmaſſen ohnehin alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, ſondern durch unzuläſſige Beſtrickungen und gewaltſame Zudrängungen der Unterthanen, während den jetzigen Franzöſiſchen Krieges-Unruhen bewirket worden, oder wider Verhoffen noch bewirket werden möge, von einer Wirkung, Beſtand und Dauer, durchaus nicht ſei, noch je bleiben könne, ſondern als nichtig und unſtatthaft allerweges anzuſehen ſei.«

2) Den, obſchon ungezweifelt auch auf dieſen Fall ſich erſtreckenden, Sinn der Kaiſerlichen Avocatorien vom 19ten Dezember vorigen Jahres noch ausdrücklich dahin zu erklären, daß diejenigen Reichs-Angehörigen, weſſen Standes ſie immer auch ſeien, welche ſich in den jetzigen Zeiten zu befördernden Werkzeugen der Volksunruhen und der Franzöſiſchen Abſichten gebrauchen laſſen, oder ſonſt einen mitwirkenden Antheil daran nehmen, die, in den erwähnten Kaiſerlichen Avocatorien enthaltenen, und daher namentlich zu wiederholenden, Strafen dergeſtalten verwirken, daß ſie als muthwillige Verbrecher gegen ihr Vaterland ſowohl, als gegen Kaiſerliche Maj. und das Reich, nirgends in den Schutz Deutſcher Reichslande aufgenommen, ſondern allenthalben im Deutſchen Reiche, wo ſie ſich immer betreten laſſen, ergriffen, und gegen ſie eben ſo, als wenn ſie noch in den Landen ihrer Landesherren angetroffen

würden (unnachtheilig der Landesherrlichen Rechte) mit den, in den Kaiſerlichen Avocatorien enthaltenen, Strafen verfahren werden ſolle.«

3) Bei dieſer Gelegenheit insbeſondere auch noch die Aufmerkſamkeit der Stände und Reichskreiſe auf den nothwendigen ſtracken Vollzug der Exekutions-Ordnung, und überhaupt derjenigen Reichs- und Kreisgeſetze zu richten, wodurch für den Fall ausbrechender Unruhen, mittels des ſchon angeordneten wechſelſeitigen Verbandsmäßigen Beiſtandes, heilſame Vorſehung geſchehe.«

Es erhellet aus dieſem Reichs-Gutachten, daß die Stände des Deutſchen Reiches zu Anfange des Krieges nicht ohne Beſorgniß wegen innerer Volks-Bewegungen, und wegen Störung der Ruhe durch mündliche und ſchriftliche Aufwiegelung der niederen Stände gegen die höheren waren. Es hatten ſich auch bereits hie und da in Deutſchland bedenkliche Spuren von Unzufriedenheit des Volkes mit ſeiner Regierung gezeigt.

Am 17. Mai 1793 kam ein Kaiſerliches Ratifikations-Dekret vom 30. April zu Regensburg zur Diktatur, in welchem die ſo eben erwähnten beiden Reichs-Gutachten, vom 18. Februar und vom 22ſten März, ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt wurden. Aus dieſem merkwürdigen Kaiſerlichen Ratifikations-Dekret ſei es erlaubt, einige Stellen anzuführen: das Ganze kann hier nicht eingerückt werden, weil es zu weitläuftig iſt, indem es eine ausführliche Geſchichte des erſten Urſprunges des Krieges zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Frankreich enthält, und vorzügliche, über das berüchtigte Dekret der National-Konvention vom 15ten Dezember, Bemerkungen macht.

Digitized by Google

»Die Data,« ſo heißt es in dieſem Ratifikations-Dekrete, »zur wahrhaften Darſtellung des Syſtems der jetzigen Beherrſcher von Frankreich, ihrer ungerechten Plane, Maßregeln und Handlungen wider alle Völker, beſonders das Deutſche Reich, liegen unter Jedermanns Augen. Ihr erklärter, und durch Thathandlungen gleich mit dem Anfange der Revolution erwieſener, Wille die verbindlichſten Verträge und heiligſten Friedensſchlüſſe lediglich der Konvenienz und wandelbaren Laune ihrer Opinionen zu unterordnen; ihr grauſames Beſtreben, unter der täuſchenden Maske unverjährter Menſchenrechte, friedliche, tugendhafte und glückliche Unterthanen, auf alle nur erſinnliche Weiſe wider ihre Verfaſſungsmäßigen Obrigkeiten zum Aufſtande zu reitzen und alle Bande der geſellſchaftlichen Ordnung zu zerreißen; ihre wilde und zerſtörende Ehrſucht, ſich als den einzigen und unfehlbaren Intrepreten der unterdrückten, aber nun wieder befreiten Vernunfts-Rechte aufzuſtellen, und hiebei ihren hierüber gefaßten Opinionen, ihrer ſubjektiviſchen Ueberzeugung, die ehrwürdigſten Verhältniſſe aufzuopfern; ihre, hierauf gegründete, ungeſtüme und verheerende Leidenſchaft, nicht nur, mit offenbarer Verletzung der heiligſten Völkerrechte, das Feuer des Aufruhrs bei allen Völkern anzuzünden, ſondern auch denſelben ihr ganz ausſchließendes, und mit jeder Modifikation unverträgliches Syſtem der Freiheit und Gleichheit, wider alle Begriffe menſchlicher Freiheit, ſelbſt durch die gewaltthätigſten Mittel, mit allen ſeinen Unbeſtimmtheiten, politiſchen Inkonſequenzen und Ungerechtigkeiten aufzudringen, und diejenigen als ihre Feinde zu behandeln, welche weder dieſe Gleichheit noch Freiheit haben wollen, und dieß alles mit ſichtbarer

Ver-

Verletzung des, von ihnen ſelbſt aufgeſtellten, erſten Menſchen- und Völker-Rechtes: der vollkommen freien Wahl ſeiner eigenen Verfaſſung; ihre ſtolze und äußerſt ungerechte Anmaßung; ihr widerſinniger, Demokratiſcher Despotismus, in der ſchrecklichen Eigenſchaft einer Revolutions-Macht alle vorhandenen Souveraine und untergeordnete Staaten-Geſellſchaften, gegen den Willen zufriedener und ſich glücklich fühlender Unterthanen, gegen die Erfahrung aller Zeitalter, mit dem gänzlichen Umſturze aller gegenwärtigen Regierungen, in Eine Regierungsform, in Eine Regierungsverfaſſung, die Neufränkiſche, umzuſchaffen, die aber noch zur Zeit, nebſt offenbar bezeugter, und ſelbſt für die Staats-Wohlfahrt äußerſt bedenklichen, Geringſchätzung für alle Gegenſtände, ſo nur einigen Bezug auf Religion haben, nur auf Zweien abſtrackten und ſehr unbeſtimmten Begriffen, der Freiheit und Gleichheit, und auf dem Dritten, ſeit dem 21ſten September des vorigen Jahres hinzu gekommenen Grundſatze, ohne König ruhet, mithin weder vollendet, noch weniger aber durch ihre innere Güte, und bei den bisherigen, aus jenen angenommenen Axiomen gezogenen, Folgerungen, aus Mangel einer beruhigenden und wohlthätigen Erfahrung, als das einzige Muſter politiſcher Glückſeligkeit, im Gegentheile, als die Quelle der ſchrecklichſten anarchiſchen Uebel, als die Quelle eines Namen- und Ende-loſen Elendes, erprobet iſt; ihre Tollkühnheit, mit auffallender Verwirrung der Begriffe von Alleinherrſchaft und Tyrannei, alle Regenten ohne Unterſchied als Tyrannen, als Despoten zu ſchimpfen; ja, ihr tödtlicher, durch ihre ganze Sprache, Anordnungen und Betragen, deklarirter Haß, alle Könige, Fürſten und Herren,

ſammt ihren getreuen Anhängern vom Erdboden wegzutilgen, ewig gebrandmarkt ſelbſt durch eine Handlung, welche in ganz Europa allgemeinen Unwillen und Abſcheu erreget hat, gebrandmarkt durch das ungerechteſte Bluturtheil gegen ihren eigenen Monarchen, und den greulichen Fanatismus, es für den größten Ruhm zu halten, ſich ſelber Königsmörder und Tyrannenwürger (Régicides, Tyrannicides) zu nennen; endlich ihre unbegränzte Herrſch- und Eroberungs-Sucht, die in lenkbaren Worten zwar allen Eroberungen entſaget, aber durch die erwieſene That ſelbſt, hauptſächlich durch den grauſamen Beiſtand ihres ruchloſen Idols, der Univerſal-Revolutions-Gewalt, zum öffentlichen Spotte, zur frechſten Beleidigung aller Nationen, auf allen Seiten nach Eroberungen trachtet.«

»Gegen einen Feind von ſolchen Geſinnungen, Grundſätzen und Handlungen, bleibt nur das einige Mittel, das Mittel der gerechten Waffen, der ſtärkeren Gewalt übrig. Dieſen zu bekämpfen, zu beſiegen, iſt die gemeinſchaftliche Sache aller kultivirten Völkerſchaften: denn allen dieſen iſt die Fehde durch die Neufränkiſchen Dekrete angekündigt. Es iſt der gerechteſte Krieg, unter allen, die je geführt worden ſind: denn noch nie ſtrömten ſolche unerhörte, ſelbſt vor wenigen Jahren noch undenkbare, Gewaltthätigkeiten, Beſchimpfungen und Beleidigungen aller Art zuſammen; noch nie iſt die Deutſche Nation auf ſolche unerhörte, ganz beiſpielloſe, Weiſe gekränkt, angefeindet und beleidigt worden. Es iſt abgedrungene Nothwehr, der edelſte Kampf für unverlezliche Menſchenrechte, für Religion (die ſicherſte Stütze bürgerlicher Wohlfahrt, und Haupttriebfeder aller Tugenden) gegen eindringenden Atheis-

mus. . . . . . Es iſt abgedrungene Nothwehr, der edelſte Kampf für theuer, durch die verbindlichſten Verträge und Friedens-Schlüſſe, erworbene Befugniſſe und Gerechtſame; für Rettung und Befreiung der Reichs-Gränzen, für bürgerliche Ordnung, für aller und eines jeden Staatsbürgers Eigenthum, und die Erhaltung der Reichs-Verfaſſung, nicht nur im Ganzen, ſondern auch in ihren ſämmtlichen einzelnen Beſtandtheilen, gegen bloße Konvenienz-Maximen und die ungerechteſten Eingriffe in die heiligſten Verträge und Friedens-Schlüſſe, gegen Neufränkiſche Anarchie und Revolutions-Gewalt; endlich abgedrungene Nothwehr zur Behauptung der Ehre, Würde und Souverainetät des Deutſchen Vaterlandes, zum Schutze, zur künftigen Sicherſtellung ſeiner Hoheit, Rechte und Gränzen, und zur Erlangung einer vollkommenen Genugthuung.«

»Mit welchen koſtſpieligen, ja außerordentlichen Aufopferungen bisher Se. Käiſerl. Maj., in Verbindung mit des Königs von Preußen Maj., die Vertheidigung der gerechteſten Sache des Deutſchen Reiches und der geſammten Menſchheit übernommen haben, bedarf wohl, bei der allgemeinen Notorietät, keiner umſtändlichen Nachrichten. Allerhöchſt Dieſelbe begnügen ſich, nur die große Anzahl Truppen zu bemerken, welche Allerhöchſt Sie jenem Endzwecke beſtimmt haben, und die ſich, nach einem, unlängſt gezogenen, genauen Kalkul (ohne die Artillerie, ohne das beträchtliche Staabskorps, und das noch beträchtlichere Fuhrweſen, mit Einfluß der Kriegsvölker in Italien, welche für eben dieſelbe gerechte Sache ſtreiten, und mit Inbegriff einer beſonderen Reſerve-Armee) auf 225,074 ſtreitbarer

Mannſchaft belaufen. . . . . Noch nie iſt ein Krieg gerechterer Urſachen halber geführt worden, noch nie eines ſo allgemeinen und höchſten Intereſſe wegen, für Unverlezlichkeit der heiligſten Friedens-Schlüſſe, für Religion, Eigenthum, bürgerliche Ordnung und Staats-verfaſſung im ausgedehnteſten Umfange, für die Ehre, Würde und Souverainetät des Deutſchen Vaterlandes, für Selbſtrettung und Erhaltung. Weder können Se. Kaiſerl. Maj. Sich bereden, daß, bei der nun eingetretenen Nothwehre um einen ſolchen Preis, ſich je ein Reichs-Mitglied, durch Gründe eines getrennten individuellen Intereſſe, von dem Intereſſe des Ganzen, durch Verfaſſungswidrige Politik, anmaßliche Neutralitäts-Grundſätze, durch erregte, der Natur des Reichs-Verbandes zuwider ſtrebende, Subtilitäten über die Gränzen der Reichsſtändiſchen Obliegenheiten, oder ſonſtige, ſchon zum voraus durch die beſtehenden Reichs-Satzungen zernichtete Ausflüchte, viel weniger durch eigenmächtige, der Führung des Reichskrieges in den Weg gelegte Hinderniſſe, der gewiſſenhafteſten Erfüllung der Eidespflichten entziehen werde, womit ein jedes Glied, ſchon durch das erſte Grundgeſetz einer jeden Staatsverbindung und die ausdrückliche Norm der Deutſchen Fundamental-Geſetze, beſonders den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, die Kaiſerliche Wahl-Kapitulation und Reichs-Executions-Ordnung, dem Kaiſer und Reiche verbunden iſt: vielmehr hegen Se. Kaiſerliche Maj., bei einem Kriege dieſer Art, zu allen und jeden Reichsſtänden das vollkommenſte Reichsoberhauptliche Zutrauen, daß ſelbſt edler Patriotismus mit der ſtrengen Schuldigkeit wetteifern, und oft das leiſten

und erſetzen werde, was auch dieſe in der genau abgemeſſenen Linie der Obliegenheit nicht fordert.«

In Rückſicht auf die, von den Hanſee-Städten verlangte, uneingeſchränkte Handlungs- und Schiffahrts-Freiheit während dieſes Reichskrieges, erſchien zu Regensburg ein Churbrandenburgiſches Promemoria, und ein Churbraunſchweigiſches Reſkript an den Herren Komitial-Geſandten. In dieſen beiden Schriften wurde die Handlungs-Freiheit der Hanſee-Städte beſtritten; auf die nachdrückliche Hemmung der Ausfuhr aller, durch das Kaiſerliche Inhibitorium verbotenen, Waarenartikel angetragen; und die Handels-Freiheit der Hanſee-Städte während des Reichskrieges, als im offenbaren Widerſpruche mit ihren Verbandmäßigen Obliegenheiten, dargeſtellt.

Durch ein Kaiſerliches Hof-Dekret vom 12. Mai, welches am 17. Mai bei dem Reichstage diktirt worden, wurden der Reichs-Verſammlung die Verfügungen mitgetheilt, welche, zufolge des Reichsſchluſſes, an die Kreiſe ergangen waren. Sie beſtanden in einem Kaiſerl. Zirkulair-Schreiben an die Kreisausſchreibenden Aemter, wegen Vollziehung der, in dem Reichs-Gutachten vom 22. März enthaltenen Punkte, ſo wie auch in einem Kaiſerl. Gebots- und Verbots-Briefe, die Erneuerung der, bereits am 19. December 1792 erlaſſenen, Avokatorien und Inhibitorien, und Reichsſchlußmäßige Ausdehnung derſelben betreffend, nebſt einigen andern, auf die damalige Lage der Dinge ſich beziehende, Verordnungen.

Digitized by Google

ſchloß, am 14. Julius 1793, in dem Lager vor Maynz, der folgenden Vertrag mit Großbrittannien. a)

»Da Ihre Majeſtäten, der König von Großbrittannien und der König von Preußen, zufolge der Freundſchafts- und Bundes-Verbindungen, durch welche Sie bereits glücklicher Weiſe vereinigt ſind, Sich von dem Wunſche belebt fühlen, zwiſchen Sich eine engere und vertrautere Verbindung zu errichten, in Rückſicht auf Alles, was ſich auf den ungerechten und grauſamen Krieg bezieht, den die Perſonen, welche die Gewalt der Regierung in Frankreich ausüben, gegen mehrere große Mächte Europens angefangen, gegen die übrigen aber eben ſo ungerechte und beleidigende Maßregeln ergriffen, und gegen dieſelben nach Grundſätzen verfahren ſind, die mit der Ruhe und Sicherheit aller unabhängigen Staaten, ja ſogar mit dem Daſein irgend einer geſellſchaftlichen Ordnung ganz unverträglich ſind: ſo haben Ihre gedachten Maj. für gut gehalten, Sich über die Mittel zu vereinigen, um den Gefahren, welche, zufolge dieſer Grundſätze, dieſer Abſichten und dieſes Betragens, ganz Europa bedrohen, einen hinlänglichen Damm entgegen zu ſetzen. Dem zu folge haben Sie Ihren beiderſeitigen bevollmächtigten Miniſtern den Auftrag gegeben, nämlich der König von Großbrittannien, dem Mylord Grafen von Beauchamp, Geheimen Rath Sr. gedachten Maj., und Se. Maj.

---

a) Dieſer V[illegible]g findet ſich: Engländiſch in der Collection of St[illegible]ers S. 18; Franzöſiſch, in der Gazette de Leyde [illegible] No. 91. im Suppl. und in Martens recueil Th. 5. S. 168. Die obige Deutſche Ueberſetzung habe ich nach dem Engländiſchen Originale verfertigt.

der König von Preußen, dem Markis Hieronymus von Lucchesini, Ihrem wirklichen Kammerherren, Ritter der Orden des ſchwarzen Adlers und des rothen Adlers, welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig ihre Vollmachten mitgetheilt haben, über die folgenden Punkte übereingekommen ſind:

Art. 1. «Ihre Großbritt. und Preußiſche Majj. wollen ſorgfältigſt die vollkommenſte Uebereinſtimmung und das engſte Vertrauen, über alle Gegenſtände, welche den gegenwärtigen Krieg betreffen, unter Sich zu gründen und zu erhalten Sich bemühen. Die beiden hohen kontrahirenden Partheien ſtimmen darin ganz mit einander überein, daß es unumgänglich nothwendig ſei, in Ihren Planen und Operationen fortzufahren, um einen billigen und gerechten Frieden zu erlangen, welcher ganz Europa Ruhe und Sicherheit verſchaffe. Sie werden fortfahren, ſo viel die Umſtände, in denen Sie Sich befinden, es erlauben, Ihre beiderſeitige Macht anzuwenden, um einen ſo gerechten als nothwendigen Krieg fortzuſetzen.«

Art. 2. »Ihre Majj. der König von Großbritannien und der König von Preußen verſprechen Sich wechſelſeitig, die Waffen nicht anders, als nach gemeinſchaftlicher Einſtimmung, niederzulegen, wofern ſie nicht eine Rückgabe aller Eroberungen erhalten haben, welche Frankreich von der Einen oder der andern der beiden hohen kontrahirenden Partheien, oder von ſolchen, durch Freundſchaft oder Bündniß mit Ihren gedachten Majj. verbundenen, Mächten gemacht haben könnte, auf welche Sie es für gut halten werden, durch gemeinſchaftliche Einſtimmung dieſe Bürgſchaft zu erſtrecken.«

Digitized by Google

Art. 3. »Da die hohen kontrahirenden Partheien bereits den Entſchluß gefaßt haben, alle Ihre Häfen den Frankreichiſchen Schiffen zu verſchließen, und nicht zu erlauben, daß aus Ihren gedachten Häfen, in irgend einem Falle, für Frankreich, irgend einige Kriegs- oder Schiffs-Munitian, oder Getreide, Korn, eingeſalzenes Fleiſch, oder andere Mund-Proviſion, ausgefuhrt werde; ſo verpflichten Sie Sich gegenſeitig, mit dieſen Maaßregeln fortzufahren, und verſprechen, alle Mittel anzuwenden, die in Ihrer Macht ſein werden, um dem Handel Frankreichs zu ſchaden, und daſſelbe hiedurch zu gerechten Friedensbedingungen zu nöthigen.«

Art. 4. »Ihre Majj. verpflichten Sich, Ihre Bemühungen zu vereinigen, um zu verhindern, daß in dieſer Angelegenheit, welche den gemeinſchaftlichen Vortheil eines jeden kultivirten Staates angeht, nicht etwa die übrigen Mächte, welche an dem Kriege keinen Theil nehmen werden, zu folge ihrer Neutralität, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz der Handlung oder dem Eigenthume der Frankreicher, auf dem Meere, oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen laſſen.«

Art. 5. »Ihre Großbrittanniſche und Preußiſche Majeſtät verpflichten Sich, die gegenwärtige Uebereinkunſt zu genehmigen, und die Genehmigungen derſelben ſollen innerhalb ſechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich iſt, ausgewechſelt werden.«

»Zur Beglaubigung haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majeſtät des Königs von Großbrittannien und Sr. Majeſtät des Königs von Preußen

die gegenwärtige Uebereinkunſt unterzeichnet, und derſelben unſer Wappen-Siegel beiſetzen laſſen.«

»Gegeben im Lager vor Maynz am 14. Jul. 1793.«

»Beauchamp.«

»Hieronymus Markis von Lucheſini.«

Der Kurfürſt von der Pfalz

war bisher, ungeachtet des erklärten Reichs-Krieges, ungeachtet der von den Frankreichern in den Zweibrückiſchen Ländern verübten Feindſeligkeiten, neutral geblieben. Ein Geſandter der Republik hielt ſich noch immer in Mannheim auf, und ein Pfälziſcher Geſandter befand ſich zu Maynz. Der Kaiſer war über dieſe Neutralität ſehr unzufrieden, und es wurde von Kaiſerlicher Seite geäußert: »nach dem feindlichen Einfalle der Jakobiner in die Länder des Deutſchen Reiches, ſei es die Pflicht aller Mitglieder deſſelben, beſonders aber derjenigen, die an der Gränze lägen, geweſen, ſich dieſem Einfalle, nach Verhältniß ihrer Macht, zu widerſetzen, und ihre unterdrückten Mitſtände zu vertheidigen. Dieſe Pflicht, welche ſchon eine natürliche Folge des Deutſchen Reichsverbandes geweſen, ſei noch mehr durch das Concluſum des Reichstages vom 23ſten November 1792, (welches durch die Ratifikation des Kaiſers zu einem Reichsgeſetze geworden, das alle Mitglieder deſſelben verpflichtet habe) beſtätigt und bekräftigt. Der Hof zu München habe zu der Abfaſſung dieſes Geſetzes mit beigetragen. Bis jetzt aber habe ſich derſelbe ſo benommen, als wenn dieſes Geſetz gar nicht vorhanden wäre, oder keine verbindende Kraft für ihn hätte. Er habe die Verbindung mit den Jakobinern nicht aufgegeben, und dieſe hätten ſich derſelben öffentlich in der National-

Konvention gerühmt, ohne daß von Seiten des Pfälziſchen Hofes dem wäre widerſprochen worden. Man habe öffentliche Wortführer nach Maynz geſchickt, und ſogenante Franzöſiſche Geſandte zu Mannheim angenommen. Man habe laut die Neutralität erklärt, und dieſelbe in dem Grade befolgt, daß man den Truppen des Reichs-Oberhauptes den Durchzug durch Mannheim und Jülich verweigert, und ſogar den Operationen gegen den gemeinſchaftlichen Feind Hinderniſſe in den Weg gelegt habe. Nur nach den ſtärkſten Vorſtellungen habe man endlich erklärt, ein Truppen-Kontingent ſtellen zu wollen, welches aber mit den Obliegenheiten und mit der Macht der ſo ausgebreiteten und mächtigen Staaten des Kurfürſten von Pfalz-Bayern nicht im Verhältniſſe ſtehe, und ſogar das noch unter Bedingungen, worüber man erſt noch unterhandeln wollte. Dieſer ſo offenbar konſtitutionswidrige Antrag habe die Mißbilligung des Reichs-Oberhauptes und das Befremden aller patriotiſchen Mitglieder nicht anders als vermehren können; indem ſie ſähen, daß Einer der erſten und mächtigſten unter ihnen aus dem Verbande der Staaten des Reiches, die der höchſten Autorität des Kaiſers und der Geſetze unterworfen wären, treten, und ſich auf einmal zu einer Hülfsmacht erheben wolle. Man ſehe leicht ein, daß es um die Verfaſſung des Deutſchen Reiches, und um die Verbindung, welche die Mitglieder deſſelben vereinige, geſchehen wäre, wenn ein ſolches Betragen geduldet werden könnte.« — Der Pfälziſche Hof erwiderte auf dieſe Beſchwerden: »daß der Hof zu München den Frankreichern die Neutralität zwar zugeſagt habe, aber mit Vorbehalt der Erfüllung aller Obliegenheiten eines

[R]eichsſtandes, daß dieſe Neutralität die Länder [a]m Rheine, und einen weiteren Theil von Deutſch[la]nd, vor den Feindſeligkeiten und Einfällen der Frank[re]icher vielmehr geſichert habe, und daß man mit den [J]akobinern keine Korreſpondenz unterhalte.«

In einer Note, welche der Reichs-Hof-Vice[k]anzler, Fürſt von Colloredo, dem Kurpfälziſchen [G]eſchäftsträger zu Wien, Hrn. Dúras, am 30ſten [A]pril 1793 übergab, heißt es: »Ob und in wie fern [S]e. Kurfürſtl. Durchl. von der Pfalz, durch Ihr bis[h]eriges Benehmen, Ihren Reichsſtändiſchen Pflichten, [n]ach Vorſchrift der Deutſchen Reichs-Grundgeſetze [u]nd des vorerwähnten Reichsſchluſſes, ein volles Reichs-Verband- und Verfaßungsmäßiges Genüge geleiſtet haben, wollen Se. Kaiſerl. Maj. der eigenen gewiſſenhaften Prüfung Sr. Kurfürſtl. Durchl. und der unpartheiiſchen Beurtheilung des Deutſchen Publikums und der Nachwelt überlaſſen. . . . . Se. Kaiſerl. Maj. hätten es nicht anders, als mit gerechtem Leidweſen und Mißfallen anſehen können, daß das einzelne Intereſſe von dem Intereſſe des Ganzen getrennt, eigennützige Plane der konſtitutionsmäßigen Pflicht gegen bedrängte Reichsſtändiſche Nachbaren vorgezogen, und die eigene Sicherheit, ſtatt ſich, nach ſeinen verhältnißmäßigen Kräften, mit edler Deutſcher Mannheit in tapfern Wehrſtand zu ſetzen, auf Verfaſſungswidrige Politik, Inſinuationen und Neutralitäts-Grundſätze, habe gebauet werden mögen. Noch mehr aber habe Allerhöchſt Denſelben auffallen müſſen, daß ſogar kein Anſtand genommen worden ſei, den, zur Vertheidigung und Rettung des bedrängten Vaterlandes, dem jüngſten Reichsſchlüſſe gemäß, getroffenen, Anſtalten

Hinderniſſe in den Weg zu legen, die Operationen gegen den gemeinſchaftlichen Feind des Reiches durch Verfaſſungswidrigſten Erſchwerungen zu hemmen, und hierdurch der guten Sache den empfindlichſten Schaden und Nachtheil zuzufügen. Belangend das Anerbieten Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht, nunmehr, da (vorzüglich durch die K. K. und K. Preußiſchen ſiegreichen Waffen) der größte Theil der Kurfürſtl. Lande von den Feinden gereiniget iſt, a) einen Theil der Mannheimer-Garniſon, nämlich 1,800 Mann Infanterie und 400 Mann Kavallerie, oder (den Kavalleriſten zu drei Mann Infanterie gerechnet) 3000 Mann, gegen erſt feſtzuſetzende Verbindungen, zu Allerhöchſten Dienſten überlaſſen zu wollen: ſo könnten Se. Kaiſerl. Maj. ſolches Anerbieten ebenfalls nicht als eine hinlängliche Erfüllung der Sr. Kurfürſtl. Durchl. obliegenden, Reichsſtändiſchen und Reichsverfaſſungsmäßigen Pflichten anſehen.... Die, für jeden Reichsſtand verbindliche Norm, welcher ſich Se. Kurfürſtl. Durchl. willkührlich nicht entziehen könnten, werde, durch das Anerbieten einer willkührlich angenommenen, mit den vielen und weitſchichtigen Landen Sr. Kurfürſtl. Durchl. in gar keinem Verhältniſſe ſtehenden Truppenzahl, deren Stellung überdieß erſt noch von vorläufig feſtzuſetzenden Bedingniſſen abhängen ſolle, keinesweges Genüge geleiſtet.«

Als Antwort auf dieſe Note erſchien ein Kurfürſtl. Pfälziſches Pro Memoria, in welchem es hieß: »den, durch den Franzöſiſchen Einfall im vorigen Jahr be-

a) Dieſe Stelle bezieht ſich auf die Kriegs-Operationen der Kaiſerlichen und Preußiſchen Armee an der Roer im März des Jahres 1793. Von dieſen Operationen wird unten Nachricht gegeben werden.

rängten, Reichs-Mitſtänden konnte durch wirkliche
lbſchickung Pfälziſcher Truppen nicht hinlängliche und
hätige Hülfe geleiſtet werden, ſo wenig ſolches von
ndern, eben ſo nah, und noch näher liegenden, Stän-
en geſchehen iſt. . . . . Es waren auch, zu einſt-
veiliger Hülfe dieſer bedrängten Reichsſtände, zu
Schützung des Burgundiſchen Kreiſes, zur Rücktrei-
ung des Feindes, anſehnliche Kriegsheere angerückt.
Da aber, nach Abzug des, ohnfern Speier geſtande-
nen, Obſervations-Korps, nach Einnahme der Feſtung
Maynz, die Gefahr für Deutſchland dringender wurde,
etzten Se. Kurfürſtl. Durchl. ihre Hauptſorge darin,
den ferneren Fortſchritten des, in ein offenes, ohne
allen Schutz und Wehr ſich befunden habendes, Land
mit großer Uebermacht eingedrungenen Feindes, der
übrigen Verwüſtung Deutſcher Länder, durch Siche-
rung und Erhaltung der nunmehrigen Gränzfeſtung
Mannheim, einen Damm entgegen zu ſetzen. Sie
ließen dahero die Beſatzung dieſer Feſtung mit 3000
Mann ihrer Truppen verſtärken, ſelbige in vollkom-
menen Vertheidigungs-Stand ſetzen, und erhielten
ſolche, zum Beſten des Deutſchen Reiches, bis auf
dieſe Stunde. Denn es wird wohl kein Unbefangener
in Abrede ſtellen, daß wenn Mannheim in Feindes
Hände gekommen wäre, nicht nur die geſammte Pfalz,
ſondern Franken und Schwaben, und ganz wahrſchein-
lich noch andere, an dieſe anſtoßende, Länder den Ver-
heerungen und Kriegesplagen würden ausgeſetzt gewe-
ſen ſein. Da Se. Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz-Bayern,
durch dieſes Deutſchpatriotiſche Benehmen, nicht nur
von ihren eigenen Landen, ſondern auch von den an-
gränzenden, wahren Dank verdienen, und bereits von

Digitized by Google

unpartheiiſch-Denkenden erhalten haben: ſo muß Höchſtdenenſelben nicht nur befremdend, ſondern empfindlich fallen, wenn Ihnen zur Laſt gelegt werden will, als hätten Sie das einzelne Intereſſe von dem Intereſſe des Ganzen getrennt; eigennützige Plane der konſtitutionsmäßigen Pflicht gegen bedrängte Reichsſtändiſche Nachbarn vorgezogen; und die eigene Sicherheit auf Verfaßungswidrige Politik, Inſinuationen und Neutralitäts-Grundſätze, gebauet. Es konnten Höchſtdieſelben durch Abſchickung hinlänglicher Mannſchaft den angegriffenen Reichsſtänden nicht beiſtehen; es war auch weder rathſam, noch nothwendig. Sie leiſteten ſchon dem Reiche durch die Erhaltung der Feſtung Mannheim, und dadurch einen weſentlichen Dienſt, daß Sie dem, vormals an dem Münchner-Hofe geſtandenen, Miniſter, nicht der National-Verſammlung, ſondern des Königs von Frankreich, die Eröffnung gethan: Sie würden, als benachbarter Staat, nicht feindlich gegen Frankreich, ſo wie gegen jeden andern Nachbarn handeln, der Reichsſtändiſchen Obliegenheit aber ſich niemals entziehen. Dieſe geſunde, jedem guten Landesregenten geziemende, mit der Reichsſtändiſchen Obliegenheit wohl vereinbarliche, Politik war es, welche verhinderte, daß die Pfälziſchen Lande nicht abermal, wie zu Ende des vorigen Jahrhunderts, in einen rauchenden Schutt verwandelt wurden; welche die reizbare, und noch mächtige, Franzöſiſche Nation zurückhielt, durch Verheerung der Pfälziſchen und angränzenden Reichslande, ſich noch mehr zu bereichern, zu verſtärken, und mithin ihre Zurückdrängung und Bezwingung zu erſchweren. Nach dieſen, ganz in der Wahrheit gegründeten, Bemerkungen werden Se. Kai-

erliche Maj. allergerechteſt bemeſſen, wie weit die ob-
jeſagte empfindlichſte Beſchuldigungen gegründet, und
uf Se. Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz anwendbar ſeien.
Die fernere Beſchuldigung, den, zu Vertheidigung und
Rettung des bedrängten Vaterlandes, dem jüngſten
Reichsſchluß gemäß, getroffenen, Anſtalten Hinderniſſe
n den Weg gelegt, die Operationen gegen den ge-
neinſchaftlichen Feind des Reiches durch Verfaſſungs-
widrige Erſchwerungen gehemmet, und hierdurch der
guten Sache den empfindlichſten Schaden und Nach-
theil zugefügt zu haben, iſt für Se. Kurfürſtl. Durchl.
ſo dunkel und unbeſtimmt, daß Sie für jetzt Sich
darüber zu erklären außer Stande ſind. Sollte hier-
über ein näherer Aufſchluß gegeben werden: ſo wer-
den Sie nicht verfehlen, Sich nach Wahrheit und
Würde hierüber zu äußern. Und da Se. Kaiſerl. Maj.
das gehorſamſte Anerbieten Sr. Kurfürſtl. Durchl.,
3000 Mann zu Allerhöchſtdero Dienſten zu überlaſſen,
anzunehmen nicht geruhet haben: ſo ſoll Unterzeichne-
ter, auf Spezial-Befehl ſeines Durchlauchtigſten Für-
ſten und Herren, gehorſamſt eröffnen, daß Sie Dero,
durch einhelligen Schluß des Bayriſchen Kreiſes (nach
dem über hundert Jahre herkömmlichen und auch in
dem Jahre 1757 befolgten Fuß, den nicht nur alle
Bayriſche Kreisſtände, und auch der Herr Erzbiſchof
von Salzburg, ſondern auch andere benachbarte Reichs-
kreiſe jetzt abermal befolgen) berichtigtes Kontingent,
zu 1,952 Mann, ſowohl ungeſäumt ſtellen, als auch
die angebotene Truppenzahl der 3000 Mann, theils
als Ihr Bayerſches Kontingent, theils als Abſchlag
auf jenes, was Sie noch in den Oberrheiniſchen und
Weſtphäliſchen Kreiſen zu ſtellen haben werden, an

den angewieſenen Operations-Platz werden ausſtrecken laſſen, das Si. noch weiter betreffende aber, nach geſchehener Berichtigung bei dem Oberrheiniſchen und Weſtphäliſchen Kreiſe, nachzutragen erbietig ſeien.«

Rußland.

Sobald die Nachricht von der Hinrichtung des Königs von Frankreich zu Petersburg angekommen war, erließ die Kaiſerinn die folgende Ukaſe gegen die Frankreicher:

»Petersburg, am 8. Febr. 1793.«

»Die Unruhen, welche ſeit dem Jahre 1789 in Frankreich ausgebrochen, mußten unfehlbar die Aufmerkſamkeit einer jeden wohlgeordneten Regierung auf ſich ziehen. So lange noch einige Hoffnung übrig blieb, daß Zeit und Umſtände dazu beitragen würden, die verirrten Gemüther wieder auf den rechten Weg zu bringen, und daß Ordnung und geſetzmäßige Oberherrſchaft wieder ihre alte Stärke gewinnen würden, haben Wir den Aufenthalt von Franzoſen in Unſern Staaten geduldet, auch Unſern Unterthanen erlaubt, mit ihnen Gemeinſchaft zu haben. Da wir aber immer mehr und mehr den Fortgang des Aufſtandes in ihrem Lande und des Ungehorſams gegen ihren Souverain geſehen, ſo wie auch die Halsſtarrigkeit in ihrer Abſicht, die Grundſätze von Gottloſigkeit, Anarchie und Unſittlichkeit aller Art, nicht ſowohl in ihrem eigenen Lande zu befeſtigen, ſondern dieſelben auch noch über den ganzen Erdboden zu verbreiten: ſo haben Wir Unſere politiſche Korreſpondenz mit Frankreich abgebrochen, indem Wir Unſern Miniſter mit ſeinem Gefolge

von

von da zurückberiefen, und zugleich den Geſchäftsträger dieſer Macht von Unſerem Hofe entfernten: eine Maaßregel, zu welcher Uns jene neue Betrachtung bewog, daß, da die gegenſeitigen Geſandtſchaften zwiſchen Uns und dem Könige angeſtellt waren, es nunmehr Unſerer Würde nicht angemeſſen ſei, wenn Wir, nachdem dieſer Letztere, ſeiner Macht beraubt, in unwürdigem Zwange gehalten wurde, wo er beſtändig Alles zu befürchten hatte, auf irgend eine Art das Anſehen hätten, als wollten Wir mit denen in Unterhandlung ſtehen, welche durch gewaltſame Anmaßungen ſich Seiner Rechte und Seiner Regierung bemächtigt hatten. Jetzt da das Maas der ſchwärzeſten Thaten, wodurch dieß unglückliche Land ſich geſchändet, ſo wie der allgemeine Abſcheu dagegen, aufs Höchſte geſtiegen; da ſich mehr als ſieben hundert Ungeheuer gefunden, welche die Macht, die ſie durch aufgehäufte Verbrechen an ſich geriſſen, ſo ſehr gemißbraucht, daß ſie ſogar ihre mörderiſchen Hände an das Leben des Geſalbten des Herrn, ihres rechtmäßigen Oberhaupts, welcher grauſamer und unmenſchlicher Weiſe, am verwichenen zehenten Januar a. St. aufgeopfert worden, glauben Wir Uns gegen Gott und in Unſerem Gewiſſen verbunden, ſo lange bis die Gerechtigkeit des Höchſten die Urheber dieſes ſchrecklichen Verbrechens zerſchmettere, und bis Er, nach Seinem heiligen Willen, den Trübſeligkeiten ein Ziel ſetze, wodurch Frankreich gegenwärtig heimgeſucht wird, nicht zuzugeben, daß zwiſchen Unſerem Reiche und dieſem Königreiche irgend eine von jenen Verbindungen ſtatt finde, die unter wohl eingerichteten Staaten obwalten, welche geſetzmäßig konſtituirt ſind. Dieſem zu folge verordnen Wir folgendes:

Digitized by Google

1. »Die Wirkungen des Kommerz-Traktats aufzuheben, welcher am 30ſten Dezember 1786 unter Uns und dem Höchſtſeligen Könige Ludwig dem XVI geſchloſſen worden, a) bis zu dem obenerwähnten Zeitpunkte der Wiederherſtellung der Ordnung und der rechtmäßigen Oberherrſchaft in dieſem Königreiche.«

2. »Bis auf eben dieſen Zeitpunkt das Einlaufen Franzöſiſcher Schiffe in Unſere, an verſchiedenen Meeren liegende, Häfen zu verbieten. Gleichermaßen wird Unſern Handelsleuten und Schiffsherren verboten, ihre Fahrzeuge in Franzöſiſche Häfen zu ſenden.«

3. »Alle ehemahlige Franzöſiſche Konſuls, Vicekonſuls, Agenten, nebſt den ihnen angehörigen Leuten, aus Unſern beiden Reſidenzen zu entfernen, ſo wie auch aus den übrigen Orten, wo ſich dergleichen befinden, und einem jeden von ihnen anzuzeigen, daß ihm ein Termin von drei Wochen zugeſtanden wird, um ſeine Sachen in Ordnung zu bringen. Nach Verlauf dieſes Termins aber müßte er unfehlbar den Ort ſeines gegenwärtigen Aufenthalts verlaſſen, und in der, in ſeinem Paſſeport beſtimmten, Zeit über die Rußiſche Gränze gehen. Was diejenigen unter ihnen anbetrifft, welche in Rußland Handlung getrieben, und zugleich das Konſulat angehende Titel oder Aemter gehabt haben, wenn von dieſen Welche wünſchen ſollten, zurück zu bleiben, bloß um ihre Handlungsgeſchäffte zu treiben, wird man mit ihnen verfahren, wie es weiter unten im ſechsten Artikel geſagt iſt.«

---

a) Dieſer Traktat iſt am 11. Januar 1787 geſchloſſen worden, oder am 30. Dezember 1786 alten Styls.

4. »Eben ſo wird unſern Konſuls, Vizekonſuls, nebſt denen ihnen angehörigen Leuten, und überhaupt allen Ruſſen beiderlei Geſchlechts anbefohlen, ungeſäumt Frankreich zu verlaſſen, ſobald ſie die Befehle erhalten, welche ihnen zu dieſem Ende zugeſchickt werden ſollen. Da aber dieſe Befehle, wegen der gegenwärtigen Unterbrechung alles unmittelbaren Briefwechſels, Unſern Konſuls vielleicht nicht zu Händen kommen dürften; ſo ſind ſie nichts deſto weniger gehalten, ſich darnach zu richten, ſobald ſie dieſelben durch die ausländiſchen Zeitungen erfahren, worinnen ſie getreulich und buchſtäblich eingerückt werden ſollen.«

5. »Wir verordnen, daß in Unſerem Reiche nicht gelitten, und aus demſelben entfernt werden, alle Franzoſen beiderlei Geſchlechts, ohne Ausnahme, es ſei, daß ſie in demſelben Handlung, oder irgend ein anderes Gewerbe treiben, Künſtler, Handwerker, Leute, die bei Partikuliers im Dienſte ſtehen, zuſammt den Hofmeiſtern und Gouvernanten; kurz, alle Diejenigen, welche die gegenwärtige Regierung in ihrem Lande anerkennen, und ſich derſelben unterwerfen; ſetzen einem Jeden von ihnen einen Termin von drei Wochen, um ſeine häuslichen Sachen in Ordnung zu bringen, mit der Verwarnung, ſich über die Gränzen des Ruſſiſchen Reichs zu begeben, vor Ablauf der Zeit, welche in ſeinem Paſſeport angezeigt ſeyn wird, und künftig nicht wieder dahin zurückzukommen, bei unvermeidlicher Strafe nach den Geſetzen.«

6. »Von dieſer Verordnung nehmen Wir alle diejenigen Franzoſen beiderlei Geſchlechts aus, welche, wenn ſie von dem Gouvernemente des Ortes, wo ſie anſäßig ſind, berufen worden, um die Bekanntma-

Digitized by Google

chung dieſes Unſeres Willens zu vernehmen, die Abſicht und den aufrichtigen Wunſch anzeigen, durch den Eid, von welchem das Formular hier beigefügt iſt, die gottloſen und aufrühriſchen Grundſätze abzuſchwören, welche gegenwärtig in ihrem Lande gehegt werden, und die durch die unrechtmäßigen Beſitznehmer der Regierung und der geſetzmäßigen Macht eingeführt worden; Diejenigen, die das Verbrechen, welches jene Ungeheuer an der Perſon des Königs begangen, mit allem dem Abſcheu betrachten, den es jedem Wohldenkenden und jedem guten Bürger einflößt; und welche, nebſt dem aufrichtigen Eifer für die chriſtliche Religion, worinnen ſie gebohren ſind, ein eben ſo aufrichtiges Verlangen bezeigen, treu und unterwürfig dem Könige zu ſeyn, dem die Krone nach dem Rechte der Erbfolge zufällt; ſich folglich verbindlich machen, während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in Rußland, und bis zur Wiederherſtellung der guten Ordnung in ihrem Vaterlande, alle Korreſpondenz mit Denen von ihren Landsleuten aufzuheben. welche ſich der, gewaltſam an ſich geriſſenen, ungeheuren Regierung unterworfen haben, die gegenwärtig in ihrem Vaterlande ſtatt findet. Alle dieſe Franzoſen beiderlei Geſchlechts können frei und ungehindert in Rußland unter dem Schutze Unſerer Geſetze wohnen, und daſelbſt ohne alle Furcht ihre Handlung, Künſte, Handwerker, und ſonſtige, nicht verbotene, Gewerbe treiben. Damit aber keiner von ihnen glaube, daß er heuchleriſch und nur zum Schein jene Grundſätze abſchwören könne, in der Hoffnung, dieſes ſeinen Landsleuten verborgen zu halten; ſo ſoll ihnen deutlich angezeigt werden, daß dieſe Abſchwörung in den Ruſſiſchen und ausländiſchen Zeitungen bekannt gemacht werden

wird, ſo wie auch die Nahmen Derjenigen, welche dieſelbe unterſchrieben haben.«

7. »Dies Abſchwören ſoll in der Römiſchkatholiſchen Kirche geſchehen, an den Orten, wo es dergleichen giebt, und in Gegenwart des Gouvernements der Stadt; und wenn der Eid geleiſtet worden, ſo ſoll ein Jeder denſelben dadurch beſtätigen, daß er das Kreuz küßt, und ſeinen Nahmen unterſchreibt. Alsdenn wird er ein Zertifikat aus den Händen des Gouvernements der Stadt erhalten, mit der Unterſchrift des Prieſters, welcher bei dieſer religiöſen Handlung gegenwärtig geweſen. An den Orten, wo ſich keine Römiſchkatholiſchen Kirchen befinden, ſoll beſagter Eid in dem Gouvernements-Saale ſelbſt, in Gegenwart der Glieder, geleiſtet werden. Ein ſolches Zertifikat ſoll Demjenigen, der es erhalten hat, zum Beweisthum dienen, daß er frei in Rußland wohnen, und daſelbſt eben ſo frei ſein Gewerbe, den Geſetzen zufolge, betreiben könne. Diejenigen von den erwähnten Franzoſen, die ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen, müſſen auf die nämliche Art in den Kirchen ihres Glaubens abſchwören, und da, wo es dergleichen nicht giebt, geſchieht es in dem Gouvernements-Saale des Ortes, wo ſie anſäßig ſind.«

8. »Dieſe Verordnung ſoll, gleich nach ihrer Bekanntmachung, in Unſern beiden Reſidenzen zur Ausführung gebracht werden. Man wird daher alle Franzoſen, ſo wie ſie in den verſchiedenen Vierteln der Stadt wohnen, in das Polizeihaus rufen, und nachdem ihnen Unſer Wille bekannt gemacht ſeyn wird, ſoll Denenjenigen unter ihnen, welche vorgeſchriebenermaßen abſchwören wollen, der Tag und die Stunde

Digitized by Google

angezeigt werden, wo man ſie zum Eide führen wird. Diejenigen, welche es nicht wollen, werden ſogleich dem Gouverneur angezeigt, damit er bei Zeiten die nöthigen Maßregeln wegen ihrer Wegſchaffung nehmen könne, zufolge des fünften Artikels dieſer Verordnung. Uebrigens wird Unſer Kollegium der auswärtigen Affairen, auf geſchehene Anſuchung des Gouvernements, Perſonen ſtellen, welche dieſes ſowohl, als die Polizei, nöthig haben möchten, um ihnen zu Dollmetſchern zu dienen.«

9. »Der Termin von drei Wochen, welcher den beſagten Franzoſen zugeſtanden wird, um ihre häuslichen Sachen in Ordnung zu bringen, wird von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen bekannt gemacht worden, daß ſie Unſere Gränzen zu verlaſſen haben. Es wird nahmentlich in Unſeren Paſſeporten angezeigt werden, durch welchen Weg und in wie viel Zeit ſie ſich über die Ruſſiſche Gränze begeben müſſen; und die dazu feſtgeſetzte Zeit wird, nach Maßgabe der Entfernungen und einer genauen Möglichkeit, beſtimmt werden.«

10. »Allen Unſern Unterthanen wird verboten, in Frankreich zu reiſen, oder die geringſte Gemeinſchaft mit den Franzoſen zu haben, ſowohl in ihrem Vaterlande, als in den Gegenden, wo ihre Armeen ſtehen, ſo lange bis Wir dazu die Erlaubniß ertheilen, nach Wiederherſtellung der Ordnung und der geſetzmäßigen Oberherrſchaft in dieſem Lande.«

11. »Es wird verboten, in Rußland Zeitungen, Journale oder andere Zeitſchriften einzuführen, die in Frankreich herauskommen.«

12. »Wir verbieten endlich auf das allerernſtlichſte, in Unſer Reich, es ſei zu Waſſer oder zu Lande,

Digitized by Google

keinen Franzoſen einzulaſſen, Denjenigen oder Diejenigen ausgenommen, welche, die raſende Wuth ihrer verbrecheriſchen Landsleute verabſcheuend, unter dem Schutze Unſerer Geſetze und bei Bekennung der chriſtlichen Religion, in welcher ſie gebohren ſind, zu leben wünſchen. Sie können aber daſelbſt nicht anders aufgenommen werden, als wenn ſie ein Zertifikat von den Franzöſiſchen Prinzen vorzeigen, und nahmentlich von dem Grafen von Provence und Grafen von Artois, Brüdern des Höchſtſeligen Königs, ſo wie auch von dem Prinzen von Conde', und nachdem ſie, durch Vermittelung Unſerer Miniſter, die ſich dem Orte ihres Aufenthalts am nächſten befinden, vorher um Unſere Erlaubniß angeſucht haben, nach Rußland zu kommen, um daſelbſt Dienſte zu nehmen, oder irgend eine Kunſt oder Gewerbe zu treiben; wohl verſtanden, daß, wenn ſie bei Unſeren Gränzen ankommen, ſie gehalten ſind, die Abſchwörung zu leiſten, ſo wie derſelben im ſechsten Artikel des gegenwärtigen Edikts Erwähnung geſchehen.«

»Eides-Formel.«

»Ich Unterſchriebener ſchwöre zu dem allmächtigen Gott und auf ſein heiliges Evangelium, daß, ſo wie ich niemals den gottloſen und aufrühriſchen, gegenwärtig in Frankreich eingeführten und anerkannten, Grundſätzen weder thätlich noch wiſſentlich angehängt habe, ich auch die jetzt daſelbſt eingeführte Regierung für eine unrechtmäßige gewaltſame Anmaßung und Verletzung aller Geſetze, ſo wie die Ermordung des Allerchriſtlichen Königs, Ludwigs des Sechszehnten, für die abſcheulichſte Miſſethat und ſchändlichſte Verrätherei ge-

gen den rechtmäßigen Souverain erkenne; daß ich die Urheber davon ſo verwünſche, wie es ein jeder Rechtſchaffendenkender thun muß; daß ich im Innerſten meines Gewiſſens durchdrungen bin von der Heiligkeit der...... Religion, ſo wie ſie mir von meinen Vorfahren angeerbt, imgleichen auch von meiner Obliegenheit, demjenigen Könige treu und gehorſam zu ſein, welchem, nach den Rechten der Nachfolge, die Krone von Frankreich zufällt; daß ich folglich in dem Genuſſe der ſichern Zuflucht, welche Ihro Maj. die Kaiſerinn aller Reußen mir in Ihren Staaten allergnädigſt zugeſteht, auch verſpreche und mich verbinde, daſelbſt, wie oben geſagt, in Beobachtung der heiligen ...... Religion zu leben, in welcher ich gebohren bin, und mich aufs vollkommenſte den Geſetzen und der Verwaltung derſelben, nach den Verordnungen Ihrer Kaiſerl. Majeſtät, unterwerfe; daß ich aller Korreſpondenz entſage mit Franzoſen in meinem Vaterlande, welche die gegenwärtige ungeheure Regierungsform in Frankreich anerkennen, und daß ich dieſelbe nicht eher wieder anfangen werde, als bis, nach erfolgter Wiederherſtellung der Ruhe und der Ordnung in jenem Königreiche, ich dazu die ausdrückliche Erlaubniß von Ihrer Kaiſerl. Maj. werde erhalten haben.«

»Im Fall, daß ich ſchuldig befunden würde, mich gegen dieſen gegenwärtigen Eid vergangen zu haben, unterwerfe ich mich der ganzen Strenge der Geſetze in dieſem Leben, und in dem zukünftigen dem ſchrecklichen Gerichte Gottes; und um dieſen Eid zu beſiegeln, küſſe ich das heilige Wort und das Kreuz meines Erlöſers. Amen.«

Mit dem Großbrittanniſchen Hofe ſchloß Rußland,

am 25ſten März 1793, ein Handlungs-Bündniß auf ſechs Jahre, und zugleich, an demſelben Tage, die folgende Uebereinkunft, in Rückſicht auf die Frankreichiſchen Angelegenheiten:

»Uebereinkunft zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und des Königs von Großbrittannien Majeſtäten.«

»Da die Perſonen, welche die Macht der Regierung von Frankreich verwaltet haben, nachdem ſie ihr eigenes Vaterland in das ſchrecklichſte Elend geſtürzt, gegen die andern Mächte von Europa Maßregeln ergriffen, welche eben ſo ungerecht, als beleidigend ſind, und dabei Grundſätze befolgt, welche ſich mit der Sicherheit und Ruhe aller unabhängigen Staaten, ja ſelbſt mit der Beſtehung aller geſellſchaftlichen Ordnung, nicht vereinigen laſſen; und da ſie ſich thätlich des allerungerechteſten und beleidigendſten Angriffes ſchuldig gemacht haben, indem ſie auf alle Brittiſche und Ruſſiſche Schiffe, welche in den Häfen Frankreichs waren, Beſchlag legten; ein Angriff, auf welchen eine Kriegserklärung gegen Seine Großbrittanniſche Majeſtät, und Höchſtdero Bundesgenoßinn, die Republik der vereinigten Provinzen folgte: ſo haben Ihre Majeſtäten, der König von Großbrittannien und die Kaiſerinn aller Reußen, für dienlich gehalten, ſich über die Maßregeln zu vereinigen, welche den Gefahren, die, zufolge dieſer Grundſätze, dieſer Abſichten und dieſes Betragens, ganz Europa bedrohen, eine hinlängliche Schutzwehr entgegen zu ſtellen.«

»Ihre Majeſtäten haben daher Ihre reſpektiven Miniſter bevollmächtigt, der König von Großbrittannien

den erlauchten Lord Grenville, u. ſ. w., und Ihre Maj. die Kaiſerin aller Reußen, den erlauchten, Se. Exzell. Grafen Simon Woronzow, General-Lieutenant Ihrer Majeſtät Armeen, und Höchſtdero außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Könige von Großbrittannien, u. ſ. w. welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten mitgetheilt hatten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. »Ihre Majeſtäten wollen, in Uebereinſtimmung mit den alten Verbindungen der Freundſchaft, durch welche Sie und Ihre erhabenen Vorfahren vereinigt geweſen ſind, und welche Sie ſo viel möglich zu erhalten und auszudehnen wünſchen, alle Ihre Bemühungen anwenden, und mit einander zu der Abſicht wirken, Sich während des Laufes des gegenwärtigen Krieges wechſelſeitig beizuſtehen und zu beſchützen, um ſich bei den Feinden die Genugthuung und Sicherheit zu verſchaffen, welche Sie zu erwarten ein Recht haben, und für die Zukunft die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Europa garantiren.«

Art. 2. »In dieſer Abſicht machen Ihre Majeſtäten Sich anheiſchig, Ihre reſpektive Macht, ſo weit die Umſtände, in denen Sie Sich befinden mögen, es verſtatten werden, anzuwenden, um den gerechten und nothwendigen Krieg fortzuſetzen, in welchem Sie mit Frankreich verwickelt ſind; und Sie verſprechen wechſelſeitig, Ihre Waffen nicht anders niederzulegen, als mit gemeinſchaftlicher Einwilligung, und nicht ohne daß ſie eine Wiedererſtattung aller derjenigen Eroberungen erhalten haben, welche Frankreich von Einer der benannten Majeſtäten, oder auch von ſolchen Mächten, Freunden und Bundesgenoſſen Ihrer Majeſtäten gemacht ha-

ben mag, auf welche Sie dieſe Garantie auszudehnen durch gemeinſchaftliche Einwilligung für dienlich erachten werden.«

Art. 3. »Benannte Ihre Majeſtäten verbinden Sich wechſelſeitig, alle Ihre Häfen den Frankreichiſchen Schiffen zu verſchließen, in keinem Falle aus Ihren Häfen die Ausfuhr irgend einiger Kriegs- oder See-Bedürfniſſe, oder Korn, Getreide, Salz, Fleiſch, oder anderer Lebensmittel, für Frankreich zu geſtatten, und alle anderen Maßregeln, die in Ihrer Macht ſtehen, anzuwenden, dem Handel Frankreichs zu ſchaden, und daſſelbe dadurch zu gerechten Friedens-Bedingungen zu nöthigen.«

Art. 4. »Ihre Majeſtäten verbinden Sich, alle Ihre Bemühungen zu vereinigen, andere, nicht mit in den Krieg verwickelte, Mächte abzuhalten, bei dieſer, einen jeden ziviliſirten Staat intereſſirenden, Gelegenheit, dem Handel oder dem Eigenthume Frankreichs zur See oder in den Häfen Frankreichs, zufolge ihrer Neutralität, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz zu geben.«

Art. 5. »Da Ihre Majeſtäten wechſelſeitig und lebhaft wünſchen, ſo viel möglich die, zwiſchen Ihnen obwaltende, Freundſchaft und Vereinigung zu befeſtigen, und den Handel zwiſchen Ihren beiderſeitigen Unterthanen zu beſchützen und zu erweitern: ſo werden Sie Ihre Miniſter bevollmächtigen, ohne Verzug die Entwerfung einer Definitiv-Anordnung zu einem Bundes- und Handels-Vertrage anzufangen. Unterdeſſen, und bis dieſes glückliche Geſchäft bewirkt werden kann, ſind Sie übereingekommen, vorläufig den Vertrag von 1766 durch eine Preliminair-Uebereinkunft unter dem-

ſelben Dato mit gegenwärtiger Uebereinkunft, und welche auf gleiche Weiſe zwiſchen den oben genannten Miniſtern ſoll ausgewechſelt werden, zu erneuern.«

Art. 6. »Ihre Großbrittanniſche und Kaiſerliche Majeſtät aller Reußen verpflichten Sich, dieſe gegenwärtige Uebereinkunft zu genehmigen, und die Genehmigung ſoll innerhalb dreier Monate, oder früher, wenn es geſchehen kann, von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet, ausgewechſelt werden.«

»Zur Beglaubigung haben Wir, u. ſ. w.«

»So geſchehen London, am 25ſten März, 1793.«

»Grenville.«

»Graf von Woronzow.«

Vor dieſer Zeit hatte das Brittiſche Kabinett, wegen des Handels-Vertrages, welcher nunmehr endlich, zugleich mit der bevorſtehenden Uebereinkunft, zu Stande gekommen war, ſechs Jahre lang durch ſeine Geſandten vergeblich unterhandeln laſſen.

Der Frankreichiſchen Ausgewanderten nahm ſich die Kaiſerinn von Rußland ſehr thätig an. Sie ließ den Grafen von Artois nach Petersburg kommen; überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen; erkannte ihn, als General-Statthalter des Königreiches Frankreich, und ſeinen älteren Bruder, den Grafen von Provenze, als Regenten von Frankreich, während der Minderjährigkeit des Dauphins; nahm die Beglaubigungs-Briefe des, von den ausgewanderten Frankreichiſchen Prinzen nach Petersburg geſandten, Grafen von Eſterhazy an; und beglaubigte Ihrerſeits den Grafen von Romanzow als Ruſſiſchen Geſandten bei dieſen Prinzen.

Digitized by Google

Auch ſchrieb die Kaiſerinn von Rußland einen eigenhändigen, äußerſt ſchmeichelhaften, Brief an den Prinzen von Condé, worin ſie dieſem Prinzen ſowohl, als den übrigen Ausgewanderten, einen ſicheren Zufluchtsort in ihren Staaten, nebſt Ländereien in der Krimm anbot, auch eine Summe Geldes für die Reiſekoſten derjenigen Frankreichiſchen Ausgewanderten, die nach Rußland ziehen wollten, anwies. Dieſes machte der Prinz von Conde' den übrigen Ausgewanderten in Deutſchland, am 16ten Januar 1793, durch folgendes Zirkularſchreiben bekannt:

»Meine Herren!«

»Es war bei dem unglücklichen Ausgange des verfloſſenen Septembers verzeihlich, an aller ferneren Unterſtützung zu verzweifeln. Das traurige Loos, welches dem Frankreichiſchen Adel droht, hatte meine ganze Seele mit Bekümmerniß erfüllt; und daher hielt ich es für Pflicht, ſo viel als möglich mich mit der Zukunft zu beſchäftigen. Ich ſandte den Herzog von Richelieu mit einem Briefe an die Kaiſerinn von Rußland, und ich fragte dieſe erhabene Fürſtinn: ob nicht der Frankreichiſche Adel, im Falle eines gänzlichen Schiffbruches, in einem gemäßigten Himmelsſtriche ihres Gebietes einen Zufluchtsort finden könnte? Katharinens Großmuth zauderte nicht. Ich erhielt eine Antwort, welche äußerſt ſchmeichelhaft für mich iſt, und eben ſo rühmlich und angenehm für Sie ſein wird. Dieſer Brief iſt voll von jenen Geſinnungen, welche Ihr ſtandhafter Muth und Ihre Anhänglichkeit an den Unglücklichſten unter Europens Königen einflößen müſſen. Ich habe nicht nöthig, meine Herren, Ihnen zu ſagen, daß die Aus-

ſicht, welche Katharinens Großmuth uns anbietet, die lebhafte Dankbarkeit für diejenigen Wohlthaten, welche der Kaiſer uns ertheilt, nicht ſtören dürfe. Auch müſſe dadurch Ihr Eifer, des Kaiſers Truppen in dem edlen Vorhaben zu unterſtützen, den König von Frankreich wieder auf den Thron zu ſetzen, nicht erkalten; denn wofern uns dieſes gelingt, ſo ſind unſere Wünſche erfüllt. Sollten wir unglücklich genug ſein, unſere Hoffnung fehlſchlagen zu ſehen: (wofür uns Gott behüte) ſo können alle Diejenigen, welche zu der Parthei der Ehre gehören, von welchem Stande dieſelben auch immer ſein mögen, auf einen ſicheren Zufluchtsort, auf Unterſtützung und auf ſichere Beſitzungen für ſich und für ihre Familien in Katharinens weitem Reiche rechnen.«

Der Graf von Provenze,

als älteſter Bruder des hingerichteten Königs von Frankreich, hielt es für nöthig, bei dieſer Gelegenheit öffentlich aufzutreten, und ſich ſelbſt zum Regenten des Königreichs Frankreich und zum Vormunde des minderjährigen, im Tempel zu Paris gefangenſitzenden, Dauphins zu erklären. Er that dieſes durch folgendes Manifeſt:

»Offene Briefe des Regenten von Frankreich, vermöge welcher derſelbe einen General-Statthalter des Königreichs ernennt.«

»Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Oheim des Königs, Regent des Königreiches, Unſerem geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois, Unſern Gruß zuvor:

»Der Gott Unſerer Väter, der Gott des heiligen Ludwigs, welcher ſeit ſo langer Zeit die Frankreichiſche

Digitized by Google

Monarchie beſchützt hat, wird unſtreitig nicht zugeben, daß dieſelbe jetzo unter den Streichen untergehe, welche ihr raſende Menſchen beibringen, die eben ſowohl wegen ihrer frechen Gottloſigkeit, als wegen der Abſcheulichkeit ihrer Frevelthaten, verabſcheuungswürdig ſind. Unſtreitig (und dies iſt Unſere vornehmſte Hoffnung) beſtimmt Uns der Himmel dazu, die Diener ſeiner Gerechtigkeit zu ſein, und das Blut des Königs, Unſeres Bruders, zu rächen, welches jene Ungeheuer mit der erſtaunenswürdigſten Grimmigkeit ſo eben vergoſſen haben. Zu dieſem Zwecke, um den Thron des Königs, ſeines Sohns, Unſeres Neffen und Herren, wiederum aufzurichten, um Denſelben darauf zu ſetzen, und Ihn in den Beſitz aller Rechte Seiner Krone wiederum einzuſetzen, rufen Wir zu Unſerer Hülfe, Euch, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois.«

»Das erſte Geſchäft der Regentſchaft, deren Bürde Wir über Uns nehmen müſſen, ſoll, dem Wunſche Unſeres Herzens gemäß, das völlige Zutrauen an den Tag legen, welches Wir in Euch ſetzen.«

»Aus dieſen Gründen, und zu ſo ehrenvollen Zwecken, haben Wir Euch ernannt und beſtellt, und durch dieſes ernennen und beſtellen Wir Euch zu einem General-Statthalter des Königreichs Frankreich. Wir übertragen Euch alle Gewalt, die der Regent von Frankreich übertragen kann, und nahmentlich die Gewalt, in Unſerer Abweſenheit ſowohl, als auch in Unſerer Gegenwart, in Unſerem Nahmen die Armee des Königs zu kommandiren. Wir erwarten, daß alle Diener Sr. Majeſtät, ſowohl die militairiſchen, als die richterlichen und zivilen, Euren Befehlen gehorchen werden, wenn Ihr ihnen dieſelben im Nahmen des Königs und

Digitized by Google

des Regenten von Frankreich ertheilt. Wir wollen, daß Ihr allen Sitzungen des Staatsrathes, des Gerechtigkeitsrathes, des Verwaltungsrathes und anderer Räthe, die es nöthig und nützlich werden könnte zu errichten, beiwohnen ſollet, und daß Ihr, in Unſerer Abweſenheit, in denſelben den Vorſitz führen ſollet. Alle dieſe Gewalt ſoll ſo lange dauern, als Unſere Regentſchaft, wenn Wir ſie nicht, vermöge Unſerer Macht, einſchränken oder aufheben.«

»Nach dem gegenwärtigen ſollen alle offenen Briefe in der gewöhnlichen Form verſandt und den Gerichtshöfen des Königreiches zugeſendet werden, ſobald dieſelben in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit wiederum werden eingeſetzt ſein, um alsdann beglaubigt, eingeſchrieben, bekannt gemacht und vollzogen werden.«

»Gegeben zu Hamm in Weſtphalen, unter Unſerem Siegel, Unſerem gewöhnlichen Pettſchaft, und unter dem Siegel der Staatsminiſter, der Marſchälle von Broglio und von Caſtries, am 28ſten Tage des Monats Januar 1793, und der Regierung des Königs im erſten.«

»Ludwig Stanislaus Xavier.«

»Im Nahmen des Regenten von Frankreich

»Der Marſchall von Broglio.«

»Der Marſchall von Caſtries.«

Es war höchſt übereilt, daß der Graf von Provenze ſo ganz zur Unzeit eine Proklamation erließ, deren Sprache mit der traurigen und hülfloſen Lage, in welcher er ſich damals befand, einen ſonderbaren Kontraſt machte. Die befehlende Sprache der Gewalt klingt lächerlich in dem Munde der Ohnmacht. Auch nahm, außer

ßer den Frankreichiſchen adelichen Ausgewanderten, Niemand in ganz Europa von dieſer Proklamation die mindeſte Notiz, eben ſo wenig, als von der folgenden Proklamation dieſes Prinzen, welche zu gleicher Zeit erſchien.

»Erklärung des Regenten von Frankreich.«

»Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Sohn von Frankreich, Oheim des Königs, Regent des Königreiches, an alle Diejenigen, welche dieſes leſen werden, Unſern Gruß.«

»Durchdrungen von Grauſen bei der Nachricht, wie die Strafbarſten der Menſchen ſo eben das Maas ihrer vielen Verbrechen durch die größte der Greuelthaten erfüllet, haben wir zuförderſt den Himmel angerufen, Uns das Gefühl eines tiefen Schmerzens und die Bewegungen Unſeres Unwillens überwinden zu helfen, damit Wir Uns der Erfüllung derjenigen Pflichten unterziehen können, welche, bei ſo wichtigen Umſtänden, die erſten in der Reihe unter denen ſind, welche die unveränderlichen Geſetze der Frankreichiſchen Monarchie Uns auflegen.«

»Da Unſer geliebter und höchſtgeehrter Bruder und ſouverainer Herr, der König Ludwig der Sechszehnte dieſes Nahmens, am 21ſten des gegenwärtigen Monats Januar, unter dem Vatermörderiſchen Eiſen, welches die wilden Uſurpatoren der höchſten Gewalt in Frankreich gegen ſeine erhabene Perſon erhoben, hingeſtorben iſt: ſo erklären Wir, daß der Dauphin, Ludwig Karl, gebohren am 27ſten Tage des Monats März 1785, unter dem Nahmen Ludwig des Siebenzehnten, König v[illegible]nkreich und Navarra iſt, und Wir, ſowohl kraft [illegible] Geburt, als auch

des Regenten von Frankreich ertheilt. Wir wollen, daß Ihr allen Sitzungen des Staatsrathes, des Gerechtigkeitsrathes, des Verwaltungsrathes und anderer Räthe, die es nöthig und nützlich werden könnte zu errichten, beiwohnen ſollet, und daß Ihr, in Unſerer Abweſenheit, in denſelben den Vorſitz führen ſollet. Alle dieſe Gewalt ſoll ſo lange dauern, als Unſere Regentſchaft, wenn Wir ſie nicht, vermöge Unſerer Macht, einſchränken oder aufheben.«

»Nach dem gegenwärtigen ſollen alle offenen Briefe in der gewöhnlichen Form verſandt und den Gerichtshöfen des Königreiches zugeſendet werden, ſobald dieſelben in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit wiederum werden eingeſetzt ſein, um alsdann beglaubigt, eingeſchrieben, bekannt gemacht und vollzogen werden.«

»Gegeben zu Hamm in Weſtphalen, unter Unſerem Siegel, Unſerem gewöhnlichen Pettſchaft, und unter dem Siegel der Staatsminiſter, der Marſchälle von Broglio und von Caſtries, am 28ſten Tage des Monats Januar 1793, und der Regierung des Königs im erſten.«

»Ludwig Stanislaus Xavier.«

»Im Nahmen des Regenten von Frankreich

»Der Marſchall von Broglio.«

»Der Marſchall von Caſtries.«

Es war höchſt übereilt, daß der Graf von Provenze ſo ganz zur Unzeit eine Proklamation erließ, deren Sprache mit der traurigen und hülfloſen Lage, in welcher er ſich damals befand, einen ſonderbaren Kontraſt machte. Die befehlende Sprache der Gewalt klingt lächerlich in dem Munde der Ohnmacht. Auch nahm, au-

ßer

Digitized by Google

ßer den Frankreichiſchen adelichen Ausgewanderten, Niemand in ganz Europa von dieſer Proklamation die mindeſte Notiz, eben ſo wenig, als von der folgenden Proklamation dieſes Prinzen, welche zu gleicher Zeit erſchien.

»Erklärung des Regenten von Frankreich.«

»Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Sohn von Frankreich, Oheim des Königs, Regent des Königreiches, an alle Diejenigen, welche dieſes leſen werden, Unſern Gruß.«

»Durchdrungen von Grauſen bei der Nachricht, wie die Strafbarſten der Menſchen ſo eben das Maas ihrer vielen Verbrechen durch die größte der Greuelthaten erfüllet, haben wir zuförderſt den Himmel angerufen, Uns das Gefühl eines tiefen Schmerzens und die Bewegungen Unſeres Unwillens überwinden zu helfen, damit Wir Uns der Erfüllung derjenigen Pflichten unterziehen können, welche, bei ſo wichtigen Umſtänden, die erſten in der Reihe unter denen ſind, welche die unveränderlichen Geſetze der Frankreichiſchen Monarchie Uns auflegen.«

»Da Unſer geliebter und höchſtgeehrter Bruder und ſouverainer Herr, der König Ludwig der Sechszehnte dieſes Nahmens, am 21ſten des gegenwärtigen Monats Januar, unter dem Vatermörderiſchen Eiſen, welches die wilden Uſurpatoren der höchſten Gewalt in Frankreich gegen ſeine erhabene Perſon erhoben, hingeſtorben iſt: ſo erklären Wir, daß der Dauphin, Ludwig Karl, gebohren am 27ſten Tage des Monats März 1785, unter dem Nahmen Ludwig des Siebenzehnten, König von Frankreich und Navarra iſt, und Wir, ſowohl kraft des Rechts der Geburt, als auch

der Vorſchriften der Reichs-Grundgeſetze, während der Minderjährigkeit des Königs, Unſeres Neffen und Herrn, Regent von Frankreich ſind und ſeyn werden.«

»Berufen, in dieſer Eigenſchaft, zur Ausübung der Gerechtſame und Gewalten der Souverainetät, ſo wie auch zur oberſten Verwaltung der Königlichen Gerichtsbarkeit, übernehmen Wir dieſe Bürde in keiner andern Abſicht, als um Uns (ſintemal Wir zur Erfüllung Unſerer Pflichten und Verbindlichkeiten gehalten ſind) mit der Hülfe Gottes, mit dem Beiſtande der guten und pflichtgetreuen Frankreicher, und derjenigen Gewalten, welche von den, mit der Krone Frankreich verbündeten, Souverains anerkannt ſind, gehörig anzuwenden

1) »zur Befreiung des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Unſeres Neffen.«

2) »Der Königinn, ſeiner erhabenen Mutter und Vormünderinn; der Prinzeſſinn Maria Thereſia, ſeiner Schweſter, Unſerer Nichte, und der Prinzeſſinn Eliſabeth, ſeiner Tante, Unſerer ſehr geliebten Schweſter, welche durch die Häupter der Unruheſtifter in der allerhärteſten Gefangenſchaft gehalten werden; zugleich aber auch zur Wiederherſtellung der Monarchie auf die unveränderlichen Grundpfeiler ihrer Konſtitution; zur Verbeſſerung der, in die Staatsverwaltung eingeſchlichenen, Mißbräuche; zur Wiederherſtellung der Religion Unſerer Väter, in der Reinigkeit ihres Gottesdienſtes und der kanoniſchen Unterwürfigkeit; zur Wiederaufrichtung der Gerichtshöfe, wegen Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeitspflege; und zur Wiederherſtellung der Frankreicher von allen Stän-

Digitized by Google

den in die Ausübung ihrer geſetzmäßigen Rechte, und den Genuß ihres, von den Uſurpatoren verſchlungenen, Eigenthumes: ferner auch zur ſtrengen und exemplariſchen Beſtrafung der Verbrecher; zur Wiederherſtellung des Anſehens der Geſetze und des Friedens; und überhaupt zur Erfüllung der feierlichen Verpflichtungen, welche wir gemeinſchaftlich eingegangen ſind mit Unſerem ſehr geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois, zu welchem ſich auch Unſere ſehr geliebten Neffen, Enkel von Frankreich, Ludwig Anton, Herzog von Angouleme, und Karl Ferdinand, Herzog von Berry, und Unſere Vettern, die Prinzen vom Königlichen Geblüte, Ludwig Joſeph von Bourbon, Prinz von Condé, Ludwig Heinrich Joſeph von Bourbon, und Ludwig Anton Heinrich von Bourbon, Herzog von Enghien, beſage Unſerer, an den Höchſtſeligen König Unſern Bruder unterm 11ten Sept. gerichteten, Erklärungen, und anderer, von Uns ausgelaſſenen, Urkunden geſellet haben; Erklärungen und Urkunden Unſerer Grundſätze, Geſinnungen und Willensmeinungen, auf denen Wir beharren und unveränderlich beharren werden. Zu dem Ende verordnen und gebieten Wir allen Frankreichern und Unterthanen des Königs, den Befehlen, welche ſie von Uns im Nahmen des Königs erhalten werden, ſo wie auch den Befehlen Unſeres ſehr geliebten Bruders, Karl Philipps von Frankreich, Grafen von Artois, welchen Wir zum General-Statthalter des Königreiches ernannt und verordnet haben, alsdann zu gehorchen, wenn gedachter Bruder und General-Statthalter im Nah-

men des Königs und des Regenten von Frankreich etwas verfügen wird.«

»Gegenwärtige Unſere Erklärung ſoll Jedem, den ſie angehet, zu wiſſen gethan und kund gemacht werden, durch alle Königl. Militair- und Zivil-Beamte, denen Wir dazu Vollmacht und Auftrag ertheilen werden, damit gedachte Erklärung alle Kundbarkeit erhalte, die es ihr in Frankreich gegenwärtig und bis dahin zu verſchaffen möglich iſt, da ſie, in der gewöhnlichen Form, bei den Gerichtshöfen des Reichs (ſobald nämlich ſelbige in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeiten zurückgetreten ſeyn werden) übergeben werden kann, um daſelbſt zu wiſſen gethan, kund gemacht, eingeſchrieben und vollzogen zu werden.«

»Gegeben zu Hamm in Weſtphalen, unter Unſerer eigenhändigen Nahmens-Unterſchrift und Unſerem gewöhnlichen Siegel, deſſen Wir Uns zu den Souverainetäts-Urkunden ſo lange bedienen, bis die Reichs-Siegel, welche durch die Unruheſtifter vernichtet worden, wiederhergeſtellt ſeyn werden, und unter der eigenhändigen Unterſchrift der Staatsminiſter, Marſchälle von Broglio und von Caſtries, am 23ſten Januar 1793, und der Regierung des Königs im erſten Jahre.«

»Ludwig Stanislaus Xavier,
Regent von Frankreich.«

»Der Marſchall von Broglio.«

»Der Marſchall von Caſtries.«

Dieſe Erklärung ſandte der Graf von Provenze an den ausgewanderten Frankreichiſchen Adel in Deutſchland, mit folgendem Zirkular-Schreiben:

Digitized by Google

»Mit den Empfindungen des bitterſten Schmerzens gebe Ich Ihnen die Nachricht von dem ſchrecklichen Verluſte, welchen Wir an dem Könige, Unſerem geliebten Bruder, erlitten, welchen die Tyrannen, die ſchon ſeit ſo langer Zeit Frankreich verheeren, ihrer gottloſen Wuth aufgeopfert haben. Dieſe ſchreckliche Begebenheit legt Mir neue Pflichten auf, und Ich erfülle dieſelben. Ich habe den Titel eines Regenten des Reichs angenommen, welchen Mir das Recht Meiner Geburt während der Minderjährigkeit des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Meines Neffen, giebt, und dem Grafen von Artois habe Ich den Titel eines General-Statthalters des Reiches beigelegt. Ihre Geſinnungen ſind, durch Ihre feſte Standhaftigkeit, durch die zahlreichen Aufopferungen, welche Sie für die Religion Ihrer Väter und für den Fürſten, den Wir jetzt beweinen, gemacht haben, allzubekannt, als daß es nothwendig seyn ſollte, Sie zu ermahnen, Eifer und Treue gegen unſern jungen unglücklichen Monarchen ſowohl, als auch die Begierde, das Blut ſeines erhabenen Vaters zu rächen, zu verdoppeln. Wir dürfen nicht an der Unterſtützung der Souveraine zweifeln, welche ſich Unſerer Sache bereits ſo großmüthig angenommen haben. — Und wofern bei einem Unglücke ſolcher Art es möglich seyn ſollte, einigen Troſt zu ſchöpfen; ſo bietet Ihnen denſelben die Hoffnung dar, Unſern König zu rächen, Seinen Sohn auf den Thron zu ſetzen, und Unſerem Vaterlande die alte Konſtitution wiederzugeben, welche allein demſelben Glück und Ruhm verſchaffen kann. Dieß iſt der einzige Gegenſtand Meiner Wünſche ſowohl, als der Wünſche Meines Bruders. Unſere Titel ſind jetzt verändert; allein die

Uebereinſtimmung Unſerer Geſinnungen iſt und bleibt dieſelbe. Mit mehr Eifer als jemals, werden Wir Uns beſtreben, dasjenige zu erfüllen, was Wir Gott, der Ehre, dem Könige und Ihnen, ſchuldig ſind.«

»Hamm, am 28ſten Januar, 1793.«

Der Papſt

gerieth, durch einen beſondern Vorfall, in neue Zwiſtigkeiten mit der Republik Frankreich. Zu Anfange des Januars kam der Sekretair des Frankreichiſchen Geſandten zu Neapel, Herr Baſſeville, nach Rom. Bald nach ſeiner Ankunft daſelbſt ließ er von dem Hauſe der Frankreichiſchen Künſtler-Akademie das Königliche Wappen von Frankreich wegnehmen, und befahl, innerhalb des Hauſes die Bildſäule Ludwigs des Vierzehnten, des Stifters dieſer Akademie, zu zertrümmern. Die Frankreichiſchen Zöglinge der Akademie vollzogen dieſen Befehl unter einem lauten Jubelgeſchrei und wiederholtem Rufen: Hoch lebe die Nation! Nach geſchehener Zertrümmerung der Bildſäule ward des Abends ein Gaſtmahl gehalten, zu welchem vier Römiſche Familien eingeladen wurden. Unter dieſe Gäſte theilte man dreifarbige Frankreichiſche National-Kokarden aus, welche die Damen vor der Bruſt und die Herren an den Hüten befeſtigten. Dabei wurde getrunken, und zu wiederholtenmalen ausgerufen: »Hoch lebe die Freiheit!« (Evviva la liberta!) Das Volk zu Rom hörte auf den Straßen das Geſchrei dieſer Republikaner. Es wollte in das Haus einbrechen, wurde aber von der Polizeiwache daran verhindert. Die Regierung, welche von dem Unfuge Nachricht erhielt, ließ diejenigen Römer, die ſich bei dem Gaſtmahle befunden

hatten, gefangen nehmen, und gab den Weibern Haus-Arreſt. Der Frankreichiſche Sekretair Baſſeville, welcher ſchon längſt für ein gefährliches Mitglied der Propaganda gehalten worden war, erhielt Befehl, die Stadt zu verlaſſen. Er reiſte nach Neapel, kam aber bald darauf, in Begleitung des Majors la Flotte, nach Rom zurück. Beide gingen nach der Wohnung des Frankreichiſchen Konſuls zu Rom, und überbrachten ihm den folgenden Brief von dem Frankreichiſchen Geſandten zu Neapel:

»Mackau an den Frankreichiſchen Konſul zu Rom.«

»Der Bürger de la Flotte iſt von mir nach Rom geſandt, damit er, in Zeit von vier und zwanzig Stunden unſer Wappen aufſtelle, es koſte auch, was es wolle. Ihr werdet ihn unterſtützen, bei Verluſt Eurer Stelle, und bei der Ungnade der Nation.«

Hierauf begaben ſich die beiden Frankreicher zu dem Staats-Sekretair des Papſtes, dem Kardinale Zelada, und verlangten, daß das Wappen der Republik Frankreich an der Akademie ſolle aufgeſtellt werden. Der Kardinal ſchlug das Begehren ab, und berief ſich auf eine, bereits am 8ten Januar dem Baſſewille übergebene, ſchriftliche Antwort, welche folgendermaßen lautete:

»Sollte man etwa, nachdem das Frankreichiſche Schild von der Akademie ſowohl, als von dem Hauſe des Konſuls, iſt abgenommen worden, das Wappen der ſogenannten Republik Frankreich aufſtellen wollen: ſo wird man ſelbſt ermeſſen können, daß Se. Heiligkeit dieſes nicht zugeben darf. Obgleich Se. Heiligkeit

niemals aufgehört hat, ſolche friedfertige Geſinnungen gegen die Frankreichiſche Nation zu hegen, welche den eigenthümlichen Karakter Seines Apoſtoliſchen Amtes ausmachen; ſo findet Sie doch für nöthig, öffentlich zu erklären, daß Sie nicht zugeben werde, daß das angebliche Wappen der Republik an die Stelle des alten geſetzt werde. Mehrere Umſtände, welche ſowohl auf die geiſtliche, als auf die weltliche Oberherrſchaft Seiner Heiligkeit Beziehung haben, veranlaſſen dieſen Entſchluß. Der Papſt iſt allgemeiner Hirte der katholiſchen Kirche. In dieſer Rückſicht liegt Ihm ob, über das allgemeine Intereſſe der katholiſchen Religion zu wachen, und es iſt Ihm nicht möglich, durch Stillſchweigen Gleichgültigkeit dagegen zu zeigen. Die allgemein bekannten Breves, welche Se. Heiligkeit im Jahre 1792 erlaſſen, a) beweiſen die ſchweren Beleidigungen, welche die katholiſche Religion von der Frankreichiſchen Nation erlitten hat. Se. Heiligkeit hat daher nicht aufgehört, durch Belehrung und Ermahnung einen, ehemals ſo verdienten, Theil der Kirche zu derſelben zurückzurufen. Allein aller dieſer Eifer und dieſe väterliche Sorgfalt ſind ohne Wirkung geblieben, und die Frankreichiſche Nation trennt ſich ganz offenbar von dem Oberhaupte der Kirche. Wie könnte man denn zugeben, daß das angebliche Wappen der Republik hier aufgeſtellt würde? Es möchte das Publikum dadurch verleitet werden, zu glauben, daß der heilige Vater die Geſinnungen nicht mehr hege, welche Er Sich verpflichtet gehalten hat, vorher zu äußern. Außerdem iſt der Pabſt noch weltlicher Oberherr. Aus dieſem Geſichts-

---

a) Man ſehe über dieſe Breves oben Bd. 5. S. 292.

punkte betrachtet, iſt ſeine Verweigerung eine Berufung auf das unverletzliche Völkerrecht, vermöge welches ein Oberherr, der die oberherrliche Macht eines andern beleidigt hat, nicht anerkannt werden kann, ehe nicht die Beleidigung wiederum iſt gut gemacht worden. Der Pabſt kann die Beſchimpfung nicht vergeſſen, welche man Ihm zugefügt hat, als Sein Bildniß zu Paris öffentlich verbrannt wurde. b) Der Nuntius, Erzbiſchof von Rhodus, hat dafür keine Genugthuung erhalten können, und er hat daher das Königreich verlaſſen müſſen. Der Pabſt kann die gewaltthätige Beſitznehmung von Avignon und Venaiſſin ſowohl, als die Einverleibung dieſer Länder mit Frankreich, nicht vergeſſen, wodurch die anerkannten Gerechtſame des heiligen Stuhles beleidigt worden ſind. Endlich kann Er die Beleidigungen, welche Er zu Marſeille im verfloſſenen Auguſt erlitten, nicht vergeſſen, wo das Päbſtliche Wappen von dem Hauſe des Konſuls abgeriſſen, an einen Laternenpfahl gehängt, zerbrochen und dem Volke Preis gegeben worden iſt. Der Konſul hat ſeine gerechten Beſchwerden darüber an den Bürgerrath gelangen laſſen, aber keine andere Antwort erhalten können, als eine Erklärung des Prokurators der Gemeinde: die Umſtände wären nicht von der Art, daß man das Wappen, weder vor noch in dem Hauſe, aufzuſtellen geſtatten könnte. Die ganze Welt weiß, daß die Ehrenrechte, unter ſouverainen Staaten, gegenſeitig ſeyn müſſen. Die Frankreicher haben zuerſt dieſelben auf eine beſchimpfende Art beleidigt; ſie können alſo nicht verlangen, ihr Wappen in Rom öffentlich aufzuſtellen,

b) Bd. 5. S. 295.

Digitized by Google

während ſie das Päbſtliche Wappen abgeriſſen und beſchimpft haben. Man hat in Marſeille dem Hauſe des Päbſtlichen Konſuls die gehörige Achtung nicht bewieſen. Im Dezember iſt daſſelbe, ohne vorhergegangene Anzeige, von zweien Stadtbedienten durchaus viſitirt worden, ohne daß die mindeſte Urſache zum Verdachte vorhanden geweſen wäre. Ferner iſt Se. Heiligkeit, bei Gelegenheit der Freilaſſung der beiden eingezogenen Frankreicher, beleidigt worden. Der Bildhauer Rater und der Bildhauer Ginard waren ſehr verdächtig, die öffentliche Ruhe ſtören zu wollen. Auf das Verlangen des Hrn. Mackau gab Se. Heiligkeit dieſelben frei. Nachdem dieß bereits geſchehen war, wiederholte der Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten dieſes Verlangen in einem Briefe voll verläumderiſcher und anzüglicher Ausdrücke; und dieſer Brief iſt gedruckt worden, um die Beleidigung recht auffallend zu machen. c) So viele Beleidigungen ſind, in den Augen

c) Dieſen hämiſchen Brief an den Pabſt findet man oben, Bd. 10. S. 278. Sonderbar iſt es, daß dieſer, im Nahmen des Staatsrathes der Republik Frankreich geſchriebene, Brief von einem Weibe, von Madame Roland, der Frau des Miniſters, aufgeſetzt war, wie ſie ſelbſt geſteht (Appel à l'impartiale poſtérité par la citoyenne Roland. T. IV. S. 5) So war damals die Regierung der neuen Republik Frankreich beſchaffen, daß man Weibern erlaubte, im Nahmen der Republik auswärtige unabhängige Mächte zu beleidigen! Madame Roland, die Briefſtellerinn, ſah ſelbſt das Unſchickliche eines ſolchen Betragens ein, aber es ſchmeichelte ihrer weiblichen Eitelkeit, daß ihr erlaubt wurde, dem Papſte Grobheiten zu ſagen. Une lettre au pape, ſagte ſie, au nom du conſeil exécutif de France, tracée ſecrètement par une femme, dans l'auſtère cabinet qu'il plaiſoit à Marat d'appeler un boudoir, me parut choſe ſi plaiſante, que je ris beaucoup après l'avoir faite.

Digitized by Google

eines jeden Wohldenkenden, hinreichend, um Seine Heiligkeit zu rechtfertigen, wenn Dieſelbe nicht zugeben will, daß, in Ihren Staaten, vor Ihren eigenen Augen, das neue angebliche Wappen der Republik aufgeſtellt werde; da man in Frankreich das Wappen des Papſtes nicht leidet, welchen man nicht länger, weder als ein allgemeines Oberhaupt der Kirche, noch als weltlichen Oberherren, anerkennen will.«

Nach dieſer abſchlägigen Antwort übergab Baſſeville dem Kardinal Staats-Sekretair Zelada den folgenden Brief des Frankreichiſchen Geſandten zu Neapel, Herrn Mackau:

»Neapel, am 10ten Januar, 1793.«

»Ich hatte Ew. Eminenz Beweiſe meiner friedfertigen Geſinnungen gegeben, und es thut mir leid, daß Sie mich jetzt zwingen, eine andere Sprache zu ſprechen. Im Nahmen der Republik und bei meiner Verantwortlichkeit befehle ich dem Frankreichiſchen Konſul, innerhalb vier und zwanzig Stunden das Wappen der Freiheit aufzuſtellen. Wagt man es, ſich dieſem Vorhaben zu widerſetzen, wird auch nur Ein Frankreicher beleidigt: ſo verſpreche ich Ihnen die Rache der Frankreichiſchen Nation. Ich halte allezeit Wort, Ew. Eminenz: und das Zutrauen, womit mein Vaterland mich beehrt, wird jederzeit zu der Wohlfahrt und zum Ruhme deſſelben angewandt werden. Es iſt hier von keiner politiſchen Geſandtſchaft die Rede. Wir verlangen von keinem Souverain, daß er unſere neue Regierungsform anerkennen ſolle. Wir exiſtiren kraft unſeres eigenen Willens. Gerechtigkeit allein iſt unſer Geſetz: und ſobald Sie für uns ſeyn werden, was Sie ſeyn müſſen; ſo werden wir erſetzen, was Volksbewe-

Digitized by Google

gungen dem Oberherren von Rom Unangenehmes mögen veranlaßt haben. Die Kirchenſachen, für welche wir Ehrfurcht haben (was auch Uebelgeſinnte ſagen mögen) haben nichts mit der Nothwendigkeit gemein, in welcher ſich ein jeder Frankreichiſcher Konſul befindet, das Wappen aufzuſtellen, welches ſeine Regierung für gut gefunden hat anzunehmen. Ich bin u. ſ. w.«

»Der Geſandte der Frankreichiſchen Republik zu Neapel.«

»Mackau.«

Der Kardinal Staats-Sekretair ertheilte, nach Durchſehung dieſes Briefes, die Antwort: man könne den Baſſeville nicht für einen Frankreichiſchen Geſchäftsträger gelten laſſen, weil er keine Vollmacht aufzuweiſen habe, und weil Hr. Mackau zwar zu Neapel, aber nicht zu Rom, bevollmächtigt ſei.

Hierauf verlangte la Flotte eine Audienz bei dem Kardinal Staats-Sekretair, und überbrachte das folgende Billet des Baſſeville:

»Am 13ten Januar.«

»Die vier und zwanzig Stunden ſind verfloſſen. Heute noch wollen wir unſern Vorſatz ausführen. Und ſollte die Gotteslaſterliche Hand eines Prieſters es wagen, ſich zu widerſetzen: ſo wiſſen Ihro Eminenz, daß Sie in Einem Augenblicke die Revolution zu Rom werden ausbrechen ſehen. Wir können wirklich auf ein beträchtliches Uebergewicht unſerer Parthei zählen; dies mag die Regierung zu Rom vermuthlich nicht berechnet haben.«

Nach Uebergabe dieſes Billets fragte la Flotte den Kardinal noch einmal: ob er zugeben wolle, daß

das Wappen der Republik Frankreich aufgeſtellt werde? Der Kardinal antwortete, mit der, ſeinem Alter und ſeiner Stelle angemeſſenen, Würde und Kaltblütigkeit: es könne nicht erlaubt werden. La Flotte brach in Drohungen aus, fuhr den Kardinal an und ſagte im heftigſten Zorne: »Meine Nation wird 150,000 Mann »nach Rom ſenden, um das Wappen mit Gewalt auf»zuſtellen.« Der Kardinal antworte lächelnd: »Seine »Heiligkeit werden es nicht übel nehmen, wenn auch ei»nige Mann an dieſer verſprochenen Zahl fehlen ſollten.« Nunmehr erklärte la Flotte: es ſei ſeine Abſicht, das Wappen der Republik, ſelbſt gegen den Willen des Kardinals, aufzuſtellen und eine Revolution zu Rom zu veranſtalten. Der Kardinal ſtellte vor: ein ſolches Betragen würde höchſt unbeſonnen ſeyn, und das Volk zu Rom werde ſich, über eine, ſeinem Oberherrn in deſſen Reſidenzſtadt angethane, Beſchimpfung unfehlbar empören. Der Kardinal erſuchte ferner den la Flotte: er möge doch bedenken und überlegen, daß bei einem Volksaufruhr die Regierung ſelbſt nicht mehr im Stande ſeyn würde, der Wuth eines religiöſen und dem Papſte ergebenen Volkes Einhalt zu thun. Ferner bemerkte der Kardinal, daß ein ſolches Betragen ſelbſt der Franzöſiſchen Regierung zuwider ſeyn müſſe, welche unſtreitig nicht die Abſicht haben könne, über auswärtige Nationen einen ſo empörenden Deſpotismus ausüben zu wollen. La Flotte hörte nicht auf dieſe Vorſtellungen. Er verließ den Kardinal, mit der Drohung, daß er ſeinen Vorſatz ſogleich in Ausübung bringen würde.

Sonntags, am 13ten Januar 1793, ſchlug la Flotte dem Baſſeville vor, einen Verſuch zu machen, das Volk aufzuwiegeln und dreifarbige Kokarden

zu vertheilen. Baſſeville weigerte ſich anfänglich, und ſagte: ein ſolcher Schritt ſei höchſt unanſtändig, und es werde derſelbe von Jedermann gemißbilliget werden. La Flotte beſtand auf ſeinem Vorhaben, und warf dem Baſſeville Feigherzigkeit vor. Nun gab dieſer nach. La Flotte, Baſſeville und ſeine Gemahlinn, fuhren in einem Wagen über den Corſo. Die Bedienten ſowohl, als der Kutſcher, trugen die dreifarbige Kokarde. Auf dem Corſo riefen ſie, während des Fahrens (wobei die Pferde Schritt vor Schritt gingen) dem Volke zu: »Freiheit! Freiheit! Es »lebe die Republik Rom!« Der Römiſche Pöbel, welcher ſchon von der, am Vormittage geſchehenen, Kriegserklärung gehört hatte, verſammelte ſich und rief: »Herunter mit den Kokarden! Herunter »mit den Kokarden!« La Flotte zeigte eine Piſtole aus dem Wagen, und drohte zu ſchießen. Nunmehr fiel ein Steinhagel auf den Wagen und die Pferde, wobei die Römer immerfort riefen: »Hoch lebe »der Papſt! Hoch lebe die heilige Religion! »Wir fürchten die Frankreicher nicht, läßt »ſie nur kommen!« Der Kutſcher nahm die Kokarde von ſeinem Hute, ſteckte ſie in die Taſche und fuhr ſo ſchnell als möglich nach dem Hauſe des Banquiers Moutte, in dem Campo Marto. Der Pöbel lief mit Fackeln hinterher, um das Haus des Banquiers in Brand zu ſtecken. Unter einem gräßlichen Geſchrei wurde die Thür des Hauſes aufgeſprengt. La Flotte entſprang durch eine Hinterthür, und rettete ſich nach Neapel; Baſſeville aber erhielt einen Stich in den Unterleib. Die Frau des Baſſeville warf ſich vor dem Pöbel auf die Kniee und bat um ihr Leben. Man rief

ihr zu: »Seien Sie unbeſorgt, Madame, wir ſind Rö»mer, wir ermorden keine wehrloſen Weiber!« Die Polizeiwache kam herbei, und trieb den Pöbel aus einander. Baſſeville wurde von der Wache nach der Straße Fratina gebracht, wo er bald nachher die letzte Oelung verlangte, ſeine Sünden beichtete, den Padſt um Verzeihung bitten ließ und ſtarb.

Der Pöbel zog nun nach dem Hauſe des Bankiers Torloni. Es wurden die Fenſter eingeworfen, und ſchon ſollte die Thür eingeſprengt werden, als ein Prieſter erſchien, und das Volk anredete. »Chriſtus,« ſprach er, »ſagte zu dem Petrus, als dieſer dem Mal»chus das Ohr abgehauen hatte: Baſta, es iſt genug. »Nunmehr ſage ich auch zu Euch: Baſta, es iſt genug, »geht nach Hauſe.« Dieſe Rede that die gewünſchte Wirkung, und der Pöbel verlief ſich. Warum riefen die Prieſter dieſes ſchnellwirkende Baſta nicht vorher zu, ehe Baſſeville ermordet war?

Bald darauf wurden Faſchinen in das Haus der Frankreichiſchen Akademie gebracht, um daſſelbe in Brand zu ſtecken. Man fand in dieſem Hauſe, in dem großen Verſammlungsſaale, eine Bildſäule des Brutus unter einem Thronhimmel, mit Lorbeern bekränzt, und mit den dreifarbigen Bändern geſchmückt. Vor der Bildſäule ſtand ein Tiſch, mit einem grünen Teppiche bedeckt, an welchem ſitzend die Frankreicher ſich über die, in Rom zu veranſtaltende, Empörung berathſchlagt hatten.

Nunmehr wurden alle, in Rom anweſenden, Frankreicher von dem Pöbel verfolgt. Die Regierung nahm ſich ihrer an, und ließ ihnen ſagen, ſie möchten ſich zu Hauſe halten, und nicht ausgehen. Da ſich unter ihnen

Digitized by Google

viele Arme befanden, die von Almoſen lebten: ſo befahl der Papſt, die Summe von 18,000 Scudi unter ſie auszutheilen. Den la Flotte, welcher nicht mehr als 25 Sous in der Taſche hatte, ließ der Papſt 75 Scudi zu ſeiner Rückreiſe nach Neapel ausbezahlen.

Am folgenden Tage wollte der Pöbel das Quartier der Juden, den Gheto, ſtürmen, weil die Juden im Verdacht waren, mit den Frankreichern gemeinſchaftliche Sache gemacht zu haben. Der Papſt ſandte eine Wache von einigen hundert Mann dahin, wodurch die Unordnungen verhindert wurden.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten Januar machten die Packträger und Schiffer, Transteverini genannt, auf dem St. Petersplatze ein großes Freudenfeuer. Bei demſelben tanzten ſie, unter beſtändigem Rufen: »Hoch lebe der Papſt!« und ſandten an den Papſt eine Geſandtſchaft, um denſelben ihrer Treue und ihrer Liebe zu verſichern.

Am 16ten Januar erließ der Papſt ein Edikt, worin er das Volk zur Ordnung und zur Ruhe ermahnte. Von dieſer Zeit an war auch Rom völlig ruhig.

Als die National-Konvention von demjenigen, was zu Rom vorgefallen war, Nachricht erhielt, faßte ſie, am zweiten Februar, den folgenden Beſchluß:

»Da die, zu Rom an der Perſon des Bürgers Baſſeville, Legations-Sekretairs des Frankreichiſchen Geſandten, begangene Frevelthat ſowohl, als auch die Zerſtörung und Einäſcherung des Pallaſtes der Frankreichiſchen Akademie, und des Hauſes des Konſuls der Republik eine der National-Oberherrſchaft zugefügte Beleidigung, und eine offenbare Verletzung

letzung des Völkerrechts iſt, welche die Regierung zu Rom augenſcheinlich angeſtiftet hat: ſo beſchließt die Konvention, nach angehörtem Berichte des Ausſchuſſes zur öffentlichen Vertheidigung, folgendes:

1. »Der vollziehende Staatsrath ſoll die ſchleunigſten Anſtalten treffen, um dieſe begangene Frevelthat mit Nachdruck zu rächen.«

2. »Die Konvention nimmt, im Nahmen des Frankreichiſchen Volkes, Baſſevilles Kind als ihr Kind an, und beſchließt, daß daſſelbe auf Koſten der Republik erzogen werden ſolle.«

3. »Seiner Wittwe wird auf Zeitlebens ein Jahrgeld von 1500 Livres, von welchem zwei Drittheile auf das Kind fallen ſollen, und eine vorläufige Unterſtützung von 2000 Livres bewilligt.«

4. »Der Präſident der Konvention ſoll dieſen Beſchluß der Bürgerinn Baſſeville bekannt machen.«

5. »Von dem vollziehenden Staatsrathe ſollen zweckmäßige Anſtalten getroffen werden, um den, in den Päpſtlichen Staaten ſich etwa aufhaltenden, Frankreichern eine ſichere Rückkehr in ihr Vaterland zu verſchaffen, und denſelben, mit Vorbehalt der, darüber abzulegenden, Rechnung, die nöthige Hülfe zu leiſten. Ausgewanderte und aus Frankreich weggebrachte Perſonen ſind hievon ausgenommen.«

Zufolge dieſes Beſchluſſes ertheilte der vollziehende Staatsrath dem Generale Kellermann den Befehl, mit der, in Italien ſtehenden, Frankreichiſchen Armee Rom zu erobern. Der Befehl war zwar

leicht gegeben, aber die Ausführung war, wie ſich bald zeigte, damals noch unmöglich. a)

Die Republik Venedig

war, außer Florenz, der erſte Staat, welcher die Republik Frankreich anerkannte. Hr. Henin, der Geſchäfftsträger dieſer Republik bei der Republik Venedig, übergab ſeine, von dem vorläufigen vollziehenden Staatsrathe erhaltenen, Beglaubigungs-Briefe. Hierauf wurde am 26ſten Januar in der Sitzung des großen Venetianiſchen Staatsrathes berathſchlagt: ob dieſe Beglaubigungs-Briefe angenommen werden ſollten, oder nicht? Durch eine geringe Mehrheit der Stimmen ward beſchloſſen, die Republik Frankreich anzuerkennen, und der Frankreichiſche Geſchäftsträger erhielt die folgende Antwort:

Antwort des Senats der Republik Venedig.

»Am 26ſten Januar, 1793.«

»Der Geſchäftsträger von Frankreich hat dem Senate am 22ſten des laufenden Monates eine Schrift übergeben, in welcher er demſelben ſeinen neuen Titel, eines Geſchäftsträgers der Republik Frankreich bekannt macht. Er wird gefälligſt dieſer Republik die Geſinnungen unſerer vollkommenen Freundſchaft und unſerer guten Eintracht zu wiſſen thun. Der Senat, welcher die würdigen Eigenſchaften dieſes Geſchäftsträgers aus einer langen Erfahrung kennt, und

---

a) Kellermann, en prenant congé de la Convention pour aller commander l'armée du Dauphiné, avoit reçu ordre d'aller conquérir Rome, et avoit répondu gravement, qu'il alloit à Rome. Mém. du général Dumouriez, Tom. I. p. 105.

von den freundſchaftlichen Ausdrücken ſeiner übergebenen Schrift gerührt iſt, hält ſich für überzeugt, daß derſelbe ſeine Geſandſchaft bloß darum fortſetzen werde, um die, in ſeinem Beglaubigungs-Briefe kund gethane, gute Eintracht zu unterſtützen, und daß er die kräftigſten Mittel anwenden werde, um die Freundſchaft ſowohl, als das gute Vernehmen, welche glücklicher Weiſe ſeit ſo langer Zeit zwiſchen beiden Nationen beſtehen, zu unterhalten. Auch muß der Geſchäftsträger von Frankreich überzeugt ſeyn, daß er mit der ihm gebührenden Achtung wird behandelt werden, und daß der Senat begierig eine jede Gelegenheit ergreifen wird, um ihm mehr und mehr ſeine beſondere Hochachtung zu bezeugen.«

Durch die Einnahme von Frankfurt ſowohl, als durch die trefflich berechneten Bewegungen der Preußiſchen und Heßiſchen Armee, war das rechte Ufer des Rheins ganz von den Frankreichern befreit worden. Nur die kleine Feſtung Königſtein und die, weit wichtigere, Feſtung Kaſtel vor Mainz, blieben noch in ihrem Beſitze. An der Roer ſtanden die Kaiſerlichen Truppen, und verhinderten daſelbſt das weitere Vordringen der Frankreicher. Allein in der Gegend von Trier zog der General Beurnonville, der ſich ſelbſt den Frankreichiſchen Ajax nannte, eine beträchtliche Armee zuſammen, und drohte, die fürchterlichen Verſchanzungen zu ſtürmen, welche daſelbſt, auf Befehl des Fürſten vou Hohenlohe, angelegt worden waren. Beurnonville hatte den Auftrag von Paris erhalten, Trier zu erobern, und dadurch eine Vereinigung zwiſchen den Armeen der Generale Cüſtine und Dumouriez zu bewirken. Dieſe Vereinigung würde für

die Deutſchen Armeen von den nachtheiligſten Folgen geweſen ſeyn. Die Frankreicher wären dadurch Meiſter von der Moſel und dem linken Ufer des Rheins geworden; ſie hätten die wichtige Feſtung Luxemburg blokiren und bombardiren können, und das Korps des Fürſten von Hohenlohe würde in die mißlichſte Lage gekommen ſeyn. Allein dieſes Korps, welches aus Kaiſerlichen Truppen beſtand, verhinderte die Vereinigung, vereitelte die Abſichten des Frankreichiſchen Generals, und behauptete ſeine Stellung. Dieſe Vertheidigung gereicht dem Fürſten von Hohenlohe und dem Generale Brentano zur größten Ehre: denn Beurnonville hatte (wie der Fürſt von Hohenlohe ſelbſt geſteht) alles, was zum Gelingen ſeiner Unternehmung vonnöthen war. Seine Armee war 30,000 Mann ſtark, und war mit hundert Kanonen verſehen; ſeine Poſten waren ſehr klug gewählt und möglichſt verſchanzt; Namur, Antwerpen, Rüremonde, Limburg und das ganze Lüttichiſche, waren von Dumouriez bereits erobert; der Feldzeugmeiſter, Graf Clairfait, war in beſtändigem Rückzuge; die Operation der Königlich-Preußiſchen Armee deckte den Hundsrücken nicht; Koblenz war nur ſchwach beſetzt, und Dumouriez war ſtark genug, um gegen die Moſel zu detaſchiren, und folglich Trier auch von jener Seite einzuſchließen; der Feldmarſchall Beaulieu hatte genug mit dem, ihn verfolgenden, General Valence zu thun; das Kaiſerliche Korps bei Arlon war zum Theil zur Beſatzung von Luxemburg beſtimmt, und das übrige mußte den, bei Longwy ſich täglich vermehrenden, Feind beobachten; der Fürſt von Hohenlohe war in größter Beſorgniß für ſeine Magazine; die Verpflegung ſeiner Armee wurde ihm beinahe unmöglich; auch hat-

ten ſich ſeine Truppen von den, in Champagne ausgeſtandenen, Mühſeligkeiten noch nicht erhohlt, und waren nicht einmal gekleidet. Dieß war die Lage, in welcher der Fürſt von Hohenlohe die Frankreicher ſchlug, und ſeinen Poſten behauptete. Der Vortrab der Frankreicher kam, gegen die Mitte des Novembers 1792, zu Homburg im Zweibrückiſchen an; die Hauptarmee folgte demſelben auf dem Fuße nach; und am 28. November bezogen beide ein Lager bei Thaumen. Die Armee des Generals Beurnonville war ohne alle Mannszucht: ſie plünderte und raubte überall, wo ſie nur hinkam. Am 6. Dezember wagte Beurnonville einen Angriff, welcher aber fruchtlos war. Am 8ten marſchirte die ganze Frankreichiſche Armee nach Schöndorf, in der Abſicht Pellingen anzugreifen, wo der Generalfeldmarſchall Lilien kommandirte. Da ſich die Frankreicher in Saarburg täglich vermehrten, woſelbſt ſie ſich große Mühe gaben, die Saar wieder ſchiffbar zu machen und eine Brücke darüber zu ſchlagen: ſo wurde der Obriſt von Wurmſer-Huſaren, Graf Nauendorf, mit 400 Pferden beordert, die Bewegungen des Feindes gegen Merzkirchen zu unterſuchen. Die Beſatzung in dieſer Stadt, welche ihm an Stärke weit überlegen war, hatte ihn kaum erblickt, als ſchon die Reiterei ſowohl, als die Infanterie, nach Wegwerfung der Gewehre, in größter Unordnung davon lief. Am 13ten beſetzten die Frankreicher Merzkirchen abermals. Am 16ten Dezember machte Beurnonville den letzten Verſuch, den Poſten von Pellingen mit einem ſtarken Korps und vielem Geſchütze bei dichtem Nebel anzugreifen. Er ließ, ganz in der Nähe, gegen fünf hundert Kononenſchüſſe thun: allein der

Fürſt von Hohenlohe konnte ſeine Mannſchaft ſo gut decken, daß nur fünf Mann von den Kaiſerlichen todtgeſchoſſen wurden. Der General Lilien brachte die Frankreicher endlich zum Weichen, und verfolgte ſie bis nach Zerf. Die Frankreichiſche Armee zog ſich zurück, und nahm viele Wagen Verwundeter mit ſich. Den 18ten und 19ten wurden die Frankreicher ebenfalls geſchlagen. Der Schrecken der Frankreichiſchen Armee nahm durch dieſen mannigfaltigen Verluſt ſo ſehr zu, daß dieſelbe Tag und Nacht ihren Feſtungen zueilte, und daß am 20ſten Dezember nichts mehr von ihr zu ſehen war. Dieſe Armee zog ſich, in größter Eile, nach Landau, Thionville, Saarlouis und Metz zurück, und plünderte auf ihrem Rückzuge die ganze Gegend aus. Dennoch ſchrieb der General Beurnonville, dieſer Ajax (wie ihn Dumouriez nannte) an die National-Konvention beſtändig von ſeinen Siegen; und am 20ten Dezember, an dem Tage ſeines Rückzuges, meldete er der Konvention: die letzte Kanonade, welche ſieben Stunden gedauert hätte, und in welcher die Kaiſerlichen viel Volks verloren hätten, koſte der Republik nicht mehr, als den kleinen Finger eines Jägers. a) Durch dieſe unerſchämte Prahlerei machte ſich der General Beurnonville zu Paris lächerlich, wo man bald genug den wahren Zuſtand der Dinge er-

a) Dans la dernière canonnade, qui a duré sept heures, et où les ennemis ont perdu beaucoup de monde, il ne nous en a coûté que le petit doigt d'un de nos chasseurs. Lettre du géneral Beurnonville au ministre de la guerre du 20 décembre 1792.

fahr. b) Es wurde auf ihn folgendes Epigramm gemacht:

Quand d' Autrichiens morts on comptoit plus d'un mille,
Nous ne perdions qu'un doigt; encor le plus petit!
Hélas! de Beurnonville
Le petit doigt n'a pas tout dit!

Der General Cüſtine, welcher ſich jetzt, bei der Annäherung der Deutſchen, zu Maynz nicht mehr ſicher glaubte, erklärte am 13. Dezember 1792 die Stadt Maynz im Belagerungs-Zuſtande, und führte eine militairiſche Regierungsform daſelbſt ein. Er machte die ernſthafteſten Anſtalten zur Vertheidigung, und ließ, unterhalb der Albani-Schanze, in der Kurfürſtlichen Favorite, hinter dem Schloſſe, eine Batterie gegen die Mainſpitze errichten, und dieſelbe mit Kanonen beſetzen. Cüſtines Furcht nahm zu, als die Preußiſche Armee, am 14ten Dezember 1792, die Frankreicher auch aus Hochheim verdrängte. In dieſer Angſt, in welcher Cüſtine ſich befand, verſprach er, durch eine, am 15ten Dezember erlaſſene, Proklamation den Einwohnern von Maynz und Kaſtel, völlige Entſchädigung von Seiten der Frankreichiſchen Republik, für alles, was ſie, während einer Belagerung, von ihrem Eigenthume einbüßen möchten. »Maynzer Bürger,« hieß es in dieſer Proklamation, »ich weiß zwar, daß die Heßiſchen Sol-

b) Dumouriez ſagt: Le général Beurnonville avoit anéanti son armée dans une expédition honteuse et trop tardive contre Tieves. Il en avoit perdu un tiers. Mém. du gén. Dumouriez. T. 1. S. 5.

»daten, b) welche ſich zu Frankfurt in dem Blute »Eurer Brüder gebadet haben, in dem Brande der »Kaſteler Häuſer einen abſcheulichen Beiſtand ſuchen, »oder, dadurch, wegen dem Widerſtande unſerer Ver»ſchanzungen, Rache nehmen könnten. . . . . Es »wird Euch aber auch nicht unbekannt ſeyn, daß die »Fränkiſche Nation großmüthig iſt. . . . . Nun ver»ſpricht Euch Der, welcher dieſe Franken kommandirt, »ja er iſt Euch Bürge, daß Ihr für alle den Verluſt, »für all' den Schaden, welchen ein Angriff auf Kaſtel »oder Maynz verurſachen möchte, entſchädigt werden »ſollet.«

Außer der Verſchanzung, welche Cüſtine hinter der Favorite hatte anlegen laſſen, ließ er noch zwei ſchwimmende Batterien verfertigen, wovon die Eine zwiſchen den Außenwerken der Feſtung Kaſtel und der Albani-Schanze poſtirt wurde, die andere aber zwiſchen dem Ausfluße des Mayns und der Favorite. Ferner wurde auf der Spitze der Peters-Aue eine Verſchanzung angelegt. Außerhalb der Palliſaden, ward noch vor den Graben der Feſtung Kaſtel ein dichter Verhau gemacht, wozu, zum großen Nachtheile des Landes, lauter Obſtbäume genommen wurden. c)

Am 17. Dezember erließ der prahlende Cüſtine die folgende Proklamation:

»Der Hauptgeneral der Armeen der Franzöſiſchen Republik vernimmt mit Erſtaunen, daß es in Maynz

b) Immer ſchimpfte Cüſtine nur auf die Heſſen; den Preuſſen Hohn zu ſprechen wagte er nicht.

c) Mémoires posthumes du général françois comte de Custine. 2 Partie. S. 218.

Menſchen giebt, die ſo ſchlecht ſind, zu ſagen, oder wohl gar zu glauben, daß der König von Preußen meinen Karakter wenig genug kenne, um mich zur Uebergabe dieſer Stadt aufgefordert zu haben. Zu wiſſen ſei ihnen alſo, dieſen kleinmüthigen Geſchöpfen, daß meine Feinde Achtung genug für mich haben, um mir niemals dergleichen Vorſchläge zu thun. Sie wiſſen, daß man dahin, wo ich bin, nur über einen Haufen Leichname kommen kann; und denken Sie je dieſen Weg zu bahnen, ſo ſind ſie es auch gewiß gewärtig, die Gräben von Maynz und Kaſtel mit ihren todten Soldaten zu füllen. Uebrigens benachrichtigt der Hauptgeneral alle und jede, zu welcher Klaſſe ſie auch gehören mögen, daß Derjenige, welcher ſich unterſtehen wird, von der Uebergabe von Maynz oder Kaſtel zu ſprechen, auf der Stelle aufgeknüpft werden ſoll.«

Vier, auf den größten Plätzen der Stadt aufgerichtete, Galgen ſollten dieſe Drohung des Generals den Maynzern recht fürchterlich machen.

Metternich gab um dieſe Zeit eine anonymiſche Schrift heraus, in welcher die herrſchſüchtigen Abſichten der Maynzer Jakobiner auf jeder Seite durchblikken. d) Vorzüglich erkennt man dieſe Abſichten in der folgenden Stelle: »Nun bitten wir Euch, erſuchet mit »uns die Geſellſchaft der Freiheit und Gleichheit (Ja»kobiner-Geſellſchaft) zu Maynz, daß ſie ſich einmal »ernſthaft um den Landmann bekümmere, und die Ad»miniſtration, durch eine Deputation von mehreren

---

d) Beſchwerdeführung des Landmanns über die langſame Entſchlieſſung der Bürger zu Maynz. 14 S. in 8.

»Gliedern erſuchen laſſe. . . . . alle Gegenſtände, die »hinderlich ſind, zu beſeitigen; daher ein Dekret ergehen »zu laſſen, daß alle Amtsvögte, Schultheißen, Gerichts- »oder Vogtei-Schreiber, ihrer Dienſte entlaſſen ſeien, »in jedem Orte einer aus dem Klubbe einſt- »weilen angeſtellt werde, und dann ſogleich eine »Kommiſſion von Konſtitutionsfreunden, mit einem »Kommando, in jeden Ort abgeſchickt werde, welche »die Bürger, Mann für Mann . . . . . über die An- »nahme der Fränkiſchen Konſtitution vernehme, u. ſ. w.«

Dieſe Schrift war eine Vorbereitung zu dem, was bald nachher geſchah. Es ſandte nemlich der Jakobinerklub ſeine Mitglieder, als Miſſionarien der Freiheit und Gleichheit, mit unbeſchränkter Vollmacht, in alle benachbarten Dörfer aus. Dieſe Freiheitsprediger machten aber wenig Proſelyten. Die Landbewohner erklärten ſich für die alte Verfaſſung, und einige Mitglieder des Klubs (z. B. Metternich) ſahen ſich genöthigt, ſchnell nach Maynz zurück zu eilen, um ſich den Mißhandlungen der Bauern zu entziehen. a)

Nicht mehr Neigung zu einer Veränderung der Regierungsform zeigten die Bewohner der Stadt Maynz. Der Gemeinde-Prokurator Make verſammelte die Bürgerſchaft auf dem Rathhauſe, und ſuchte durch Vorſtellungen von mancherlei Art, dieſelbe zur freiwilligen Annahme einer republikaniſchen Verfaſſung zu bewegen: allein das Reſultat dieſer Zunftverſammlung war, gleich allen vorherigen, die Beibehaltung der alten, mit dem Deutſchen Reiche verbundenen, monarchiſchen Staatsverfaſſung. b)

---

a) Darſtellung der Maynzer Revolution. Heft 7. S. 488.

b) Ebendaſ. S. 487.

Am 26ſten Dezember machte der General Cüſtine den ſämmtlichen Bewohnern der, von den Frankreichern beſetzten, Deutſchen Länder das berüchtigte Dekret bekannt, welches die National-Konvention am 15ten Dezember erlaſſen hatte. Mit Schrecken erfuhren nunmehr die Bewohner dieſer Länder, daß die Konvention, ohne Rückſicht auf die von ihr ſelbſt aufgeſtellten Grundſätze, ohne Rückſicht auf den Willen des Volkes, in den eroberten Ländern den Adel und die Geiſtlichkeit aufzuheben, ſich der Güter derſelben zu bemächtigen, und die republikaniſche Staatsverfaſſung mit Gewalt einzuführen entſchloſſen ſei. Die Wuth der Einwohner von Maynz über dieſe Verordnung war ſo groß, daß es einige unter ihnen wagten, am 29. Dezember, in der Nacht, den Freiheitsbaum umzuwerfen, ungeachtet zwei Schildwachen nicht weit davon ſtanden.

Den Geiſt des Volks umzuſtimmen, und daſſelbe für die neue Lehre zu gewinnen, fing Forſter, in Verbindung mit Hofmann, ein neues periodiſches Blatt an, deſſen Titel er von Marat borgte. a) Das erſte Stück erſchien am erſten Januar 1793. In dem Eingange ſagte Forſter: »Täglich erſcheinen hier neue Bei»träge zur Bekehrung eines guten Vokes, dem aber »die Binde erſt ſo kürzlich von den Augen fiel, daß es »noch blinzelnd in die Sonne der Wahrheit ſieht, und »ſich allmählig an ihr wohlthätiges Licht gewöhnen »muß. Bald verwandelt ſich nun unſere Stadt in »eines jener Lichtmagazine, aus denen die hellen erquik»kenden Strahlen nach jeder Richtung in die Ferne »gehen.«

---

a) Neue Maynzer Zeitung, oder der Volksfreund.

Am erſten Januar 1793 kamen die Kommiſſarien der National-Konvention nach Maynz, welche das Dekret vom 15. Dezember in Ausübung bringen, und die Schätze des Landes nach Paris ſchaffen ſollten. Dieſe Kommiſſarien waren: Reubel von Kolmar, Hausmann von Kolmar, und Merlin von Thionville. Die Mitglieder des Maynzer Klubs freuten ſich außerordentlich über die Ankunft dieſer Kommiſſarien, und Forſter ſchrieb: So genieſſen wir endlich das ſo lang »gewünſchte und ſo ſehnlich erbetene Glück, derſelben »väterlichen Vorſorge von der National Konvention gewürdigt zu ſeyn, welche ſie bereits den Savoyern, »den Brabantern und den Lüttichern, hat angedeihen »laſſen. Wir dürfen nunmehr mit Zuverſicht hoffen, »daß der Tag unſerer unzertrennlichen Vereinigung mit »der Erlauchten Republik, deren Abgeordnete ſie ſind, »nicht mehr weit entfernt ſeyn könne.« a)

Auf Befehl des Generals Cüſtine, ſtand die ganze Maynzer Beſatzung unter dem Gewehre, als die Kommiſſarien ankamen. Der General, nebſt der Generalität, der Maire der Stadt und die allgemeine Adminiſtration, machten, noch an demſelben Tage, den Kommiſſarien (welche die Zimmer bezogen hatten, die ſonſt der Kurfürſt zu bewohnen pflegte) ihre Aufwartung.

Am dritten Januar erſchienen die Kommiſſarien im Jakobinerklube. Der Präſident des Klubs, Georg Forſter, empfing ſie mit einer zierlichen Rede, in welcher er die, dem Klub durch ihre Gegenwart erwieſene, Ehre den Mitgliedern anpries. Merlin verſicherte hierauf die Mitglieder des Klubs des beſtändigen

---

a) Neue Maynzer Zeitung. No. 2.

Schutzes der National-Konvention; auch verſprach er, im Nahmen der Frankreichiſchen Nation, Maynz gegen alle Anfälle der Despoten zu beſchützen, und dieſe Feſtung zu behaupten, so lang noch ein Blutstropfen in ſeinen Adern walle. Hausmann ſprach ebenfalls. Er ſuchte zu beweiſen, daß Maynz unmöglich jemals wieder von Despoten unterjocht werden könnte, und verſicherte, daß fünf und zwanzig Millionen Frankreicher bereit wären, ihr Leben für Maynz aufzuopfern. a)

Cüſtine ließ das Dorf Hochheim, welches von den Deutſchen Truppen verlaſſen worden war, am vierten Januar 1793, durch den General Houchard wieder beſetzen. Allein die Frankreicher blieben nicht lang im Beſitze dieſes Dorfes: denn in der Nacht vom fünften auf den ſechsten Januar überfielen die Preußen den General Houchard, und nöthigten die Frankreichiſche Armee, von welcher die Kommiſſarien der National-Konvention noch kurz vorher geſchrieben hatten, daß ſie die tapferſte auf der Welt ſei, b) mit Zurücklaſſung ihrer ganzen Artillerie, und einem Verluſte von fünf hundert Mann, zur Flucht nach Maynz. Die Deutſchen verfolgten die Flüchtlinge bis nach Koſtheim, welchen Ort ſie beſetzten, und woſelbſt ſie noch einige Gefangene machten.

Am 13ten Januar wurde mit großer Feierlichkeit ein neuer Freiheitsbaum gepflanzt. Forſter hatte, als

---

a) Darſtellung der Maynzer Revolution. Heft. 7. S. 541.

b) Il n'y a pas d'armée plus brave ſous le ciel, et qui ſoit animée d'un meilleur eſprit, que celle que nous avons parcourue, et qui nous entoure. Moniteur du 12 janvier 1793. S. 53.

Präſident des Jakobinerklubs, zu dieſer Feierlichkeit durch einen Anſchlage-Zettel eingeladen, in welchem es hieß: »Nehmt Theil an den Empfindungen, an der »Begeiſterung, an der Freude Eurer Mitbürger. Feiert »den frohen Tag in Eintracht und in Fröhlichkeit; er »iſt der erſte Tag Eures neuen Lebens.«

Ungeachtet der Einladung fanden ſich nur wenige Zuſchauer bei dieſem Feſte ein. Es ſei erlaubt, dieſes Poſſenſpiel der damaligen Freiheits-Schwärmer, welches in den Annalen Deutſchlands nicht ſeines gleichen hat, ausführlich zu ſchildern. Der Zug, welcher um die Stunde eröffnet ward, in welcher für die geiſtlichen Stifter zur Vesper die Glocken geläutet wurden, ging aus dem Schloſſe in das Schauſpielhaus, und von da über die Bleiche, den Flachsmarkt und die Schuſtergaſſe, auf den Speiſemarkt, unter dem fortdaurenden Donner der Kanonen, in folgender Ordnung: Ein Tambour-Major mit zwölf Trommelſchlägern machte den Anfang. Hierauf folgten zwei Klubsbrüder, und nach ihnen der Student Staudinger. Er hatte eine Franzöſiſche Nationaluniform an, und auf dem Kopfe trug er eine rothe Freiheitsmütze, welche auf der linken Seite mit einer Nationalkokarde und mit einem Fichtenſträuschen geziert war. In der Hand hielt er einen dicken Stockdegen, und auf der Bruſt trug er den Schild, welcher an den Freiheitsbaum befeſtigt werden ſollte, und folgende Inſchrift hatte: Vorübergehende! Dieſes Land iſt frei. Tod demjenigen, der es anzugreifen wagt! Nunmehr kam eine ganze Bande Türkiſcher Muſik, welche ununterbrochen den Marſeiller-Marſch und das ça ira ſpielte. Dann erſchien der General Cüſtine, in ſeiner größten

Amts · Gala. Er wurde, einen halben Schritt rückwärts, begleitet, rechts von dem Töpfermeiſter Weishaupt, links von dem Jakobiner Melzer. Beide trugen die Jakobinermützen auf dem Kopfe, und Piken in ihren Händen. Sie waren, nebſt dem Generale, auf beiden Seiten eingeſchloſſen von der Einen Hälfte der reitenden Leibwache des Generals. Nach ihnen folgten fünf Sklaven, mit blechernen Ketten umwunden, und dieſe trugen: Krone, Zepter, Kreuz, Reichsapfel, Kurhut, und einen Adelsbrief, als Inſignien des Despotismus. Dieſe Inſignien waren aus Pappe verfertigt, und mit Goldpapier überzogen. Die Sklaven waren, auf jeder Seite, mit einer Wache von ſechs Mann und einen Sergeanten umgeben. Hierauf wurde der, mehr als ſiebenzig Schuhe lange, Freiheitsbaum getragen. Dieſer ward, auf beiden Seiten, von den Maynzer Jakobinern begleitet, welche die flatternden Bänder deſſelben anfaßten. Dann kam die allgemeine Adminiſtration, und der Bürgerrath, beide in Gala; hierauf eine Menge Offiziere; und zuletzt die zweite Hälfte der Leibwache des Generals. Den ganzen Zug begleiteten, auf beiden Seiten, eine Menge Soldaten, mit entblößten Säbeln. Auf dem Markte wurde der Baum aufgerichtet. Nachher ward auf einem, nicht weit davon errichteten, Altare ein Feuer angezündet. In dieſes warf Cüſtine zuerſt den Adelsbrief. Die übrigen Reichsinſignien von Goldpapier warf der Maire Razen hinein: Zuerſt das Kreuz, dann den Kurhut, nachher die Krone, den Reichsapfel, und endlich das Zepter. Nunmehr begab ſich der Zug, in derſelben Ordnung, nach dem Jakobinerklube, woſelbſt einige patriotiſche Lieder geſungen wurden, und von da nach

einem Balle, auf welchem aber keine Damen, ſondern bloß Freudenmädchen erſchienen, von denen Merlin eine der berüchtigſten an den Arm nahm, und mit ſich in das Schloß führte. a) Die übrigen Freiheitsfreunde thaten ein gleiches — und ſo war dann die Maynziſche Freiheit eingeweiht. Feierlichkeiten dieſer Art ſind in Frankreich edel, groß und rührend: bei den nachahmenden Deutſchen zu Maynz waren ſie kindiſch, lächerlich, läppiſch. Was für Eine Nation paßt, iſt deßwegen nicht allen übrigen angemeſſen.

Lächerlicher noch, als das Feſt ſelbſt, waren die Lobpreiſungen, womit die beiden Maynzer-Zeitungsſchreiber, Böhmer uud Forſter, daſſelbe in ihren Blättern erhoben. Böhmer ſchrieb: »Das war »doch ein ſchöneres Feſt, als die altgothiſche, ſteife Kai»ſerkrönung zu Frankfurt. Noch nie haben wir und »unſere Väter ein ſolches gefeiert! Das Andenken des»ſelben wird nie in unſern Herzen verlöſchen.« b)

Ein paar Tage darauf erging der Befehl, daß an allen Häuſern, woran ſich kurfürſtliche oder andere adeliche Wappen befänden, dieſelben alſobald abgenommen werden ſollten. Allenthalben ſah man nun Gerüſte und Handwerker, welche dieſe ſogenannten Denkmähler des Despotismus, ohne Rückſicht auf die bewundernswürdige Kunſt, womit einige derſelben ausgeführt waren, zertrümmern mußten. Die verſammelten, oder vorübergehenden, Zuſchauer zuckten die Achſeln, und

---

a) Darſtellung der Maynzer Revolution. Heft. 8. S. 582. 584.

b) Maynzer National-Zeitung vom 14. Januar.

und fragten ſich unter einander: was die öffentliche Glückſeligkeit bei dieſer Zerſtörung gewinnen könne? c)

Die in der Stadt Maynz liegende Frankreichiſche Beſatzung befand ſich in den elendeſten Umſtänden. Sie war größtentheils in Lumpen gekleidet, und Unreinlichkeit ſowohl, als Mangel an Mannszucht, herrſchte unter derſelben. Die Häuſer, in denen die Frankreicher einquartiert waren, glichen Kloaken, d) und Weiber, Mädchen, ja ſogar Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren, wurden von den Freiheits-Soldaten mit Gewalt gemißbraucht. Die Klagen über dieſe Ausſchweifungen vermehrten ſich ſo ſehr, daß der General Cüſtine ſich genöthigt ſah, am 25. Januar eine Verordnung zu erlaſſen, in welcher es hieß: »Da der General, auf die »wiederholten Klagen, über die Ausgelaſſenheit, welche »ſich Soldaten des Heeres der Republik gegen die »Maynzer Bürgerinnen erlauben, in Erwägung gezo»gen hat, wie niedrig und verächtlich dieſer Mißbrauch »der Stärke gegen die Schwachen ſei; daß dieſe groben »Beleidigungen ein Aergerniß ſeien, wodurch eines »Theils der öffentliche Friede geſtört, und anderen Theils »die größte Sittenloſigkeit und Verachtung aller Geſetze »der Ehrbarkeit an den Tag gelegt wird; daß dieſe »öffteren Beleidigungen des Wohlſtandes, und der den »Perſonen ſchuldigen Achtung, nur dazu gemacht ſeien, »ſolche Eindrücke zu erregen und zu verbreiten, die der »guten Meinung, welche man von der Freiheit und

---

c) Maynz im Genuße der Freiheit. S. 80.

d) Man ſehe das ekelhafte Detail dieſer, alle Vorſtellung überſteigenden, Unreinlichkeit in der Schrift: Darſtellung der Maynzer Revolution. Heft. 8. S. 584.

»ihren Verfechtern gewinnen ſollte, nicht anders, als »höchſt nachtheilig ſeyn können; daß es endlich ſeine »Pflicht erfordere, über die, durch dergleichen Gewalt»thätigkeiten geſtörte, öffentliche Ruhe und Ordnung »zu wachen: ſo erinnert er die tapferen Krieger der Re»publik, daß ſie in die Stadt Maynz nicht als wilde »Eroberer, ſondern als Brüder und Freunde eingezogen »ſind. — Da ihm auch überdieß die Anzeige geſchehen, »daß, trotz ſeiner wiederholten Verbote, Soldaten des »Heeres noch immer fortfahren, ihre Flinten, ohne »Noth, und ohne höheren Befehl abzuſchießen, es ſei »nun um ihre Gewehre zu entladen, oder bloß zu ihrem »Vergnügen, durch dieſen Muthwillen aber die Bürger »in Lebensgefahr gerathen, oder doch auf eine ihre Ruhe »ſtörende Art aufgeſchreckt werden können: ſo hat der »General verordnet, u. ſ. w.«

Am 26. Januar kam die Nachricht, von der Hinrichtung des unglücklichen Königs nach Maynz. Die Einwohner von Maynz wurden durch dieſe ſchreckliche Nachricht ſo betäubt, daß ihr Schmerz auf ihren Geſichtern zu leſen war. Nur die Mitglieder des Klubs freuten ſich darüber, und prieſen öffentlich dieſe abſcheuliche Handlung. Die Zuhörer auf der Gallerie zeigten ihren Unwillen über dieſes ſchändliche Betragen durch lautes Murren.

Am 28. Januar beſchloß der Klub, eine Zuſchrift nach Paris an die National-Konvention zu ſenden, um derſelben für die Hinrichtung des Königs zu danken. Nach dieſem Beſchluſſe ſtand ein Frankreichiſcher Offizier auf, und ſtellte vor: daß noch kein Klub in Frankreich einen ſolchen Schritt unternommen habe, und daß er den Maynzern rathe, in dieſem Falle

nicht zu voreilig zu ſeyn. — Nachahmer pflegen jederzeit die Fehler ihres Originals vorzüglich nachzuahmen, und dieſe Fehler zu übertreiben!

Sobald die Nachricht, daß der König hingerichtet worden ſei, zu Maynz bekannt wurde, entſtand unter den, daſelbſt befindlichen, Frankreichiſchen Truppen eine große Gährung. Die Linientruppen waren durchaus unzufrieden und mißvergnügt; dagegen freuten ſich die Freiwilligen inniglich. Alle Gefängniſſe wurden bald mit Soldaten angefüllt, welche ihr Mißvergnügen über die Hinrichtung des Königs hatten zu laut werden laſſen. Am 28. Januar war der Streit zwiſchen den Linientruppen und den Bürgerſoldaten, oder Freiwilligen, ſo heftig geworden, daß der, in Abweſenheit des Generals Cüſtine zu Maynz kommandirende, General Wimpfen ſich genöthigt ſah, eine Proklamation zu erlaſſen, weil er befürchtete, daß es zwiſchen den beiderlei Truppen zu Thätlichkeiten kommen möchte. a)

Zweimal hatte bereits der General Cüſtine die Stadt Maynz als im Belagerungs-Zuſtande erklärt: am 10ten Februar 1793 that er es zum drittenmale, und zwar in einer Proklamation, welche in einem prahlenden und despotiſchen Tone abgefaßt war: »Wir (ſo hieß es in dieſer Proklamation, in welcher der General Cüſtine, gleich einem regierenden Fürſten ſich des majeſtätiſchen Wir bediente) »wir halten es für unſere »Pflicht, allen Einwohnern der Stadt Maynz zu er»klären, daß Wir, durch die großen Zurüſtungen un-

X 2

a) Mémoires du général Custine. T. 2. S. 230. Darſtellung der Maynzer Revolution. Heft. 8. S. 591.

»ſerer Feinde, genöthigt ſind, die Feſtung Maynz in »Belagerungsſtand zu ſetzen, und aus dem Umfange »ihrer Mauern und Feſtungswerke alle Gebäude, wel»che ihrer Vertheidigung nachtheilig werden könnten, »wegzuſchaffen. Nicht daß Wir dächten, die Feinde »würden jemahls die, ihnen von einem ſchon ſo oft »betrogenen Stolze eingegebenen, Drohungen in Er»füllung bringen, ſondern weil eine lange Erfahrung »Uns überzeugt hat, daß das ſicherſte Mittel allen ſei»nen Feinden zu widerſtehen, ja ſelbſt ihnen jede Unter»nehmung zu verleiden, dieſes iſt, ihnen durch ſeine »Vorkehrungen zu beweiſen, daß man alle ihre An»ſchläge vorausgeſehen hat, und daß man Anſtalten »gemacht hat, ſie zu vereiteln.« . . . . . (Nach langen Schmähungen gegen Preußen und Oeſterreich, deren Beherrſcher der General Despoten nennt, endigt er endlich mit folgenden hochklingenden Worten:) »Ich »habe alles verſucht, um der Weisheit den Sieg zu »verſchaffen. Unermüdet habe ich durch Schriften die »Finſterniſſe zu zerſtreuen geſucht, welche die Rathge»ber der Könige umhüllen. In der feſten Ueberzeugung, »daß meine Handlungen bewieſen, kein Plan von »Ehrgeiz habe mich jemals geleitet, wie»derhole ich hier jene Sprache, die ich, ſchon ſeit dem »26. Auguſt 1791, öffentlich geführt habe. Meine »Seele iſt rein, und mit heiterer Stirne werde ich dem »Augenblicke entgegen ſehen, der meine Laufbahn be»ſchließen wird. Ich kündigte es damals meinen Kolle»gen in der konſtituirenden National-Verſammlung an, »und wiederhole es heute: man kann die Franken be»ſiegen, aber, um ihnen die errungene Freiheit wieder zu »nehmen, muß man ſie aus dem Range der Völker

Digitized by Google

»vertilgen, ihre Ländereien mit Ruinen bedecken, ihre »Weiber in Ungeheure, und ihre Fluren in, mit Staub »und Aſche bedeckte, Wüſten verwandeln. Sie haben »keinen anderen Zweck, als das Glück und die Ruhe »der Völker. Was mich anbetrifft, liebe Mitbürger, »ſo werde ich mein Leben endigen, ohne die Empfindun»gen der Furcht zu kennen, und ins Grab ſteigen ohne »Vorwürfe meines Gewiſſens. Mit ſolchen Geſinnun»gen erwartet man ruhig alle Ereigniſſe, und meine »Heiterkeit wächſt noch durch den Anblick der braven »Mitſtreiter, die mich umgeben, wenn ich an das Ver»trauen denke, welches ſie in mich ſetzen, und das »nichts in der Welt mir entreißen ſoll.«

An dieſer, in jeder Rückſicht ſonderbaren, Proklamation iſt auch das auffallend, daß der General im majeſtätiſchen Tone mit Wir anfängt, und ganz beſcheiden mit Ich endigt.

Zu Anfang des Februars wurden die Kaiſerlichen und Reichs-Avokatorien a) zu Maynz durch die Frankfurter Zeitungen bekannt, und machten daſelbſt großes Aufſehen. Da, vermöge dieſer Avokatorien, jedem Unterthane des Reiches bei ſchwerer Strafe unterſagt war, in Franzöſiſche Zivil- oder Militair-Dienſte zu treten: ſo befürchteten die, zu Maynz befindlichen, Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt, Simon und Gregoire, daß dadurch die zu haltenden Urverſammlungen verhindert werden möchten. Sie erließen daher, am 16. Februar, eine Proklamation, worin ſie, um den Maynzern alle Furcht vor den Reichs-Avokatorien zu benehmen, bekannt machten, daß alle Die-

a) Man ſehe den zehenten Band. S. 422.

jenigen, welche in Frankreichiſche Dienſte treten, oder unter der neuen Regierungsform eine Stelle annehmen, und dadurch ihre, auf dem Deutſchen Gebiete gelegenen, Güter verlieren würden, aus den, in dem Elſaße gelegenen, Gütern der Deutſchen Reichsfürſten entſchädigt werden ſollten. Ferner machten ſie bekannt, daß für Jeden, an welchem die, in den Avokatorien angedrohte, Todesſtrafe wirklich vollzogen würde, zwei, in dem Kriege gefangene, Deutſche Offiziere hingerichtet werden ſollten.

In der Proklamation wird das Kaiſerliche Mandatum avocatorium vom 19. Dezember 1792 eine lächerliche Geburt der ſterbenden Despotie genannt, und die Deutſchen Armeen heißen Sklavenhorden: »Man drohet ſogar,« ſo endigt ſich dieſe Proklamation, »mit dem Tode. Hier erklären wir, »im Namen des Generals Cüſtine, daß er, wenn un»ſere Feinde ihre Unmenſchlichkeit ſo weit treiben ſoll»ten, irgend einen Teutſchgebohrnen, der in Fränki»ſche Dienſte getreten, gegen alles Kriegsrecht des »Lebens zu berauben, dagegen auf der Stelle zwei »Oeſterreichiſche, oder andere Offiziere, die unſere »Kriegsgefangenen ſind, würde aufhängen laſſen. Dann »wird all das unſchuldig vergoßene Blut um ſo mehr »Rache gen Himmel ſchreien, und die ganze Menſch»heit, welche die Despoten unterjochen, und nach ihrer »Laune mißbrauchen wollen, wird ſich nur deſto mehr »gegen ſie empören.«

An demſelben Tage (16. Februar 1793) erſchien eine Proklamation des Generals Cüſtine. In dieſer Proklamation wurde feſtgeſetzt, daß die Urverſammlungen und die Volkswahlen (gemäß dem Dekrete der Kon-

vention vom 15. Dezember) in der Stadt Maynz ſowohl, als in den zwiſchen Landau, dem Rhein und der Moſel gelegenen Oertern am 24. Februar ihren Anfang nehmen ſollten. Ferner wurde allen Edelleuten, geiſtlichen Dienern des Kurfürſten und andern privilegirten Perſonen, befohlen, innerhalb weniger Tage eine ſchriftliche Erklärung folgenden Inhalts auszuſtellen: »Ich N. N. ſchwöre treu zu ſeyn dem Volke »und den Grundſätzen der Freiheit und Gleichheit, und »entſage hiedurch feierlichſt ſowohl dem Kurfürſten und »ſeinem Anhange, als auch allen meinen, bisher ge»noſſenen, Privilegien und Vorrechten.« Allen denjenigen Privilegirten, welche dieſe Erklärung nicht ausſtellen würden, wurde gedroht, daß ſie als Feinde der Republik behandelt, aus den Gränzen derſelben entfernt, und den verbündeten Armeen, als verrätheriſche Helfershelfer derſelben, zugeſandt werden ſollten.

Die Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt, Simon und Gregoire, erließen noch außerdem, am 16. Februar, eine ſehr ausführliche Proklamation, in welcher ſie den Königsmord entſchuldigten, die Tapferkeit der Frankreichiſchen Armeen erhoben, und die Einwohner des eroberten Theils von Deutſchland aufforderten, mit ihnen gemeinſchaftliche Sache zu machen; und drohten allen denen, die ſich der neuen Regierungsform nicht unterwerfen würden, mit Konfiskation ihres Vermögens und Verbannung.

»Wir rufen,« hieß es, »alle guten Bürger auf, »uns ſolche Leute, die ſich durch Reden oder Tha»ten verdächtig machen, uns, oder den von uns »abgeſandten Deputirten, anzuzeigen. Wenn wir ſo»dann auf ihr ſämmtliches Vermögen einen Beſchlag

Digitized by Google

»legen müſſen, ſo iſt es auf der andern Seite des Ge»nerals Pflicht, das Land in Kriegs- oder Belage»rungs-Zeiten von dergleichen verdächtigen oder ge»fährlichen Leuten zu reinigen. Sie haben es alſo »Niemand, als ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn wir mit »ſolcher Strenge gegen ſie verfahren müſſen.« — »So»bald Ihr Euch,« hieß es ferner, »auf eine entſchei»dende Art erklärt habt, daß Ihr frei ſeyn, und, als »freie Deutſche, Brüder der freien Franken ſeyn wollt, »von dieſem Augenblicke an könnt Ihr der ganzen »mächtigen National-Unterſtützung Eurer Fränkiſchen »Nachbarn verſichert ſeyn. Von dieſem Augenblicke an »könnt Ihr glauben, daß eher die ganze Fränkiſche »Nation zu Grunde gehen würde, ehe ſie zuließe, daß »Ihr wieder in die Klauen Eurer Despoten geriethet. »Wenn Fürſten-Verſprechungen bisher nur ein blauer »Dunſt geweſen; ſo iſt hingegen das Verſprechen freier »Völker gegen einander gerade, aufrichtig, felſenfeſt. »Da würde eher die Sonne ihre Laufbahn verlaſſen, »als daß freie Völker von ihren Verſprechungen ab»wichen. Aber freilich, wenn es möglich wäre, daß »Ihr durch Erfahrung beweiſen ſolltet, die Mehrheit »unter Euch habe für Freiheit und Gleichheit keinen »Sinn; dann ſähe ſich die Fränkiſche Nation gezwun»gen, ſo lange ſie dieſe Gegenden zu ihrer Vertheidi»gung beſetzt, Euch als ein ſklaviſches feindliches Volk »zu behandeln, Euch aller nur möglichen Mittel zu »berauben, wodurch ihr der Franzöſiſchen Armee bei »ihrem hieſigen Aufenthalte ſchädlich werden könntet; »und dann dürftet Ihr Euch dabei nicht gar wohl be»finden, und dieſes Euer Ungemach möchte für Euch »gar lange dauern.« — Nun kommen eine Menge

ſehr liſtig ausgeſonnener Bewegungsgründe, welche die Deutſchen überreden ſollten, ſich freiwillig für die Frankreichiſche Verfaſſung zu erklären. Allein auch dießmal zeigte ſich der edle Nationalkarakter der Deutſchen Nation, welche ſich nicht durch leeres Geſchwätz und durch ſüßtönende Worte bethören läßt, ſondern lange nachdenkt, und Gründe ſowohl für und gegen abwiegt, ehe ſie ſich zu einer wichtigen Handlung entſchließt. Die Einwohner der eroberten Deutſchen Länder weigerten ſich ſchlechterdings, den von ihnen verlangten Freiheits-Eid zu ſchwören. Am allerabgeneigteſten zeigten ſich die Städte Maynz, Worms und Speier.

Die beiden Kommiſſarien, Simon und Gregoire, erließen, gemeinſchaftlich mit den Maynzer Jakobinern Blau, Make, Potoki, Häflein und Forſter, eine Verordnung, wie die Urverſammlungen einzurichten wären, wie bei der Wahl der Abgeſandten zur Maynzer National-Konvention verfahren werden müßte, und was der Maire, der Gemeinde-Prokurator und der Bürgerrath eigentlich zu thun hätten.

Das ſtandhafte Betragen der Maynzer unter dieſen Umſtänden gereicht ihrer patriotiſchen Denkungsart zur größten Ehre. Am 20ſten Februar vereinigte ſich die Geiſtlichkeit mit der Regierung, dem Hofgerichte, der Kammer, den zum Hofe gehörigen Perſonen und dem Stadtgerichte. Alle dieſe Stellen gaben den Frankreichiſchen Kommiſſarien Vorſtellungen ein, worin ſie mit Würde und Unerſchrockenheit erklärten, daß ſie den verlangten Eid nicht ſchwören würden; daß ächte Freiheit ſich mit keinem Zwange vertrüge; daß ein ſolcher Zwang der mit Maynz geſchloſſenen Kapitulation ent-

gegen ſeyn würde; daß ſie, im äußerſten Nothfalle, lieber ſich aus ihrem Vaterlande verbannen laſſen, als den verlangten Eid ſchwören wollten; daß ſie aber, wenn ſie verbannt werden ſollten, ſich auf die Kapitulation beriefen, welche ihnen Sicherheit ihres Eigenthums verſpräche. a) Die niedere Geiſtlichkeit übergab noch außerdem dem kommandirenden Frankreichiſchen Generale eine ſchriftliche Erklärung, worin ſie ſagte: daß die bürgerliche Verfaſſung außer ihrem Geſichtskreiſe liege, und daß ſie ſich eine jede, legal verfertigte, bürgerliche Verfaſſung werde gefallen laſſen; daß ſie dem zufolge gar keinen Antheil an der bürgerlichen Einrichtung nehme, und alſo weder wählen noch gewählt werden könne; daß ſie aber als ruhige, ſtille und friedliche Bürger, ſo wie bisher, ſich auch fernerhin betragen wollte; daß man ſie nur nicht zur Leiſtung des Eides zwingen möchte, weil ſie ſonſt Gefahr laufen würde, Grundſätze ſtillſchweigend anzuerkennen, welche mit der Lehre und Verfaſſung ihrer Kirche ſowohl, als mit dem Geiſte ihres Berufes und ihrer Amtspflichten, nicht vreinbarlich wären, und deren Befolgung ſie von der Gemeinſchaft mit dem Oberhaupte der Kirche und der geſammten katholiſchen Biſchöflichen Kirche trennen würde. »Die Zumuthung dieſes Eides,« ſagten die Geiſtlichen ferner, »würden wir für eine »Verletzung der ſchätzbarſte Freiheit, der Freiheit des »Gewiſſens, halten müſſen, welche eine jede vernünftige »Staatsverfaſſung auf das feierlichſte ſichert, und die »darin beſteht, daß man bloß ſeiner, nicht aber einer »fremden, Ueberzeugung folgen müſſe. Sollte deſſen

a) Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 87.

»ungeachtet auf der Verbannung der Geiſtlichkeit be»ſtanden werden: ſo erklärt dieſelbe hiemit, daß ſie an »den Nationalkonvent der Franken-Nation feierlich »appellire, um von ſelbigem die Entſcheidung ihres »Schickſales und die Erklärung zu fordern, ob der Na»tionalkontent zu Paris das Dekret vom 15. Dezember »v. J. ungeachtet des Vertrags, wodurch die »Stadt übergegangen, und alſo gegen das »Völkerrecht, auch auf Maynz wolle ausgedehnt »wiſſen. Und wenn auch dieſe Appellation nicht ange»nommen, und, unangeſehen derſelben, die Drohungen »einer augenblicklichen Landes-Verweiſung gegen die »Geiſtlichkeit ausgeführt werden ſollten: ſo beruft ſich »dieſelbe mit Recht, daß man ſie, nach der im Mittel »liegenden Kapitulation, durch welche die Stadt Maynz »übergeben wurde, behandeln wolle, worin Art. VII. »zugeſagt und feierlichſt verſprochen wird, den höheren »und niederen Clerus mit ſeinen Effekten ungehindert »ausziehen zu laſſen, und deßfalls auf Verlangen einem »jeden die nöthigen Paſſeports und Sicherheitsgeleite »zu geben. Dieſe Kapitulation, welche von der Na»tionalkonvention weder aufgehoben worden iſt, noch »auch, ohne die offenbarſte Verlezzung des »Völkerrechts, aufgehoben werden kann, geſtattet »der Geiſtlichkeit einen willkührlichen Abzug mit ihrem »Vermögen. . . . . Die Abſchlagung ſämmtlicher For»derungen kann die Maynzer-Kleriſei um ſo weniger »erwarten, als ſonſten jedes andere Volk in einem jeden »von hier verbrannten Geiſtlichen eine Urkunde und »Beweis zum Nachtheile der Franzöſiſchen Nation fin»den würde, daß man in Anſehung ihrer die Kapitu»lation gebrochen, und nach der freien Franzöſiſchen

»Konſtitution alle Freiheiten, nur die der katholiſchen »Geiſtlichkeit, die Gewiſſens- und Religions-Freiheit, »nicht habe geſtatten wollen, und ſogar mit Landes- »verweiſung und Beraubung ihres garantirten Ei- »genthums beſtraft habe.«

Einige Mitglieder der Kurfürſtlichen Regierung übergaben den Kommiſſarien, Simon und Gregoire, Vorſtellungen, worin ſie bemerkten, daß das gegenwärtige Zwingen zum Eide mit den Verſprechungen, welche der General Cüſtine bald nach der Eroberung von Maynz gethan habe, wenig übereinſtimme. Der General habe nämlich damals geſagt: »Euer ei- »gener, ungezwungener Wille ſoll Euer Schickſal ent- »ſcheiden. Selbſt dann, wenn Ihr die Sklaverei den »Wohlthaten vorziehen würdet, mit denen die Freiheit »Euch winkt, bleibt es Euch überlaſſen, zu beſtim- »men, welcher Deſpot Euch Eure Feſſeln zurückgeben »ſoll.« — »Sollte es nicht Europa,« ſagten dieſe Mitglieder der Regierung freimüthig und unerſchrokken, »ſollte es nicht Europa für die äußerſte Härte »halten, ſich als Befreier einem Volke anzukündigen, »von demſelben wohl aufgenommen, gut behandelt, an »ſeinem Heerde gewärmt, in ſeinen Häuſern beherber- »get, mit den Waffen, mit überwiegender Gewalt in »in dem Händen, troz aller gegebenen Verſprechun- »gen, dieſem Volke eine Eidesformel, eine Entſagung »in Zeit von drei Tagen, wozu wenigſtens eine Zeit »von drei ruhigen Monaten gehörte, unter einer »der furchtbarſten Drohungen, deren Folgen auf eine »barbariſche Weiſe in ein gewiſſes Dunkel verhüllt »ſind, aufzwingen zu wollen? Der ſiebente Artikel »der Kapitulation (eines, ſo lange Völkerrechte beſte-

»hen heiligen, Vertrages) ſichert allen im Dienſte des »Kurfürſten befindlichen Perſonen, allen gegenwärtigen »und abweſenden Einwohnern von Maynz, das Recht »zu, ſich mit ihrer Habe zu entfernen. Vertragsbrü»chig wäre es, wenn dieſer Artikel, der ſchon mit of»fenbarer Kränkung in verſchiedenen Fällen einge»ſchränkt worden, uns nicht ohne die mindeſte Schmä»lerung in ſeiner vollen Gültigkeit gehalten würde......
»Die, in der Proklamation vom 16ten Februar ange»rufenen, Dekrete des Nationalkonventes vom 15ten, »17ten und 25ſten Dezember, können keinen, zwiſchen »Völkern feierlich geſchloſſenen, von eben dieſem Na»tionalkonvente beſtätigten, folglich durch keine nach»folgende Verordnung zu zerſtörenden, Vertrag bre»chen. Sie können uns nicht binden. Sie enthal»ten nichts von der, uns ſo ſchimpflich angedroheten, »unſere Frauen und unſere Kinder in Verzweiflung »ſtürzenden, augenblicklichen Entfernung über die Grän»zen. In dieſem letzten Punkte hat alſo die Prokla»mation die ihr aufgetragene Gewalt offenbar über»ſchritten. Hierüber behalten wir uns durch eigene »Deputirte die Beſchwerde an den National-Konvent »vor, dem wir wahren Freiheitsſinn, Größe und Bil»ligkeit genug zutrauen, um nicht zuzugeben, daß wir »zum Altare einer vorgeblichen, auf uns gar »nicht paſſenden, Freiheit mit Gewalt geſchleppt, »oder, mit Hinterlaſſung unſeres Vermögens, mit Auf»löſung der ſüßeſten Bande, aus einem Vaterlande, »worauf wir die heiligſten, die angebohrenſten Rechte »haben, verbannt; über die Gränzen gejagt; unter »den Thränen unſerer Frauen und Kinder, unter dem »nahmenloſen Jammer unſerer Freunde und Angehö-

»rigen, allen Folgen des Mangels, des Umherirrens, »eines unſtäten Schickſals, zum Raube vorgeworfen »werden. Tief und innigſt von den Pflichten durch»drungen, die ein Eid, in der vollen Bedeutung des »Wortes, auflegt; verwahrt durch die in der Kapitu»lation, in den Völker- und Menſchenrechten gegrün»deten Zuſagen, glauben wir uns ächter, wahrer Frei»heit nicht würdiger zeigen zu können, als — durch »die Erklärung, daß wir es ſtandhaft darauf ankom»men laſſen wollen, ob der National-Konvent, ſeiner »Größe uneingedenk, uns zu einem Eide, den un»ſer Herz feierlichſt verſagt, durch irgend eine »Gewalt an unſern Perſonen, Weibern, Kindern und »Vermögen, zu zwingen, ſich weit genug vergißt;..... »ob eine Nation, der es ſo ſüß, ſo leicht wäre, un»ſere Wohlthäter zu werden, wenn ſie uns mit der»gleichen, unſern bürgerlichen und politiſchen »Verfaſſungen gar nicht angemeſſenen, Zu»muthungen Vertragsmäßig verſchonen wollte, uns »nicht auf die Frage: ob, im äußerſten Falle, den »zurückgelaſſenen Weibern, Kindern und Vermögen der »unglücklichen Verbannten, der volle Schutz der Ge»ſetze gegen jede Kränkung, Schmälerung und Ver»letzung, zugeſichert werden könne, eine befriedigende »Antwort zu geben ſchuldig ſei; ob endlich dieſe Na»tion ſich mit der heiligen Zuſicherung, daß wir nicht »das Mindeſte gegen ſie unternehmen, ſondern uns »friedlich, ruhig, ohne die entfernteſte Feindſeligkeit, »betragen wollen, befriedigen werde.«

Die Bürgerſchaft von Maynz befand ſich wirklich in einer höchſt traurigen Lage. Die Kommiſſarien

drangen auf den zu leiſtenden Eid; die Bürger von Maynz hingegen, welche dieſen Eid nicht leiſten wollten, ſich aber vor den Drohungen der Frankreicher fürchteten, warteten in dieſer Verlegenheit begierig auf einen Wink von ihrem Kurfürſten, der ihnen, ſo hofften ſie, vorſchreiben würde, wie ſie ſich verhalten und was ſie thun ſollten. Es ſcheint unbegreiflich, daß dieſe Hoffnung nicht erfüllt wurde, daß von der Kurfürſtlichen Regierung nicht Ein Wort, nicht Ein Wink an die Einwohner von Maynz kam, und daß dieſe, bei ſo äußerſt bedenklichen und ungewiſſen Zeitumſtänden, ſich ganz ſelbſt überlaſſen blieben.

Dieſer unangenehmen Lage ungeachtet, entſchloſſen ſich die Einwohner von Maynz, den Eid ſtandhaft zu verweigern. Die Zünfte ſowohl, als der Handelsſtand, kamen zuſammen und berathſchlagten ſich. Das Reſultat ihrer Berathſchlagungen war, daß ſie den Eid nicht leiſten wollten, nicht leiſten könnten.

Die Zünfte nebſt dem Handelsſtande ſchickten einige Abgeſandten an die Frankreichiſchen Kommiſſarien Simon und Gregoire, um denſelben die Gründe ihrer Weigerung, den Eid zu leiſten, vorzulegen. Die Kommiſſarien, welche die Unmöglichkeit einſahen, unter ſolchen Umſtänden auf der Leiſtung des Eides zu beſtehen, erklärten hierauf: »daß ſowohl die, in der Cüſtiniſchen Proklamation enthaltenen, Drohungen, als auch die Eidesleiſtung ſelbſt, aufgehoben ſei; daß aber die Bürger und Einwohner ihnen die Gründe der Weigerung ſchriftlich eingeben ſollten, damit ſie dieſelben, durch einen beſonderen Eilboten, an die National-Konvention zur Erwägung und Entſchließung überſenden

können. Sie ſelbſt würden ſich, ſetzten ſie hinzu, der bedrängten Bürgerſchaft annehmen.« a)

So ſehr ſich die Bürger von Maynz über dieſen erhaltenen Beſcheid freueten, ſo unangenehm war derſelbe den Mitgliedern des Klubs, die nichts ſehnlicher wünſchten, als heftige Maßregeln, theils um ſich, unter dem Vorwande des Patriotismus, an ihren Feinden zu rächen, theils um ſich des zurückgelaſſenen Vermögens der Verbannten bemächtigen zu können.

Dieſe Mitglieder des Maynzer Klubs ſandten ſogleich einen Eilboten an die abweſenden Kommiſſarien der National-Konvention, Merlin, Hausmann und Reubel, mit dem Erſuchen, daß ſie ſo ſchnell als möglich zurückkommen möchten, weil ſich die Freiheit der Maynzer in der größten Gefahr befände. Dieſe kamen, und mißbilligten laut, daß die Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt den Vorſtellungen der Maynzer Gehör gegeben hätten. Der Kommiſſair Simon erklärte nunmehr den Maynzern: »daß die, ſo eben von der »Moſel zurückgekommenen, Kommiſſarien der geſetzgeben»den Gewalt, Reubel, Merlin und Hausmann, einen, »von Paris erhaltenen, Befehl mitgebracht hätten, wo»durch alles, was bisher geſchehen, umgeſtoßen würde; »folglich könne er nunmehr in dieſer Sache nichts mehr »thun.« b)

Den Bürgern von Maynz blieb jetzt nichts weiter übrig, als ſich an die Kommiſſarien der Konvention ſelbſt zu wenden, und bei denſelben ihre, gewiß gegründeten,

a) Darſtellung der Maynzer Revolution. Heft 9. S. 654.

b) Ebendaſ. S. 657.

deten, Vorſtellungen gegen den Eid, den man ihnen aufzwingen wollte, einzugeben. Sie ſchickten zu dieſem Ende zwölf Abgeſandte an dieſe Männer. Merlin, Reubel und Hausmann empfingen die Geſandtſchaft des Maynzer-Volkes ſitzend, mit bedecktem Haupte und mit abſchreckendem Stolze. Nachdem die Abgeſandten in den ehrerbietigſten Ausdrücken ihre Vorſtellungen gemacht hatten, ſtand Reubel auf und erklärte: c) alle Mühe ſei umſonſt; am 24ſten müſſe die Urverſammlung zu Stande kommen, oder die Stadt Maynz in Trümmern verwandelt werden; ſie wüßten wohl, wie niederträchtig das Maynzer Volk geſinnet wäre; ſie würden aber Befehl geben, die Kanonen auf der Zitadelle aufzuführen, und die Stadt in Grund zu ſchießen; ſie hielten ſich entehrt, mit ſo elenden Sklaven nur Ein Wort zu ſprechen; ſie hätten große Luſt, die ſklaviſchen Bürger mit Steinen um den Hals in den Rhein zu werfen, um ſie ihren vermeinten Errettern deſto geſchwinder entgegen zu ſchicken. Vergeblich beriefen ſich die Abgeſandten auf die Kapitulation. »Die Kapitulation,« erhielten ſie zur Antwort, »iſt nur für die Freunde der Fränkiſchen Republik, aber nicht für ihre Feinde geſchloſſen worden.« Vergeblich baten die Abgeſandten um Erlaubniß, ihre Beſchwerden der National-Konvention vortragen zu dürfen. Die Kommiſſarien erklärten: ſie ſelbſt ſtellten die Konvention vor; ſie wären bevollmächtigt, über jeden Vorfall zu entſcheiden; bei ihrer Gegenwart höre jede andere Gewalt, ſelbſt die des Generals, auf; und ſie wären feſt entſchloſſen, alle ihre Macht zur Bändigung der aufrühri-

c) Ebendaſ. S. 659.

ſchen Stadt anzuwenden. Als die Abgeſandten noch mehr Vorſtellungen machten, legte endlich Merlin die Hand an den Degen, und rief aus: »Ihr ſollt und müßt am 24ſten ſchwören, oder .....« d)

So ſehr die Bürgerſchaft über die harte Behandlung ihrer Abgeſandten erbittert und beſtürzt war, eben ſo ſehr freueten ſich die Mitglieder des Klubs darüber. Forſter ſchrieb am folgenden Tage in ſeinem Volksfreunde: »er freue ſich dieſes unerwarteten Schlages »für die treuen Knechte ſeines ehemaligen geiſtlichen »Sultans; er müſſe die Feſtigkeit und Unerſchütterlich»keit loben, womit die Kommiſſarien der Nationalkon»vention auf ihrem Willen beſtünden; er ſchmeichle »ſich, bald werde der Bürger von Maynz nur zu deut»lich fühlen, wie ſehr eine Rotte von Menſchen, die das »Geklirr der Sklavenkette dem frohen Sinne des freien »Mannes vorzögen, die Güte des Maynzer Bürgers »mißbrauchten, indem ſie durch hirnloſe Vorſpiegelun»gen das Volk zu täuſchen ſuchten, und ihm aufbin»den wollten, die Erhaltung der Huld eines ſchwel»geriſchen, durch Wollüſte und alle Gattungen der »Ueppigkeit entnervten, Prieſters, der zu ohnmächtig »geweſen, die Stadt und das Land nach Pflichten zu »beſchützen, ſei der Freundſchaft, dem Bruderbunde, »der Vereinigung mit einer Nation von fünf und »zwanzig Millionen Menſchen vorzuziehen, welche »Kraft und Macht beſitze, Thronen wie Kartenhäuſer »umzuſtürzen, und welche Stärke genug habe, die »abentheuerlichen Entwürfe der gegen ſie verbündeten »Mächte zu vereiteln.« e)

---

d) Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 114.

e) Neue Maynzer Zeitung. Nro. 24.

Digitized by Google

Eine Proklamation der Kommiſſarien, welche am 22ſten Februar erſchien, ſetzte die Urverſammlungen, nebſt der Leiſtung des Eides, auf den 24ſten Februar, und zwar mit dem Bedeuten, daß auf fernere Vorſtellungen der Bürgerſchaft gar keine Rückſicht genommen werden ſollte. »Der Tag iſt gekommen,« ſo hieß es in dieſer Proklamation, »wo man zwiſchen »der Freundſchaft der Franken-Republik, und dem »Haſſe wählen muß, den ſie den Tyrannen und ihren »Anhängern geſchworen, wo man zwiſchen Freiheit »und Sklaverei wählen muß. Wenn Ihr Euch frei »erkläret, ſo behaltet Ihr unſere Freundſchaft; wollt »Ihr aber Sklaven ſeyn, dann ſollet Ihr auch als »ſolche von uns behandelt werden.«

Die Bürger verſammelten ſich nun noch einmal auf dem Rathhauſe, um ſich über die zu nehmenden Maaßregeln zu berathſchlagen; allein die Kommiſſarien befahlen, die verſammelten Bürger aus einander zu treiben, und dergleichen Zuſammenrottirungen künftig nicht mehr zu dulden.

Die Maynzer Geiſtlichen übergaben den Kommiſſarien eine ſchriftliche Vorſtellung an die National-Konvention, worin ſie erklärten: daß der, von ihnen geforderte, gezwungene Eid der offenbarſte Widerſpruch, eine Beleidigung des geſunden Menſchenverſtandes, und eine Satyre auf die Religion ſei, indem man, zu eben der Zeit, da man den ungerechteſten Zwang leide, durch einen Eid betheuren ſolle, daß man frei ſei und der Freiheit getreu bleiben wolle. Dadurch fanden ſich die Kommiſſarien der Konvention ſo ſehr beleidigt, daß ſie noch an demſelben Tage (am 22ſten Februar 1793) die Geiſtlichen, mit verbundenen Augen, unter

militairiſcher Bedeckung und häufigen Schimpfreden, aus der Stadt führen und den Preußen überliefern ließen. Ihr Vermögen ward unter das National-Siegel gelegt, und vor ihre Häuſer wurden Wachen geſtellt. a)

Da die Frankreicher von den Maynzer Bürgern nicht nur eine hartnäckige Verweigerung des geforderten Eides erwarteten, ſondern auch Thätlichkeiten befürchteten: ſo erließ der Kommandant der Stadt Maynz, am Tage vor der Eidesleiſtung (am 23ſten Februar) eine Proklamation, wodurch allen Einwohnern der Stadt, bei Todesſtrafe, befohlen wurde, vor Abends um ſechs Uhr, alle Seitengewehre und Feuergewehre, die Piſtolen nicht ausgenommen, in das Zeughaus abzuliefern.

Nicht bloß in der Stadt Maynz, ſondern auch in allen umliegenden, von den Frankreichern eroberten, Orten zogen Freiheitsprediger herum, welche aus den Mitgliedern des Maynzer Klubs gewählt waren, die Bauern zu Ablegung des Eides beredeten, und, wenn ſie dadurch ihren Zweck nicht erreichten, wie beinahe überall der Fall war, Gewalt gebrauchten. Die vorzüglichſten Freiheitsprediger dieſer Art waren: Hofmann, Georg Forſter, Bleßmann, Häfelin und Stumme. Merlin von Thionville begleitete dieſe Freiheits-Apoſtel auf ihren Kreuzzügen mit einigen hundert Frankreichiſchen Chaſſeurs zu Pferde. Die Art, wie die Bauern zur Freiheit bekehret wurden, war folgende. b) Ein ſolcher Apoſtel kam, mit

a) Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 123.

b) Man ſehe hierüber: Summariſche Vorſtellung der, dem Fürſten von Naſſau-Weilburg und

militairiſcher Begleitung, in dem Dorfe oder Flecken an. Sobald er angekommen war, ließ er den Oberſchultheiß zu ſich kommen, und befahl demſelben, der Gemeinde anſagen zu laſſen, daß bei dem Glockenläuten jeder auf dem Gemeindehauſe erſcheinen, alsdann ſich aber, bei Strafe, ruhig verhalten ſollte. Nun rückten Ein bis zweitauſend Mann Infanterie mit ein paar Kanonen in das Dorf, beſetzten die Ausgänge deſſelben, und quartierten ſich bei den Bauern ein. Dann wurde mit der Glocke das Zeichen gegeben; die Einwohner verſammelten ſich auf dem Gemeindehauſe; der Freiheits-Apoſtel hielt eine Rede, worin er auf alle Könige, Fürſten und Obrigkeiten ſchmähte, und den Bauern zuredete, den Eid der Freiheit und Gleichheit zu ſchwören. Weigerten ſich die Bauern, wie an den meiſten Orten geſchah: ſo drohete der Freiheits-Prediger, daß, bei fernerer Widerſetzlichkeit, das Dorf dem Militaire Preis gegeben, geplündert und verbrannt werden würde, und daß die Einwohner, mit gebundenen Händen, den Preußen überliefert werden ſollten. Durch dieſe Drohungen erſchreckt, ſchworen nun die Einwohner, oder ſagten wenigſtens die Eidesformel nach, welche ſo lautete: »Ich ſchwöre, dem Volke und »den Grundſätzen der Freiheit und Gleichheit getreu »zu ſeyn.« Sobald dies geſchehen war, ward ihnen befohlen, unter ſich einen Maire und einen Bürger-Rath zu wählen. Dann wurde in dem Dorfe ein Freiheitsbaum errichtet, und die Freiheits-Prediger zogen wieder ab, nachdem ſie ſich von den Bauern,

---

deſſen dies- und ienſeits Rheiniſchen Landen von den Franzoſen zugefügten, Vergewaltigungen und Schäden. 1793. Fol. Zieffer 8 und 9.

zu Ehren der Freiheit, mit dem Beſten, was das Dorf hervorzubringen vermochte, unentgeltlich hatten bewirthen laſſen.

Forſter zeichnete ſich unter den Maynzer Freiheits-Apoſteln, zum Erſtaunen aller derer, die ſeinen milden und ſanften Karakter vorher gekannt hatten, vorzüglich aus. Einer ſeiner Freunde, Hr. Liebeskind, erzählt folgende Anekdote. a) Unter den Apoſteln, welche die Franzöſiſchen Kommiſſarien in die um Maynz liegende Gegend ausſchickten, um ihr Syſtem zu verbreiten, und die Städte und Ortſchaften zu munizipaliſiren, wurde Forſtern die Sendung nach Grünſtadt übertragen. Hier ſollte er den drei regierenden Grafen von Leiningen antragen, ſich ihrer Privilegien zu begeben, und im Weigerungsfalle dieſelben gefangen nehmen. Unterwegens ſagte ihm Jemand: die Grafen würden ſich zum erſteren nicht verſtehen, und vielmehr ihn und ſeine Begleiter gefangen zu nehmen ſuchen. Die Nachricht, daß ſich die Grafen zur Wehr ſetzen wollten, war ganz ungegründet; denn ſie hielten ſich, wegen der, von Cüſtine erhaltenen und theuer bezahlten, Salvegarde für völlig ſicher, und erwarteten keinen feindlichen Einfall in ihr Land. Forſter ſchickte eine Botſchaft nach Maynz, und bat um Beiſtand. Merlin, ſtets bereit zu tapfern Ritterzügen, ſetzte ſich ſogleich auf, um, an der Spitze von ſechszig Chaſſeurs, Forſtern zu Hülfe zu eilen. Allein, als er ankam, fand er ihn ſchon im Beſitze des Gräflichen Schloſſes und der Grafen, welche er, mit Hülfe weniger, aus der Gegend ſelbſt zuſammengeraffter, Leute gefangen genom-

a) Rückerinnerungen von einer Reiſe. S. 152.

men hatte. Nur ein alter Bedienter hatte ſich zur Wehr ſetzen wollen; alle anderen hatten ſich gutwillig ergeben, und Forſter fand keine Schwierigkeit, Freiheit zu predigen und die ganze Grafſchaft zu munizipaliſiren. Die Grafen von Leiningen wurden, ungeachtet ihrer erkauften Salvegarde, ungeachtet des ihnen gegebenen Ehrenworts des Generals Cüſtine, daß ſie im ruhigen Beſitze ihrer Güter bleiben ſollten, von Forſtern dem Frankreichiſchen Militaire überliefert, und nach Paris geführt.

Die Bauern auf dem Lande waren nicht weniger abgeneigt, den Freiheits-Eid zu ſchwören, als die Einwohner der Städte. Zu Winkeiler, in der Grafſchaft Falkenſtein, widerſetzten ſie ſich mit Gewalt, bemächtigten ſich der Freiheitsprediger Forſter und Bleßmann, ſchlugen dieſelben mit Knütteln, und ließen ſie nicht eher wieder los, als bis Merlin an der Spitze eines Detaſchements von Reiterei gegen das Dorf anrückte. Aehnliche Auftritte fielen an mehreren andern Orten vor.

Endlich kam der 24ſte Februar, der zum Schwören angeſetzte Tag, welchen die Maynzer mit Angſt und Beſorgniß erwartet hatten. Nur die Mitglieder des Klubs, nebſt einer kleinen Anzahl ihrer Anhänger, erſchienen an den beſtimmten Orten: die übrigen Einwohner von Maynz blieben den ganzen Tag in ihren Häuſern, welche ſie ſorgfältig verſchloſſen hielten. Ungeachtet es ein Sonntag war, ging dennoch Niemand in die Kirche. Die ganze Zahl der, in der großen Stadt Maynz an dieſem Tage den Eid ſchwörenden, Menſchen betrug 250, lauter Mitglieder des Klubs

und ihre Anhänger. a) Dieſe Thatſache allein beweiſt ſchon hinlänglich, wie wenig die Deutſchen geneigt waren, an der Frankreichiſchen Freiheit Theil zu nehmen. Deſſen ungeachtet gingen die Wahlen des Bürgerrathes und der Stadtbeamten vor ſich. Dieſe Wahlen geſchahen in den Kirchen, wo ſich die ſogenannten Sektionen der Stadt, das heißt, jene 250 Männer, welche den Eid geſchworen hatten, verſammelten. Hier wurde nun, um die franzöſiſche Freiheits-Mode recht genau nachzumachen, ohne Rückſicht auf die Heiligkeit des Ortes, gegeſſen, getrunken, Taback geraucht, die Tabackspfeife an dem ewigen Lichte angezündet, die Hunde auf die Altäre gehetzt, und andere ähnliche Unanſtändigkeiten mehr begangen.

Die Bürger von Maynz waren über Diejenigen, welche den Eid geſchworen hatten, ſo erbittert, daß ſie ſich heimlich verabredeten, dieſelben aus den Zünften zu verſtoßen. Die Mitglieder des Klubs erhielten bald Nachricht von dieſem Beſchluſſe, wandten ſich an die Kommiſſarien der Konvention, und bewirkten eine Proklamation, worin die Kommiſſarien erklärten: dieſer Beſchluß der Bürgerſchaft ſei dem Dekrete der Konvention vom 15ten Dezember 1792 entgegen, vermöge welches alle Zünfte aufgehoben wären, und es Jedermann frei ſtünde, ein Gewerb zu treiben, welches er wolle; auch ſeien die Verſammlungen der Zünfte ſtreng verboten, und jeder, der denſelben beiwohne, werde als Rebell angeſehen und beſtraft werden. b) Um dieſer Drohung Nachdruck zu geben, wurden auch, an dieſem

---

a) Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 136.

b) Ebendaſ. S. 144.

und den folgenden Tagen, mehrere Bürger, die ſich weigerten den Eid zu leiſten, mit verbundenen Augen über die Rheinbrücke nach den Preußiſchen Vorpoſten geführt. Andere angeſehene Bürger, die nicht ſchwören wollten, wurden zur Schanzenarbeit und zum Holzfällen an ſolchen Orten verurtheilt, auf welche die Preußen unaufhörlich mit Kanonen ſchoſſen, um die Arbeit zu verhindern. Als auch dieſe Grauſamkeit nicht vermögend war, die Maynzer Bürger zu bewegen, daß ſie den Eid der Freiheit leiſteten; ſo erließ der neuerwählte Bürgerrath am erſten März eine Verordnung, worin gedrohet wurde, daß wofern der verlangte Eid bis längſtens den vierten März Abends nicht geleiſtet ſei, die Nichtgeſchwornen Haus und Hof verlaſſen, und ſehen müßten, wie beides von einem Frankreicher beſetzt würde. Als auch dieſe Drohung ohne Wirkung blieb, wurden täglich dreißig und mehr Perſonen über die Rheinbrücke außer Landes geſchaft, ohne daß man ihnen erlaubte, das mindeſte von ihren Habſeligkeiten mitzunehmen.

Unter ſolchen Umſtänden erreichte die Verzweiflung der Maynzer Bürger den höchſten Grad. Allein die Mitglieder des Klubs ſpotteten darüber. Forſter ſchrieb am 8ten März: c) »Unſere Stadt befindet ſich »in dem traurigen Falle einer politiſchen Krankheit, wo»von ſie die Frankreicher heilen müſſen. Daß ſie dieſes »mit ſo vieler Leutſeligkeit, wie man nur immer von ei»nem Arzte verlangen kann, und mit ſo vieler Scho»nung als möglich, zu leiſten ſuchen, wird auch ihr »Feind nicht läugnen können. Doch macht die Kur al»lerdings Schmerzen. ..... Und dann endlich gar die

c) Neue Maynzer Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 29.

»Vomitive und Amputationen, womit die Kommiſſarien »der Vollziehungs-Gewalt die Pfaffen und Beamten »(weil ſie auf ihre unrechtmäßigen, nicht vom Volke »herrührenden, Vorrechte keinen Verzicht leiſten wollen, »und durch Konſpirationen und Aufwiegeleien der gu»ten Sache ſchaden) als eine ſehr böſe Krankheitsma»terie aus dem Körper treiben, oder als faules Fleiſch »abſondern, nachdem ſie zum Theil das unumgänglich »nothwendige Geſchäft des Holzfällens auf den Rhein»Inſeln, das die Franken, ohne ſich die gerechteſten »Vorwürfe zuzuziehen, ihren Freunden nicht zumuthen »dürfen, ſo lange ſie ihre Feinde durch dieſe Leibesbe»wegung nützlich beſchäftigen können, beſorget. Dieß »alles ſind Umſtände, die man muthvoll anſehen muß, »wenn man anders will, daß der ſieche Staatskörper »endlich einmal kurirt werde, wenn es auch ohne fer»nere Schmerzen nicht abgehen kann.«

Zu Anfange des März 1793 ergab ſich die kleine Bergfeſtung Königſtein, welche bisher von den Frankreichern beſetzt geweſen war, an die Preußen. Am 22ſten Oktober 1792 wurde dieſe Feſtung (welche die Hauptſtraße aus dem innern Deutſchlande nach Koblenz beſtreicht) von den Frankreichern in Beſitz genommen. Nach der Eroberung von Frankfurt, am 2ten Dezemb. 1792, verfolgte der Preußiſche General, Prinz von Hohenlohe, die Frankreicher nach Königſtein, und bemächtigte ſich des, in der Nähe von Königſtein liegenden, Bergſchloſſes Falkenſtein, woſelbſt er funfzig Mann zu Gefangenen machte. Von Falkenſtein aus wurde die Feſtung Königſtein beſchoſſen, aber ohne allen Erfolg. Die Stadt Königſtein, am Fuße des Berges, hatte der Prinz ſeit dem 5ten Dezember im

Beſitze. Am 8ten entſtand aber in dieſer Stadt ein ſo heftiger Brand, daß ſie beinahe ganz zerſtöret wurde. Da der Prinz von Hohenlohe ſah, daß er die Feſtung mit Gewalt nicht einnehmen konnte: ſo verwandelte er die Belagerung in eine Blokade, welche vom 22ſten Dezember 1792 bis zum 7ten März 1793 dauerte. Es ſei erlaubt, aus der Geſchichte dieſer Blokade zwei Anekdoten anzuführen, wovon die Eine der Tapferkeit der Preußen Ehre macht, die Andere aber die genaueren Umſtände angiebt, wie der Kommandant der Feſtung Königſtein, Eikemeier, ein Verwandter desjenigen Eikemeiers, welcher an der Uebergabe von Maynz ſo vielen Antheil hatte, a) in Preußiſche Kriegesgefangenſchaft gerieth. Am 6ten Februar wurde die Wache, welche die Frankreichiſche Beſatzung ausgeſtellet hatte, von den Preußen auf folgende Weiſe aufgehoben. b) Ein Preußiſcher Unteroffizier ſchlich ſich, bei der Nacht, mit noch fünf Mann an die Franzöſiſchen Vorpoſten. Sobald ſie nahe genug waren, ſahen ſie auf einmal ihren Vortheil ab, fielen plötzlich der Schildwache um den Hals, verſtopften ihr den Mund, banden ſie, und ließen ſie ſo liegen. Dieß war ihnen gelungen; nun wollten ſie aber auch noch die ganze Frankreichiſche Wache, welche aus zwanzig und einigen Mann beſtand, gefangen nehmen. Dieſe Wache befand ſich, am Ende des Städtchens, einige hundert Schritte von dem ausgeſtellten Vorpoſten entfernt. Es war nämlich daſelbſt ein kleines Häuschen eines Tagelöhners, welches bloß aus Einer Stube mit Einem Fenſter und der dar-

---

a) Man ſehe den zehnten Band.

b) Rückerinnerungen von einer Reiſe. S. 61.

Digitized by Google

an befindlichen Kammer beſtand. Dieſes Häuschen diente den Frankreichern zur Hauptwache. Unbemerkt ſchlichen ſich die Preußen heran. Der Unteroffizier ging voraus, und trat auf einmal, mit dem bloßen Säbel in der Hand, in die Stube, wo die Frankreicher, welche ſo etwas gar nicht vermutheten, beiſammen ſaßen. Sogleich löſchten ſie das Licht aus und ſchlugen hinter dem Unteroffiziere die Thür zu. Er befand ſich alſo ganz allein, in völliger Finſterniß, unter ſo vielen Feinden: dennoch aber verlohr er die Gegenwart des Geiſtes nicht, ſondern wehrte ſich, und hieb muthig um ſich her, bis ſeine Gefährten die Thür eingeſprengt hatten. Nun erſt entſtand ein Gefecht, in welchem eilf Frankreicher von den Preußen getödtet und zehn zu Gefangenen gemacht wurden. Ein einziger Frankreicher rettete ſich durch einen Sprung aus dem Fenſter. Er wurde zwar von einem Preußen aufgefangen, der ihn ſo hielt, daß der Kopf auf der Erde, und die Füße in die Höhe ſtanden. Aber auch in dieſer mißlichen Lage hatte der Frankreicher noch Entſchloſſenheit genug, ſeinen Säbel zu ziehen und denſelben dem Preußen durch den Leib zu ſtoßen. Auf dieſe Weiſe rettete er ſich, und war der Einzige, welcher von dieſem kühnen Unternehmen der Preußen Nachricht in die Feſtung zurückbringen konnte.

Eikemeier, welcher in Frankreichiſche Dienſte getreten war, war Kommandant der Feſtung Königſtein. c) Er hatte ſich ſchon verſchiedenemale des Schweinehirtens zu Königſtein als Spion bedient, und denſelben in Geldangelegenheiten nach Maynz zu Cüſtine geſandt.

c) Ich erzähle dieſe Geſchichte mit den Worten des Herrn Liebeskind. Man ſehe ſeine Rückerinnerungen von einer Reiſe. S. 63.

Eikemeier wurde immer richtig bedient, und dennoch betrogen. Der Schweinehirt entdeckte nämlich die Sache dem Prinzen von Hohenlohe. Die Briefe wurden zwar eröffnet, aber auch wieder zugemacht und dem Schweinhirten erlaubt, dieſelben weiter zu bringen. So ging es auch mit der Antwort. Eikemeier ſetzte nun volles Zutrauen in dieſen Kerl, und entwarf ſogar mit ihm einen Plan, aus der Feſtung zu entkommen, ohne daß er von den Preußen aufgefangen würde. Die Mittel wurden verabredet, Zeit und Ort wurden beſtimmt, aber auch der Preußiſche General ſogleich von allem aufs genaueſte unterrichtet. Der Schweinehirt brachte Eikemeiern ſicher aus der Feſtung und aus der Stadt. Sie waren bereits ein paar Stunden gegangen, ohne irgend einen Preußen zu hören oder zu ſehen. Schon fing der Schweinhirt an zu fürchten, ſein Plan, Eikemeiern den Preußen in die Hände zu liefern, möchte fehlſchlagen. Er ſtellte ſich, als könne er vor Müdigkeit und Schläfrigkeit nicht weiter gehen, und bat Eikemeiern, da nunmehr nichts weiter zu beſorgen wäre, eine kleine Strekke, die er ihm genau beſchrieb, vorauszugehen, er wolle nur Ein Viertelſtündchen ſchlafen. Eikemeier that es, und indeſſen ſuchte der Schweinhirt die Preußen auf, die er auch bald fand, und denen er Eikemeiern überlieferte.

Drei Monate lang hatte die, aus 421 Gemeinen und 14 Offizieren beſtehende, Frankreichiſche Beſatzung in der kleinen Feſtung Königſtein die Blokade ausgehalten, ehe ſie ſich zu Gefangenen ergab. In der That ein ſeltener Muth! So unbeträchtlich die Feſtung an ſich iſt: ſo viel war doch den vereinigten Armeen an Wiedereroberung derſelben gelegen; denn durch ihren

Beſitz hatten die Oeſterreicher die Heerſtraße nach den Niederlanden wieder frei, und die, zur Belagerung der Feſtung Kaſtell bei Maynz beſtimmte, Armee konnte nun auch ungeſtört und ungehindert ihre, zu einer ſolchen Belagerung nöthigen, Anſtalten fortſetzen. a)

Um dieſe Zeit kam auch der General Cüſtine von einer Reiſe, die er nach Paris gemacht hatte, wieder nach Maynz zurück. Schon während ſeiner Abweſenheit, und noch mehr nach ſeiner Zurückkunft, wurden die größten Anſtalten gemacht, um Maynz im Falle eines Angriffes zu behaupten, und dieſe Stadt in Vertheidigungsſtand zu ſetzen. | Ehe die Frankreicher Maynz einnahmen, war vor der Rheinbrücke nur ein Tete de Pont von ſchwachem Profile, welches eigentlich gar keine Vertheidigung hatte, und in jeder Nacht mit Sturm eingenommen werden konnte. Die Frankreicher, welche von daher den erſten Angriff erwarten mußten, befeſtigten Kaſtell und die Petersau mit einer ſolchen Menge feſterbauter Werke, daß es unbegreiflich iſt, wie ſie dieſelben in ſo kurzer Zeit hervorbringen und ſo weit vollenden konnten. Sie beſſerten die vorliegenden Schanzen nebſt dem Hauptwalle aus, verpalliſadirten den bedeckten Weg, und führten viel Geſchütz aus Landau herbei. Auch verſahen ſie die Stadt auf mehr als ein halbes Jahr mit Lebensmitteln, mit Ge-

a) La possession de Königstein étoit avantageuse pour les troupes alliées, en ce qu'elle eût pu servir d'appui aux François, s'ils avoient voulu tenter une expédition sur la rive droite du Rhin, et que d'ailleurs elles pouvoient disposer d'un petit corps, qui jusque là avoit été employé à l'entourer. Mémoires posthumes du général Custine. Tom. I. p. 240.

treide und mit überflüßiger Kriegs-Munition; ſo daß Maynz jetzt eine langwierige Belagerung aushalten konnte. b) Man füllte zu Maynz große Magazine mit Mehl, geräuchertem Fleiſche, Zwiebacke und anderen Eßwaaren an. Ferner wurden in der Gegend von Mannheim, an dem linken Ufer des Rheins, treffliche Schanzen errichtet, welche den Rhein beſtreichen und verhüten ſollten, daß die Deutſchen an dieſem Orte nicht übergehen möchten. Auf eine ähnliche Art wurde auch das ganze linke Ufer des Rheins, von Speier bis Bingen, mit Schanzen beſetzt; überall wurden Piketer ausgeſtellt, und auf dieſe Weiſe, den ganzen Winter hindurch, der Krieg Vertheidigungsweiſe geführt. c) Indeſſen kantonirte die vereinigte Armee durch den ganzen Winter, in Frankfurt und der dortigen Gegend, an dem rechten Ufer des Rheines.

Die Preußen waren den Winter über mit Zurüſtungen zu der vorzunehmenden Belagerung von Maynz beſchäftigt. Ihre Armee hatte bei dem Zuge nach Frankreich kein Belagerungs-Geſchütz mitgenommen; nunmehr wurde daſſelbe aus Frankfurt, aus Holland, aus dem Anſpachiſchen, aus Wirzburg, zum Theil auch aus Magdeburg herbeigeſchafft. Dieſes, aus ſo verſchiedenen Orten zuſammengeführte, Geſchütz war größtentheils unbrauchbar zu einer Belagerung. Theils hatte es den Preußiſchen Kaliber nicht, theils waren die Laveten untauglich geworden.

Der Feldzug wurde, von Seiten der Preußen, früh eröffnet. Gegen die Mitte des Märzens gingen

---

b) Magazin der neueſten Kriegsbegebenheiten. 1r Bd. S. 10.

c) Die Franzoſen am Rheinſtrome. S. 102.

der Erbprinz von Hohenlohe und der Obriſt von Szekuly bei Rheinfels über den Rhein, und am 22ſten März war ſchon die ganze Preußiſche Armée in Bewegung. Kaſtell ward enger eingeſchloſſen, die Armee zog bei Bacharach über den Rhein, drang durch den Paß bei Stromberg, griff den ſtarken und gut beſetzten Poſten hinter der Nahe an, und vertrieb den Feind. Der Frankreichiſche General Neuwinger wurde gefangen, und der General Houchard deckte, ſehr geſchickt, bei Flörsheim den Rückzug der geſchlagenen Frankreicher. a) Dieſes Gefecht hatte wichtige Folgen. Es war nämlich die, von den Preußen geſchlagene, Frankreichiſche Armee, das Hauptkorps ſelbſt, von Cüſtine angeführt, unter welchem Houchard ſtand. Der Sieg war vollkommen, und die, 8000 Mann ſtarke, Frankreichiſche Reiterei eilte in paniſchem Schrecken nach Maynz zurück. Die Preußen erbeuteten den größeſten Theil der Equipage, befreiten viele Geißeln und nahmen einige funfzig Klubiſten gefangen, von denen die Letztern ſich, unter dem Schutze der Armee, aus Maynz nach Frankreich flüchten wollten, weil ſie ſich in Maynz nicht mehr für ſicher hielten. Das Gefecht fiel am 27ſten März vor. Die Kanonade war heftig, aber kurz. In etwas mehr als einer halben Stunde war der Sieg für die Preußen entſchieden. Die Frankreicher nahmen die Flucht; die Reiterei nach Maynz, und die Armee über die Nahe, um nach Bingen zu kommen. Sie wurden genöthigt, alle ihre Poſten zu verlaſſen. Die Preußiſche Reiterei verfolgte die Flüchtlinge

a) Magazin der neueſten Kriegsbegebenheiten. 1r Bd. S. 14.

linge bis an die Ufer der Nahe, und hieb viele nieder, machte einige Tauſend Gefangene, und erbeutete viele Kanonen. Dieſer leichte Sieg war ſelbſt den Preußen unerwartet, und beinahe unbegreiflich. »Man darf,« ſagt ein vortreflicher militairiſcher Schriftſteller, a) »das Terrain bei Bacharach, Stromberg und den feſten Poſten hinter der Nahe, von Bingen nach Kreuznach, nur geſehen haben, um überzeugt zu ſeyn, daß in dieſem Terrain ſelbſt Nationalgarden eine, ihnen weit überlegene, Armee lange Zeit abhalten, wo nicht gar das Durchdringen verwehren konnten. Und da man der Franzöſiſchen Armee einen gewiſſen Grad von Tapferkeit nicht abſprechen kann, ſo ſind die dabei vorgegangenen Fehler des kommandirenden Generals Cüſtine unverzeihlich.« Maynz wurde jetzt von Niederingelheim, über Stadeck und Oppenheim, dergeſtalt eingeſchloſſen, daß von nun an die fernere Kommunikation aufgehoben, und die Beſatzung von Maynz ohne alle Verbindung mit Frankreich und mit den Frankreichiſchen Armeen war. Die Preußiſchen Streifwachen ſtreiften bis in die nächſten Dörfer vor der Feſtung. Die Beſatzung, welche zum Theil auf dem Glacis kampirte, hielt ſich ſehr ruhig. Weiſſenau war von den Frankreichern ſtark beſetzt, und aus Laubenheim verjagten die gegenſeitigen Streifwachen ſich täglich. b)

Der General Cüſtine, welcher nunmehr von Maynz ganz abgeſchnitten war, und ſich zu Worms

---

a) Ebendaſelbſt.

b) So erzählt der oben erwähnte vortreffliche militairiſche Schriftſteller. Ebendaſ. S. 15.

befand, überſandte von da an die Konvention einen Bericht von ſeiner erlittenen Niederlage, in welchem er, ſeiner Gewohnheit gemäß, die Schuld des erlittenen Unfalles einem andern, und zwar diesmal dem, von den Preußen gefangenen, tapfern General Neuwinger beilegte, welcher daran gar keine Schuld gehabt zu haben ſcheint.

Kurz vor dieſem Gefechte hatte der General Cüſtine nach Maynz geſchrieben, daſelbſt den General d'Oyré zum Kommandanten der Feſtung ernannt, und demſelben befohlen, ihm von der, 18,000 Mann ſtarken, Beſatzung noch 4000 Mann zuzuſenden. Mit dieſen 4000 Mann waren viele Perſonen, die ſich vor einer Belagerung fürchteten, oder deren böſes Gewiſſen ihnen nach Eroberung der Stadt keine allzugute Behandlung von den Deutſchen verſprach, von Maynz abgereiſet. Einige Mitglieder des Klubs (ſogar Dorſch) ſuchten ſich auf dieſe Weiſe nach Frankreich zu retten. Bei der Nachricht, daß Cüſtine geſchlagen wäre, zogen ſich die 4000 Mann eilig wieder nach Maynz zurück. Ein Theil des Gepäckes ging verloren und fiel in die Hände der Preußen, welche auch, wie bereits oben bemerkt worden iſt, ſich der flüchtigen Klubiſten bemächtigten.

Die Gefangenen wurden nach Frankfurt geführt, woſelbſt ſich der Pöbel das größte Vergnügen daraus machte, an den Klubiſten oder Franzoſen-Freunden, wie man ſie nannte, allen nur erſinnlichen Muthwillen zu verüben. Ein wohl unterrichteter Augenzeuge, Hr. Liebeskind, erzählt: b) »Im April 1793

b) Rückerinnerungen von einer Reiſe. S. 29.

ſah ich an die funfzig Klubiſten auf den Roßmarkt, vor das Haus des Preußiſch. Kommandanten in Frankfurt führen. Auf dem Balkon ſtanden Damen und Herren. Das Häuflein Klubiſten war kaum von der unabſehlichen Menge Volks zu unterſcheiden, welches mit tobendem Ungeſtüme daſſelbe von allen Seiten umgab. Rache, Schadenfreude und Neugierde waren beinahe auf allen Geſichtern gleich ſtark ausgedrückt. An der Spitze der Klubiſten ſtanden, als Honoratioren, der Profeſſor Blau aus Maynz, welcher mit einem jungen Klubiſten kreuzweiſe zuſammengeſchloſſen war, der Kapellan Arensberger aus Kaſtell, ein Hofmeiſter und ein Doktor der Medizin. Dieſe hatten vorzüglich viel von der Zügelloſigkeit des Pöbels auszuſtehen, von dem ſie mit allen nur erdenklichen Schimpfwörtern belegt wurden. Wo die Schimpfwörter und Verwünſchungen nicht hinreichten, da traf doch ſicher ein Stein, ein ſtinkendes Ei, ein fauler Apfel, von denen die Spuren vorzüglich auf dem dunkelblauen Frack des Prof. Blau zu ſehen waren. Zuweilen wurden den Klubiſten Rippenſtöße gegeben, oder ihnen ins Geſicht geſpien. Wurden denn die Klubiſten nicht durch eine dabeiſtehende Wache geſchützt? — O ja! es ſtand Wache bei ihnen: aber theils befand ſich der ſchützende Theil in keinem Verhältniſſe mit dem angreifenden; theils ſchienen es die Soldaten ſelbſt nicht ſehr gut mit den Klubiſten zu meynen. Zur Ehre des dabei befindlichen Offiziers muß ich bekennen, daß ich ihn öfters mit einer heitern Miene dem hereinſtürmenden Pöbel zurufen hörte: »Macht's »nur nicht zu arg!« — Nach ungefähr einer Stunde, gegen eilf Uhr, wurde das Zeichen zum Abmarſch gegeben, das heißt, die Klubiſten nun nach der Feſtung

Digitized by Google

Königſtein zu tranſportiren. Der Offizier, der die funfzig Klubiſten von Frankfurt nach Königſtein eskortirte, war ein ariſtokratiſcher enragé, der, vielleicht aus übelverſtandenem Patriotismus, nicht nur die Pflichten ſeines ihm aufgetragenen Amtes, ſondern auch die Pflichten der Menſchlichkeit vergaß. Oft zwang er die ermüdeten Gefangenen, bergan bergab in gleichem Schritte zu marſchieren. Ein alter Bauer, mit geſchwollenen Füßen, bekam Fuchteln, ſo oft er zurück blieb, bis er ſeine Kräfte zuſammenraffte, und mit den übrigen wieder eine kleine Strecke forttrippelte. Dieſer Menſch endigte ſein elendes Leben nach einigen Tagen im Gefängniſſe. Der Frankfurter Volksklumpen begleitete den Zug der Gefangenen bis weit vor die Thore der Stadt, und ſchien nicht Worte genug finden zu können, um ſeinen Unwillen den ſogenannten Klubiſten recht nachdrücklich fühlen zu laſſen. Unter den Pöbel miſchte ſich auch ein Soldat, der, nach ſeiner Uniform zu ſchließen, kein Gemeiner war. Auch er ſuchte ſein Müthchen zu kühlen. »Ich muß Euch doch noch ein »Andenken auf den Weg geben,« ſagte er mit zuſammengebiſſenen Zähnen; und ſchon war die Klinge gezogen, mit der er dem Prof. Blau und dem Kapellan Arensberger jedem drei ſo derbe Hiebe verſetzte, daß Mann und Fuchtel ſich bogen. Einige Kerle hoben Steine auf, in der Abſicht, nach den Gefangenen zu werfen; ein Anderer verſicherte hoch und theuer: er wollte in vier Wochen kein Fleiſch eſſen, wenn er einem Klubiſten ein Meſſer in den Leib ſtoßen dürfte. Ein zügelloſer Trupp Menſchen löſte den andern ab, und verfolgte die Gefangenen mit friſcher Wuth bis über die Gränze. Alt und Jung ſtrömte, wie aus einem auf-

Digitized by Google

geſtörten Weſpenneſte, von Dorf zu Dorf heraus aus den Häuſern, und drängte ſich herbei, um ſein Kontingent zu der Summe des Volksunwillens zu geben, der heute über dieſen Transport Gefangener in vollem Unwillen ausgeſchüttet wurde, bis ſie endlich in Königſtein gegen fünf Uhr Abends ankamen. Sie wurden ſämmtlich in einen der Feſtungshöfe geführt, und Partheienweiſe in die beſondern Gefängniſſe vertheilt. Die hohen alten Mauern; die dumpfe eingeſchloſſene Luftſäule; der naßkalte Dunſtkreis, den keine Sonne erwärmte; die einzelnen Schildwachen, von deren Tritten die Bogengänge wiederhallten; das Geklirre der großen eiſernen Schlöſſer an den Gefängniſſen; die Todtenſtille, welche über das Ganze ausgebreitet war; die blaſſen Geſichter der Gefangenen; die Schüchternheit, mit der zuweilen Einer oder der Andere ein paar Sylben ganz leiſe von ſich hören ließ; die Seufzer, die oft laut ausbrachen, mußten jeden mit den traurigſten Ahndungen erfüllen. Der Obriſt-Wachtmeiſter und Kommandant der Feſtung war glücklicherweiſe ein gebildeter, ſanfter Mann, der ſchon durch ſein freundliches, leutſeliges Anſehen vieles zur Erleichterung des Schickſals der Gefangenen beitrug. Blau und Speyer waren zuſammengeſchloſſen, und mußten für heute noch ihre Hand- und Fuß-Eiſen behalten. Die Bettſtellen waren mit Stroh ausgefüllt, ohne Matratzen, Kopfküſſen und Decken. Vorzüglich übel befand ſich dabei der Prof. Blau (der vorher in dem Rufe eines gelehrten und philoſophiſchen Kopfes ſtand) weil von den drei Fuchtelſtreichen, die ihm der Offizier abgezählt hatte, ſein Rücken blutrünſtig geworden war, und weil er ſich, da er mit einem andern zuſammengeſchloſſen war, auf

dem harten Stroh nicht die geringſte Erleichterung ſeiner Schmerzen verſchaffen konnte. Einige von den Gefangenen hatten leidliche Gefängniſſe; am ſchlimmſten aber befanden ſich die, welche in den dumpfen, kalten Gemächern des unterſten Stockwerks aufbewahrt wurden, wohin zwar das Tageslicht, aber keine Sonnenſtrahlen fallen konnten. In jedem Zimmer lagen gewöhnlich vier, auch wohl mehrere beiſammen, und in einem der Säle waren wohl an die vierzig Perſonen eingeſperrt. Dieſe Geſellſchaft mußte in der Folge Manchem ſehr läſtig werden, zumal da die Unſauberkeit im höchſten Grade einriß, und gewiſſe Arten von Ungeziefer ſehr überhand nahmen. Dinte, Federn und Papier waren verboten, und die Briefe, welche ankamen, wurden alle erſt von dem Kommandanten erbrochen, und, nach Gutbefinden, ihren Eigenthümern entweder mitgetheilt, oder zurückbehalten. Täglich wurde den Gefangenen erlaubt, Truppweiſe ſich eine Stunde in einem freien Platze auf der Feſtung aufzuhalten. In den drei Monaten, April, Mai und Junius 1793, verging keine Woche, in der nicht neue Gefangene eingebracht wurden.

Außer den Munizipal-Beamten, oder Bürgerräthen, wurden in allen, von den Frankreichern eroberten, Gegenden Deutſchlands, in Städten, Flecken und Dörfern, Abgeſandte gewählt, die zu Maynz, nach dem Beiſpiele Frankreichs, einen National-Konvent bilden ſollten. Die Abgeſandten kamen an dem Orte ihrer Beſtimmung an, und am 17ten März 1793 hielt die Verſammlung, welche ſich ſelbſt den Nahmen eines Rheiniſch-Deutſchen National-Konvents beilegte, ihre erſte Sitzung in dem Ritter-Saale des

Deutſchen Hauſes zu Maynz. »Zum erſtenmal,« ſo ſchrieb Forſter, a) »ſeit einem Jahrtauſend geht die »Sonne auf über einer freien deutſchen Volksverſamm»lung, der das Schickſal vieler tauſenden, vom Joche »der Tyrannen losgebundenen, Menſchen anvertrauet »iſt. Mitbürger! dieſer Tag iſt der heiligſte, den wir »erlebten! denn ganze Generationen harrten ſein, und »ſahen ihn nicht. Vierzig Generationen ſtarben hin, »nach einem, im Drucke und in Leiden, die der Menſch»heit unwürdig waren, verkümmerten Leben, ehe der »große Tag der Befreiung erſchien. Die Hand der »Verruchten, die ihren Brüdern ihre Rechte raubten, »und ſolchergeſtalt langſamen Seelenmord an ihnen be»gingen, lag ſchwer auf dem Genius deutſcher Freiheit; »doch ſeht, der Feuerſtab des Franken berührte ſie, und »ſie iſt auf ewig verdorrt! Schön und herrlich ſteht »der Genius deutſcher Freiheit da. Er ſchüttelt ſeine »Flügel mit jugendlicher Kraft, und ſchauet zürnend »auf die Feinde umher. Eine Thräne des Mitleids »füllt ſein Auge, indem er die verödeten Fluren jen»ſeits unſeres Fluſſes durchirrt, wo Deſpotenwuth noch »grinzt, und mit neuen Ketten droht. Frieden (weht »ſeine Palme den Verblendeten zu, die für ihre und »ihrer Brüder Knechtſchaft in den Waffen ſtehen) Frie»den oder Vernichtung nehmt aus der Hand des Schick»ſals, in deſſen aufgeſchlagenem Buche der Todestag »der Könige unwiderruflich eingezeichnet iſt. Ihre Zep»ter ſind zerbrochen, ihre Kronen fallen von ihrem »Haupte; ihre Thronen ſtürzen zuſammen; die Seu»chen, die ſie aus Frankreichs Ebenen vertrieben, faſ-

a) Maynzer neue Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 33.

Digitized by Google

»ſen ſchon wieder, wie Gottes rächende Engel, ihre »Heere, und mähen die Knechte ſammt den Treibern, »bis das Maaß der Opfer voll ſeyn wird, welches die »Freiheit verſöhnt. Mangel und Verderben umſchwe»ben die Elenden; ſie zittern, wenn Chalons oder »Maynz genannt wird, und die Zeit iſt da, wo ſie »den Bergen zurufen, daß ſie ſie bedecken mögen. Heil »dem Tage, an welchem die Morgenröthe deutſcher Frei»heit anbricht! Heil den Völkern, und Hohn den Ty»rannen!« — So verkündigte Forſter die Verſammlung des Rheiniſch-Deutſchen National-Konvents zu Maynz.

Allein zu eben der Zeit, da Forſter in dieſem poſſirlich-feierlichen Tone die Ankunſt des Genius der deutſchen Freiheit zu Maynz verkündigte, wurden unaufhörlich an Denenjenigen, welche an dieſer Freiheit keinen Theil haben wollten, die empörendſten Grauſamkeiten begangen. Schaarenweiſe wurden täglich Männer, Weiber und Kinder aus Maynz verbannt, weil ſie den Eid nicht leiſten wollten. Mit verbundenen Augen wurden ſie über die Rheinbrücke außer Landes geführt. Die Art der Verbannung war ſehr verſchieden, und hing ganz von den augenblicklichen Launen der Anführer des Klubs ab. Bald wurde ſo viel Gepäck, als der Verbannte bedurfte, zum Mitnehmen zugeſtanden; bald erhielt er früh genug Nachricht davon, um ſeine Sachen in Ordnung bringen zu können; bald mußte er auf der Stelle, und ohne alles Gepäck, fort. Dem Einen wurde befohlen, Frau und Kinder mitzunehmen, dem Andern geſtattete man es nicht. Bisweilen wurden ſie Heerdenweiſe zu den Thoren hinausgetrieben, und Klubiſten liefen neben ihnen her. Zu-

Digitized by Google

weſſen wurde ein Trompeter mitgegeben, um ſie dem Preußiſchen Vorpoſten anzukündigen; einſt aber trieb man, aus Zeitvertreib und in der Hoffnung, daß die feindlichen Vorpoſten auf die Verbannten ſchießen würden, eine große Menge dieſer Unglücklichen (nachdem man ſie mit allen nur erſinnlichen demokratiſchen Bannflüchen begleitet, und ſie, bei verbundenen Augen, vorſätzlich ſo geführt hatte, daß ſie überall anſtießen, widerrennten, ſtolperten und fielen) ohne Trompeter den Preußen entgegen. Dieſe, welche nicht wußten, was eine ſo große Anzahl Menſchen zu bedeuten habe, hatten ſchon die Kanonen auf ſie gerichtet, und wollten eben losbrennen, als die Kleidung der, dem Zuge vorangehenden, Weiber, und der Muth eines Preußiſchen Offiziers, welcher ihnen entgegenritt, ein großes Unglück noch verhütete. a) Bejammernswürdig war der Anblick eines ſolchen Haufens von Verbannten. Die Weiber trugen die kleinen Kinder auf den Armen, und die Größeren wurden von den Männern an der Hand geführt. Mit Thränen der Verzweiflung im Auge, und mit dem unausſprechlichſten Schmerze, verließen ſie ihre Vaterſtadt, woſelbſt ſie ihr ganzes Vermögen in den habſüchtigen Händen der Klubiſten zurücklaſſen mußten, ungewiß, ob ſie jemals etwas davon wieder erhalten würden; ungewiß, wie lange ſie im Auslande herumirren, wie lange ihre geringen Hülfsquellen zureichen, was für eine Aufnahme ſie daſelbſt finden würden. Viele unter den Verbannten wußten, daß man ſie bloß

a) So erzählt ein Augenzeuge, aus welchem dieſe und einige der folgenden Nachrichten genommen ſind. Man ſehe die Schrift: Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 162.

entfernte, um ſich ihres Vermögens zu bemächtigen. Jammernd hörte man Eltern, denen die Verbannung angekündigt wurde, fragen: »wo ſollen wir denn mit »den Kindern hin?« — Werft ſie in den Rhein! war die Antwort der Klubiſten. b) Hatte ein Frankreicher, ein Klubiſt, oder ſonſt ein anderer Anhänger der Freiheit und Gleichheit Haß gegen Jemand gefaßt, oder einen Plan auf ſein Weib, ſeine Tochter, ſein Haus, ſeine Weine, ſeine Mobilien, ſein Vermögen: ſo wurde ſein Nahme auf die Proſkriptions-Liſte geſchrieben, und er ward aus der Stadt gebracht. Sogar der Fall trat ein, daß eine Frau ihren Mann durch einen Frankreichiſchen Offizier als Ariſtokraten angeben und exportiren ließ, um dieſen Offizier, kraft einer Akte, welche der Bürgerrath zu genehmigen kein Bedenken trug, kurze Zeit nachher zu heirathen. c) — So grauſam, ſo niederträchtig, ſo ſchändlich verfuhr der ſogenannte Genius der deutſchen Freiheit!

Nicht nur einzelne Perſonen, ſondern ſogar ganze Gemeinden ſollten außer Landes gebracht werden, wenn ſie ſich weigerten den Eid der Freiheit zu ſchwören. So hatte z. B. die Gemeinde Fintheim, ungeachtet aller Vorſtellungen des Profeſſors Metternich, ſich ſchlechterdings nicht dazu bewegen laſſen, den Eid zu leiſten. Wegen dieſer Widerſetzlichkeit wurde nun das Militair ausgeſandt, um durch die Gewalt unwiderlegbarer Beweisgründe, nämlich der Flinten, der Bajonnette, der Säbel und der Kanonen, die Bauern zur Freiheit zu zwingen. Am 15ten März brachten zweihundert Frankreicher die ganze Gemeinde nach der Stadt Maynz.

---

b) Ebendaſ. S. 169. c) Ebendaſ. S. 170.

Hier wurden die Einwohner dieſer, wegen großer Anhänglichkeit an ihren Landesherren unglücklichen, Gemeinde auf den Schloßplatz geführt. Die Mitglieder des Klubs hielten nochmals Anreden an dieſe treuen Landleute. Als aber weder Bitten noch Drohungen ſie zur Leiſtung des Eides zu bereden vermochten; ſo wurden eilf der reichſten unter ihnen über die Rheinbrücke gebracht, und die andern wurden nach Hauſe geſchickt, mit dem Befehle, ſich über ihre Lage zu bedenken, und innerhalb acht Tagen den Eid zu leiſten, oder zu gewärtigen, daß ſie ihren, außer Landes gebrachten, Freunden und Verwandten nachfolgen müßten. d) Wegen des, bald darauf erfolgten, Vorrückens der Preußiſchen Armee konnte dieſe Drohung nicht vollzogen werden.

Am 17ten März hielt der Rheiniſch-Deutſche National-Konvent zu Maynz, wie bereits bemerkt worden iſt, ſeine erſte Sitzung. Alle Mitglieder deſſelben ſtanden auf, und ſchworen den Eid: getreu zu ſeyn dem Volke, den Grundſätzen der Freiheit und Gleichheit, und ihre Pflicht als Stellvertreter des Volks gewiſſenhaft zu erfüllen. Zum Präſidenten wurde der Profeſſor Hofmann, zum Vize-Präſidenten Forſter erwählt. Dann ward eine Geſandſchaft von ſechs Mitgliedern an die Kommiſſarien der Frankreichiſchen National-Konvention und der Frankreichiſchen vollziehenden Gewalt geſchickt, um durch ſie der Frankreichiſchen Republik für die hergeſtellte Souverainetät des Rheiniſch-Deutſchen Volkes zu danken, und die Erhaltung derſelben ihrem

---

d) Protokollariſche Erzählung der, von den Maynzer Freiheits-Apoſteln an den Einwohnern des Dorfes Fintheim verübten, Gewaltthätigkeit. 1793. 8.

ferneren Schutze zu empfehlen. Hierauf erſchien der Bürgerrath von Maynz, um dem Konvente zu huldigen. Nachher erklärte der Konvent alle ſeine Mitglieder für unverletzbar. Keines derſelben ſollte, ſeiner Meinungen wegen, belanget, auch nicht, ohne vorheriges Gutheißen des Konvents, in Verhaft genommen oder exequirt werden können. — Gleich in ſeiner erſten Sitzung war dem zu folge dieſer Konvent, ſo wie der Savoyſche, eine elende lächerliche Kopie der Frankreichiſchen National-Konvention! Noch war nicht einmal die Hälfte der Mitglieder angekommen, und ſchon eilte man, mit den Sitzungen anzufangen. Die große Anzahl der gewählten Mitglieder war 165; in der erſten Sitzung fanden ſich aber nicht mehr als 65 gegenwärtig. a) Die bei weitem größere Anzahl der Mitglieder dieſes Konvents beſtand aus Bauern, welche weder von der Regierungskunſt, noch von der Politik das mindeſte verſtanden, und zum Theil wegen der, auf ſie gefallenen, Wahl ſo unzufrieden waren, daß ſie mit militairiſcher Gewalt nach Maynz mußten geführt werden.

Am folgenden Tage (am 18ten März 1793) wurden Ausſchüſſe gewählt. Es wurde feſtgeſetzt, daß jedes Mitglied des Konvents täglich fünf Gulden und dreißig Kreuzer (3 Reichsthaler) Diäten beziehen ſollte; dann ſtand F o r ſt e r auf, und ſchlug vor, der Konvent ſolle durch ein förmliches Dekret erklären: daß der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen frei, unabhängig, unzertrennlich ſei; daß aller Zuſammenhang mit dem deutſchen Reiche aufgehoben ſei; daß alle, in dieſem Reiche regierende, Kurfürſten, Fürſten, Grafen,

---

a) Neue Maynzer Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 34.

weltliche und geiſtliche Körperſchaften, ihrer Anſprüche auf ihre Staaten verluſtig ſeyn ſollten; und daß ihre, durch Uſurpation angemaßten, Souverainetäts-Rechte auf immer erloſchen ſeyen. Dorſch, Wedekind und Metternich unterſtützten dieſen Vorſchlag, und nunmehr ſchlug noch der Präſident Hofmann vor: daß jeder, welcher in dieſe, nun frei gewordene, Deutſche Provinz kommen würde, um etwas mehr als Bürger seyn zu wollen, ſammt ſeinen Unterhändlern und Helfershelfern, mit dem Tode beſtraft werden ſollte. Aus dieſen Vorſchlägen entſtand ein, in der Deutſchen Geſchichte ewig merkwürdiges Dekret, welches buchſtäblich ſo lautete:

»Dekret des, zu Maynz verſammelten, Rheiniſch-Deutſchen National-Konvents, den 18ten März 1793, wodurch alle bisherigen angemaßten Souverainetäts-Rechte und willkührlichen Gewalten abgeſchaft werden.«

»Der Rheiniſch-Deutſche National-Konvent dekretirt:

Art. 1. »Der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen, welcher Deputirte zu dieſem Konvente ſchickt, ſoll von jetzt an einen freien, unabhängigen, unzertrennlichen Staat ausmachen, der gemeinſchaftlichen, auf Freiheit und Gleichheit gegründeten, Geſetzen gehorcht.«

Art. 2. »Der einzige rechtmäßige Souverain dieſes Staats, nämlich das freie Volk, erklärt durch die Stimme ſeiner Stellvertreter, allen Zuſammenhang mit dem Deutſchen Kaiſer und Reiche für aufgehoben.«

Art. 3. »Der Kurfürſt von Mainz, der Fürſt von Worms, der Fürſt von Naſſau-Weilburg und Uſingen, der Marggraf von Baden, der Fürſt von Salm, die Wild- und Rheingrafen vom Stein und zu Grumbach, die Fürſten von Leiningen Dürkheim, der Graf von Falkenſtein, die Grafen von Leiningen-Weſterburg, Dachsburg und Guntersblum, die Grafen von Löwenhaupt und Manderſcheid, die Grafen von Wartenberg, Degenfeld, Sickingen, Hallberg, die Freiherrn von Dahlberg, die Reichsſtädtiſchen Gewalten zu Worms und Speier, die Reichs-Ritterſchaft, alle Deutſchen Reichsſtände und deren Vaſallen, wie auch alle, mit der Volks-Souverainetät unverträglichen, weltlichen und geiſtlichen Körperſchaften, werden ihrer Anſprüche auf dieſen Staat oder deſſen Theile verluſtig erklärt, und ſind alle ihre, durch Uſurpation angemaßten, Souverainetäts-Rechte auf ewig erloſchen.«

Art. 4. »Gegen alle und jede der, im vorhergehenden Artikel benannten, unrechtmäßigen Gewalthaber, falls ſie ſich auf die Behauptung ihrer vermeintlichen Rechte und Anſprüche in dieſen Ländern, wo nur die Rechte freier und gleicher Bürger gelten, betreten ließen, ſo wie auch gegen ihre Unterhändler und Helfershelfer, wird die Todesſtrafe erkannt.«

Art. 5. »Gegenwärtiges Dekret ſoll ſogleich gedruckt, an alle Munizipalitäten geſchickt, allenthalben angeſchlagen und feierlich bekannt gemacht werden.«

»A. J. Hofmann, Präſident.«
»Gerhardi, Frank, Sekretaire.«

Es ward ferner beſchloſſen: daß der Inhalt dieſes Dekretes dem Volke zu Mainz durch dreißig Kanonen-

ſchüſſe verkündigt werden ſollte; daß dieſes Dekret dreißig tauſendmal abgedruckt, und den freien Deutſchen der ganzen Welt bekannt gemacht werden ſollte.

Nun erſchienen die Kommiſſarien der Frankreichiſchen National-Konvention, die ſämmtlichen, zu Maynz anweſenden, Generale nebſt dem Generalſtabe in dem neuen Konvente. Merlin, Reubel und Hausmann hielten Jakobiniſche Reden. Reubel umarmte den Präſidenten Hofmann, und ſagte: »Sie haben ſich frei erklärt. Ich umarme Sie. Ein freier Frankreicher umarmt keine Sklaven.« Hausmann, welcher noch eine vernünftige Rede hielt, ſagte in derſelben: »Die Frankreicher haben es heilig verſprochen, und ſie »werden es halten, nicht eher die Waffen niederzulegen, »als bis alle ihnen benachbarten Völker, welche ſich »an die Grundſätze der Freiheit und Gleichheit anſchlieſ»ſen, befreit, und der vorhin herrſchende Despotismus »ausgerottet ſeyn wird.«

Auch der General Cüſtine, welcher ſich damals noch zu Maynz befand, hielt eine Rede an den Konvent, in ſeinem gewöhnlichen großprahlenden Tone. »Glaubt mir,« ſagte er, »Bürger, Freunde und Brü»der! eine Nation von fünf und zwanzig Millionen »Menſchen richtet ſich nie zu Grunde. Aber, wenn ſie »muß, ſo erhebt ſie ſich ganz auf die Höhe der Um»ſtände. Ihre Bewegungen ſind ſchrecklich, wie ihre »Erfindungskraft, und bald ſind die Despoten vernich»tet. Die Nation der Franken hat den erhabenen »Schwur gethan, frei zu leben, oder zu ſterben. Sie »wird ihn halten, wird, nachdem ſie ihre eigenen Ty»rannen vertrieben hat, auch benachbarte, durch ihr

»Beiſpiel aus dem Schlummer geweckte, Völker mit »ſtarker Hand unterſtützen.« Der Präſident Hofmann antwortete dem Generale Cüſtine in ähnlichem Tone. Cüſtine umarmte den Präſidenten, und ſagte: »So lang dieſes Herz in meinem Körper ſchlägt, werde ich nie zugeben, und durch Anſtrengung aller meiner Kräfte zu verhindern ſuchen, daß irgend jemals wieder ein Despot dieſes freie Volk unterjoche.« Hierauf entfernten ſich die Pariſer-Kommiſſarien, nebſt den Generalen und den Offizieren; die Kanonen wurden gelöſt; eine ſchmetternde Muſik ertönte in dem Verſammlungs-Saale; und während derſelben gaben alle Mitglieder des neuen Konvents ſich einander den Bruderkuß.

In der folgenden Sitzung (am 20. März 1793) fand ſich, daß die Anzahl der Mitglieder des Konvents ſchon bis hundert angewachſen war. Es traten viele Redner auf, um den Nutzen der Vereinigung des Maynzer-Staates mit Frankreich zu beweiſen. »Als Freiſtaat,« ſagte man, »kann nun einmal Maynz nebſt dem ganzen Rheinufer, für ſich nicht beſtehen. Es iſt zu ſchwach; die Regenten Deutſchlands ſind ſeine natürlichen Feinde; ſie werden nie einen kleinen Staat, der die Grundſätze der Volksſouverainetät, der Freiheit und Gleichheit behauptet, in Ruhe laſſen; weil ſeine Grundſätze mit ihren Regenten-Anſprüchen unverträglich ſind. Ein Bündniß mit Frankreich könnte zwar dem neuen Freiſtaate Vortheil bringen; allein womit kann wohl derſelbe Frankreich einen ſolchen Schutz bezahlen, da dieſes auf alle herrſchaftlichen, adelichen und Kloſter-Güter, zum Erſatze der Kriegskoſten, Anſprüche machen kann. Ueberdieß könnte Maynz niemals von einem bloßen Bündniſſe diejenige Unterſtützung von Frankreich erwar-

erwarten, deren es zu ſeiner Sicherheit immer bedürfen würde. Es bleibt alſo nichts anders übrig, als Frankreich zu bitten, Maynz mit den umliegenden Ländern für einen Theil ſeiner großen Republik anzuerkennen, und es an den Rechten und Pflichten von ganz Frankreich Theil nehmen zu laſſen. Die Vereinigung mit Frankreich iſt nicht allein für die Sicherheit von Maynz nothwendig, ſondern ſie bietet noch überdieß dieſer Stadt ſehr viele weſentliche Vortheile dar. Es wird z. B. der Rheinhandel aufblühen, und Maynz wird die Niederlage des Frankreichiſchen und Deutſchen Handels werden.« a) Nachdem die Berathſchlagungen über dieſen Gegenſtand am 21. März fortgeſetzt worden waren, wurde endlich, auf Metternichs Vorſchlag, beſchloſſen: »daß das Rheiniſch-Deutſche freie Volk die Einverleibung in die Fränkiſche Republik wolle, und bei derſelben darum anhalte, und daß, zu dem Ende, eine Deputation aus der Mitte dieſes Rheiniſch-Deutſchen Nationalkonvents ernannt werden ſolle, um dieſen Wunſch dem Fränkiſchen Nationalkonvente vorzutragen.« Zu Abgeſandten nach Paris wurden gewählt: Forſter, Potoki ein Kaufmann, und Luchs, welcher vormals ſtudirt hatte, nun aber, ſchon ſeit einiger Zeit, Pächter zu Koſtheim geweſen war.

Am 22. März wurde in dem Rheiniſch-Deutſchen National-Konvente die Frage aufgeworfen: »welche Maasregeln hat man, in Anſehung derjenigen Einwohner des Diſtriktes zwiſchen Bingen und Landau zu beobachten, welche den Eid noch nicht geſchworen haben?« Ueber die Frage entſtanden lange Debatten.

---

a) Darſtellung der Maynzer Revolution. Heft. 11. S. 811.

Einige verlangten, daß man Diejenigen, welche ſich noch ferner weigern würden, den Eid zu leiſten, nicht mehr über die Rheinbrücke nach Deutſchland, ſondern in das Innere von Frankreich transportiren ſollte. Eine große Anzahl von Maynzer Bürgern, welche den Eid nicht geleiſtet hatten, war über dieſen Vorſchlag ſo erſchrocken, daß ſie, noch an demſelben Tage, als Spaziergänger die Stadt verließen, und nach Deutſchland auswanderten.

Als in der folgenden Sitzung (am 23. März) die Berathſchlagung über die Frage: wie man mit Denjenigen verfahren ſollte, die den Eid nicht geleiſtet hätten? fortgeſetzt wurde, war die Mehrheit der Stimmen dafür: daß alle Nichtgeſchworne außer Landes geſchafft, und ihr ganzes Vermögen zum Vortheile des Staates eingezogen werden ſollte. Den Söhnen der Exportirten ſollte, falls ſie ein und zwanzig Jahre alt wären, und den Eid der Freiheit und Gleichheit ablegen würden, nicht nur zu bleiben geſtattet, ſondern ihnen auch noch der auf ſie fallende Theil des Vermögens ihrer Eltern verabfolgt werden; allen übrigen Kindern aber dürften keine weiteren Anſprüche auf das Vermögen ihrer aus dem Lande geſchafften Eltern geſtattet werden. Einem ſo ungerechten und grauſamen Beſchluße widerſetzte ſich Böhmer. Er ſchlug vor: alle Kinder unter vierzehen Jahren, welche von ihren Eltern mit ins Ausland genommen worden, ſollten ihre Anſprüche auf den ihnen zukommenden Theil des elterlichen Vermögens behalten, und wenn ſie im Ein und zwanzigſten Jahre ihres Lebens zurückkämen, und den Bürgereid leiſteten, ſo ſollten ſie als Bürger auf- und angenommen, und ihr Antheil an dem elterlichen Ver-

mögen ihnen ausgeliefert werden. Alle Kinder unter vierzehen Jahren aber, welche von ihren außer Landes zu bringenden Eltern zurückgelaſſen worden, ſollten auf Koſten des Staates erzogen werden. Hofmann widerſetzte ſich dieſem Vorſchlage, und behauptete: da es hier auf Sicherheit des Staates ankomme, ſo dürfe keine Barmherzigkeit ſtatt finden; außerdem ſei das Recht der Kinder auf die Güter ihrer Eltern ein eingebildetes Recht, und auf keine Weiſe in der Natur gegründet. Böhmer beharrte auf ſeiner Meinung, mit einer Standhaftigkeit die ſeiner menſchlichen Denkungsart Ehre machte. Es komme, ſagte er, hier nicht auf Barmherzigkeit, ſondern auf Gerechtigkeit gegen unſchuldige Kinder an; hätte irgend Jemand natürliche Anſprüche auf das Vermögen der Eltern, ſo wären es die Kinder; ihr Daſeyn wäre eine natürliche Folge des Daſeyns ihrer Eltern; ſie hätten daher das natürliche Recht, von den Urhebern ihres Lebens auch die Erhaltung deſſelben zu fordern; nehme man dieſes nicht an, ſo ſei das Daſeyn der Kinder für ſie ein Unglück, und Kinder könnten ihren Eltern fluchen, ihnen daſſelbe gegeben zu haben; dieß wäre ja im höchſten Grade unnatürlich, und der Staat, welcher die Kinder in eine ſolche, alle menſchlichen Gefühle empörende, Lage verſetzte, würde eines der heiligſten Verhältniſſe mit Füßen treten. Er wolle damit nicht ſagen, daß der Staat gar keine Anſprüche auf das Vermögen der Eltern habe; allerdings habe er ſolche; allein die Anſprüche der Kinder wären früher, und nur in ſo fern dieſe befriedigt wären, träten die Rechte anderer Staatsglieder oder des ganzen Staatskörpers an das Vermögen der Eltern ein; er verlange daher, daß das Dekret die Rechte

Digitized by Google

und Anſprüche der Unmündigen auf das Vermögen ihrer, außer Landes zu bringenden, Eltern ſicher ſtelle, und ſchlage, in dieſer Abſicht, die ſchon angeführten Zuſätze und Artikel vor. Wedekind und Dorſch traten der Meinung des Präſidenten Hofmann bei, und Forſter rief aus: »Mögen die Kinder immerhin »ihren Eltern fluchen! das iſt die eigene Schuld und »Strafe der Elteen, die ſie ſich durch Verweigerung »des Eides zuziehen! Das dadurch geſtiftete Elend fällt »nicht dem Staate, ſondern den Eltern zur Laſt!« Es blieb alſo, ungeachtet Böhmers Einwendungen, bei dem einmal abgegebenen, unmenſchlichen Dekrete.

Nunmehr trat Forſter auf, und las ein Schreiben vor, welches er aufgeſetzt hatte, und welches er, im Nahmen des Rheiniſch-Deutſchen National-Konvents, der National-Konvention zu Paris überbringen wollte. Es lautete, wie folgt:

»Der Nationalkonvent des Rheiniſch-Deutſchen Volkes an den Nationalkonvent der Franken-Republik.«

»Nicht den Sturz eines einzelnen Despoten verkündigen wir Euch heute; das Rheiniſch-Deutſche Volk hat die ſogenannten Thronen zwanzig kleiner Tyrannen, die alle nach Menſchenblut dürſteten, alle vom Schweiße des Armen und Elenden ſich mäſteten, auf Einmal niedergeworfen. Auf den Trümmern ihrer Macht ſitzt das ſouveraine Volk. Es hat ſeine Magiſtrate und Stellvertreter gewählt; es hat ſie mit ſeinem Vertrauen und mit der Fülle ſeiner Gewalt ausgerüſtet. Die Stellvertreter des Rheiniſch-Deutſchen freien Volkes, nachdem ſie als Nationalkonvent in Maynz zuſammen

getreten waren, und vor aller Welt die ehemaligen Tyrannen dieſer Gegenden aller ihrer angemaßten Rechte verluſtig erklärt hatten, haben gegen Diejenigen die Todesſtrafe erkannt, die es wagen würden, daſelbſt wieder aufzutreten, und jene Rechte zu behaupten. Allein dieſe Aeußerungen der Volks-Souverainetät ſollten nur Vorläufer eines noch wichtigern Schrittes ſeyn. Es hieß in der That ſehr wenig thun, das Gebäude der alten Tyrannen niederzureißen; das neue der öffentlichen Glückſeligkeit mußte man aufbauen. Die Stellvertreter des Volkes kannten den einmüthigen Wunſch ihrer Kommittenten. Sie thun in dieſem Augenblicke weiter nichts, als das Gefühl ausdrücken, welches alle Herzen erfüllt, indem ſie von Euch die Vereinigung ihres Landes mit der Frankenrepublik verlangen. Bürger! Geſetzgeber von Frankreich, und bald vom ganzen Europa! nie werden die Deutſchen des Rheinufers vergeſſen, daß die Franken ihre Ketten zerbrachen, daß ſie im Schatten der dreifarbigen Fahne ihre Wahlen vollbringen konnten! Das Gewitter tobte rings umher; die Tyrannen und ihre Haufen knirſchten, während tiefer Frieden über unſere fruchtbaren Gefilde herrſchte, und mit ſeinen ſchützenden Flügeln unſere Dörfer bedeckte. Die unüberwindliche Schutzwehr der Krieger der Freiheit umringte uns von allen Seiten; da ſprach Frankreich: Werdet frei! — und wir ſind frei. Bürger! Ihr, die Ihr täglich der Vortreflichkeit der menſchlichen Natur huldigt, möge die Frucht Eurer Wohlthaten, möge die Dankbarkeit eines guten und gerührten Volkes Euren Herzen ein Opfer ſcheinen, daß des Hauptaltars der Freiheit würdig iſt! Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr ein Land, wo die Na-

Digitized by Google

tur ihre Güter mit milder Hand verbreitet hat; ein fruchtbares Erdreich; einen gemäßigten Himmelsſtrich; Hügel mit Reben bedeckt, deren Erzeugniſſe ſonſt unſere Zehentengierigen Prieſter bereicherten; endlich eine Stadt, deren unvergleichliche Lage durch die Majeſtät des Fluſſes, der ihre Mauern nezt, verſchönert wird. Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr, was Euch von Rechtswegen gebührt. Die Natur ſelbſt hat gewollt, daß der Rhein die Gränze Frankreichs ſeyn ſollte. Er war es in der That in den erſten Jahrhunderten des Fränkiſchen Reiches, und ſelbſt die Miniſter Eurer Tyrannen kannten ſeinen Werth. Als man ſie von dem ſchändlichen Bündniſſe mit Oeſterreich abbringen wollte, handelten ſie um den Beſitz deſſelben mit Friederich von Brandenburg. a) Eben dieſe, ſo ſehr gewünſchte, Vereinigung nun, welche die Intriguen der Könige nie bewerkſtelligen konnten, wird den ſiegreichen Freiheitsheeren nur eine geringe Anſtrengung gekoſtet haben. Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr Mayñz, den Sitz jenes ſtolzen Prieſters, deſſen gränzenloſer Hochmuth ihm in der Geſchichte nur den Nahmen eines Mordbrenners erwerben kann; Maynz, am Zuſammenfluſſe des Rheins und des Mayns, wo der Handel Deutſchlands ſich in der Hand des Fränkiſchen Kaufmanns ſammeln wird; Maynz, den Schlüſſel des Deutſchen Reichs, und die einzige Oeffnung, durch welche noch Eure Provinzen den Armeen und den Artillerie-Zügen der Feinde zugänglich bleiben; Maynz endlich, das die Meiſter in der Kunſt als ein Meiſterwerk von Be-

---

a) So wird, in der Sprache der Ohnehoſen, Friedrich der Einzige genannt.

feſtigung anerkennen, wo ſelbſt die ohnmächtigen Bemühungen der gegen Euch verſchwornen Despoten zu Schanden werden müſſen, ſo oft ſie es wagen dürften, das unſinnige Projekt eines Angriffes in Ausübung zu bringen. Dieß, Stellvertreter des Fränkiſchen Volkes, iſt der brüderliche Ausdruck unſeres Dankes; die erſte Aufwallung freier Menſchen, die Ihr der Freiheit wieder gewonnen habt. Auf die Vorzüge unſerer Länder ſind wir nur darum ſtolz, weil wir ſie unſeren Befreiern darbringen können. Dieſe Vortheile und das Bedürfniß der Vereinigung ſind gegenſeitig; auch ſtehet das Rheiniſch-Deutſche Volk nicht an, es Euch zu bekennen. Es würde aber fürchten, Eure Würde zu verletzen, und zugleich ſeiner reinen Liebe Unrecht thun, wenn es ſich auf kleinliche Abrechnungen einließe. Die Liebe der Völker, wie die Liebe der Geſchlechter, macht alles gleich — und wiſſen wir nicht, daß wenn Ihr unſere Bitten gewährt, wenn Ihr die Rheiniſch-Deutſchen Gegenden der Fränkiſchen Republik einverleibt, nur die Aufrichtigkeit und Wärme, womit wir uns in Eure Arme werfen, Euch allein beſtimmen werden.«

Dieſes Schreiben wurde von dem Maynzer-Konvente einſtimmig genehmigt, und von allen Mitgliedern unterſchrieben. Mit demſelben reiſten Forſter, Potoki und Luchs in Begleitung des Kommiſſairs der Konvention Hausmann, am 25. März 1793 nach Paris. Da ſich um dieſe Zeit die Preußen bereits der Gegend von Maynz näherten, ſo verließen mehrere Mitglieder des Maynz-Konventes bei dieſer Gelegenheit die Stadt Maynz, und ſuchten nach Frankreich zu entkommen. Ein Theil von ihnen wurde aber, wie

oben bereits bemerkt worden iſt, von den Preußen gefangen genommen.

Der Maynzer-Konvent fuhr indeſſen fort, Dekrete zu geben und Beſchlüſſe zu faſſen, die an Grauſamkeit die Dekrete und Beſchlüſſe der Pariſer-Konvention, welcher dieſer Konvent nachäffte, noch übertrafen. Am 27. März erſchien ein Dekret dieſes Konvents gegen Diejenigen, die den Eid nicht geſchworen hatten, wodurch verordnet wurde: daß alle, welche innerhalb dreier Tagen den Eid nicht leiſten würden, nebſt ihren Familien außer Landes ſollten gebracht werden; zur Ablegung dieſes Eides wären alle, in öffentlichen Staatsdienſten ſtehenden, Perſonen beiderlei Geſchlechts, alle Privilegirten, ſo wie die Wittwen und großjährigen Töchter der vormaligen Adelichen, verbunden; die der Kriegsdienſte fähigen Ungeſchwornen ſollten ins Innere von Frankreich, die übrigen aber jenſeits des Rheins gebracht werden; wären ſie aber als Aufwiegler des Volks erwieſen, ſo ſollten ſie ſogleich in Verhaft genommen, und mit der Exportation der Anfang gemacht werden; alles Vermögen der Ungeſchwornen ſollte ſogleich in Beſchlag genommen, und, bei fernerer Weigerung des Eides, dem State anheim fallen; wer von dieſem Vermögen den Ungeſchwornen etwas verhehle oder verbringe, habe die Strafe der Konfiskation ſeines eigenen Vermögens zu erwarten; nur die Frau, die von ihrem Manne, wegen verweigerter Eidesleiſtung, geſchieden ſeyn wolle, behalte das, ihr erweislich zuſtehende Vermögen, verliere aber beides im Falle eines Einverſtändniſſe mit ihrem Ehemanne; den Söhnen, welche ein und zwanzig Jahr alt wären, und den Eid leiſteten, bleibe ihr Vermögen; Kinder von vierzehen

bis ein und zwanzig Jahren dürften nur dann zurück bleiben, wann ſie ſich ſelbſt ernähren könnten; und nur in dieſem Falle ſollte ihnen, nach eingetretener Volljährigkeit und abgelegtem Eide, ihr Erbtheil ausgeliefert werden.« a)

An dem folgenden Tage (28. März) wurde ein nicht weniger grauſames Dekret gegen die ausgewanderten Maynzer erlaſſen. b) Es ſollten nämlich für Emigrirte alle Diejenigen gehalten werden, welche, vor dem Einzuge der Franken, in dem zwiſchen Landau und Bingen gelegene Lande entweder mit Haus und Gütern anſäßig geweſen wären, oder irgend eine Stelle bekleidet hätten, und ſich jetzt außer Landes aufhielten. Dieſen, mit und ohne Erlaubniß Ausgewanderten, ward aufgegeben, innerhalb dreier Wochen zurück zu kehren, vor dem Bürgerrathe ihres Ortes den Eid zu leiſten, ihren Vorrechten und ihren Landesherren zu entſagen; nur phyſiſche, und zu erweiſende, Unmöglichkeit könne ihnen zur Enſchuldigung ihrer längeren Abweſenheit dienen; auf dieſen Fall ſei es ihnen erlaubt den Eid ſchriftlich einzuſchicken; hievon wären aber alle Diejenigen, welche den Feinden des Maynzer-Freiſtaates, gegen denſelben, oder gegen die mit ihm verſchwiſterte Franken-Republik, mit Rath und That beigeſtanden, oder noch beiſtünden, unabbittlich ausgeſchloſſen, und ihr Vermögen wurde dem Staate für heimgefallen erklärt; der übrigen Emigrirten Vermögen ſolle ſogleich in Beſchlag genommen, auch deſſen

a) Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 221. Darſtellung der Maynzer-Revolution. Heft 11. S. 823.

b) Ebendaſelbſt.

Betrag, wenn ſie nicht in der angeſetzten Friſt erſchienen, oder ſich nicht, nach der Vorſchrift, entſchuldigten und den Eid ſchriftlich einſendeten, zum allgemeinen Beßten verwendet, ihnen aber, bei ihrer Rückkehr, wenn ſie nichts feindſeliges gegen beide Staaten unternommen hätten, wieder ausgeliefert werden. Allen Einwohnern wurde, bei Exportations- und Konfiskations-Strafe, unterſagt, mit den Ausgewanderten den mindeſten Verkehr zu haben, oder dieſelben zu unterſtützen; Diejenigen, welche irgend etwas von denſelben beſäßen, heimlich verkauften, verheelten, oder verbringen hülfen, wären ebenfalls der Strafe der Konfiskation ihres Vermögens unterworfen; alles dieſes ſei auch auf die Exportation anzuwenden, wovon jedoch bekannte Volksaufwiegler ausgenommen wären; gegen die nach dem Einzuge der Franken in Deutſchland Emigrirten, oder Exportirten, welche nachher die Waffen gegen Frankreich oder Maynz ergriffen, werde die Todesſtrafe erkannt.

Ferner wurde am 29. März beſchloſſen: daß alle, in herrſchaftlichen Dienſten geſtandenen Perſonen, welche den Eid noch nicht geleiſtet hätten, ſich am 30ſten März mit ihren Familien zur Exportation bereit halten ſollten; die Ungehorſamen ſollten in Verhaft genommen, und als Spione oder Verräther geſtraft werden; jedem Haus-Eigenthümer werde unter ſchwerer Strafe, die nach Umſtänden zur Todesſtrafe werden könne, geboten, dem Bürgerrathe anzuzeigen, wenn eine von den genannten Perſonen in ſeinem Hauſe zurück bleiben ſollte.

Dieſem Befehle zufolge wurden am 30ſten März einige hundert Perſonen, Männer, Weiber und Kinder,

über die Rheinbrücke aus der Stadt nach den Preußiſchen Vorpoſten gebracht. An demſelben Tage (30. März) zeigte der Präſident Hofmann dem Konvente an, daß mehrere ſeiner Mitglieder treulos ihre Poſten verlaſſen hätten; und auf ſeinen Vorſchlag wurde beſchloſſen: daß dieſe ausgeriſſenen Glieder des Konventes, welche die bei ihrem Antritte dem Volke feierlich zugeſchworne Treue, die ſich vorzüglich zur Zeit der Gefahr zeigen ſollte, durch eine ſchimpfliche Flucht befleckten, auf zehen Jahre aller öffentlichen Aemter in dieſem freien Staate für unfähig erklärt ſeyn ſollten, und daß ein Auszug des Protokolls mit dem Nahmen dieſer Flüchtlinge an die National-Konvention zu Paris überſchickt werden ſollte. Nach dieſem Beſchluſſe wurden alle Mitglieder des Konventes namentlich aufgerufen: da zeigte es ſich, daß eilf Mitglieder entflohen waren.

Wegen der drohenden Annäherung der vereinigten Armeen und der bevorſtehenden Belagerung der Stadt, hielt Hofmann es für das klügſte, die Sitzungen des Konvents aufzuheben. Zuvor aber ernannte er noch eine neue Adminiſtration des Maynzer Landes, zu deren Vorſteher er ſich ſelbſt wählte, und übrigens nur ſolche Mitglieder ausſuchte, von deren gänzlicher und unbedingter Folgſamkeit gegen alle ſeine Befehle er im Voraus überzeugt ſeyn konnte. Hofmann ſpielte alſo wirklich eine Zeit lang die uſurpirte Rolle eines Kurfürſten von Maynz.

Cüſtine hielt ſich nicht lang zu Worms auf. Er ließ das daſelbſt befindliche Frankreichiſche Magazin zerſtören und vernichten, ein großes Heu- und Stroh-Magazin zu Neuhauſen, und ein, nicht weniger be-

trächtliches, zu Frankenthal in Brand ſtecken. Dann zog er ſich bis nach Landau zurück, und ſchrieb von Neuſtadt einen Brief an die Konvention, worin er ſich über die Verrätherei des Kriegsminiſters Beurnonville beklagte, deſſen Befehlen er ſeinen Rückzug zuſchrieb; worin er behauptete, der Lieferant der Armee habe die zerſtörten Magazine den Preußen in die Hände liefern wollen; und worin er ſeinen Abſchied forderte. — Seinen Abſchied forderte der groß-ſprechende Cüſtine jetzt, da die Gefahr eigentlich anfing! Von ſolcher Art waren ſeine Heldenthaten! Am zweiten April 1793 kam Cüſtine nach Landau zurück, an den Ort, von welchem er ausgezogen war, um offene Städte einzunehmen; allen Fürſten Deutſchlands mit unverſchämter Grobheit Hohn zu ſprechen; Treu und Glauben zu verletzen; die heiligſten Zuſagen und Verſprechungen (Kapitulationen und Salvegarden) nicht zu achten; ſich in Trunkenheit und Wolluſt zu wälzen; zu rauben und zu plündern; und bei dem mindeſten Scheine von Gefahr zu entfliehen. Sein Rückzug war eben ſo ſchnell, als es ſein Einfall in dieſes Land geweſen war. In Zeit von vier Tagen war von der Nahe und Landau das ganze Land von den Frankreichern geräumt, und, außer rauchenden Brandſtädten, keine Spur mehr von ihnen zu ſehen. a)

Als einen Beweis, wie tyranniſch die Stadt Maynz durch die neue Adminiſtration unter dem Vorſitze des Profeſſors Hofmann regirt wurde, führen wir die folgende Verordnung an, welche dieſe Adminiſtration am 4. Mai 1793 erließ:

---

a) Die Franzoſen am Rheinſtrome. S. 237.

»Im Nahmen des ſouverainen Volkes.«

»Die, vom Rheiniſch-Deutſchen National-Konvente proviſoriſch ernannte allgemeine Adminiſtration macht, in Erwägung daß unſere belagerte Stadt ſchleunige innere Sicherheit erhalten müße, wozu ſelbſt die Kommandanten dieſe Adminiſtration aufgefordert haben, hiemit bekannt, und befiehlt zur unnachläßigen Vollziehung folgendes:

»Auf den nächſten Dienſtag, den ſiebenten Mai, Morgens um zehen Uhr, ſollen ſich zur Exportation an der Rheinbrücke bereit halten:

»Erſtlich, alle Familien derjenigen Emigranten oder verreiſeten, welche unter die ehmals ſogenannten, Privilegirten gehörten, ſie ſeien geiſt- oder weltlichen Standes.«

»Zweitens, alle Familien derer, die im Dekrete des National-Konventes vom 29ſten März dieſes Jahres genannt ſind, nämlich die Familien derer, die zum ehemaligen Hofmarſchallamte gehörten, aller Pedellen, Kurſoren und Bedienten, ſowohl von der ehemaligen Regierung, Hofkammer, Hof- und Stadtgericht, als auch vom Vikariate, dem Domkapitel, Stiftern und Klöſtern, aller ehemaligen herrſchaftlichen Lakaien, Kammerdiener, Hausmeiſter, Kellner, Sekretaire und Räthe, Kutſcher, Jäger, Läufer, Köche, Heiducken, Gardereuter, und ehemaliger Maynzer-Soldaten, ſie mögen wirklich noch im Dienſte ſeyn, oder nicht.«

»Drittens, alle Familien der noch nicht geſchwornen Bürger, ohne Unterſchied.«

»Viertens, ſollen ſich zur Exportation, wie oben, ſtellen, alle Perſonen, welche noch zu den Fa-

milien gehören, wovon der Mann nach dem ſechsten April als Richtgeſchworner abgegangen oder exportirt iſt.«

»Ausgenommen ſind, nur diejenigen, zu einer der obigen vier Klaſſen gehörigen Perſonen, welche entweder von der allgemeinen Adminiſtration, oder von dem Sicherheits-Ausſchuſſe, einen Erlaubnisſchein, einsweilen noch hier zu bleiben, erhalten haben.«

»Bei dieſer Exportation kann nur jeder Perſon ein Päckchen mitzunehmen geſtattet werden, worin die nöthigen Kleider und Leibwäſche befindlich iſt. Perſonen, denen das Gehen zu beſchwerlich fallen könnte, müſſen ſich Tags vorher bei dem allgemeinen Sicherheits-Ausſchuße melden, um gegen Zahluug einen Platz in einer Kutſche zu haben, wobei ihnen jedoch nur ein Päckchen, wie oben, mitzunehmen geſtattet wird.»

»Ferner müſſen ſich alle zu exportirenden Perſonen am Tage vorher auf der Munizipalität auf die Exportanten-Liſte einſchreiben, und den Export-Paß ſich geben laſſen.«

»Die allgemeine Adminiſtration wird in den folgenden Tagen eine Hausunterſuchung anſtellen, um zu erfahren, ob dieſer Verordnung Folge geleiſtet worden, und ſich nicht wieder, wie das ſchon geſchehen, Perſonen, die ſich hätten ſtellen ſollen, durch Schleichwege dem Geſetze entzogen haben.«

»Den Mannsperſonen, die ſich zum Exportiren ſtellen ſollten, und nicht erſchienen ſind, wird unausbleiblich zur Strafe geſetzt, daß ſie an die gefährlichſten Feſtungs-Arbeiten bei Waſſer und Brot geſtellt werden ſollen; die Weibsperſonen und Arbeitsfähigen Kin-

der aber, welche auf dieſe Art zurück bleiben, ſollen ohne Unterſchied zum Gaſſenkehren, und zum Fortſchaffen des Unrathes aus der Stadt, mit der obigen Nahrung, angehalten werden. Unter eben dieſer Strafe werden die Hauseinwohner verwarnet, alle die obengenannten Perſonen, welche etwa zurückbleiben und mit ihnen in Einem Hauſe wohnen, ſogleich bei dem Sicherheits-Ausſchuſſe anzugeben.«

»Maynz den 4. Mai 1793, im erſten Jahre der Deutſchen Republik.«

»A. J. Hofmann, Präſident.«

»Degenhard, Sekretair.«

Dieſe grauſame Verordnung wurde auch pünktlich vollzogen. Eine Mutter mit ſieben Kindern meldete ſich zum Exportiren. Sie hatte, wegen der gänzlichen Unmöglichkeit die dringendſten Bedürfniſſe für ihre Kinder in einem kleinen Päckchen mitnehmen zu können, einen Koffer bei ſich. Allein ſie wurde, mit der Bemerkung, dieſes laufe gegen die Verordnung, abgewieſen. Sie entſchloß ſich alſo, zu bleiben, und lieber die geſetzte Strafe auszuhalten, als ihre Kinder in einem fremden Lande von allem Nothwendigen entblößt zu ſehen. a) Eine Frau, welche vorher in dem größten Wohlſtande gelebt hatte, wollte lieber bei Waſſer und Brot die Straßen der Stadt kehren, als ihre ſieben Kinder im Elende jammern und verſchmachten ſehen. Rührendes Beiſpiel mütterlicher Liebe! — aber auch Fluch den Tyrannen, die, im Nahmen der Freiheit, eine zärtliche Mutter zu dieſem Entſchluſſe nöthigten!

---

a) Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 238.

In den von den Deutſchen wieder eroberten Ländern wurden die Anhänger der Frankreicher von den Deutſchen Soldaten ſehr hart behandelt. Ein Augenzeuge erzählt folgendes: b) »Kaum waren die Deutſchen Truppen in die, von den Frankreichern beſetzt geweſenen, Oerter eingerückt, ſo nahmen die Exekutionen ihren Anfang, wozu, wie es ſchien, die Preußiſchen Huſaren carte blanche hatten; denn es ſetzte entſetzliche Schläge mit der flachen Klinge ab. Ich ſage: wie es ſchien; denn es iſt auch möglich, daß dieſe Herren in ihrem Amtseifer zu weit gingen, und die Gränzen ihrer Vollmacht überſchritten. Solche Exceſſe geradezu auf Rechnung königlicher Befehle zu ſchreiben, wäre unſinnig. Im Gegentheil riethen die Preußiſchen Offiziere bald nachher dem Pöbel und einigen Magiſtrats-Perſonen, die, ihres Charakters halber, unter dem Pöbel gehörten, ſich mit Vergeſſenheit alles Vergangenen wieder zu vereinigen, und Feindſchaft und Rache beiſeit zu ſetzen. Allein dieſe gemäßigten Geſinnungen einiger vernünftigen Offiziere vermochten nicht viel. Die ehemaligen Klubiſten wurden befehligt, den Freiheitsbaum umzuhauen, welches unter einem großen Zulaufe von Geſindel vollzogen wurde. Dieſe Art von öffentlicher Strafe gab Gelegenheit, daß einige Klubiſten auf offener Straße und in öffentlichen Gaſthäuſern nicht nur vom Pöbel, ſondern auch von Offizieren, gemißhandelt wurden. In Worms iſt man, meines Erachtens, zu weit gegangen. Die Sache war dieſe: die Frankreicher hatten aus dem fürſtlichen Schloſſe daſelbſt

b) Die Franzoſen am Rheinſtrome. S. 243.

daſelbſt eine Kaſerne gemacht, und es in den ekelhafteſten Zuſtand geſetzt. Nun fiel es Jemand ein, den Klubiſten die Schande anzuthun, daß ſie das Schloß ſäubern müßten. Der Gedanke kam zur Ausführung. Alſo mußten Preußiſche Unteroffiziere die Mägde der Klubiſten auf das Schloß begleiten, wohin gleich darauf die Herren ſelbſt, unter militairiſcher Bedeckung, gebracht und zum kehren angeſtellt wurden. Keinem wurde erlaubt, ſich nur verhältnißmäßig anzukleiden: alſo erſchien der Eine wie er in ſeiner Werkſtatt angetroffen wurde, der Andere in Feiertäglicher Kleidung. Darunter waren Aerzte, Wundärzte, Geiſtliche — mit Einem Worte, die angeſehenſten Bürger der Stadt, welche nun, ohne ein anderes Werkzeug als einen Beſen, den, Monate lang zuſammengehäuften, Unrath mit den Händen faſſen, und zu den Fenſtern hinaus werfen mußten. Dabei wurde das Preußiſche Exerzitium mit dem Haſelnußſtabe nicht vergeſſen. War ein Klubiſt von ohngefähr abweſend, oder hatte ſich geflüchtet; ſo mußte ſeine Frau, ſtatt ſeiner, erſcheinen, und dieſes Loos traf ein paar hochſchwangere Bürgersfrauen, wovon die Eine vor Schrecken, oder vor Geſtank und Ungemach, in Ohnmacht fiel, aber wieder zu ſich gebracht und zur Arbeit angeſtellt wurde. Nach verrichteter Arbeit wurde der ganze, ziemlich zahlreiche Trupp, unter dem Geſpötte der Zuchtloſen Jugend, an den Platz geführt, wo der Freiheitsbaum geſtanden hatte. Hier mußten ſie den zurückgelaſſenen Block ausgraben, denſelben in Stücken zerhauen, jeder einen Splitter davon nehmen, und, unter dem Geleite der Gaſſenjungen, an ich weiß nicht welchen Ort tragen. Uebrigens wurden alle, die mit den Frankreichern einen

engern Zuſammenhang gehabt zu haben ſchienen, und ſich nicht durch die Flucht gerettet hatten, nach Königſtein gebracht.«

Eben dieſer Schriftſteller ſchildert, an einer andern Stelle, die Verfolgung, welche, nach dem Rückzuge der Frankreicher, diejenigen erdulden mußten, die es mit ihnen gehalten hatten, noch umſtändlicher. »Die Preußiſchen Huſaren,« ſagt er, a) »ſtreiften aller Orten herum, und machten Jagd auf die ſogenannten Patrioten. So nannten ſie alles, was Franzöſiſch geſinnt war, oder ſeyn ſollte. Die Leute wurden, ohne Unterſchied des Alters, Standes und Geſchlechtes, Haufenweiſe zuſammengeführt, und nach Königſtein oder in andere Gefängniſſe gebracht, woraus man ſie, nach einigen Monaten, wiederum Haufenweiſe als unſchuldig entließ, nachdem ſie, ohne Hoffnung des geringſten Erſatzes, große Koſten und große Verſäumniſſe in ihrem Gewerbe gehabt, und nebſt dem vieles Ungemach, ja manchmal ſehr üble Behandlung, ausgeſtanden hatten. Der gemeine Soldat, welcher in Krieges-Zeiten immer auf Gewinn bedacht iſt, der ihn für ſeine Mühſeligkeiten einigermaßen entſchädigen ſoll, benutzte dieſe Streifzüge hie und da durch Ranzionirungen; und wer ſich nicht ranzioniren konnte, wollte oder durfte, mußte es doch wenigſtens an Trinkgeldern nicht fehlen laſſen, um leidlich behandelt zu werden. Ich muß aber auch ſagen, daß die Offiziere dieſem Unfuge nachdrücklich ſteuerten, wenn er ihnen zu Ohren kam, und man den Thäter entdecken konnte. Man darf auch dieſes Betragen nicht als eine Eigenheit der Preußiſchen

a) Ebendaſelbſt. Drittes und viertes Heft. S. 12.

Digitized by Google

Soldaten anſehen. Sie thaten weniger, als ein anderes Militair ſich würde erlaubt haben. Im Ganzen genommen iſt der Preußiſche Soldat geſittet, und bei ſeinem geringen Gehalte leicht zu begnügen: daß aber gar keiner dieſe Gelegenheit benutzt haben ſollte, daß wäre um ſo mehr ein Wunder geweſen, da man alle dieſe Leute für Verbrecher anſah, und ſich bei den Großen ein Verdienſt zu machen glaubte, wenn man ſie in dieſer Eigenſchaft behandelte. Der Haß, welchen man auf die Franzöſiſchen Patrioten geworfen hatte, dehnte ſich auf ihre wahren oder ſcheinbaren Anhänger in Deutſchland aus, und, ſei es auch Rachſucht oder aus Gunſtbewerbung. Jeder machte die Sache der Großen zur eigenen Angelegenheit, und glaubte, es wäre für ihn ein Verdienſt, diejenigen zu verfolgen, welche dieſen mißfielen. Das Volk ſelbſt wüthete weit ärger gegen dergleichen Leute, als der Soldat, den die Krigszucht im Zaume hielt. Wäre dieſes nicht geweſen, ſo würde nur wenigen ausgezeichneten Perſonen widerfahren ſeyn, was mehreren Hunderten widerfahren iſt. Denn wie konnte der, im Lande unbekannte, Soldat die Geſinnungen der Leute wiſſen, denen nun ſo viel daran gelegen war, ihre Denkungsart geheim zu halten? Aber nun ſtand eine Hälfte des Volkes als Ankläger gegen die andere Hälfte auf. Die Benennungen Patriot und Ariſtokrat waren in Jedermanns Munde, ohne daß von hundert Einer gewußt hätte, was er ſagte. Man muß aber nicht glauben, daß dieſer Verfolgungsgeiſt aus einer reinen Quelle kam. Die wahren Verehrer und Verfechter der alten Verfaſſung waren die gemäßigſten in Anſehung ihrer verirrten Mitbürger, während die großen Schreier nur

die Sache des Vaterlandes, oder des Landesherrn, zum Vorwand nahmen, um ihre Privat-Abſichten zu erreichen. Dieſe waren, entweder Rache für vergangene Beleidigungen; oder Hoffnung zu einer Stelle zu gelangen, wenn man einen andern daraus verdrängte; oder Ausſicht zur Erweiterung des Nahrungsſtandes, wenn man einen Konkurrenten in Mißkredit, oder gar um Hab und Gut brachte; manchmal auch wohl gar böſes Gewiſſen, welches die Anklage gegen andere zum Mittel wählte, der Unterſuchung zu entgehen. Am eifrigſten zeigten ſich Diejenigen, welche durch die Einführung der Franzöſiſchen Konſtitution um ihre Aemter gekommen waren. — In der Grafſchaft Falkenſtein, in der Reichsſtadt Speyer, in der Grafſchaft Leiningen-Guntersblum, und an andern Orten wurde beinahe von gar keiner Ahndung Meldung gemacht. Der Kurfürſt von der Pfalz begnügte ſich mit einem Abmahnungs-Befehle für die Zukunft, und wiſchte den Schwamm über alles Vergangene. Die Nachſicht dieſes Fürſten iſt um ſo mehr zu bewundern, da ſeine Unterthanen von den Franzoſen nicht waren beunruhigt worden, ſondern hie und da von freien Stücken mit Errichtung der Freiheitsbäume und anderen Franzöſiſchen Alfanzereien ſich abgegeben hatten. Der Hang mancher Ortſchaften, beſonders an der Gränze Frankreichs, zum Freiheitsſinne war ſo groß, daß die Nachſicht ihres Landesherren ſie nicht davon zurückbringen konnte, welches dann die Folge hatte, daß lange nachher einige Ruheſtörer, unter welchen ein achtzigjähriger Prediger war, ins Zuchthaus abgeführt worden ſind. — In der Grafſchaft Leiningen-Grünſtadt und Heidesheim, in den Gebieten des

Erzbiſtumes Maynz und Worms, und der Reichsſtadt Worms, iſt man mit mehr Strenge zu Werke gegangen. Jedoch hat in dieſer Stad die Verfolgung nur Wenige getroffen. Wer bloß Klubiſt geweſen war, wurde nicht beunruhigt, ſondern nur Diejenigen, welche Aemter angenommen hatten, wiewohl auch nicht alle. Die von der Grafſchaft Leiningen-Grünſtadt haben ſich an das Reichs-Kammergericht gewendet, und dadurch ihre Sache um ſehr vieles gebeſſert. So ſtreng dieſes höchſte Tribunal gegen die Nachäffer der Franzoſen ſich zeigte, ſo litt es doch nicht, daß man tumultuariſch und partheiiſch mit ihnen verfuhr. Am ſchlimmſten waren diejenigen daran, welche unter der Gerichtsbarkeit des Kurfürſten von Maynz ſtanden, der nicht nur ſeine eigenen Unterthanen, die verdächtig waren, ſondern auch anderer Reichsfürſten ihre, zuſammen in Königſtein und andere Orte einſperrte. Die Regierung von Mannheim konnte es, durch widerholtes Schreiben und Proteſtiren, mit genauer Noth dahin bringen, daß die Pfälzer losgelaſſen wurden.«

Die von den Frankreichern eroberten Länder befanden ſich überhaupt in einem traurigen Zuſtande. Sie wurden von den Frankreichern mit unerträglichem Stolze und Uebermuth behandelt; denn dieſe, die bis jetzt ſiegreich geweſen waren, hielten ſich für unüberwindlich. Sie gaben ſich keine Mühe mehr, die Gemüther derjenigen Völker zu gewinnen, von denen ſie mit offenen Armen waren aufgenommen worden. Sie tyranniſirten, in den eroberten Ländern, über die Meinungen, vermöge der Klubs; ſie plünderten das Eigen-

Digitized by Google

thum der Einwohner, und ließen denſelben weder phyſiſche noch moraliſche Freiheit. a)

Als der Beſchluß der National-Konvention vom 15ten Dezember 1792 in Belgien bekannt wurde, verſetzte derſelbe ganz Belgien in Schrecken und Beſtürzung. Die Abgeſandten der Provinz Hennegau, welche ſich zu Paris befanden, als dieſer ſchändliche Beſchluß auf Cambons Vorſchlag gefaßt wurde, erſchienen am 21ſten Dezember vor den Schranken der Konvention, und bezeugten derſelben Geſinnungen der Brüderſchaft und Dankbarkeit der Belgier: ſie machten aber, am Ende ihrer Rede, einige Bemerkungen über jenen Beſchluß in ihrem eigenen Nahmen. Am 23ſten Dezember erſchienen ſie abermals vor der Konvention, und überreichten derſelben ein Schreiben des ſouverainen Volks des Hennegau an die Stellvertreter des Frankreichiſchen Volkes. In dieſem Schreiben wurde geſagt: »Großmüthige Frankreicher, gerechte und ſtolze »Nation, nehmt Euren, am 15ten Dezember gefaßten, »Beſchluß zurück. Ihr ſprecht in demſelben mit uns »als Sieger, als Herren, als Obere, indem Ihr die »Abſchaffung aller unſerer Abgaben und öffentlichen »Einkünfte beſchließt; indem Ihr dieſelben in Eure »Hände nehmet, und die Verwaltung unſerer National-»Güter beſchließet; indem Ihr ſelbſt, und nicht durch »unſeren Mund, die Aufhebung aller politiſchen Kör-»perſchaften bei uns ausſprecht; indem Ihr ſogar die »Konfiskation der, den Partikularperſonen zugehörigen, »Güter vorſchreibet. So etwas haben unſere vorma-»ligen Despoten nicht zu thun gewagt; ſelbſt damals

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 1.

»nicht, als ſie uns für Rebellen erklärten, und wie »Rebellen behandelten.« b)

Inzwiſchen machte der General Dümouriez in Brabant Anſtalten, den Beſchluß der Konvention nebſt dem Inhalte der Proklamation zu vollziehen. Das ganze Brabanter Volk ſollte ſich, auf ſeinen Befehl, in Urverſammlungen bilden; dieſe Verſammlungen ſollten Wahlherren ernennen; und die Wahlherren ſollten ſich am zehenten Januar verſammeln, um die Stellvertreter der Nation zu erwählen. Die Stadt Brüſſel, nebſt ihren Vorſtädten, wurde in 21 Quartieren abgetheilt, deren jedes zwei Wahlherren ernennen ſollte.

Am 29ſten Dezember verſammelte ſich die Frankreichiſche Beſatzung zu Brüſſel auf dem Paradeplatze, und ſtellte ſich daſelbſt in ein bataillon-carré. Hierauf wurde unter dem Freiheitsbaume die folgende Proklamation des Generals Dümouriez vorgeleſen:

---

b) Despotisme et anarchie, voilà ce que nous avons transplanté chèz eux (chez les Belges) Nous avons agi, parlé en maîtres, et dès-lors nous n'avons trouvé dans eux que des bâteleurs, qui, pour de l'argent, grimaçoient la liberté, ou que des esclaves, qui maudiſſoient secrètement leurs nouveaux tyrans. Vous avez, leur diſoit-on, des nobles et des prêtres, chassez-les ſur le champ, ou nous ne serons ni vos frères, ni vos patrons. Ils répondoient: mais donnez-nous le temps, mais laissez-nous le soin de réformer ces institutions. — Non, leur répliquoit-on, ſur le champ, ou nous vous traiterons en ennemis, et nous vous abandonnerons ensuite aux Autrichiens. Que pouvoient objecter les Belges désarmés, et environnés d'une armée de 70,000 hommes? *Se taire*, et baisser le front devant leurs maitres. Ils se sont tus, et on a pris leur silence pour un assentiment sincère et légal. Brissot à ſes Commettans. S. 85.

»Im Nahmen der Franzöſiſchen Republik.«

»Proklamation des Generals Dümouriez über die Bildung der Urverſammlungen und Provinzial-Verſammlungen ſowohl, als einer Konvention in Belgien.«

»Ich habe dem Belgiſchen Volke im Namen der Frankreichiſchen Republik verſprochen, ſeine Unabhängigkeit ſicher zu ſtellen, und es in die Ausübung ſeiner Oberherrſchaft wiederum einzuſetzen. Belgiſches Volk! Diejenigen unter Euch, die von Mißbräuchen ſich nähren, und von Vorrechten, welche dem öffentlichen Wohl gefährlich ſind, beſitzen Treuloſigkeit oder Unwiſſenheit genug, um ſich auf dieſes eben ſo großmüthige als gerechte Verſprechen zu ſtützen, und ſich für frei auszugeben, ihre alten Stände, ihre ariſtokratiſche Konſtitution, wieder zu verlangen. Dieſe Konſtitution begünſtigt ſie allein; es iſt dieſelbe dem allgemeinen Beſten ſchädlich; es verletzt dieſelbe die Rechte des Menſchen. Jene Freunde der Vorrechte irren entweder ſich ſelbſt, oder ſie führen Euch irre. Nicht die Unabhängigkeit einiger Familien; nicht die Unabhängigkeit einiger Kaſten; nicht die Unabhängigkeit des Adels und der hohen Geiſtlichkeit; nicht die Unabhängigkeit der Ariſtokraten überhaupt, hat ſich die Frankreichiſche Nation aufrecht zu erhalten verbindlich gemacht: ſondern die Unabhängigkeit des ganzen Belgiſchen Volkes. Um unabhängig zu ſeyn, muß daſſelbe ſeinen Willen ausdrücken können. Es wird niemals ſein eigenes Unglück wollen; es wird daher auch nicht verlangen, daß man ihm ſeine Stände beibehalte. Dasjenige, was man ſeine Konſtitution nennt, iſt keine.

Sie iſt nicht von dem Volke, nicht für das Volk feſtgeſetzt worden. Es muß über diejenige Konſtitution, die ihm am zuträglichſten ſcheint, entſcheiden können. Wollen, das heißt bei dem Volke eben ſo viel, als Oberherr ſeyn. Willen des Volkes und Oberherrſchaft ſind gleichbedeutende Wörter. Bewohner der ſchönen Gegenden Belgiens, rettet Euch von dem Schleichfieber der Sklaverei, welches ſich vieler unter Euch bemächtigt hat, und welches, wenn es weiter um ſich griffe, Euch in die allerſchmählichſte politiſche Schlafſucht verſenken würde! Möge keiner jener knechtiſchen Gebräuche, deren tyranniſche Gewohnheit Euren Geiſt gefeſſelt hält, in dem Kampfe, welchen der überlegte Wille des Volkes beginnen wird, den Sieg davon tragen! Mögen alle Unterſchiede der Provinzen, der Stände und der Profeſſionen (eitle und klägliche Schimären, welche die Unterdrückung verewigen und den Menſchen herabwürdigen) unter Euch verſchwinden, und dem Befehle der Vernunft nachgeben! Dieß ſind die Wünſche Eures Freundes, Desjenigen, der den Arm Eurer Rächer geleitet, der Eure Tyrannen verjagt und zu Boden geſchlagen hat! Belgier! höret die Stimme der Natur: dann wird dieſelbe von Tag zu Tag mehr und mehr Euer Herz erwärmen. Schon ſagt Euch dieſelbe: Ihr ſeiet freie und gleiche Staatsbürger. Belgier! ſeid Brüder; ſeid einig; allezeit einig: dann werdet Ihr dazu gelangen, Euch eine weiſe Regierungsform zu geben; dann werdet Ihr ein eben ſo glückliches als mächtiges Volk werden; dann wird die Frankreichiſche Republik, welche gegenwärtig Eure Freundinn iſt, Eure Verbündete werden können! Ueberhaupt erkläre ich Euch, daß das Frankreichiſche Volk

mit dem Belgiſchen Volke nicht anders unterhandeln will, als wie ein Oberherr mit dem anderen. Es wird niemals andere Wortführer anerkennen, als diejenigen, welche Ihr freiwillig gewählt haben werdet; es wird niemals mit Jemand anders unterhandeln, als mit dieſen. Daher iſt es meine Pflicht, der Belgiſchen Nation die Mittel zu erleichtern, ſich in ihre Oberherrſchafts-Rechte einzuſetzen. Dem zufolge berufe ich Euch alle zuſammen, Ihr Einwohner der Belgiſchen Städte und des platten Landes. Ich erſuche Euch, im Nahmen der Rechte des Menſchen, Euch, auf die in der Inſtruktion, welche der gegenwärtigen Proklamation beigefügt iſt, beſchriebene Weiſe, und zu dem daſelbſt beſchriebenen Zwecke, zu verſammeln.«

»Der Oberbefehlshaber der Belgiſchen Armee

Dümouriez.«

Da die, dieſer Proklamation beigefügte, Inſtruktion auf das allergenaueſte zeigt, was für eine Art von poſitiver Einrichtung auf Befehl der Nationalkonvention in den eroberten Provinzen gemacht werden ſollte: ſo rücken wir dieſelbe, als ein merkwürdiges, und für die Geſchichte der Frankreichiſchen Revolution höchſt wichtiges, Aktenſtück in ihrer ganzen Ausdehnung hier ein:

»Inſtruktion über die Art der Verſammlungen und Volkswahlen in Belgien.«

I. Zuſammenberufung und Haltung der Urverſammlungen.

1. »Es ſollen in ganz Belgien Urverſammlungen zuſammenberufen werden.«

2. »Dieſe Verſammlungen ſollen ſich bilden, je eine auf zweihundert Häuſer, oder auf zweihundert Feuerheerde.«

»Die Einwohner ſolcher Flecken oder Dörfer, welche nicht zweihundert Häuſer enthalten, werden ſich in dem nächſten Flecken, in dem nächſten Dorfe, oder in der nächſten Stadt verſammeln, um daſelbſt an den Wahlen Theil zu nehmen.«

3. »In dieſen Verſammlungen wird der Aelteſte unter ihnen den Vorſitz haben.«

»Es ſollen zwei Sekretaire durch Akklamation, und drei Skrutatoren durch das Skrutinium gewählt werden.«

4. »Diejenigen Staatsbürger, welche nicht ſchreiben können, werden laut vor dem Präſidenten ihre Stimmen geben, und dieſer ſoll das Votum durch einen Sekretair aufſchreiben laſſen.«

5. Alle Fragen und alle Ernennungen ſollen durch die bloße Mehrheit der Stimmen entſchieden werden.«

6. »Der Präſident wird den folgenden Eid vorleſen, und alle Staatsbürger auffordern, denſelben zu leiſten.:

»Wir ſchwören, die Freiheit und die Gleichheit zu erhalten, und uns der Vollziehung aller konſtitutionsmäßigen Geſetze zu unterwerfen, welche von der National-Konvention vorgeſchlagen, und von dem größeren Theile des Belgiſchen Volkes werden angenommen werden.«

7. »Nachdem dieſe erſten Handlungen vorüber ſind, wird eine jede dieſer Verſammlungen zwei Staatsbürger wählen, denen aufgetragen iſt, ſich nach .... zu begeben, um daſelbſt zu wählen:

a) Die Mitglieder, welche die Provinzial-Ver-

ſammlung, oder die Abtheilung von . . . . . ausmachen ſollen.

b) Die Mitglieder der Belgiſchen National-Konvention, nebſt den Stell-Erſetzern derſelben.«

8. »Ein jeder Staatsbürger, welcher 21 Jahre alt iſt, kann an den Volkswahlen Theil nehmen.«

9. »Ein jeder Staatsbürger, welcher 21 Jahre iſt, er bewohne was für einen Belgiſchen Kanton er auch wolle, er ſei gegenwärtig oder abweſend, ſoll zu allen Volks-Ernennungen wahlfähig ſeyn.«

10. »Man ſoll zu den Volksverſammlungen unter keinem andern Titel, als unter dem einfachen Titel eines Staatsbürgers, zugelaſſen werden; nicht etwa als Mitglied eines Standes, einer Innung, oder einer Profeſſion.«

11. »Man darf mit keiner Art von Gewehr in dieſen Verſammlungen erſcheinen.«

II. Zuſammenberufung und Haltung der Wahlverſammlungen.

1. »Die Wahlverſammlungen ſollen an denjenigen Orten gehalten werden, deren Verzeichniß hier beiliegt.«

2. »Es ſollen dieſelben am zehnten Januar ihren Anfang nehmen.«

3. »Der Präſident, die Sekretaire und die Skrutatoren derſelben, ſollen durch das Skrutinium ernannt werden.«

III. Eröffnung der Belgiſchen Nationalkonvention.

1. Die Abgeſandten zu der Konvention ſollen ſich in der Stadt Aloſt vereinigen.« a)

---

a) Le général avoit indiqué la tenue de la Convention nationale Belgique à Alost, pour éviter l'influence de Bruxelles. Mém. du général Dumouriez, Tom. I. page 58.

2. »Sie ſollen die Sitzungen der Konvention eröffnen, ſobald ſie ſechszig an der Zahl verſammelt ſind.«

3. »Diejenigen Staatsbürger, welche, wenn ſie durch die Wahl ihrer Mitbürger beehrt ſind, die öffentlichen Aemter, zu denen ſie ernannt worden ſind, ausſchlagen würden, ſollen erſucht werden, die Gründe ihrer Weigerung anzugeben; und wofern ſie nicht gültige Entſchuldigungen vorbringen, ſo können ſie nicht anders, als ſchlechte Staatsbürger angeſehen werden.«

4. »Wenn die Staatsbürger, nachdem ſie auf dieſe Art rechtmäßig zuſammenberufen ſeyn werden, nachher ihre Pflicht vernachläßigen, und ſich nach den genannten Verſammlungen nicht hinbegeben: ſo können ſie aus ihrer Abweſenheit gegen die Gültigkeit der Verſammlung keinen Grund hernehmen.«

IV. Geſchäfte der Präſidenten, Sekretaire und Skrutatoren der verſchiedenen Volksverſammlungen.

1. »Die Präſidenten ſollen den Verſammlungen die Proklamation des Generals Dümouriez vorleſen. — Sie ſollen den Staatsbürgern anzeigen, auf welche Weiſe dieſelben bei den verſchiedenen Ernennungen zu verfahren haben. — Es iſt ihnen aufgetragen, die Ruhe in den verſchiedenen Verſammlungen zu erhalten, und alle Diejenigen weggehen zu heißen, die mit Stöcken oder mit Waffen kommen möchten.«

2. »Den Skrutatoren iſt aufgetragen, die Zahl der Stimmen zu zählen, welche entweder ſchriftlich eingegeben werden, oder auch von dem Präſidenten im Nahmen Derjenigen, die nicht ſchreiben können.«

3. »Die Sekretaire werden das Protokoll über alles führen, was während der Sitzung vorgefallen iſt; ſo wie auch über das Reſultat des Skrutiniums.«

4. »In einer jeden Verſammlung wird Einer der Sekretaire, zugleich mit dem Präſidenten die, den Wahlherren oder den Abgeſandten zu der Konvention zu gebenden, Vollmachten unterzeichnen.«

V. Nahmen der Provinzen, und Anzahl der, für die Provinzial-Verſammlung zu ernennenden, Mitglieder.

»Brabant 30 Mitglieder; Weſt-Flandern 20; Oſt-Flandern 40; Hennegau 20; Tournesis und Tournay 10; Namur 10; Limburg 10; Geldern 5; Luxemburg 18; Malines 5 Mitglieder.«

VI. Anzahl der Abgeſandten dieſer Provinzen zu der Belgiſchen Konvention.

»Brabant 50 Abgeſandte, 15 Stell-Erſetzer; Oſt-Flandern 80 A., 15 St. E.; Weſt-Flandern 22 A., 11 St. E.; Hennegau 30 A., 10. St. E.; Tourneſis und Tournay 12 A., 6. St. E.; Namur 25 A., 12 St. E.; Limburg 15 A., 6 St. E.; Geldern 5 A., 3 St. E.; Luxemburg 25 A., 10 St. E.; Malines 5 Abgeſandte, 3 Stell-Erſetzer.«

VII. Nahmen der Städte, in denen ſich die Wahlherren verſammeln werden.

»Für Brabant, Brüſſel; Oſt-Flandern, Gent; Weſt-Flandern, Ypern; Hennegau, Mons; Tourneſis und Tournay, Tournay; Namur, Namur; Limburg, Limburg; Geldern, Rüremonde; Luxemburg ...... a); Malines, Malines.«

---

a) Wahrſcheinlich war zu dem Verſammlung-Orte dieſer Provinz die Stadt Luxemburg beſtimmt; da ſich aber dieſelbe, nebſt der Feſtung, noch in den Händen der Oeſterreicher befand, ſo wurde vorläufig bis zur Eroberung derſelben, der Nahme noch offen gelaſſen.

Digitized by Google

Während die Proklamation des Generals Dümouriez, nebſt der ſo eben angeführten Inſtruktion, dem Volke zu Brüſſel vorgeleſen wurde, ließ eine kriegeriſche Muſik ſich hören, welche Frankreichiſche Freiheitsgeſänge leierte.

Zufolge dieſer Inſtruktion verſammleteu ſich ſogleich die Urverſammlungen. Allein da ſah man die Hartnäckigkeit und den Fanatismus des Brabantiſchen Volkes. Die Einwohner von Brüſſel weigerten ſich durchaus, den, in der Inſtruktion vorgeſchriebenen, Eid zu leiſten; und anſtatt (dem dritten Artikel des zweiten Abſchnittes der Inſtruktion gemäß) den Präſidenten, die Skrutatoren und die Sekretaire, durch das Skrutinium zu wählen, wurden die eifrigſten Anhänger der ſogenannten Stände von Brabant durch ein lärmendes Geſchrei zu dieſen Stellen ernannt. Die verſammelten Einwohner riefen zu wiederholtenmalen aus: »Wir haben eine Konſtitution! Wir wollen keine andere! wir wollen keine anderen Stellvertreter, als die »Stände von Brabant! keine Gleichheit! keine neuen »Geſetze! unſere Stände, und weiter nichts!« Da ſich die eifrigen Demokraten dieſen Schreiern widerſetzten, und dieſelben zum Stillſchweigen zu bringen ſuchten: ſo kam es in mehreren Kirchen zum Gefechte zwiſchen beiden Partheien, in welchem Gefechte die Parthei der Stände die Oberhand behielt. Nachher wurden Wahlherren gewählt: allein die Wahl geſchah nicht der Inſtruktion gemäß, und fiel in allen Quartieren der Stadt auf die heftigſten Anhänger des van der Noot.

Als der General Dümouriez ſah, daß das Brabantiſche Volk ſchlechterdings entſchloſſen wäre, die Frankreichiſche Freiheit bei ſich nicht einführen zu laſſen, ließ

er am dreißigſten Dez. über ſeine Truppen aus Brüſſel ausmarſchieren. Bald nachher reiſte er nach Paris.

Der, am 15ten Dezember von der National-Konvention gefaßte, Beſchluß trug nicht wenig dazu bei, die Gemüther noch mehr aufzubringen. Man glaubte in dieſem Beſchluſſe die Ausführung des Planes zu ſehen, welcher allgemein der Frankreichiſchen Nation zugeſchrieben ward; daß nämlich dieſelbe geſonnen ſei, alle Völker zu unterjochen, unter dem Vorwande, ihnen ihre Freiheit zu ſchenken. Sogar die, den Frankreichern ganz ergebenen, vorläufigen Stellvertreter des Brüſſelſchen Volkes waren beſtürzt über jenen Beſchluß. Sie proteſtirten ſowohl gegen denſelben, als gegen eine Proklamation, welche der General Dümouriez hatte ergehen laſſen, um alle geiſtlichen Güter einzuziehen. Auch beſchloſſen ſie, die Herren Doutrepont, Balſa und Walkiers nach Paris zu ſenden, und der Konvention eine Abſchrift der Proteſtation, nebſt der folgenden Zuſchrift überreichen zu laſſen, welche Hr. Sandelin aufgeſetzt hatte:

»Geſetzgeber Frankreichs!

»Wir ſind Belgiſche Republikaner, und wir ſchreiben an Frankreichiſche Republikaner. Dieſer große Karakter, welcher uns beiden gemein iſt, läßt keine andere Sprache, als die der Offenherzigkeit nnd der Wahrhaftigkeit zu. Wir haben den Beſchluß vom 15ten dieſes Monats geleſen, welcher, zufolge eines (im Nahmen des diplomatiſchen, militairiſchen und Finanz-Ausſchuſſes von dem Bürger Cambon abgeſtatteten) Berichtes iſt erlaſſen worden. Jener Beſchluß iſt ein Eingriff in die Belgiſche Oberherrſchaft. Dieſe Behauptung zu beweiſen,

weiſen, kann nicht ſchwer ſeyn. Und ohne uns hier auf die erhabenſte Anwendung der Grundſätze zu berufen, wollen wir die eigentliche Anwendung derſelben in dem Mittelpunkte der Wahrheit ſuchen, aus welchem allein die vielen und aus einanderlaufenden Strahlen des wahren Lichtes ausgehen können und müſſen, weil ein jeder Grundſatz, der nicht von einer dieſer Strahlen herkommt, weiter nichts iſt, als ein gefährliches Paradoxon. Geſetzgeber! Frankreich hat feierlich allem Rechte der Eroberung entſagt; es hat Beiſtand und Schutz den Völkern verſprochen, die da frei ſeyn wollten. Das Manifeſt des Generals Dümouriez vom achten November ſagt: »die Frankreicher kämen nach »Belgien als Bundesgenoſſen und Brüder.« Eine jede Zeile jenes Manifeſtes enthält dieſes heilige, dem ſouverainen Belgiſchen Volke gethane, Verſprechen. In der Antwort, welche der Präſident der National-Konvention der Belgiſchen Deputation am vierten des laufenden Monats gab (und deren Druck und Verſendung nach den 84 Abtheilungen, wie auch nach der Armee, von der Konvention befohlen worden iſt) bediente ſich derſelbe folgender Ausdrücke: »Sind nicht wir es, die »zuerſt den unſterblichen Grundſatz der Oberherrſchaft »der Völker bekannt gemacht haben? Ihr habt Eure »Oberherrſchaft von der Natur bekommen, Ihr könnet »alſo dieſelbe nicht von uns erhalten. Ihr ſcheint zu »befürchten, daß man Eure Unabhängigkeit angreife. »Eroberer waren thörigt genug, ihre Geſetze und ihre »Gewohnheiten allen Völkern aufdringen zu wollen. »Rom zwang dieſelben allen überwundenen Völkern »auf; aber Frankreich hat nichts für ſich ſelbſt in Frank-»reich erobert, als Eure Zuneigung; es hat nur die Oe-

»ſterreicher überwunden; es hat bloß den bewaffneten »Sklaven das Geſetz auferlegt, zu fliehen, oder zu ſter»ben!« Geſetzgeber! nach einem ſo deutlich erklärten politiſchen Glaubensbekenntniſſe, was würde die Vollziehung Eures Beſchluſſes vom funfzehnten ſeyn? Ein empörender Widerſpruch zwiſchen dem Verhalten und den Grundſätzen, zwiſchen den Handlungen und den Verſprechungen! Der Bürger Cambon hat in ſeinem Berichte fünf bis ſechs Partheien in Belgien angeklagt, und die Freiheit hat daſelbſt, zufolge dieſes Berichtes, weder Altar noch Prieſter. Das Irrige dieſer letztern Behauptung beweiſt, daß die Nation verläumdet worden iſt. Und was die Anzahl der Partheien betrifft, ſo kennen wir nicht mehr als zwei: die Freunde der Oberherrſchaft des Volks, und die Feinde derſelben. Die Ariſtokraten von jeder Art, welche in die letztere Klaſſe gehören, ſind eben ſowohl Eure Feinde, als unſere. Sie ſind freilich zahlreich und mächtig: aber, bewaffnet mit der Stärke der Frankreichiſchen Republik, durchdrungen, ſowohl als dieſelbe, von der Nothwendigkeit, zwiſchen dem Lande der Freiheit und dem Lande des Deſpotismus eine unüberſteigliche Mauer zu bauen, was haben wir zu befürchten? Indeſſen wollen wir nicht beſtreiten, daß der Bericht ſowohl, als der Beſchluß, tiefgedachte Plane und große Wahrheiten enthalten. Da aber das Belgiſche Volk unſtreitig ſouverain und unabhängig iſt; wie kann denn die Republik Frankreich das Recht haben, ſich zu der zwingenden Revolutions-Gewalt derſelben aufzuwerfen, da doch ſchon Stellvertreter, die von dem Volke freiwillig gewählt worden ſind, im Nahmen deſſelben die Oberherrſchaft ausüben? Geſetzgeber! dieſes hieße: eine eben ſo gefährliche als

inkonſequente Nationalariſtokratie einführen wollen, welche gegen alle Grundſätze der Frankreichiſchen Republik eben ſo auffallend, als gegen die Grundſätze der geſunden Vernunft ſtreiten würde. Dieſes hieße, eine neue Mythologie der Souverainetät einführen, welche die Völker, nach ihrer politiſchen Stärke, in Nationen und in Halb-Nationen eintheilen würde: ſo wie man vormals unter den Heiden die Götter eintheilte. Dieſes hieße, den Nahmen der Eroberung zwar unterdrücken, aber uns in der That erobern. Ueberhaupt wäre dies eben ſoviel, als die heilige Grundlage der natürlichen und politiſchen Gleichheit aufheben, welche dem einzelnen Manne ſeine Freiheit verbürgt. Denn, ungeachtet die Nationen ſowohl, als einzelne Perſonen, ungleich an Mitteln ſeyn können: ſo ſind doch dieſelben nothwendig gleich an Rechten, aus keinem andern Grunde, als weil ſie einmal vorhanden ſind. Wenn die Frankreicher weiter nichts ſind, als unſere Brüder, unſere Bundesgenoſſen, unſere Freunde; ſo werden ſie die Rechte der Oberherrſchaft der Belgier nicht verletzen: denn es giebt keine halbe Gerechtigkeit, keine halbe Freiheit. Sie werden unſere Erwartung erfüllen, und den, zur Befeſtigung der Belgiſchen Freiheit verſprochenen, Beiſtand ferner gewähren. Sie werden uns, mit ihren Rathſchlägen ſowohl, als mit ihrer Kraft, Hülfe leiſten: denn dieſes ſind die einzigen Mittel, welche Freundſchaft und Bruderliebe anwenden. Aber zwingende Geſetze, in Frankreich beſchloſſen, um in Belgien vollzogen zu werden; Geſetze, welche ſogar die Amts-Verrichtungen der Belgiſchen Stellvertreter von der Frankreichiſchen Republik abhängig machen würden: ſolche Geſetze wären die drohende Sprache eines Herrn, eines Erobe-

Digitized by Google

rers. Denn wofern die Nationalkonvention das Recht haben könnte, Beſchlüſſe zu faſſen, welche in Belgien vollzogen werden müßten (es ſei nun über Dinge, oder über Perſonen; allein, oder mit Belgiens Zuſtimmung) in einem ſolchen Falle würde die Oberherrſchaft des Belgiſchen Volkes eine Chimäre werden. Die Oberherrſchaft iſt einfach, unumſchränkt, unzertheilbar und unmittheilbar: dem zu folge iſt dieſelbe entweder ganz, oder gar nicht vorhanden. Glauben Sie indeſſen nicht, Geſetzgeber, als ſei es unſere Abſicht, die Folgerungen aus dieſen Grundſätzen weit genug ausdehnen zu wollen, um die Feinde der Oberherrſchaft des Volkes, der Freiheit und der Gleichheit, zu begünſtigen: denn wir geben an dem reinſten Patriotismus und an ſtrengen Grundſätzen Niemanden etwas nach. Die Sklaven des Deſpotismus von jeder Art ſind Eure Feinde, ſowohl als unſere, weil ſie Feinde der unvergeblichen Rechte des Volks ſind. Als Befreier haben die Frankreicher unſtreitig das Recht, nicht zuzugeben, daß es in einem Lande, welches ihre ſiegreichen Waffen für die Freiheit erobert haben, Sklaven und Deſpoten gebe. Gleichfalls würden ſie das Recht haben, Belgien ihr Bündniß zu verweigern, wenn daſſelbe, nach vollendeter Einrichtung, nicht wirklich frei und ſouverain wäre. Sie würden alsdann Bedingungen machen, aber niemals Geſetze vorſchreiben können, wenn ſie nicht Eroberer ſind. Dieſe kurze Reihe von Grundſätzen überhebt uns der Mühe, den Beſchluß ſelbſt zu unterſuchen. Wir freuen uns darüber um ſo viel mehr, weil eine ſolche Unterſuchung uns ſehr unangenehme Bemerkungen abnöthigen würde. Indeſſen können wir doch nicht ganz über den erſten Artikel ſchweigen, welcher, unter

andern Abſchaffungen, zugleich auch die Abſchaffung aller vorhandenen Auflagen und Steuern befiehlt. Die National-Konvention iſt zu weiſe, um nicht zu geſtehen, daß dieſe Abſchaffung einer von den großen Fehlern iſt, welche die konſtituirende Nationalverſammlung begangen hatte: denn dadurch, daß man die öffentlichen Abgaben abſchaft, ohne noch vorher beſtimmt zu haben, wie dieſelben erſetzt werden ſollen, kommt das Finanzſyſtem auf mehr als zehn Jahre in Unordnung, und dadurch wird der Staat in einen Mangel verſetzt, welcher die heftigſten Bewegungen in denſelben veranlaſſen kann. Es iſt wahr, daß man in dem Berichte vorgeſchlagen hat, uns den Schatz der Frankreichiſchen Nation zu eröffnen. Wir laſſen dieſen guten Geſinnungen völlige Gerechtigkeit widerfahren: aber ſogar dieſe Großmuth würde die Belgier nöthigen, in einem Anlehen ein Palliativmittel gegen unbeſchreibliche Plagen zu ſuchen. Dieſes Nothmittel würde weder den Fehler noch den Schaden der Operation vergüten; und ſogar würde dieſes Hülfsmittel den gänzlichen Untergang nur befördern. Die Belgier haben nicht nöthig, Anlehen zu machen: im Gegentheil, ſie ſind im Stande, die billige Schadens-Erſetzung, welche Frankreich mit Recht von ihnen erwartet, dankbar abzutragen. Geſetzgeber! dies iſt unſer politiſches Glaubensbekenntniß. Es ſtimmt mit dem Eide überein, den wir Alle geleiſtet haben, als wir die Stellen vorläufiger Stellvertreter annahmen; es ſtimmt mit den heiligen und unvergeblichen Rechten des Belgiſchen Volkes überein: und wir dürfen behaupten, daß es nicht einen einzigen Belgier giebt, der anders denke. Die Frankreichiſche Republik iſt ein unſterblicher Gegenſtand der höchſten

Bewunderung für die Belgier. Dies wird dieſelbe jederzeit bleiben, und ſie wird auch der Gegenſtand einer ewigen Dankbarkeit ſeyn. Hätten die Belgier die Schätze beider Indien in ihrer Gewalt, ſo würden ſie es für Pflicht halten, dieſelben mit den Frankreichern zu theilen; ſie würden alsdann nicht einmal ſich außer Frankreichs Schuld glauben, weil für ein ſo koſtbares Geſchenk, als die Freiheit, die Hälfte ihres Blutes jederzeit Frankreich gehören wird. Die Belgier beſitzen jene ausländiſche Schätze, nicht, aber dennoch werden ſie nicht undankbar ſeyn. Da ſie aber mit den Geſinnungen der Freiheit gebohren ſind, da ſie über ihr Recht der Oberherrſchaft, deſſen Ausübung die Frankreichiſche Republik wieder für ſie erobert hat, feſt halten: ſo werden ſie niemals niederträchtig genug ſeyn, um ſich ſelbſt einen Herren zu geben. Geſetzgeber Frankreichs, ſeid unſerer Brüderſchaft verſichert.«

»Die vorläufigen Stellvertreter der freien Stadt Brüſſel.

»Theodor Dotrenge, Präſident.«

»D. Seghers, Sekretaire.«

»Brüſſel, am 24ſten Dezember 1792, im erſten Jahre der Republik.«

Ungeachtet dieſer gegründeten Vorſtellungen und Proteſtationen, wurde dennoch die Vollziehung des Beſchluſſes vom 15ten Dezember in Belgien von der National-Konvention aufs ſtrengſte befohlen. Cambon geſtand laut, daß er den Vorſatz habe, alles baare Geld aus Belgien zu ziehen, ehe dieſes Land mit Frankreich vereinigt würde. a) Zu dieſem Zwecke wurden

a) Mémoires du général Dumouriez, Tom. I, page VI.

ſechs Mitglieder der Konvention, nämlich **Danton**, **Lacroix**, **Camus**, **Treilhard**, **Goſſuin** und **Merlin von Douay**, als Kommiſſarien nach Belgien geſandt, um den Beſchluß zu vollziehen. Ihnen folgten, als Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt, zwei und dreißig wüthende Jakobiner, welche Dümouriez als grimmige Thiere und Schurken beſchreibt, b) die in den reichen Belgiſchen Provinzen plünderten und mordeten; dieſes Land unter ſich vertheilten; die unglücklichen Einwohner durch Säbelhiebe und Flintenſchüſſe zwangen, eine Vereinigung mit Frankreich zu verlangen; Kirchen und Schlöſſer beraubten und ausleerten; die öffentlichen Kaſſen beſtahlen; den Reichen, welche ſie als Ariſtokraten behandelten, ihr bewegliches Eigenthum wegnahmen und verkauften; und rechtſchaffene Hausväter, Greiſe, Weiber, Kinder, als Geißeln in das Innere von Frankreich abführen ließen.

Der General Dümouriez behauptet, es ſei einer ſeiner Hauptzwecke geweſen, als er im Dezember 1792 ſeine Armee verließ, und nach Paris reiſte, die Widerrufung des tyranniſchen Beſchluſſes vom 15ten Dezember bei der Konvention zu bewirken. c) Er habe geglaubt, ſagt er, ſeine Ehre hange davon ab, daß dieſer Beſchluß nicht vollzogen würde: denn er habe ja, bei ſeinem Einzuge in die Niederlande, am 3ten November 1792, den Einwohnern verſprochen, (und zwar in einer,

b) Ceux - ci étoient pour la plupart des bêtes féroces et des scélérats, qui n'entroient dans ces riches provinces, que pour piller et massacrer. Ebendaſ. S. 7. Les commis, tous Jacobins, voloient la moitié du mobilier, sur lequel ils mettoient le scellé. Ebendaſ. S. 30.

c) Ebendaſ. S. 29.

von der Konvention gebilligten, Proklamation) daß die Frankreicher als Brüder und Freunde zu ihnen kämen; daß ſie ihnen eine gänzliche Freiheit brächten; daß ſie ihnen frei ſtellten, ſich nach Gefallen eine Regierungsform zu geben; und daß ſie ſich in ihre inneren Angelegenheiten nicht miſchen würden: nun wären aber, durch den Beſchluß vom 15ten Dezember, nicht nur alle dieſe Verſprechungen vernichtet, ſondern die Belgier würden ihrer Freiheit gänzlich beraubt, und indem man ihre geiſtlichen und adelichen Güter einziehe, beraube man ſie ſogar der Mittel, ſich frei zu machen. Dümouriez drang mit dieſen vernünftigen Vorſtellungen zu Paris nicht durch: denn Cambon hoffte, durch die gewaltſame Einziehung alles Vermögens in den Oeſterreichiſchen Niederlanden, die Kriegskoſten herauszubringen, a) und Danton und Lacroix wollten ſich in Belgien bereichern und zugleich ſich rächen. — Dieſe beiden Böſewichter hatten den Beſchluß vom 15ten Dezember durchgeſetzt, um ſich an den Belgiern zu rächen, weil man ihnen, ihrer Meinung nach, in jenem Lande nicht genug Ehre bezeigt hatte. b)

Danton, Lacroix, Camus und Goſſuin ſchrieben nach Paris, die Belgier wären abergläubig, dumm und zur Freiheit noch nicht reif; man müſſe Mittel anwenden, um ihnen den Revolutionsgeiſt beizubringen. Dem zu folge wurde ein ganzes Heer beſoldeter jakobiniſcher Freiheitsprediger nach Belgien geſandt, welche, durch die Gewalt ihrer ſophiſtiſchen Rede-

a) Ebendaſ. S. 30. S. 78.

b) Danton et Lacroix se vantoient d'en avoir donné le projet, pour se venger de ce qu'en passant à Ath on leur avoit refusé un logement. Ebendaſ. S. 29.

Digitized by Google

kunſt, die Belgier bekehren, und die Widerſpenſtigen auf alle Weiſe peinigen ſollten. c) Als auch dieſes Mittel nicht hinlänglich gefunden wurde, ſandten die Miniſter ein ganzes Detaſchement von Virtuoſen von der Pariſer Oper nach den Niederlanden, um, gleich ſo vielen Orpheus, durch die Kraft der Muſik, die unvernünftigen Belgier zur Freiheit anzulocken. Dieſe Muſikanten kamen nicht weiter als Lüttich, und kehrten von da gleich wieder nach Paris zurück, weil ſie bald einſahen, daß auch ihre Kunſt nichts vermöge. Die Virtuoſen betrugen ſich übrigens ganz gut, und waren, wie Dúmouriez ſagt, weit klüger, als die Miniſter, von denen ſie abgeſandt wurden. d) Jetzt ward ein anderes Mittel verſucht. Die Miniſter ſandten eine Truppe Komödianten nach Brüſſel, um das Belgiſche Volk durch Frankreichiſchen Witz für die Frankreichiſche Freiheit zu gewinnen. e) Als aber auch dieſes Mittel mißlang, gaben ſich die Freiheitshelden in Frankreich weiter keine Mühe, die Denkungsart der Belgier umzuändern, ſondern begnügten ſich, ihnen alles, was ſie an Geld und Geldeswerth beſaßen, abzunehmen. Die unnütze Reiſe der Muſikanten und Schauſpieler hatte dem Schatze der

---

c) Le compelle intrare n'est pas plus philosophique en droit social, qu'en théologie. La propagande jacobine n'est pas plus juste que celle de l'église romaine, et la liberté ne doit pas se prêcher à coups de sabre, comme l'alcoran. Ebendaſ. S. 14.

d) Ces virtuoses de l'opéra se sont conduits avec beaucoup de décence et de raison, et ont été beaucoup plus sages que les ministres qui les avoient envoyés. S. 34.

e) Le gouvernement prétendoit inculquer aux Belges l'esprit de la révolution françoise, en faisant jouer sur leurs théâtres des pièces révolutionnaires. S. 34.

Frankreichiſchen Nation mehr als hunderttauſend Livres gekoſtet. a)

In den Provinzen Flandern, Hennegau und Tourneſis wurden die Urverſammlungen ruhig gehalten, und Männer, deren demokratiſche Grundſätze bekannt waren, wurden zu Wahlherren ernannt: aber Namur und Limburg zeigten die größte Abneigung gegen die Frankreichiſchen Grundſätze.

Die Aſſignate, welche man den Einwohnern der Niederlande aufdrang, und welche von den Frankreichern mit Gewalt in Zirkulation geſetzt wurden, waren ein neuer Bewegungsgrund, der die Gemüther der Niederländer gegen ihre Eroberer aufbrachte. Jedermann weigerte ſich, dieſelben ſtatt des baaren Geldes anzunehmen; Jedermann wurde aber zu dieſer Annahme gezwungen. Dieſe Behandlung, nebſt der ſchrecklichen Tyrannei, mit welcher der Beſchluß vom funfzehnten Dezember vollzogen ward, erweckte in ganz Belgien allgemeine Unzufriedenheit und Verzweiflung. Das ſchändliche Betragen der, zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes aus Paris nach den Niederlanden geſandten, Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt machte in ganz Belgien den Nahmen der Frankreicher zum Abſcheu. b)

Als der Kommandant der Frankreichiſchen Beſazzung zu Antwerpen, Maraſſe, den Beſchluß der Konvention vom 15ten Dezember vollziehen wollte, da widerſetzten ſich die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Antwerpen in ſehr heftigen Ausdrücken, und bald

a) Ebendaſ. S. 33.

b) Ces misérables ont été le fléau des Belges, y ont fait abhorrer le nom françois. Ebendaſ. S. 103.

Digitized by Google

nachher überſandten ſie der National-Konvention die folgende Zuſchrift:

»Geſetzgeber Frankreichs!«

»Zu der Zeit, da Eure ſiegreiche Armeen ihren Triumph-Einzug in Belgien halten wollten, überſandte der General Dümouriez den Belgiern ein Manifeſt, in welchem er ſagt: »Wir werden nächſtens in Euer Ge»biet einrücken; wir kommen dahin, um Euch zu helfen »den Freiheitsbaum zu pflanzen, ohne uns im minde»ſten in die Konſtitution zu miſchen, welche Ihr anneh»men wollt, vorausgeſetzt, daß Ihr die Oberherrſchaft »des Volkes feſtſetzet.« So lautete die Sprache des Helden, welcher, im Nahmen einer freien Nation, zu einem Volke ſprach, das von jeher dem Drucke der Tyrannei einen unaufhörlichen Widerſtand entgegengeſetzt hat. So mußte dieſelbe lauten. Dieſe Worte des Friedens und der Brüderſchaft erweckten in den Belgiern die ſchönſten Hoffnungen. Sie hielten dieſe Worte für einen jener heiligen Verträge, welche ſelbſt der Despotismus nicht zu brechen wagt. Sie würden es für ein Verbrechen gehalten haben, an der Wahrhaftigkeit des anerkannten Wortführers der Freiheit zu zweifeln; und ſie glaubten, endlich dem glücklichen Zeitpunkte der Ruhe nahe zu ſeyn. In dieſem Zuſtande der Sicherheit, welchen das Zutrauen hervorbringt, beſchäftigten ſie ſich ganz allein mit Maaßregeln, ihren großmüthigen Befreiern ihre lebhafte Dankbarkeit zu bezeugen; Maaßregeln, welche nur ſo lange aufgeſchoben wurden, als nöthig war, um die Ruhe herzuſtellen, welche allemal durch den Stoß, den eine neue Ordnung der Dinge hervorbringt, mehr oder weniger geſtört wird. Stellt

Euch nunmehr vor, Geſetzgeber! ſtellt Euch ſelbſt vor, welch ein unerwarteter Donnerſchlag der ſchreckliche Beſchluß vom 15ten Dezember, unter ſolchen Umſtänden, für die Belgier ſeyn mußte. Ja, wir dürfen es ſagen, (denn mit einem freien Volke muß man frei ſprechen) ein Geſchrei, ein allgemeines Geſchrei hat man von allen Seiten gehört; das Geſchrei, welches eine Folge des tiefen Gefühls des erlittenen Unrechts iſt. Wir wollen uns hier nicht in Unterſuchungen einlaſſen, welche eben ſo langweilig als unangenehm werden müßten; wir wollen die verſchiedenen Artikel dieſes Beſchluſſes nicht unterſuchen: ſondern wir wollen uns mit der Bemerkung begnügen, daß, wäre derſelbe auch voller Wohlthaten, er dennoch nichts deſto weniger ein Eingriff in die Oberherrſchaft des Belgiſchen Volkes ſeyn würde; eine Oberherrſchaft, welche dieſes Volk allein auszuüben das Recht hat; eine Oberherrſchaft, welche daſſelbe Niemand anders, als ſeinen Stellvertretern, anvertrauen kann und anvertrauen will. Dieſe Oberherrſchaft iſt einfach und unzertheilbar. Sie kann nicht zerſtückelt werden. Nur von den Stellvertretern der Nationen können Beſchlüſſe ausgehen, welche dieſelben betreffen; und eine jede fremde Gewalt, die ſich eines ſo heiligen Rechtes zu bemächtigen ſuchen würde, wäre eine tyranniſche Gewalt. Außerdem iſt es ein Hauptgrundſatz der Demokratie, daß das Volk allein Geſetze mache. Es kommt alſo dem Belgiſchen Volke zu, ſeine zivile und politiſche Staatsverwaltung feſtzuſetzen; es kommt demſelben zu, die Gebräuche zu beſtimmen, die Mißbräuche abzuſchaffen; es kommt demſelben zu, den Meißel der Reform mit ſicherer und kluger Hand zu führen, da, wo das Beil der Zerſtörung

unfehlbar das Chaos der Unterwerfung hervorbringen müßte. Ueberhaupt kommt es dem Volke zu, die oberherrliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben: und zu dieſem Zwecke muß daſſelbe nicht nur von einer jeden Einmiſchung, ſondern auch von einem jeden fremden Einfluſſe befreiet werden. Geſetzgeber! Europa hat die Augen auf Euch gerichtet. Wir haben die Gerechtigkeit ſowohl, als das heilige Verſprechen des Generals Eurer Armeen auf unſerer Seite. Auf Eurer Seite habt Ihr die Stärke: allein Ihr habt verſprochen, dieſelbe nicht anders, als zur Erhaltung der Freiheit der Völker, anzuwenden. Getreu der Pflicht, welche der Eid uns auflegt, den wir dem Volke geſchworen heben, proteſtiren wir, im Nahmen deſſelben, gegen eine Verordnung, die ſeine Oberherrſchaft angreift. Dies iſt der Wunſch unſerer Kommittenten; dies iſt das einſtimmige Geſchrei zweier Millionen Menſchen, die bereit ſind, ihre Kräfte zur Vertheidigung der Freiheit anzubieten. Sollten gerechte und freie Männer dieſe Krafte unthätig machen wollen?« —

»Geſetzgeber Frankreichs, wir ſind brüderlich
»die vorläufigen Stellvertreter der freien
Stadt Antwerpen.«

»J. J. van Dun, Präſident.«

»Nanteuil, Sekretair.«

Alle dieſe Vorſtellungen waren fruchtlos, und der Beſchluß vom 15ten Dezember wurde in ganz Belgien, nach ſeinem völligen Inhalte, mit größter Strenge vollzogen.

Da zu Brüſſel, wie oben erzählet worden iſt, die Wahlherren nicht der, von dem Generale Dümou-

riez erlaſſenen, Inſtruktion gemäß, ſondern auf eine tumultuariſche Weiſe gewählt worden waren: ſo erklärten die vorläufigen Stellvertreter des Volks von Brüſſel dieſe geſchehene Wahlen für ungültig, und ſchrieben eine Proklamation an das Volk, vermöge welcher ſie den gewählten Wahlherren verboten, ſich zu verſammeln. Die meiſten dieſer gewählten Wahlherren zogen ſich hierauf zurück: allein die übrigen verſammelten ſich, ungeachtet des Verbotes, am 10ten Januar 1793, um die Abgeſandten von Brüſſel zu der Belgiſchen National-Konvention zu wählen. Es wurden aber ſogleich drei und zwanzig von ihnen in dem Hauſe des Herrn Baron van Hoven gefangen genommen, und erſt nach zweien Tagen wieder losgelaſſen; ſo, daß die, auf den 10ten Januar angeſetzte, Verſammlung nicht ſtatt haben konnte.

Inzwiſchen kamen, von allen Seiten her, aus Brabant und Flandern laute Klagen, ſowohl über den Beſchluß vom 15ten December, als über den Druck des Militairs. a) Am 2ten Januar erſchienen vor der National-Konvention zu Paris Abgeſandte der vorläufigen Stellvertreter von Namur, welche ſich über jenen Beſchluß beklagten, und Herr Ferrare der Aeltere aus Namur hielt vor der Konvention, im Namen ſeiner Mitbrüder, eine lange Rede: allein die Konvention nahm auf dieſe Vorſtellungen gar keine Rückſicht.

Auch die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Malines proteſtirten, am 6ten Januar, feierlich gegen den Beſchluß vom 15ten December. Sie ſchrieben

---

a) Die Klagen über das Militair waren nur zu ſehr gegründet. Der General Dümouriez ſagt ſelbſt: »Les sol-

einen Brief an die Konvention, und beklagten ſich ü ber den genannten Beſchluß, als über eine Tyrannei, von welcher man kein ähnliches Beiſpiel in der Geſchichte fände.

Unter ſolchen Umſtänden wandte die Jakobiniſche Parthei in den Niederlanden, welche bei weitem die kleinſte war, Alles an, um ihre Zahl zu vergrößern, und ihre Macht zu vermehren. Der Jakobinerklub zu Brüſſel bemächtigte ſich der Regierung gänzlich. Er ſetzte die vorläufigen Stellvertreter des Volks eigenmächtig ab, und ließ am 13ten Januar einen Befehl ergehen, daß alle diejenigen Mitglieder des Klubs, welche denſelben verlaſſen hätten, ſich mit demſelben wiederum vereinigen ſollten, wofern ſie ſich nicht der Gefahr ausſetzen wollten, durch militairiſche Exekution dazu gezwungen zu werden. Um ſich die niedrigſte Klaſſe des Pöbels geneigt zu machen, erlaubte der Klub den Fleiſcherjungen ſowohl, als auch den Fiſcherjungen, ſo gut als ihre Meiſter, Fleiſch und Fiſche zu verkaufen. Nachher errichtete der Klub, mit Erlaubniß des Frankreichiſchen Kommandanten der Stadt, des Generals Moreton, einige Regimenter bewaffneter Räuber, welche in ſeinem Solde dienten, und welche den Nahmen der Belgiſchen und Lüttichiſchen Ohnehoſen-Miliz erhielten. b) Zum Generale dieſer

dats alloient par bandes piller les villages, et les paysans se vengoient en massacrant ceux qu'ils trouvoient écartés.« Mémoires du général Dumouriez, Tom. I. page XXIV.

b) Un corps de scélérats, sous le nom de sans-culottes. Ebendaſ. S. 33. Cette canaille vouloit être soldée, et elle l'a été effectivement . . . . de l'aveu des commis-

Digitized by Google

Miliz ward ein Frankreicher, Nahmens Etienne ernannt, welcher vorher zu Paris berüchtigt genug geweſen war. a) Das Regiment der Ohnehoſen hielt am 13ten Januar in der Stadt Brüſſel einen feierlichen Umzug, welchen die Frankreichiſche Infanterie und Reiterei begleitete. In der Kirche der heiligen Gudula wurden die Fahnen eingeſegnet. Nachher wurden, auf dem großen Platze in der Stadt, am Fuße des Freiheitsbaumes, die Bildniſſe des van der Noot, van Eupen und der Madame Pinaut, feierlich verbrannt. In daſſelbe Feuer warf man auch die Brabantiſche Konſtitution, die ſogenannte joyeuse entrée, und alle Vorrechte, welche die Belgiſchen Souveraine ſeit den älteſten Zeiten dem Volke geſchenkt hatten, im Originale. Das ganze Archiv der Belgiſchen Provinzen ging im Feuer auf, und um dieſes Feuer tanzten die Ohnehoſen-Offiziere und Soldaten die Karmagnole. Dann ging der Zug nach dem Königsplatze. Daſelbſt wurden die, in der Mitte des Platzes aufgerichtete, Bildſäule zu Pferde des Prinzen Karls von Lothringen (unter deſſen milder Regierung Brabant vormals ſo glücklich geweſen war) bei dem

---

saires, pour récompenser des services, ou plûtôt des vexations atroces, dont ces satellites ont été les agens. S. 37. La légion des sans-culottes, créée par le général Moreton, composée de la plus vile canaille, faisoit trembler cette ville, où elle commettoit continuellement des cruautés et des extorsions. Ebendaſ. Th. S. 75.

a) Un François, très-mauvais sujet, la commandoit avec le titre de général. Il se nommoit Etienne. Ebendaſelbſt. Th. 2, S. 75.

dem Abfeuern der Kanonen umgeworfen und zertrümmert. Auch die, in dem Parke aufgeſtellten, Bildſäulen einiger Römiſchen Kaiſer wurden von ihren Fußgeſtellen, unter dem Jubelgeſchrei der Ohnehoſen und des Pöbels, herunter geworfen. Auf dieſe Weiſe ward dann eine Freiheit nach der damaligen Mode in Brabant eingeführt.

Am 17ten Januar überſandte der General-Lieutenant Moreton (welcher im Brüſſel eine ſchreckliche Tyrannei ausübte) a) an die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Brüſſel den folgenden Brief:

»Bürger. Ich überſende Euch die Beſchlüſſe, welche die National-Konvention am 15ten und am 22ſten December erlaſſen hat. Ich habe dieſelben geſtern erhalten, und ich überſende ſie Euch ſogleich pflichtmäßig, ungeachtet ich weiß, daß Euch der Inhalt derſelben bereits bekannt iſt. Ich werde die Operationen, welche eine Folge dieſer Beſchlüſſe ſind, ſogleich anfangen.«

Zugleich wurde der Beſchluß vom 15ten December in der Stadt Brüſſel an allen Ecken der Straßen angeſchlagen. Der Jakobinerklub ſandte Sonnabends, am 19ten Januar, eine zahlreiche Geſandtſchaft nach dem Verſammlungs-Saale der Stellvertreter des Volks, um dieſelben zu bewegen, daß ſie dieſen Beſchluß annehmen und vollziehen laſſen möchten. Die Stellvertreter weigerten ſich lange und ſtandhaft. Als ſie aber erfuhren, daß der General Moreton Truppen anrücken laſſe, um

---

a) Ebendaſ. Th. 1, S. 36. Th. 2, S. 71.

die Widerſpenſtigen mit militairiſcher Gewalt zu der Freiheit zu zwingen, da gaben ſie nach, und beſchloſſen:

1. »Daß der Beſchluß vom 15ten Dezember in ſeinem ganzen Umfange angenommen werden ſollte.«

2. »Daß die, gegen dieſen Beſchluß eingegebene, Proteſtation ſolle zurückgenommen werden.«

3. »Daß die Stellvertreter der Stadt Brüſſel ſich, ſo viel von ihnen abhinge, Mühe geben wollten, die Stellvertreter der übrigen Städte zu bewegen, ihrem Beiſpiele zu folgen.«

4. »Daß ſie durch einen Eid bekräftigen wollten, wie ſie durch die Wortführer der Frankreichiſchen Nation zu dieſem einſtimmig gefaßten Beſchluſſe auf keine Weiſe wären gezwungen worden.«

Der Eid wurde geleiſtet, und nachher gab der Präſident der Stellvertreter dem Redner der abgeſandten Jakobiner den Bruderkuß.

Ein Eidſchwur, daß man freiwillig und ungezwungen handle, iſt allemal eine ſehr verdächtige Betheurung: und das Volk zu Brüſſel, welches ſowohl die Anſtalten des Generals Moreton geſehen, als ſeine Drohungen gegen die Stellvertreter gehört hatte, hielt ſich für überzeugt, daß ſeine Stellvertreter nur gezwungen ſich den Befehlen der Frankreicher unterworfen hätten.

Die Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt von Frankreich, welche nach Belgien geſandt waren, um den Beſchluß vom 15ten Dezember daſelbſt zu vollziehen, betrugen ſich niederträchtig, tyranniſch und mit empörender Unverſchämtheit. Sie ließen ſich das Gewehr präſentiren, und gingen nicht anders, als von einer Leibwache begleitet, über die Straßen. Von ihrem lä-

cherlichen Stolze und ihren unverſchämten Anmaßungen erzählt der General Dümouriez einige ſehr komiſche Anekdoten. a) Es hatte z. B. einer dieſer Kommiſſarien, Nahmens Cochelet, der ſich zu Lüttich aufhielt, kaum die Kriegserklärung gegen Holland von Paris erhalten, als er ſich mit einem Detaſchement von Bürgerſoldaten über die Gränze auf das Holländiſche Gebiet begab, daſelbſt den Krieg erklärte, die aufgeſteckten Pfähle mit dem Wappen der Generalſtaaten ausreißen ließ, und, im Nahmen der Frankreichiſchen Republik, von Holland Beſitz nahm. In allen Städten von Belgien herrſchte Einer oder der Andere dieſer kleinen Tyrannen unumſchränkt. b)

Am 19ten Januar 1793 nahmen die Frankreicher in allen Provinzen der Oeſterreichiſchen Niederlande mit militairiſcher Gewalt von den Klöſtern Beſitz. In jedes Kloſter wurde eine gewiſſe Anzahl von Soldaten, zwanzig, dreißig, hundert und mehr, einquartirt. Hiedurch ward das Volk bis zu einem unglaublichen Grade aufgebracht; und bloß die Gegenwart des Frankreichiſchen Militairs verhinderte daſſelbe, in offenbaren Widerſtand auszubrechen.

---

a) Ebendaſ. Th. 2, S. 65.

b) Ces affreux proconsuls commençoient par mettre sous le séquestre l'argenterie de l'église et les revenus du clergé et des nobles, dont ils pilloient ou vendoient à bas prix le mobilier. Ils supprimoient les impôts pour flatter la populace, cassoient les magistrats élus par le peuple, créoient des clubs, et exerçoient une autorité purement arbitraire, soutenus par la force militaire qui leur obéissoit aveuglément. Ebendaſ. S. 67.

Digitized by Google

Die Belgier fuhren fort, gegen die Vollziehung des Beſchluſſes vom 15ten Dezember Einwendungen und Vorſtellungen zu machen. Zu Mons vorzüglich war das Volk höchſt unzufrieden. Zu Löwen kam es zwiſchen der Beſatzung und den Studenten zu einem blutigen Gefechte. Zu Malines beriefen ſich die vorläufigen Stellvertreter des Volks auf ihre, am 6ten Januar eingegebene, Proteſtation, und weigerten ſich ſchlechterdings, einen ſo ungerechten Beſchluß zu vollziehen. Allein die Deputirten der National-Konvention, Goſſuin, Merlin von Douay und Treilhard, ſetzten durch eine, am 25ſten Januar erlaſſene, Proklamation die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Malines von ihren Stellen ab, und ließen den Beſchluß mit Gewalt vollziehen.

Alle Mühe, welche ſich die, von Paris geſandten, Jakobiniſchen Propagandiſten gaben, den Belgiern die Revolutions-Grundſätze annehmlich zu machen, und dieſelben für die neue politiſche Lehre zu gewinnen, waren vergeblich. Als die Opernſänger und Komödianten nichts auszurichten vermochten, ſchlug Einer dieſer Propagandiſten, der ſich Chauſſard nannte, und ſeinen chriſtlichen Nahmen Franz in den Römiſchen Nahmen Publikola umgeändert hatte, dem Frankreichiſchen Miniſterium vor, Bänkelſänger und Marionettenſpieler nach Belgien zu ſenden, und denſelben das Bekehrungsgeſchäft zu übertragen. Sein Bericht an die Frankreichiſche Regierung iſt merkwürdig. Er lautet folgendermaßen:

»Man darf ſich eben nicht wundern, daß die Bauern auf dem Lande ſich nicht ſo ſehr gegen die Vernunft ſträuben, als die Bewohner der Städte:

denn die Bauern haben theils weniger angenommene Vorurtheile, theils auch einen unmittelbaren Vortheil bei der Revolution. Unter die untadelhafteſten Mittel, einen Einfluß auf die Wahlen zu erlangen, rechnen wir die Austheilung der Munizipal-Schärpe. Bilder und äußere Zierrathen machen hier einen ſehr lebhaften Eindruck auf das Volk; daher würde dieſes Zeichen der National-Ehre anfänglich die Augen, und bald auch die Herzen feſſeln. Unter die Mittel, ſich Einfluß auf die Wahlen zu verſchaffen, rechnen wir ferner, die herumwandernden Bänkelſänger und die Marktſchreier. Wir ſagen es offenherzig, unter einem ſo unwiſſenden Volke hätten Marionetten mehr Leute herbeigelockt, als die Helden des Kothurns. Wir wollen bemerken, daß wenn man unter Dorfſänger diejenige Summe vertheilt hätte, welche auf eine einzige Schauſpielerin verwandt wird, man damit ganze Legionen ſingender Propagandiſten hätte anwerben können, denen es, mit dem ça ira in der Hand, vielleicht gelungen wäre, die elektriſchen Faſern eines Volkes zu rühren, deſſen Schauſpiele eben ſo roh ſeyn müſſen, als es ſelbſt iſt.«

Die ſchändlichen Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt von Frankreich fingen ſeit einiger Zeit eine neue Art von Tyrannei in dieſem unglücklichen Lande an. Sie nöthigten jede Stadt, jedes Dorf, jede Provinz, den Wunſch zu äußern, ſich mit Frankreich zu vereinigen. Sie verſammelten, ohne alle geſetzmäßige oder regelmäßige Form, die Einwohner in den Kirchen. Der Frankreichiſche Kommiſſair, unterſtützt von dem militairiſchen Kommandanten, von Soldaten und von Mitgliedern des Jakobinerklubs, las die Vereinigungs-

Akte vor, die oft Niemand verſtand, und die Zuhörer unterſchrieben zitternd dieſe Akte. Das Protokoll ward alsdann gedruckt und der National-Konvention zugeſandt, welche auf der Stelle eine ſolche Stadt oder Gegend Frankreich einverleibte. a)

In einigen Provinzen gingen bei dieſen Berathſchlagungen die größten Gewältthätigkeiten vor, beſonders zu Brüſſel und zu Mons. Man hatte, durch Flintenſchüſſe und Säbelhiebe, die Widerſpenſtigen gezwungen, ihre Stimmen zu der Vereinigung mit Frankreich zu geben. Die, durch dieſe Gewaltthätigkeiten empörten, Einwohner wurden an mehreren Orten aufrühriſch, und verſammelten ſich in großen Haufen, um ſich den Frankreichern mit Gewalt zu widerſetzen, vorzüglich zu Wawres, zu Hall, zu Braines, zu Soignies und zu Grammont. An dem letzteren Orte verſammelten ſich 10,000 Bauern, welche Waffen und Kanonen hatten, und entſchloſſen waren, ſich zu vertheidigen. b) Es koſtete der Frankreichiſchen Regierung gegen 500,000 Livres, um Stimmen für die Vereinigung Belgiens mit Frankreich zu erkaufen. c)

---

a) Mémoires du général Dumouriez. Tom. II. p. 68.

b) Ebendaſ. S. 69.

c) Cambon disoit hautement, devant les Belges mêmes: la guerre de la Belgique nous coûte des centaines de millions; leurs revenus ordinaires, et même des impôts extraordinaires ne les mettront jamais à même de nous rembourser: et cependant nous en avons besoin. L'hypothèque de nos assignats touche à sa fin. Que faut-il faire? Vendre les biens écclésiastiques du Brabant: voilà une hypothèque de deux milliards. Mais comment nous en emparer? En nous réunissant la Belgique. — Et assitôt on ordonne cette réunion. — Les esprits n'y

Ueberhaupt war die Parthei der Stände von Brabant, das heißt der alten Verfaſſung, in ganz Belgien bei weitem die ſtärkſte; und dieſe Parthei ließ, ungeachtet der ſtarken militairiſchen Gewalt, welche die Frankreicher in Belgien hatten, gedruckte Zettel austheilen und anſchlagen, in denen alle Einwohner der Niederlande eingeladen wurden, ſich zu vereinigen, um die Frankreicher, welche Feinde der Religion und der Geſetze wären, aus ganz Belgien zu vertreiben. Dagegen hielt das Korps der Ohnehoſen zu Brüſſel öfftere Proceßionen durch die Straßen der Stadt. Bei dieſen Proceßionen, die von einer zahlreichen Muſik begleitet waren, wurde eine rothe Fahne herumgetragen, auf welcher eine rothe Mütze ſteckte, und alle Mittel wurden angewandt, um die Einwohner zu bewegen, daß ſie ſich in dieſes Korps einſchreiben möchten. Eben dieſe Ohnehoſen gingen auch zu Brüſſel von Haus zu Haus, und ſammelten, unter gewaltſamen Drohungen, patriotiſche Geſchenke ein.

Die Widerſpenſtigkeit der Belgier gegen die Beſchlüſſe der Nationalkonvention bewog dieſe, auf Vollziehung ihrer Beſchlüſſe mit Ernſt zu dringen. Am 31ſten Januar 1793 wurde, auf Camüs Vorſchlag, beſchloſſen: »Daß in Zeit von 14 Tagen die Einwohner »von Brabant, von Hennegau, und überhaupt alle Ein»wohner derjenigen Gegenden, die von den Frankrei-

---

étoient pas disposés. — Qu'importe! On fera voter avec de l'argent. — Et aussitôt on ordonne au ministre des affaires étrangères de verser 4 ou 500, 000 livres pour enivrer les capons à Bruxelles, et faire des proſélites à la réunion dans tous les états. Briſſot à ses commettans. Page 87.

»chern erobert wären, gehalten ſeyn ſollten, ſich in Ur»verſammlungen zu bilden, um diejenige Volksregie»rung einzurichten, unter welcher ſie zu leben geſonnen »ſeien; daß die Generale die Freiheit der Stimmen be»ſchützen ſollten; daß in den Gegenden, in welchen »Ur= und Gemeinde=Verſammlungen nicht ſtatt finden »würden, vorläufige Magiſtrats=Perſonen geſetzt werden »ſollten, welche die Frankreichiſchen Geſetze ſollten voll»ziehen laſſen; daß Kommiſſarien von der Nationalkon»vention nach Belgien ſollten geſandt werden, mit der »Vollmacht, die Schwierigkeiten zu heben, welche in »den Gemeinde=Verſammlungen vorkommen möchten.«

Am 9ten Februar wurde zu Brüſſel ein Beſchluß der Frankreichiſchen National=Konvention bekannt gemacht und angeſchlagen, vermöge welches die Beſchlüſſe vom 15ten und 22ſten December 1792 ohne ferneren Aufſchub vollzogen werden ſollten. Am 4ten Februar hatten die vorläufigen Stellvertreter der Stadt Brüſſel einen Befehl ergehen laſſen, in welchem es hieß: »da »die Vollziehung des Beſchluſſes der Frankreichiſchen »National=Konvention vom 15ten December eine gänz»liche Aufhebung aller, in der Stadt Brüſſel bisher er»hobenen, Abgaben zu verlangen ſcheint: ſo hören alle »dieſe Abgaben, von welcher Art dieſelben auch ſeyn »möchten, auf, ausgenommen jene Zölle, welche man »Einfuhr= und Ausfuhr=Zölle nennt. Dieſe ſollen noch, »eben ſo wie bisher, erhoben werden.«

Die nach Belgien geſandten Kommiſſarien der Frankreichiſchen National=Konvention waren mit dieſer Verordnung höchſt unzufrieden. Sie ſchrieben an die vorläufigen Stellvertreter der Stadt Brüſſel, wie folgt:

»Wegen der, vermöge des Beſchluſſes vom 15ten

»December ausgeſprochenen, Abſchaffung aller vorhan»denen Auflagen und Abgaben, haben ſich verſchiedene »Schwierigkeiten erhoben. Man hat vorgegeben, die »Abgaben bei den Mauth- und Zollhäuſern wären, ſo»wohl als einige andere Abgaben, deren Einnahme ver»pachtet iſt, hievon ausgenommen. Man ſtützt ſich auf »Betrachtungen von mancherlei Art, und das Geſetz »wird in ſeinem Gange aufgehalten. Endlich iſt es »Zeit, dieſer Ungewißheit ein Ende zu machen. Dem »zu folge erklären wir Euch, daß alle Einſchränkungen »ſowohl dem Buchſtaben, als dem Geiſte jenes Geſetzes, »entgegen ſind. Wir machen Euch daher verantwort»lich für alle Hinderniſſe, welche in Eurer Gerichtsbar»keit der gänzlichen und völligen Vollziehung deſſelben »entgegengeſetzt werden möchten.«

Am 25ſten Januar ſchrieb der General Dümouriez an die National-Konvention: »Er habe von den verſchiedenen geiſtlichen Körperſchaften in Belgien, unter dem Nahmen eines Anlehens, dreißig bis vierzig Millionen Gulden verlangt. Wenn dieſe Summe, welche ungefähr ſechszig Millionen Livres ausmache, eingehe; ſo werde dieſelbe ihm Mittel verſchaffen, zehn Monate lang eine Armee von 200,000 Mann in Belgien und am Rheine zu unterhalten.« — Um dieſe, von ihnen geforderte, ungeheure Summe anzuſchaffen, eröffneten die Belgiſchen Klöſter überall Anlehen. Allein, ungeachtet ſie fünf Procent jährlicher Zinſen zu bezahlen verſprachen, und ihre Güter zum Pfande ſetzten, war es ihnen doch nicht möglich, auch nur einen Theil dieſer Summe zu erhalten.

Am 22ſten Februar 1793 verſammelten ſich die Einwohner der Stadt Gent in der Kirche des heiligen

Bavon. Hier wurde die Vereinigung von Oſtflandern mit der Republik Frankreich beſchloſſen, und Kommiſſarien wurden nach Paris geſandt, um dieſen angeblichen Wunſch des Volkes der Konvention zu überbringen.

Außerdem vereinigte die Konvention Hennegau und Weſtflandern mit Frankreich. Um dieſe Vereinigung zu feiern, gaben die Ohnehoſen zu Brüſſel am 24ſten Februar ein Freudenfeſt. Mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele zog dieſer hoſenloſe Abſchaum des Brabantiſchen Volkes, in Begleitung der Frankreichiſchen Bürgerſoldaten, durch die Straßen der Stadt, mit einigen Kanonen, welche ſie von Zeit zu Zeit abfeuerten. Ueberall, wo der Haufe durchzog, zerſchlug derſelbe Wappenſchilder, Bruſtbilder und Bildſäulen. Er vernichtete alle Denkmäler, alle Meiſterſtücke der Kunſt; er zerſchnitt und verbrannte die ſchönſten und unſchätzbarſten Gemählde der Flammändiſchen Schule, ſetzte den Marienbildern Jakobiner-Mützen auf, und ſchrieb unter die Kruzifixe: Jésus-Christ, ci-devant nôtre Seigneur. Kunſtkenner bedauern unter den zerſtörten Kunſtwerken vorzüglich zwei herrliche Meerpferde von Marmor, und vier Koloſſal-Statüen von dem berühmten Bildhauer Quesnoy, welche die vier Theile der Welt vorſtellten, und an jenem Tage zertrümmert wurden.

Indeſſen näherten ſich die deutſchen Armeen den Niederlanden, und der General Dümouriez, welcher die bevorſtehende Gefahr einſah, erließ, zur Abwendung derſelben, die folgenden Proklamationen:

»An das Belgiſche Volk.«

»Belgiſches Volk! Die Horden der Traban-

ten des Deſpotismus ſetzen ſich in Bereitſchaft, wieder- um in Eure Provinzen einzurücken. Wir ziehen ihnen entgegen. Vereinigt Euch mit uns. Diejenigen unter Euch, die ſich des Kriegesdienſtes, welchen Euer Vater- land von ihnen fordert, weigern, werden von uns der Freiheit unwürdig geachtet werden. Die zahlreichen Abgeſandten des Hauſes Oeſterreich, die Anhänger des Lehen-Syſtems und der Ungleichheit der Stände, ſu- chen Euch, in Anſehung deſſen, was unſere Abſichten mit Euch betrifft, irre zu führen. Sie ſuchen Euch mit der Rückkunft der Oeſterreicher zu ſchrecken. Belgier! fürchtet nichts von Euern vormaligen Unterdrückern! Hundert und funfzig tauſend Frankreicher werden Euer Land decken, und daſſelbe Schritt vor Schritt verthei- digen. Wartet Ihr die Entſcheidung dieſes blutigen Kampfes ab, ſo werdet Ihr von keiner der beiden Par- theien geſchont werden: und mehr als wir, werdet Ihr von der Geißel des Krieges zu leiden haben! Verei- nigt Ihr Euch hingegen, durch einen großmüthigen Schwung des republikaniſchen Geiſtes beſeelt, mit dem- ſelben Muthe, den Ihr, bei Eurer letzten Revolution, unter Anführern gezeigt habt, welche Euch verriethen: dann werdet Ihr frei bleiben von dem Unglücke, welches die Gegenwart der Armeen begleitet. Mit uns verei- nigt, unter den Pannern, welche unſere Brüderſchaft unüberwindlich machen wird, werden wir gemeinſchaft- lich den Krieg an das Ufer des Rheins hinziehen. An jenem Ufer werden wir die Heere der Deſpoten erwar- ten, und dieſer majeſtätiſche Fluß wird unſerer Freiheit zur Schutzwehr dienen!«

»Der Ober-Befehlshaber der Belgiſchen Armee

»Dümouriez.«

Digitized by Google

»An die Armee.«

»Meine tapferen Waffenbrüder! Im letzten Feldzuge haben wir die Trabanten des Deſpotismus überall geſchlagen. Wir haben der Belgiſchen Nation die Freiheit wiedergeſchenkt; dieſer Nation, die, ſchon vor unſerer Revolution, unmächtige Bemühungen angewandt hatte, um ſich der Herrſchaft der Oeſterreichiſchen Tyrannen zu entziehen. Bald werden die Belgier die Vortheile einer freien, unter unſerer Aufſicht geſtifteten, Regierung genießen, oder der Vereinigung mit der Frankreichiſchen Republik, falls ſie dieſen Wunſch äußern ſollten. Bereits haben zahlreiche Bataillone dieſer neuen Kinder der Freiheit und Gleichheit mit unſern republikaniſchen Truppen ſich vereinigt, um ihre Wohnungen gegen die grimmigen Deutſchen zu vertheidigen. Neue Bundesgenoſſen erwarten uns. Reif zur Freiheit ſeufzen die Bataver, unter der lange dauernden Unterdrückung eines untergeordneten Deſpoten. Von einem Korps Preußen im Jahre 1787 unterjocht, ſchnauben ſie jetzt nach Rache gegen jene grauſamen Trabanten, welche blutige Spuren ihres Durchzuges hinterlaſſen haben. Dieſe Bataver rufen uns. Eine große Anzahl derſelben dient uns zu Führern, und die übrigen erwarten uns mit Ungeduld. Ihre Waffen ſind in Bereitſchaft. Ihre zahlreichen Schiffe und Fahrzeuge werden uns behülflich ſeyn, um uns über die Ueberſchwemmungen überzuſetzen; über dieſes nichtige Vertheidigungs-Mittel, welches unſern ſiegreichen Zug höchſtens nur verzögern kann, welches aber die Ueberwinder der Oeſterreicher und der Preußen nicht aufzuhalten vermögend iſt. Von dem Geiſte der Freiheit beſeelt, mit ihrem erhabenen Apoſtelamte bekleidet, werden wir weder

durch ſchlechte Witterung, noch durch Feſtungen aufgehalten werden, deren Beſatzungen zum Theil nur unſere Ankunft erwarten, um ſich mit uns zu vereinigen! Was kann der Statthalter, welcher nur den Beiſtand der Preußen, ſo wie den Haß der wahren Holländer, für ſich hat, unſerem Einfalle entgegenſetzen? — Seine Flucht! — Vielleicht iſt er unſerem Einzuge ſchon zuvorgekommen. Was werden die Partheigänger der Oraniſchen Parthei uns entgegenſetzen? — Das Schrecken der Truppen ohne Anführer, und Zwietracht! Laſſet uns nicht abwarten, daß die Preußen und die Engländer dieſen Partheigängern zu Hülfe kommen! Laſſet uns als Brüder, als Freunde, in Holland einrükken! Laſſet unſere Großmuth, unſere Mannszucht, uns die Herzen der Batavet gewinnen! Laſſet uns ſtolz zum gewiſſen Siege hinziehen, und dieſen Feldzug mit der Erwartung eines neuen Bundesgenoſſen eröffnen! Meine tapferen Waffenbrüder! Eure Generale werden jederzeit Eures Zutrauens würdig ſeyn. Ihre Vaterlandsliebe, welche eben ſo erprobt iſt, als ihre Talente und ihr Muth, verdoppelt ſich in eben dem Maaße, als die Zahl unſerer Feinde zunimmt. Bedenket, daß wahre Republikaner unüberwindlich ſind; daß ſie zu ſterben verſtehen, und niemals fliehen. — Und Ihr, Soldaten der Republik! Ihr, die Eure Angelegenheiten, oder das Verlangen, in dem Schooße Eurer Familien auszuruhen, Eure Narben denſelben zu zeigen, Eure Thaten ihnen zu erzählen, nach Frankreich zurückzukehren bewogen hat, eilt herbei, Dümouriez ruft Euch! Kommt zurück zu Euern Fahnen und zu Euern Brüdern! Bringet die Waffen mit, welche das Vaterland Euch anvertrauet hat, und von denen Ihr

einen ſo glorreichen Gebrauch gemacht habt! Kein Frankreicher kann zurückbleiben! Eure Verwandten ſelbſt, Eure Mitbürger werden Euch ermuntern, werden Eure Abreiſe beſchleunigen. Kommt, vereinigt Euch mit uns, und laßt uns zuſammen dem Siege entgegeneilen!«

»Der Ober-Befehlhaber der Belgiſchen Armee
»Dümouriez.«

»An das Volk zu Lüttich.«

»Tapfere Lütticher! Volk würdig der Freiheit, Bruder-Volk der Frankreicher, bald ſelbſt Frankreicher! der Feind verſammelt ſich an Euern Gränzen. Ihr habt keine Feſtungswerke, um Eure Wohnungen zu vertheidigen, aber Ihr habt unbezwingbare Herzen, und Hände mit Eiſen bewaffnet! Laſſet, unter den Fahnen der Freiheit, Eure zahlreiche Jugend in Bataillone treten! Vereinigt Euch mit uns! Werfen wir die Wälle von Maſtricht über den Haufen, und ziehen wir nachher bis an den Rhein! Dieſer Fluß müſſe Eurer Freiheit zur Schutzwehr dienen! Alle Völker zwiſchen dieſem Fluſſe und der Maas müſſen mit Euch vereinigt werden, entweder durch Bündniß, oder durch Eroberung. Ich rechne auf zwölf bis funfzehntauſend Lütticher. Ihr habt mir ſie verſprochen. Ich habe Euch den ehrenvollen Beinahmen der Grenadiere der Belgiſchen Revolution gegeben. Ich ſetze ein gänzliches Zutrauen in Euch, und mit Eurer Hülfe werden die Frankreicher die Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Truppen weit von Euern Wohnungen treiben! Ihr fechtet für Euer Eigenthum, für Eure Verwandten, für Eure Weiber, für Eure Kinder! Eure Sache iſt unſere Sache. Ich rechne auf Euern Muth, rechnet

auf unſere Standhaftigkeit. Lütticher! der Wahlſpruch der Frankreicher iſt auch Euer Wahlſpruch. Er heißt: Freiheit oder Tod!«

»Dümouriez.«

Den damaligen Zuſtand der Belgiſchen Armee ſchildert der General Dümouriez ſelbſt auf folgende Weiſe: a) Die Frankreichiſche Armee in den Niederlanden beſtand aus 48 Bataillonen, unter denen das ſtärkſte gegen 400 Mann ſtark war. Viele Bataillone beſtanden nur aus 200 Mann, und die ganze Anzahl der Infanterie betrug nur vierzehn bis funfzehntauſend Mann; die Reiterei ungefähr 3,200 Mann. Die Soldaten waren ohne Schuhe. Die meiſten waren im Kothe gelagert, und hatten Heu um die Füße gebunden. Ihre übrige Bekleidung ſtimmte damit überein. Man hatte zwar Ueberröcke ausgetheilt: allein Diejenigen, welche dieſelben erhalten hatten, ungefähr 1500 an der Zahl, waren deſertirt und nach Hauſe gegangen. Ungefähr eben ſo viele lagen in den Hoſpitälern. Auch fehlte es dieſer Armee an Lebensmitteln: und wenn dem Generale Clairfait die traurige Lage, in welcher ſich dieſelbe befand, bekannt geweſen wäre, ſo hätte er ſie mit großem Vortheile angreifen können; denn die Artillerie war in ſo ſchlechtem Zuſtande, daß allein im Monate December, aus Mangel an Fourage, zu Tongres und zu Lüttich 6000 Artillerie-Pferde umkamen. Kaum 10,000 gute Feuergewehre hatte die Armee. Der Reiterei fehlte es an Stiefeln, Sätteln, Mänteln, Karabinern, Piſtolen und Säbeln. Geld war nicht vorhanden, und oft mußte der Generalſtab

---

a) Mémoires du général Dumouriez, Tom. I. p. 20.

den Sold eines einzigen Tages gemeinſchaftlich zuſammenlegen und vorſchießen. Die unerſättlichen und geldgierigen Gehülfen des Kriegsminiſters Pache ſuchten auf Allem zu gewinnen. Sie ſteckten das Geld der Nation in ihre Taſchen, und ließen es der Armee an den nothwendigſten Bedürfniſſen fehlen. Das Tuch für die Uniformen wurde zu Lüttich verfertigt, und von da nach Paris geführt, woſelbſt die Uniformen gemacht wurden. Die Schuhe für die Soldaten wurden zu Lüttich verfertigt, und von den Lieferanten zu dem Preiſe von fünfthalb Livres das Paar, nach Paris geſandt, von wo ſie der Armee zugeſchickt, und der Nation zu neun Livres das Paar, verrechnet wurden. Die Ueberröcke, welche zu Antwerpen nur 18 bis 21 Livres koſteten, mußten zu Paris zu 50 Livres bezahlt werden; und von Paris ſandte man ſie nach Antwerpen zu der Armee. In den Niederlanden kaufte der Miniſter Pache Getreide für die Niederländiſche Armee auf, ließ dieſes Getreide nach Nantes, und von Nantes nach Paris führen, ließ es daſelbſt mahlen, und ſandte dann das Mehl nach den Niederlanden in die Magazine der Armee.

Mannszucht war bei dieſer Armee wenig vorhanden. Der vierte Theil derſelben beſtand aus Linien-Truppen, welche ſchon zum Theil verwildert waren; die übrigen drei Viertheile beſtanden aus National-Freiwilligen, deren jedes Bataillon eine andere Denkungsart hatte, die ſtolz auf ihre Siege waren, und die ſich, vermöge der eingeführten Gleichheit, für eben ſo gut hielten, als ihre Offiziere. Dieſe Offiziere mußten ſich von ihren Untergebenen alles gefallen laſſen, wenn ſie nicht Anſehen und Zutrauen bei denſelben verlieren wollten. Die meiſten Offiziere waren Jakobiner, oder heuchelten

weni-

wenigſtens Jakobiniſche Grundſätze, um ſich bei der Konvention und bei den Kommiſſarien derſelben, von welchen ihre Beförderung abhing, beliebt zu machen. a)

Der Mangel an Mannszucht und der Hang zu allen Arten von Verbrechen, wurde noch bei dieſer Armee, wie der General Dúmouriez verſichert, durch ihren Aufenthalt zu Lüttich vermehrt. In dieſer Stadt herrſchte eine völlige Anarchie; alle Gewalt war in den Händen des niedrigſten, verächtlichſten Pöbels; und alle Revolutions-Greuel wurden auf den höchſten Grad, noch weiter als zu Paris, getrieben. b) Mit dieſem Pöbel vereinigten ſich die Frankreichiſchen Soldaten, und dieſes vermiſchte Geſindel raubte, plünderte und mordete ungeſtraft. Dadurch wurden die, ohnehin ſchon ſchlaffen, Bande der Mannszucht unter der Frankreichiſchen Armee gänzlich aufgelöſet, und in dieſer Rückſicht, ſagt der General Dúmouriez, ſei Lüttich für die Frankreicher ein anderes Capua geweſen. Deſto mehr fällt es auf, daß eben der General Dúmouriez, welcher die Verdorbenheit der Sitten zu Lüttich, die Geſetzloſigkeit und die Ausübung aller, nur möglichen, Laſter, welche daſelbſt nach dem Einzuge der Frankreicher herrſchten, mit ſo grellen Farben ſchildert, daß eben die-

---

a) Ce n'étoit que par des complaisances coupables, qu'un officier conservoit un grade, ou en acquéroit un nouveau. Ebendaſ. S. 22.

b) Les Liégois avoient porté à l'excès l'esprit de la révolution. . . . La populace, peut-être la plus dangereuse de l'Europe, après celle de Londres et de Paris, s'étoit emparée, non pas du gouvernement, car il n'y en avoit plus, mais de la force. Ebendaſ.

Digitized by Google

ſer General die Lütticher, in ſeiner, an dieſes Volk erlaſſenen und oben mitgetheilten, Proklamation als ein, der Freiheit würdiges, Volk, als ein Brudervolk der Frankreicher, und als die Grenadiere der Belgiſchen Revolution erhebt und lobpreiſet. Es erhellet hieraus deutlich, daß dieſer General auch die ſchrecklichſten Verbrechen nicht nur ohne Abſcheu, ſondern mit Wohlgefallen begehen ſah, ſobald ſie nur ſeine Plane beförderten. Er ſagt zwar, er habe die Todesſtrafe in Lüttich einführen wollen, aber die Kommiſſarien der Konvention hätten ſich ihm widerſetzt, und die Einführung dieſer Strafe verhindert. a)

Die Belgiſche Armee (armée de la Belgique) welche eigentlich unmittelbar unter den Befehlen des Generals Dümouriez ſtand, und deren Zuſtand ſo eben iſt beſchrieben worden, lag in den Winterquartieren zwiſchen Aachen und Lüttich. In dieſe beiden Städte begaben ſich alle Offiziere, und es war dem Generale nicht möglich, dieſelben bei ihren Regimentern zurückzuhalten. Die Soldaten blieben alſo ſich ſelbſt überlaſſen, wodurch die Unordnung unter ihnen noch mehr zunahm, indem alle Arten von Ausſchweifungen ungeſtraft von ihnen begangen wurden.

Da der General Dümouriez die Maas behaupten wollte, ſo vereinigte er mit ſeiner Belgiſchen Armee die ſogenannte Ardennen-Armee, welche der General Valence kommandirte, und welche ungefähr 15,000

---

a) Le général avoit voulu établir la peine de mort, son armée elle-même l'avoit demandée dans un moment d'enthousiasme; mais les commissaires, tout en ayant l'air d'approuver cette sévérité, s'y étoient opposés. Ebendaſ.

Mann ſtark war. Dieſe Armee machte den e ten Flügel der ſeinigen aus, und lag in der Gegend von Stavelo, Malmedy, Spaa, Verviers, und Huy. Das Korps von 10,000 Mann, welches der General d'Harville kommandirte, hielt die Maas von Givet bis Namur beſetzt, und ſeine Vorpoſten gingen bis nach Ciney, Marche und Rochefort. Die Nordarmee, unter den Befehlen des Generals Miranda, war 18,000 Mann ſtark. Sie lag zwiſchen Tongern und Rüremonde, und machte den linken Flügel der Armee des Generals Dümouriez aus. Die Beſatzungen in den Niederlanden beſtanden aus neu geworbenen Bataillonen, welche erſt ſeit kurzem aus Frankreich gekommen waren: und die ganze Frankreichiſche Armee an der Maas (alle die einzelnen Armeen, deren wir ſo eben Erwähnuug gethan haben, zuſammengerechnet) war nicht über 70,000 Mann ſtark. Wenigſtens giebt der General Dümouriez dieſe Zahl an: a) andere Generale behaupten, daß die Frankreichiſche Armee weit ſtärker geweſen ſei.

Dieſer Frankreichiſchen Armee gegenüber ſtand die Oeſterreichiſche Armee, unter den Befehlen des Generals, Grafen von Clairfait. Dieſe Armee wurde durch friſche, aus Deutſchland kommende, Truppen verſtärkt. Dümouriez ſelbſt geſteht, es ſei ein Beweis der großen kriegeriſchen Talente des Hrn. Grafen von Clairfait, daß derſelbe es habe möglich machen können, ſich den ganzen Winter über zwiſchen der Herſel und der Roer zu halten, und zwar mit einer Armee, die eben

a) Ebendaſ. S. 25.

nicht zahlreich war, welcher es an den nothwendigſten Bedürfniſſen fehlte, und deren Soldaten ſich von dem Schrecken über die ſo ſchnelle Eroberung der Niederlande durch die Frankreicher, noch nicht wieder erholt hatten. a)

Der General Dümouriez giebt über den Plan, welchen er zur Eroberung von Holland machte, den folgenden Aufſchluß. b) Die, aus Holland geflüchteten und verbannten, Holländiſchen Patrioten waren zu Antwerpen verſammelt, woſelbſt ſie einen Revolutions-Ausſchuß, und eine, nicht unbeträchtliche, Bataviſche Legion ausmachten. Sie unterhielten einen ausgebreiteten Briefwechſel in ihrem Vaterlande, und durch Hülfe deſſelben erfuhr Dümouriez, daß die Parthei der ſogenannten Patrioten in Holland ſehr zahlreich wäre, vorzüglich in den Städten Amſterdam, Haarlem, Dordrecht, und in der Provinz Seeland. c) Dümouriez erfuhr ferner, daß der Fürſt Erbſtatthalter den Plan hätte, die Inſel Walcheren befeſtigen zu laſſen, um ſich, nebſt den Generalſtaaten und den vorzüglichſten Mitgliedern der Regierung, dahin zu begeben, im Falle die Frankreicher einen Einfall in die Provinz Holland wagen, und durch innere Empörung unterſtützt werden ſollten. d)

Die ausgewanderten Holländer ſchlugen dem Generale Dümouriez vor, ſich in größter Eile der Provinz Seeland zu bemächtigen. Er hielt dieſen Plan, wie er behauptet, damals ſchon für unausführbar, ſtellete ſich aber, wie er verſichert, als nähme er denſelben an, um

a) Ebendaſ. Th. 1, S. 135. b) Ebendaſ. Th. 2, S. 5.
c) Ebendaſ. Th. 2, S. 5. d) Ebendaſ. Th. 2, S. 6.

Digitized by Google

ſeine wahre Abſicht deſto beſſer zu verbergen, welche darin beſtand, über Dordrecht gerade zu in die Provinz Holland einzudringen. a) Die übrigen Theile ſeines Planes, wie er nämlich die ſiebzehen Provinzen der Niederlande wieder vereinigen, mit Hülfe der Belgier und Holländer Paris erobern, und die Monarchie wieder daſelbſt einführen wollte; dieſen unſinnigen Plan, den der General damals gehabt zu haben behauptet, muß man bei ihm ſelbſt nachleſen. b)

Um ſich das, zur Ausführung ſeiner Abſichten nöthige, Geld zu verſchaffen, befahl Dümouriez dem Generale Miranda, von den Kapitaliſten und von der Geiſtlichkeit zu Antwerpen einige Millionen klingender Münze mit Gewalt zu erpreſſen. c)

Die Armee des Generals Dümouriez beſtand, ohne die Beſatzungen von Fürnes, Niewport, Oſtende, Courtray, Tournay, Ath und Brügges, aus folgenden Truppen: d)

---

a) Ebendaſ. S. 10. b) Ebendaſ.

c) Faites-vous donner une liste des capitalistes d' Anvers; appellez - les nominativement à l'hôtel - de - ville; faites-les-y garder, et ne les relâchez pas, qu'ils n'ayent pris une résolution, et rempli l'emprunt, ou de bon gré, ou forcément. Si c'est de bon gré, touchez tout de suite deux millions de florins pour les frais de l'expédition. Si c'est forcément, imposez - les, l'un à 50,000 florins, l'autre plus, l'autre moins selon leurs facultés, et faites - les payer sous huitaine, en les faisant garder à vue chez eux. Faites la même chose pour le clergé, mais séparément du commerce. Correspondance du général Miranda avec Dumouriez. S. 9.

d) Ebendaſ. S. 22.

Nord-Armee nebſt der Beſatzung von Antwerpen	23,340 Mann.
Neue, dazu gekommene Truppen .	10,761
Ardennen-Armee	22,844
Beſatzungen in den Ardennen . .	13,319
	70,264 Mann.

Dieſe Armee war, wie der General Dümouriez ſelbſt geſteht, ohne Mannszucht. Sie raubte und plünderte, und beging in den Winterquartieren alle nur möglichen Ausſchweifungen. a)

Dem Generale Miranda gab Dümouriez den Befehl, Maſtricht zu belagern, und ſich dieſer Feſtung durch ein Bombardement zu bemächtigen, während er ſelbſt in Holland eindringen würde. Ehe er aber ſeinen Marſch nach Holland antrat, ließ er an die Holländiſche Nation das folgende Manifeſt ergehen:

»Batavier.

»Der Statthalter, welcher nach republikaniſchen Grundſätzen nichts als Euer General-Kapitain ſeyn, welcher, unterwürfig dem Willen und den Entſcheidungen Eurer Republik, die Macht, welche Ihr ihm anvertraut habt, nicht anders als zu Euerm Glücke anwenden ſollte, hält Euch in Druck und Sklaverey.«

»Ihr kennet vollkommen Eure Rechte. Ihr verſuchtet im Jahre 1787 dieſelben von dem ehrgeitzigen Hauſe Oranien wieder zu erobern, und nahmet damals Eure Zuflucht zu der Frankreichiſchen Nation. Da aber dieſe ſelbſt unter dem Despotismus eines treuloſen Hofes ſeufzte, ſo waret Ihr das Spiel elender Ränkemacher, welche damals Frankreich beherrſchten.«

a) Mémoires du général Dumouriez. T. 1. S. 135.

»Eine Handvoll Preußen, angeführt von eben dem Herzoge von Braunſchweig, welchen ich ſeitdem aus Champagne gejagt habe, war hinreichend, Euch unter das Joch zurück zu bringen. Viele von Euch wurden Opfer der Rache Eures Despoten; viele andere flüchteten ſich nach Frankreich: und ſeit dieſer Zeit war alle Hofnung zur Freiheit für Euch verloren, bis die erſtaunenswürdigſte Revolution, welche die Weltgeſchichte darzubieten vermag, durch den glorreichſten Erfolg unterſtützt wurde, und Euch in den Frankreichern mächtige, edelmüthige und freie Bundesgenoſſen verſchaffte, die Euern Anſtrengungen für die Freiheit zu Hülfe kommen, oder mit Euch zu Grunde gehen werden.«

»Batavier! Ihr ſeid es nicht, denen die Frankreichiſche Republik den Krieg erklärt hat. Sie, die Freundinn aller Völker, iſt nur die Feindinn aller Despoten. Das Volk von England, dieſes auf ſeine Freiheit ſo ſtolze Volk, läßt ſich durch das Gold und den Trug ſeines Königs, deſſen es bald müde ſeyn wird, irre leiten. Je mehr Feinde wir haben, deſto mehr werden ſich auch unſere Grundſätze ausbreiten. Ueberredung und Sieg werden den unverjährbaren Rechten des Menſchen zu Stützen dienen, und die Völker werden es müde werden, ihr Blut und ihre Schätze für eine geringe Anzahl einzelner Menſchen zu verſchwenden, die nichts weiter thun, als die Zwietracht nähren, um die Völker zu betriegen und zu unterjochen.«

»Wir betreten Holland als Freunde der Batavier, und als unverſöhnliche Feinde des Hauſes Oranien. Sein Joch dünkt Euch allzu unerträglich, als daß Eure

Wahl noch zweifelhaft ſeyn könnte. Seht ihr denn nicht, daß dieſer Halbdespot, der Euch tyranniſirt, ſeinem perſönlichen Vortheile die dauerhafteſten Vortheile Eurer Republik aufopfert? Vermochte er Euch nicht im Jahre 1782, mit der entehrendſten Treuloſigkeit den Bundesvertrag zu brechen, den Ihr mit uns geſchloſſen hattet? Hat er nicht ſeither immer den Engländiſchen Handel auf Koſten des Eurigen begünſtigt? Opfert er nicht eben jetzt Eure wichtigſten Niederlaſſungen, das Vorgebirge der guten Hoffnung, die Inſel Zeilon und Euern ganzen Oſtindiſchen Handel, der einzigen Nation auf, deren Mitbuhlerei Ihr zu fürchten habt? — Glaubt Ihr etwa, daß die, unerſättlich nach Macht und Gold dürſtenden, Engländer dieſe wichtigen Plätze, die ihnen endlich die volle Herrſchaft über Indien zuſichern, Euch jemals zurückgeben werden? Nein, Batavor, Ihr werdet Eure Ehrenſtelle unter den erſten Seevölkern nicht eher wieder einnehmen, als bis Ihr frei ſeid. Schickt es nach Deutſchland zurück, jenes ehrgeitzige Geſchlecht, das Euch ſeit hundert Jahren ſeinem Hochmuthe aufopfert! Schickt ſie zurück, jene Schweſter Friedrich Wilhelms, welcher ſeine grimmigen Preußen zu Gebote ſtehen, ſo oft Ihr Eure Ketten abwerfen wollt! Dieſer Anruf der Preußen iſt jedesmal eine Beſchimpfung der Fahnen Eurer tapfern Truppen. Das Haus Oranien fürchtet, mit Recht, daß der Geiſt der Freiheit ſie beherrſche. Ein republikaniſches Heer kann der Tyrannei nicht lang dienſtbar ſeyn. Bald werden die Holländiſchen Truppen, bald die Sieger bei Doggersbank, ihre Fahnen und ihre Wimpel mit den Frankreichiſchen vereinigen!«

»Die Erſten, welche ſich unter das Panier der

Digitized by Google

Freiheit verſammeln werden, ſollen nicht nur der Stellen verſichert ſeyn, welche ſie bereits in dem Dienſte der Republik eiunehmen, ſondern auch, auf Koſten der Sklaven des Hauſes Oranien, weiter hinauf rücken.«

»Ich komme zu Euch, umgeben mit den edelmüthigen Märtyrern der Revolution von 1787. Ihre Beharrlichkeit und ihre Aufopferungen verdienen Euer Zutrauen, ſo wie das meinige. Sie bilden einen Ausſchuß, deſſen Zahl anwachſen wird. Dieſer Ausſchuß wird in der erſten Zeit Eurer Revolution ſehr nützlich ſeyn, und alle Mitglieder deſſelben, die keinen andern Ehrgeiz hegen, als den, die Befreier ihres Vaterlandes zu ſeyn, werden in die verſchiedenen Klaſſen der geſellſchaftlichen Ordnung wieder zurück treten, ſobaid Eure National-Konvention zuſammen getreten ſeyn wird.«

»Ich komme zu Euch an der Spitze von ſechzig tauſend freien und ſiegreichen Frankreichern. Andere ſechzig tauſend vertheidigen Belgien, und ſind bereit mir zu folgen, wenn ich Widerſtand finde. Wir ſind nicht die Angreifer: ſchon längſt führt die Oraniſche Parthei gegen uns einen treuloſen und heimlichen Krieg. Im Haag war es, wo alle Fallſtricke gegen unſere Freiheit angeſponnen wurden; im Haag ſuchen wir alſo die Urheber unſeres Unglückes auf. Gegen Niemand, als nur gegen ſie, hegen wir Zorn und Rachgier. Wie Freunde und Brüder durchziehen wir Eure reichen Provinzen! Ihr werdet ſehen, welch ein Unterſchied des Verfahrens zwiſchen freien Menſchen, die Euch die Hände bieten, und zwiſchen Tyrannen ſtatt findet, die Eure Felder überſchwemmen und zu Grunde richten! Ich verſpreche den ruhigen Landbewohnern, deren

Erndten dem Schrecken des Tyrannen aufgeopfert worden ſind, ſie aus dem Verkaufe der Güter Derjenigen zu entſchädigen, welche dieſe unnützen Ueberſchwemmungen angeordnet haben. Auch verſpreche ich ihren Händen und ihrer gerechten Rache die Perſonen der niederträchtigen Beamten, Zivil- und Militair-Befehlshaber, zu überliefern, welche dieſe Ueberſchwemmungen befohlen haben.«

»Um indeſſen allen dadurch entſtehenden Schaden zu verhüten, ſo ermahne ich die Landbewohner, wofern ſie nur das mindeſte Gefühl für Freiheit haben, ſich zu widerſetzen. Ich werde dieſem meinem Aufrufe bald genug nachfolgen, um die Tapfern zu unterſtützen, und die Feigherzigen zu beſtrafen.«

»Bataver! Faſſet Zutrauen zu einem Manne, deſſen Nahmen Euch bekannt iſt, der jederzeit hielt, was er verſprach, der freie Männer in den Streit führt, und vor welchem die Preußen, jene Trabanten Eurer Tyrannen, bereits geflohen ſind, und noch fliehen werden.«

»Die Belgier nennen mich ihren Befreier; bald hoffte ich auch der Eurige zu ſeyn.«

»Der Oberbefehlshaber der Truppen der Frankreichiſchen Republik

Dümouriez.«

Dieſes prahleriſche und unverſchämte Manifeſt zeigte zuerſt den Karakter des Generals Dümouriez in ſeiner ganzen Blöße. Man fing nun an, dieſen General mit Cüſtine zu vergleichen, welcher eben ſo zu prahlen pflegte. Dümouriez ſchämte ſich ſelbſt in der Folge dieſer elenden Großſprecherei, die ihn vor ganz Europa lächerlich gemacht hatte. Gern hätte er dieſe

Manifeſt vernichtet, wenn es möglich geweſen wäre. Da er aber dieß nicht mehr thun konnte; ſo ſuchte er wenigſtens ſeine Prahlerei und ſein unzeitiges Schimpfen ſo gut als möglich zu entſchuldigen. »Dieſe Schrift« ſchrieb er, a) »wäre freilich in einem gewöhnlichen Kriege höchſt unzeitig geweſen, ob es uns gleich die Geſchichte lehrt, daß, auch unter den ziviliſirteſten Völkern, Schimpfwörter und gegenſeitige Anklagen im Kriege vor den Feindſeligkeiten herzugehen pflegen. Man würde mit Unrecht dem moraliſchen Karakter des Generals Dümouriez das zuſchreiben wollen, was ihm ſein politiſcher Karakter zu thun befahl.« — Der General wagte es ſogar, noch lange nachher zu behaupten: er habe bloß darum Holland erobern wollen, um deſto beſſer im Stande zu ſeyn, die National-Konvention zu ſtürzen, und eine monarchiſche Regierungsform in ſeinem Vaterlande wieder einzuführen. b) Wer ſo etwas glauben könnte, der müßte in der That ſehr leichtgläubig ſeyn! Wäre dieß die Abſicht des Generals geweſen, ſo hätte er nicht nöthig gehabt, auf den Erbſtatthalter, den König von England und den König von Preußen, zu ſchimpfen, er hätte dieſen Fürſten nur ſeinen Plan entdecken dürfen, und ſie würden ihm zur Ausführung deſſelben mit aller ihrer Macht beigeſtanden ſeyn. Das Manifeſt wird bis in die ſpäteſten

---

a) Mémoires du général Dumouriez. T. 2. S. 29.

b) J'espérois faire servir l'alliance de deux nations également libres à écraser l'anarchie et la tyrannie, qui ont affligé ma malheureuse patrie. Lettre du général Dumouriez au traducteur de l'histoire de sa vie. S. 198.

Zeiten ein Denkmal unaustilgbarer Schande für den General Dümouriez ſeyn.

Die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande antworteten auf dieſe Schandſchrift durch folgendes Gegenmanifeſt:

»Wenn wir ſchon in Erſtaunen und Unwillen verſetzt wurden, als wir den Beſchluß vernahmen, wodurch die National-Konvention von Frankreich, auf die unerwartetſte Art, und ohne den mindeſten Schein von Rechtsgrund, im Kriege zu ſeyn erklärt, dem Nahmen nach mit dem Statthalter der vereinigten Niederlande, in der That aber mit dieſer Republik; welche Gefühle von Befremdung und Verachtung mußten uns ergreifen, als die folgende Schrift zu unſerer Kenntniß kam, die den Titel führt: Proklamation des Generals Dümouriez an die Batavier. (Hier folgt dieſe Proklamation in extenso.) Aus dem Inhalte dieſer Schrift, welche zu Antwerpen in Holländiſcher und Franzöſiſcher Sprache gedruckt worden iſt, ſollte man ſchließen, daß ſie von dem Genrale Dümouriez beſtimmt ſei, um deſſen lang gedrohten Anfall auf unſere Republik anzukündigen; der Vorläufer deſſelben zu ſeyn; die Abſichten dieſer Unternehmung vor den Augen von ganz Europa, und insbeſondere vor dem Niederländiſchen Volke, darzulegen, und, falls es möglich wäre, zu rechtfertigen. Aber eine mit Ungereimtheiten, und den lächerlichſten Beſchuldigungen ſo angefüllte Schrift, iſt wohl noch nie bei einer ſolchen Gelegenheit ans Licht geſtellt worden. Jeder unpartheiiſche Leſer, der den Inhalt derſelben mit Aufmerkſamkeit erwägt, wird ſich, wie wir, beinahe des Zweifels nicht enthalten können, ob ſie wirk-

Digitized by Google

lich dem Manne zugeſchrieben werden müſſe, deſſen Nahmen ſie an der Stirne führt; einem Manne, welcher für klug und wohl unterrichtet gehalten wird, und welcher Anſprüche auf den Ruhm der Sittlichkeit und Tugend macht.«

»Auch dürfen wir die Unterſuchungen der beleidigenden Trugeſchlüße und vorgegebenen Thatſachen, welche dieſe Schrift enthält, dem geſunden Urtheile aller gutgeſinnten Eingeſeſſenen ruhig überlaſſen, und haben deßhalb keinen Anſtand genommen, zur Publizität jenes Stückes dadurch mitzuwirken, daß wir es dieſem unſerem Manifeſte wörtlich einverleiben. — Doch wir glauben es uns ſelbſt, der ganzen Nation, und ſelbſt der Nachkommenſchaft ſchuldig zu ſeyn, in dem Augenblicke, da unſere Republik mit dem unrechtmäßigſten Anfalle bedroht wird, die, in dieſer Schrift angeführten, falſchen Gründe nicht unbeantwortet zu laſſen. Und wahrlich, wenn es dazu einer Gelegenheit bedurfte, ſo konnte uns keine bequemere gegeben werden, als die gegenwärtige.«

»Der Verfaſſer der mehrerwähnten Schrift fängt damit an, daß er den Herren Erbſtatthalter dieſer vereinigten Niederlande als einen Tyrannen und Unterdrücker der guten Einwohner dieſes Landes, und als mit keiner andern Macht bekleidet, als mit der eines Generalkapitains, abſchildert. Man kann ſchwerlich eine noch tiefere Unwiſſenheit über unſere Regierungsform verrathen, zufolge welcher die anſehnliche Bedienung eines Generalkapitains, und die eines Erbſtatthalters, mit welchen beiden der Herr Prinz von Oranien bekleidet iſt, zwei ganz verſchiedene und abgeſonderte Würden ſind. Und was die Art betrifft, wie der

Fürſt Erbſtatthalter die in dieſen Beziehungen Ihm anvertraute Macht gebraucht; ſo berufen wir uns auf das Zeugniß aller unſerer Landesgenoſſen. Wer von denſelben wird ſich zu behaupten getrauen, daß die Beſchaffenheit der Erbſtatthalterwürde es Demjenigen, der damit bekleidet iſt, möglich mache, die Eingeſeſſenen zu unterdrücken und in Sklaverei zu halten? Und überdem, iſt wohl irgend ein Einwohner dieſer Gegenden, der, wofern er nicht vom Partheigeiſte ganz und gar geblendet iſt, den gutartigen, liebenswürdigen Eigenſchaften eines Fürſten nicht huldigen ſollte, deſſen perſönlicher Karakter ſowohl, als ſein Betragen, immer durch Sanftmuth, Mäßigung und ſtrengſte Sorgfalt in Erfüllung ſeiner Pflichten, bezeichnet geweſen iſt. Eben ſo ungereimt und belachenswerth ſind die ferneren gegen ihn angebrachten Beſchuldigungen. Wie konnte der Herr Fürſt von Oranien im Jahre 1782 eine Allianz mit Frankreich brechen, die damals noch nicht vorhanden war, und erſt im Jahre 1785 geſchloſſen worden iſt? Wer hat jemals im Ernſte behauptet, oder geglaubt, daß Er den Handel der Engländer auf Koſten des unſrigen hätte begünſtigen können, da dieſes außer ſeinem Wirkungskreiſe liegt, und da der Handel ein Feld öffnet, welches für die Betriebſamkeit beider eng verbundenen Nationen geräumig genug iſt? Wer iſt endlich unter uns, der von Ueberlieferung des Vorgebirges der guten Hoffnung und der Inſel Zeilon an England nur hätte reden hören? Wer ſieht demnach nicht, daß alle dieſe Vorwürfe bloße Erdichtungen ſind? Und wie iſt es möglich, daß ſie als Wahrheiten angegeben werden, in einer Schrift, die beſtimmt iſt, der ganzen Welt Rechenſchaft von den

Gründen zu geben, welche eine ſogenannte Republik bewogen haben, einen freien und unabhängigen Staat in den unverantwortlichſten Krieg zu verwickeln?«

»Auf eine eben ſo verkehrte Weiſe wird, im Verfolge dieſer Schrift, von der Revolution des Jahrs 1787 geſprochen, einer Begebenheit, die von Fremden und von Feinden unſerer Konſtitution gar ſehr mit Unrecht als eine Handlung der Gewaltthätigkeit und der Herrſchſucht beſchrieben wird. Es iſt einem Jeden bekannt, daß das, was damals geſchah, keinen andern Zweck hatte, als die alte geſetzmäßige Konſtitution dieſer Republik, die Konſtitution unter welcher dieſelbe aus kleinen Anfängen groß geworden, und ſo lange glücklich und blühend geweſen, dieſe Konſtitution, die durch Bemühung einiger weniger herrſchſüchtiger Menſchen mit gänzlichem Umſturze bedroht wurde, wieder herzuſtellen, und ihr neue Feſtigkeit zu geben.«

»Nicht dem Niederländiſchen Volke (ſo heißt es in der Proklamation weiter) hat Frankreich den Krieg erklärt. Freund aller Völker, hat es bloß die Despoten zu Feinden.« — Laſſen unſere Mitbürger ſich durch dieſe und mehrere dergleichen täuſchende Ausdrücke nicht irre führen! Vergeſſen ſie nicht, daß die Ausdrücke: Freiheit, Sklaverei, Unterdrükkung, jetzt von vielen auf die ausſchweifendſte Art gemißbraucht werden! Diejenigen, welche jetzt in Frankreich das Ruder in Händen haben, und welche ſich für befugt halten, über das Glück und das Wohlſeyn ganzer Nationen ſo willkührlich zu entſcheiden, haben nur allzuſehr bewieſen, worin die Freundſchaft beſteht, welche ſie gegen andere Völker zu hegen bezeugen, und was ſie unter Tyrannei und Gewaltthätigkeit verſtehen.

Sie beweiſen ihre Freundſchaft für andere Völker dadurch, daß ſie den Saamen der Zwietracht und innerer Uneinigkeiten unter ſie ausſtreuen, und auf dieſe Weiſe ſie der theuerſten, und von jeher heiligſten, Vorrechte mit Gewalt berauben; Vorrechte, deren Erinnerung ſie ſogar, durch Vernichtung des feſten Grundes worauf ſie ruhen, auszulöſchen trachten. Die Geſchenke, welche ſie, unter dem ſchönen Nahmen von Brüderſchaft und Freiheit, ihnen anbieten, ſind keine anderen, als eben die zügelloſe Ungebundenheit und Gottesverleugnung, deren ſie ſich öffentlich rühmen, und die daraus fließende Verwirrung, Mord, Plünderung, Armuth und Hungersnoth, unter welchen ſie ſeufzen. Mit dem Nahmen Tyrannei und Sklaverei ſtempeln ſie alle bürgerlichen und Gottesdienſtlichen Anordnungen, welche bisher unter den Menſchen in Ehren gehalten worden, weil ſie zu ihrem Glücke und zur Fortdauer der bürgerlichen Geſellſchaft unentbehrlich ſind.«

»Die Menſchen können ohne eine Regierung, welche für ihr Wohlſeyn ſorgt, nicht beiſammen leben; und die Grundſätze, welche die Frankreicher jetzt mit gewaffneter Hand fortzupflanzen ſuchen, zwecken darauf ab, alle Regierungen umzuſtoßen, und überall, ſtatt Sicherheit, Ruhe und guter Ordnung, Regierungsloſigkeit, nebſt allem dem Unheile, welches aus derſelben herfließt, zu verbreiten.«

»Unter den mannigfaltigen Gegenſtänden der Verwunderung, welche die mehrerwähnte vorliegende Schrift (wovon wir vor allen Dingen die Unvernunft unſern Landsleuten aufzudecken uns verpflichtet halten) enthält, können wir nicht mit Stillſchweigen übergehen,

was

was darin von einigen wenigen, meiſt unbekannten, doch darum nicht minder verachtungswerthen, Leuten geſagt wird, die ſich unter dem Nahmen eines Bataviſchen Ausſchuſſes eine eingebildete Autorität anmaßen, und jetzt uns als Leute angewieſen werden, die das Ruder in Händen haben ſollen, damit auch bei uns, nach dem Vorbilde des unglücklichen Frankreichs, eine ſogenannte Nationalkonvention errichtet würde. Wie hat man ſich doch einbilden können, durch eine ſolche Vorſpiegelung, die Gemüther unſerer bedächtigen Landesgenoſſen für ſich einzunehmen? Sollen wir denn, ſtatt der milden Regieruug, unter der wir jetzt leben, unſer Eigenthum, alles was uns theuer iſt, ja unſer Leben ſelbſt, der Willkühr einiger wenigen aufgerafften, unbekannten, unwiſſenden Menſchen Preis geben, damit ſie darüber nach Belieben ſchalten mögen, bis aus ihren Händen die Regierung in die Hände einer ſogenannten Konvention übergehe, die (gerade ſo, wie wir es jetzt in unſerer Nachbarſchaft vor uns ſehen) Frankreich völlig ergeben ſei, und deren Regierung bei uns unvermeidlich eben dieſelben unglücklichen Folgen haben würde, als in Frankreich daraus entſproſſen ſind? Wie hat man ſich vorſtellen können, daß ein ſolches Hirngeſpinnſt bei einem weiſen und verſtändigen Volke Eingang finden werde, welches, ſeinem Karakter nach, allen neumodiſchen unglücklichen Erfindungen abgeneigt, und an eine gemäßigte und wohlgeordnete Regierung gewöhnt iſt?«

»Auch haben wir das Vertrauen, daß wir die guten Eingeſeſſenen nicht erſt warnen dürfen, den Zunöthigungen und Verſprechungen kein Gehör zu geben, wodurch man ſie bereden will, ſich unter das Panier

dieſer eingebildeten Freiheit zu begeben, und eben ſo wenig den unbedeutenden Drohungen, wodurch man ſie abſchrecken will, die Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, welche die Natur uns anbietet.«

»Es iſt nicht möglich, daß Menſchen unter ihnen ſeyn ſollten, die niederträchtig und ausgeartet genug wären, um ſich zu den Feinden ihres Vaterlandes zu geſellen, mit denſelben vereinigt Verwüſtung und Elend unter ihren Mitbürgern zu verbreiten, und ſie zu Theilnehmern an der ganzen Reihe unerſetzlicher Unglücksfälle zu machen, welche das nothwendige Gefolge der unerſättlichſten Raubſucht ſind, und welche jetzt ſo viele, durch Frankreichiſche Waffen verheerte, Länder erfahren.«

»Weit eher erwarten wir, daß alle Eingeſeſſenen, mit Hintanſetzung alles Partheigeiſtes der ſie entzweit, ihre Bemühungen mit den unſrigen und mit den Bemühungen aller wahren Freunde des Vaterlandes vereinigen werden, um, unter göttlichem Schutze, das Land, worin ſie gebohren und erzogen ſind, zu vertheidigen und zu bewahren, und die theuren Pfänder des Gottesdienſtes und der wahren Freiheit dem unerträglichen Joche fremder und wilder Rotten zu entreißen. Dieß erwarten wir von ihrer Rechtſchaffenheit und von ihrem Muthe.«

»Wir halten uns verſichert, daß ſie ſich durch eine übertriebene Schilderung der Macht, welche man gegen ſie anzuführen vorgiebt, nicht abſchrecken laſſen, und daß ſie der unüberwindlichen Tapferkeit eingedenk ſeyn werden, womit unſere unſterblichen Vorfahren eben den Frankreichern, die uns jetzt ſo unrechtmäßig anfallen, die Spitze geboten haben, und das zu einer

Zeit, wo die mächtigſten Staaten von Europa nicht, wie jetzt, mit uns, ſondern gegen uns fochten; auch das ſie ſich der Lage unſeres Landes erinnern werden, welche, vornehmlich bei dieſer Jahrszeit, dem Anzuge eines Feindes unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legt; ferner der unermüdeten Sorge und Thätigkeit der Regierung, welche nichts unverſucht laſſen wird um den allgemeinen Bemühungen den beßten Erfolg zuzuſichern; und endlich der thätigen Hülfe und des Beiſtandes, den wir in kurzem von unſeren getreuen Bundesgenoſſen zu erwarten haben. Und, wofern nach allen dieſen wichtigen Betrachtungen noch etwas nöthig wäre, um ſie in dem Entſchluſſe zu ſtärken, zur Vertheidigung des lieben Vaterlandes alles zu wagen, würden wir ihnen das Beiſpiel der Einwohner der benachbarten Oeſterreichiſchen Niederlande vorhalten, welche eben dieſen General, der ſich ihren Befreier zu nennen wagt, und eben die Frankreicher, die unter ſeinem Befehle ſtehen, als Freunde herbeigerufen und eingeholt haben, und welche jetzt die bitterſten Früchte ihrer Unachtſamkeit einerndten.«

»Die gute Vorſehung, welche dieſe Republik ſo manchesmal aus den dringendſten Gefahren gerettet hat, bewahre dieſelbe gnädiglich vor einer ſolchen Befreiung und vor ſolchen Freunden!«

»So geſchehen und beſchloſſen in der Verſammlung der Hochmögenden Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederlande.«

»Haag, am 20. Febr. 1793.«

»W. J. H. v. Waſſenaer.«
»H. Fagel.«

Der Plan, welchen ſich der General Dümouriez zu der Eroberung Hollands gemacht hatte, war weder klug, noch richtig berechnet. Er wollte gegen alle Regeln der Kriegskunſt verfahren, und verließ ſich bloß auf ſein Glück und auf den Schrecken, den ſeine Ankunft verbreiten würde. Daß ſein Plan unmethodiſch und ſchlecht berechnet wäre, dieß ſah er ſelbſt ein, noch ehe er ſich zur Ausführung deſſelben entſchloß. a) Er hielt damals den Angriff auf Holland für das einzige Mittel, die Republik Frankreich zu retten; b) und ein paar Jahre nachher behauptete er: er habe den Angriff auf Holland für das einzige Mittel gehalten, die Monarchie in Frankreich wieder herzuſtellen. c)

Am 17. Februar betraten die erſten Kolonnen der Frankreichiſchen Armee das Holländiſche Gebiet. Dieſe Armee ſammelte ſich zwiſchen Berg-op-Zoom und Breda. Am 22. Februar verließ der General Dümouriez, als Befehlshaber dieſer Armee, Antwerpen, mit der Artillerie und den letzten Kolonnen derſelben.

---

a) Er ſchrieb an den General Miranda am 11. Februar 1793. Plus mon projet d'attaque est hardi, et plus j'ai d'espoir de réussir. Si j'étois en force, et si j'avois le temps, je prendrois une marche plus méthodique: dans le cas, où nous sommes, il faut étonner, et faire des coups de désespoir. . . . . Nous entreprenons une besogne aussi difficile qu'audacieuse: c'est bien ici qu'il faut dire: vaincre ou mourir. Correspondance du général Miranda avec Dumouriez. S. 35.

b) Je regarde notre entreprise comme le seul moyen de sauver la république. Ebendaſ. S. 36.

c) Mémoires du général Dumouriez T. 2. S. 12. und Lettre du général Dumouriez au traducteur de l'histoire de servir. S. 198.

Digitized by Google

Der General Dûmouriez behauptet, dieſe Armee ſei nur 13,700 Mann ſtark geweſen; allein andere zuverläßige Nachrichten geben die Anzahl der Frankreichiſchen Truppen, welche in Holland eindrangen, weit ſtärker an. Sobald die Armee auf dem Holländiſchen Gebiete angekommen war, erhielt dieſelbe von den Einwohnern die nöthigen Bedürfniſſe freiwillig und unentgeltlich; deſſen ungeachtet betrug ſie ſich ſehr ſchlecht, und beging alle Arten von Verbrechen. a) Der erſte Platz, den Dûmouriez angriff, war die Feſtung Breda. Sie war mit 200 Kanonen verſehen, ſtark verpalliſadirt, und das Land rund umher überſchwemmt. Allein es fehlte der Beſatzung an Magazinen; der Kommandant, Graf von Byland, war des Krieges nicht gewohnt; und die Einwohner waren gröſtentheis Anhänger der patriotiſchen Parthei. Aus zweien Batterien wurde der Platz, ohne Eröffnung von Laufgräben, drei Tage lang beſchoſſen. Am vierten Tage blieben dem Frankreichiſchen Generale d' Arçon nur noch ſechzig Bomben übrig, und er machte bereits Anſtalten die Beſchießung der Feſtung aufzugeben, als Dûmouriez einen ſeiner Adjutanten in dieſelbe ſchickte, den Platz noch einmal auffordern ließ, und dieſe Aufforderung mit der Drohung begleitete, daß im Weigerungsfalle der Kommandant kein Quartier zu hoffen hätte. Dieſe Drohung bewog den Kommandanten, zu kapituliren. Die Kapitulation beſtand darin: daß die Beſatzung mit allen kriegriſchen Ehrenbezeugungen ausziehen ſollte; daß jedes Bataillon zwei Feldſtücke mitführen ſollte; und daß die Beſatzung ſich nach Gefallen

a) Mém. du général Dumouriez. T. 2. S. 42.

Digitized by Google

nach Herzogenbuſch, Thiel, Bommel oder Utrecht, ſollte begeben können, mit völliger Freiheit gegen alle Feinde der vereinigten Niederlande fernere Dienſte zu thun. Dumouriez bewilligte gern alles, was der Kommandant verlangte, und war froh, ſo leicht in den Beſitz einer wichtigen Feſtung zu kommen. a) Die ganze Belagerung hatte nicht zwanzig Mann von beiden Seiten gekoſtet. b) Die Frankreicher fanden in der Feſtung Breda 250 Kanonen, beinahe 300,000 Pfund Pulver und 5000 Flinten. Die Kapitulation geſchah am 25. Februar 1793.

Die Feſtung Klundert vertheidigte ſich beſſer. c) Der Kommendant derſelben, der Hauptmann von Kropf, that in verſchiedenen Ausfällen, welche er unternahm, den Frankreichern großen Schaden, wobei aber auch er großen Verluſt erlitt. Es blieben ihm nur noch ſechs und dreißig Mann von ſeiner Beſatzung übrig. Er faßte den heldenmüthigen Entſchluß, ſich mit dieſer Kleinen Beſatzung durchzuſchlagen, that einen Ausfall, und tödtete mit eigener Hand einen Obriſt-Lieutenant der Bataviſchen Legion, welcher ihn an der Spitze ſeiner Legion angriff: allein er mußte der großen Uebermacht unterliegen. Er kam um, Klundert wurde erobert, und die Beſatzung zu Kriegsgefangenen gemacht.

---

a) On lui accorda (au commandant) les honneurs de la guerre, et tout ce qu'il voulut. Mem. du gén. Dumouriez. T. 2. S. 45.

b) Ce siége n'avoit pas coûté vingt hommes des deux côtés. Ebendaſ.

c) Klundert fut défendu très-vigoureusement, mais sans beaucoup d'intelligence, par un brave lieutenant-colonel westphalien, qui n'avoit que 150 hommes de garnison. Ebendaſ. S. 46.

Digitized by Google

Indeſſen kamen zwei tauſend Mann von der Engländiſchen Garde, unter Anführung des Herzogs von York, in Holland an.

Der Fürſt Statthalter überſandte hierauf, am 28ſten Februar, den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande die folgende Erklärung:

»Hoch- nnd Großmächtige Herren. Der ſo vorzügliche Theil der öffentlichen Verwaltung, welche Mir, in Meinen verſchiedenen, ſowohl politiſchen als militäriſchen, Verhältniſſen von Ew. Hochmögenden und den Herren Staaten der verſchiedenen Provinzen anvertrauet worden iſt, verbietet mir, bei Umſtänden, in denen die gemeine Sache des Vaterlandes ſich befindet, ſtill zu ſchweigen. Unſtreitig haben Ew. Hochm. Meinen Geſinnungen und Meinem Betragen Gerechtigkeit widerfahren laſſen, als Sie beide, ſowohl in Ihrem Briefe an die Staaten der Provinzen, als in der Erklärung über das Manifeſt des Generals Dümouriez, gegen die Verleumdungen und die Lügen Meiner Feinde vertheidigten. Allein Ich bin es Ew. Hochm., den Staaten der Provinzen, und der Holländiſchen Nation, für welche Meine Vorfahren ihr Blut vergoſſen haben, ſchuldig; Ich bin es den getreuen Bundesverwandten des Staates ſchuldig, welche in einem ſo bedenklichen Zeitpunkte zu unſerem Beiſtande herbeigeeilt ſind, um mit uns für die Republik zu ſtreiten; Ich bin es ganz Europa ſchuldig, welches die Augen auf einen ſo ungerechten Angriff gerichtet hat: auch bin Ich es nicht weniger Mir ſelbſt ſchuldig, nicht allein Meine Abſichten, ſondern auch die Gründe Meiner Zuverſicht bekannt zu machen.«

Digitized by Google

»Der Staat iſt auf die ungerechteſte Weiſe angefallen. Die Länder der Generalität ſind überfallen worden, und die Waffen des Feindes haben unerwarteter Weiſe ein Glück gehabt, welches ſich bis zu den Stimmegebenden Städten des Staates erſtrecken, und Folgen haben könnte, die nicht zu berechnen ſeyn würden. Von dieſer Art ſind, Hoch- und Großmächtige Herren, die Gefahren, welche uns ſchon betrüben, und welche uns noch ferner drohen. Ich will dieſelben nicht verhehlen. Ich will Mir ſogar nicht einmal damit ſchmeicheln, daß der Verluſt, den wir erlitten haben, der letzte ſeyn werde. Es iſt nichts ungewöhnliches, daß dieſe Republik zu Anfange eines Krieges große Niederlagen erleide: allein mitten in ſolchem Unglücke erhebt ſich dieſelbe; gleichſam als wenn der Verluſt ihre Thätigkeit in Bewegung ſetzte, ihren Muth unterhielte und ihre Kraft verſtärkte.«

»So wenig man die Gefahren verhehlen darf, ſo wenig darf man auch die Vorzüge und die Hülfsquellen des Staates verkennen. Die Lage des Landes, welches durch Flüſſe, Kanäle und Seen durchſchnitten iſt, bietet Vorzüge dar, welche dem Feinde das Gebiet ſtreitig machen können: ſelbſt dann, wann ſein Glück noch größer ſeyn ſollte. Die Treue der Staatsbürger ſowohl, als ihre Liebe zum Vaterlande, iſt in einem republikaniſchen Staate von nicht geringem Gewichte. Die Truppen der Republik ſind voller Muth, und brennen für Begierde, ihre Kräfte zu verſuchen, um ihre Häuſer und ihren Gottesdienſt zu vertheidigen. Die Matroſen ſind von dem nämlichen Geiſte beſeelt, vermöge welches ſich jederzeit die Holländer ſo ehrenvoll auf einem ihnen eigenen Elemente ausgezeichnet, und

auf

auf welchem ſie ſo oft den Stolz ihrer Feinde gedehmüthigt haben. Ueberhaupt kann ich mich für verſichert halten, daß nicht allein die Bundesverwandten des Staates, ſondern auch diejenigen ſtarken Mächte, welche mit der Republik Ein Intereſſe und Einen gemeinſchaftlichen Feind haben, ihre Kräfte mit den unſrigen zu vereinigen werden, um Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit von den Gränzen dieſer Republik zurück zu ſtoßen. Aber vorzüglich, **Hoch- und Großmächtige Herren**, gründe Ich meine Zuverſicht auf den oberſten Schiedsrichter der Welt, welcher dieſes Land aus dem Nichts bis zu ſeiner gegenwärtigen Macht hat gelangen laſſen; welcher daſſelbe durch Wunderwerke erhalten, und den Arm Meiner muthvollen Vorfahren unterſtützt hat. Dieſer Gott iſt ewig. Seine Allmacht und ſeine Weisheit ſind noch dieſelben, und Er will, auch jetzt noch, die Stütze Derjenigen ſeyn, welche auf ihn ihr Vertrauen ſetzen.«

»Hierauf baue Ich, und erkläre im Angeſichte der ganzen Welt, daß, weit entfernt den Muth zu verlieren, Ich, bis an den letzten Augenblick Meines Lebens, über die Vertheidigung des Staates wachen werde; daß, ungeachtet ein Theil Meiner Güter und Meiner Domainen bereits von dem Feinde eingenommen iſt, dennoch Dasjenige, was mir noch übrig bleibt, dem Dienſte des Staates gehört, ſo wie Mein Blut und Mein Leben. In dieſen Geſinnungen bin Ich erzogen worden; durch dieſe Geſinnungen haben Meine Vorfahren ſich ausgezeichnet: und dieſe erhabenen Beiſpiele ſind unſeren Kindern, durch die Prinzeßinn, Unſere geliebte Gemahlinn, und durch Mich eingeprägt

worden. Sie brennen ſchon vor Verlangen, in einer ſo ehrenvollen Laufbahn ſich auszuzeichnen.«

»Es ſtehe die Nation auf; es vereinige ſich dieſelbe mit Mir, gegen einen Feind, welcher ihre Freiheit, ihre Unabhängigkeit und ihr Eigenthum, anzufallen droht. Ich hoffe, daß ſie Mich jederzeit in der Laufbahn der Ehre und der Liebe des Vaterlandes antreffen werde. Da ich keine andere Größe könne, oder ſuche, als die Größe des Vaterlandes; ſo würde Ich Mich glücklich ſchätzen, wenn der Himmel Meine, auf dieſen Zweck gerichteten, Bemühungen leiten und ſegnen wollte.«

«W. Fürſt von Oranien.«

»Im Haag, am 28. Febr. 1793.«

Die Generalſtaaten ließen, durch ihren Präſidenten, auf dieſe Erklärung des Fürſten Statthalters antworten: »wie ſie von den, in dieſer Erklärung auf »eine ſo unzweideutige Weiſe ausgedrückten, freimü»thigen und großmüthigen Geſinnungen äußerſt gerührt »wären; wie ſie auch von ihrer Seite, nicht weniger »bereit wären, in einem ſo bedenklichen Zeitpunkte ihre »ganzen Kräfte, zum Beſten des Vaterlandes, mit »den Bemühungen Sr. Durchl. zu vereinigen; und wie, »in Erwägung der, in der genannten Erklärung mit »ſo vieler Würde angegebenen, Beweggründe des Zu»trauens, ſie ſich ſchmeichelten, daß die zur Vertheidi»gung anzuwendenden Mittel, unter dem göttlichen »Beiſtande, mit dem erwünſchten Erfolg gekrönt wer»den würden.«

Mit unglaublicher Schnelligkeit ſetzte indeſſen der General Dümouriez ſeine Eroberungen fort. Das große Geſchütz, welches er in der Feſtung Klundert erobert hatte, ließ er durch den General Berneron

gegen Willemſtad führen, und dieſen Platz belagern. Den General d'Arçon ſandte er zu gleicher Zeit vor Geertruidenberg. Dieſe letztere Feſtung ergab ſich nach einer kurzen und ſchlechten Vertheidigung. Dümouriez hielt ſich in dem kleinem Dorfe Roovaart am Moerdyck auf, wo er eine kleine Flotte von bewaffneten Fahrzeugen verſammelte, mit welchen er über den Fluß zu gehen, Dordrecht und Rotterdam einzunehmen, und auf dieſe Weiſe in Holland einzudringen gedachte. Die Nacht vom neunten zum zehenten März 1793 war zu dieſem Uebergange beſtimmt: »allein,« ſagt Dümouriez, »das Schickſal hatte, an »einem entfernten Orte, Begebenheiten vorbereitet, »welche alle dieſe Plane vernichteten, und ſtatt der »erſten glücklichen Vorfälle, eine Reihe eben ſo ſchnell »auf einander folgender Unglücksfälle ausmachten, die dem Kriege eine ganz andere Wendung gaben.« a)

(Die Fortſetzung dieſer Abtheilung folgt im nächſten Bande.)

Ende.

---

a) Mémoires de Dumouriez. Bd. 2. S. 56.

Digitized by Google

Berichtigung.

Auf Verlangen mache ich hiemit bekannt: daß der Herr von Vittinghoff, welcher ſich am 20ſten Junius 1792 in dem Schloße der Thuillerien befand, Georg Baron von Vittinghoff heißt; daß dieſer alte und rechtſchaffene Mann damals General-Lieutenant in Franzöſiſchen Dienſten war; daß er aus keiner andern Abſicht, als um den eindringenden Pöbel zu beſänftigen, ſich ſtellte, als wollte er die rothe Mütze auf den Kopf der Königinn ſetzen; daß während des Prozeßes Ludwigs des Sechszehnten kein Vittinghoff zu Paris war; daß der Herr Baron Friedrich von Vittinghoff, ehemaliger Obriſt des Regiments Vivarais, ſich am 20ſten Junius 1792 in dem Lager bei Maubeuge, unter den Befehlen des Generals La Fayette befand, alſo an den Vorfällen zu Paris keinen Theil nahm, oder nehmen konnte; und daß, außer den Herren Georg und Friedrich von Vittinghoff, während der ganzen Revolution kein anderer Vittinghoff in Frankreich geweſen iſt. — Soviel aus Achtung gegen die Wahrheit, und mit größtem Bedauern, daß der Hr. Friedrich von Vittinghoff, wegen einer mißverſtandenen Stelle meines Buches, ungerechten Verfolgungen ſich ausgeſetzt geſehen hat.

Mehrere Journale enthalten ein Verzeichniß der Ausrufungen, welche ſeit 7 Jahren die verſchiedenen Epochen unſerer Revolution bezeichnet haben. Hier ſind ſie: „Es lebe die Nation! Es lebe die Freyheit! Es lebe der Bürgerſtand! Weg mit den Ariſtokraten! Es lebe Orleans! Es lebe Lafayette! Es lebe Necker! Es lebe der König! Es lebe unſer gute König! Es lebe der Wiederherſteller der Freyheit! Es lebe die Konſtitution von 91! Weg mit den Republikanern des Marsfeldes! Pethion oder Tod! Weg mit der Monarchie! Es lebe der 10te Auguſt! Es lebe Roperspierre! Es lebe Marat! Es lebe Danton! Es lebe Tallien und der 2te September! Es lebe die Republik! Es leben die Jakobiner! Es lebe der Berg! Weg mit den Kirchen! Es lebe die Revolutions-Regierung! Es lebe das Schrecken! Es lebe das Maximum! Es lebe der Tod! Es lebe das höchſte Weſen und die Unſterblichkeit der Seele! Es lebe die Konſtitution von 93! Es lebe Barrere! Es lebe Collot! Es lebe Couthon! Es lebe St. Juſt! Es lebe die Guillotine! Es lebe der 9te Thermidor! Weg mit der Guillotine! Es leben die Gemäßigten! Weg mit den Jakobinern! Tod den Volksmördern! Es lebe die Gerechtigkeit und Menſchenliebe! Der König und Brod! Brod! Es lebe die Konſtitution von 95! Keine Fünfhunderten! Weg mit den Fünfhunderten! Es leben die Fünfhunderten! Weg mit dem Direktorium, daß alle Terroriſten wieder in die Aemter einſetzt! Es lebe das Direktorium, welches reinigt! Es lebe das Geld, es leben die Grundſätze!“

Vermiſchte Nachrichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google